

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit
Hans Herzfeld
Rudolf Hillebrecht
Friedrich Mielke und
Alexander Mitscherlich
herausgegeben von
Otto Borst

Verlag W. Kohlhammer
3. Jahrgang

1/76

Aus dem Inhalt:

Hermann Heimpel,
Göttingen
Die Geschichtlichkeit
des Menschen
und der Stadt

Georg Germann,
Basel
Städtebautheorie
der Frühneuzeit

Othmar Birkner,
Arisdorf
Die Bauordnung
im Städtebau
des 19. Jahrhunderts

Dieter Rebentisch,
Frankfurt
Städte und Monopol
in der
Weimarer Republik

Ulfert Herlyn,
Göttingen
Soziale Sortierung
in der Stadt

Rudolf Stich,
Mainz
Rechtsregelungen
für Altstadtbereiche

Josef Wiedemann,
München
Die Lehre der
Denkmalpflege

Josef Riederer,
Berlin
Archäometrie
und Denkmalpflege

Peter Franke,
Münster
Neue Literatur zum
Städtebau-
förderungsgesetz

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

Band 1/1976. Dritter Jahrgang

Halbjahresschrift der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V. In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich herausgegeben von Otto Borst

Redaktionskollegium:

Dipl.-Soz. Heide Berndt, Frankfurt/Main – Professor Dr. Otto Borst, Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans-Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Geographisches Seminar der Universität Münster, Münster/Westf. – Professor Dr. Rainer Jooß, Esslingen

Die Zeitschrift erscheint jährlich in zwei Halbjahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten.

Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 58,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 48,-; Einzelbezugspreis für den Halbjahresband DM 34,-, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 1, Urbanstraße 12–16, Postfach 747.

Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH. Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Neues Rathaus, Postfach 269. Alle Rechte vorbehalten.

Gedruckt mit Unterstützung des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln Mainz

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

HERMANN HEIMPEL

Die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt

1

GEORG GERMANN

Krumme Straßen. Städtebautheorie der Frühneuzeit

10

OTHMAR BIRKNER

Die Bedeutung der Bauordnung im Städtebau des 19. Jahrhunderts

26

DIETER REBENTISCH

Städte und Monopol. Privatwirtschaftliches Ferngas oder kommunale Verbundwirtschaft in der Weimarer Republik

38

ULFERT HERLYN

Soziale Sortierung in der Stadt in ihren Konsequenzen für soziale Randgruppen

81

RUDOLF STICH

Rechtliche Regelungen für Altbaubereiche. Möglichkeiten und Forderungen

95

JOSEF WIEDEMANN

Die Lehre im Fach Denkmalpflege

112

BEITRÄGE UND BERICHTE

JOSEF RIEDERER, Archäometrie und Denkmalpflege

122

PETER FRANKE, Neue Literatur zum Städtebauförderungsgesetz

127

MARTIN GRASSNICK, Memorandum zur Errichtung eines Institutes 'Bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung' an der Universität Kaiserslautern

130

Die internationale Publikation 'Quellenmaterial der Baudenkmäler der europäischen Hauptstädte'

134

III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

136

DIE AUTOREN

138

NOTIZEN

139

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Hermann Heimpel

Die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt

Es gibt Geschichte, es vollzog sich große Geschichte ohne die Stadt. Reiternomaden erfüllen große Räume, suchen Beute und Weide, sie mögen Städte erobern, ausbeuten und zerstören.

Aus einem ländlichen Leben brechen die schon sesshaften und somit geschichtlich lebenden Germanen in die Urbanität des Römischen Reiches. Sie übernehmen Reste der antiken Stadtkultur, zumal in Wirtschaft und Religion: der Bischof nimmt zwar seinen Sitz in der Stadt, aber die Religion intensiviert sich ländlich – St. Benedikt sucht die Berge, St. Bernhard wird die Täler suchen. Aber auch der an die Stadt gebundene Bischof, sein Kapitel, die städtischen Stifter werden ins ländliche Leben gebunden; die Prälaten kommen, für ein und ein halbes Jahrtausend, aus den Familien des landbesitzenden Adels. Die Adligsten der Adligen, die Könige, durchziehen ihre Reiche landauf landab, kehren gewiß in Städten ein, wo es eben Städte gibt: in London, in Paris, in Worms und Speyer, aber öfter in Klöstern und oft in Pfalzen: Pfalz Grone ist älter als Stadt Göttingen. Geschichte also ohne Stadt, große Geschichte noch tief ins verstädterte neunzehnte Jahrhundert hinein »gemacht« von Politikern, die aus dem schloßgesessenen oder Güter besitzenden Adel stammen. Die »Knochen des pommerschen Grenadiers« sind eben die Knochen eines Bauernburschen, die Massenheere des neunzehnten Jahrhunderts sind noch während der Entstehung von Arbeitermassen Bauernarmeen. Aber die Stadt gibt dem in der Geschichte lebenden Menschen längst, bevor sie die Geschichte selbst bestimmt wie erst heute, in besonderer Weise das, was der Ausdruck »Geschichtlichkeit« wohl sagen will: ein intensiveres, aber auch ein bewußteres Leben in der Zeit: die Stadt bewirkt Verdeutlichung des geschichtlichen Bewußtseins. Das Leben erhält in der Stadt eine höhere »Geschichtlichkeit«.¹

Die alten Städte freilich lassen das Land noch unberührt. Erst die heutige wahrhaft moderne Stadt wird allgegenwärtig sein, indem das Land sich verstädtert. Städ-

¹ Klassische weltgeschichtliche Analyse: Max Weber, Die Stadt, jetzt unter dem Titel »Die nichtlegitime Herrschaft« in M. W., Wirtschaft und Gesellschaft 2 (1947), 56 S. 923–1033. Souveräne Zusammenschau für Europa: Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1975). – Gut orientierende Sammlung von Aufsätzen aus der »unübersehbaren« Literatur zur Stadtgeschichte: Die Stadt des Mittelalters. Hrsg. von C. Haase. 1. Begriff, Entstehung und Ausbreitung (1975), 2. Recht und Verfassung (1972), 3. Wirtschaft und Gesellschaft (1973 = Wiss. Buchgesellschaft: Wege der Forschung, Bände 243–245).

tische Herrschaft über die Landleute ist, teilweise auf antiken Grundlagen, da und dort gelungen: das klassische Beispiel ist das gewerbemächtige Florenz, das im späten dreizehnten Jahrhundert den Adel von seinen Burgen in Stadtwohnungen zwingt, um mit diesem »Inurbamento« Gau und Bauern, contado und contadini der Toscana zu beherrschen und in der Steigerung urbaner Kultur hinauf bis Dante Alighieri höchste Geschichtlichkeit des Menschen zu erreichen.

Die Bedeutung der Stadt und die geschichtliche Intensität städtischer Lebensweise zeigt sich in der Demographie, in den Einwohnerzahlen, die wir dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert abzulesen gelernt haben. Den italienischen Großstädten Venedig, Mailand und Florenz mit je etwa so viel Einwohnern wie das heutige Göttingen, also bis zu 100 000, folgt das Paris der 60 000, dann Brügge, Gent, Köln mit etwa 50 000, Straßburg, Nürnberg, Lübeck mit 20 000, Frankfurt, Basel, Genf mit 10 000, Nördlingen mit 5000, Überlingen mit 2000 bis zu Kleinstädten mit weniger als 500 Einwohnern.² Für das Deutschland des späteren Mittelalters wird man von einer Überstädterung sprechen müssen: Ein Viertel aller Deutschen lebte schon damals in Städten, von denen aber viele nicht lebensfähig blieben.

Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ergibt sich aus den Besonderheiten der alten Städte, nämlich aus der besonderen Art des Verhältnisses von Stadt und Land. Anders als die moderne offene, heute ins Land fließende Stadt ist die alte Stadt charakterisiert sowohl durch Trennung vom Lande wie durch Einbettung in das Land. Trennung: die Silhouette ist von Mauern und Türmen ins Land gezeichnet. Die nachantike Stadt ist Festung, liegt nicht unterhalb einer Festung wie Athen unter seiner Akropolis. Aber die Mauer hat Tore. Durch die Tore kommen hinein: Korn, Salz, Wein und Neubürger. Ohne die Söhne des Landes, die nicht Erben sind und nicht Knechte sein wollen, ohne Neubürger würde die alte Stadt mit hoher Sterblichkeit und späten Heiratschancen aussterben. Daher reichen die Stadterweiterungen des vierzehnten Jahrhunderts meist noch im achtzehnten aus. Erst Industrie und Bevölkerungswachstum sprengen die Mauer. Aber noch etwas anderes verbindet die in die Mauer gedrängte Stadt mit dem offenen Land: ihre eigene Ländlichkeit. So eng die Gassen, so dicht das Marktgewimmel, die alte Stadt ist voll von Gärten, enthält da und dort, innerhalb der Mauer noch Ackerland. Bürger haben Braurecht, zeitlich befristetes Schankrecht für den Wein, sie stapeln Gerste, und wo Lärm ist, knallen die Peitschen – denn Göpel, Kran, Botenwesen und Handel nähren Pferde und Maultiere, fordern Ställe und Scheunen für Heu, Hafer und Stroh. Als zu Regensburg im April 1471 ein Reichstag gehalten wurde, forderten Kaiser und Reichsstände von der Stadt Tausende von Pferdestellplätzen, samt Lagerstätten für Pferdepfleger. Das »Parkproblem« wurde gelöst, man konnte zusammenrücken in den Roßställen der Bürger. Aber entscheidend ist die Trennung, der

² H. Ammann, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? Studium generale 9 (1956), S. 503–506 auch wie Anm. 1.

Unterschied. Städtische Geschichtlichkeit ist gegeben, als Verteidigung, aber auch als städtische Wirtschaft, städtisches Recht, städtische Religion, Stadtwirtschaft: Die Stadt ist, anders als die termingebundenen Märkte des Landes, ständiger, täglicher Markt. Ihre Plätze sind, in heutigen Stadtgrundrissen und meist noch in Straßennamen erkennbar, Märkte: Hauptmarkt, Fleischmarkt, Kornmarkt, Fischmarkt, Roßmarkt, Rindermarkt. Diese Stadtwirtschaft ist schon in alten Zeiten nicht das, was ältere und zählebige Theorien meinten: Autarkie von Stadt und Umland im Tausch von Ackerfrucht und Werkstück, sondern lebt in weiter Verzweigung. Wir lassen die Wohlgerüche des Orients beiseite und beachten den täglichen Massenbedarf. Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ist nicht die Umweltidylle, die sich dem unverbindlich wandelnden Touristen darbietet, der seinen Spitzweg vor Augen und den Fremdenverkehrsprospekt in der Tasche hat. Daß die alte Stadtwirtschaft in ihrer Handelsverflechtung moderner Wirtschaft durchaus vergleichbar ist, mögen drei Beispiele deutlich machen: das Getreide, das Vieh, das Tuch.³ Köln wird aus Kornschiffen versorgt, die rheinaufwärts fahren: das Getreide kommt von See, zumal aus den Speichern des Danziger Hafens. Dieses Ostseegetreide gelangt aber in die rheinische Stadt, weil ihm der französische Wein, das niederländische Tuch entgegenfährt, und weil diese West-Ost-West-Linie nordsüdlich geschnitten wird mit dem aus Lüneburger Salz exportfähig gemachten dänischen Hering und mit dem norwegischen Stockfisch. Das Vieh: gewiß möchte Hans im Glück die eingetauschte Kuh auf den Markt des Städtchens treiben, auf dessen Anger sein übernächster Gewinn, die Gans, schnattert. Aber wesentlicher für die Wirtschaft der alten Stadt ist der kreditbegabte Frankfurter, Nürnberger, Kölner Metzger, nämlich Viehhändler, der Ochsen herdenweise in Posen kauft, diese auf den Viehmarkt nach Donauwörth treibt, wohin seine Abnehmer aus Worms und Mainz geritten sind. Das Tuch: gewiß, der Bauer mag Hose und Kittel und Bundschuh auf der Schustergasse der nahen Stadt einkaufen, die unzähligen Weber den lokalen Markt versorgen, also doch: Stadt und Umland. Gewiß verdienen Hersteller und Verleger der textilen Edelsorten aus Flandern und aus Florenz am Luxus der Reichen. Doch in weiträumigen Handel verflochten ist auch der bürgerliche, der tägliche, der bäuerliche Bedarf an mittleren Qualitäten. In Tausenden von Ballen verläßt der Barchent seinen Haupterzeugungsort Ulm. Im Stichjahr 1340/41 kommen an den Regensburger Zoll 320 Saum Tuch aus den Niederlanden. Das sind 3912 Tuche, zu je 28 Metern. Das ist Stoff für 27 384 Kleider zum Umschlag in einer Stadt von 6000 Einwohnern. Einem außerordentlichen Bedarf an Textilien und Schuhwerk entspricht der interlokale Handel mit Altkleidern und Altschuhen, mittelalterlicher Ersatz moderner Konfektion.

Der Wappenspruch des Stadtrechts: »Stadtluft macht frei«. Geschichtlichkeit des

³ H. Heimpel, Auf neuen Wegen der Wirtschaftsgeschichte. 1933. Neudruck bei Haase 3 (s. Anm. 1), S. 9–32.

Menschen und der Stadt ist Fortschritt, die Stadt gibt dem Unfreien, der durchs Tor kommt und das Bürgerrecht erwirbt, eine neue Freiheit. Nur innerhalb der Ringmauer wird man ein Bürger. Ist man es, bleibt man es, wie der zweite Wappenspruch sagt: »Eine Henne fliegt nur einmal über die Mauer«, hinein, nicht hinaus. Den also, der seinem ländlichen Herrn, dem Schatten von Burg und Krummstab, in die Stadt entlaufen ist, erwartet Freiheit – nicht unsere Liberté, sondern Freiheit von alter Unfreiheit und als neuartige, eben bürgerliche Bindung, Freiheit als Bürgerfreiheit.

Die neue städtische Freiheit kommt vom Lande. Denn Stadtfreiheit ist von Herren des Landes verliehenes Privileg, von Königen, Fürsten, geistlich und weltlich. Die weitere Geschichte der Städte ist die der Zurückdrängung der privilegierenden Stadtherrschaft, der Streit der Blüte gegen die Wurzel, der Weg zur Selbstherrschaft der Stadt, angetreten im gemeindestiftenden Zusammenschwur, begangen in blutigen Kriegen oder im zähen Kampf um einzelne Rechte. Den Kämpfen gegen den Stadtherrn folgt der Streit im Innern der Stadt, Kämpfe von Parteien, wie denn Parteien nur in der Stadt denkbar sind, ja zum geschichtlichen Wesen der Stadt gehören: Kämpfe der zünftigen Bürger gegen das auch mit dem Adel verbundene Patriziat, aber auch Kampf des niederen Stadtvolkes gegen die städtische, patrizisch oder zünftisch etablierte Obrigkeit. Die ständische Gliederung des Stadtvolkes aber auch durchschnitten von einem oft schreienden Gegensatz von Arm und Reich, einer kapitalistischen Abhängigkeit von Handwerkern, in einem System, in dem der Handel dem Handwerk das Gesetz vorschreibt, Handwerker unter sich abhängig sein können, wo statt Arbeitsteilung Berufsteilung herrscht. Immer aber bleibt die städtische Gesellschaft ständisch, vom reitenden Patrizier zum »Spießer«, dem lanzentragenden kleinen Mann. Endlich, in der Stadt intensiviert sich die Religion und mit ihr der ihr eingebundene, sich ihr schließlich entringende Geist. Das Land ist nicht gottlos: In gewiß Tausenden von Dorfkirchen wird die Messe gefeiert, das Bußsakrament gehandhabt, Rügegericht gehalten. Aber das Land ist weit gedehnt, von riesigen Wäldern besetzt, die Wege sind mühsam, Beichtgelegenheit ist selten, die Bedürfnisse des Bauern und des Hirten sind handfest. Wie sollte außerhalb des Klosters religiöse Tiefe aufkommen, wo die Geister des Waldes gebannt und der Willkür der Natur mit dem Wettersegen begegnet werden mußte? Zu seiner Intensivierung in den Herzen der Menschen bedurfte das kirchlich gefaßte Christentum, seit seiner Stiftung eine städtische Religion, eben der Stadt: der auf Dauer zusammengeführten und vor den allerelementarsten Gefahren geschützten Menschenmenge. Die gemauerte Stadt ist ein besonders befriedeter Bezirk, Stadtfriede ist rechtlich und faktisch sicherer als Landfriede. Wenn die adligen Fehdegegner einander Feindschaft ansagen, wenn Graf A. dem Freiherrn B. schadet, indem er dessen Ernten auf dem Halm anzündet und seinen Bauern das Vieh wegtreibt, wenn der böse Vogt dem Vater Melchthal die Ochsen ausspannt,⁴ kann die

⁴ Schiller, Wilhelm Tell I 4.

Stadt die Tore schließen und Mauerabschnitte besetzen. Nicht nur der Krieg, auch der Hunger wartet vor der Stadtmauer. Wenn draußen die Menschen wie in dem für das schwäbische Land furchtbaren Jahr 1312 Gras essen, schützt in der Stadt das Kornhaus und der Brotwucher vor der allerersten Not. Die Menschenmenge aber im befriedeten und vor Krieg und Hunger einigermaßen schützenden Mauerring orientiert sich und organisiert sich religiös anders als Bauernhof und Ritterburg. Die Religion wird erst in der Stadt als Kirchenwesen dauernd präsent.⁵ Sie wird städtisch gesteigert. Hinter der Mauer sind Chöre und Türme der Pfarrkirchen, der Kapellen, der Ordenskirchen in den Himmel gezeichnet. Der Vorsorge für das tägliche Leben im Kornhaus entspricht die Vorsorge für das Ewige Leben in der Kirche als Stiftung von Altären, für Altäre und Messen, es entsteht, ja es wuchert städtische Klerisei, unter dem reichen Stifts- und Pfarrklerus bildet sich eine Masse vielfach arm, ja proletarisch lebender Meßpriester. Zur landwirtschaftlichen Atmosphäre kommt die klerikale, stehen Pfaffenhaß und Ketzerei – ohne Stadt keine Reformation. Geschichtlichkeit des Menschen in der Stadt ist also auch eine neue dichtere Symbiose von Welt und Überwelt, Verkirchlichung der Welt und Verweltlichung der Kirche. Der unter Eid geschlossene Kaufvertrag wird unter Kirchenrecht gestellt, zwischen die äußeren Stützpfiler der Kirchen drücken sich Marktbuden, wie heute noch an der Heiliggeistkirche in Heidelberg zu sehen. Neben den noch vom Lande her organisierten Pfarrkirchen – noch bis 1500 gehörte die berühmte Nürnberger Lorenzkirche in die Pfarrei des bischöflich-bambergischen Fürth – neben Bischofsdom, Stiftskirche und Pfarrkirche wachsen die Kirchen der städtisch orientierten Bettelmönche empor, der Augustinereremiten Martin Luthers und, göttlich gesprochen: der »Barfüßer« und der »Pauliner«. Der Städter Franz von Assisi sucht im Ekel am Reichsein die Städte, wo das ist, was ihn ekelt: mit Bußpredigt und Ständepredigt. Die Symbiose von Stadt und Kirche ist zugleich Kampf. Die alte Stadt lebt ja in zwei täglichen Öffentlichkeiten, der Öffentlichkeit von Markt und Gericht und der Öffentlichkeit der Kirche. Denn die Kirche der Marktbuden und, wie am Straßburger Münster zu sehen,⁶ des in ihr tagenden weltlichen Gerichtes oder doch die Kirche, vor deren blutroter Tür Gericht gehalten wird, ist eben nicht nur wie die Kirche in der modernen Stadt ein Gotteshaus, sondern zugleich städtische Öffentlichkeit. In dem Kampf der beiden Öffentlichkeiten ist im Großen gesehen die Stadt die Siegerin, ohne doch ihren kirchlichen Charakter aufzugeben. Wie einst

⁵ Der günstigen Quellenlage entsprechend bietet das Verhältnis von Stadt und Kirche ein lohnendes Arbeitsfeld. Exemplarisch: R. Kiessling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abh. z. Gesch. der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19, 1971).

⁶ Bei manchen notwendigen Korrekturen als plastische Darstellung immer noch lesenswert: O. Windkelmann, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 61 (1907), S. 247–290.

dem Stadtherrn, so trotz sie der Kirche Rechte ab: ragendes Beispiel das dem Bischof entwundene Straßburger Münster. Ja die Stadt drängt vielfach den ältesten Städter, den Bischof aus der Stadt, und so trennen sich zwei Typen von Städten; Bürgerstadt und Residenzstadt: Mainz und Aschaffenburg, Speyer und Philippsburg, Straßburg und Molsheim, Konstanz und Meersburg, Lübeck und Eutin. Ein anderer Erfolg der Städte gegen ihre Geistlichkeit führt uns in unseren Überlegungen über Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt einen Schritt weiter: der Sieg der Stadt in der Schule, auf allen ihren Stufen. In zähen Auseinandersetzungen mit der Kirche, in Bischofsstädten mit dem Scholaster des Domkapitels, wird die Schule, so sehr der Unterricht geistlich und kirchlich bleibt, der geistlichen Bestimmung und Aufsicht entzogen. Die Stadt setzt aber auch neben die lateinische Schule die volkssprachliche, für die Zwecke von Handwerk und Handel bestimmte. In Lübeck fanden sich Scherben von Tafeln, auf denen Schüler kaufmännisches Rechnen zu lernen hatten⁷. Die städtische Schule, sei sie nun, wie man da und dort im neunzehnten Jahrhundert sagte, eine lateinische oder eine deutsche Schule, die Schule nicht des Domes, des Stiftes, sondern eben der Stadt oder eines von der Stadt konzessionierten Lehrers, gehört zur Eigenart städtischen Zusammenlebens, als gelehrte wie ungelehrte Stadtschule bedeutet sie eine nur in der Stadt mögliche Emanzipation von der Kirche: Religiöse Bildung der Laien, ihr entstammende Aufklärung, die Technik der Papiermühle, die Kultur des gedruckten Buches, und schließlich die lesende Gesellschaft: Wissenschaft als Kontroverse: schon ein Abälard und seine Feinde undenkbar ohne die Schulen des tumultuarischen Paris. Wissenschaft aber wird auf die Dauer Gleichheit bedeuten, die moderne Welt: die Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt.

Geschichte ist nicht identisch mit Vergangenheit, geschichtlicher Sinn ist nicht Verklärung alter Zeiten. Die alte Stadt, so herrlich ihre Kirchen und Rathäuser sind, so immer neu zu beklagen die Kriegszerstörung, die das Ulmer Münster fast zu einem einsamen Denkmal gemacht hat, die alte Stadt kann nicht ein unreflektiertes ohne Kritik anerkanntes Vorbild sein. Gewiß, geschichtlicher Sinn lebt immer auch aus der Trauer über den ewigen Wandel der Zeiten. Denn der denkende, sich erinnernde Mensch ist mit Phantasie begabt und zur Trauer fähig. Wir suchten aber zu zeigen, daß die Stadt stets eine Stätte nicht der Bewahrung, sondern der Neuerung war. In dem, was an ihr für uns alt ist, könnte kein Lobredner des Alten auch nur einen Tag leben, nicht in ihren sanitären Verhältnissen, nicht in ihren sozialen, rechtlichen und geistigen Voraussetzungen, nicht in ihren Grausamkeiten, niemals mehr ohne die Technik. Die mit ihren hölzernen Wehrgängen erhaltene Nördlinger Stadtmauer ist eine malerische und den dort Geborenen eine liebe Erinnerung, aber

⁷ F. Rörig, *Mittelalter und Schriftlichkeit. Die Welt als Geschichte* 13 (1953), S. 29–41. Bürgerschule: man betrachte das Bild einer Basler Schulstube (1516) von Ambrosius Holbein, *Athenaion-Bilderatlas zur Deutschen Geschichte* (1968), Tafel 220 (H. Boockmann).

wer von uns möchte dort als Bürger den Wachdienst gegen tägliche Bedrohung leisten, mit Grabenreinigung als Bürgerpflicht? Was wir sehen, mit Recht bewundern und lieben, sind oft die Schalen eines geschrumpften Inhalts. Der Speyerer Dom war wohl noch nie so schön wie in der heutigen für ihn unverbindlicheren Zeit: schöner als vor 500 Jahren, da er kräftiger lebte und unter seinem Dachstuhl die Pulverkammern der Speyerer Bürger lagen. Und fast rein erhalten hat sich das Alte da, wo das neunzehnte Jahrhundert, kurz gesagt: die Eisenbahnschiene an ihr vorbeigegangen war. Locus classicus ist Rothenburg, wo die alte Zeit und die zu groß gewordenen alten Bauten so lange in der Erstarrung unberührt blieben, bis der Historismus zumal der Künstler das Alte dadurch retten konnte, daß es in der nun aufkommenden Touristik auch eine neue wirtschaftliche Funktion erhielt. Schwerer hatte es, um in Franken zu bleiben, das Nürnberg der Bleistifte und der Maschinenindustrie. Als die berühmte Nürnberger Mauer im Jahre 1866 den Schutz der Tatsache verlor, daß Nürnberg bis dorthin als bayerische Festung gegolten hatte, bedurfte es der äußersten Anstrengung des Historismus, der sich inzwischen im Germanischen Museum seine Hochburg gebaut hatte, die Mauer zu verteidigen gegen Forderungen der Zeit⁸.

Kein Historiker wird übersehen, daß es bei Erörterungen über Restaurierung von Baudenkmalern und Modernisierung von Wohnraum, über historisch bedingte städtebauliche Strukturen und gegenwärtige Funktionen des Stadtkerns; über »Zeitgenössisches Bauen und die geschichtliche Stadt«, die inzwischen einem weltweiten Bedürfnis antworten und die Presse fast täglich beschäftigen, immer um Kompromisse gehen wird. Nur eine nach vorwärts gerichtete, nur eine blühende Wirtschaft kann die Erhaltung des guten Alten finanzieren, die Denkmäler leben sozusagen von ihren Feinden. Das Neue hat den Angriff auf das Alte in mehreren Wellen vorgetragen. Die erste Welle kam um 1800, noch vor der Industrialisierung von einer fiskalisch denkenden und handelnden Verwaltung. Gefährdet waren damals im wesentlichen »Gebäude«, nämlich solche, die ihre Funktionen verloren hatten, und für deren Erhaltung der Staat kein Geld aufwenden wollte. Der Staat der »guten alten Zeit« konnte dabei von brutaler Unerbittlichkeit sein. Bayern hätte ohne Bedenken die Barockkirchen des Pfaffenwinkels abgerissen wie etwa Rottenbuch, vor denen sich heute die Omnibusse der Reiseunternehmen ablösen. Herrliche alte Gebäude wurden gerettet durch ihre Herabwürdigung. Der »Prediger«, das Dominikanerkloster in Schwäbisch Gmünd überlebte als Kaserne, die Basler Barfüßerkirche als Salzmagazin, die Regensburger Minoritenkirche als Schuppen. Bezeichnend ist das Schicksal des Pfalzbezirks in Goslar. Die Pfalzkirche, der Dom wurde bis auf einen minimalen Rest abgerissen, die Pfalz selbst blieb stehen als Holzmagazin.

⁸ Industrielle Revolution und historischer Sinn, auch am Nürnberger Beispiel: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1 (1972), bes. S. 72 f.

Die zweite Welle kam im industriellen Zeitalter von Wirtschaft und Technik. Sie brandete nicht mehr nur an Gebäude, sondern an die Stadtlandschaft im Ganzen. Jener Staat der Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert hatte ins Unerschöpfliche gegriffen – jetzt ging es an die Substanz. Wo der geschichtliche Prozeß am lebendigsten war, war die Gefahr am größten. Hier aber ergab sich ein geschichtliches Paradox. Die Veränderung, die Revolutionierung von Wirtschaft und Gesellschaft, rief den geschichtlichen Sinn auf den Plan; das ist der Fall Jacob Burckhardts. Die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, welche die Städte in die Gestalt und Ungestalt brachte, wie wir Alten sie aus unserer Jugend kannten, wird zugleich die Zeit des Historismus, die große Zeit der Geschichtschreibung: Liebig und Ranke sind Zeitgenossen. Als die klassische Figur des zugleich naturwissenschaftlich-technisch-industriellen und historischen Zeitalters erscheint mir immer wieder der rheinische Großindustrielle Gustav Mevissen. Angesichts der gerade von ihm mitbewirkten totalen Veränderung von Landschaften und Städten schuf er die »Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde«, die in ihrem mächtigen Historischen Atlas der Rheinlande die historische Landschaft festschreiben sollte.

Die dritte Welle donnerte mit den Bombengeschwadern. Weniger laut, weniger tödlich, aber auf die lange Zeit noch mächtiger rollt nun im wahrsten Sinne des Wortes die vierte Welle, als Veränderung der Grundstrukturen. Die Haupttriebkraft der heutigen Veränderungen ist der Verkehr, nicht mehr an die Schienen gebunden. Er gleicht das Land der Stadt an, während die Schiene den Verkehr zugleich beflügelt und umzäunt hatte. Bahndamm und Bahnhof haben die Insel Lindau gewiß nicht verschönert, aber auch in Ruhe gelassen. Erst der von der Schiene befreite Verkehr kommt über die Substanz unserer Städte wie die Barbarenstürme über die römische Urbanität.

Das Gebot der letzten Stunde: dieser Stunde der bedrohten Substanz fordert den geschichtlichen Sinn in doppelter Weise heraus. Möge ihm, der von dem Wissen lebt, daß jede Zukunft Vergangenheit sein wird, erlaubt sein, so viel zu bewahren, daß Geschichte auch als Vergangenheit unbewußt, gelassen hingenommen werden kann. Wohl dem Kind, dessen Schulweg an einer alten Kirche, an einem ruhig gebauten Haus, an einem intakten Garten vorbeiführt, auf einem seit eh und je begangenen, auf einem nicht verbreiterten Weg. Wohl der Stadt, der Straßenzüge bewahrt werden wie die Göttinger »Karspüle« mit ihren unverfälschten Namen, deren Biegung dem Zug des alten Walles folgt und auch dem nicht der Geschichte zugewandten ein Gefühl von Geschichte gibt. Als das römische Mainz zerfiel, blieben in Takt die römischen Straßenzüge, an denen das mittelalterliche und das neue Mainz sich erheben konnten. Als Trier zerschlagen war, verwuchsen auch die alten Wege. Möge uns nicht der trierische, sondern der mainzische Weg beschieden sein. Zum unbewußten Hinnehmenkönnen der Geschichte muß aber treten die bewußte, die Zukunft einschließende Hinwendung zur Geschichtlichkeit der Stadt. Man sage nicht, daß dies unzeitgemäß sei. Wäre nicht ein mächtiges Bedürfnis danach vor-

handen, zu wissen, woher unsere Gesittung kommt, hätte die Göttinger Ausstellung »Die Welt des alten Orients« nicht Zehntausende von Besuchern. Aber alles ist vergeblich, wenn die, welche in der Stadt ihr Brot suchen, nicht auch ihre Bürger sein wollen. Geschichtlichkeit hat die Stadt nur, wenn der Mensch sich zu ihr bekennt, sie nicht nur als Arbeitsstätte betrachtet, der man abends entflieht, und der man doch nicht entfliehen kann, da man die Stadt auf der Flucht mitnehmen muß. Geschichtlich verhält sich zur Stadt, wer nicht nur in ihr, sondern auch für sie wirken will. Geschichtlichkeit des Menschen und der Stadt ist in alter und neuer Zeit dem Stadtbürger vorbehalten.

Georg Germann

Krumme Straßen

Städtebautheorie der Frühneuzeit

Ordnung, optisch und organisatorisch, kann bald als Hilfe in einer als chaotisch erscheinenden Welt erfahren werden, bald als Monotonie, bald als beengender Zwang. Dementsprechend ändern sich die Konnotationen einer und derselben Form: Welch ein Weg vom Strahlennimbus von Heiligenbildern des 14. Jahrhunderts über die strahlenförmig angelegten Idealstädte des Cinquecento bis zu den sogenannten panoptischen Gefängnissen des 19. Jahrhunderts!¹ Und gleichzeitig welcher Weg vom »selvaggio«, der eingepflanzten kleinen Wildnis im Renaissancegarten, über die absichtsvolle Unregelmäßigkeit ganzer Parks des 18. Jahrhunderts bis zur systematischen Ausweitung auf das Straßennetz von Neuquartieren!²

Wir untersuchen ein Kapitel Stadtbautheorie: die Argumente, die um 1500 und um 1800 für krumme Straßen angeführt wurden. Die Zwischenzeit wird vom planimetrisch regelmäßigen Städtebau beherrscht.

Berühmt ist die Stelle in L. B. Albertis (1404–1472) um 1450 abgefaßten, aber erst 1485 gedruckten »Zehn Büchern über die Baukunst«, wo er über die Militärstraße spricht:³ »Nähert sie sich der Stadt und ist das Gemeinwesen berühmt und mächtig, so soll es gerade und breite Straßen haben, welche zur Würde und zum Ansehen der Stadt beitragen. Wird es aber eine Kolonie oder eine befestigte Stadt sein, so wird der Zugang dann am sichersten sein, wenn er sich nicht frei aufs Tor hinrichtet, sondern sich zur Rechten oder Linken nahe an der Mauer und besonders unterhalb der Außenwerke der Mauer selbst hinzieht. Innerhalb der Stadt aber soll sie nicht gerade, sondern wie ein Fluß hierhin und dorthin und wieder nach derselben früheren Seite in weicher Biegung gekrümmt sein. Denn außerdem, daß sie dort, wo man sie weiter überblicken kann, die Stadt größer erscheinen läßt, als sie ist, trägt sie in der Tat auch zur Schönheit, Zweckmäßigkeit und zu den wechselnden Bedürfnissen der verschiedenen Zeiten außerordentlich bei. Und wie schön wird es sein, wenn sich einem beim Spaziergehen auf Schritt und Tritt allmählich immer

neue Gebäudeansichten darbieten, so daß jeder Hauseingang und jede Schauseite mit ihrer Breite mitten auf der Straße aufmarschiert und daß, ob zwar anderswo eine zu große Weite unschön und auch ungesund, hier sogar ein Übermaß von Vorteil ist.

Die Stadt Rom, schreibt Cornelius [Tacitus], sei von Nero durch die Verbreiterung der Straßen heißer und deshalb weniger gesund gemacht worden. Anderswo dagegen friert man in den engen Gassen, und sogar im Sommer wird immer nur Schatten sein. Bei uns aber wird es kein Haus geben, in das nicht der Strahl des Tages Zutritt hätte und das nicht der Luft ausgesetzt wäre. Denn wohin sie mit ihrer Bewegung trifft, überall wird sie eine gerade und größtenteils freie Fläche finden, die sie durchwehen kann. Auch gefährliche Winde wird sie niemals ertragen müssen, sofort nämlich werden sie von den entgegengesetzten Mauern zurückgestoßen. Dazu kommt, daß der Feind, wenn er eindringt, nicht minder von vorne und von den Seiten als auch von rückwärts angegriffen, vernichtet werden wird.« Für gewundene Hauptstraßen in kleineren Städten führt Alberti also drei Gründe an: »Die Stadt werde größer scheinen, die Häuser sich allmählich und abwechselnd dem Auge darbieten, der Schatten nie ganz fehlen, der Wind gebrochen, die Verteidigung gegen Feinde leichter sein«, wie Jacob Burckhardt zusammenfaßt.⁴

Auf den ersten Blick möchte es so scheinen, als ob Alberti noch in der mittelalterlichen Tradition stehe. Aber bereits Burckhardt wies 1867 darauf hin, daß es eine solche Tradition in Italien gar nicht gibt: »Schon vor dem Eintritt der Renaissance und noch mehr seither werden große Straßenkorrekturen, oft mit bedeutenden Opfern, durchgeführt, teils um der Zweckmäßigkeit, teils zugestandenermaßen um der Schönheit willen, als deren Vorbedingung bereits die Gradlinigkeit betont wird.«⁵ Wolfgang Braunfels hat diese Behauptung 1953 durch neue Quellenbelege untermauert.⁶ Da wir aus dem Mittelalter keine Stadtbautheorie besitzen, sind wir auf das Studium der »gegründeten« Städte und der spärlichen Quellenbelege, namentlich zu Straßenkorrekturen und Platzerweiterungen, angewiesen.

Es gibt mittelalterliche Stadtgrundrisse, deren Regelmäßigkeit römischen Kolonien kaum nachsteht. Berühmt sind die im 13. Jahrhundert angelegten südwestfranzösischen »Bastides«. Sainte-Foy-la-Grande, gegründet 1255, ist eine der regelmäßigsten; doch selbst hier durchbricht eine diagonale Straße als kürzeste Verbindung zum Osttor den Schachbrettplan (Abb. 1).⁷ Stets paßt, soweit wir wissen, der mittelalterliche Städtebauer das Schema den Gegebenheiten an: dem Gelände, bestehenden Gebäuden, dem Wegnetz und Rechtstiteln; nie setzt sich, soweit wir

¹ Michel Foucault, *Surveiller et punir: Naissance de la prison* (= Bibliothèque des histoires), Paris 1975, S. 197–229 (Kapitel 3: »Le panoptisme«).

² Zum Begriff der architektonischen Regelmäßigkeit vgl. *Toñis Kask*, *Symmetrie und Regelmäßigkeit. Französische Architektur im Grand Siècle* (= Studien aus dem Institut für Geschichte und Theorie der Architektur der ETH Zürich 1, 1971).

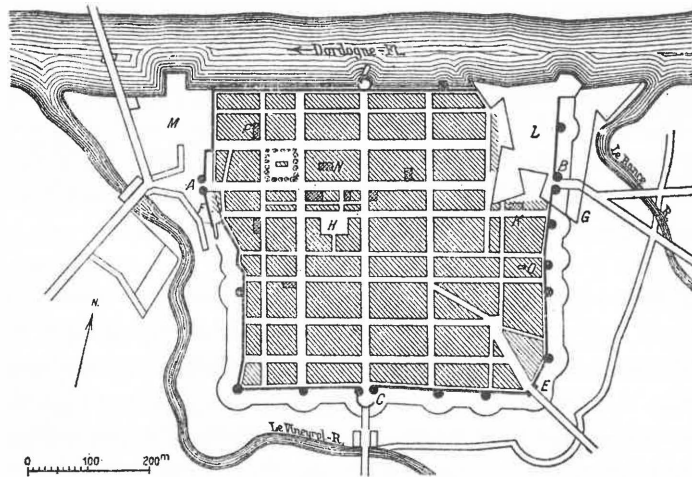
³ Buch 4, Kapitel 5, zit. nach *Leon Battista Alberti*, *Zehn Bücher über die Baukunst*. übers. M. Theuer (1912), S. 201.

⁴ Jacob Burckhardt, *Die Baukunst der Renaissance in Italien* (Ges. Werke 2, 1955), S. 170 (§ 112).

⁵ Ebda.

⁶ Wolfgang Braunfels, *Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana* (1953), bes. S. 101 f.

⁷ Pierre Lavedan und Jeanne Hugueney, *L'urbanisme au moyen âge* (= Bibliothèque de la Société Française d'Archéologie 5, 1974), S. 82 und Abb. 268.



1 Sainte-Foy-la-Grande, gegründet 1255 (nach A. E. Brinckmann, *Stadtbaukunst*, 1925)

wissen, der Wille zur Regelmäßigkeit schrankenlos durch. Wenn sich nun auch deutlich erkennen läßt, daß im Mittelalter Unregelmäßigkeit in Kauf genommen wurde, so fehlt einstweilen umgekehrt ein Beleg dafür, daß man Unregelmäßigkeit suchte.

Deshalb zielt Albertis Aufforderung, die Hauptstraßen kleiner Städte gewunden anzulegen, wohl doch auf ein Novum. Dagegen finden wir einen Teil seiner Argumente auch anderswo. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wehrten sich die Quartierbewohner gegen die Vergrößerung des Platzes vor der Kirche Saint-Agricole in Avignon, indem sie dem Projekt der Kanoniker entgegenhielten: Sobald sie den Platz erweiterten, würde er Gassenjungen, Schüler und Studenten anlocken; ihre Spiele und ihr Geschrei würde die Anwohner stören, und Steinwürfe würden ihre Fensterscheiben zertrümmern. Im Kriegsfall wäre die Verteidigung erschwert. Auch würde der Mistral ungehemmter blasen. Endlich würde die geplante Veränderung die Straße entstellen und den Anblick der Stadt verunstalten.⁸

Drei der Argumente stimmen mit denen Albertis für krumme Straßen überein: Taktik, Hygiene und Ästhetik. Nur das erste ist Albertis Vorstellungen entgegengesetzt; denn immer wieder empfiehlt er die Anlage und die Benutzung von Plätzen für Spiel und Sport.⁹ Während Alberti in Gedanken Idealstädte entwirft, wehren sich die Bürger von Avignon zunächst in verständlichem Eigennutz für ihre Ruhe.

⁸ Ebda., S. 151, mit dem Schlußsatz im lat. Wortlaut.

⁹ Buch 4, Kap. 3; Buch 4, Kap. 8; Buch 7, Kap. 1; Buch 8, Kap. 8. Wir zitieren nach der italienisch-lateinischen Neuausgabe: *Leon Battista Alberti, L'architettura* (De re aedificatoria), testo latino e traduzione a cura di Giovanni Orlandi, introduzione e note di Paolo Portoghesi (= *Classici italiani di scienze tecniche e arti*), 2 Bde., Mailand 1966, Bd. 1, S. 291 und 331; Bd. 2, S. 533 und 755).

Das hygienische Argument findet sich weitläufig schon um 30 v. Chr. bei Vitruv; Winde in den Wohnquartieren dünken ihn schädlich.¹⁰ Im Mittelalter scheint man aus diesem Grund auf allzu breite Straßen verzichtet zu haben. Braunfels vermag dafür wenigstens den Quellenbeleg aus einer Kleinstadt anzuführen: »In Pagani sollten die Hauptstraßen durch Arkaden verschmälert werden, um den Winden und Fiebern keinen Zugang in die Stadt zu gewähren.«¹¹ Ob die Bürger von Avignon und von Pagani Vitruv kannten, ist hier unerheblich.¹²

Das ästhetische Argument, das die Avignonesen gegen die Erweiterung des Parvis de Saint-Agricole vorbringen, läßt sich nicht weiter mit Albertis Text vergleichen, weil offen bleibt, inwiefern die Vergrößerung Quartier und Stadt entstellt hätte. Albertis Argumentation, obwohl differenziert, wurde von seinen Interpreten unterschiedlich ausgelegt. Für Burckhardt ist die Alberti-Stelle eine »sehr auffallende Ausnahme«.¹³ Braunfels stimmt ihm bei und erklärt diese Ausnahme so: »Nur ein Mensch der Renaissance konnte sich der Tatsache bewußt werden, daß durch die Windungen der Straße die Hausfronten infolge des größeren Abstandes besser zur Wirkung kommen.«¹⁴ Leonardo Benevolo betont, Alberti setze nicht etwa der herrschenden Praxis eine neue Theorie entgegen, sondern bestätige mit seinen Regeln vielmehr mittelalterliche Erfahrungen.¹⁵ Auch für Heinrich Klotz ist Alberti kein strenger Dogmatiker: »Sein baukünstlerisches und auch sein architekturtheoretisches Werk kennzeichnet weit mehr die Einstellung des Sowohl-Als-auch und weit weniger die des Entweder-Oder.«¹⁶ Er bemängelt deshalb das Geschichtsbild jener Forscher, die wie Anthony Blunt die Stelle über krumme Straßen verschweigen: »Symmetrie gilt als Zeichen der Rationalität, die den Geist der Neuzeit bestimmt. Was aber will eine solche Interpretation ausrichten, wenn Alberti neben dem axial-

¹⁰ Buch 1, Kapitel 6: *Vitruv*, Zehn Bücher über Architektur, übers. C. Fensterbusch (1964), S. 59–69 (zweisprachig).

¹¹ *Braunfels* (s. Anm. 6), S. 103; italienischer Quellenbeleg Anm. 348.

¹² Vgl. *Herbert Koch*, Vom Nachleben Vitruvs (= *Deutsche Beiträge zur Altertumswissenschaft* 1, 1951). – *Karl August Wirth*, Bemerkungen zum Nachleben Vitruvs im 9. und 10. Jahrhundert ..., *Kunstchronik* 20 (1960), S. 281–291.

¹³ *Burckhardt* (s. Anm. 4), S. 170 (§ 112). – Immerhin folgen im 16. Jahrhundert drei Autoren Albertis Argumentation: Girolamo Maggi (um 1523–1572) in: *Girolamo Maggi und Jacomo Castriotto*, Della fortificatione della città, Venedig 1564, Buch 1, Kap. 8. – *Bonaüto Lorini*, Le fortificationi, Venedig 1596; Ausgabe 1609, Buch 1, Kap. 20. – *Francesco de Marchi* (1504–1576) in: *Luigi Marini*, Francesco de Marchi ..., Rom 1810, Bd. 3, Kap. 59 (um 1545 für Anpassung der Straßen an Hindernisse; krumme Straßen »rendano una miraculosa prospettiva«). – Näheres bei *Horst de la Croix*, Military Architecture and the Radial City Plan in Sixteenth-Century Italy, *Art Bulletin* 42 (1960), S. 263–290, bes. Abb. 25 (nach Marchi).

¹⁴ *Braunfels* (s. Anm. 6), S. 101.

¹⁵ *Leonardo Benevolo*, La città italiana nel Rinascimento, Mailand 1969, S. 23.

¹⁶ *Heinrich Klotz*, L. B. Alberti »De re aedificatoria« in *Theorie und Praxis*, *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 32 (1969), S. 93–103.

symmetrischen auch den gewundenen Straßenverlauf propagiert, so wie er in mittelalterlichen Städten üblich war? ... Die Unterscheidung der beiden Stadttypen hat die Unterscheidung zweier verschiedenartiger Straßenläufe zur Folge. Alberti bedenkt also die Relation, gibt der großen Stadt die Würde der Symmetrie (womit gleichzeitig ein oberer Wert festgestellt ist), der kleinen Stadt aber gesteht er den gewundenen Straßenlauf zu – nicht allein aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es muß überraschen, wenn er den flußgleich gewundenen Straßen ästhetische Qualitäten abgewinnt und die Schönheit ihrer Wirkung ausdrücklich hervorhebt. Unser gewohntes Zuordnungsschema, mit dem wir implizite Epochenbegriffe definieren – Renaissance: Symmetrie – Mittelalter: Unregelmäßigkeit –, wird hier, zumindest für das Quattrocento, relativiert.¹⁷ Blunt hat die (wenigen) Mängel seines Buchs über die italienische Kunsttheorie mit der Unbesonnenheit seiner Jugend entschuldigt.¹⁸ Seine einseitige Darstellung des Urbanisten Alberti ist indessen auch zeittypisch: Als Blunt, im Januar 1940, sein Buch vollendete, erschien Rationalität als eines der höchsten Güter; Klotz dagegen gehört einer Generation an, welche sie hinterfragt.¹⁹

Albertis Text über die Spiegelgleichheit großstädtischer Straßen ist freilich weniger explizit als Blunt und Klotz uns glauben machen: »... bellissime ornabunt porticus lineamentis pariles, et hinc atque hinc mutuo coaequatae domus ad lineam et libellam.«²⁰ Die Betonung liegt auf jenen Zügen, über welche damalige Baubehörden Macht hatten: auf den Laubengängen, soweit sie öffentlichen Grund überwölben, und auf der Gebäudehöhe. Auch die Praxis des Quattrocento ging über diese Regelmäßigkeit nicht hinaus.²¹ Wenn das richtig ist, dann liegen sich auch Albertis Empfehlungen für die Anlage großer und kleiner Städte nicht diametral gegenüber, sondern bilden Sprossen einer Rangleiter des Schicklichen.²²

Bisher war vom städtischen Hauptachsennetz die Rede, von den »Militärstraßen«. Im Anschluß daran behandelt Alberti die Seitengassen. Diese sollen jenen entspre-

¹⁷ Ebda., S. 95 f.

¹⁸ »Preface to Second Impression«: Anthony Blunt, *Artistic Theory in Italy, 1450–1600*, Oxford 1962 und Reprint 1973, S. iii.

¹⁹ Heinrich Klotz und John W. Cook, *Architektur im Widerspruch: Bauen in den USA von Mies van der Rohe bis Andy Warhol (= Studiopaperback)*, Zürich 1974 (amerikanische Erstausgabe 1973).

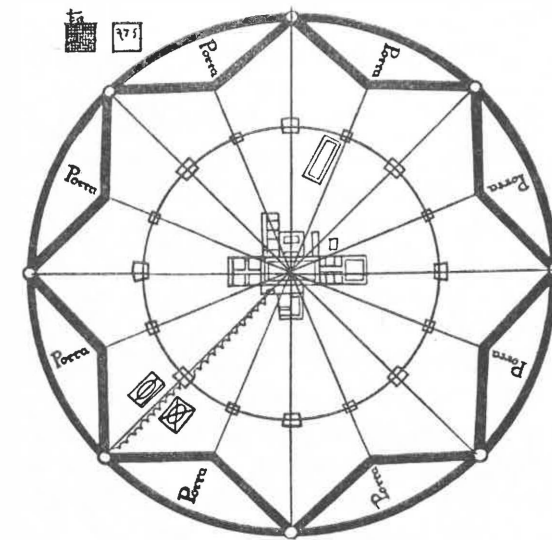
²⁰ Buch 8, Kap. 6: Alberti, Ed. 1966 (s. Anm. 9), Bd. 2, S. 711. – Die Übersetzung lautet: »... le adoreranno ... due file di porticati di ugual disegno, o di case tutte di una stessa altezza.« – Blunt (s. Anm. 18), S. 8, paraphrasiert: »... Alberti proposes that if possible the streets shall be so designed that symmetry may reign between the houses on the two sides of the street, and that a standard design may be repeated for a whole street.«

²¹ Auch nicht bei den von Blunt genannten Beispielen: Piazza di San Marco in Venedig, Piazza della SS. Annunziata in Florenz, Piazza Pio II in Pienza.

²² Vgl. dazu Heiner Mühlmann, *Albertis St.-Andrea-Kirche und das Erhabene*, Zeitschrift für Kunstgeschichte 32 (1969), S. 153–157, bes. S. 154.

chen; gerade Linienführung sei ein Vorteil für die anstoßenden Gebäude, weil sie rechte Winkel ermögliche und die Einteilung erleichtere.²³ Aus militärischen Gründen habe man in der Antike einige Gassen unentwirrbar, andere als Sackgassen angelegt.

Für ein tieferes Verständnis von Albertis Vorstellungen über Städtebau ist es verhängnisvoll, daß seine »Zehn Bücher über die Baukunst« erst im 16. Jahrhundert illustriert wurden. So sind wir auf andere Bilddokumente angewiesen. Bei aller Verschiedenheit der Auffassung müssen wir deshalb auf Filaretes (um 1400 bis 1469/70) um 1460 in Mailand verfaßten Architekturtraktat zurückgreifen (Abb. 2). Filarete ist der erste, der ein radiales Hauptachsennetz vorschlägt und es



2 Filarete, *Idealstadt Sforzinda*, um 1460

mit einer Ringstraße ergänzt.²⁴ Zu Recht ist die Verbindung von idealer, an mittelalterliche Civitas-Dei-Vorstellungen erinnernder Planimetrie mit politischem und sozialem Realismus hervorgehoben worden, die sich in der unregelmäßigen Anlage

²³ Buch 4, Kap. 5: Alberti, Ed. 1966 (s. Anm. 9), Bd. 1, S. 307: »... cum angulis parietum et partibus aedificiorum magis convenient.«

²⁴ Filarete's Treatise on Architecture: Being the Treatise by Antonio di Piero Averlino, Known as Filarete, translated with an introduction and notes by John R. Spencer (= Yale Publications in the History of Art 16), 2 Bde. (Übersetzung und Faksimile), New Haven and London 1965, Bd. 1, S. 74; Bd. 2, Lib. VI, fol. 43 r. – Antonio Averlino detto il Filarete, *Trattato di architettura*, testo a cura di Anna Maria Finoli e Liliana Grassi, introduzione e note di Liliana Grassi (= *Classici italiani di scienze tecniche e arti*), 2 Bde., Mailand 1972, Bd. 1, S. 165–167; Bd. 2, Tf. 23.

des zentralen Hauptplatzes am auffälligsten manifestiert.²⁵ In unserem Zusammenhang erscheint als besonders wichtig, daß Filarete nur das Hauptachsennetz zeichnet, nicht aber die Seitengassen. Das erlaubt es nämlich, die weißen Flecke seines Stadtplans versuchsweise so auszufüllen, wie es zwei Generationen später Cesare Cesariano (1483–1543) in seiner italienischen Vitruv-Ausgabe von 1521 tat (Abb. 3).



3 Cesariano, Idealstadt nach der mißverstandenen Anleitung Vitruvs, 1521

²⁵ Lionello Puppi, La »città ideale« nella cultura architettonica del Rinascimento centro-europeo, in: Actes du XX^e Congrès international d'histoire de l'art. – Budapest 1969, 3 Bde., Budapest 1972, Bd. 1, S. 649–658, bes. Anm. 17. – Loredana Olivato, La città »reale« del Filarete, in: Arte lombarda 18 (1973), S. 144–149. – Zur sternförmigen Stadt: Stanislaus von Moos, Turm und Bollwerk: Beiträge zu einer politischen Ikonographie der italienischen Renaissancearchitektur (1974), S. 198–203.

Cesariano mißversteht Vitruvs Beschreibung der Windrose als Hilfslinien eines Stadtplans, wo Vitruv offenbar nur sagen will, durch Abdrehen des schachbrettartig gedachten Stadtplans gegenüber den Hauptrichtungen vermeide der Städtebauer den schädlichen Zugwind.²⁶ Cesariano stellt sich die römische Stadt in der von Filarete vorgeschlagenen radialen Form vor und füllt die Kreissektoren zwischen den Hauptachsen mit einem unregelmäßigen Gassengewirr, weil ihm dies die einzige Möglichkeit scheint, Vitruvs Warnung vor dem Zugwind zu befolgen. Nur einen Sektor erschließt er auf dem Holzschnitt mit einem orthogonalen Straßennetz; die Legende dazu knüpft an das Beispiel der Stadt Mytilene auf Lesbos an, die zwar stattlich gebaut, aber den Winden ausgesetzt war: »Alpha und Beta bezeichnen die Art, wie die Stadt Mytilene angelegt war; die Häuserblocks würden höchst ungesund, wenn sie wie die mit den Buchstaben Epsilon gebaut wären; Lambda bezeichnet die öffentlichen Straßen. Die hier gezeigte Anordnung, die bis zum Buchstaben Gamma reicht, würde sich als äußerst ungesund zeigen, sowohl wegen der Winde als auch wegen der Sonnenhitze...«²⁷ Cesariano weist dann auf die »vetustissime Civitate & Oppidi & vici« hin, wo nach Vitruvs Rezept die Winde kunstvoll zerstreut worden seien; bei Cesarianos ziemlich ungebrochenem Verhältnis zum Mittelalter dürfen wir annehmen, er verstehe hier altitalienische Städte, wie er sie kannte.²⁸

Dank den in einigen späteren Vitruv-Ausgaben kopierten Holzschnitten hielt sich Cesarianos irrige Auslegung noch lange, obwohl bereits 1511 Fra Giocondo den Vitruv-Text durch einen Schachbrettplan illustriert hatte.²⁹ Noch früher, in seinen während der 1480er Jahre verfaßten Architekturtraktaten, empfahl Francesco di Giorgio Martini (1439–1501) Schachbrett- und Radialplan für Stadtgründungen, soweit das Gelände Regelmäßigkeit erlaubte.³⁰ Aber: »In Francesco di Giorgios schönen Gemälden gleicht kein Haus dem anderen.«³¹

²⁶ Buch 1, Kapitel 6: Vitruv (s. Anm. 10), S. 59–69. – Vitruvius, De Architectura: Nachdruck der kommentierten ersten italienischen Ausgabe von Cesare Cesariano (Como, 1521), »with an Introduction and Index by Carol Herselle Krinsky« (= Bilddokumente, Quellen-schriften und ausgewählte Texte zur europäischen Kunstgeschichte), München 1969, fol. XXII v. – XXVI v., bes. Abb. fol. XXVI v.

²⁷ Ebda., fol. XXVI r.

²⁸ Carol Herselle Krinsky, Cesariano and the Renaissance without Rome, in: Arte lombarda 16 (1971), S. 211–218. – Über Cesariano zuletzt Sergio Gatti, L'azione del Filarete in un giudizio di Cesare Cesariano, in: Arte lombarda 18 (1973), S. 129–32.

²⁹ Die französische Übersetzung von Jean Martin (1547) gibt Cesarianos Holzschnitt seitenverkehrt und ohne Legende, die deutsche von Walter Ryff (Rivius) (1548) seitenrichtig mit Übersetzung von Kommentar und Legende.

³⁰ Francesco di Giorgio Martini, Trattati di architettura, ingegneria e arte militare, a cura di Corrado Maltese, trascrizione di Livia Maltese Degrossi (= Classici italiani di scienze tecniche e arti), 2 Bde., Mailand 1967, Bd. 1, S. 21 und Tf. 9; Bd. 2, S. 365 f. und Tf. 214.

³¹ Sigfried Giedion, Raum, Zeit, Architektur: Die Entstehung einer neuen Tradition (1965), S. 64 f. (amerikanische Erstausgabe 1941).

Auch wenn wir im Auge behalten, daß Architekturdarstellungen in einem Gemälde und schon gar in einer Figurenkomposition stets auch etwas anderes sind als reine Abbilder, hält es schwer, zeitgenössische Beispiele für Albertis Sicht krummer Straßen zu finden. Wo nicht eine historische Begebenheit zur Darstellung eines realen städtischen Schauplatzes zwingt, bleibt das Fernbild der Stadt die Regel, und selbst beim Architekturporträt, das – wie die meisten Romveduten – als Erinnerungsbild dient, verbietet es der entfernte oder hohe Standort der Aufnahme, von der Darstellung eines Straßen- oder Platzraums zu sprechen.³² Das soll uns davor warnen, Albertis Lob krummer Straßen in ein Lob des pittoresken Straßenraums umzubiegen; Alberti hebt ja gerade nicht die Verkürzungen der bogeninneren, sondern die breite Entfaltung der äußeren Straßenseite hervor: »... ut cuiusque domus egressio et prospectus et media viae ipsius amplitudine dirigatur.«³³

Alberti, der »Allseitige«, wie ihn Burckhardt genannt hat, war nicht zuletzt ein *Homme de Lettres*.³⁴ Das erklärt, warum er die Vorzüge einer krummen Straße nicht nur als Bild zu schildern, sondern aus der Bewegung des Gehens zu erleben und zu beschreiben vermag. Als literarische Vorlage könnte Plinius' d. J. Beschreibung seines Landgutes in der Toskana gedient haben, die zufällig auch die Aussicht von einem vielfach gekrümmten Gartenweg enthält, vor allem aber von Plinius selbst als Muster einer Beschreibung aus der Bewegung hingestellt wird.³⁵

Bis dahin versuchten wir, Albertis Empfehlung, Straßen in kleinen Städten krumm anzulegen, aus der Vereinzelung zu reißen, in die sie bei jedem Überblick über die Geschichte des Städtebaues gerät, ohne ihr die Einzigartigkeit zu rauben, die sie gegenüber den Äußerungen aus Mittelalter und Renaissance besitzt; im folgenden überspringen wir die rund zweihundert Jahre, in denen wenigstens in der Theorie die geraden Straßen vorherrschen (Abb. 4).

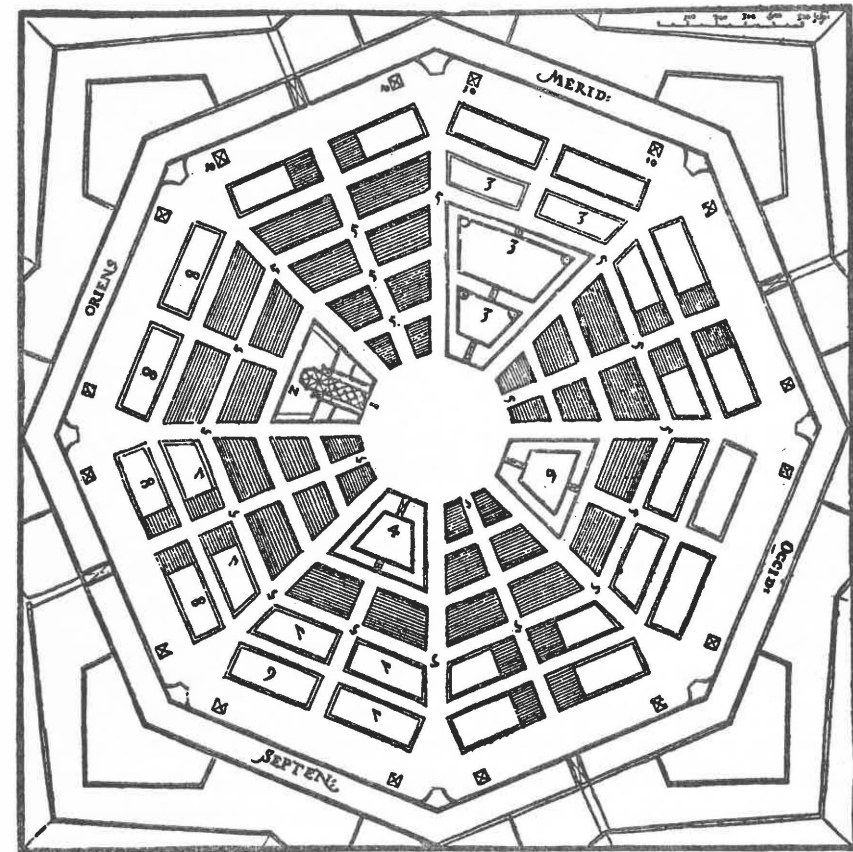
In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nehmen wenigstens drei Autoren Albertis Argumente von Häuserkampf und Perspektive wieder auf: Francesco de Marchi (1504–1576), Girolamo Maggi (um 1523–1572) und Bonaiuto Lorini (in

³² Vgl. den Ausstellungskatalog *La ville au moyen âge: Gravure allemande du XV^e siècle...*, Genf 1974, bes. *Jean Wirth*, *La représentation de la ville dans la gravure d'illustration*, S. 15–23.

³³ *Alberti*, Ed. 1966 (s. Anm. 9), 1, S. 307.

³⁴ *Jacob Burckhardt*, *Die Kultur der Renaissance in Italien, ein Versuch* (Ges. Werke 3, 1955), S. 94.

³⁵ Buch 5, Brief 6: *Gaius Plinius Caecilius Secundus*, *Sämtl. Briefe*, übers. v. André Lambert (= *Die Bibliothek der Alten Welt, Römische Reihe*, 1969), S. 186–194. – *Alberti*, Buch 9, Kap. 2, Ed. 1966 (s. Anm. 9), 2, S. 793, paraphrasiert diesen Brief, wo er die Lage der Villa suburbana beschreibt; vgl. *Erik Forssman*, *Palladios Lehrgebäude: Studien über den Zusammenhang von Architektur und Architekturtheorie bei Andrea Palladio* (= *Acta Universitatis Stockholmiensis, Stockholm Studies in History of Art* 9), Stockholm, Göteborg und Uppsala 1965, S. 50 f.



4 *Speckle, Idealstadt, 1584 (nach der Ausgabe 1589)*

seinem Festungstraktat von 1596).³⁶ Die notwendige Anpassung an das Gelände wird oft erwähnt, aber selten illustriert.

Unter den Schriftstellern, die sich mit geraden und krummen Straßen beschäftigten, finden wir nicht allein Architekten und Militärs, sondern auch den Philosophen René Descartes (1596–1650) mit seinem »Discours de la méthode« von 1637. Menschenwerk wird nur dann rational, sagt Descartes, wenn es einem einzigen Kopf entspringt; deshalb sind in alten, aus Burgflecken allmählich herangewachsenen Städten die Straßen krumm, während ein Ingenieur, der in der Ebene einen festen

³⁶ *Horst de la Croix*, *Military Architecture and the Radial City Plan in Sixteenth-century Italy*, in: *The Art Bulletin* 42 (1960), S. 263–290, bes. S. 285–288 und Abb. 25. – Kritik an der erfrischend einseitigen Stoffbehandlung durch Horst de la Croix bei *Robert Klein*, *L'urbanisme utopique de Filarete à Valentin Andraea*, in: *Les utopies à la renaissance: Colloque international* (avril 1961), Brüssel und Paris 1963, S. 209–230, bes. 225.

Platz anzulegen hat, diesen regelmäßig aussteckt. »Freilich sehen wir nicht, daß man alle Häuser einer Stadt über den Haufen wirft bloß in der Absicht, sie in anderer Gestalt wiederherzustellen und schönere Straßen zu machen«; ebenso lasse sich alles kollektive Menschenwerk wie Staat und Wissenschaften nicht von Grund aus ändern, weil die »Mängel fast in allen Fällen erträglicher als ihre Veränderung sein würde. Es verhält sich damit ähnlich wie mit den großen Wegen, die sich zwischen den Bergen hinwinden und durch den täglichen Gebrauch allmählich so eben und bequem werden, daß man weit besser tut, ihnen zu folgen, als den geraderen Weg zu nehmen, indem man über Felsen klettert und in die Tiefe jüher Abgründe hinabsteigt.«³⁷

Descartes unterscheidet »gegründete Stadt« und »gewachsene Stadt« und setzt ihren bildhaften Gegensatz voraus, um einen Vergleich zwischen der gebauten Stadt und dem Staatswesen zu ziehen. Die seinem Vergleich zugrunde liegende communis opinio lautet, daß man krumme Straßen in Kauf nehmen müsse.

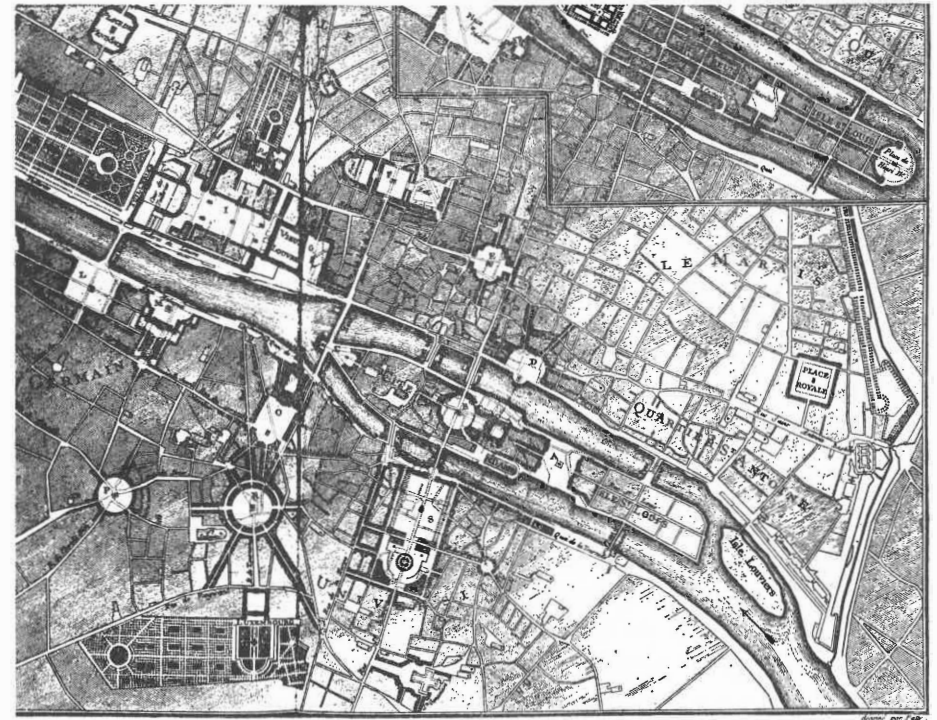
Marc-Antoine Laugier (1713–1769) stehe als Beispiel für eine ganze Generation von Theoretikern und Kritikern vor und um 1750.³⁸ Um es gleich zu Beginn klarzustellen: Laugier ist ein Mann der Ordnung. Es ärgert ihn, daß die Städte »noch immer sind, was sie waren: eine Anhäufung von Häusern, die ohne System, Zweckmäßigkeit und Plan zusammengepfert sind.«³⁹ Die Straßen sollen breit und soweit möglich ohne Krümmung sein; sie schaffen die kürzeste Verbindung und erleichtern den Wagenverkehr. Das Straßennetz einer Stadt soll wie das Wegnetz eines Parks angelegt werden: mit Sternplatz, Straßenfächer, Parallelstraßen und möglichst vielen weiteren Figuren. Trotz der Wörter »déordre« und »pittoresque«, die Laugier hinwirft, kann der sorgfältige Leser nicht zweifeln, daß der französische Garten Vorbild bleibt, aber mit einer Vielgestalt, die das Schachbrettschema verbietet. Wenn eine Stadt nach diesem Schema gebaut wird, »sieht man überall nur eine langweilige Wiederholung derselben Gegenstände, und alle Viertel gleichen einander so sehr, daß man sie verwechselt und sich verirrt.« Was Laugier vorschwebt, ist gleichsam die Kombination sämtlicher Verschönerungsvorschläge für Paris, wie sie später Pierre Patte (1732–1812) zusammengestellt hat (Abb. 5).⁴⁰ Nicht um krumme Straßen geht es Laugier, sondern um eine Stadtplanung, die nicht zur Monotonie führt. Es ist

³⁷ René Descartes, Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung, übers. K. Fischer u. H. Glockner 1971, S. 12–15 (Beginn von Kap. 2).

³⁸ Der selbständige Anteil Laugiers herausgearbeitet bei Wolfgang Herrmann, Laugier and Eighteenth-century French Theory (= Studies in Architecture 6), London 1962, S. 131–147.

³⁹ Marc-Antoine Laugier, Essai sur l'architecture, 2. Aufl., Paris 1755, S. 209 (1753).

⁴⁰ Pierre Patte, Monumens érigés en France à la gloire de Louis XV ..., Paris 1765, Tf. XXXIX. – Patte, S. 213, Anm., nennt Laugiers »Essai« ein Werk, »où il y a nombre de reflexions pleines de goût sur les embellissemens des villes«.



5 Paris, Zusammenstellung von Projekten verschiedener Architekten für Königsplätze (nach Patte, Monumens, 1765)

übrigens möglich, daß er die Orientierungsfunktion von Straßennetz und Architektur als erster hervorgehoben hat.

Indessen geht es Laugier doch in erster Linie um den guten Geschmack, was immer das um 1750 heiße. Noch enger kreisen die Gedanken der Engländer um ästhetische Kategorien. Die Reihe eröffnet Joshua Reynolds (1723–1792) mit der Rede, die er 1786 vor den Studenten der Royal Academy hielt, dem »Discours XIII«. Reynolds betrachtet, wie er selbst betont, Architektur mit den Augen des Malers; er sucht Bilder voll Unregelmäßigkeit und Abwechslung und findet diese in alten Städten: »Die Formen und Drehungen der Straßen in London und anderen alten Städten werden vom Zufall hervorgebracht, ohne Plan und Absicht; doch sie sind deshalb für den Fußgänger oder den Betrachter um nichts weniger lebenswürdig. Im Gegenteil, wenn die Stadt nach dem regelmäßigen Plan von Sir Christopher Wren gebaut worden wäre, dürfte die Wirkung eher unfreundlich sein, wie wir das in einigen Neuquartieren erleben. Die Einförmigkeit würde Langeweile und einen leichten Anflug von Ekel hervorrufen.«⁴¹

⁴¹ Erstdruck von Reynolds' »Fifteen Discourses« 1769–1791; wir übersetzen nach Joshua

Das »Malerische« wird erst bei den unmittelbaren Nachfolgern von Reynolds zu einem zwar umstrittenen, aber doch im Rückblick fest umrissenen Begriff. Uvedale Price (1747–1829) spricht an einer Stelle von der Stadt als Teil der Landschaft, deren Erlebnis und Verschönerung der Gegenstand seiner »Essays« sind.⁴² Dabei denkt er sich als Bauplatz einen steilen Abhang: »In einer solchen Situation würde ein Architekt, der Maleraugen besitzt, die Gelegenheit wahrnehmen, seine eigene Kunst mit der des Malers zu den reichsten Effekten zu verbinden, indem er die Bauten und zumal ihre Silhouette entsprechend ihrer Stellung charakteristisch gestalten würde.« Price nennt Tivoli ein Muster, bei dem Zufall und Absicht gleich viel zum Gelingen beigetragen hätten. Aber wie monoton wäre die Stadt herausgekommen, hätte sie der Landschaftsgärtner Capability Brown oder einer seiner Nachfolger angelegt, deren schematisch glättende und gleichwohl alle geraden Linien vermeidende Art für Price das schlimmste darstellen, was Landschafts-»Verbesserung« angerichtet hat. Von einer modernen Hügelstadt wie Bath, wo mit dem Lansdown Crescent 1794 die ersten schlangenförmigen Häuserblocks entstanden, zeigt sich Price enttäuscht, weil die Silhouette vernachlässigt wurde.⁴³

Noch immer ist nur mittelbar von krummen Straßen die Rede; aber es wird doch die Verbindung vom unregelmäßigen englischen Landschaftsgarten zur Stadtplanung gezogen, der Zufall, der Unregelmäßigkeit erzwingt, bejaht, und in Tivoli das Zusammenwirken von Zufall und Absicht vermutet. Welch ein Gegensatz zu Laugiers Abscheu vor dem verwinkelten Paris seiner Zeit bei Reynolds wie bei Price!

Einen weiteren, vielleicht den entscheidenden Schritt tat John Claudius Loudon (1783–1843) wenige Jahre später in seinem zweibändigen Werk über Landsitze.⁴⁴ Darin setzt er sich auch mit Architektur und Landschaftsgärtnerei auseinander. Den Exkurs über Stadtplanung entschuldigt er damit, daß es vielen Landbesitzern ver-

Reynolds, Fifteen Discourses, delivered in The Royal Academy (= Everyman's Library), London und New York o. J. (um 1905), S. 224.

⁴² Uvedale Price, *Essays on the Picturesque*, as compared with the Sublime and the Beautiful; and, on the Use of Studying Pictures, for the Purpose of Improving Real Landscape, 3 Bde., London 1810, Bd. 2, S. 218–221 (1794).

⁴³ Als erster erkannte die Bedeutung der Stelle über Tivoli und Bath unter dem Aspekt des Malerischen Christopher Hussey, *The Picturesque: Studies in a Point of View*, London und New York 1927, S. 204 f. – Johannes Dobai, *Die Kunstliteratur des Klassizismus und der Romantik in England*, Bd. 3 (erscheint 1976 oder 1977 in Bern), behandelt außer den von mir angeführten Autoren im Kapitel über »Urban Picturesque«: Heinrich Wackendorfer (als kontinentale Parallele), Thomas Gray, James Dallaway, Richard Elsam. – Zur historischen Stellung von Lansdown Crescent vgl. Giedion (s. Anm. 31), S. 122 f.

⁴⁴ John Claudius Loudon, *A Treatise on Forming, Improving, and Managing Country Residences* . . . , 2 Bde., London 1806, Bd. 1, S. 146–151. – Über den Zusammenhang mit anderen Postulaten Loudons vgl. Georg Germann, *Neugotik: Geschichte ihrer Architekturtheorie* (1974), S. 59–62 (engl. Erstausgabe 1972).

gönnt sei, auf Schönheit und Zweckmäßigkeit von Stadtplanungen Einfluß zu nehmen. Weil bei Industrie- und Handelsstädten die Gesamtanlage ohnehin und zu Recht von Zweckmäßigkeitsgründen diktiert werde, beschränke er sich auf Universitätsstädte, Bäderstädte und Seebäder. »Da man darauf sieht, daß diese Städte schmuck aussehen, darf man die Hauptstraßen in Windungen anlegen, vor allem wenn natürliche Umstände wie ein Fluß, unebenes Gelände, ein unregelmäßiger Abhang oder Rücksicht auf eine bestehende Straße diese Idee nahelegen. Ein ausgezeichnetes Beispiel dafür kann man in Oxford sehen, andere kleineren Maßstabs in Musselburgh und Prestonpans, Seehäfen an unregelmäßig gebrochener Küstenlinie. Zuweilen mögen es die Umstände im Gegenteil von Anfang an als schicklich erscheinen lassen, die Hauptstraßen gerade anzulegen, so wenn eine nicht zu ausgedehnte ebene Fläche zu überbauen ist . . . Laufen die Straßen geradeaus, können sie immer noch durch vorspringende private oder öffentliche Bauten so abwechslungsreich gemacht werden, wie es die High Street in Edinburgh und Holborn in London sind; stets wird ihre Schönheit durch solche Bauten erhöht werden, wie sie sich an der High Street in Oxford dem Auge darbieten.«

Ein Zeitalter, das in der griechischen und der gotischen Architektur zwei gleichrangige Ausdrucksformen sah, die mühelos wiederbelebt werden konnten, mußte den Kontrast der beiden, wie man sie damals verstand, als besonders reizvoll empfinden. Dies war der Fall von Altstadt und Neustadt in Edinburgh: »Die charakteristische Unregelmäßigkeit von Form und Anordnung der Häuser und die rußige Farbe der Altstadt, die schöne Symmetrie und Regelmäßigkeit der Neustadt, die weit über das Tal gespannte Brücke, die beide verbindet, und die ragenden Hügel und die romantische Szenerie der unmittelbaren Umgebung der Stadt machen Edinburgh, wie alle Besucher bekennen, zur schönsten Stadt Europas.« Loudons Liebe gehört aber der Altstadt, und seine größte Sorge sind die geplanten »mächtigen Mißgestalten aus Stein, die als angeblich griechische Architektur . . . den feinen Charakter und die harmonische Wirkung der alten Bauten sehr beeinträchtigen würden.«⁴⁵

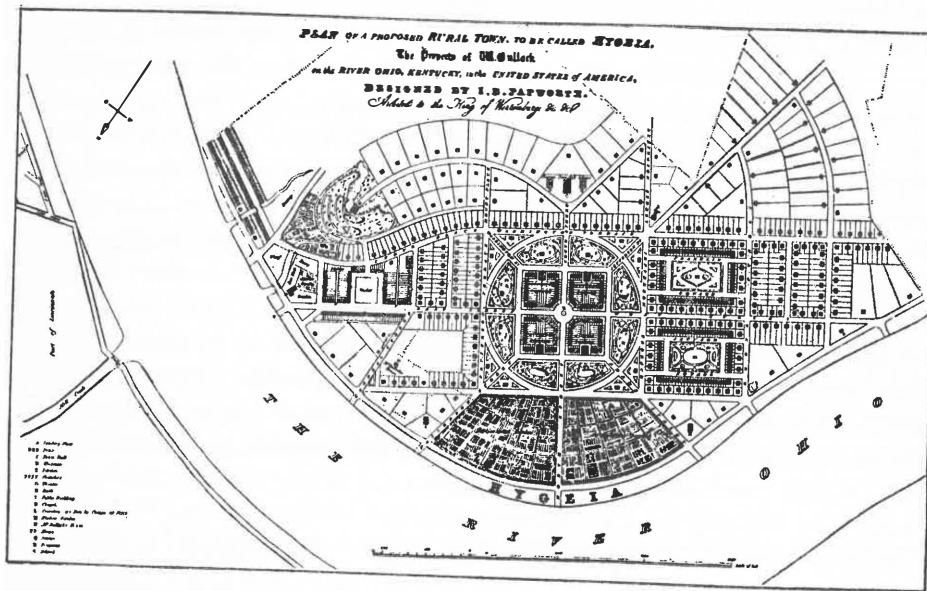
Es ist nicht ausgeschlossen, daß Loudon Albertis »Zehn Bücher« in Edinburgh las, wo er zur Schule ging und Italienisch lernte.⁴⁶ Sicher kannte er Uvedale Prices »Essays«. Doch bleibt es seine eigene Leistung, die krummen Wege des englischen Landschaftsgartens unerschrocken auf das Hauptstraßennetz von Städten übertragen zu haben, wenn auch nur in der Theorie. Gerade Straßen bilden für ihn die Ausnahme, krumme die Regel. Wie für Price sind für Loudon mittelalterliche Städte die Vorbilder, auf die er sich beruft; aber er betrachtet sie nicht mehr bloß von

⁴⁵ Vgl. Ian G. Lindsay, *Georgian Edinburgh*, revised by David Walker, Edinburgh und London 1973 (1948).

⁴⁶ Über die Jugendjahre siehe John Gloag, *Mr. Loudon's England: The Life and Work of John Claudius Loudon, and His Influence on Architecture and Furniture Design*, Newcastle-upon-Tyne 1970, S. 23–30.

außen, als Teile eines Landschaftsbildes oder einer Landschaft, sondern auch von innen, als Stadtlandschaften.⁴⁷

Alberti sagt nichts darüber, in welcher Art die Windungen kleinstädtischer Hauptstraßen anzulegen seien. Wir dürfen aber annehmen, daß er sie sich wie später Francesco di Giorgio Martini von der Geländeform bedingt denkt. Es ist für die Zeit um 1800 bezeichnend, daß Loudon betont, in der Regel müßten die Umstände die Windungen der Straßen rechtfertigen: »... those which are principal may be made in winding directions, especially if any natural circumstance favour that idea ...«⁴⁸ Unregelmäßigkeit soll nicht nur als malerisch erscheinen, sondern ebenso sehr als »funktionell«. Das entspricht der gleichzeitigen Forderung im Landhausbau, der Architekt solle »die auswendige Gestalt sich nach den inwendigen Bedürfnissen formen lassen«.⁴⁹



6 Papworth, Idealstadt Hygeia am Ohio, 1827 (nach Bullock, Sketch of a Journey, 1827)

Wie bei Alberti fehlt uns die authentische Illustration. John Buonarotti Papworth (1775–1847), acht Jahre älter als Loudon, gibt in seinem 1827 für Willam Bullock gezeichneten Plan der Idealstadt Hygeia am Ohio wenigstens eine Andeutung dessen, was sich Loudon vorgestellt haben muß (Abb. 6). Und von Papworth wissen

⁴⁷ Seit spätestens 1880 kennt das Englische das Wort »townscape«.

⁴⁸ Loudon (s. Anm. 44), Bd. 1, S. 147.

⁴⁹ James Malton, An Essay on British Cottage Architecture . . . , London 1798, S. 27.

wir übrigens, daß er Albertis »Zehn Bücher« besaß.⁵⁰ Es ist nun bezeichnend, daß er gewundene Straßen auf ein Wohnquartier mit Einzel- und Doppelhäusern beschränkte. Damit strafte er Loudons Zuversicht, wenigstens in kleineren Städten ließe sich die malerische Schönheit gewundener Hauptstraßen wieder einführen, sogar auf einem Idealplan Lügen. Durch das ganze 19. Jahrhundert blieben planmäßig angelegte krumme Straßen den Wohnvierteln vorbehalten, wo die Straßenflucht ohnehin durch Streubauweise aufgelöst und, wenn man so sagen darf, vergärtnert wurde.

Trotz der wachsenden Zahl malerischer Straßenveduten und einer auf das Malerische ausgerichteten Reiseliteratur, ereilte das Schicksal, das Loudon für Edinburgh befürchtete, noch manche Altstadt:

»Die Ratzenburg will Großstadt werden

Und schlägt die alten Linden um;

Die Türme macht sie gleich der Erden

Und streckt gerade, was traulich krumm . . .⁵¹

Albertis und Loudons Argumente für krumme Straßen sind Argumente der vorindustriellen Zeit: Überlegungen zum Häuserkampf vor Erfindung rasanter Schnellfeuerwaffen, klimatologische Überlegungen vor Erfindung des Verbrennungsmotors, ästhetische Überlegungen, die auf den Fußgänger zielen. Beiden erscheint, und dies mag überzeitlich sein, die krumme Straße als Ausnahme, die der Begründung bedarf.

⁵⁰ Wyatt Papworth, John B. Papworth, Architect to the King of Wurtemberg (sic): A Brief Record of His Life and Works . . . , London 1879, S. 7 (Alberti) und 75 (Hygeia). – Krumme Straßen verlangen auch andere Sozialutopisten: aus Furcht vor Erkältungskrankheiten in einer Vitruv-Paraphrase Claude-Nicolas Ledoux, L'architecture considérée sous le rapport de l'art, des mœurs et de la législation, Bd. 1, Paris 1804, S. 70; unter dem Gesichtspunkt malerischer Perspektiven (»pour éviter l'uniformité«) Charles Fourier, Théorie de l'unité universelle, Bd. 3 (Oeuvres complètes 4, Paris 1841, S. 302 f. (eine recht bekannte Stelle).

⁵¹ Satire auf die Stadterneuerung von Solothurn: Gottfried Keller, Sämtl. Werke, ed. J. Fränkel u. C. Helbling, 2, 1 (1937), S. 26. – Freundliche Hinweise verdankt der Verf. den Dres. Johannes Dobai, Uta Feldges und K. Guth-Dreyfus.

Othmar Birkner

Die Bedeutung der Bauordnung im Städtebau des 19. Jahrhunderts

1. Bauamt und Baupolizei – 2. Hamburg nach dem Brand von 1842 – 3. Ein Gesundheitsbeamter für 50 000 Einwohner – 4. Die neuen Materialien – 5. Städtebau ist Raumkunst – 6. Beispiel Basel – 7. Die Bauordnung des 19. Jahrhunderts und die Denkmalpflege der Gegenwart

1. Bauamt und Baupolizei

Sowohl die antike als auch die mittelalterliche Stadt kannten Bauvorschriften, aber erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelten sich Bauordnungen im heutigen Sinne. Gesetze zur Feuersicherheit, Nachbarschaftsrechte usw. wurden zusammengefasst beziehungsweise in eigenen Bauämtern weiter ausgearbeitet. So veröffentlichte 1814 das »Bauamts-Substitut« des schweizerischen Kantons Aargau ein »Noth- und Hülfsbüchlein oder Bauunterricht für Stadt und Landbewohner der Schweiz«. Es war dies eine aufklärende Schrift, denn »die vielen Streitigkeiten, langwierigen und kostbaren Rechtshändel sowohl als mancherlei Verdruss, ja oft dadurch ewig erzeugte Feindschaft, Nachteil und Schaden entstehen beim Bauen nur deswegen, weil sehr wenige Menschen von denen Rechten gesetzliche Begriffe haben, die dem Bürger durch das gesellschaftliche Leben sind auferlegt worden.«¹

Die Bauämter begnügten sich jedoch nicht damit, jene Gesetze zu sammeln, welche den Bauenden betreffen könnten. Die Technisierung des 19. Jahrhunderts führte zur Spezialisierung von Hoch- und Tiefbauvorschriften. Es wurden Fachkräfte ausgebildet, welche schliesslich auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen zu ahnden hatten. So verfügte beispielsweise die königliche Baugewerkschule von München bereits in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts über eine eigene Abteilung zur Ausbildung von »Baupolizei-Kommissions-Mitgliedern«. Der Unterricht für die Baupolizisten, welche man zu einer selbständigen Administration erhob, umfasste allgemeine Bestimmungen in Hinsicht auf die »Landesverschönerung«. Kenntnis von Situations- und Baurissplanung, sowie von Kostenvoranschlägen bei Kommunalbauten, besondere Kenntnisse über die Bestimmungen für »Blitzableiter-Aufstellung«, »Brand- und Kommun-Mauern«, Strassen-, Damm- und Brückenbau und der Ausarbeitung von Steuerekatasterplänen, Garten- und Feldregulierung

¹ Noth- und Hülfsbüchlein oder Bauunterricht für Stadt- und Landbewohner der Schweiz, Aarau 1814, S. I.

gen usw.² Ein Mann, welcher sowohl bei der Erstellung von Kommunalbauten als auch in Steuerfragen entscheidend mitzureden hatte, musste respekt einflussend sein. Seine Autorität wurde durch die Dienstuniform noch hervorgehoben. Der preussische Bau-Inspektor trug um 1850 einen blauen Oberrock, auf dem zwei Sterne in orangem Feld blinkten, eine Kokordeschirmmütze und einen Degen.³ In Österreich sah Rudolf Eitelberger in ihrer Macht ein Symptom des Metternich-Polizeistaates, welches vor der Revolution von 1848 freie Architekturwettbewerbe verhinderte und auf alle künstlerischen Fragen in strengster Bürokratie nivellierend wirkte.⁴

2. Hamburg nach dem Brand von 1842

Durch eine Feuerbrunst in Hamburg wurden 1842 20 000 Einwohner obdachlos. Das Zentrum der Stadt mit fast 4000 Bauten in 71 Straßen wurde zerstört. Wie schritt man an die damals grösste städtebauliche Aufgabe: Sie musste möglichst schnell bewältigt werden, dennoch wollte man sich nicht einfach mit einem Wiederaufbau auf alten Grundmauern begnügen. So wurde eine »Technische Kommission« einberufen, welche sich aus einem Baudirektor, Baubeamten, Ingenieuren und Mitgliedern der Hafenverwaltung zusammensetzte. Dieser Kommission ordnete man einige Architekten unter.⁵ Zuerst wurde der niedergebrannte Stadtteil genau vermessen, die Grundstücke neu eingeteilt und ein Kanalnetz angelegt. Nach Ausarbeitung eines besonderen Baugesetzes konnte der Aufbau beginnen. Die neue Bauordnung bestimmte nicht nur Fluchtlinien, sondern auch die Grundrisseinteilung einzelner Häuser. Man verteilte für die Fassaden sogar Musterblätter. Die Bauordnung prägte also den wiedererstandenen Stadtteil, ja sie änderte somit auch »den Lebensstil der Bewohner grundsätzlich.«⁶ Es entstanden die ersten Grosswohnhäuser, denen man in jedem Geschoss ein WC und einen Abguss vorschrieb. Daneben entwickelte sich das reine Kaufhaus. Der wohlhabende Geschäftsmann wollte nach englischem Vorbild seine Familie in einem berufsfreien Milieu behütet wissen. 1876 konnte man in der Londoner City bereits eine bedenkliche Entvölkerung feststellen; 1851 lebten in ihr 128 000 Einwohner, 1871 nur mehr 75 000.⁷ Rudolf Eitelberger wies 1860 auf die psychologischen Folgen der Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte hin: »Die

² »Bericht über den Unterricht für Baupolizei-Kommissions-Mitglieder an der k. Baugewerkschule in München.« in: Allgemeine Bauzeitung (1836), S. 63 f.

³ »Reglement für die Uniformirung der Staats-Bau-Beamten«, in: Zeitschrift für Bauwesen 1855), S. 1 f.

⁴ R. Eitelberger von Edelberg, Ges. kunsthistorische Schriften 1 (1879), S. 245, 283.

⁵ Hamburg und seine Bauten, Hamburg 1890, S. 48 ff.

⁶ E. Gloede, Einfluß der Baupolizei auf die bauliche Entwicklung Hamburgs, Diss. Braunschweig 1955.

⁷ R. Baumeister, Stadterweiterung in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876, S. 9.

Natur eines bürgerlichen Wohnhauses verlangt, daß die Arbeitszimmer, ohne die Wohnung der eigentlichen Familie zu genieren, doch in möglichst practischer Weise in Verbindung mit der Familienwohnung kommen, damit die Söhne des Hauses von Jugend auf sich gewöhnen, des Handwerks ihres Vaters sich zu freuen und nicht zu schämen.«⁸

3. Ein Gesundheitsbeamter für 50 000 Einwohner

Die Trennung von Wohn-, Geschäfts- und Industriequartieren war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vollem Gange und wurde von den Behörden gefördert. Als 1875 in München der »Verein für öffentliche Gesundheitspflege« tagte, sprach man von der »Gruppierung verschiedenartiger Stadtteile«. Man müsse der Großindustrie und dem Handel eigene Quartiere zuweisen. In Wohnquartieren bevorzuge man die Führung von Südost-Nordost-Strassen. Daneben sollten Bezirke mit »offener Bebauung«, also Villenquartiere oder solche mit Vorgartenreihenhäusern entstehen.⁹ Man bedenke, daß gerade damals die meisten Städte der Gründerjahre diesen Entmischungsregeln folgten. Ein weiteres Merkmal des neuen, auf die Volksgesundheit achtenden Städtchens war die »unterirdische Stadt«. Zwischen 1840 und 1900 erhielten selbst Provinzstädte ihre Kanalisation. Die »Kanalisierungs-Feste« bezeugten, welche Bewunderung man diesen Anlagen zollte. So traf sich am 14. April 1882 die Haute-Volée von Köln in der grossen, neueröffneten »Spülkammer«. Man weihte den Kanal mit »kölnischem Bier« ein und auf dem Festbanner stand: »Wohl manches Menschliches trägt meine Fluth o!«¹⁰ Zur Kanalisation gehörte auch der gepflasterte Strassenbelag. Paris wählte in den 40er Jahren das konvexe, also in der Mitte nach oben gewölbte, Strassenprofil mit beidseitigen Trottoirs. Das Strassenwasser floss durch Abflussöffnungen neben oder unter den Trottoirrandsteinen in die Kanäle.¹¹ Der Wunsch nach einer möglichst ebenen Strassenoberfläche führte zur Asphaltierung. Bis 1882 hatte Berlin 18 km Strassenlänge asphaltiert. Als in diesem Jahr die Berliner Hygiene-Ausstellung eröffnet wurde, sprach man von der Stadt mit den saubersten Strassen.¹²

Trotzdem waren die Zustände in Berlin nicht nur lobenswert. Gerade die bereits 1853 sehr detailliert ausgearbeitete Bauordnung brachte auch neue Misstände mit sich. Die Baupolizei legte offensichtlich das Gewicht zu einseitig auf die Strassenanlagen. Was hinter der Baulinie passierte, interessierte nur in Hinsicht auf Statik

⁸ R. Eitelberger, Das bürgerliche Wohnhaus und das Wiener Zinshaus, Wien 1860, S. 14.

⁹ »Thesen über die hygienischen Anforderungen an Neubauten«, in: Die Eisenbahn, Bd. IV (1876), S. 221.

¹⁰ Ein Kanalisierungs-Fest, in: Deutsche Bauzeitung (1882), S. 201.

¹¹ Notizen über die Arbeiten der Munizipalverwaltung des Brücken- und Straßenbauwesens in der Stadt Paris, in: Allgemeine Bauzeitung (1844), S. 104 ff.

¹² »Die Hygiene Ausstellung in Berlin«, in: Deutsche Bauzeitung (1883), S. 36.

und Feuersicherheit. In den tiefen Bauparzellen schrieb man Hofräume von mindestens 17 x 17 Berliner Fuss, also keine 5 x 5 m vor.¹³ Der Bauspekulant gab dieser Mindestforderung freiwillig keinen Zentimeter zu. So entstanden beklagenswerte Hinterhofmilieus. Während der Hygieneausstellung verlangte man eine Bauordnung, die »nicht bloss vom Bauen, sondern auch vom Wohnen handelt.«¹⁴ In den Ämtern sei neben den Technikern für je 50 000 Einwohner ein »Gesundheitsbeamter« anzustellen. Dieser müsse nicht nur die Baugesuche, sondern auch die bestehenden Wohnungen regelmäßig kontrollieren. Unter die Vorschläge für hygienische Bodenbeläge, keimfreie Zwischendeckenbeschüttungen usw. gehörte auch die Empfehlung zum unverputzten Backsteinhaus. Es trockne schnell aus und könne ohne Bedenken gleich nach der Fertigstellung bezogen werden. Tatsächlich finden wir aus den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts am häufigsten Fassaden aus hartgebranntem, unverputztem Backstein, eine Bauweise, die man besonders bei Arbeitersiedlungen gerne anwandte.

4. Die neuen Materialien

Die »Allgemeine Bauordnung für die Stadt Pesth« 1839 enthielt bereits Vorschriften, die von der Sockelgestaltung bis zur Stockwerkszahl eines Hauses reichten. Selbst Fassadendekorationen mussten einer »Verschönerungskommission« vorgelegt werden.¹⁵ Ähnliche Bestimmungen finden wir in Berlin und Paris. Welche Entwurfsfreiheit blieb hier noch dem Architekten? Die neuen Bauaufgaben und Materialien des 19. Jahrhunderts boten keinen Ausweg. Die preussische Akademie des Bauwesens klagte 1881, dass die Hochbauten der Eisenbahnen alleine in der Hand spezialisierter Ingenieure lägen: »Wenn bisher zu derartigen Bauten überhaupt die Hilfe eines Baukünstlers herangezogen wurde, so geschah dies in der Regel erst dann, wenn der Entwurf des ganzen Bauwerks fertig vorlag . . . Der zu Hilfe gerufene Architekt sah sich dann zumeist auf die undankbare Aufgabe beschränkt, das Ansehen des in seiner allgemeinen Gestaltung unantastbaren Bauwerks durch äusserliche dekorative Mittel einigermaßen zu heben.«¹⁶ Der Architekt in Berlin wusste so gut wie sein Kollege in Brüssel, dass Eisenkonstruktionen zu neuen Gestaltungsmöglichkeiten führen könnten; er war aber an eine Bauordnung gebunden, welche beispielsweise sichtbare Eisenstützen untersagte. Unter Wohnräumen waren sie ganz verboten, bei reinen Warenhäusern und Fabrikbauten verlangte man

¹³ Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin, 21. April 1853, § 27 »Hofraum«, in: Zeitschrift für Bauwesen (1853), S. 410 ff.

¹⁴ Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens, Breslau 1885, Bd. I, S. 491 ff.

¹⁵ Allgemeine Bauordnung für die Stadt Pesth, in: Allgemeine Bauzeitung (1839), S. 147 ff.

¹⁶ »In Bezug auf die architektonische Gestaltung der großen Hochbauten«, in: Deutsche Bauzeitung (1881), S. 244.

feuersichere Ummantelungen. »Die Berliner Architekten haben sich schon durch diese Massregeln nicht wenig beeinträchtigt gefunden ... Danach musste in der neueren Zeit fast bei jedem Bau mit der Bau-Polizei um jeden einzelnen Pfeiler, sowie um dessen Dimensionen gefeilscht werden.«¹⁷

Dem Historiker muss heute bewusst sein, dass die erste Anwendung kühner Bau-techniken meistens nicht von der Genialität eines ideenreichen Architekten, sondern von der Toleranz der jeweiligen Baupolizei abhängig war. Die Verkleidungsparagraphen waren nicht zuletzt daran schuld, dass man das Berlin der achtziger Jahre als Stadt der »Gipspaläste« verspottete. Wer wurde abermals angerufen? – »Die Baupolizei würde ein gutes Werk thun, wenn sie die Verwendung eines so wenig wetterfesten Materials, wie Gips es ist, an äusseren Bauteilen einfach untersagte!«¹⁸ Gleichen Umständen waren die frühen Betonbauten unterworfen. In den achtziger Jahren war in Berlin »die Anwendung des Zementbetons zu tragenden Konstruktionen ... noch ganz verboten, während in anderen Städten ganze Häuser und auch in Deutschland weit tragende Brücken daraus hergestellt werden.«¹⁹ Als 1892 François Hennebique sein Eisenbetonpatent erwarb, welches für die moderne Bautechnik entscheidend wurde, musste gleichfalls über ein Jahrzehnt hinweg das Vertrauen der einzelnen Stadtbauämter erst errungen werden.

5. Städtebau ist Raumkunst

Zum Thema Umweltgestaltung stellte man 1975 fest, dass heute für die Aussen-gestaltung eines Einfamilienhauses rund ein Dutzend verschiedener Materialien zur Anwendung kommen, im Gegensatz zur traditionellen Bauweise, die mit Stein, Putz, Holz, Dachziegeln, Eisen und Glas auskam.²⁰ Wie versucht man gegenwärtig dem chaotischen Bauen Herr zu werden? Durch neue Institutionen, durch noch schärfere Gesetzgebungen? So glaubte auch der Architekt im vorigen Jahrhundert, dass bei allen Mängeln, die eine Bauordnung mit sich bringen kann, an eine Abschaffung derselben nicht zu denken sei. Er konnte die bestehenden Gesetze nur verbessern, das heisst nur mithelfen, die Bauordnung weiter auszubauen. Man begann um 1900 den statischen, hygienischen und verkehrstechnischen Vorschriften vermehrt sogenannte baukünstlerische Bestimmungen beizufügen. In diesem Sinne wurde beispielsweise 1901 das Stuttgarter Ortsbaustatut vom Jahre 1874 überarbeitet. Gegenüber einem »Schematismus bei Normirung der Häuserabstände und Häuserhöhen« verlangte man Kontraste, die dem abwechslungsreichen Terrain

¹⁷ »Zur Handhabung der Baupolizei in Berlin«, in: Deutsche Bauzeitung (1884), S. 157 f.

¹⁸ »Zur Anwendung des Gipsgusses im Aeusseren von Gebäuden«, in: Deutsche Bauzeitung (1883), S. 324.

¹⁹ Wie Anm. 17.

²⁰ P. R. Kramer, »Hat ein Bauer ein schön' Stück Land«, in: Werk (1975), S. 384.

Stuttgarts folgen sollten.²¹ Camillo Sittes Buch »Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen«, welches von 1889 an in mehreren Auflagen erschien, hatte grossen Einfluss. Bei Bebauungsplänen um 1900 gehörte zu den wichtigsten Kriterien, dass man eine Strasse nicht mehr nur als Verkehrsader ansah, den Platz nicht nur als Kreuzungspunkt verschiedener Strassen. Bauabstandsvorschriften wurden durch Strassenbildstudien bereichert und immer öfter sprach man von der »Raumkunst« im Städtebau. In Deutschland wurden 1909 Hochschulkurse über Städtebaukunst für höhere Staats- und Kommunalbeamte eingeführt. Sie sollten ihr »künstlerisches Sehen im Städtebau« ausbilden. Denn so wie in früheren Jahrhunderten im Brücken- oder Festungsbau es »Ingenieure mit Künstleraugen« gab, so musste nun auch ein »rechter Stadtbaurat ein Künstler sein.«²²

6. Beispiel Basel

Wer die Bauordnung einer Stadt aufschlägt, wird ein Gerüst erkennen, welches für das 19. Jahrhundert zeittypisch ist und bis in das 20. Jahrhundert nachwirkte. Das 19. Jahrhundert hatte ganz bestimmte Vorstellungen davon, wie die Probleme der Hygiene in schnell wachsenden Städten, der neuen Verkehrsmittel oder der neuen Materialien, um nur einiges zu nennen, bewältigt werden sollten. Sowohl die Grundprinzipien als auch einzelne Detailbestimmungen variieren aber nach lokalgeschichtlichen und geographischen Verhältnissen. Wie weit allgemeine Zeitgeschichte und Lokalgeschichte ineinanderwirken, soll an einer mittलगrossen Stadt dargelegt werden.

Basel führte 1442 eine »Fünfer-Ordnung« ein, welche in erster Linie Rechtsstreitigkeiten zwischen bauenden Nachbarn betraf. Diese »Fünfer-Ordnung« wurde 1741 zu einer »Bau-Ordnung der Stadt Basel« ausgearbeitet. Sie lag nun nicht nur mehr in den Händen dreier Ratsherren, eines Maurers und eines Zimmermanns. Neben erweiterten Nachbarrechten und Pflichten gab es eine Dohlen(Abwasser)-Ordnung und Ergänzungen wie die »Verordnung wegen dem allzu starken Fahren und Reiten in der Stadt«. 1817 folgte eine »Verordnung wegen Feuersgefahr in der Stadt, vor den Thoren und den zunächst gelegenen Gemeinden.« Die Betonung, dass neue Vorschriften auch für »zunächst gelegene Gemeinden« Gültigkeit hätten, deutet bereits den Expansionswillen der Stadt im neuen Jahrhundert an. Tatsächlich waren nun die meisten Städte für Jahrzehnte von der Aufgabe erfüllt, alte einengende Befestigungen zu entfernen, um an ihrer Stelle neue städtebauliche Konzeptionen zu finden. Die gestalterischen Ideen mussten sich aber meistens politischen, technisch-organisatorischen Umständen unterordnen. Dies gilt selbst dort, wo

²¹ Die Stuttgarter Stadterweiterung mit volkswirtschaftlichen, hygienischen und künstlerischen Gutachten, Stuttgart 1901, S. XXIV.

²² Th. Goetze, »Der rechte Stadtbaurat«, in: Der Städtebau (1912), S. 63 f.

man, wie in Wien 1857, einen internationalen Wettbewerb ausschrieb. Wer denkt heute daran, dass das Gelände der heutigen Wiener Ringstrasse bereits ein dichtes Kanal-, Wasser- und Gasleitungsnetz hatte. Es war in eigenen Plänen festgehalten, der Wettbewerbsteilnehmer hatte davon Kenntnis zu nehmen. In Basel entfernte man die Schanzen 1859–61, zu einem Zeitpunkt, als man bereits drei, bzw. zwei Bahnhöfe hatte: den Elsässerbahnhof (1844) im St. Johannquartier und den provisorischen Bahnhof der schweizerischen Zentralbahn (1854) im St. Albanquartier, welche 1860 zum Zentral-Bahnhof vereinigt wurden. Ausserhalb Klein-Basels bestand ausserdem der Badische Bahnhof (1855). Der späte Abbruch der Stadtmauern wurde durch die grosszügige Anlage »breiter Boulevards mit Grünanlagen« entlohnt. Kein Abschnitt fiel der spekulativen Verbauung zum Opfer, eine Tatsache, die uns »heute noch mit Bewunderung erfüllt«. ²³ Seltsamerweise fasste man die Boulevardanlage primär als Gartengestaltung auf. Karl Effner, Hofgärtner aus München, arbeitete 1860 einen Generalbegrünungsplan für alle Plätze der Stadt und der freien Gelände des Stadt-Kantonsgebietes aus. ²⁴

Die Grünzonenplanung im Schanzenbereich hatte aber ihren politischen Hintergrund. Basel folgte nämlich nur den Bestimmungen des Schweizer Bundesgerichtes von 1862. Der Kanton Basel war 1833 in zwei Halbkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt getrennt worden. Basel-Landschaft stellte nun Miteigentumsforderungen an das Gelände der Schanzen im Stadtgebiet. ²⁵ Diese konnten im Laufe des Rechtsstreites soweit reduziert werden, dass Basel-Landschaft nur bei Baulandparzellierungen Gewinnbeteiligter gewesen wäre. Deshalb hatte Basel-Stadt es zunächst mit der Einebnung von Wall und Graben nicht eilig. Stadtbürger bezeichneten sie sogar als erhaltenswerte »Zierde der Stadt«. ²⁶ Dann musste man auf jeglichen Grundstücksverkauf an Bauinteressenten verzichtend, an »Promenaden, englische Anlagen und dergl. zur freien Benützung des Publikums« denken. ²⁷ Nach Erledigung der Schanzenaffäre konnte Basel-Stadt ungehindert jene Ziele verfolgen, die schon 1859 im Gesetz »über die Erweiterung der Stadt« angestrebt worden waren. Man erkannte in der Stadtplanung in erster Linie Fragen des Strassenbaus an und für sich. Für jeden Bebauungsplan musste ein Haupt- und Nebenstrassengesetz festgelegt werden, denn nach dem Gesetz von 1859 mit Anhang 1877 durften

²³ R. Brönnimann, Basler Bauten 1860–1910, Basel 1973, S. 30.

²⁴ Karl Effner, Berichte und Vorschläge über die Promenaden und Anlagen von Basel und Umgebung, Basel 1860.

²⁵ Werner Kundert, Der Basler Schanzenstreit 1859/62, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 73 (1973), S. 157–194.

²⁶ J. Rüttimann, Gutachten betreffend die Rechte, welche dem Kanton Basel-Landschaft an den die Stadt Basel umgebenden Festungswerken zustehen, Liestal 1859, S. 14.

²⁷ Wie Anm. 29, S. 10, und H. Dernburg, Rechtsgutachten über den zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt obwaltenden Streit bezüglich der Festungswerke bei der Stadt Basel, Halle 1862, S. 33.

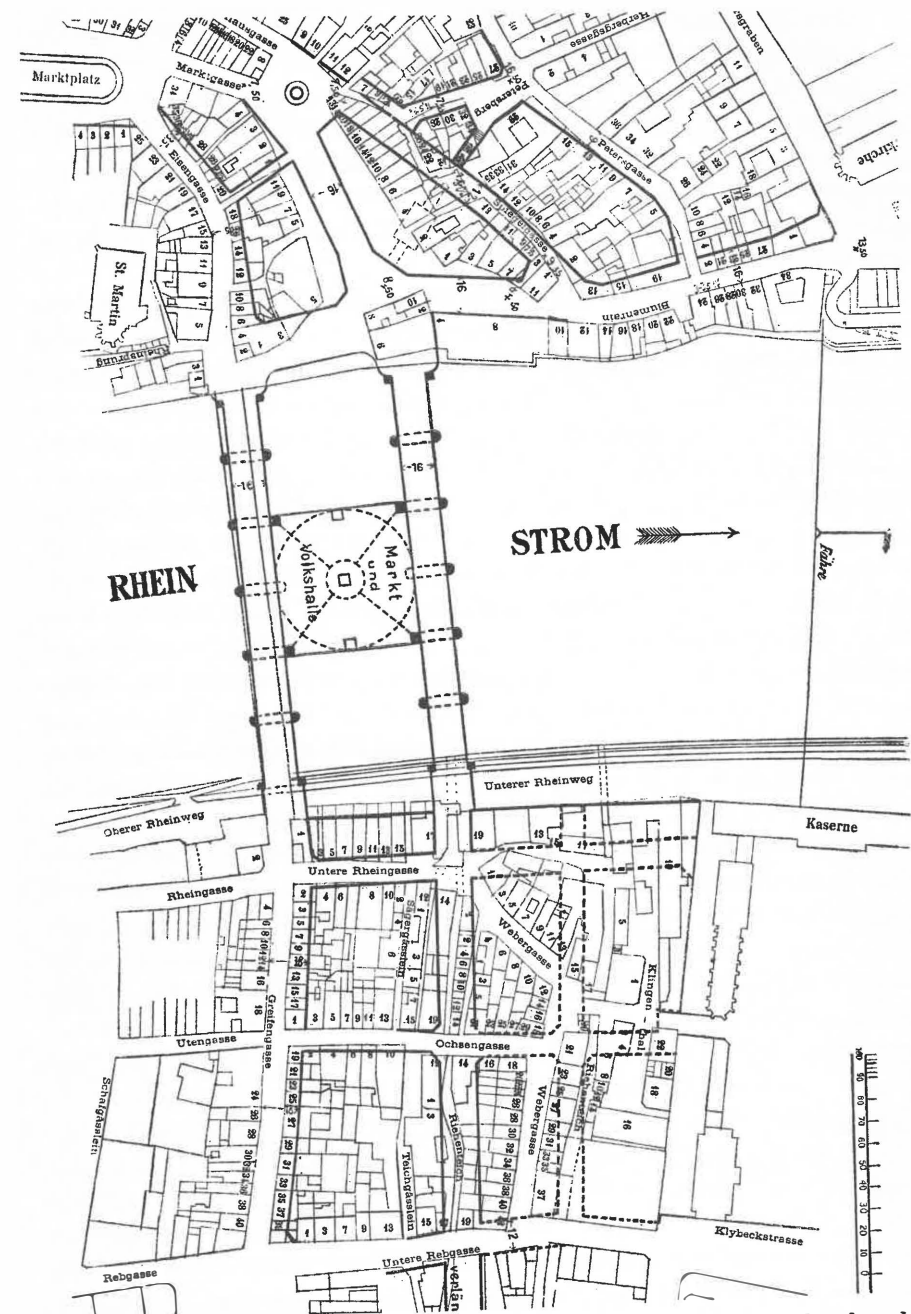


Abb. 1: Strassenkorrekturen für Basel-Stadt 1899 im Zuge einer Brückenplanung mit Markt- und Volkshalle.

Bildquelle: Planausschnitt »Rhein-Brücken-Projekt«, Friedr. Kerk, Basel 1899.

»keine neuen Parzellen entstehen, welche nicht an einem öffentlichen Fahrweg liegen«. 1864 erhielt Basel-Stadt ein »Gesetz über Hochbauten«. Hier wurde in erster Linie das Verhältnis eines Bauwerks zur Strasse festgelegt. Die Strassenbreite bestimmte die Gebäudehöhe und nur bei öffentlichen Gebäuden konnte der Kleine Rat eine Überschreitung der vorgeschriebenen Maximalhöhe bewilligen. Grosse Strassenbreiten sah man ausnahmslos als Vorteil für die »Anwänder« an. Deshalb stiess man bei Strassenverbreiterungen und Strassenkorrekturen meist auf wenig Widerstand.

Man kann sich nur wundern, mit welcher Brutalität in Altstädten Korrektionspläne entworfen wurden. Die winkelige Altstadtgasse war Symbol katastrophaler hygienischer Zustände. Die Bevölkerung von Basel verdoppelte sich zwischen 1837 (22 199 Einwohner) und 1870 (44 122 Einwohner). Die »Dohlen-Ordnung« von 1741 blieb aber bis 1865 unverändert. Ein öffentliches Kanalnetz konnte erst zwischen 1880 und 1910 verwirklicht werden, nachdem das erste Kanalisationsprojekt 1876 bei einer Volksabstimmung verworfen worden war. Diese Volksabstimmung wurde lang als Schande empfunden, denn zur Mitte des Jahrhunderts, wo ein Teil der Häuser überhaupt keine Abtritte hatte und der Kot auf der Strasse lag, wurde die Stadt von Cholera- und Typhusepidemien heimgesucht. Um so mehr wurde um 1890 schliesslich der kanalisierte gerade Strassenraster als Sinnbild fortschrittlicher Baukultur angesehen. In Basel ermächtigte man 1874 die Süddeutsche Immobilien-Gesellschaft in Mainz zur Erstellung eines Strassennetzes auf einem 200 Jucharten grossen Gelände. Dieses fast freie Ackerland befand sich südlich des Zentralbahnhofs und war halb so gross wie das damals bebaute Gross- und Kleinbasel. Es wurde ein Bebauungsplan vorgelegt, »welcher sich nicht bloss auf die zufällige Anlage einzelner Strassen und Plätze, wie sie zur Verwertung (des Landes) nötig sind, bezieht, sondern ein Netz von Strassen und Plätzen umfasst, bei denen die zu korrigierenden Strassen mit den neuen Strassen und Plätzen in Beziehung gebracht sind und eine mehr oder weniger vollständige Quartieranlage erzielt wird, welche ebenso den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs als denjenigen einer rationellen Parzellierung entspricht.«²⁸

Dieser zeitgenössische Satz spiegelt die Planungsmentalität sehr gut. Das durch die Immobilien-Gesellschaft ins Leben gerufene Gundeldinger-Quartier war bis 1900 durchgehend bebaut und hatte 1890 als einziger Stadtteil Basels entlang der Güter- und Dornacherstrasse mit allen Seitenstrassen ein lückenloses Kanalnetz. Man war stolz auf dieses von Technik und modernen Bauvorschriften gestaltete Quartier. Die Strassen erhielten patriotische Namen: Dornacherstrasse nach der Schlacht bei Dornach, Sempacherstrasse, Tellplatz, Winkelriedplatz. 1896 wurde ein »Spezialbüro für Erweiterung und Korrektion der Stadt« eingerichtet, und es spiel-

²⁸ G. A. Wanner, Hundert Jahre Gundeldinger-Quartier, in: Basler Nachrichten, Nr. 149 (1974), S. 25.

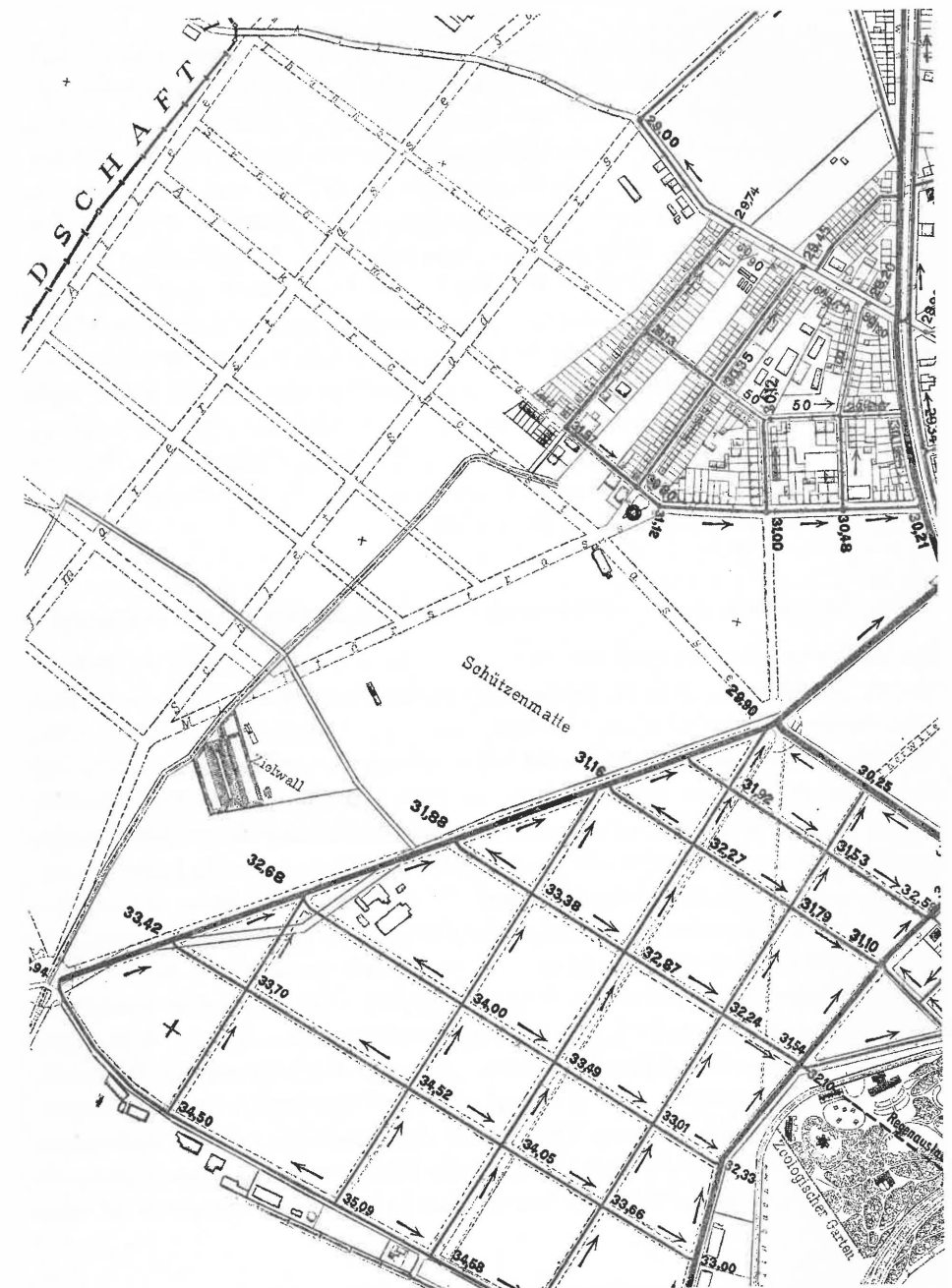


Abb. 2: Etappen einer Erweiterung von Basel 1891.

1. Expropriation des Landes und Planung des Straßenrasters (Quartier »Im langen Lohn«).
2. Kanalisierung des Straßensystems (Quartier »Holeeletten«).
3. Bebauung der erschlossenen Grundstücke (Tannerstraße-Blauenstraße).

Bildquelle: Planausschnitt, Übersichtsplan der Stadt Basel 1891, Kanalisationsnetz, Baudepartement Basel.

ten sich voneinander abhängige Erschliessungsetappen ein: Strassenraster, Baugrundparzellierung, Kanalisations- und Wasserleitungsbau. Dem Spezialbüro stand das neue Hochbaugesetz von 1895 zur Verfügung. Dieses nahm auch auf die Einteilung der Häuser selbst Einfluss. Der dritte Abschnitt vermerkt: »dass alle Wohn- und Schlafräume, Küchen, Bureaux, überhaupt alle Räume, welche Menschen zu dauerndem Aufenthalt dienen, direkt aus dem Freien genügend Licht erhalten müssen.«²⁹ Ergänzungen dieser Art waren sehr notwendig, da Karl Bücher in seiner 1891 veröffentlichten »Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel« auch hinter den Fassaden von Neubauten in korrigierten Strassenzügen äusserst ungesunde Wohnverhältnisse angetroffen hatte.³⁰ In diesem Sinne erarbeitete man 1896 Gesetze zur »Verbesserung der Wohnverhältnisse«. Die Korrektur der Altstadt sollte durch wirksamere Enteignungsverfahren vorangetrieben werden und Altstadthäuser, soweit sie nicht abgebrochen wurden, nach neuen Vorschriften umgebaut werden, der Bau billiger und gesunder Wohnungen gefördert, sowie die Verkehrsmittel (Strassenbahn) zu Aussenquartieren ausgebaut werden.³¹

7. Die Bauordnung des 19. Jahrhunderts und die Denkmalpflege der Gegenwart

Ein mittelalterlicher Stadtteil entstand unter anderen Bedingungen als ein Quartier des 19. Jahrhunderts. Das 19. Jahrhundert machte den Fehler, dass es seine Verkehrskonzepte, Strassenbreiten, Baulinien usw. dem Baubestand früherer Jahrhunderte aufzwang. Der Fehler wird heute oftmals fortgesetzt, indem wir in das historische Gefüge mit Bauordnungen der Gegenwart eingreifen. Die Situation nimmt dann groteske Formen an, wenn man die Bauordnung des 19. Jahrhunderts nur dort weiter anwendet, wo sie nachträglich eingeführt wurde. So kann man beobachten, dass in barocken und biedermeierlichen Vorstadtquartieren Wiens Neubauten auf zurückversetzten Baulinien der Gründerzeit entstehen, während diese Gründerzeitbaulinien in historistischen Vierteln, wie entlang des Donaukanals, nach dem teilweise verwirklichten Regulierungsplan 1948 aufgegeben werden. In Basel wurden endlich vom Grossen Rat die Korrektionspläne des 19. Jahrhunderts (1933 im gleichen Grundcharakter überarbeitet) für das Innenstadtbereich aufgehoben. Ebenso notwendig wäre aber auch die Ungültigkeitserklärung der Korrektions- und Aufzonungspläne von 1933–1949 in den Quartieren des 19. Jahrhunderts und der Jahrhundertwende. Hier bietet sich die Rückerinnerung an jene Reglements an, nach denen diese Stadtteile entstanden sind. Je jünger ein Stadtgebiet ist, umso

mehr lohnt sich das Studium der zur Erbauungszeit gültigen Bauvorschriften. Um 1900 gab es Bauordnungen, die bis zum Detail der Materialwahl gingen. So wurde 1891 im Zürcher Stadelhofquartier nach Vorschriften über Dachgesimse, Firstlinien, Dachneigungswinkel usw. gebaut. Zur gleichen Zeit verbot man im Berner Kirchen- und Lindenfeldquartier gewöhnliche rote Ziegeldächer.³²

Solche Bestimmungen wurden am schnellsten wieder aufgegeben, weil sie sich ja auf eine historische Architektur mit steilen Dächern oder romantischen Dachaufbauten bezogen. Eine Architektur, deren vielfältige Detailinstrumentierung den Schematismus der Strassenraster ausglich. In Jugendstilquartieren kämpft heute die Denkmalspflege um jedes Haus, und selten lässt sich eine ganze Zeile unter Schutz stellen. Die ursprüngliche Bauordnung hätte aber überdimensionierte Bauten von vornherein ausgeschlossen. Eine x-te Gesetzesüberarbeitung mit einer wachsenden Zahl von Ergänzungsklauseln ist gegenüber der Originalfassung, welche den Strassenzug effektiv prägte, nur eine Krücke. Damit sei nicht gesagt, dass man in jedem Stadtviertel die Bauordnung der Entstehungszeit einfrieren solle. Die Kenntnis der Bauordnung ist aber für die richtige Erfassung der Städtebaugeschichte eminent wichtig. Die Bauordnung wurde bis jetzt zu wenig als Spiegel historischer beziehungsweise lokalpolitischer Ereignisse beachtet. Sie ist ja meist die direkteste Übersetzung eines Ereignisses auf die unverwechselbare Stadtgestalt. Erinnern wir uns nur, wie in Basel Promenaden an Stelle der Festungen angelegt wurden. Dies war keine Grünzonenplanung im heutigen Sinne. Die Beschneidung dieser heute äusserst wertvollen Erholungszone durch Schnellstrassen ist bedauerlich. Basel verlor aber auch ein Zeugnis seiner individuellen Stadtgeschichte; diese Tatsache war jedoch nurmehr wenigen Historikern bekannt.

²⁹ H. Reese, Die bauliche Entwicklung Basels von 1881–1897, in: Schweizerische Bauzeitung, Bd. XXX (1897) Sonder-Abdruck S. 4.

³⁰ K. Bücher, Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar 1889, im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet, Basel 1891.

³¹ Basler Nachrichten, 23. Juli 1896.

³² O. Birkner, Bauen und Wohnen in der Schweiz 1850–1920, Zürich 1975, S. 43.

Dieter Rebentisch

Städte und Monopol. Privatwirtschaftliches Ferngas oder kommunale Verbundwirtschaft in der Weimarer Republik

I. Kommunalwirtschaft und Wirtschaftsordnung – II. Ruhrgasmonopol und Struktur der Gaswirtschaft – III. Selbstverwaltungsverbände und Gruppengastheorie – IV. Der Köln-Frankfurter Kohlenfelderkauf 1927 – V. Rohrbergbau, Städte und Staat – VI. Konrad Adenauer und die kommunale Gruppengasversorgung – VII. Gemeinwirtschaftliche Aspekte in der Frankfurter Gaspolitik – VIII. Das Konzept einer südwestdeutschen Verbundwirtschaft – IX. Möglichkeiten und Grenzen städtischer Wirtschaftspolitik.

1. Kommunalwirtschaft und Wirtschaftsordnung

Bei der Analyse des unbestreitbaren Strukturwandels der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung und seiner politischen und sozialen Implikationen pflegt die Geschichtswissenschaft die Existenz und den Einfluß der weitverzweigten Kommunalwirtschaft weitgehend auszublenden¹. Auch dem neuesten Versuch, die Entwicklung zu einer hochkonzentrierten, verbandsmäßig organisierten und erst mit Hilfe von Staatsinterventionen unterschiedlichster Art effektiv funktionierenden Wirtschaftsordnung unter den Generalnenner des »organisierten Kapitalismus« begrifflich zu fassen², liegt ein merkwürdig zentralistischer und etatistischer Denkanatz zugrunde, der der föderalistischen Gliederung der öffentlichen Hoheitsträger in Deutschland nicht angemessen erscheint. Rudolf Hilferding, von dem der theoretische Entwurf des »organisierten Kapitalismus« stammt, leitete daraus die Forderung und die Hoffnung ab, daß es in der Periode der relativen Stabilität der Weimarer Republik gelingen könne, die kapitalistisch gelenkte Wirtschaft in eine durch den demokratischen Staat geleitete Wirtschaft überzuführen, in ein ökonomisches System also, das durch die Unterordnung der wirtschaftlichen Privatinteressen unter das gesellschaftliche Interesse dem Sozialismus nahekomme, wenn nicht gleichzusetzen sei. Die Weiterentwicklung dieses Systems durch Fritz Naphtali³ wies den staatlichen und kommunalen Betrieben neben den Errungenschaften der sozialen

¹ So zuletzt auch der an sich imponierende Versuch einer arbeitsteiligen Darstellung H. Mommsen/D. Petzina/B. Weisbrod (Hrsg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik* (1974).

² H. A. Winkler (Hrsg.), *Organisierter Kapitalismus* (1974).

³ »Im demokratisch organisierten und regierten Staat ist ein Staatsbetrieb, in einer demokratisch organisierten und verwalteten Gemeinde ein Kommunalbetrieb eine Form des Werdens der Wirtschaftsdemokratie«, F. Naphtali, *Wirtschaftsdemokratie* (1928), S. 54.

Kämpfe, dem Arbeitsrecht, der Mitbestimmung, den Konsumgenossenschaften und Gewerkschaftsbetrieben den Rang von Etappen auf dem langen Weg zu einer im Sozialismus endenden Wirtschaftsdemokratie zu. Sozialistische Kommunaltheoretiker wie Paul Hirsch fragten sich in diesem Zusammenhang, in wie weit den vorhandenen Gemeindebetrieben bereits der Charakter sozialistischer Wirtschaftsformen zukomme.

Diese flüchtigen Hinweise sollen nicht mißverstanden werden. Es geht in der historischen Interpretation nicht darum, sozusagen die sozialistische Qualität der Gemeindebetriebe zu ermesen, wohl aber darum, die Interventionskapazität der Kommunalwirtschaft und besonders der finanzstarken Großstädte festzustellen, um dadurch nicht nur den Grad des Einflusses der Städte auf das Wirtschaftssystem, sondern auch umgekehrt ihre Stellung in dem Bezugfeld von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ermitteln. Es muß gefragt werden, ob die Städte eine ökonomische Potenz darstellten, die zugleich als ein weiterer Bestimmungsfaktor für die Beschaffenheit der Wirtschaftsordnung heranzuziehen ist.

Die moderne Stadtgeschichte hat zur Beantwortung dieser Fragen wenig genug beigetragen. Abgesehen von kursorischen Überblicken über Bedingungen und Wandel der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in der Weimarer Republik⁴ und der allerdings richtungsweisenden exemplarischen Studie Otto Büschs über die Berliner Verhältnisse⁵ sind Inhalte und Funktionen der großstädtischen Wirtschaftspolitik im Detail noch unerforscht. Erste Einzeluntersuchungen scheinen anzudeuten, daß nicht nur die Voraussetzungen, sondern auch die Auffassungen von den Aufgaben und Zwecken der kommunalen Eigenwirtschaft von Stadt zu Stadt stark variierten. Während in Berlin die städtischen Werke primär unter dem Gesichtspunkt hoher Ertragsüberschüsse zur Haushaltsdeckung verwaltet wurden, dominierten anderswo sozialpolitische Tendenzen, Motive planmäßiger Infrastrukturpolitik zum Zwecke einer Verbesserung der Standortbedingungen für die lokale Industrieansiedlung oder regionalwirtschaftliche Aspekte, mit denen die Wirtschaftsmacht der Städte über das Gebiet ihrer verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hinauszuwirken suchte⁶.

Die gleichsam klassische Kommunalwirtschaft der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

⁴ O. Ziebill, *Geschichte des Deutschen Städtetages* (21956), S. 196–203. K. Stern/G. Püttner, *Die Gemeinwirtschaft. Recht und Realität* (1965), S. 25–37.

⁵ O. Büsch, *Geschichte der Berliner Kommunalwirtschaft in der Weimarer Epoche* (1960).

⁶ P. Steinborn, *Grundlagen und Grundzüge Münchener Kommunalpolitik in den Jahren der Weimarer Republik* (1968), S. 295–316; D. Rebentisch, Ludwig Landmann, *Frankfurter Oberbürgermeister der Weimarer Republik* (1975), S. 147–215; unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung Chr. Engeli, Gustav Böß, *Oberbürgermeister von Berlin 1921–1930* (1971), S. 133 ff. u. 138; über Ludwigshafen F. Bläich, *Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Wirtschaftspolitik während der Weltwirtschaftskrise 1929–1932*, *Archiv für Kommunalwissenschaften* 9 (1970), S. 92 ff.

verdankte ihr Entstehen in starkem Maße dem Gedanken der Monopolkontrolle. Das bei den lebenswichtigen Versorgungsbetrieben aus betriebswirtschaftlichen Gründen unausweichliche Monopol sollte nicht privatwirtschaftlicher Willkür überlassen bleiben⁷. Die Kriegswirtschaft, die eine nahezu totale innere Mobilisierung des deutschen Volkes herbeiführte, brachte nicht nur auf nationalwirtschaftlichem Gebiet eine weitgehend staatlich gelenkte Produktion und Verteilung⁸, sondern auch im kommunalen Bereich bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Brennstoff sowie in der Kriegswohlfahrtspflege ein bisher unbekanntes Maß von Eingriffen der öffentlichen Verwaltung, die als erhebliche Ausweitung des sogenannten »Munizipalsozialismus« verstanden wurden⁹. Die von den Städten teils freiwillig übernommenen, teils reichsgesetzlich durch Bundesratsverordnungen zugewiesenen Aufgaben gewöhnten die städtische Bürokratie rasch an ein Interventionsinstrumentarium, das sie nach der Demobilisierung nicht sofort aus der Hand gab.

Der zögernde Abbau der gemeindlichen Kriegswirtschaft hinterließ materielle Relikte, die zwangsläufig mit dem privaten Gewerbe in Konkurrenz traten. Zudem schuf die Kommunalisierungswelle der unmittelbaren Nachkriegszeit, die vielfach eine Kanalisierung revolutionärer Forderungen bezweckte, durch die Übernahme des Anschlagwesens und des Taxigewerbes neue städtische Monopolunternehmen oder eröffnete in der erwerbsmäßigen Ausdehnung des städtischen Fuhrparks sowie bei der Übernahme von Installationen und Verkauf von Gas- und Elektrizitätsgeräten neue Betriebe mit monopolartiger Tendenz¹⁰. Im Zusammenhang mit der nachrevolutionären Sozialisierungsdiskussion, die stark unitarische Züge aufwies und Sozialisierung als Überführung in Reichseigentum begriff, kam der Gemeindefreiwirtschaft freilich nur subsidiärer Charakter zu. Der von der Sozialisierungskommission und der Reichsregierung ausgearbeitete Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes enthielt eine Freiliste kommunalisierungsreifer Gewerbebezüge, die den

Tätigkeitsbereich der Städte nicht wesentlich erweiterte¹¹. Für einen systematischen Ausbau der Kommunalwirtschaft fehlte indessen auch die wirtschaftliche und finanzielle Grundlage. Seit der Erzbergerschen Finanzreform waren die Städte zum Ersatz für die ausfallenden Finanzquellen auf hohe Einnahmen aus den Betrieben angewiesen; Neuinvestitionen großen Stils mußten unterbleiben und konnten erst in den Jahren relativer Stabilität mit Hilfe von Anleihemitteln durchgeführt werden. In den Kernbereichen der Kommunalwirtschaft, Verkehr und Energieversorgung, war eine nennenswerte Erweiterung des kommunalen Einflusses gegenüber der Vorkriegszeit nicht zu verzeichnen¹².

Obwohl zuverlässige statistische Erhebungen über den Anteil der öffentlichen Wirtschaft am Gesamtwirtschaftsvolumen fehlten¹³, wuchs Mitte der zwanziger Jahre die Kritik an der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit, die zunehmend als unzulässige Konkurrenz für die Privatwirtschaft gedeutet wurde. Die angeblich wachsende eigenwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hände erschien als »kalte Sozialisierung«, als stille, auf Umwegen angestrebte allmähliche Überführung des Wirtschaftssystems in einen quasi sozialistischen Zustand. Die vorwiegend publizistisch mit dem Ziel einer Beeinflussung der Gesetzgebung geführten »Aktionen gegen die kalte Sozialisierung« gipfelten in einer Kundgebung der privatwirtschaftlichen Spitzenverbände am 10. 11. 1926 in Berlin¹⁴. Kurz zuvor hatten der Deutsche Städtetag und der Reichsverband der Deutschen Industrie in einem Spitzengespräch die gegenseitigen Standpunkte zu klären versucht¹⁵. Dabei konnten die Industriesprecher globale Vorwürfe gegen Auswüchse der Kommunalwirtschaft nicht erheben, so daß sich ihre Forderungen auf ein Anhörungsrecht der Handelskammern bei der Festsetzung der allgemein als überhöht empfundenen Gewerbesteuer beschränkte.

Bei der nachfolgenden Kundgebung – und dies war allgemein kennzeichnend für

⁷ Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 19; H. D. Brunckhorst, Faktoren und Motive der Kommunalisierung der Versorgungswirtschaft in der 2. Hälfte des 19. Jh., dargestellt am Beispiel der Gaswirtschaft in Deutschland, Wirtschaftswiss. Diss. München 1975.

⁸ J. Koka, Klassengesellschaft im Krieg 1914–1918 (1973), S. 22 u. 120 ff.; G. D. Feldman, Army, Industry and Labor in Germany 1914–1918, Princeton N. J. 1966 passim; F. Zunkel, Industrie und Staatssozialismus. Der Kampf um die Wirtschaftsordnung in Deutschland 1914–1918 (1974), bes. S. 21 ff. u. 93 ff.

⁹ Darüber zuletzt mit Belegen und Literatur J. Reulecke, Städtische Finanzprobleme und Kriegswohlfahrtspflege im Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Barmen, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 48 ff.

¹⁰ Einen zusammenfassenden Überblick über die Kommunalisierungspolitik der Berliner Stadtverwaltung bietet Büsch (s. Anm. 5), S. 35–44; über Frankfurt Rebentisch, Landmann (s. Anm. 6), S. 90–96; über München Steinborn (s. Anm. 6), S. 295 ff.

¹¹ Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 29 f.; Ziebill (s. Anm. 4), S. 197; Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung (1921), S. 447 u. 466 ff.

¹² Vgl. die Tabelle bei Stern/Püttner (s. Anm. 4), S. 31.

¹³ Verbindliche Prozentzahlen sind wegen der Mängel der Reichsstatistik und der unzureichenden Offenlegung von Besitzverhältnissen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sowie deren Verschachtelung von Unterbeteiligungen nicht zu ermitteln. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 413. Gewerbliche Betriebszählung (1929). Ferner H. Apfelstedt, Umfang und Formen der öffentlichen Unternehmertätigkeit im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft, in: J. Landmann (hrsg.), Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung (1931), S. 589 ff.

¹⁴ Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Bericht über die Versammlung der wirtschaftlichen Spitzenverbände in der Singakademie zu Berlin am 10. November 1926, bearb. v. M. Sogemeier (1926). Das gesamte Problem ist behandelt von C. Böhrer, Aktionen gegen die »kalte Sozialisierung« 1926–1930 (1966), passim.

¹⁵ Auf der Grundlage der Städtetagsdenkschrift: Städte, Staat und Wirtschaft (1926). Das Protokoll in: Altakten des Deutschen Städtetages (ADSt) Berliner Landesarchiv A 315.

die Agitation gegen die Kommunalwirtschaft – konzentrierten sich die Angriffe auf erwerbsorientierte Geschäftserweiterungen der Nachkriegszeit, auf private Transportgeschäfte der städtischen Fuhrparks, auf die Reparaturwerkstätten und den Zubehörhandel der Kraftverkehrsgesellschaften, den privaten Verkauf von Friedhofsgärtnereien und Beschaffungsämtern, auf den Baustoffhandel und die Handwerksbetriebe der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften, die Installationsgeschäfte und den Gasgerätehandel, die Konkurrenz der Wohlfahrtsämter für den Kleiderhandel, den Warenverkauf der Werkstätten für erwerbsbeschränkte Kriegsoffer, auf die Kreditgeschäfte der kommunalen Sparkassen und auf einige atypische Sonderbetriebe im Lebensmittelhandel. So imponierend dieser Katalog erscheinen mochte, der sich nicht auf jede einzelne Stadt in aller Vollständigkeit anwenden ließ – insgesamt handelte es sich um Betriebe, die keine großen Geschäftsanteile in dem jeweiligen Gewerbebezirk erreichten. Die eigentlichen Monopolunternehmen der Gemeinden waren allenfalls mit Randerscheinungen, nicht in ihrer Existenz betroffen. Rückhaltlos wurde anerkannt, daß ein überwiegendes Allgemeininteresse hier die öffentliche Wirtschaftstätigkeit rechtfertigte¹⁶. Es war jedoch ein Trugschluß, wenn man damit den Kern der Kommunalwirtschaft, die Versorgungsbetriebe, gesichert glaubte. Gerade im Jahre 1926 begann, bisher wenig beachtet¹⁷, ein Einbruch in die kommunale Energiewirtschaft, der zum Ziel hatte, die lokalen und regionalen Gebietsmonopole der Gemeinden durch ein überregionales privatwirtschaftliches Monopol zu ersetzen.

II. Ruhrgasmonopol und Struktur der Gaswirtschaft

Ausgangspunkt für das Eindringen in das Absatzgebiet der kommunalen Energiewirtschaft war die kritische Lage auf dem Kohlenmarkt. Im Juni 1925 lagerten unter Einschuß der Syndikatslager 9,4 Millionen Tonnen Kohle auf den Zechenhalden, weit über eine ganze Monatsförderung. Eine vorübergehende Entlastung brachte der englische Bergarbeiterstreik im Mai 1926, doch stieg gleichzeitig die Ruhrkohlenförderung um 8 Millionen Tonnen im Jahr 1926 auf insgesamt 111 Millionen Tonnen und im Jahr 1927 um weitere 6 Millionen auf insgesamt 117 Millionen Tonnen¹⁸. Da der steigenden Kohlenproduktion kein entsprechend wachsender Verbrauch gegenüberstand, sondern vielmehr im Zeichen der Großschifffahrt die Konkurrenz des Erdöls fühlbar wurde, hielten die Kohleproduzenten nach neuen Absatzmärkten Ausschau.

Eine zweite Motivkette führte zu demselben Ergebnis. Die durch wiederholte Lohnerhöhungen gestiegenen Selbstkosten und die aus dem Kohlewirtschaftsgesetz

von 1919 herrührende Bindung an einen »politischen« Kohlepreis im Inland hatten Unkosten und Gewinne in ein unbefriedigendes Verhältnis gebracht. Auch hier schien die Eigenproduktion von Fertigerzeugnissen auf Steinkohlenbasis, also vor allem Koks, Gas, Teer, Ammoniak und Benzol, dem unrentabel werdenden Bergbau einen Ausweg zu eröffnen. Die Konzentration auf das Produkt Gas lag nahe. Schon beim normalen Betrieb der Ruhrkokereien im Jahre 1926 fielen rund 7,3 Milliarden m³ Gas an, wovon nur ca. 4,4 Mrd. m³ wieder in die Unterfeuerung gingen, während sich von dem verbleibenden Überschuß von 2,9 Mrd. m³ nur ein Teil an Hütten und Walzwerke verkaufen ließ¹⁹.

Von Albert Vögler²⁰, dem Generaldirektor der soeben von ihm mitbegründeten Vereinigten Stahlwerke und Aufsichtsratsvorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, ging im Sommer 1926 die Anregung zur Gründung einer Aktiengesellschaft für Kohleverwertung aus, die zunächst nur in der Form einer Studiengesellschaft zu prüfen hatte, ob es sich lohnte, »Anlagen für die Gasversorgung und Fernheizung zu errichten und zu betreiben und die damit zusammenhängenden Lieferungs- und Konzessionsverträge abzuschließen«²¹. Daß bei der Größe des Kohlensyndikats und den naturgemäß heterogenen Interessen seiner Mitglieder nur wenig mehr als zwei Monate benötigt wurden, um die Studiengesellschaft zu gründen, und weitere fünf Monate, um sie am 2. 3. 1927 in eine Betriebsgesellschaft mit 25 Millionen RM Kapital umzuwandeln, zeugt von der zentralen Bedeutung, die der Ruhrkohlebergbau dem Ferngasunternehmen beimaß²².

Der volkswirtschaftliche Nutzen schien auf der Hand zu liegen. Kochen und Heizen mit Gas war um ein Vielfaches billiger als mit Elektrizität. Die Selbstkosten der Gasherstellung ließen sich in einem großen Werk gegenüber kleinen Werken ganz beträchtlich senken, da durch Verringerung der Betriebskosten und bessere Nutzung überlegener technischer Anlagen aus der gleichen Menge Kohle ein erheblicher Mehrgewinn an Gas zu erzielen war. Die Gasproduktion in unmittelbarer Verbindung mit der Kohleförderung ließ zusätzlich eine volkswirtschaftlich vernünftige Lösung des sogenannten Sortenproblems erwarten. Der bei der Kohleproduktion entstehende Anfall von 50 % Feinkohle konnte durch sofortige Vergasung eine rationelle Verwendung finden, wodurch die bisherigen Absatzschwierigkeiten dieser minderen Sorten vermieden wurden. Schließlich war durch die Anlage von Fernleitungen in die großen Verbraucherzentren zu erwarten, daß die dazwischen liegenden sozusagen noch unerschlossenen Regionen zum Gaskonsum übergehen und die Gasnachfrage erhöhen würden. Denn Deutschland lag damals

¹⁹ Ebda., S. 23.

²⁰ G. v. Klass, Albert Vögler. Einer der Großen des Ruhrreviers (1957).

²¹ Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 16.

²² Am 29. 7. 1926 hatte sich der Kohleabsatzausschuß des Syndikats erstmals mit dem Problem beschäftigt; am 11. 10. 1926 erfolgte die Gründung der Studiengesellschaft, am 2. 3. 1927 ihre Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft; Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 17.

¹⁶ Dazu Böhret (s. Anm. 14), S. 28.

¹⁷ Ziebill (s. Anm. 4), S. 207; Böhret (s. Anm. 14), S. 57; Büsch (s. Anm. 5), S. 119.

¹⁸ 25 Jahre Ruhrgas Aktiengesellschaft 1926–1951 (1951, künftig: Ruhrgas), S. 10.

mit einem jährlichen Verbrauch von 51 m³ Gas pro Kopf der Bevölkerung hinter England mit 178 m³ noch weit zurück²³.

Die AG für Kohleverwertung, die hinfot mit ihrem 1928 angenommenen Namen Ruhrgas AG bezeichnet wird, plante, ein Netz von Fernleitungen, schmiedeeiserne Rohre, elektrisch verschweißt, die ganze Leitung gewissermaßen aus einem Stück, über ganz Deutschland zu legen. Eine große Sammelleitung sollte von Hamborn nach Hamm führen, wo in großen Gasbehältern und Druckanlagen das Gas gereinigt, auf den richtigen Heizwert und das richtige spezifische Gewicht zu bringen war. Dort konnte eine Hauptleitung Bremen–Hamburg–Lübeck–Kiel und eine zweite Hannover–Magdeburg–Berlin angeschlossen werden. Eine dritte Leitung sollte über Kassel–Erfurt–Leipzig den Anschluß an die sächsischen und oberschlesischen Kohlengebiete finden. Im Rheintal war eine Hauptleitung bis Frankfurt vorgesehen, die von hier aus geteilt einmal über Mannheim und Karlsruhe bis Stuttgart, zum anderen über Nürnberg und Augsburg bis München reichen sollte. Eine Querverbindung Hamburg–Berlin–Chemnitz–Nürnberg–Stuttgart konnte später das System einer großen Ringleitung vollenden (vgl. Abbildung). Die Absicht, praktisch ein gesamtdeutsches Monopol in der Gaswirtschaft aufzubauen, wurde dadurch noch unterstrichen, daß die Gemeinden dem Privatunternehmen des Kohlsyndikats lediglich als Abnehmer gegenüberstanden, eine Beteiligung an der Produktion aber völlig ausgeschlossen wurde. Das wirtschaftliche Druckmittel gegenüber den Gemeinden, die Verfügung des Syndikats über 76 % der damals in Deutschland geförderten Kohle²⁴, verlieh dem Unternehmen eine ungeheure Stoßkraft. Den Zechen wurde ein Revers vorgelegt, der sie verpflichtete, keine brennbaren Gase an Dritte zu liefern und keine Feinkohle an Gaskokereien abzugeben, die ihrerseits Dritte mit brennbaren Gasen belieferten²⁵. Mit anderen Worten: Die Ruhrgas AG suchte ihre Mitglieder darauf festzulegen, den bestehenden Gasanstalten die geeignete Rohkohle nicht mehr zu liefern, um dadurch die lokale Gasproduktion künstlich unwirtschaftlich zu machen. Für die Forschung, mit der man an das Projekt der Zechenferngasversorgung heranging, ist ein Wort charakteristisch, das Albert Vögler, dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Syndikats, zugeschrieben wurde. »Mit einer halben Flasche Sekt im Leibe«, soll er gesagt haben, werde sich die Sache binnen zweier Monate regeln lassen²⁶.

²³ Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung (1927), Tabelle 7.

²⁴ Die deutsche Gesamtförderung belief sich 1926 auf 145 Millionen t, die des Syndikats auf 111 Millionen t oder 76 %. Die genauen Zahlen bei U. Muthesius, Ruhrkohle 1893 bis 1943 (1943), S. 213.

²⁵ Im Wortlaut gedruckt in: Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt am Main (künftig: StVV Ffm) vom 14. 6. 1927, S. 647. Der Verpflichtungsschein lag auch schon am 5. 4. 1927 dem Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft vor, Stadtarchiv Frankfurt (künftig: StA Ffm) T 1945 III; auch Frankfurter Zeitung, Nr. 694 vom 18. 9. 1927.

²⁶ Vorwärts, Nr. 94 vom 25. 2. 1927.

Welche Konsequenzen das Vorgehen des Ruhrkohlesyndikats für die Städte hatte, ist am besten durch einen Blick auf die Struktur der deutschen Gaswirtschaft zu ermessen. Dabei muß das Augenmerk sowohl auf die Organisation des Marktes, insonderheit auf den Produktionsanteil der Kommunen, als auch auf die zeitgenössischen Entwicklungstendenzen, auf technischen Fortschritt und betriebswirtschaftliche Rationalisierung, gerichtet werden. In der deutschen Gasindustrie, die bekanntlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch englische Gesellschaften eingeführt wurde, dominierte lange privates Kapital. Der monopolartige Charakter indes, den die Gaswerke aufgrund der technischen Gegebenheiten, vor allem des Leitungsnetzes, notwendig hatten, und der eine Preisregulierung wie bei freier Konkurrenz weitgehend ausschloß, machte ein Eingreifen der Städte als öffentliche Körperschaften zum Schutze der Konsumenten, der Sicherstellung der Lebensbedürfnisse der Einwohner und der ortsansässigen Industrie unausweichlich. Die Übernahme der privaten Gasanstalten oder der Bau eigener Werke war den Selbstverwaltungskörperschaften durch die charakteristische Universalität ihrer Zuständigkeit ohne weiteres rechtlich möglich. Dieser Prozeß der Kommunalisierung, der zugleich eine Abstellung der Versorgung auf Stadtbezirke bedeutete, war zumindest in den Großstädten vor dem Ersten Weltkrieg praktisch abgeschlossen. Seither waren zwei Merkmale der deutschen Gaswirtschaft festgelegt: einmal ein lokal begrenztes Produktions- und Verteilungsmonopol der Städte innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen und zum zweiten, gesamtwirtschaftlich gesehen, die dezentralisierte Struktur der deutschen Gasversorgung durch eine Vielzahl von kommunalen Produktionsstätten. Insofern war die Lage anders als in der Elektrizitätswirtschaft, wo durch einen frühzeitig von den großen Elektrokonzernen geförderten Konzentrationsprozeß und das damit provozierte Engagement von Reich und Ländern sich der rein kommunale Marktanteil auf etwa 30 % reduziert hatte²⁷.

Von den rund 1200 Gaswerken indes, die es zu dieser Zeit in Deutschland gab, befanden sich etwa 80 % in kommunalem Besitz; 8 % waren gemischtwirtschaftliche, 12 % private Unternehmen²⁸. Mit der Größe der Städte stieg der Anteil der kommunalen Eigenerzeugung noch an. In den 91 Städten über 50 000 Einwohner, die das Statistische Jahrbuch der deutschen Städte im Erhebungsjahr 1926/27 verzeichnete, waren 85 Gaswerke oder 93,4 % rein städtische, nur drei Werke ge-

²⁷ A. Wolff, Aufgaben und Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 78.

²⁸ F. Elsas, Die deutsche Gaswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 17; O. Maretzky, Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden. Unter besonderer Berücksichtigung der Betriebe der Stadt Berlin (1934), S. 64. Zur Struktur der Gasversorgung vgl. ferner W. Vollbrecht u. R. Sternberg-Raasch, Das Gas in der deutschen Wirtschaft (1929).

mischwirtschaftliche und ebenfalls nur drei private Betriebe²⁹. Abgesehen von Gesichtspunkten der Marktregulierung besaßen die Gaswerke vor allem in finanzieller Hinsicht große Bedeutung für die Städte. Die 44 Gaswerke in Großstädten, die die Reichsstatistik 1927/28 erfaßte, erbrachten den städtischen Haushalten zusammen 79,7 Millionen RM an Überschüssen, was etwa 30 % der Überschüßerträge der gesamten städtischen Betriebe und noch immer 2,8 % des städtischen Finanzbedarfs überhaupt ausmachte³⁰. Eine privatwirtschaftliche Konkurrenz auf dem Markt der Gasversorgung stellte die Städte zweifellos vor ernste und weitreichende Probleme.

Die Gemeinden verschlossen sich einer Rationalisierung der Gasproduktion und der Anlage von Fernleitungen nicht grundsätzlich. Im Gegenteil, Städte des Ruhrreviers, wie vor allem Essen, bezogen bereits um die Jahrhundertwende Zechengas. Die Fremdbelieferung überschritt den lokal begrenzten Rahmen jedoch erst, als nach dem Weltkrieg verschiedene Gesellschaften, die Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk oder die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, ihr Versorgungsgebiet schrittweise erweiterten³¹. Auch kommunale Großgaswerke gingen dazu über, mittels verlängerter Rohrleitungen das Umland zu beliefern. Im Jahre 1925 gaben rund 80 kommunale Gaswerke rund 140 Millionen m³ Ferngas über ein Leitungsnetz von insgesamt 1290 km ab. Überhaupt wies der Ferngasbezug steigende Tendenz auf³², betrug aber noch immer nur ein Zehntel des gesamten Gaskonsums. Vor allem aber gilt es festzuhalten, daß 61 % dieses Ferngases in kommunalen Gaswerken und nur 39 % in privatwirtschaftlichen Betrieben produziert wurden. Und fast überall waren die kommunalen Interessen beim Ferngasbezug insoweit gewahrt, als die Gemeinden in ihrem Gebiet für den Weiterverkauf des Gases ein Monopol behielten, so daß sie außer den Haushaltungen auch die gewerblichen und industriellen Großabnehmer belieferten. Diese Marktorganisation mit ihrem typischen Ausgleich zwischen den Interessen der Produzenten und der Verbraucher war durch das großdimensionale Projekt des Kohlsyndikats grundsätzlich in Frage gestellt. Es mußte sich zeigen, ob die kommunale Gaswirtschaft über genügend Kraft zur Selbstbehauptung verfügte und ob sich das Prinzip der Vielzahl lokaler öffentlicher Monopole gegen ein nahezu gesamtdeutsches privatwirtschaftliches Monopol durchsetzen konnte.

²⁹ Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 23 (1928), S. 625 ff.

³⁰ Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28, bearb. im Statistischen Reichsamt (1930), S. 82.

³¹ Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 22; *Elsas*, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 22.

³² Während nach einer Rundfrage des Deutschen Städtetages der Gasverbrauch von 1924 bis 1925 von 2,088 auf 2,304 Milliarden m³, also um 6 % anstieg, wuchs das Volumen des Ferngasbezugs von 205 auf 230 Millionen m³, also um 22 %. Vorbericht zur Vorstandsitzung des Deutschen Städtetages v. 25. 2. 1927, ADSt A 467.

III. Selbstverwaltungsverbände und Gruppengastheorie

Die ersten Vorkehrungen gegen privatwirtschaftliche Monopolbildung in der Gaswirtschaft wurden in der Provinz Sachsen getroffen, die damit die Leistungsfähigkeit der provinziellen Selbstverwaltung Preußens sichtbar unter Beweis stellte. Eine Zusammenkunft der Bürgermeister, Landräte und Kreisdirektoren der Provinz und des Freistaates Anhalt betonte schon im August 1925 die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens der Kommunalverbände, um zu verhindern, »daß den Privatgesellschaften unter Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts auf die Überlassung von Provinzialstraßen zur Legung von Leitungen eine Monopolstellung eingeräumt würde, durch die die betreffenden Bezirke hinsichtlich der Belieferung mit Gas unter die Botmäßigkeit der Gesellschaften gerieten«³³. Wenig später beauftragte der Provinzialausschuß den Landeshauptmann, sich in geeigneten Fällen an der Gründung von Ferngasunternehmen zu beteiligen und gegebenenfalls hiervon das Verlegen von Leitungen auf Provinzstraßen abhängig zu machen. Ferner billigte er Grundsätze, nach welchen etwaige Lieferungsverträge eine zum gleichen Zeitpunkt endende Laufzeit haben, allen Gemeinden ein Ankaufsrecht für die Rohrleitungen und Verteilernetze zugestehen und eine Meistbegünstigungsklausel für die ganze Provinz enthalten mußten. Diese Beschlüsse trugen insoweit präventiven Charakter, als es vorerst nur wenige überörtliche Leitungen gab, die alle nur der Nahversorgung dienten. Immerhin bekräftigte man, als 1927 die Debatte über die Ferngaspläne anlief, den Beschluß, daß »im mitteldeutschen Wirtschaftsbezirk die Monopolisierung einzelner Gruppen der Privatwirtschaft« vermieden werden müsse.

Ganz anders lagen die Dinge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wo kommunale Interessen auf vielfältige Weise mit Kohle und Stahl, Hütten und Zechen eng verflochten waren. Dort lieferten bereits fünf Gesellschaften ca. 240 Millionen m³ Ferngas in die nähere Umgebung, darunter an die Städte Barmen, Hamborn, Mülheim, Neuss und Remscheid³⁴. Die Städte Dortmund, Bochum, Witten, Herne, Gelsenkirchen, Münster und Hamm bezogen Koksofengas von benachbarten Zechen, andere Städte im Westen und Norden der Provinz Westfalen ließen sich von der Gasabteilung der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen in Dortmund beliefern, einem rein kommunalen Unternehmen von 31 Städten und Landkreisen der Provinz, das eben daran ging, nach und nach alle Gemeinden seines elektrischen Versorgungsgebiets in die Gasbelieferung einzubeziehen. Da die VEW als Eigentümer dreier Zechen und mithin Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikats in geringem Umfang an der Ruhrgas AG beteiligt waren, kam schließ-

³³ Denkschrift über die Gasversorgung in der Provinz Sachsen (1927). Ein Exemplar befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln (künftig: HASTK) 902/80 I.

³⁴ Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz vom 27. 10. 1927, in: HASTK 902/80 I.

lich 1927 ein Vertrag zustande, nach welchem die VEW ihr Gas nur noch von der Ruhrgas AG bezogen und diese ihrerseits die VEW als alleinige Verteilergesellschaft in ihrem Versorgungsgebiet anerkannte³⁵. Im Süden und Osten Westfalens wurden im gleichen Jahr die Interessen der Landkreise und Kommunen unter maßgeblicher Beteiligung der Provinz zu einer Westfälischen Ferngas AG zusammengefaßt. Großstädte waren an dem Unternehmen nicht beteiligt. Die Landkreise und Kleinstädte, vor allem aus den Randzonen der Provinz, ließen sich dabei nicht nur von der Wahrung kommunaler Interessen leiten, sondern auch von dem Wunsch, den Anschluß an die neuzeitliche Energiewirtschaft nicht zu verlieren. Die Frage, ob die neue Gesellschaft Produzent oder nur Verteiler von Ferngas sein sollte, blieb vorerst in der Schwebe.

Auch in der Rheinprovinz fühlte sich die provinzielle Selbstverwaltung zur Wahrung der kommunalwirtschaftlichen Interessen berufen. Die überörtliche Gasversorgung durfte nach der Meinung des Landeshauptmanns »wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, wegen der außerordentlichen Macht etwaiger Monopolinhaber, wegen des Einflusses auf die örtliche Gasversorgung und wegen der notwendigen Einheitlichkeit des Leitungsnetzes nicht lediglich in den Händen der Privatwirtschaft bleiben«. Das Ziel müsse die Zusammenfassung aller gasbeziehenden Kommunen eines großen Gebietes sein, »um einheitlich den Gasproduzenten gegenüber auftreten zu können«³⁶. Am 6. 9. 1927 wurde eine rein kommunale Ferngasversorgung Rheinprovinz GmbH gegründet mit der Aufgabe, Gas von der Ruhrgas AG zu beziehen und weiter zu verkaufen, die Ferngasleitungen aber selbst zu bauen und in Betrieb zu stellen. Die beteiligten Kommunen sollten sich verpflichten, Verhandlungen über Ferngasbezug nur durch die Gesellschaft führen zu lassen und ihr das ausschließliche Recht zur Lieferung einzuräumen. An diesem Punkt scheiterte jedoch die Mitwirkung der Großstädte Köln, Düsseldorf³⁷ und Duisburg. Einer der Gründe lag in der Sicherung großstädtischer Tarifhoheit, ein anderer ergab sich aus einem gewissen Stadt-Land-Gegensatz. Erst der großstädtische Massenverbrauch versprach günstige Abnehmerkonditionen, die die Städte auch für sich allein erzielen konnten, und ihre zwangsläufig hohen Beiträge zu den Leitungskosten sollten sichtlich nur dazu dienen, die Versorgung der Landgemeinden zu finanzieren. Aber selbst die Gewährung von Sonderrechten für die Großstädte bewog die Oberbürgermeister Adenauer, Köln, Lehr, Düsseldorf, und Jarres, Duisburg, nicht dazu, sich schon in diesem frühen Stadium festzulegen. Der Ausfall dieser Städte und ihrer finanziellen Beiträge brachte aber die Provinz praktisch um den Erfolg ihrer Gegenwehr gegen die Ruhrkohlenpläne.

³⁵ Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages am 22. 9. 1927; ADSt A 33 II.

³⁶ Denkschrift des Landeshauptmanns der Rheinprovinz vom 27. 10. 1927 in: HASTK 902/80 I.

³⁷ hierzu, freilich ohne politische Bezüge, E. Filter, Die Entwicklung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft in der Stadt Düsseldorf, Diss. Köln 1960, S. 56.

Das Eingreifen der provinziellen Selbstverwaltung bewegte sich in Bahnen, die Erfahrungen aus dem Konzentrationsprozeß der Elektrizitätswirtschaft wiesen. Dabei war es zum Teil schon vor dem Weltkrieg gelungen, die gleichmäßige Versorgung von dichtbesiedelten Ballungsräumen und strukturschwachen Gebieten durch öffentliche Beteiligungen an Überlandzentralen zu sichern³⁸. Hinsichtlich der Monopolfahrer blieben die Aktionen der Provinzen, wie damals auch, im Bereich der defensiven Sicherung kommunaler Interessen und öffentlicher Kontrolle und bezweckten nicht eine prinzipielle Selbstbehauptung der produktiven Kommunalwirtschaft im Sinne eines Gleichgewichts innerhalb der Wirtschaftsordnung. Dafür war die Position der Provinzialverbände nicht hinreichend: zu schwach ohne Verfügung über eigene Produktionsstätten und ohne das Potential von Großverbrauchern, zu uneinheitlich hinsichtlich der verschiedenen Interessen und Kapitalkraft der eingeschlossenen Stadt- und Landgemeinden, zu fragwürdig in bezug auf das Druckmittel des Wegereds, das unter übergeordneten Gesichtspunkten durch das Ent eignungsverfahren entwertet wurde. Es ist daher vorrangig danach zu fragen, wie die in erster Linie betroffenen und in erster Linie zum Widerstand befähigten Großstädte reagierten. Den Maßnahmen einzelner zentraler, wirtschaftlich wie finanziell potenter Städte kommt ebensolche Bedeutung zu wie der Wirksamkeit ihres Spitzenverbandes, des Deutschen Städtetages, der die einzelnen Schritte der Mitgliedsstädte koordinierte und so etwas wie eine städtische Gesamtpolitik formulierte³⁹.

In den Reihen des Deutschen Städtetages hatte man schon 1924 den Grundsatzbeschuß gefaßt, daß die Gaswerke sowohl wegen ihres Monopolcharakters und ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Bevölkerung, als auch wegen ihres engen Zusammenhangs mit der allgemeinen Kommunalpolitik nicht der reinen Privatwirtschaft überlassen bleiben dürften, sondern ausschließlich als kommunale Einrichtungen zu führen seien⁴⁰. In einer ersten Auseinandersetzung mit den Plänen der Ruhrkohle im Technischen Ausschuß des Städtetages am 21. 1. 1927 suchte jedoch Oberbürgermeister Bracht aufgrund der Essener Erfahrungen mit der Gasfernversorgung die Gefahr herunterzuspielen. Die Industrie sei sich dessen wohl bewußt, daß das Streben nach einem Monopol Wünsche auf Sozialisierung des Bergbaus zur Folge hätte. Demnach genüge als erforderliche Gegeninitiative, daß sich die Gemeinden die Leitungen und die Verteilung sicherten, damit sie den gesamten Konsum einschließlich der gewerblichen Großabnehmer bedienen konnten. Die Ausschlußmehrheit unter Führung des Städtetagsvizepräsidenten Elsas verwarf

³⁸ Wolff, Aufgaben und Bedeutung der öffentlichen Unternehmung im Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, in: Landmann (hrsg.), Organisationsformen (s. Anm. 13), S. 86 ff.; Maretzky (s. Anm. 28), S. 72.

³⁹ Darüber neben Ziebill (s. Anm. 4) vor allem W. Hofmann, Städtetag und Verfassungsordnung (1966), S. 54 ff.

⁴⁰ Technischer Ausschuß 18. 1. 1924, ADSt A 725 I.

jedoch alle bisherigen Vertragsangebote der Ruhrgas AG als »völlig indiskutabel«, äußerte Zweifel an der Möglichkeit, für den Erwerb der Fernleitungen zu einem Zusammenschluß der Provinzen, Landkreise und Städte zu gelangen und erklärte unumwunden die Beteiligung an der Gasproduktion durch Erwerb oder Pachtung von Gruben für wichtiger als den Besitz der Fernleitungen⁴¹. Auf dieser Basis bemühte sich der Städtetag um weitere Klärung, um eine einheitliche kommunale Front aufzubauen.

Aus verbandspolitischer Sicht⁴² waren für die Ruhrkohlenpläne allein die Interessen der Kohleproduzenten maßgebend, während allgemein wirtschaftspolitische Gesichtspunkte und spezifische kommunale Bedürfnisse nicht berücksichtigt wurden, da die Gemeinden lediglich als Stätten des Konsums den Absatz für die anfallende Produktion schaffen sollten. Wirklich bedrohlich wurde der Zusammenschluß fast sämtlicher Ruhrzechen zu einer Wirtschaftsmacht ersten Ranges aber erst durch nahezu monopolartige Wirkung der Gesellschaft, die sich auch innerhalb des Versorgungsgebietes der einzelnen Gemeinden fortzusetzen drohte. Gelegentliche Verlautbarungen der Ruhrgas AG schienen anzudeuten, daß sie ihre künftige Machtstellung ohne Scheu nutzen wollte, um die industriellen Großabnehmer durch besonders günstige Tarifangebote aus der kommunalen Versorgung herauszulösen und zum Ausgleich den Gemeinden für die ihnen verbleibende Unterverteilung entsprechend höhere Sätze abzuverlangen. Die Tarifhoheit der Gemeinden war in der Praxis auf jeden Fall bedroht, und dies mußte sich unmittelbar in den kommunalen Haushalten niederschlagen. Bei der fortwährenden gesetzlichen Einschränkung der kommunalen Finanzquellen⁴³ waren die Gemeinden mehr denn je auf die Überschüsse ihrer Versorgungsgebiete angewiesen. Argumente der volkswirtschaftlichen Rationalisierung und der Verbilligung der Gaspreise schlugen demgegenüber nicht durch, zumal in den einzelnen kommunalen Wirtschaftsgebieten die Kostenersparnis beim Gaspreis von dem nunmehr durch Bahn oder Schiffsfracht verteuerten Koks wieder aufgeessen wurde. Mit einer Zusammenstellung dieser Grundsätze, die ganz offensichtlich die Handschrift des Vizepräsidenten Elsas trugen⁴⁴ und vom Vorstand des Deutschen Städtetages ausdrücklich gebilligt wurden⁴⁵, wollte man in Verhandlungen mit dem Ruhrkohlekartell eintreten, um unter Ausnutzung des kommunalen Wegerechts »die Anbahnung eines Industriemonopols« zu verhindern. Bis dahin mußten die Mitgliedsstädte darauf verpflichtet werden,

⁴¹ Technischer Ausschuß 21. 1. 1927, ADSt A 543 II.

⁴² Hierzu Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages am 25. 2. 1927; ADSt A 467.

⁴³ Ziebill (s. Anm. 4), S. 229–250; ferner K.-H. Hansmeyer, Kommunale Finanzpolitik in der Weimarer Republik (1973), passim.

⁴⁴ Vgl. dazu auch F. Elsas, Ferngas (1928), S. 23 ff., und ders., Kommunalwirtschaft und Gas, in: Vollbrecht/Sternberg-Raasch, Gas (s. Anm. 28), S. 295 ff.

⁴⁵ Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 33 II.

auch günstige Einzelangebote und Sonderverträge der Ruhrgas AG auszuschlagen, um die kommunale Einheitsfront nicht zu sprengen.

Eine wirksame Vertretung kommunaler Interessen war nur durch eine praktikable Alternativkonzeption zu erreichen. Es lag nahe, einzelne kommunale Gaswerke modern und unter dem Gesichtspunkt größter Wirtschaftlichkeit auszubauen, die dann für das umliegende Gebiet gewissermaßen ringförmig die Versorgung zu übernehmen hätten, so daß die kleineren unwirtschaftlichen Gasanstalten stillgelegt werden konnten⁴⁶. Diese Form der dezentralisierten Gasbewirtschaftung wurde von dem Hamburger Gaswerksdirektor Müller für den Städtetagsvorstand zum System der Gruppenversorgung⁴⁷ weiterentwickelt, einer gruppenweisen Zusammenschließung von kommunalen Leitungsnetzen, die von einem zentralen gemeinsamen Gaswerk gespeist werden sollten. Solche großen leistungsfähigen Gaswerke konnten bei entsprechenden technischen und finanziellen Investitionen, wie detaillierte Berechnungen erwiesen, zu ebenso günstigen Bedingungen produzieren wie die Ruhrkohlenzechen. Voraussetzung dafür war allerdings das Vorhandensein eines geeigneten Gaswerks, das wegen möglichst kurzer Fernleitungen im Schwerpunkt des zu versorgenden Wirtschaftsgebiets gelegen sein und günstige Absatzmärkte für die Nebenprodukte, insbesondere für Koks, vorfinden mußte⁴⁸. Eine weitere unerläßliche Vorbedingung waren günstige Kohlenpreise, da die Einkaufspreise für Kohle etwa 50 % der Unkosten der Gaswerke ausmachten. Erfolgreich ließ sich diese Alternativkonzeption also nur realisieren, wenn in Aussicht genommene Großgaswerke eine eigene Kohlenbasis gewannen. Dem Städtetag blieb demnach nur eine Koordinierungsfunktion, während die Initiative zur Durchführung von Gruppengasversorgungen von den einzelnen Mitgliedsstädten auszugehen hatte.

IV. Der Köln-Frankfurter Kohlenfelderkauf 1927

Während der Städtetag im Frühjahr 1927 in theoretischen Planspielen um die richtigen Abwehrmaßnahmen gegen den Plan des Ruhrkohlsyndikats rang, rüstete sich die Stadt Frankfurt bereits zu einem Gegenangriff, einer risikoreichen Attacke, die tatsächlich erhebliches kommunales Terrain zurückgewann. Die Gasinteressen der Stadt Frankfurt wurden, abgesehen von einem kleineren städtischen Gaswerk im Vorort Hedderheim, von der gemischtwirtschaftlichen Frankfurter Gasgesellschaft AG⁴⁹ vertreten, von deren Aktienkapital die Stadt 55 % hielt und in deren

⁴⁶ Vorbericht zur Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 467.

⁴⁷ Vorstandssitzung vom 25. 2. 1927, ADSt A 33 II; H. Müller, Die Gasfernversorgung, in: Vollbrecht/Sternberg-Raasch, Gas (s. Anm. 28), S. 265 ff.

⁴⁸ Technischer Ausschuß vom 25. 3. 1927, ADSt A 543 II.

⁴⁹ Hundert Jahre Frankfurter Gas (1929); Die Geschichte der Gaskokerei Frankfurt am Main 1828–1953, hrsg. v. d. Maingaswerken (1953).

Aufsichtsrat Oberbürgermeister Ludwig Landmann⁵⁰ den Vorsitz führte. Der zweite Hauptaktionär war mit einer Beteiligung von 40 % das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk (RWE), das über seinen Zechenbesitz die Selbstverbraucherrechte des Kohlensyndikats in die Gesellschaft einbrachte, wodurch die Rohkohle zu einem gegenüber den Marktangeboten um die Hälfte günstigeren Preis bezogen werden konnte. Gegenwärtig war eine Großkokerei im Bau, die nach modernsten technischen Verfahren wirtschaftlich äußerst rentabel produzieren sollte, um noch im gleichen Jahr zusätzlich die Versorgung der Stadt Offenbach zu übernehmen, die dafür im Zuge einer Kapitalerhöhung in eine Beteiligung an der Frankfurter Gasgesellschaft eintrat. Diese Transaktion und die Stilllegung des Offenbacher Gaswerks waren als erster Schritt zu einer regionalen Gasversorgung gedacht, die nun durch die konkurrierenden Pläne der Ruhrkohle zunichte gemacht zu werden drohte.

Frühzeitig über das neue Projekt informiert und von vornherein keineswegs ablehnend, hatte die Stadt Frankfurt eine Kapitalbeteiligung an der Ruhrgas AG und eine Vertretung in ihrem Aufsichtsrat gefordert. Der Drohung, daß andernfalls die Städte genötigt seien, selbst in die Kohlewirtschaft hineinzugehen, war entgegen worden, daß, »unter den gegebenen kommunalpolitischen Verhältnissen den Städten zu solchem Schritt die Entschlußfähigkeit fehle«⁵¹. Das Bekanntwerden des Verpflichtungsscheins, der den Zechen des Syndikats die Belieferung von Dritten untersagte, führte der Stadt Frankfurt den Ernst der Lage vor Augen. Die Selbstverbraucherrechte der Stadt waren ja eine freiwillige Konzession des RWE aufgrund der geltenden, im Jahre 1929 auslaufenden Syndikatsbestimmungen. Eine Meinungsänderung beim RWE, eine Neufassung des Syndikatsvertrages oder die Veräußerung des Aktienanteils des RWE an der Frankfurter Gasgesellschaft würden die bisherige Vorzugsstellung beseitigen. Die geballte wirtschaftliche Macht des Kohlenbergbaus konnte auf diese Weise in absehbarer Zeit einen entscheidenden Einfluß auf den kommunalen Versorgungsbetrieb gewinnen, so stark, »daß gegenüber ihren monopolistischen Tendenzen mit allen Gefahren für die Preisbildung und die Außerachtlassung der Interessen der Konsumenten eine wirkliche Abwehrmöglichkeit kaum noch bestände«⁵². Aber auch in der Sache selbst waren vom Frankfurter Standpunkt aus die Pläne der Ruhrkohle zu verwerfen. Wirtschaftlich richtiger erschien es, so eine Denkschrift der Gasgesellschaft, in einem Fall wie Frankfurt, »wo der Absatz der Nebenprodukte im Wirtschaftsgebiet gesichert ist, in einer außerhalb des Reviers gelegenen Kokerei das Gas und die Nebenprodukte zu erzeugen, als Gas, Koks und Teerprodukte vom Kohlengebiet hierher zu trans-

portieren«⁵³. Der Verzicht auf eigene Gaswerke bedeutete zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Arbeitsmarktes durch den Verlust örtlicher Arbeitsplätze und des gewerblichen Auftragsvolumens. Die Zentralisation der Energieversorgung der Nation im Ruhrgebiet schien obendrein wenig ratsam, einerseits, da nach den Erfahrungen des Ruhrkampfes das Revier ausländischem Zugriff jederzeit offenlag, andererseits, weil sich Streiks der Ruhrarbeiter dann mit unheimlicher Wucht auf das ganze Land auswirken, jeden Haushalt berühren und die örtliche Industrieproduktion lähmen konnten. Alle diese Gründe sprachen für die Aufrechterhaltung der Selbsterzeugung, und das hieß: Erwerb einer Rohstoffbasis.

Ertragreiche Zechen standen natürlich nicht zum Verkauf. Da erhielt die Stadt Frankfurt plötzlich, und wohl nicht zufällig, ein Angebot der Rheinischen Stahlwerke auf die unerschlossenen, linksrheinisch zwischen Moers und Rheinberg gelegenen Steinkohlenfelder Rossenray⁵⁴. Der betriebswirtschaftliche Grund für das Verkaufsangebot lag in der geringen Kapitalliquidität der Rheinischen Stahlwerke, die sich zum erstenmal in der fünfzigjährigen Geschichte kurzfristig hatten verschulden müssen. Es handelte sich um elf sogenannte preußische Normalfelder auf ca. 2300 Morgen Land, unter dem nach verschiedenen bergmännischen Gutachten rund 330 Millionen Tonnen Kohle, in der Hauptsache wertvolle Fettkohle, lagen. Der Kaufpreis betrug 16 Millionen RM. Die Kosten der Abteufung der Schächte, die wegen der Nähe zum Rheinufer im Gefrierverfahren niedergebracht werden mußten, und die sonstigen Betriebsanlagen wurden auf 80 bis 100 Millionen RM geschätzt⁵⁵. Die Stadt Frankfurt sah sich daher nach einem gleichgesinnten Partner für das Geschäft um und fand ihn in der Stadt Köln. Für Konrad Adenauer kam die Sache sehr plötzlich. »Die Herren aus Frankfurt riefen telefonisch an und am anderen Morgen waren sie schon hier.«⁵⁶ Es zeugt für die Entschlußkraft Adenauers, daß er binnen kurzem auf das Angebot einging, während andere Städte wie Düsseldorf oder Stuttgart das Risiko scheuten. Am 3. April 1927 schlossen die Frankfurter Gasgesellschaft und die Stadt Köln einen Vertrag, nach welchem die Stadt Köln zur Hälfte in die Rechte und Pflichten aus dem Erwerb der Kohlenfelder eintrat. Beide Parteien gründeten zur Verwaltung ihres gemeinsamen Besitzes eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und verpflichteten sich »über ihre Gesellschaftsrechte ohne Zustimmung der anderen Partei nicht zu verfügen, insbesondere sie

⁵⁰ Über seine Politik als Aufsichtsratsvorsitzender *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 204 ff.

⁵¹ Mitgeteilt in StVV Ffm am 30. 6. 1927, S. 748.

⁵² Begründung des Magistrats Frankfurt für den Erwerb von Kohlefeldern durch die Frankfurter Gasgesellschaft, in: StVV Ffm am 14. 6. 1927 S. 647.

⁵³ Denkschrift des Direktors der Frankfurter Gasgesellschaft vom 24. 2. 1927, StA Ffm T 1967 I.

⁵⁴ *G. Gebhard*, Ruhrbergbau (1957), S. 87; Die Rheinischen Stahlwerke waren 1926 mit ihren Hütten den Vereinigten Stahlwerken beigetreten. Aufgrund der Intervention eines ihrer Großaktionäre, der IG Farben Industrie, blieben die Zechen der Rheinischen Stahlwerke außerhalb des Kartells der Eisen- und Stahlproduzenten (v. *Klass*, Vögler, s. Anm. 20, S. 136).

⁵⁵ Vortrag des Magistrats an die StVV Ffm vom 23. 5. 1927 S. 646 ff.

⁵⁶ HASTK 902/225 II Blatt 243.

nicht zu veräußern⁵⁷. Gleichzeitig tätigte die Frankfurter Gasgesellschaft den Kauf⁵⁸.

Die Köln-Frankfurter Kaufaktion war ein singuläres Ereignis in der Geschichte der Kommunalpolitik der Weimarer Republik⁵⁹ und ein Besitzwechsel, der erhebliches Aufsehen in Presse und Öffentlichkeit erregte⁶⁰. Im Sinne einer Gegenwehr gegen die Ruhrgas AG vergleichbar, kommunalwirtschaftlich aber nur mittelbar bedeutsam, war eine Transaktion wenig früher, bei der die privatwirtschaftliche Deutsche Continental Gasgesellschaft in Dessau die überwiegende Kuxenmehrheit der Zeche Westfalen in Ahlen erwarb. Durch die Einbeziehung der Kokereien dieser Zeche und eine Verfügung über eine eigene Rohstoffbasis glaubte dieses Privatunternehmen seine volle geschäftliche Bewegungsfreiheit gesichert und »den Bedürfnissen der mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Städte und öffentlichen Verbände am besten Rechnung getragen« zu haben. Kaum zwei Jahre später gründete die Dessauer Gasgesellschaft zusammen mit der Stadt Magdeburg unter ihrem sozialdemokratischen Oberbürgermeister Hermann Beims die Großgaserei Mitteldeutschland AG mit der Aufgabe, in Magdeburg eine moderne Gaserzeugungsanlage zu bauen, um von dort aus über weitere gemischtwirtschaftliche Verteilergesellschaften nicht nur die nördlichen Teile der Provinz Sachsen und das Land Anhalt, sondern ganz Mitteldeutschland bis Halle und Leipzig mit Gas und Koks zu versorgen⁶¹. Der Generaldirektor der Dessauer Gasgesellschaft hat damals offen zugegeben, daß seine Partnerschaft mit Magdeburg der Ruhrgas AG »den Weg nach Berlin« versperren sollte⁶². Im Gegensatz zu der noch lange ungeklärten Situation im Westen fiel damit in Mitteldeutschland, einem der Ruhrgas AG vorerst fernliegenden Gebiet, frühzeitig die definitive Entscheidung zugunsten einer Gruppen-gasversorgung unter wesentlichem Einfluß öffentlicher Körperschaften. Im Süden der Provinz Sachsen und im Land Thüringen entstand auf der Basis des städtischen Gaswerks in Erfurt und unter Mehrheitsbeteiligung der Stadt als Produktionsgesellschaft eine Großgaswerk Erfurt AG, die ihrerseits als Mehrheitsbeteiligte zusammen mit ihren eigenen Aktionären, nämlich der Provinz Sachsen, der Thüringer

⁵⁷ Notariatsregister Köln Nr. 572/1927; Kopien in StA Ffm R 1847 I und HASTK 902/225 II.

⁵⁸ Aufsichtsratsprotokoll vom 5. 4. 1927, StA Ffm T 1945 III.

⁵⁹ Während des Weltkrieges hatten verschiedene Städte zur Überwindung von Versorgungsempässen vor allem kleinere Braunkohlengruben gekauft oder gepachtet, ohne daß damit langfristige wirtschaftspolitische Ziele verbunden waren (Rebentisch, Landmann, s. Anm. 6, S. 204 ff.).

⁶⁰ Frankfurter Zeitung Nr. 256 v. 6. 4. 1927; Berliner Tageblatt Nr. 168 v. 6. 4. 1927; Kölnische Zeitung vom 7. 4. 1927.

⁶¹ Elsas, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 21; Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften Jg. 1926, S. 3369, u. Jg. 1929, S. 1056; nur technisch interessant W. Schweder, Die Großgaserei Mitteldeutschlands AG (1931).

⁶² H. Müller, Hundert Jahre Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern (1959), S. 171.

Gasgesellschaft und dem Land Thüringen, eine Gasfernversorgung Erfurt AG als Verteilergesellschaft gründete⁶³. Hierbei spielte die Hoffnung eine Rolle, in absehbarer Zeit die mitteldeutsche Braunkohle für die Produktion von Schmelgas nutzen zu können.

V. Ruhrbergbau, Städte und Staat

Die Abwehrmaßnahmen der öffentlichen Verbände und der mitteldeutschen Konkurrenz, insbesondere die auf Rohstoffautarkie zielende Aktion der Städte Köln und Frankfurt, machten die Ferngasfrage zu einem weitbeachteten Politikum. Eine bedeutende Rolle für die Mobilisierung der öffentlichen Meinung spielte auch der Verein der Gas- und Wasserfachmänner, der sich auf verschiedenen Tagungen und in Erklärungen gegen die Monopolisierung der Gasversorgung wandte⁶⁴. Dem wachsenden Druck mußte die Ruhrgas AG nun ihrerseits durch eine publizistische Offensive begegnen, vor allem, um die gesetzgebenden Körperschaften zu beschwichtigen. Die Gasfernversorgung, hieß es nun in der in revidierter Form veröffentlichten Gründungsdenkschrift, solle nicht etwa die bestehende Gaswirtschaft der deutschen Gemeinden in revolutionärer Weise durch eine ausschließliche Gaslieferung von den Zechen des Ruhrgebiets aus ersetzen. Vielmehr gelte es, im Sinne einer zeitgemäßen Fortentwicklung der deutschen Gaswirtschaft lediglich eine unrationelle Vergeudung volkswirtschaftlicher Werte zu vermeiden. Die Ferngasversorgung solle in der für jeden Einzelfall zweckmäßigsten Form allmählich von den Kohlerevieren aus in die vorhandene Gaswirtschaft hineinwachsen⁶⁵. Daß die Ruhrgas AG jetzt etappenweise vorgehen und einige Großgaswerke weiterbestehen lassen wollte, war jedoch nur als eine Modifizierung der geschäftlichen Methoden, nicht als Abkehr von den langfristigen unternehmerischen Zielen zu werten. Indes zog sich von nun an ein Widerruf der Monopolabsichten durch sämtliche Verlautbarungen der Gesellschaft⁶⁶. Der Bergbau, ohne das mindeste Interesse an einem derartigen Monopol, sei mit allen Vorkehrungen gegen diese Gefahr einverstanden. Die künftigen Interessen der Gemeinden und Gasverbraucher könnten durch ge-

⁶³ Elsas, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 21; genauere Angaben im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages ADSt A 350 I.

⁶⁴ So zuerst am 21./22. 2. 1927 in München, Vorwärts Nr. 94 v. 25. 2. 1927. Die abschließende Stellungnahme kam im September heraus: Gasfernversorgung von den Kohlegewinnungsstätten aus. Denkschrift des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (1927).

⁶⁵ Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung (1927), S. 7 ff.; Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 27.

⁶⁶ So vor allem die Vorstandsmitglieder der Ruhrgas AG F. Baum, Wirtschaftliche Fragen der deutschen Gaswirtschaft (1928), S. 83 ff. H. Seippel, Gasfernversorgung und Kommunalwirtschaft (1929); ders., Gasfernversorgung und Gasverbraucher, in: Kommune und Wirtschaft. Sonderausgabe der Kölnischen Zeitung (1929), S. 55 ff.

eignete Vertragsbestimmungen vollkommen gewahrt werden, denn die Gemeinden und Kommunalverbände hätten als Eigentümer der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen eine in geeigneter Weise zu nutzende Machtposition⁶⁷. Dem Dementi, daß sich der erwähnte Verpflichtungsschein für die Ruhrzechen noch in Geltung befinde, entsprach auf der anderen Seite die Erklärung einer »Politik der offenen Tür«, die man »allen Bergbaurevieren und allen Gaswerken gegenüber« anzuwenden versprach⁶⁸.

An der Modifizierung der Geschäftspolitik der Ruhrgas AG hatte auch der Städtetag seinen Anteil. Schon im Juni 1927 erklärte das Vorstandsmitglied der Ruhrgas AG Hermann Seippel, ein ehemaliger Stadtkämmerer von Essen, dem Städtetag, daß man von der direkten Belieferung von Großabnehmern abgekommen sei und diese jetzt ausdrücklich den Gemeinden vorbehalte⁶⁹. Die Anerkennung des kommunalen Verteilermopols innerhalb der Gemarkungsgrenzen blieb freilich eine Forderung, die in den Verhandlungen der Zukunft jeweils erst durchgesetzt werden mußte, da die Ruhrgas AG die ihrem Konzern angeschlossenen Werke und die sonstigen industriellen Großabnehmer immer noch bevorzugt behandelt wissen wollte.

Trotz dieser bescheidenen Erfolge der Vorstandsarbeit sah sich der Städtetag weiterhin auf den Weg taktischer Verhandlungen verwiesen, allein schon deshalb, weil einige der bedeutendsten Mitgliedsstädte aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Sonderstellung einnahmen. Für sie mochte es unter Umständen wirtschaftlich richtig sein, Ferngas von Kohlenzechen zu beziehen. Dabei bestand eine Reihe von Gefahren, gegen die vertragliche Vorkehrungen angebracht waren. Selbst wenn die Gemeinden die Belieferung industrieller Großbetriebe in der Hand behielten, mußte sie zu Tarifen erfolgen, die Aufschläge der Kommunen kaum noch zuließen. Dadurch wurde die ganze Last des kommunalen Finanzbedarfs auf das Gas der Kleinabnehmer übertragen, eine Konsequenz, die sich weder nach sozialen Gesichtspunkten, noch kommunalpolitischen Interessen rechtfertigen ließ. Um nach Ablauf der ersten Vertragsdauer weiterhin günstige Bezugsbedingungen zu sichern, empfahl der Städtetag die Aufrechterhaltung einer gewissen Eigenproduktion, und vor allem die einheitliche Terminierung aller Verträge einer Region, damit die Ruhrgas AG bei Verhandlungen über Vertragsverlängerungen einem geschlossenen Block kommunaler Gasbezieher gegenüberstand⁷⁰. Dies alles lief auf die Formulierung eines Normvertrages hinaus, der, im November 1928 endgültig fixiert, den Beratungen der Zentralstelle des Städtetages zugrunde gelegt

⁶⁷ Stellungnahme der Ruhrgas AG zur Denkschrift der Gas- und Wasserfachmänner, Berliner Börsen Zeitung Nr. 532 v. 12. 11. 1927.

⁶⁸ Deutsche Großgasversorgung, S. 46.

⁶⁹ Als Gast in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 28. 6. 1927 ADSt A 543 II.

⁷⁰ Wirtschaftsausschuß am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

Karte C.



Das geplante Hauptverteilungsnetz der Ruhrgas AG

(nach: Deutsche Großgasversorgung. Denkschrift der AG für Kohleverwertung, Berlin 1927)

wurde und auch die Billigung der anderen kommunalen Spitzenverbände und der preußischen Provinzen fand⁷¹.

Ernsthaft zu rechnen hatten die Städte mit der Möglichkeit, daß Preußen und das Reich zugunsten der Ruhrgas AG eingreifen könnten. Angesichts der harten Arbeitskämpfe im Ruhrgebiet mit Lohnsenkungen, sukzessivem Abbau der Sozialleistungen und Anhebung der Schichtzeiten, die schließlich im Ruhreisenstreit 1928/29 kulminierten, und angesichts des Gutachtenkrieges über die angeblich geringe Rentabilität des Bergbaus, der mit dem Schmalenbachgutachten seinen Abschluß fand, waren die staatlichen Interessen stärker von der Sicherung der Arbeitsplätze und der internationalen Konkurrenzfähigkeit bestimmt als von Fragen der Markt-

⁷¹ Wirtschaftsausschuß am 9. 11. 1928 ADSt A 350 I.

regulierung⁷². Es war nicht verborgen geblieben, daß die Ruhrgas AG in diesem Sinne vor allem auf das preußische Handelsministerium einwirkte, da sie befürchtete, bei einem freien Spiel der Kräfte den Widerstand der Gruppengasversorgung nicht überwinden zu können. Schon aufgrund der preußischen Bergwerksinteressen – Preußen war ja durch die Hibernia und die Bergwerks AG Recklinghausen mit 10% an der Ruhrgas AG beteiligt⁷³ – war dort eine starke Gruppe von den Plänen der Ruhrgas AG überzeugt. Eine Interpellation der Fraktionen von KPD und SPD im preußischen Landtag zeigte, daß die Staatsregierung eine Regelung anstrebte; die der Ruhrgas AG die Benutzung der Provinzialstraßen sicherte⁷⁴. Handelsminister Schreiber wollte die Ferngasversorgung »nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten« behandeln und hatte sich ganz von der versprochenen Verbilligung der Gaspreise einnehmen lassen. Einem Monopol des Ruhrbergbaus sollte nur hinsichtlich der angemessenen Beteiligung der anderen Kohlewirtschaftsgebiete an der Saar und in Oberschlesien begegnet werden, im übrigen aber galt der Eindruck »des Gespenstes eines Monopols für die Privatwirtschaft« für unvereinbar mit der Realität der gebundenen Kohlewirtschaft⁷⁵. Die von den Städten vielbelagte Kommunaleindringlichkeit der Zentralinstanzen schlug sogar bei sozialdemokratischen Parlamentariern in dem Verdikt durch, daß gegenüber der rationellsten Ausnutzung der »nationalen Wirtschaftsgüter« eine »kommunale Krähwinkelpolitik« nicht betrieben werden dürfe⁷⁶.

Auch das Reichswirtschaftsministerium bereitete den Entwurf eines einheitlichen deutschen Wegerechts vor, das den Gemeinden womöglich die Waffe des Wegerechts aus der Hand schlagen konnte⁷⁷. Das Eindringen des Reichs in die Elektrizitätswirtschaft über Beteiligungen durch die Viag hatte den Städten zudem gezeigt, daß ein starkes Engagement des Reiches zugleich eine Minderung der kommunalen Eigenwirtschaft bedeutete⁷⁸. Für den Städtetag kam es darauf an, unter allen Umständen ein gesetzgeberisches Vorgehen Preußens oder des Reiches zu verhindern, um so sowohl die taktischen Verhandlungen der einzelnen Städte mit der Ruhrgas AG als auch den Ausbau der Gruppengasversorgung abzuschirmen.

⁷² H. Mommsen, Der Ruhrbergbau im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft in der Zeit der Weimarer Republik, Blätter für deutsche Landesgeschichte 108 (1972), S. 170; E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit 1928/29 in historisch-politischer Sicht, in: Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift Heinrich Brüning (1967), S. 97 ff.

⁷³ H. J. Winkler, Preußen als Unternehmer 1923–1932 (1965), S. 170 ff.

⁷⁴ Sitzungsberichte des Preußischen Landtages, 2. Wahlperiode, 373. Sitzung Sp. 26527 sowie Drucksachen 7182, 7187 und 8990.

⁷⁵ Ebda. Sp. 24847 ff.

⁷⁶ Der Abg. Osterroth (SPD) ebd. Sp. 24831; vgl. aber seine gegenteilige Haltung bei Winkler, Preußen (s. Anm. 73), S. 83.

⁷⁷ Mitteilung im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

⁷⁸ Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft (s. Anm. 14), S. 89 ff.

Kommunalwirtschaftlich richtig schien dem Städtetag weiterhin die Gruppengasversorgung auf der Basis der Selbsterzeugung in einem kommunalen Großgaswerk. Sie war dem Ferngasbezug unbedingt vorzuziehen, selbst wenn die Erzeugungskosten höher liegen sollten, da sie die Selbständigkeit der Städte sicherte. Diese scheinbare Radikalität stand in einem eigentümlichen Kontrast zu gleichzeitigen Überlegungen, das Gruppengaskonzept nur taktisch zu nutzen. »Je stärker die Stellung der Städte durch den Ausbau der Gruppengasversorgung ist, mit desto größerer Aussicht auf Erfolg kann in den weiteren Verhandlungen mit der Ruhrgas AG eine Verstärkung des kommunalen Einflusses erreicht werden.«⁷⁹ Nach diesem Kalkül gewannen die Städte den besten Rückhalt durch eine Einflußnahme auf die Produktion im Sinne kapitalmäßiger Beteiligung, also durch Umwandlung der Ruhrgas AG in ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen⁸⁰. Forderungen, die darauf hinzielten, waren aber grundsätzlich abgelehnt worden. Man gab sich keine Rechenschaft darüber, daß die Gruppengasversorgung, konsequent zu Ende gedacht, einen gemeinwirtschaftlichen Kern enthielt, letztlich die bestehende Wirtschaftsordnung in Frage stellte. Davor schreckte der Vorstand des Städtetages bei seiner heterogenen politischen Zusammensetzung begreiflicherweise zurück, zumal auch ein radikaleres Vorgehen die latente Allianz von Ruhrbergbau und Staat verfestigen mußte. So war das Konzept der Gruppengasversorgung funktional ein Druckmittel für Verhandlungen mit der Ruhrgas AG oder bestenfalls eine eher von außen aufgezwungene Alternativlösung, nicht aber eine alle gesellschaftlichen Konsequenzen in Rechnung stellende wirtschaftspolitische Strategie.

VI. Konrad Adenauer und die kommunale Gruppengasversorgung

In der konkreten Ausgestaltung der Gruppengasversorgung war eine Entscheidung über die innere Widersprüchlichkeit des Konzepts auf die Dauer nicht zu umgehen. Städte, deren Führungskräfte verschiedenen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Auffassungen anhängen und die demnach unterschiedliche kommunalwirtschaftliche Konzeptionen verfolgten, konnten sich letztlich zu einer gemeinsamen Regelung der Energieversorgung nicht verstehen. So wundert es kaum, daß die Köln-Frankfurter Freundschaft bald Risse zeigte. Nach einer am 17. 9. 1927 verbreiteten Nachricht verhandelte die Ruhrgas AG mit der Stadt Köln über einen Ferngasbezug auf der Grundlage, daß Köln keinen weiteren Ausbau seines Gaswerks vornehme, sich nicht an einem Abbau der Kohlenfelder beteilige und seine Zustimmung verweigere, wenn Frankfurt aus eigener Kraft Förderschächte niederbringen wolle. Als Gegenleistung hatte die Ruhrgas AG der Stadt Köln nicht nur einen besonders günstigen Gaslieferungsvertrag, sondern auch die Übernahme sämtlicher finanzieller

⁷⁹ Vorstandssitzung vom 31. 5. 1927 ADSt A 397.

⁸⁰ Wirtschaftsausschuß am 1. 6. 1928 ADSt B 1350 I.

ler Verpflichtungen und Zinslasten angeboten, die der Stadt aus dem Kohlenfelderkauf entstanden⁸¹. Obwohl Köln dementierte und Frankfurt der Loyalität versicherte, wollten entsprechende Meldungen nicht verstummen. Die Kölner Erklärung bezog sich auch nur darauf, daß in den Verhandlungen mit der Ruhrgas AG, die also selbst nicht bestritten wurden, die Frage der Kohlenfelder »überhaupt nicht angeschnitten« worden sei. Allerdings paßte es, wie Wirtschaftskreise registrierten, schlecht zu diesem Dementi, daß die dem Kohlebergbau nahestehende Presse der Stadt Köln mehr als deutliche Winke gab, sie möge die Frage des Abteufens der Kohlenfelder von den Erfahrungen mit der Ferngasversorgung abhängig machen⁸². Gleichviel, vom Ausgang der Verhandlungen zwischen der Ruhrgas AG und der Stadt Köln hing zu einem guten Teil die Entscheidung darüber ab, ob die Ruhrgas AG den Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung fortsetzen konnte oder ob eine kommunale Gruppengasversorgung realisierbar war.

Die materiellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der kommunalwirtschaftlichen Selbständigkeit waren in Köln nicht eben günstig. Der erste schwache Punkt der Köln-Frankfurter Zusammenarbeit bestand darin, daß wohl die Anlagen der Frankfurter Gasgesellschaft technisch vorzüglich ausgebaut waren, nicht hingegen die der Stadt Köln. Das stark veraltete Kölner Gaswerk, in den Jahren 1872 bis 1876 in dem Vorort Ehrenfeld erbaut, hatte im Laufe der Zeit vielfache Ergänzungen und Umbauten erfahren und stellte naturgemäß nicht eine so leistungsfähige Wirtschaftseinheit dar wie die modernen Frankfurter Gaswerke⁸³. Der statistische Vergleich läßt erkennen, daß in dem um 250 000 Menschen größeren Versorgungsgebiet der Stadt Köln über 10 Millionen m³ Gas weniger produziert wurden, daß die Zahl der Gasabnehmer um rund 10 000 Verbraucher geringer und der Gaskonsum pro Kopf der Bevölkerung um 76 m³ niedriger lag. Kein gutes Zeugnis für den technischen Zustand der Kölner Gaswerke legte die Gasausbeute pro Tonne verarbeiteter Steinkohle ab.

Köln mußte bis zur Aufschließung der Kohlenfelder für die Dauer von 6–8 Jahren eine Zwischenlösung finden und wurde so zwangsläufig zur Fürsprecherin des Ferngasbezuges, oder wie man in Frankfurt bissig bemerkte, der Bezug von Ferngas ließ sich auch als »Prämie für Rückständigkeit« auffassen⁸⁴. Die Kölner Stadtverordneten kritisierten wiederholt, daß die städtischen Werke allein erwerbswirtschaftlich zugunsten des städtischen Etats ausgebeutet und keine Rücklagen für die Erneuerung der Anlagen gebildet wurden. Nicht nur die sozialistischen Fraktionen

⁸¹ Frankfurter Zeitung Nr. 694 v. 18. 9. 1927.

⁸² Magazin der Wirtschaft vom 29. 9. 1927, S. 1495.

⁸³ Vgl. dazu die Denkschrift des Kölner Beigeordneten Spennrath: Vorschläge für die künftige Gasversorgung der Stadt Köln. Bearbeitet von der Stadtverwaltung im Juni 1929 (künftig: Spennrath-Denkschrift), S. 5 u. S. 11 in HASTK 902/225 II.

⁸⁴ Denkschrift des Gaswerkdirektors Tillmetz vom 24. 2. 1927 in StA Ffm T 1967 I.

Leistungsfähigkeit der Gaswerke der Städte Frankfurt und Köln im Jahre 1926/27
(Quelle: Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 23, 1928, S. 628 ff.)

	Köln		Frankfurt	
	städt. Gaswerk	priv. Gaswerk	städt. Gaswerk	Frankfurter Gasgesell- schaft
Bevölkerung des Versorgungsgebiets	672 600	41 100	46 600	423 400
Zahl der Gasabnehmer	112 675	3 100	10 278	115 893
Gaserzeugung in Mill. m ³	66,089	0,981	5,015	73,439
Steigerung gegenüber Vorjahr	— 5,89 %	+ 4,99 %	+ 7,07 %	+ 4,62 %
Verbrauch pro Kopf in m ³	97	37	108	173
Gasausbeute pro Tonne Steinkohle in m ³	380	334	515	567

argwöhnten, die Verwaltung wolle das »rettungslos konkurrenzunfähige« Gaswerk planmäßig herunterwirtschaften, um es »quasi auf Abbruch zu verkaufen«⁸⁵. Noch 1928 mußte auf Rücklagen verzichtet und gleichzeitig der Gastarif erhöht werden, um das allgemeine Etatdefizit auszugleichen, ein Gesichtspunkt, der in der Frankfurter Energiepolitik eine ganz untergeordnete Rolle spielte⁸⁶.

Der zweite wichtige Faktor, den die Kölner Stadtverwaltung zu berücksichtigen hatte, war die besondere Struktur der meinungs- und mehrheitsbildenden Kräfte in der lokalen Parteipolitik. Während in Frankfurt die Presse ziemlich einhellig den Kohlenfelderkauf begrüßte und die Stadtverwaltung nicht nur in der starken, gemeinwirtschaftliche Ziele begünstigenden sozialdemokratischen Fraktion, sondern auch in der einflußreichen linksliberalen Frankfurter Zeitung einen festen Rückhalt fand, beurteilte die Kölnische Zeitung das Städteprojekt von Anfang an negativ⁸⁷. Es war ein offenes Geheimnis, daß vor allem die Kölner Großindustrie mit allen Mitteln auf billigen Ferngasbezug und einen Ausgleich mit der Ruhrindustrie drängte, mit der sie vielfältig verflochten war. Auch die christlichen Gewerkschaften, die zur Sicherung der Arbeitsplätze an der Prosperität des Ruhrbergbaus interessiert waren, übten in dieser Hinsicht starken Druck aus. Noch in der entschei-

⁸⁵ StVV Köln am 20. 10. 1927 und am 9. 2. 1928, S. 67 u. 119.

⁸⁶ Beigeordneter Spennrath in der StVV Köln am 31. 5. 1928.

⁸⁷ Kölnische Zeitung vom 7. 4. und vom 21. 4. 1927.

denden Sitzung, in der die Kölner Stadtverordneten die Gasfrage behandelten, lag ein Telegramm des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter vor, das den Abschluß von Ferngaslieferungsverträgen im Interesse der Bergarbeiter dringend wünschte⁸⁸. So war die in Köln ausschlaggebende Fraktion der Zentrumsparterie in sich gespalten. Ein Teil beargwöhnte durchaus die Monopolbestrebungen der Privatwirtschaft und fürchtete um die Selbständigkeit der Stadt. »Macht Köln mit, dann wird aller Wahrscheinlichkeit nach sehr bald der ganze Westen, das ganze Rheinland, die Gasfernversorgung haben. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß wirtschaftliche Gruppen unter gewissen Verhältnissen Hand auf die Zentrale legen.«⁸⁹ Auf der anderen Seite wuchs im ganzen bürgerlichen Lager die Stimmung gegen eine weitere Anspannung des städtischen Engagements. Jedenfalls glaubte die Stadtverwaltung angesichts der kommunalen Finanzverhältnisse einen Beschluß über die Gruppengasversorgung mit weitreichenden städtischen Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverordnetenversammlung nicht durchbringen zu können.

Der dritte bedeutsame Faktor ergab sich aus der wirtschaftsgeographischen Lage Kölns. Die alte rheinische Metropole, noch immer volkreichste Stadt des rheinisch-westfälischen Raumes, noch immer Zentrale einer eigenständigen Kulturlandschaft und einer engeren Wirtschaftsregion, lag doch, seit die Industrialisierung einen neuen ökonomischen Schwerpunkt zwischen Ruhr und Emscher gebildet hatte, eher am Rande des großen Verstädterungsgebietes und der industriellen Zusammenballung. Die Ausstrahlung und Integrationskraft des Reviers konnte jedenfalls nicht außer acht bleiben. Starken Druck in dieser Hinsicht übte der Kölner Regierungspräsident Elfgen aus, der, nicht gerade glänzend informiert, sich noch immer der illusionären Hoffnung hingab, durch eine Zusammenfassung aller kommunalen Interessen und unter staatlicher Beteiligung an Gasverteilungsgesellschaften »wirksame Vorkehrungen« gegen die »sicher nicht leicht« zu nehmende Gefahr eines Ruhrmonopols treffen zu können. Angesichts des außerordentlichen wirtschaftlichen Übergewichts des Ruhrgebiets fürchtete er eine allmähliche Verödung der übrigen rheinischen Bezirke Koblenz, Trier und besonders des Grenzraumes um Aachen. Durch das Köln-Frankfurter Projekt sah er die von seiner Regierung geförderte Anbindung dieser strukturschwachen Zonen an das industrialisierte Ruhrrevier gefährdet. Zwischen den Ruhrgasproduzenten und dem Eschweiler Bergwerksverein bestand nämlich ein Vorvertrag, der für den Fall des Zustandekommens der Zechenfern gasleitungen dem Eschweiler Bergwerksverein in den südlich der Linie Köln-Aachen gelegenen Gebieten eine Gasabsatzquote von 25% sicherte. Ein Scheitern des Ruhrprojekts »würde also mit großer Wahrscheinlichkeit einen starken

Rückgang der Produktion und der Arbeiterzahl bei dem letzten großen Betrieb des Aachener Grenzgebiets bedeuten«. Je rückläufiger die Entwicklung dort sei, desto mehr laufe auch Köln Gefahr, »an die äußerste Peripherie des wirtschaftlich starken Ruhrbezirks zu rücken und eines Tages mehr seinen schwachen Nachbarbezirken als dem starken Ruhrgebiet vergleichbar zu sein«⁹⁰. Wenn auch Adenauer den Vorhaltungen der Aufsichtsbehörde, wie das öfter gespannte Verhältnis zwischen Oberbürgermeister und Regierung in Köln zeigt⁹¹, im allgemeinen keine große Bedeutung beimaß, so konnte er sich doch ihren Argumenten nicht völlig verschließen und sagte eine Beachtung der Aachener Interessen zu⁹². Adenauer selbst verfolgte mit Mißtrauen jene Tendenzen, die unter dem Stichwort »Ruhrprovinz« das Revier im Zuge der Neugliederung als geschlossenes Gebiet formieren wollten. Für Köln drohte daraus die Konsequenz, daß die Stadt zusammen mit den ärmeren Regionen am Mittelrhein die restliche Rheinprovinz bilden würde. Um möglichst nahe an das Ruhrgebiet heranzukommen, hatte sich Adenauer zum Beispiel so energisch für die Ruhrschnellbahn eingesetzt. »Jede Verbindung«, lautete seine Maxime, »zwischen dem Ruhrgebiet und uns, sei es kommerzieller oder wirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art, ist wünschenswert und zu begrüßen.«⁹³ Die Verbindung mit dem Ruhrgebiet war ein Gesichtspunkt, der nicht nur in die von dem Beigeordneten Spennrath formulierte Denkschrift über die zukünftige Gasversorgung der Stadt Köln einging, sondern auch in der Stadtverordnetenversammlung beim späteren Abschluß eines Ferngasvertrages bedeutendes Gewicht gewann⁹⁴.

Der vierte und ausschlaggebende Faktor für die Richtung der Kölner Energiepolitik war zweifellos die Person des Oberbürgermeisters selbst. Weder die öffentliche Meinung, zumal die Stellungnahme der Zentrumsfraktion ambivalent blieb, noch die regionalwirtschaftlichen Aspekte und schon gar nicht die technische Ausstattung des Kölner Gaswerks boten Hindernisse, die der in seinem bekannten autokratischen Führungsstil »einsam regierende Oberbürgermeister«⁹⁵ nicht hätte überwinden können. Seiner ganz individuellen Lagebeurteilung und seinen kommunalpolitischen Grundsätzen ist daher nachzuspüren.

Adenauer stilisierte sich gern als wirtschaftlicher Laie, und gemessen am volks-

⁸⁸ StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 452. Der Gewerkverein gab dabei allerdings der Erwartung Ausdruck, daß die Ruhrgas AG sich in ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen verwandeln lasse.

⁸⁹ StV Stein (Ztr.) in StVV Köln am 15. 2. 1929, S. 39 ff.

⁹⁰ Elfgen an Adenauer am 19. 4. 1928, HASTK 902/225 II.

⁹¹ H. Romeyk, Adenauers Beziehungen zum Rheinischen Provinzialverband und zu staatlichen Behörden, in: H. Stehkkämper (hrsg.), Konrad Adenauer. Oberbürgermeister von Köln (1976), S. 310 ff.

⁹² Adenauer an Elfgen am 21. 4. 1928, ebda.

⁹³ Niederschrift über die Besprechung mit Stadtverordneten am 12. 7. 1929 in: HASTK 902/225 II.

⁹⁴ Spennrath-Denkschrift (s. A 86), S. 28 ff.; ferner StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 420.

⁹⁵ So E. Häussermann, Konrad Adenauer und die Presse vor 1933, in: Stehkkämper (s. Anm. 91), S. 239. Über den Führungsstil jetzt aufgrund von Aktenstudien überzeugend K. Papst, Konrad Adenauers Personalpolitik und Führungsstil, ebda., S. 249 ff.

wirtschaftlichen Sachverstand anderer Oberbürgermeister war er dies wohl auch. Nur so ist verständlich, daß ihn an den Gaswerken ausschließlich ihr finanzieller Ertrag interessierte, der die beklemmende Finanznot der Städte mildern half. Adenauer betrachtete die Frage sehr eng unter dem Gesichtspunkt möglichst billiger Selbstkosten und möglichst hoher Konsumquoten. »Um die Steuerlast nicht ins unerträgliche zu steigern, wollen wir das Gebiet, auf dem wir noch Geld heraus-holen können, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Gas und Strom, mög-lichst ausdehnen. Wir verdienen damit und brauchen dann weniger Steuern zu erheben.«⁹⁶ Der mit einer solchen Stellungnahme notwendig verbundenen stärkeren Belastung der Kleinverbraucher durch die städtischen Tarifsätze, einer kaum sozial zu nennenden Grundlinie der Verwaltungsführung, entsprach eine Steuerpolitik zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, die ihre Legitimation nicht in dem Zusammenhang von Standortbedingungen, Investitionsklima und Prosperität suchte, sondern in einem Dogma fand, nach dem die Gewerbesteuer, eine Hauptstütze der städtischen Finanzen, schlechtweg »ein Unglück« war⁹⁷.

Andere Sachbezüge, die im Interesse der Marktordnung und der Konsumenten liegende Abwehr privatwirtschaftlicher Monopoltendenzen, die prinzipielle Verteidigung der Kommunalwirtschaft als Zweig der Gemeinwirtschaft, die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Einflusses der Stadt über ihr Umland hinaus zum Zwecke einer Verbesserung ihrer verfassungsmäßigen Stellung, hatten in Adenauers politischer Vorstellungswelt keinen Platz. Daß gerade sein Frankfurter Kollege die Gaswirtschaft als flankierende Maßnahme zu einer modernen Raumordnung und Landesplanung verstand, vielleicht sogar als Hebel, um die veralteten Territorialstrukturen aufzubrechen, ging ihm zu weit. Zwar hatte Adenauer schon 1922 eine Studiengesellschaft Rheinische Gasfernversorgung GmbH gründen lassen⁹⁸, aber nicht sonderlich gefördert. Es ist mit Recht darauf verwiesen worden, daß Adenauers Weigerung, die verfassungspolitischen Implikationen einer ausgebauten großstädtischen Wirtschaftsmacht zur Kenntnis zu nehmen, Schwächen seiner kommunalpolitischen Konzeption aufdeckte⁹⁹. Das findet Bestätigung in verschiedenen Äußerungen Adenauers zur Frage der Ferngasversorgung. Die entsprechenden Projekte wurden, wie er dem Kölner Regierungspräsidenten schrieb, seines Erachtens »stark überschätzt«, der Opposition im Stadtparlament hielt er entgegen, sie

nähme das Problem »viel zu schwer« und er könne »bei bestem Willen« der Angelegenheit keine solche »riesenhafte Bedeutung« beimessen¹⁰⁰.

So war es Adenauer nicht schwer gefallen, Verhandlungen mit der Ruhrgas AG aufzunehmen unter Hinzuziehung der Thyssen'schen Gas- und Wasserwerke, die er aufgrund seiner guten Beziehungen zum Hause Thyssen¹⁰¹ zusätzlich ins Spiel brachte. Mitte März 1928 lag der Stadt Köln ein konkretes Angebot der beiden Gesellschaften vor, dessen Konditionen sie in loyaler Weise der Frankfurter Gasgesellschaft mitteilte. In Frankfurt wollte man im Sinne der Gruppengasversorgung »Köln weiterhin bei der Stange halten« und jede Regelung vermeiden, die die künftige Aufschließung der Kohlenfelder praktisch unmöglich machen würde. Um den Kölner Bedürfnissen nach einer kurzfristigen wirksam werdenden Lösung des Versorgungsproblems Rechnung zu tragen, unterbreitete die Frankfurter Gasgesellschaft gemeinsam mit der Deutschen Continental Gasgesellschaft und ihrer Zeche Westfalen ein Gaslieferungsangebot, das inhaltlich mit dem Ruhrgas-Thyssen-Angebot völlig, auch hinsichtlich der Preise und Qualitätsbedingungen, übereinstimmte. Auch nach der Frankfurter Offerte sollte in Köln eine Großkokerei errichtet werden, die die Stadt Köln durch einen Optionsvertrag nach Ablauf von acht Jahren als alleinige Eigentümerin übernehmen konnte¹⁰².

Da Köln gleichwohl das kombinierte Angebot Ruhrgas-Thyssen anzunehmen wünschte, das von den Ferngasproduzenten aber zugleich als Kampfmaßnahme gegen die weitere Expansion der Frankfurter Gasgesellschaft gedacht war und dementsprechend schrittweise verbessert wurde, erreichten die Beziehungen zwischen Köln und Frankfurt im Sommer 1928 den Punkt, an dem die Interessen beider Städte nicht mehr zu koordinieren waren. Der Frankfurter Stadtkämmerer Asch drängte den Kölner Beigeordneten Spennrath, einem Vertrag nur zuzustimmen, wenn in gleichzeitigen Vereinbarungen zwischen dem Bergbau und Frankfurt die Fortsetzung der Gruppengasversorgung in Süddeutschland gewährleistet war. Asch berief sich auf die gegenseitige moralische Verpflichtung beider Städte, »die starke und materiell wertvolle Position«, die durch den von Frankfurt angeregten Kohlenfelderkauf gewonnen war, nur gemeinsam und nicht einseitig zu nutzen. Spennrath dagegen erkannte nur eine Gemeinsamkeit beim Kauf der Kohlenfelder an. »Eine

⁹⁶ StVV Köln am 20. 10. 1927, S. 453.

⁹⁷ W. Hofmann, Konrad Adenauer und die Krise der kommunalen Selbstverwaltung in der Weimarer Republik, in: *Stehkämper* (s. Anm. 91), S. 347.

⁹⁸ In den Kölner Sachakten hat sich kein Hinweis finden lassen, dagegen ist eine Denkschrift dieser Gesellschaft über die Gasfernversorgung des Rheintals von Köln bis Mannheim vom 1. 5. 1925 in den Frankfurter Magistratsakten erhalten, StA Ffm T 1967 I; vgl. auch Vorbericht zur Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages zum 25. 2. 1927, ADSt A 467.

⁹⁹ Hofmann, Adenauer (s. Anm. 97), S. 354.

¹⁰⁰ Adenauer an Elfgen am 21. 4. 1928, HASTK 902/225 I; Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, ebda., Faszikel II; StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 443.

¹⁰¹ Schon 1924 stand Köln kurz vor einem Abschluß mit Thyssen. Damals schrieb August Thyssen an Adenauer (25. 10. 1924), er danke »für die große und freundliche Unterstützung, die Sie uns bei jeder Gelegenheit angedeihen lassen ...« HASTK 902/225 I; ein weiterer Beleg bei H. Stehkämper, Adenauer (s. Anm. 91), S. 784.

¹⁰² Über die Frankfurter Offerte schon Magazin der Wirtschaft, Nr. 44 vom 3. 11. 1927. Das definitive Angebot wurde vom Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft am 15. 3. 1928 beschlossen. StA Ffm T 1945 III.

Bindung, sie aufzuschließen«, schrieb er, »sind wir nicht eingegangen und eine Bindung, daß wir nur gemeinsam zu einem Abschluß kommen sollen, kann m. E. erst recht nicht in Frage kommen«. Die Unvereinbarkeit beider Standpunkte führte zu einer heftigen Kontroverse der Oberbürgermeister von Köln und Frankfurt. Landmann, Frankfurt, sah den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben verletzt und betonte, daß allein das »gemeinsame Vorgehen gegen die Pläne der Ruhrgas AG zur Erhaltung der Selbständigkeit und Eigenwirtschaft der beiden Städte« der Zweck des Kohlenfelderkaufs gewesen sei und daß mithin Köln nicht ohne Zustimmung Frankfurts mit der Ruhrgas AG abschließen dürfe. Adenauer entgegnete dem nur, er habe »lange nichts mehr so verblüffendes gelesen« und »irgendeine Verpflichtung nach irgendeiner Richtung« könne er für die Stadt Köln nicht anerkennen¹⁰³.

Von jetzt an ist Adenauer seinen eigenen Weg konsequent zu Ende gegangen. Das Frankfurter Angebot, das ihn in einer für Köln unzuträglichen Weise in die südwestdeutschen Reichsreformpläne verwickelt hätte, wollte er dabei aus prinzipiellen Gründen verständlicherweise nicht mehr berücksichtigen¹⁰⁴. Es hatte seinen Zweck, die Konditionen der Privatwirtschaft weiter zu verbessern, für ihn erfüllt. Im Sommer 1929 wurde durch einen Gemeinschaftsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Ruhrgas AG eine Kölner Gas GmbH gegründet, von deren Geschäftsanteilen die Stadt 49 %, die Ruhrgas AG 51 % hielten, in deren Aufsichtsrat aber die Stimmenparität herrschen sollte. Zweck der neuen gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft war es, in Köln eine moderne Gaskokerei mit einem Produktionsvolumen von maximal 60 Millionen m³ zu errichten, für die die Ruhrgas AG die Kohle von ihren Aktionärszechen zum Selbstverbraucherpreis des Kohlensyndikats zu liefern habe. Zwei Fünftel des Kölner Gasbedarfs sollten an Ort und Stelle produziert, drei Fünftel durch einen Gaslieferungsvertrag von der Ruhrgas AG und den Thyssen'schen Gas- und Wasserwerken bezogen werden¹⁰⁵.

Dieser Abschluß ist auch von Befürwortern der Gruppengasversorgung positiv beurteilt worden¹⁰⁶. Adenauer hat in diesem Vertrag zweifellos sehr viel für seine Stadt erreicht. Er konnte sich nicht nur den volkswirtschaftlichen Effekt des Kohlenfelderkaufs, eine starke Reduzierung der Gaspreisforderungen seitens der Privatwirtschaft zunutze machen, sondern auch eine lokale Produktionsstätte erhalten und vor allem eine Reihe von Kautelen gegen den Mißbrauch der marktbeherrschenden

¹⁰³ Briefwechsel Spennrath/Asch und Adenauer/Landmann zwischen 21. 6. und 2. 8. 1928 in versiegeltem Umschlag in StA Ffm R 1847 II; ausführliche Zitate daraus in *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 209 ff.

¹⁰⁴ Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, HASStK 902/225 II.

¹⁰⁵ Die Verträge in HASStK 902/228 I.

¹⁰⁶ Hermann Müller-Hamburg als Sachverständiger in der StVV Köln am 26. 7. 1929, S. 445; Magazin der Wirtschaft 28 (1929), S. 1094.

Stellung durch die Ruhrgas AG einbauen. An eine Abstoßung der Kohlenfelder dachte er gleichwohl nicht¹⁰⁷. Das Druckmittel wollte er in der Hand behalten. Der Vertrag war nur auf zehn Jahre geschlossen, und Köln hatte sich ausdrücklich vorbehalten, daß im Falle einer Abteufung der Felder und der Errichtung einer Kokerei in Rossenray die Ruhrgas AG die Durchleitung des Gases durch ihre Leitungen nach Köln gestatten mußte. Auf der anderen Seite war Köln im Sinne eines *sacro egoismo* aus der kommunalen Einheitsfront gegen das Ruhrmonopol ausgebrochen und gab damit den Weg nach Süddeutschland frei. In dem Gemeinschaftsvertrag war unzweideutig festgelegt: »Es herrscht Übereinstimmung, daß die Kokerei der Kölner Gas GmbH als Stützpunkt dienen soll für die Gasfernversorgung des gesamten Kölner Wirtschaftsgebiets einschließlich des Gebiets Köln-Koblenz.«¹⁰⁸ Die kommunale Verteidigungslinie verschob sich nach Süden.

VII. Gemeinwirtschaftliche Aspekte in der Frankfurter Gaspolitik

Der Vertrag zwischen Köln und der Ruhrgas AG wurde in Frankfurt als schwerer Rückschlag empfunden, denn man hatte insgeheim die Hoffnung auf eine Aufschließung der Kohlenfelder und die Errichtung einer selbständigen kommunalen Ferngasversorgung noch nicht aufgegeben. Legt man die vier Kriterien, die Kapazität des Gaswerks, den politischen Rückhalt der Kommunalwirtschaft, die wirtschaftsgeographische Lage der Stadt und die Grundauffassung des Oberbürgermeisters, die im vorigen Abschnitt zur Charakteristik der Kölner Entscheidungsstrukturen dienten, an die Stadt Frankfurt an, ergibt sich ein völlig verschiedenes Bild.

Von der technischen Beschaffenheit und der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen der Frankfurter Gasgesellschaft war schon die Rede. Dieser Vorzug war weniger Ausdruck der handelsrechtlichen Organisationsform als Aktiengesellschaft, als vielmehr Ergebnis einer zielbewußten Politik der Hauptaktionärin, eben der Stadt Frankfurt, die zugunsten einer permanenten Modernisierung auf hohe Dividendenausschüttung verzichtete. Die Frankfurter Gasgesellschaft war längst ein kleiner Konzern, der mit seinen Tochtergesellschaften im Installationsgeschäft, im Koks- und Teerhandel und in der Braunkohlenverschmelzung auf eigenen Gruben, sein Geschäftsgebiet schrittweise über die städtischen Grenzen hinaus in das preußische und hessische Umland ausdehnte¹⁰⁹. Die Kommunalverwaltung sah in der Gasgesellschaft nicht so sehr ein Objekt für die finanzielle Ausbeutung als in erster Linie ein Instrument zur immanenten Steuerung des Frankfurter Wirtschaftsgefüges, ein Hilfsmittel, das einerseits durch konjunkturabhängige Tarifgestaltung

¹⁰⁷ Niederschrift über die Besprechung mit den Stadtverordneten am 12. 7. 1929, ebda.

¹⁰⁸ HASStK 902/228 I.

¹⁰⁹ 100 Jahre Frankfurter Gas (1929).

und Auftragserteilung eine stabilisierende Wirkung ausübte, andererseits der Stadtgemeinde Einfluß auf Gebieten sicherte, die der unmittelbaren Einwirkung der Verwaltung normalerweise entzogen waren.

Auch hinsichtlich der politischen Mehrheitsbildung in der Stadtverordnetenversammlung lagen die Dinge in Frankfurt nicht ungünstig: Zwar wuchs auch hier, ab 1928 zentral von der DVP gelenkt, die Mißstimmung über die Expansion der Kommunalwirtschaft, und namentlich belastete eine von privatwirtschaftlicher Seite im Sinne der Aktionen gegen die »kalte Sozialisierung« böswillig inszenierte Verleumdungskampagne¹¹⁰ die Gasgesellschaft, doch fanden die »im öffentlichen Interesse« liegenden Zweige der Gemeindegewirtschaft, wie die Versorgungsbetriebe, noch immer einen Rückhalt, solange die Parteien der Weimarer Koalition ihre Zusammenarbeit fortsetzten und in kritischen Situationen auf die Unterstützung einer unabhängigen »Arbeitnehmerfraktion« zählen konnten. Insbesondere beeinflusste die Sozialdemokratie schon allein durch ihre starke Vertretung im Magistrat¹¹¹ das kommunalpolitische Geschehen viel stärker als in Köln, wo sie in eine hoffnungslose Oppositionsrolle gedrängt war.

Hinsichtlich der wirtschaftsgeographischen Lage befand sich Frankfurt in einer Situation, die der Kölner geradezu entgegengesetzt war. Inmitten einer von tradierten Verwaltungsgrenzen extrem zerklüfteten Region gelegen, die südlichste Grenzstadt einer preußischen Provinz, eingeklemmt zwischen den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, galt die Stadt doch als natürlicher Mittelpunkt eines industrialisierten und verstädterten Ballungsraumes, war sie selbst Zentrale, nicht Satellit eines Wirtschaftsgebietes. Seit Beginn der zwanziger Jahre verfolgte die Kommunalverwaltung die erklärte Politik, grenzübergreifende Bindungen wo irgend möglich zu schaffen oder zu festigen. Zuerst schienen die Bezirkswirtschaftsräte nach Artikel 165 der Weimarer Verfassung später die Anfänge der Landesplanung geeignet, nicht allein das engere Umland, sondern das ganze Verstädtierungsgebiet an Frankfurt zu fesseln¹¹². Eine Programmschrift aus dem Jahre 1924 erklärte Frankfurt zur Zentrale des »Rhein-Mainischen Städtekrans«, zum Mittelpunkt der in 30 km Umkreis erreichbaren Städte Friedberg, Aschaffenburg, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden. Dieser Städtekranz galt wiederum als Herzstück eines weiteren »südwestdeutschen Wirtschaftsgebietes«, das von Kassel im Norden, über Koblenz und Saarbrücken im Westen bis Karlsruhe im Süden reichte¹¹³. Auf nahezu

allen Gebieten der Verwaltungsführung des Frankfurter Magistrats kehrt diese verblüffend konsistente Konzeption einer südwestdeutschen Wirtschaftsprovins wieder, deren verfassungspolitische Funktion es war, die verkrusteten Territorialstrukturen und die Partikularkräfte der Länder zu zersprengen, um im Zuge einer Reichsreform als Provinz eines dezentralisierten Einheitsstaates Wirklichkeit zu werden. In diesem Zusammenhang bedeutete Gruppengasversorgung für Frankfurt, daß zunächst an die rhein-mainische Zentrale die umliegenden kommunalen Gasverbraucher angeschlossen werden sollten und danach die weiter südlich gelegenen Städte, bis ein interkommunales Verbundsystem entstand, das mit eigenen Rohstoffbasen und Absatzmärkten den Monopolbestrebungen des Kohlensyndikats auf erdenkliche Zeit trotzen konnte.

Für den Frankfurter Oberbürgermeister blieb die Aufschließung der Kohlenfelder unverändert das große Ziel. Zwischenlösungen wollte er nur akzeptieren, solange die kommunalen Finanzen das Abzweigen der erforderlichen Investitionsmittel nicht gestatteten. Der Kohlenfelderkauf hatte für ihn nicht, wie für Adenauer, nur funktionale Bedeutung gehabt, sondern war Grundlage für eine dauerhafte Erhaltung kommunaler Eigenproduktion, und mehr noch, Auftakt zu einer weiteren Expansion der Kommunalwirtschaft. Sein ökonomisches Credo, das dem Kathedersozialismus entstammte, den Einfluß der »neudeutschen Wirtschaftspolitik« Friedrich Naumanns nicht leugnete und die Nähe zu Entwürfen der Wirtschaftsdemokratie suchte, ließ ihn auf einen dritten Weg zwischen Privatkapitalismus und Sozialisierung marxistischer Prägung setzen. Die Sozialbindung des Eigentums, die in Artikel 153 der Weimarer Verfassung rudimentär enthalten war, und die »Mitwirkung aller schaffenden Volksteile« an der Verwertung der Produktivkräfte aus Artikel 156 nahm er sehr ernst. Diese Verfassungsgrundsätze ließen sich, nachdem der Staat durch »die Pressionsversuche der Großverbände der Unternehmer« schon viel zu sehr »unter die Knute der Wirtschaftsmächte« geraten war, nurmehr realisieren durch weitgehenden Einfluß der öffentlichen Hände im Wirtschaftsprozess, nicht nur auf dem Gebiet der Energieversorgung, des Wohnungsbaus und des Verkehrs, auch in bisher unbestrittenen Reservaten der Privatwirtschaft. Dem Abbau der in Krieg und Nachkriegszeit kommunalisierten Betriebe hat er bezeichnenderweise einmal damit widersprochen, daß z. B. die kommunale Möbelfabrikation so lange im öffentlichen Interesse liege, wie minderbemittelte Konsumenten durch Auswüchse des Systems der Ratenzahlung in finanzielle Not geraten könnten. Eine Rückkehr zum reinen Privatkapitalismus schien ihm »wie ein tragikomischer Ausgang der Revolution, die auszog, den Drachen des Kapitalismus zu töten, und ein Königreich der Individualwirtschaft geschaffen hätte«. Insbesondere die Versorgungsbetriebe in öffentlichem Besitz, um die, wie er später einmal schrieb, »die Haie der Privatwirtschaft schon herumschwammen, weil sie glaubten, ... es gäbe einen fetten Bissen zu erhaschen«, wollte er als die Fundamente erhalten, auf denen sich eine Staats- und Gesellschaftsverfassung verändernde Wirtschaftsmacht der

¹¹⁰ Näheres dazu *Rebentisch*, Landmann (s. Anm. 6), S. 244 ff.

¹¹¹ 1928 waren es 5 besoldete und 6 unbesoldete Stadträte. 20 der 26 Magistratsmitglieder zählten zur sogenannten »Weimarer Koalition«.

¹¹² *D. Rebentisch*, Anfänge der Raumordnung und Regionalplanung im Rhein-Main-Gebiet, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 25 (1975), S. 307 ff.

¹¹³ Der Rhein-Mainische Städtekranz mit seiner Zentrale Frankfurt am Main im Südwestdeutschen Wirtschaftsgebiet, hrsg. vom Wirtschaftsamt (1924).

Städte aufbauen ließ¹¹⁴. Seine Vision einer süddeutschen Gasverbundwirtschaft, die es im folgenden näher zu umschreiben gilt, muß mithin als ein Muster für eine qualitativ andere Wirtschaftsordnung verstanden werden.

VIII. Das Konzept einer südwestdeutschen Verbundwirtschaft

Um in Süddeutschland eine neue kommunale Front gegen die Ferngasproduzenten aufzubauen, schlossen am 18. Januar 1928 die Frankfurter Gasgesellschaft und die Stadt Mannheim einen Interessengemeinschaftsvertrag ab, durch den sie sich gegenseitig verpflichteten, ohne Zustimmung des anderen keine Ferngasverhandlungen zu führen. Mit dem gleichen Vertrag gründeten sie eine Südwestdeutsche Gas AG (Süwega), der die Aufgabe zugewiesen wurde, die kommunale Gruppengasversorgung im Südwesten zu fördern und Fernleitungen zwischen den in Aussicht genommenen Gruppengaswerken zu bauen und zu betreiben. Das zur Belieferung der Abnehmer notwendige Gas sollte die Süwega ausschließlich von ihren Gesellschaftern beziehen¹¹⁵. Der Vertrag enthielt außerdem eine Klausel, in der Frankfurt und Mannheim ihre engeren Wirtschaftsgebiete gegeneinander abgrenzten und sich in diesen »Eigengebieten« in bezug auf die Gaserzeugung und die Gasversorgung die Selbständigkeit zusicherten. Mit der wechselseitigen Anerkennung solcher konkurrenzfreier städtischer Einflußräume war zugleich das Prinzip formuliert, welches den Zutritt weiterer Städte zur Süwega begünstigte.

Als weiterer Partner kam in erster Linie die württembergische Hauptstadt Stuttgart in Frage. Dort stieß man, wie schon im Jahr zuvor beim Kohlenfelderkauf, zwar auf Interesse, aber nicht auf eindeutige Zustimmung. Während Oberbürgermeister Lautenschlager im Prinzip ein Zusammengehen der Städte befürwortete, regten sich bei Bürgermeister Sigloch, einem Mitglied des Reichskohlenrats, starke Bedenken, weil er in dem Frankfurt-Mannheimer Zusammenschluß zunächst nur eine neue Verwertungsgemeinschaft für die Kohlenfelder erblickte. Er mußte in Rechnung stellen, daß der Stuttgarter Gemeinderat nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus grundsätzlicher Abneigung für ein solch aufwendiges Unternehmen nicht zu haben war. Persönlich hielt er, hierin mehr Kohlefachmann als Kommunalpolitiker, den Bau einer neuen Schachthanlage für volkswirtschaftlich nicht vertretbar, da sie wegen der hohen Anlagekosten, der sozialen Lasten und Steuern sowie der begrenzten Absatzmärkte nicht billiger produzieren konnte als die alten Zechen¹¹⁶. Erst die Versicherung, daß Frankfurt die Südwestdeutsche Gas AG nicht mit Folgekosten der erworbenen Kohlenfelder oder ihrer Aufschließung belasten werde, eröffnete vorübergehend eine Aussicht auf einen Beitritt Stuttgarts.

¹¹⁴ Rebentisch, Landmann (s. Anm. 6), S. 95 ff., 108 ff., 213 ff. u. 305.

¹¹⁵ StA Ffm T 1968 I.

¹¹⁶ Sigloch an den Vorstand der Frankfurter Gas AG am 27. 2. 1928, StA Ffm T 1968 I.

In Württemberg war zu diesem Zeitpunkt die kommunale Gruppengasversorgung wenigstens auf dem Papier bereits eingeführt. Zum Zwecke der Förderung einer gemeinnützigen Gasversorgung war ein Landesverband württembergischer Gaswerke¹¹⁷ gegründet worden, der das Land in einzelne Gasversorgungsgebiete aufgeteilt und deren Versorgung jeweils einem Hauptgaswerk übertragen hatte. Gab eine Gemeinde die eigene Gaserzeugung auf, so blieb ihr weiterhin die Verteilung des Gases, die Unterhaltung des Rohrnetzes, das Recht, im Rahmen des gesamten Landesplans Fernleitungen zu bauen und das bezogene Gas an andere Gemeinden weiterzuverkaufen. Natürlich wurde die Tarifhoheit als wichtigstes kommunales Recht nicht angetastet. Für die Zukunft war eine Verbindung der Hauptgaswerke untereinander durch direkte Leitungen zu einem württembergischen Verbundsystem vorgesehen. Bei diesem Stand des Interessenausgleichs schien der Stuttgarter Stadtverwaltung ein sofortiger Anschluß an die Süwega nicht notwendig. Stuttgart fühlte sich, wie es Lautenschlager in einer Besprechung der südwestdeutschen Städtevertreter ausdrückte, »weit ab vom Schuß« und wünschte nur, sich für fünf Jahre ein Optionsrecht auf einen Beitritt zu sichern¹¹⁸. Da die Stadt ihr Gaswerk gerade für den Bedarf der nächsten zehn Jahre erweiterte¹¹⁹, war die Stimmung für ein Engagement in der Ferngasfrage nicht günstig, zumal die Vorteile der Zusammenarbeit mit den südwestdeutschen Städten auch ohne Beitritt zur Süwega durch einen Vertrag zwischen dieser Gesellschaft und dem Württembergischen Landesverband zu erreichen waren. Als durch eine Indiskretion eine Meldung über die Besprechungen der Städtevertreter in der Stuttgarter Presse erschien, mußten schon aus Rücksicht auf die Bindungen im Landesverband die weiteren Verhandlungen über einen Beitritt Stuttgarts zur Süwega unterbleiben¹²⁰.

Am Oberrhein, wo es noch keine überregionalen Vereinbarungen bezüglich der kommunalen Gasversorgung gab, war ein Beitritt zur Süwega schon dadurch attraktiv, daß sich die Städte auf diese Weise Einflußzonen sichern und wechselseitig garantieren konnten. Der Ludwigshafener Oberbürgermeister Weiss, einer der energischsten Befürworter der kommunalen Selbstbehauptung, nahm flugs die Gelegenheit wahr, den Beitritt seiner Stadt mit einer Erweiterung ihres »Eigengebietes« zu erkaufen¹²¹. Zwischen Karlsruhe und Pforzheim stand ein Konflikt bevor,

¹¹⁷ Dazu: Stand der Gruppengasverhandlungen in den einzelnen Gebieten Deutschlands, Anlage zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Städtetages am 2. 11. 1928, ADS A 350 I.

¹¹⁸ Niederschrift der Verhandlung der südwestdeutschen Städtevertreter am 6. 11. 1928 in Heidelberg, in StA Ffm T 1968 I.

¹¹⁹ E. Kratzsch, 50 Jahre kommunale Gasversorgung Stuttgarts (1949), S. 37 ff.; generell: O. Borst, Stuttgart. Die Geschichte der Stadt (1973), S. 322 ff. u. 405.

¹²⁰ Stuttgarter Neues Tageblatt, Nr. 527 vom 15. 11. 1928. Schreiben des Stadtschultheißenamtes an den Frankfurter Oberbürgermeister vom 16. 11. 1928 in StA Ffm T 1967 II.

¹²¹ Über die Leistungsfähigkeit des dortigen Gaswerks vgl. 100 Jahre Ludwigshafen am Rhein (1953), S. 158; ferner Chr. Weiß (hrsg.), Die Stadt Ludwigshafen (1927), S. 110 ff.

da Karlsruhe die Stadt Ettlingen belieferte und von dort aus mit Rohrleitungen bis Wildbad und ins Ennstal vordringen wollte. Unter Vermittlung des Vorstandes der Frankfurter Gasgesellschaft kam zwischen beiden Städten als Gesellschafter der Südwestdeutschen Gas AG ein Abkommen zustande, nach welchem alle Verträge über Gaslieferungen im Eigengebiet des Nachbargeschafters bis zum Vertragsende in Gültigkeit blieben, während nach Ablauf dieser Verträge diese Belieferung grundsätzlich dem Gesellschafter zustand, in dessen Eigengebiet der betreffende Abnehmer lag. Diese Schlichtung war also zugleich ein Mittel, den Beitritt der Stadt Pforzheim zu beschleunigen. Da Karlsruhe, das schon Mitglied der Süwega war, bislang nur einen Vertrag mit Ettlingen unterschrieben hatte, konnte durch einen schnellen Beitritt Pforzheims der status quo in dem überlappenden Interessengebiet festgeschrieben werden¹²².

Anfang 1929 war ein gewisser Abschluß in der Zusammenfassung der südwestdeutschen Städte erreicht. Außer Frankfurt und Offenbach als Gesellschafter der Frankfurter Gasgesellschaft und Mannheim als Gründungsmitglied traten die Städte Ludwigshafen, Karlsruhe, Pforzheim und Wiesbaden mit je einer Aktienbeteiligung von 10 %, der Bezirksverband Wiesbaden und die Stadt Hanau mit Anteilen von je 5 % der Südwestdeutschen Gas AG bei. Für Frankfurt und Mannheim zusammen blieb also ein Anteil von 50 %, den sie im Falle weiterer Beitritte – gedacht war vor allem an Heidelberg und an hessische Städte – allenfalls auf 26 % schrumpfen lassen wollten¹²³. Privatwirtschaftlichen Gesellschaftern, wie etwa den Opelwerken in Rüsselsheim oder anderen industriellen Großbetrieben, sollte nur eine Beteiligung von insgesamt höchstens 24 % gestattet werden, so daß den Kommunen immer die qualifizierte Mehrheit verblieb. Jedem öffentlich-rechtlichen Aktionär sollte mindestens ein Sitz im Aufsichtsrat gesichert sein, auch wenn infolge künftiger Kapitalerhöhungen sein Anteil unter die festgesetzte Norm sank. Gewinne waren in der Gesellschaft nicht in Aussicht genommen, sogar die laufenden Geschäftskosten einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals hatten die Aktionäre anteilig zu tragen. Die Gesellschaft verfolgte keine anderen Ziele als die Aufrechterhaltung der kommunalen Produktionsanlagen, die enge Zusammenarbeit mit dem Gesamtwirtschaftsgebiet zur Erzielung eines höheren Wirkungsgrades der einzelnen Erzeugungsstätten und die gemeinschaftliche Wahrnehmung gemeinsamer Interessen¹²⁴.

Der Zusammenschluß der südwestdeutschen Städte erregte natürlich auch die Aufmerksamkeit der Ministerien in Berlin. Das Reich und Preußen verfolgten die Ferngasfrage ja schon länger mit großem Interesse. Von einer gesetzlichen Rege-

¹²² Schreiben der Südwestdeutschen Gas AG an Oberbürgermeister Gündert – Pforzheim vom 18. 10. 1928 in: StA Ffm T 1968 I.

¹²³ Aufsichtsratsprotokoll vom 5. 3. 1929 in StA Ffm Beiakte zu T 1968 II.

¹²⁴ So Landmann in StVV Ffm am 30. 10. 1928, S. 1020.

lung des Wegerechts war zwar zuletzt nicht mehr die Rede, doch übte das preußische Handelsministerium nunmehr starken Druck auf die Stadt Frankfurt aus, sich mit dem Kohlesyndikat zu verständigen. Als Gegenleistung sucht es auf die Ruhrgas AG einzuwirken, um durch gewisse Änderungen in den Vertragsentwürfen dem Unternehmen den Monopolcharakter zu nehmen¹²⁵. Im Reichswirtschaftsministerium hatte man das Frankfurter Vorgehen »nicht gern gesehen« und bot an, zwischen Frankfurt und der Ruhrgas AG »vermittelnd einzugreifen«, wenn man sich in Frankfurt bereit zeige, die Interessen der Saarkohle zu berücksichtigen¹²⁶. Ende September 1928 kam es sogar zu einem offenen Konflikt, der sich in der Presse unter der Schlagzeile »Gaskrieg zwischen dem Reich und Frankfurt« niederschlug. Bei Beratungen über Steuererleichterungen für Auslandsanleihen wurde scharfe Kritik an Frankfurt geübt, weil der größte Teil des Erlöses einer Anleihe der Frankfurter Gasgesellschaft für den Kauf der Kohlenfelder verbraucht worden sei, obgleich für bloße Besitzwechsel keine Anleihemittel herangezogen werden dürften. Diese merkwürdige Begründung konnte in Fachkreisen nicht überzeugen, da einerseits der Stadt Köln kurz zuvor eine Anleihe für den Ausbau der städtischen Werke und damit zumindest indirekt für die Finanzierung der Kohlenfelder gewährt worden war, und andererseits die Gelsenkirchener Bergwerks AG und das RWE ebenfalls Anleihemittel für ähnliche Transaktionen verbrauchten, ohne daß ein Protest der Reichsregierung erfolgte. So entstand der Verdacht, »daß man durch solche Mittel von Reichs wegen den schwierigen Ferngaskampf zugunsten der Ruhrgas AG entscheiden wollte¹²⁷. Diese Differenzen konnten zwar beigelegt werden, doch war danach zweifelsfrei klar, daß die Städte in der Ferngasfrage auf eine Unterstützung des Reichs oder Preußens nicht hoffen durften.

Hinsichtlich der Saarkohle waren die Städte grundsätzlich bereit, die wirtschaftlichen Bindungen zwischen dem unter Völkerbundsverwaltung stehenden Gebiet und dem Reich wo irgend möglich zu stärken. Der staatliche, jetzt von Frankreich betriebene Kohlebergbau an der Saar, der selbst auf seinen Zechen keine Kokeereien betrieb, sondern dies den belieferten Hüttenwerken überließ, hatte zu einer anderen Struktur der Gaswirtschaft geführt. Eine Ferngasgesellschaft Saar GmbH, deren Anteile sich zu 58 % in der öffentlichen Hand befanden, kaufte das überschüssige Kokereigas von den Hütten und verteilte es an die Gemeinden weiter¹²⁸. In Verhandlungen mit der Südwestdeutschen Gas AG, die von Oberbürgermeister

¹²⁵ Bericht der Frankfurter Interessenvertretung in Berlin über eine Unterredung vom 26. 4. 1928, StA Ffm T 1967 II. Diese vermittelnde Politik des Handelsministeriums hat später ausdrückliche parlamentarische Billigung erfahren. Sitzungsberichte des Preussischen Landtags, 3. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 24. 1. 1930, Sp. 9786.

¹²⁶ Bericht der Frankfurter Interessenvertretung in Berlin an Stadtrat Asch vom 5. 5. 1928, ebda.

¹²⁷ Magazin der Wirtschaft vom 1. 11. 1928, S. 1700.

¹²⁸ Wirtschaftsausschuß des Deutschen Städtetages vom 1. 6. 1928, ADSt B 1350 I.

Neikes, Saarbrücken¹²⁹, geführt wurden, verlangte die Saar GmbH, daß von den süddeutschen Städten unter allen Umständen ein bestimmtes Quantum an Gas in allernächster Zeit abgenommen werde. Schon eine Menge von 80 Millionen m³ sicherten der Saar GmbH die notwendige Rentabilität der Fernleitungen, da auf dem Wege zum Rhein die dazwischen liegenden Pfälzer Abnehmer zusätzlich beliefert werden konnten. Andernfalls sah sich die Saargesellschaft zu einer Verständigung mit der Ruhrgas AG gezwungen, weil sie sich nicht »zwischen zwei Stühle« setzen wollte. Insbesondere Oberbürgermeister Weiss, Ludwigshafen, befürwortete ein Eingehen auf das Angebot der Saargesellschaft, weil dies abgesehen von den nationalen Gesichtspunkten einen günstigen Eindruck in Berlin machen mußte¹³⁰. Doch nun wirkte es sich zum Nachteil aus, daß die süddeutschen Städte alle Selbstversorger waren und über eine entsprechende Aufnahmekapazität so kurzfristig nicht verfügten. Daher mußte man es hinnehmen, daß sich die Saar GmbH und die Ruhrgas AG unter Mitwirkung des preußischen Staates im Herbst 1929 auf eine Quotenaufteilung und eine Abgrenzung ihrer Interessen bei der Belieferung Süddeutschlands einigten.

Die Schwäche der Position der südwestdeutschen Städte lag darin, daß es ihrer Führungsmacht, der Stadt Frankfurt, nicht gelang, das für Ferngas aufnahmebereite hessische Territorium in die geplante Verbundwirtschaft einzubeziehen. In Hessen bestand seit 1924 das Bedürfnis nach einem billig produzierenden Großgaswerk, das die lokalen, veralteten und unwirtschaftlich arbeitenden Kleingaswerke ablösen konnte. Ursprünglich hatten die hessischen Gemeinden die Errichtung einer gemeinsamen Kokerei bei Gernsheim am Rhein angestrebt, sich aber wegen der unterschiedlichen geographischen Lage der einzelnen Orte und wegen der verschiedenartigen Werte der vorhandenen Gaswerke weder über den Standort noch den Zeitpunkt für den Bau des Großgaswerkes einigen können. Mainz hatte ein hinreichend leistungsfähiges Gaswerk, Darmstadt stand vor der Aufgabe, größere Geldbeträge für die Modernisierung seiner Anlagen aufzuwenden. Offenbach wiederum hatte einerseits kein Interesse an einer fern am Rhein gelegenen Kokerei und sah voraus, daß es in seinem begrenzten Absatzgebiet auf die Dauer nicht rationell wirtschaften konnte. Daher war 1927 gegen eine Kapitalbeteiligung der Anschluß an die Frankfurter Gasgesellschaft erfolgt¹³¹. Einer generellen Gemeinschaftslösung mit der Stadt Frankfurt stand aber der Selbstbehauptungswille des kleinen Landes entgegen, der die wirtschaftlichen Gewichte nicht noch stärker in das auf preußischem Gebiet gelegene rhein-mainische Industriezentrum Frankfurt

¹²⁹ Über ihn vgl. F. Jacoby, Oberbürgermeister Hans Neikes, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 19 (1971), S. 497 ff.

¹³⁰ Besprechung am 6. 11. 1928, StA Ffm T 1968 I.

¹³¹ Stenographisches Protokoll über die Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Starkenburg in Darmstadt am 31. 7. 1926, in: StA Ffm T 1967 II; ferner: Die Zukunft der Gas- und Stromversorgung der Stadt Offenbach, Denkschrift 1927, ebda., T 1969.

verlagern wollte, um nicht den dortigen Neugliederungs- und Reichsreformbestrebungen Vorschub zu leisten¹³². So gründeten unter Vorsitz des hessischen Innenministers Leuschner die drei hessischen Provinzen und die Städte Darmstadt, Mainz, Worms und Gießen eine Hessische Kommunale Gasversorgungsgesellschaft¹³³. Gleichzeitig band die hessische Regierung durch ein neues Gesetz das Recht zum Verlegen von Gasleitungen auf den Provinzstraßen an die Zustimmung des Innenministeriums¹³⁴.

Einen Gaslieferungsvertrag mit der Südwestdeutschen Gas AG lehnten die Hessen ab, da sie zwischen der Gaserzeugung und ihrer Verteilung keinen weiteren Verteiler einzuschalten beabsichtigten. Auch der Vorschlag, in die Süwega einzutreten, um dieselben Lieferungsbedingungen wie die zu einer Gruppe zusammengeschlossenen Großstädte zu erreichen, wurde für unannehmbar erklärt. Diese Regelung hätte noch den besonderen Vorteil gehabt, daß das Mainzer Gaswerk als zentrale hessische Produktionsstätte erhalten bleiben sollte, um eine selbständige kommunale Erzeugung zu gewährleisten und Hessen an den künftigen technischen und wirtschaftlichen Fortschritten in vollem Umfang nutznießend teilhaben zu lassen. Schließlich erklärte sich sogar die Frankfurter Gasgesellschaft zu einer Fusion zwischen ihr und dem Mainzer Gaswerk bereit auf der Grundlage, daß die Mainzer Anlagen von ihr übernommen wurden und die Stadtgemeinde Mainz mit einer zehnprozentigen Beteiligung in die Frankfurter Gasgesellschaft eintrat. Die Stadt Frankfurt stellte der Stadt Mainz für die Finanzierung dieser Aktienbeteiligung besonders günstige Kreditvereinbarungen in Aussicht¹³⁵. Doch je weiter Frankfurt den Hessen entgegenkam, um so größer wurde dort die Sorge, von der übermächtigen Mainmetropole erdrückt zu werden. Auch eine Demarche des Mannheimer Oberbürgermeisters Heimerich bei seinen sozialdemokratischen Parteifreunden, Staatspräsident Adelung und Minister Leuschner, sich im gemeinwirtschaftlichen Interesse für die Frankfurter Lösung einzusetzen, zeigte nur vorübergehend Wirkung¹³⁶. Das Verhältnis zwischen Hessen und Frankfurt war psychologisch so stark belastet, daß es auch parteipolitische Solidaritätsbindungen nicht bessern konnten. Zumal gerade 1928 wieder verschiedene Artikel der Frankfurter Zeitung, die der Angliederung hessischer Gebiete an Frankfurt und generell der Reichsreform nach dem Zuschnitt des dezentralisierten Einheitsstaates das Wort redeten, in Darmstadt den Eindruck hervorriefen, »als ob man in Frankfurt Hessen gewissermaßen als ein demnächst nach Frankfurt hin aufzuteilendes Gebiet behandle«¹³⁷.

¹³² Vgl. dazu Rebentisch, Raumordnung (s. Anm. 112), S. 307 ff.

¹³³ Neuordnung der rhein-mainischen Gaswirtschaft, hrsg. von der Hessischen Kommunalen Gas AG (1934).

¹³⁴ Verh. des Landtages des Volksstaates Hessen, 4. Landtag, 7. Sitzung vom 29. 3. 1928, S. 103.

¹³⁵ Die Angebote an die Hekoga und an Mainz in StA Ffm T 1968 I.

¹³⁶ StA Ffm T 1967 II.

Andererseits hinderte die Gefahr der Monopolbildung die Hessen daran, einfach mit der Ruhrgas AG abzuschließen. Im Oktober 1928 bereiste eine hessische Delegation bestehend aus Staatsrat Reitz vom Innenministerium und den Bürgermeistern Hiemenz, Mainz, und Schulte, Worms, zur Orientierung über praktische Erfahrungen mit der Ferngasversorgung verschiedene Städte des Rhein-Ruhrreviers und besuchte dabei auch die Vereinigten Stahlwerke und die Ruhrgas AG. Das Ergebnis der Studienreise gestattete zwar keine eindeutige Entscheidung, doch hatten die Abgesandten aus den Gesprächen herausgehört, daß sich auch mit Hessen ein Vertrag nach dem Kölner Muster denken lasse, der einen hinreichenden Schutz gegen einen Mißbrauch der Monopolstellung bot. Danach konnte das Mainzer Gaswerk als Stützpunkt ausgebaut werden und gewisse Grundmengen Gas sowie den im hessischen Raum absetzbaren Koks selbst produzieren¹³⁸. Auf dieser Grundlage kam es tatsächlich im Frühjahr 1931 zwischen Hessen einerseits und der Ruhrgas AG und der Saar GmbH zu einem Vertragsabschluß mit 30 Jahren Laufzeit¹³⁹. Das Abkommen erwies sich aber von zweifelhaftem Wert. Einige der Mitglieder der Hessischen Kommunalen Gasgesellschaft, die Provinz Starkenburg, Mainz und Darmstadt wollten ihre Selbständigkeit nicht aufgeben und lehnten es ab, sich mit Ruhrgas beliefern zu lassen. Andererseits war inzwischen die Frankfurter Gasgesellschaft in das hessische Versorgungsgebiet durch den Ankauf der Gaswerke von Michelstadt und Eberstadt eingebrochen¹⁴⁰, während Mannheim sein Versorgungsgebiet bis Weinheim ausdehnte und den hessischen Ort Viernheim belieferte.

Der Abschluß mit Hessen bedeutete für die Ruhrgas AG, daß sie ein Leitungsnetz bauen mußte, um ein Gebiet zu versorgen, dessen Absatzmarkt in keinem Verhältnis zu den Kosten der Leitungen stand. Oberbürgermeister Landmann glaubte daher noch immer, eine hinreichende Sperre gegen das Vordringen des Ruhrmonopols errichtet zu haben. Er rechnete damit, daß die Ruhrgas AG ihre Fernleitungen nur lege, wenn sie durch einen ausreichenden Absatz eine Rentabilität erwarten konnte. »Wenn aber die dicken Rosinen aus dem Kuchen herausgenommen sind, nämlich die großen Städte, was für ein Interesse hat dann die Ruhr, eine Leitung nach Süddeutschland zu legen? Wir sind der Ansicht, daß die Ruhr bei der Belieferung von Hessen allein kein Geschäft machen wird, sondern versuchen muß, mit uns einig zu werden.«¹⁴¹

Auf dieser Rückzugsposition konnten die Städte getrost die weitere Entwicklung abwarten. Es blieb ihrer Entscheidung überlassen, ob und wann und unter welchen Bedingungen sie einen Vertrag mit den Ferngasproduzenten abschließen wollten,

oder ob sie nicht, wenn es die wirtschaftliche Situation forderte oder zuließ, lieber die kommunale Gruppengasversorgung ausbauten. Trotz der Erfolge der Ruhrgas AG – sie hatte 1928 durch einen Vertrag mit Hannover die große Ausfalleitung nach dem Osten erschlossen, sie hatte in Westfalen mit zwei gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften langfristige Lieferverträge vereinbart, und sie hatte im gleichen Jahr das Gasleitungsnetz des RWE mit ca. 300 km Länge käuflich erworben¹⁴² –, trotz dieser Erfolge also traf die Ruhrgas AG in Mitteldeutschland im Einflußbereich Magdeburgs und in Süddeutschland im Wirtschaftsgebiet ihres Hauptgegners Frankfurt auf vorerst uneinnehmbare Bastionen. Zwischen Privatwirtschaft und Kommunen war gewissermaßen ein Patt entstanden, ein Gleichgewicht der ökonomischen Kräfte und Organisationen, das sich unter den politischen Bedingungen der Weimarer Republik nicht mehr zugunsten einer Seite verschieben ließ¹⁴³.

IX. Möglichkeiten und Grenzen städtischer Wirtschaftspolitik

Die Geschichte der Abwehrmaßnahmen gegen ein Ruhrgasmonopol stellt sich dar als eine Folge von Rückschlägen. Für die radikalen Verfechter der Kommunalwirtschaft hielt erst die letzte, unmittelbar vor den eigenen Versorgungsgebieten gezogene Verteidigungslinie stand. Der Hauptgrund hierfür war, daß die Interessen von Staat, Provinzen und Städten eine gemeinsame und einheitliche Politik der Monopolkontrolle nicht erlaubten. Selbst die großen Städte waren wegen ihrer unterschiedlichen Konzeptionen zu gemeinsamem Handeln nur partiell befähigt. Das allen gemeinsame Ziel, ein wirksamer Schutz gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der vom Ruhrbergbau erstrebten Monopolstellung, wurde inhaltlich unterschiedlich definiert und demgemäß mit unterschiedlichen Methoden verfolgt.

Die Provinzen, deren politische Macht in dieser Frage auf dem Wegerecht beruhte, erstrebten auf vertraglicher Basis wirksame Kontrollmöglichkeiten, die zugleich einen vertretbaren Ausgleich zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Interessen beinhalteten. Von der Gasproduktion unabhängige Verteilergesellschaften sollten die Leitungen in der Hand behalten, um sich bei einem Mißbrauch des Produzentenmonopols nach Ablauf der Vertragsfristen nach anderen Gaserzeugern umschauen zu können. Diese Konzeption war dem Muster der Elektrizitätswirtschaft nachgebildet, wo allerdings die Sicherung öffentlicher Interessen durch ein starkes Engagement von Reich und Ländern gewährleistet war. In der Gaswirtschaft hielten sich Reich und Länder auffällig zurück. In einer von Reparationsproblemen ge-

¹³⁷ So Wirtschaftsminister Korell zu einem von Landmann ausgeschickten Vermittler am 9. 10. 1928, StA Ffm T 1967 II.

¹³⁸ Eine Abschrift des Reiseberichts vom 13. 10. 1928 in StA Ffm T 1968 I.

¹³⁹ *Elsas*, Gaswirtschaft (s. Anm. 28), S. 24.

¹⁴⁰ StA Ffm T 1968 II.

¹⁴¹ Ebda.

¹⁴² Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 28 u. 35.

¹⁴³ Der nationalsozialistische Staat zwang die Städte 1936 im Zeichen der forcierten Rüstungswirtschaft des Vierjahresplans zum Ferngasbezug überzugehen. Vgl. *H. Matzerath*, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung (1970), S. 402 ff.; zu Frankfurt: *K. Müller*, Preußischer Adler und hessischer Löwe (1966), S. 298 ff. » *L. Winkler*, Die gemeindliche Gaswirtschaft (1938), S. 137.

störten Volkswirtschaft verwies die doppelte Funktion der Privatunternehmen als Produzenten transferierbarer volkswirtschaftlicher Überschüsse und als Vermögensverwalter, die dem Zugriff der Alliierten entzogen waren, den Staat an die Seite des Ruhrbergbaus. Sozialpolitische Probleme des Arbeitsmarktes, der aufgrund von Rationalisierung und Konzentration an der Ruhr besonders empfindsam reagierte, wirkten in dieselbe Richtung. Hinsichtlich der Monopolfahr schien ein Einwirken auf die Ruhrgas AG von innen her, das durch die Beteiligung über den preußischen Bergwerksbesitz möglich wurde, voll hinreichend, zumal dieser Einfluß durch die latente Drohung eines gesetzgeberischen Eingreifens mehr Nachdruck gewann, als die zehnprozentige Beteiligung ausdrückte. Vertragliche Sicherungen, die die Städte erreichen konnten, machten eine Intervention des Staates offenbar entbehrlich.

Dafür war der Vertrag der Stadt Köln mit der Ruhrgas AG das durchschlagendste Beispiel. In Köln war es gelungen, den Ferngasbezug mit einem gewissen Maß an Eigenerzeugung zu kombinieren, wodurch die günstigen Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt und den Kokshandel gesichert blieben. Für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und die übrigen Kohlereviere war der »Bezug von Zuschußgas zur Ergänzung der kommunalen Eigenerzeugung unter Wahrung der kommunalwirtschaftlichen Interessen durch entsprechende Verträge zwischen Großlieferanten und Kommunen«¹⁴⁴ ohne Frage der richtige Weg. Vom »stadtkölnischen« Standpunkt hatte Adenauer zweifellos das Maximum des für seine Stadt Erreichbaren erreicht. Was als glänzender Erfolg des Pragmatismus erscheint, kann freilich auch als ideologisch motivierte Entscheidung zugunsten der Privatwirtschaft gedeutet werden. Indessen enthielt auch die Adenauersche Lösung des Problems einen gemeinwirtschaftlichen Zug, gemeinwirtschaftlich in dem Sinne, daß bei grundsätzlicher Beibehaltung der privaten Besitzverhältnisse zugleich deren Anbindung an öffentliche Interessen erstrebt wurde. Schon die Gründung der gemischtwirtschaftlichen Kölner Gas GmbH, einer gemeinsamen Tochter von Stadt und Ruhrgas AG, brachte die Stimme der städtischen Verbraucher im Rahmen des Konzerns zur Geltung. Der kommunale Einfluß wurde noch verstärkt, als 1930 die Ruhrgas AG neun Vertreter der lokalen und provinziellen Selbstverwaltung in ihren vierzigköpfigen Aufsichtsrat aufnahm¹⁴⁵. Die parteipolitische Zugehörigkeit dieser »führenden Persönlichkeiten des kommunalen Lebens in Westdeutschland« – die Oberbürgermeister Adenauer und Bracht, Essen, gehörten der Zentrumspartei an, Jarres, Duisburg, der DVP und Lehr, Düsseldorf, der DNVP – machte deutlich, daß bei der Auswahl auch eine politische Interessengemeinschaft mit der Privatwirtschaft im Spiel war. In Adenauers Vorstellungen sollte jedoch der Aufsichts-

ratsmitgliedschaft langfristig auch die öffentliche Kapitalbeteiligung folgen, eine Entwicklung, die durch die politischen Veränderungen gestört wurde.

Das südwestdeutsche Konzept einer rein kommunalen Gruppengasversorgung entsprach dem, was man grob mit dem Begriff »Kommunalsozialismus« umschreiben kann. In diesem Modell einer kommunalen Verbundwirtschaft zeichnete sich eine neue Form interkommunaler Zusammenarbeit und mithin eine gesamtwirtschaftliche Einflußmöglichkeit der Städte ab. Die Südwestdeutsche Gas AG, die die beteiligten Oberbürgermeister gern als »Städtebund« bezeichneten, war kein Erwerbsunternehmen, auch keine bloße gemeinnützige Gasverteilungsgesellschaft, sondern eine neue Art von großstädtischem Interessenverband, länderübergreifend wie der Deutsche Städtetag, aber doch an einer ökonomisch strukturierten Landschaft orientiert, ein Instrument kollektiver großstädtischer Wirtschaftspolitik, nicht eine auf Verfassung, Verwaltung und Finanzen ausgerichtete Kommunalvertretung wie die Städte- und Gemeindetage in den verschiedenen Ländern. Sie war privatwirtschaftlich als Aktiengesellschaft aufgezogen, nicht nur, weil diese Form im Kampf gegen das private Monopolbestreben die gleichen betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen und die gleichen unternehmerischen Methoden gestattete, sondern auch, weil sich im öffentlichen und bürgerlichen Recht keine adäquate andere Organisationsform fand, die in gleichem Maße die Entfaltung großstädtischer Wirtschaftsmacht ermöglichte. Dieser Städteverband war zugleich Ausdruck dafür, daß im Zeichen des wachsenden ökonomischen und politischen Zentralismus die herkömmlichen Mittelinstanzen, Provinzen und Länder, zur Vertretung kommunaler Belange nicht mehr hinreichten. So war in dieser Konzeption Vision und Utopie untrennbar verbunden. Visionär war der Ausblick auf eine öffentlich kontrollierte Energiewirtschaft, der in gewissem Umfang der Charakter einer Schlüsselindustrie zukam, utopisch die Hoffnung, Probleme der Wirtschaftsordnung und der Verfassungspolitik gleichzeitig zu lösen. Die Überfrachtung der Konzeption mit Aspekten der Reichsreform gereichte ihrer wirtschaftlichen Effektivität zum Nachteil, ebenso wie ein ideologischer Grundzug, der sozialistisches und liberales Gedankengut mischte. Die Antimonopolpolitik im Bereich der Kommunalwirtschaft hatte ja eine liberale Wurzel. Wo die freie Wirtschaft durch Beseitigung der Konkurrenz aufgehoben war und eine Ausbeutung der Verbraucher drohte, da forderte schon der klassische Liberalismus anstelle des Privatmonopols die öffentliche Bewirtschaftung. Auch die Kommunalisierung der Versorgungsbetriebe vor dem Ersten Weltkrieg war ja durch Stadtparlamente erfolgt, die vorwiegend unter liberaler Parteiherrschaft standen. Andererseits kennzeichneten die Kommunalwirtschaft durchaus Merkmale, die sich als Elemente einer gemäßigten Wirtschaftsdemokratie sozialistischen Zuschnitts verstehen ließen.

Die Verhinderung eines überregionalen, privatwirtschaftlich beherrschten Monopols in einem Zweig der Energiewirtschaft der Weimarer Republik war letztlich der Eigeninitiative der deutschen Städte zu danken. Eine solche direkte Einwirkung

¹⁴⁴ Elsas, Ferngas (s. Anm. 44), S. 24.

¹⁴⁵ Ruhrgas (s. Anm. 18), S. 35 u. S. 44.

auf die nationale Wirtschaftsordnung gehörte zwar eher zu den Ausnahmen als zu den Regelfällen kommunalwirtschaftlicher Betätigung, doch legte sie nicht nur den Charakter der Städte als autonomer Wirtschaftsverbände bloß, sondern auch ihre Fähigkeit zu einer überörtlich wirksamen marktkonformen Interventionspolitik, die legislative Eingriffe entbehrlich machte. Diese Funktion unterstrich die Rolle, die die Städte im lokalen Bereich als Arbeitgeber, Auftragsgeber und Instanzen der Wirtschaftsförderung spielten und die die Kommunalwirtschaft zu einem wichtigen Bestandteil der gesamten Volkswirtschaft machte.

Ulfert Herlyn

Soziale Sortierung in der Stadt in ihren Konsequenzen für soziale Randgruppen

I. Zum Umfang und zu den Ursachen von Segregationsprozessen – II. Auswirkungen der Segregation auf Randgruppen – II.1 Zu Obdachlosensiedlungen – II.2 Zum Gastarbeiter-Wohnen – III. Überlegungen zur Unterbringung von Randgruppen

Helmut Schelsky hat kürzlich »die fast einer Gehirnwäsche gleichkommende Überbetonung der Randgruppen« in den Massenmedien angeprangert und den Propagandisten dieser Form des »geborgten Elends« vorgeworfen, Ungerechtigkeit und Hilfsbedürftigkeit des Menschen in der entwickelten Gesellschaft dauerhaft zu aktualisieren und damit auch ihre Herrschaft zu begründen.¹ Nun ist nicht zu bestreiten, daß sich die Auseinandersetzung mit randständigen Gruppen in den letzten Jahren verstärkt hat, jedoch parallel zum Ausbleiben kurzfristiger politisch-planerischer Erfolge erlahmte auch die Intensität, mit der sich die öffentliche Meinung diesen sozialen Gruppen zuwandte, so daß wir bis heute immer noch weit mehr über die Angehörigen sozialer Mittelschichten wissen als über soziale Randgruppen, bei denen Armut und soziale wie räumliche Isolierung zusammentreffen.

In diesem Beitrag möchte ich die Auswirkungen der räumlichen Separierung auf Randgruppen exemplarisch an den Problemgruppen der Obdachlosen und der Gastarbeiter darstellen (Teil II). Zuvor sollen in Teil I einige grundsätzliche Bemerkungen zum Umfang und zu den Bestimmungsfaktoren des sozialen Sortierungsprozesses in unseren Städten gemacht werden. Schließlich sollen in einem Teil III konzeptionelle Überlegungen zur zukünftigen Unterbringung von Randgruppen angestellt werden, die sich an ihren eigenen Interessen und Ansprüchen orientieren.

I. Zum Umfang und zu den Ursachen von Segregationsprozessen

Solange es »Stadt« gibt, gibt es auch eine räumliche Trennung sozialer Gruppen in der Stadt. In diesem Sinne formuliert der bekannte amerikanische Sozialökologe Louis Wirth in seiner berühmten Abhandlung über das Ghetto von 1928: »Wenn wir die mittelalterliche mit der modernen Stadt vergleichen, finden wir, daß beide

¹ H. Schelsky, Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen (1975), S. 371.

Strukturen etwas gemeinsam haben, nämlich die räumliche Trennung der Bevölkerung nach verschiedenen Klassen und beruflichen Gruppen.² Bei der näheren Analyse der Segregation müssen einerseits jedoch die sich durch technologische Entwicklungen verändernden räumlichen Distanzen betrachtet und andererseits der Formwandel der jeweiligen Sozialstruktur berücksichtigt werden.

Bei der Beschreibung von Sortierungen sozialer Gruppen in Städten müssen per Dekret erlassene, direkt verordnete Lokalisierungen bestimmter Gruppen von indirekten, nur mittelbar ökonomisch und sozial veranlaßten räumlichen Trennungen unterschieden werden.

Vor allem im Mittelalter gab es Typen von Stadtvierteln, die durch Rechtsakte für besondere Gruppen und Funktionen vorbehalten waren. Rosemarie Künzler-Behnke unterscheidet bei dieser »primären Viertelsbildung« als Ergebnis einer rechtlichen Fixierung nach dem Status der Bewohner drei Formen:³

- den »Typ des Ghettos« – als Beispiel für »negativ« privilegierte Viertel mit Freizügigkeitsbeschränkungen und als Ausdruck der kulturellen Absonderung und des sozialen Unterordnens seiner Bewohner gegenüber der einheimischen Bevölkerung« (Beispiel: Judensiedlungen).
- den »Typ des positiv privilegierten Handelsviertels« – als Beispiel für Stadtteile mit Vorzugsrechten und als Ausdruck der wirtschaftlichen Sonderstellung und der kulturellen und sozialen Gleichstellung der Fremdgruppe mit der einheimischen Bevölkerung« (Beispiel: Niederlassungen der deutschen Hanseaten und italienische Handelsniederlassungen der Levante, z. B. Konstantinopel). Dies waren geschlossene Immunitätsbezirke, in denen die Gesetze des Herkunftslandes galten; sie stellten quasi einen »Staat im Staate« dar.⁴
- den »Typ des primär übergeordneten kolonialen Europäerviertels« – als Beispiel für Stadtteile mit kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Eigenleben, deren fremdvölkische Bewohner Herrschaftsansprüche über die einheimische Bevölkerung geltend machen« (Beispiele in der Kolonisationsgeschichte).

Wenn auch die genannten Formen rechtlich sanktionierter Ausgrenzungen heute keine dominierende Rolle mehr spielen, so ist die durch Dekret verordnete räumlich abgesonderte Platzierung sozialer Gruppen nicht verschwunden, wenn wir z. B. an die für Prostituierte zugelassenen Zonen der Großstädte denken, in denen allerdings andere, nicht zu dieser Gruppe zählende Personen, überwiegen oder uns an die teilweise bis heute noch fortdauernden Siedlungen der Besatzer nach dem 2. Weltkrieg erinnern, die meist in Wohnquartiere eingestreut und mit eigenen

Infrastruktureinrichtungen ausgestattet sind. Hier könnten auch die Anstalten für Kranke oder Gefängnisse erwähnt werden, die jedoch für unsere Fragestellung irrelevant sind, da es sich dabei nicht um einen Wohnplatz handelt.

Für unser Thema besonders wichtig ist jedoch die Tatsache, daß auch heute die öffentliche Hand die Unterkünfte für Obdachlose meist in geschlossenen Siedlungen errichtet, die zumeist abgelegen und von Zugangs- und Einsichtsmöglichkeiten der »Normalbevölkerung« abgeschirmt sind und damit deutlich Ghettocharakter bekommen (vgl. Typ 1). Wenn wir an die eingangs erwähnte Verklammerung von Armut und Isolierung denken, so wird deutlich, daß Obdachlose eine typische Randgruppe darstellen, für die in Teil II die sozialen Konsequenzen erörtert werden sollen.

Jenseits dekretierter Isolierung in der heutigen Stadt unserer Gesellschaft gibt es eine mittelbar ökonomisch und sozial begründete räumliche Trennung sozialer Gruppen. Um das Ergebnis verschiedener empirischer Untersuchungen gleich zu nennen: Die städtische Bevölkerung ist nach ihrer sozio-ökonomischen Lage weder vollkommen gleich verteilt über den städtischen Raum noch leben in bestimmten Teilen der Städte bestimmte Sozialgruppen quasi ausschließlich, wenn wir einmal von den erwähnten Obdachlosenquartieren absehen. Amerikanische und europäische Untersuchungen zeigen, daß die oberen und unteren Ränge der sozialen Struktur am stärksten separiert sind, während die mittleren Positionen (zumeist Angestellte, Beamte und kleinere Selbständige) nicht so eindeutig in bestimmten Vierteln voneinander geschieden sind⁵. So läßt sich am Beispiel der Arbeiter zeigen, daß auf der Ebene des Stadtteils teilweise erhebliche Unterschiede in verschiedenen Städten existieren: »Der Arbeiteranteil unter der Wohnbevölkerung schwankt in Berlin zwischen 38 % (Zehlendorf) und 63 % (Wedding); in Paris zwischen 12 % in den Arrondissements Elysée und Passy und 45 % in Ménilmontant; in Hamburg zwischen 27 % in Harvestehude und 70 % in Billstedt.«⁶

Das schließt jedoch nicht aus, ja ist sogar wahrscheinlich, daß innerhalb der relativ großflächigen Stadtviertel in einzelnen Teilen wiederum starke Unterschiede in der Sozialschichtung der Bewohner vorhanden sind, so daß die Städte sich aus einem »Mosaik sozialer Welten« (L. Wirth) zusammensetzen. Auf der anderen Seite findet man nicht selten auf einer noch gröberen Ebene als Verwaltungsbezirke einer Stadt eine schichtspezifische Zweiteilung der Städte: Beispielhaft für das vorherrschende dualistische Verteilungsmuster kann auf London oder Paris verwiesen werden, wo die bürgerlichen Viertel vorzugsweise im Westen liegen und deutlich

² L. Wirth, *The Ghetto*, Chicago 1928, S. 284.

³ Vgl. Rosemarie Künzler-Behnke, *Entstehung und Entwicklung fremdvölkischer Eigenviertel im Stadtorganismus* (1960), S. 12.

⁴ Ebda., S. 52.

⁵ Vgl. O. D. Duncan und B. Duncan, *Residential Distribution and Occupational Stratification*, in: *The American Journal of Sociology* LX (1955). Für europäische Großstädte vgl. R. Gisser, *Ökologische Segregation der Berufsschichten in Großstädten*, in: U. Herlyn (Hrsg.), *Stadt- und Sozialstruktur* (1974).

⁶ Elisabeth Pfeil, *Großstadtforschung* (1972), S. 185.

von den Arbeitervierteln im Osten geschieden sind. Die Quartiere der Mittelschicht müssen jedoch nicht immer im industrie- und damit emissionsarmen Westen liegen, sondern können auch gerade bei geringerer Industriedichte und günstigen topographischen Situationen (Hanglagen) im Osten der Stadt liegen, wie es z. B. in Göttingen und Freiburg i. Br. der Fall ist. Für Freiburg konnte in einer sorgfältigen empirischen Analyse der statistischen Zählungen von 1968 und 1970 nachgewiesen werden, »daß sich die Stadt exakt in zwei völlig unterschiedlich strukturierte Bereiche teilen ließ«⁷.

Bei der Ermittlung des Umfanges sozialer Segregation in Städten ist entscheidend, wie einerseits die der Analyse zugrundeliegenden sozialen Gruppen und andererseits die räumlichen Einheiten definiert werden. Die Ortsbestimmung innerhalb der sozialen Schichtungsstruktur – da gibt es wohl keinen Zweifel – wäre am vollkommensten durch eine Kombination von Merkmalen wie Stellung in der Produktion, Einkommen, Beruf, Bildung etc. zu bestimmen. In den meisten Studien wird jedoch lediglich auf die Berufsposition zurückgegriffen, da in den amtlichen Zählungen die Berufsstellungsgruppen immer ausgewiesen sind. Bei aller Angreifbarkeit der Verwendung dieses Merkmals, vor allem in der groben Einteilung nach den üblichen Berufsstellungsgruppen kommt dem Beruf doch eine hohe Statuskristallisation zu, d. h. mit ihm korrelieren andere schichtbestimmende Kriterien in hohem Maße. Was die räumlichen Einheiten anbelangt, so hält man sich – auch wieder aus Gründen der Verwendung statistischen Materials – meistens an die administrativen Quartiersgrenzen, auch wenn sie nicht selten sozial homogene Stadtgebiete durchschneiden. Generell gilt und sollte bei der Analyse von Daten beachtet werden: je kleiner das räumliche Areal, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, homogene Sozialstrukturen zu finden. Allerdings kann man eine untere Grenze der Zweckmäßigkeit dort angeben, wo die Segregation für Verteilungen anderer stadtstruktureller Besonderheiten (z. B. Einzugsbereiche von Infrastruktureinrichtungen) belanglos bleibt.

Wenn auch nach diesen methodischen Hinweisen die konstatierten Ergebnisse mit aller Vorsicht aufgenommen werden müssen, so geht doch aus ihnen eindeutig hervor, daß es heute nach den Kriterien der beruflichen Schichtung – abgesehen von geplanter Isolierung – keine absolute, sondern eine relative Segregation gibt, die sich allerdings bei den Extremgruppen der Sozialstruktur nach oben und nach unten deutlicher abzeichnet.

⁷ H. Humpert u. H. J. Oehm, Sortierungsprozeß in Freiburg/Br., Stadtbauwelt 41 (1974), S. 58: »Getrennt durch die Haupt-Eisenbahnlinie Basel-Mannheim (gebaut 1850) bilden sich in der Stadt Freiburg zwei deutlich abgegrenzte Gebiete aus: 1. die Hang- und Schwarzwaldbezogenen örtlichen Wohnbezirke, von jeher die bevorzugten Wohnlagen der Stadt, 2. die westlichen Wohn- und Gewerbegebiete in der Rheinebene. Dabei rangieren die östlichen Stadtteile in der Sozial-, Wohn- und Infrastruktur in jeder Weise vor den westlichen Stadtteilen.«

Bei der Frage nach den heute wirksamen Gründen für die relative Sortierung der sozialen Gruppen in der heutigen Stadt sind jenseits der oben erwähnten direkt verfügbaren Trennung durch die öffentliche Hand oder private Unternehmer vor allem zwei miteinander verbundene Bestimmungsgründe auseinanderzuhalten, die für verschiedene soziale Gruppen ein unterschiedliches Gewicht haben, und zwar

- a) die vorrangig aus ökonomischen Gründen erzwungene Trennung und
- b) die sozial kulturell bedingte Neigung des Zusammenwohnens mit ähnlichen Personengruppen.

ad a) Grundlegend wird die Trennung sozialer Gruppen im städtischen Raum durch die Institution des Privateigentums an Grund und Boden insofern geschaffen, als mit dem die expandierende Stadt begleitenden Bodenwertgefälle eine Staffelung der Mietpreise einhergeht, die ökonomisch schwächere Schichten zwingt, in bestimmten Bereichen der Stadt zu wohnen. »Die höheren Einkommenbezieher können sich bessere und teure Lagen im Stadtgebiet leisten, sie können auch Entfernungen besser überwinden.«⁸ Für die ökonomisch schwächeren Schichten reduziert sich somit der Spielraum möglicher Wohnstandorte ganz erheblich.

ad b) Eine nur auf ökonomischen Faktoren basierende Erklärung räumlicher Trennungen ist unzulänglich. So konnte aufgrund einer amerikanischen Untersuchung festgestellt werden, daß »der Einfluß der Schulbildung bei allen Berufsschichten beträchtlich größer als der Einkommenseinfluß«⁹ war. Die aus sozialen Gründen (Ähnlichkeit des Rollenverhaltens) und kulturellen Gründen (Gemeinsamkeit traditioneller Gruppenerfahrungen und -schicksale) bestehende Neigung, mit seinesgleichen zusammenzuwohnen, läßt sich nicht nur aus Meinungsbefragungen herausinterpretieren, sondern konnte auch durch Beobachtung von sozialen Entflechtungen ursprünglich sozial vermischter Quartiere (besonders in neuen Städten bzw. Stadtteilen) festgestellt werden.¹⁰ Dieses soziale Absonderungsverhalten tritt am stärksten bei der Oberschicht auf, für die bestimmte Wohnviertel zum zusätzlichen Statussymbol werden und dieser symbolische Charakter (so z. B. das von Firey untersuchte Oberschichtviertel Beacon Hill in Boston) dann für weitere Segregationsprozesse verantwortlich wird.

Für die ökonomisch schwachen Schichten hat die selbstgewollte Konzentration schwerwiegende Probleme, da sie sich zumeist in Stadtvierteln konzentrieren müssen, in denen die bauliche und infrastrukturelle Ausstattung und entsprechend auch ihr daraus abgeleiteter Ruf unter dem für die Gesamtstadt üblichen Standard liegen. Der Tatbestand sozial segregierter Stadtgebiete wird durch die von Sozial-

⁸ E. Pfeil (s. Anm. 6), S. 188.

⁹ Vgl. R. Gisser (s. Anm. 5), S. 119 f. Dort wird als Beleg verwiesen auf die Untersuchung von A. S. Feldmann u. C. Tilly, The Interaction of Sozial and Physical Space, in: The American Sociological Review XXV (1960).

¹⁰ Quellenangaben zur Entmischung sozial vermischter Quartiere sind enthalten bei U. Herlyn, Wohnquartier und soziale Schicht, in: U. Herlyn (s. Anm. 5), S. 38, Anm. 31.

ökologen wiederholt beschriebenen Prozesse der Invasion, meist sozial niedriger Schichten selbst Ursache verschärfter Ghettobildung. Alle genannten Gründe zusammen scheinen die Aussage im Städtebaubericht 1975 zu unterstützen: »Insgesamt gesehen bestehen in Großstädten Tendenzen zu einer weiteren sozialen Segregation der Bevölkerung in verschiedene Wohnbereiche.«¹¹

II. Auswirkungen der Segregation auf Randgruppen

In Abhebung vom Begriff der Minorität, unter dem alle zahlenmäßige Minderheiten in einer Gesellschaft wie z. B. Künstler, Verbrecher, Linkshänder, Bettler, Witwen, körperlich wie psychisch Kranke oder Zweitwohnungsbesitzer subsumiert werden sollen, ganz gleich, welchen gesellschaftlichen Status sie haben, ob sie also durch die Tatsache der Zugehörigkeit zur Minderheit bevorteiligt oder benachteiligt sind, sollen als Randgruppen nur solche bezeichnet werden, die nicht zumindest in üblichem Umfang über die zentralen gesellschaftlichen Güter und Werte verfügen bzw. an ihnen teilhaben. Sie stehen ökonomisch, sozial und räumlich am Rande, weil sie die in einer Gesellschaft erstrebenswerten Lebensumstände nicht erreichen können, bzw. nicht erreichen wollen und sie daher von der Mehrheit mißachtet bzw. negativ sanktioniert werden.

Das Nichterreichenkönnen von gesellschaftlichen Gütern und Leistungen basiert auf Armut, die in hochentwickelten Gesellschaften zwar immer auch, aber nicht mehr allein durch ein im Verhältnis zum durchschnittlichen Einkommensniveau geringes bzw. unregelmäßiges Einkommen konstituiert wird, sondern auch »nach der Art und dem Ausmaß des Zuganges zu (Partizipation) bzw. Ausschlusses (Deprivation) von solchen Ressourcen wie Dienstleistungen, soziale Sicherung, Wohnbedingungen, Konsumstrukturen, Erziehung, medizinische Versorgung, politische Beteiligung bzw. Kontrolle durch staatliche Institutionen«¹² bestimmt werden muß. Daß neben der relativen Benachteiligung hinsichtlich des individuellen Einkommens und der kollektiven, politisch vermittelten Lebenschancen auch sozio-kulturell bestimmte Lebenssituationen Bedeutung für den Randgruppenstatus haben, wird z. B. bei Gastarbeitern und der Gruppe der »Nicht-Seßhaften«¹³ deutlich. Gastarbeiter nehmen z. B. nicht selten um einer besseren Zukunft in ihrem Heimatland willen Restriktionen (z. B. in der Wohnungsversorgung) in der Gegenwart in Kauf und

beschleunigen damit Prozesse der Unterprivilegierung. In der nicht gerade kleinen Gruppe der Nichtseßhaften mag eine nicht unerhebliche Zahl sein, die das von den meisten Menschen hochentwickelter Gesellschaften fraglos anerkannte »Gut der festen Seßhaftigkeit« (Le Play) nicht erstreben und damit zwangsläufig Privilegienverluste in anderen Lebenssituationen auf sich nehmen.

Die sozialen Randgruppen sind sehr heterogen zusammengesetzt, wenn wir nur an die folgenden Gruppen denken: Obdachlose, Gastarbeiter, demographische Randgruppen wie Kinder, Alte, Geschiedene, Witwen und Waisen, Gruppierungen des Lumpenproletariats wie Kriminelle, Vagabunden, Prostituierte. Der Versuch, für alle pauschal die Wirkung der räumlichen Separierung von anderen sozialen Gruppen angeben zu wollen, muß bei dieser Vielfalt zwangsläufig scheitern.¹⁴ Man könnte höchstens sagen, daß sich – gerade bei räumlich konzentrierten Randgruppen – der Erfahrungs- und Kommunikationsraum stärker als bei nicht deklassierten Gruppen einengt, da sie ohnehin reduzierte Kommunikationsfähigkeiten besitzen. Gerade sie sind in verstärktem Maße darauf angewiesen, von der sozial nicht verachteten Umwelt Anregungen zu erhalten, die ihnen ein Überleben innerhalb der betreffenden Gesellschaft ermöglichen, auch wenn man dem Argument der sozialen Aufstiegsvorbereitung durch Bevölkerungsmischung bei »Normalfamilien« sehr skeptisch gegenüber sein muß, denn Arbeiterfamilien haben sich bei nahem Zusammenwohnen mit Mittelschichtfamilien durchaus als resistent gegenüber ihren kulturellen Standards und ihrem sozialen Lebensstil erwiesen.¹⁵ Außerdem trifft für Randgruppen generell zu: Je klarer die Zugehörigkeit zu ihnen räumlich anschaulich und für Außenstehende zuordnungsfähig wird, desto reibungsloser stellt sich die Projektion von der individuellen Diskriminierung zur kollektiven Stigmatisierung ein. Für alle Randgruppen gilt, daß ihre räumliche Zusammenballung nicht zu einer politisch motivierten Solidarisierung führt, wie sie z. B. von einigen Autoren für traditionelle Arbeiterviertel angenommen wird, sondern eher zu einer resignativen und damit latent reaktionären politischen Haltung.

Wenn wir jetzt die Auswirkungen sozialer Segregationsprozesse auf typische Randgruppen diskutieren, so scheiden Angehörige demographischer Randgruppen (wie Kranke, Witwen, Waisen, Kinder und alte Menschen) aus, da sie, abgesehen von den in Heimen bzw. Anstalten untergebrachten, kaum räumlich von anderen Gruppen isoliert sind. Ähnliches gilt auch für das Lumpenproletariat, das quantitativ nicht so ins Gewicht fällt. Entsprechend der oben getroffenen Unterscheidung zwischen einer amtlich verordneten räumlichen Trennung und einer sich ungeplant bzw. spontan entfaltenden Separierung sollen im folgenden Konsequenzen der

¹¹ Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung, Drucksache 7/3583, S. 19.

¹² H. Friedrich u. H. J. Schaufelberger, Armut und soziale Unterprivilegierung, in: M. Osterland (Hrsg.), Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktpotential. Festschrift Max E. Graf zu Solms-Roedelheim (1975), S. 196. Bei ihrer Ausarbeitung eines sowohl ökonomische als auch kulturelle Momente kombinierenden Ansatzes greifen sie u. a. auf die Arbeit von S. M. Miller und F. Riessmann, Social Class and Social policy, New York 1968 zurück.

¹³ Vgl. D. Aderhold, Die Nichtseßhaftigkeit (1970).

¹⁴ Vgl. die Typisierungsversuche von Randschichtfamilien bei H. Friedrich und H. J. Schaufelberger (s. Anm. 12).

¹⁵ Vgl. John H. Goldthorpe, D. Lockwood, Der »wohlhabende« Arbeiter in England, Bd. III (1971).

Isolierung beispielhaft für die Randgruppen der Obdachlosen und der Gastarbeiter gezeigt werden. Wenn also die seßhaften Obdachlosen als eine Randgruppe, die sortiert wird, den Gastarbeitern als einer Randgruppe gegenübergestellt wird, die sich selbst sortiert, so darf nicht verkannt werden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Gastarbeiter in firmeneigenen Sammelunterkünften (Wohnheimen) untergebracht ist.¹⁶

1. Zu Obdachlosensiedlungen

Wohl am greifbarsten werden die sozialen Konsequenzen der räumlichen Trennung bei den geschlossenen Siedlungen, die von seiten der öffentlichen Hand für diejenigen errichtet wurden, die keine Wohnung zu normalen Konditionen auf dem Wohnungsmarkt mieten können: die Obdachlosen.

Mit der Einweisung in eine Obdachlosensiedlung werden für viele von ihnen auf mehrere Jahre die Lebensmöglichkeiten restriktiv definiert. Indem er nicht mehr Mieter einer Wohnung ist – ein Status, der trotz aller Beschränkungen eine Reihe von Rechten beinhaltet –, sondern nur Benutzer einer Wohnanlage, gehen ihm nicht nur Rechte verloren, sondern er muß auch Kontrollen und Inspektionen zulassen, die seine Privatsphäre einschränken. Die Unterkünfte selbst sind – das geht aus allen empirischen Untersuchungen hervor – primitiv und lassen Verhaltensänderungen kaum zu. Daß hinter dem Vorhandensein von Schlachtwohnungen nicht nur finanzielle Restriktionen der öffentlichen Hand stehen, wird in einer Feststellung des Wohnungsamtes in München deutlich: »Die Bauten sollten sich deutlich von Wohnungen unterscheiden, damit für die Bewohner der Anreiz bleibt, sich wieder um eine Normalwohnung zu bemühen.«¹⁷ Gerade für diejenigen, deren Wohnungen selbst unterhalb des geforderten und anerkannten Standards liegen, fehlt es in eklatanter Weise an Kompensationsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Private und öffentliche Infrastruktureinrichtungen sind kaum vorhanden. So heißt in einer Beschreibung einer Obdachlosensiedlung in Mannheim: »Es gibt keine Stellen, keine kommunalen Stellen, keine Geschäfte. Die öffentliche Versorgung ist unzureichend. Medizinisch gesehen ist die Siedlung ein Niemandsland.«¹⁸ »angenommen bedeuten diese materiellen Unterausstattungen einen Entzug

Ursula Mehrländer aufgrund einer im Jahre 1973 durchgeführten Befragung ausländischen Arbeitnehmern feststellen, daß 20 Prozent in Wohnheimen sind. Von denjenigen, die weniger als 1 Jahr in der BRD sind, waren es so viele. Vgl. *U. Mehrländer*, Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland, Probleme ausländischer Arbeitnehmer, in: Minderheiten, hrsg. v. *Rupprecht* S. 170.

München: Wohnungen für Obdachlose, München 1967, S. 10, zit. nach *Keller*, Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer (1974), S. 28.

S. 72; zit. nach *H. Abels* und *B. Keller*, (s. Anm. 17), S. 32.

von Chancen, das Leben so zu reproduzieren, daß sich Elend und Armut nicht in die nächste Generation hinein weitervermittelt.

Die geschlossene und zumeist abgelegene Unterbringung wirkt sich auf die sozialen Kontakte und Beziehungen zur umgebenden Bevölkerung negativ aus. Zunächst einmal wird – wie *Abels* und *Keller* in ihrer Untersuchung über Obdachlose ausführen – die räumliche Randlage ... für die Bewohner einzelner Siedlungen zu einer sozialen Kontaktbarriere, die kaum überwunden werden kann.¹⁹ Sie verfügen in der Regel nicht über die Möglichkeiten, die nicht selten weiten Wege zu den Brennpunkten der Kommunikation (z. B. Citybereiche in größeren Städten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln, geschweige denn mit privater Motorisierung, zu überwinden. Nicht nur die rein metrische Entfernung ist hier entscheidend, sondern Obdachlosensiedlungen sind auch häufig von der sozialen Umgebung durch Straßentrassen, Bahngleise, Felder und Mauern getrennt, also Zäsuren, die eine spontane Kontaktaufnahme zwischen Obdachlosen und normalen Bewohnern erschweren. Werden nun diese konkreten Absperrungen doch überwunden, so »(stoßen) die Bewohner in ihrem Alltag, stoßen in allen wichtigen Stationen ihres Lebenslaufes auf Barrieren, auf unsichtbare Mauern, die ebenso unüberwindbar sein können wie solche aus Stein.«²⁰

In der Regel bestehen unter den Siedlungsbewohnern relativ enge Nachbarschafts- und verwandtschaftliche Beziehungen, während zur weiteren sozialen Umwelt sowohl die primären wie die sekundären Sozialkontakte sehr schwach entwickelt sind. Der alltägliche Umgang mit gleichartig Deklassierten und die weitgehend fehlenden Lernchancen durch Kontakt mit der übrigen Bevölkerung führen zur Herausbildung subkultureller Wertmuster und Normvorstellungen (z. B. im Konsumverhalten, Sexualbereich und Erziehungs- und Sozialisationstechniken). Die These von einer »Subkultur der Armut« (*O. Lewis*) ist in bezug auf Obdachlosensiedlungen nicht unumstritten. Während *Hess* und *Mehler* in dem von ihnen untersuchten Armenghetto deutlich den Charakter einer Subkultur belegen, weist *Vascovics* die Subkulturthese aufgrund seiner Trierer Untersuchung zurück, da einerseits externe Beziehungen vorhanden waren und interne Spannungen die Ausbildung allgemein verbindlicher Wertvorstellungen verhinderten.²¹ Ohne die Frage hier entscheiden zu wollen, wirkt sich die starke Isolierung gerade für den primären Sozialisationsprozeß der Kinder verheerend aus, indem unter den Bedingungen des »substandard housing« (*R. K. Merton*) häufig genug die psychosoziale Entwicklung verkümmert und weitere Sozialisationsstationen – allem voran die Schule – in der Regel nicht bewältigt werden.

¹⁹ *H. Abels* und *B. Keller* (s. Anm. 17), S. 32.

²⁰ *H. Hess* und *A. Mehler*, Ghetto ohne Mauern. Ein Bericht aus der Unterschicht (1973, edition Suhrkamp 606), S. 78.

²¹ *H. Hess* und *A. Mehler* (s. Anm. 21) und *L. Vascovics*, Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, erscheint demnächst im Campus Verlag, Frankfurt.

Gerade bei der lupenreinen räumlichen Isolierung Unterprivilegierter verdichten sich leicht Diskriminierungen gegenüber einzelnen von seiten der nicht zu ihnen gehörenden sozialen Umwelt zu kollektiver Stigmatisierung der jeweilig ghettoisierten Minderheit. Vorurteile gegenüber einzelnen der jeweiligen Ghettobewohner werden auf alle übertragen, und der einmal in Gang gekommene Prozeß der Zuschreibung negativ bewerteter Eigenschaften ist geeignet, die Abschließung der stigmatisierten Gruppe gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt von sich selbst aus zu verstärken. So konnte Vascovics feststellen: »Segregation in städtischen Notunterkünften führt dazu, daß Unterschichtfamilien ordinär, primitiv, brutal und aggressiv »werden«; daß sie ungepflegt, laut, unordentlich, schlampig und gleichgültig »sind.«²² Über solche stereotype Einstellungsbilder vermitteln sich dann praktische Verhaltensänderungen bei der sozialen Umwelt, in dem, bei Angabe der »Adresse«, keine Ratenkäufe gewährt werden, schulisches Versagen antizipiert wird, Behörden unnachgiebiger reagieren, Berufswechsel mißdeutet werden usw.

2. Zum Gastarbeiter – Wohnen

Hinsichtlich der Folgen einer sich ungeplant vollziehenden Konzentration bestimmter Randgruppen bilden die ausländischen Arbeitnehmer wohl das treffendste Beispiel. Sie agglomerieren sich besonders in den städtischen Gebieten, in denen Deutsche wegen des mangelhaften baulichen und infrastrukturellen Zustands nicht mehr wohnen wollen, also meistens in innerstädtischen Sanierungsgebieten. In bestimmten Gegenden des Sanierungsgebietes in Berlin-Kreuzberg erreicht der Ausländeranteil schon 40% und mehr. Hierzu ist anzumerken, daß die Konzentration z. T. von der Verwaltung durch entsprechende Maßnahmen gefördert wurde, jedoch in neuester Zeit – wie in der Bauwelt vom 15. 8. 1975 berichtet – vom Berliner Senat versucht wird, der Zusammenballung von Gastarbeitern entgegenzuwirken, indem von Sanierungsträgern erworbene Altbauten nicht mehr an Gastarbeiter vermietet werden.

Je stärker sich in einem Gebiet Angehörige einer Randgruppe zusammenballen, desto geringer wird die Bereitschaft, sich der sozialen Umgebung zu öffnen und Verhaltensformen zu verändern. Wie Braun in einer Untersuchung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz feststellt, »ist das mehr oder weniger starke Zentriertsein auf das Subsystem auf die Dauer weder für den Betroffenen selbst, noch für die ansässige Bevölkerung von Gutem, denn die Abkapselung führt nicht nur zu einer Verengung des sozialen Kontaktfeldes, sondern – damit verbunden – auch zu einer Begrenzung der Daseinsgestaltung in der Fremde. Darüberhinaus fördert

²² L. Vascovics (s. Anm. 21), S. 62. Die Übertragung von äußeren Kennzeichen einer Siedlung auf die charakteristische Verfassung der Bewohner zeigte sich auch bei der Auswertung von Aufsätzen, die Kinder in München in einer Obdachlosensiedlung und einem angrenzenden »normalen« Wohnviertel schrieben. – Vgl. Quellen in Anm. 17.

diese Apartheidtendenz die Rezeption und Verfestigung von ressentimentgeladenen Klischeevorstellungen.«²³ Häufig induzieren die Unterwanderungen durch Gastarbeiter in Wohnvierteln »Auswanderungen« der einheimischen Bevölkerung, d. h. das betreffende Viertel gerät in eine Dynamik, die negativ zu bewerten ist, da mit den bald dominierenden Randgruppen die Investitionsintensität der Hausbesitzer zurückgeht und damit die Bausubstanz dem Zerfall ausgesetzt ist.

Nun muß aber auch gesehen werden, daß die z. T. selbst gewollte räumliche Konzentration von ausländischen Arbeitnehmern ihnen erhebliche Hilfen vermittelt, indem sie schnell mit ihresgleichen verbalen Kontakt aufnehmen können. Das ist besonders zu Anfang wichtig, wo es darum geht, sich in der Fremde zu orientieren und die notwendigen Techniken der alltäglichen Lebensführung zu erlernen, denn »bei fast allen von ihnen treten Eingewöhnungsschwierigkeiten auf«²⁴. Gegenüber den Obdachlosen haben sie in der Regel einen ganz anderen Erwartungshorizont im Hinblick auf ihr zukünftiges, berufliches und privates Leben, da sie entweder – häufig in der Anfangsphase – zu ihrer Arbeits- und Wohnsituation ein stark instrumentelles Verhältnis haben, d. h. dem zu erreichenden Zweck einer finanziell gesicherten Stellung im Heimatland opfern sie Möglichkeiten einer besseren Versorgung oder bei längerem Aufenthalt durch Nachzug der Familie auch Änderungen der unterdurchschnittlichen Wohnumwelt.

Sie sind also gegenüber den Obdachlosen kaum ohne eine Perspektive, die ihnen eine Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Lage verspricht. Man kann mit H. P. Bahrdr sagen: »Eine Segregation nach ethnischen Gruppen fixiert die Unterprivilegierung der ohnehin Unterprivilegierten und nimmt ihnen die Chance zum kollektiven und individuellen sozialen Aufstieg...«²⁵

Indem sie also unter sich bleiben, sich segregieren, zerstören sie eine Chance zur kollektiven Verbesserung ihrer Wohnsituation, was tendentiell auch für alle anderen Randgruppen gilt, die sich ohne offizielle Planung an bestimmten Gegenden der Stadt zusammenfinden.

III. Überlegungen zur Unterbringung von Randgruppen

Aus allem dem dürfte deutlich geworden sein, daß wir vor allem in bezug auf die verschiedenen deklassierten Randschichtfamilien sowohl den per Dekret ghettoisierten Obdachlosen als auch den sich selbst räumlich konzentrierenden Randgruppen (wie z. B. Gastarbeiter) durch soziale Sortierungsprozesse entstandene homogene

²³ R. Braun, Sozio-kulturelle Probleme der Eingliederung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz, Zürich 1970, S. 320 f. Vgl. auch P. Rothammer, Integration ausländischer Arbeiter als Aufgabe der Stadtentwicklungsplanung, in: Bauwelt 1974, H. 29/30.

²⁴ U. Mehrländer (s. Anm. 16), S. 167.

²⁵ H. P. Bahrdr, Humaner Städtebau (1974), S. 124.

Siedlungsbereiche ablehnen und eher eine Bevölkerungsheterogenität anstreben. Vor konzeptionellen Überlegungen muß jedoch der Stellenwert stadtplanerischer Maßnahmen richtig eingeschätzt werden. Dazu sagt H. J. Gans: »Bevölkerungsheterogenität ist nicht zu verwirklichen, solange das grundlegende soziale Problem aller Großstadtgebiete ungelöst ist, nämlich die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit, die in unserer Gesellschaft noch immer existiert und die ihren Ausdruck in der Benachteiligung und den unterdurchschnittlichen Lebensbedingungen der untersten sozioökonomischen Bevölkerungsschicht in den Großstadtgebieten findet ... Die Befürwortung der Heterogenität durch die Stadtplaner stellt teilweise ein Mittel dar, um mit diesen Problemen fertigzuwerden; sie hoffen, daß ein Durcheinanderwürfeln der Gesellschaftsschichten besagte Ungleichheit ausbügeln wird. Die Absicht ist zwar edel, doch sind die Mittel ungeeignet. Was statt dessen erforderlich wäre, ist die Anhebung unterdurchschnittlicher Einkommen, die Schaffung umfangreicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Bildungschancen für die sozial minder privilegierte Bevölkerung, und die Entwicklung von Einrichtungen, um ihr die ihren Bedürfnissen und ihren kulturellen Ansprüchen angepaßten Möglichkeiten zu verschaffen.«²⁶

Wenn es in den Forderungen von H. J. Gans um die Beseitigung von Armut als einer Konstitutionsbedingung von Randgruppen im Rahmen einer sozialpolitischen Strategie geht, so wollen wir Überlegungen zur Aufhebung von Isolierung als Integrationsbehinderung versuchen. Trotz der berechtigten Warnung vor einer Überschätzung der Allokation sozialer Gruppen im städtischen Raum als Mittel des sozialen Ausgleichs, könnte zumindest eine Speiche aus dem Teufelsrad der sozialen Unterprivilegierung herausgebrochen werden, wenn Randgruppen nicht räumlich abgeschoben werden und allzu starke Konzentrationen sozial deklassierter Gruppen in bestimmten Stadtvierteln vermieden werden. Der Streuung der Problemfamilien (z. B. Obdachlose) in alle Stadtteile hinein – wie R. Hochhuth sie gefordert hat – muß man sehr skeptisch gegenüber sein, da dann jeder einzelne für sich ungeschützt dem Aggressionspotential der »normalen Mehrheit« ausgesetzt wäre, gegenüber dem die Abwehrkräfte häufig nicht ausreichen.²⁷ Allerdings konnte L. Vascovics in seiner neuen Untersuchung feststellen, daß mit einer Disgregation (also Streuung) für die Bewohner ein deutlich erkennbarer Prozeß der »Entstigmatisierung« und ein Diskriminierungsschwund einherging.²⁸

Wenn geschlossene Obdachlosensiedlungen wegen der dargestellten Probleme als ein humaner Lösungsweg ausscheiden und isolierte Umsetzungen den Rück-

²⁶ H. J. Gans, Die ausgewogene Gemeinde: Homogenität oder Heterogenität in Wohngebieten? in: U. Herlyn (Hrsg.), Stadt- und Sozialstruktur (1974), S. 201 f.

²⁷ Ausstoßungsprozesse beschreibt H. E. Richter in dem Kapitel »Initiativen in Ghettos« seines Buches: Die Gruppe (1972). Vgl. auch die Fortsetzung seiner Auseinandersetzung mit dem Problem der Randgruppen in: Lernziel Solidarität (1974).

²⁸ Vgl. L. Vascovics (s. Anm. 21).

halt der Gruppe entbehren, dann kommt nur eine gruppenweise Umsiedlung in Stadtquartiere in Frage, die nicht von weiteren Umstrukturierungen wie z. B. Sanierungen bedroht sind und in denen schon Sozialschichten wohnen, die in ihren Konsumstandards und Interessenlagen nicht allzuweit von ihnen entfernt sind, d. h. deren soziale Distanz zu den Randschichtfamilien geringer ist.

Wie groß die Zahl von benachbart unterzubringenden Randschichtfamilien sein sollte, ist nicht eindeutig zu bestimmen, da es hier noch an Forschungen fehlt. Nach Empfehlungen des Deutschen Städtetages sollte eine konzentrierte Unterbringung in der Regel nicht über 60 Wohneinheiten, aber auch nicht über 300 Personen hinausgehen.²⁹ Die untere Grenze des Umfanges solcher Gruppen besteht dort, wo man kaum noch von einer nennenswerten Kommunikationschance unter den Randschichtfamilien sprechen kann, die obere Grenze sollte dort gezogen werden, wo auch gewisse öffentliche Einrichtungen nur noch oder überwiegend von den Familien in Gebrauch genommen werden wie z. B. Kinderspielflächen, Vorschulklassen etc.

Auf jeden Fall sind bei allen Formen dekonzentrierter Unterbringung nicht nur finanzielle Starthilfen in ausreichendem Maße vorzusehen, sondern auch ein kontinuierlicher Kontakt zu Gemeinwesenarbeitern, die sich nicht nur als Wegbereiter der Anpassung dieser Familien an die Normen und Standards der übrigen Quartiersbevölkerung verstehen, sondern die jeweiligen sozialen und kulturellen Besonderheiten mit in ihre Strategie und sozialpädagogischen Hilfen einbeziehen. Abels und Keller vertreten eine ähnliche Vorstellung, nämlich das »Konzept der kontakthaltenden, eingestreuten Unterbringung«,³⁰ sei es in schon bestehende oder neue Wohngebiete; letztere Möglichkeit ziehen wir vor, da noch keine eingeschlifenen Sozialbeziehungen bestehen.

Wenn man jetzt an die sich selbst sortierenden Randgruppen in Innenstädten denkt, die sehr oft auch potentielle Sanierungsgebiete sind, dann muß man sich die Instrumente anschauen, die das Städtebauförderungsgesetz, insbesondere der Sozialplan bereitgestellt hat. So ist ein Sozialstrukturkonzept zu erarbeiten, das keiner Gruppe übermäßige Expansionschancen einräumt. Bei Verminderung der Bevölkerungsbilanz können in vorzusehenden Ersatzwohngebieten »auch Festsetzungen getroffen werden, die dazu dienen, die Unterbringung bestimmter Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung des Sozialplans zu gewährleisten« (S. 11, Abs. 2 Stbau-FG). Zweckbindungen für die Unterbringung bestimmter Bevölkerungsgruppen sind auch in der Novelle zum Bundesbaugesetz enthalten. Die Sozialplanung im Rahmen der Stadterneuerung muß gruppenspezifisch getrieben werden, weil nur so den wirklich Betroffenen genügend Unterstützung und Aufmerksamkeit gewährt

²⁹ Empfehlungen des Deutschen Städtetages: Hinweise zur Obdachlosenhilfe.

³⁰ Vgl. H. Abels und B. Keller (s. Anm. 17), S. 180 f.

werden kann.³¹ Gerade eine sich politisch verstehende Sozialplanung im Sinne eines Versuchs, die Betroffenen zur eigenen Vertretung ihrer Bedürfnisse und Interessen zu befähigen und konfliktfähig zu machen, darf diese z. T. nicht oder nur sehr schwer politisierbaren Randgruppen, die »Nachhut der Gesellschaft« (U. Adams), nicht im Abseits stehen lassen. Sie dürfen nicht aus den Städten verbannt werden, sondern haben einen Anspruch darauf, sozial und räumlich integriert zu werden. Solange das nicht geschehen ist, ist der Begriff der Randgruppe nicht falsch, wie Schelsky in seinem eingangs genannten Buch behauptet.

³¹ Vgl. dazu nähere Hinweise in: U. Herlyn, J. Krämer, W. Tessin u. G. Wendt, Sozialplanung und Stadterneuerung – Analyse der kommunalen Sozialplanungspraxis und konzeptionelle Alternativen (1975).

Rudolf Stich

Rechtliche Regelungen für Altstadtbereiche

Möglichkeiten und Forderungen

I. Die Problematik – II. Städtebaurecht des Bundes: – II.1 Das Städtebauförderungsgesetz – II.2 Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung – III. Die Bauordnungen der Länder – IV. Die Denkmalpflegegesetze der Länder – V. Anregungen aus dem Ausland

1. Die Problematik

Der hektischen Expansionsplanung für Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecke in den Stadtrandgebieten, die die städtebauliche Entwicklung der fünfziger und sechziger Jahre und auch noch zu Beginn der siebziger Jahre kennzeichnete, ist durch die wirtschaftliche Stagnation und den Bevölkerungsrückgang ein fast gewaltsames Ende gesetzt worden. Veranlaßt teils dadurch und teils durch den Wandel in den Wertvorstellungen, von dem vor allem das Verhältnis des Menschen zu seiner – auch gebauten – Umwelt ergriffen worden ist, hat sich in Politik, Wissenschaft und Praxis im wesentlichen über folgendes Einigkeit herausgebildet: Die wichtigste städtebauliche Aufgabe der kommenden Jahre wird in einer Konsolidierungsplanung bestehen, die sich mit Schwergewicht den bisher von der Stadtplanung und Stadtentwicklung weitgehend vernachlässigten Stadtkernen und dort vor allem den Altstadtbereichen zuwenden muß¹. Einig ist man sich aber kaum über mehr als diesen grundsätzlichen Ausgangspunkt. Fachwissenschaft und Fachpraxis stehen noch mitten in der Diskussion darüber,

- welche öffentlichen und privaten Bedürfnisse, Vorstellungen, Wünsche und sonstigen Belange für diese Phase der Stadtentwicklung wichtig sind,
- wie diese Belange in umfassender Weise unter möglichster Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit zu ermitteln sind,

¹ S. dazu vor allem den Städtebaubericht 1975 der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/3583, bes. den Abschnitt »Erhaltungsaufgaben im Städtebau« S. 47–51. Vgl. auch die Tagungsthemen der letzten Jahrestagungen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung: Lübeck 1974 »Historische Stadtkerne und Stadtentwicklung« (s. Mitt. der Akademie, 19. Jg. März 1975) und Duisburg 1975 (gemeinsame wissenschaftliche Plenarsitzung mit der Akademie für Raumforschung und Landesplanung) »Planung unter veränderten Verhältnissen« (Veröff. steht bevor). Hingewiesen sei ferner auf die Veröff. der deutschen UNESCO-Kommission: Historische Städte – Städte für morgen, Textredaktion P. Breielling, Bildredaktion D. Wildemann, Anhang G. Gaentzsch (#1975).

- mit welchem Gewicht diese Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen, um zu Planungszielen zu gelangen, die für die Allgemeinheit und die Betroffenen so günstig wie möglich sind,
- und wie schließlich die noch zu findenden Entwicklungsziele in die Lebenswirklichkeit umzusetzen sind².

Kein Wunder deshalb, daß auch über die rechtsverbindliche, durchsetzungskräftige Festsetzung der Ziele und Inhalte solcher Stadterneuerungsplanungen für die Stadtgesamtheiten wie für die Stadtkerne und die Altstadtbezirke alles andere als Klarheit besteht. Können doch Inhalte, Wirkungen und Vollzugsmöglichkeiten von Instrumenten der Stadtgestaltung erst dann sach- und zweckgerecht in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften normiert und damit für den allgemeinen Gebrauch in der Stadtplanung bereitgestellt werden, wenn die sachlichen und fachlichen und nicht zuletzt auch die gesellschaftspolitischen Ziele, deren allgemeinverbindlicher Festlegung sie dienen sollen, klar und deutlich erkennbar sind³. Dennoch soll versucht werden – auch als Beitrag zur schnelleren sachlich-fachlichen Zielfindung –, zumindest für Altstadtbereiche die Möglichkeiten rechtlicher Regelungen herauszuarbeiten und gegebenenfalls Forderungen aufzustellen, die auf die Verbesserung der Rechtsinstrumente hinauslaufen. Dazu sind wir einerseits deshalb in der Lage,

² Zur Diskussion über diese Fragen sei auf folgende Veröffentlichungen verwiesen: G. Albers, Erneuern, Bewahren, Verändern – Alternativen für die Umwelt? Heft 19 der Reihe der Bayerischen Akad. der Schönen Künste (1975); G. Albers/P. Breitling/F. Bühler, Stadtkernerneuerung und Entwicklungsplanung, Beispiel Altstadt Ulm, hrsg. von der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen (1972); G. Fradier, Was für eine Zukunft haben unsere Altstädte? in: UNESCO-Kurier 1974 Nr. 12; E. Gassner, Stadterneuerung und Denkmalschutz, in: Vermessungswesen und Raumordnung (1975), S. 369 ff.; F. Mielke, Die Zukunft der Vergangenheit, Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege (Stuttgart 1975), (bes. Abschnitt »Ensembleschutz« S. 155–282); Th. Sieverts, Vom Denkmalschutz über Stadtbildpflege zur Stadtgestaltungspolitik, in: Stadtbauwelt 48 (1975), S. 223 ff.; E. Spiegel, Über Wert und Unwert des Alten für die Bewohner historischer Städte. Bedeutung und Bedeutungsverlust kollektiver Erinnerungen für die Erhaltung alter Wohnquartiere, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 285–306; H. Strack/W. Gehrke, Zu den Auswirkungen des Denkmalschutzes auf die Sanierungsplanung und ihre Verwirklichung, in: Vermessungswesen und Raumordnung (1975), S. 402 ff.; Praxis des Umgangs mit erhaltenswerter Bausubstanz, Band 02.003/1975 der Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, zusammengestellt von der Arbeitsgruppe »Recht und Steuerfragen« des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 und E. Hein, Bonn.

³ Eingehendere Überlegungen zu den Wechselbeziehungen zwischen dem Rechtsinstrumentarium und der Planung sowie zum Verhältnis zwischen Planern und Juristen bei R. Stich, Zum Rechtsinstrumentarium der Flächennutzungsplanung, in: Die niedersächsische Gemeinde (1975), S. 11 ff. = Saarländische Kommunalzeitschrift (1975), S. 266 ff. = Die Gemeinde, Zeitschrift für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung (1975), S. 269 ff.

weil sich die Ziele der Stadterneuerung doch schon in Umrissen abzeichnen⁴. Auf der anderen Seite bemühen sich viele Städte bereits seit Jahren darum, die Entwicklungsschicksale ihrer Altstadtbereiche nicht sich selbst zu überlassen, sondern sie in eine positive Richtung zu lenken und dafür angemessene, rechtlich abgesicherte Planungs- und Gestaltungslösungen zu finden, wobei die verschiedenartigsten Wege eingeschlagen werden. Gerade das praktische Anschauungsmaterial, das zur Vorbereitung der vorliegenden Untersuchung gesammelt wurde, vermittelt in der Form von Satzungen, Verordnungen, Bebauungsplänen, Gestaltungsrichtlinien, Entwürfen und Erfahrungsberichten die meisten Anregungen⁵.

II. Städtebaurecht des Bundes

1. Das Städtebauförderungsgesetz

Das Städtebauförderungsgesetz von 1971 (StBauFG) ist das erste Gesetz im Rahmen des Bundes-Städtebaurechts, das die besonderen Belange der Altstadtbereiche anspricht. Zwar hatte sich das Bundesbaugesetz von 1960 (BBauG) schon in einigen Vorschriften mit der städtebaulichen Sanierung befaßt⁶. Doch war es mit dem Schwergewicht seiner Vorschriften an den damals notwendig im Vordergrund stehenden Zielen der Planung und Erschließung von Neubaugebieten für den Wohnungs-, Gewerbe- und Industriebau ausgerichtet. Seine wenigen sanierungsrechtlichen Ansätze vermochten – auch im Hinblick auf das fehlende Vollzugsinstrumentarium und die ungelösten Finanzierungsprobleme – eine wirkungsvolle städtebauliche Sanierung nicht zu tragen⁷.

Das Städtebauförderungsgesetz bezieht sich, soweit sein Gegenstand die Sanierung ist⁸, in erster Linie auf die Altstadtbereiche. Ziel der Sanierung ist die Beseitigung städtebaulicher Mißstände (§ 1 Abs. 2 StBauFG). Solche Mißstände liegen vor, wenn ein Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen

⁴ Eine Beschreibung der Ziele der städtebaulichen Erneuerung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtkerne und Altstadtbereiche findet sich bei R. Stich, Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 267–284.

⁵ An dieser Stelle ist es geboten, besonderen Dank für die freundliche Bereitwilligkeit zu sagen, mit der die meisten der im Juni 1975 in einem Rundschreiben auf das Thema »Besondere Bau- und Gestaltungsvorschriften für Altstadtbereiche« angesprochenen Städte dem Vf. entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt und dazu in nicht wenigen Fällen auch noch eingehende Erläuterungen gegeben haben.

⁶ S. §§ 5 Abs. 4, 26, 44 Abs. 2 und 59 Abs. 5 BBauG.

⁷ S. dazu Näheres bei K. Meyer/R. Stich/H. J. Tittel, Bundesbaurecht (1966), Randnummer 19 zu § 59 und Randnummern 20 f. zu § 85 BBauG; zum neuen Sanierungsrecht vgl. die Erläuterungen bei K. Meyer/R. Stich/O. Schlöchter, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe (1972 ff.).

⁸ Dies gilt insbesondere für die §§ 3–52 StBauFG.

Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen (sozialhygienische und funktionstechnische Mißstände, s. § 3 Abs. 2 StBauFG). Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Mißstände herrschen, sind als Kriterien vor allem in Betracht zu ziehen (vgl. § 3 Abs. 3 StBauFG):

- (1) die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf
 - (a) die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - (b) die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten,
 - (c) die Zugänglichkeit der Grundstücke,
 - (d) die Auswirkungen einer vorhandenen Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten,
 - (e) die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand,
 - (f) die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen,
 - (g) die vorhandene Erschließung;
- (2) die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf
 - (a) den fließenden und ruhenden Verkehr,
 - (b) die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich,
 - (c) die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebiets im Verflechtungsbereich.

Die meisten dieser Beurteilungsmerkmale zeigen, daß städtebauliche Mißstände vor allem in Altstadtbereichen anzutreffen sein werden. In der Tat liegen die meisten nach dem Städtebauförderungsgesetz förmlich festgelegten Sanierungsgebiete in diesen Stadtvierteln.

Als Instrument für die Neugestaltung des Sanierungsgebiets verweist das Städtebauförderungsgesetz auf den Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes. Er ist zwar, wie schon generell für die Regelungen des Bundesbaugesetzes herausgestellt wurde, mit seinen Festsetzungsmöglichkeiten an den Zielen der Neubauplanung orientiert (vgl. § 9 Abs. 1 BBauG). Doch wäre er, wenn man ihn richtig handhaben würde, in seiner Anwendbarkeit elastisch genug, als Planungs- und Rechtsgrundlage für eine städtebauliche Neugestaltung zu dienen (was allerdings wegen des Fehlens der erforderlichen Durchsetzungswerkzeuge nicht allzu viel Sinn hätte). Das Städtebauförderungsgesetz begnügt sich deshalb damit, vorzuschreiben, daß

»für die Neugestaltung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets . . . Bebauungspläne im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes aufzustellen« sind und daß dabei »im Rahmen des § 1 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen« ist; dazu stellt es noch klar, daß landesrechtliche Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern unberührt bleiben (§ 10 Abs. 1 StBauFG). Demgemäß kommt dem Bebauungsplan die Rolle zu, als Planungsinstrument mit Satzungscharakter (§ 10 BBauG) die Neugestaltung des Sanierungsgebietes mit dem Ziel zu lenken, städtebauliche Mißstände zu beseitigen und dabei soweit wie möglich Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu erhalten.

Wenn das Städtebauförderungsgesetz damit auch auf das Planungsinstrumentarium des Bundesbaugesetzes zurückgegriffen und dabei nur seine besonderen Aufgaben im Rahmen der städtebaulichen Sanierung betont hat, so sind in ihm doch zugleich wesentliche Neuerungen enthalten: Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht erst durch Auslegung bekanntgemacht, wenn sein Inhalt durch die Vorgänge im Innenbereich der Gemeinde und die Verhandlungen mit den Trägern öffentlicher Belange bereits soweit verfestigt ist, daß es auf »Bedenken und Anregungen« hin nur noch schwer zu einer Änderung des Planinhalts kommt (vgl. § 2 Abs. 6 BBauG)⁹. Vielmehr trifft die Gemeinde die Verpflichtung, mit den Eigentümern der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke, den Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten oder mit deren Beauftragten möglichst frühzeitig die beabsichtigte Neugestaltung des Sanierungsgebiets zu erörtern; sie soll dabei sogar den Arbeitnehmern der Betriebe im Sanierungsgebiet Gelegenheit geben, sich zur Neugestaltung des Gebiets zu äußern (§ 9 Abs. 1 StBauFG). Damit soll gewährleistet werden, daß bei den Sanierungsplanungen nicht – wie bei vielen Neubaugebietsplanungen der Nachkriegszeit – an den Bedürfnissen, Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen vorbeigeplant wird¹⁰, sondern mit den Betroffenen zusammen die Planvorstellungen für eine menschengerechte, umweltfreundliche Neugestaltung des Sanierungsgebiets erarbeitet werden.

⁹ Ausführlich zu dieser Problematik *R. Stich*, Landes-, Regional- und Stadtplanung einschließlich Stadtsanierung als Dienstleistung für den Menschen in der Gemeinschaft, in: Baurecht (1974), S. 89 ff. (bes. S. 92 ff., Abschnitt III: Verbesserung der Planungen durch verstärkte Mitwirkung der Betroffenen und der Öffentlichkeit).

¹⁰ S. dazu Näheres bei *R. Stich*, Normative Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats an die städtebauliche Entwicklungsplanung, Zugleich ein Beitrag zur Novellierung des Bundesbaugesetzes, Neue Juristische Wochenschrift (1974), S. 1673 ff. (bes. S. 1674 ff., Abschnitt II: Die Mängel der neueren städtebaulichen Entwicklung, ihre Gründe, Abhilfemöglichkeiten).

Außer dieser erstmaligen gesetzlichen Ausprägung einer frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen an städtebaulichen Planungen hat der Bundesgesetzgeber auch ein umfassendes Instrumentarium für die Durchsetzung der Sanierungsplanungen geschaffen: Wenn es in den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Sanierungsgebiet vorgesehen und zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist, kann die Gemeinde ein Abbruchduldungsgebot, ein Bau- oder Anpassungsgebot oder ein Modernisierungsgebot erlassen und gegebenenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen (§§ 19 bis 21 StBauFG). Im Rahmen der Regelung über die Kosten der Modernisierungsmaßnahmen ist noch eine besondere Bestimmung für den Fall enthalten, daß sich der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen (§ 43 Abs. 3 StBauFG).

An sich wäre damit das Planungs-, Finanzierungs- und Vollzugsinstrumentarium des StBauFG geeignet, überall dort, wo städtebauliche Mißstände anzutreffen sind, eine städtebauliche Erneuerung zu ermöglichen. Doch hat sich bei der praktischen Anwendung des neuen Sanierungsrechts sehr bald ergeben, daß städtebauliche Sanierungen im förmlichen Sinne vor allem wegen der mit ihnen verbundenen Finanzierungsprobleme (vgl. die §§ 38 bis 49 StBauFG), aber auch wegen der komplizierten Anforderungen an die vorbereitenden Maßnahmen (vorbereitende Untersuchungen mit umfassender Beteiligung der Betroffenen, Ermittlung der Grundsätze für den Sozialplan, Aufstellung des Sozialplanes, Erörterung der Neugestaltung des Sanierungsgebiets mit den Betroffenen, vgl. die §§ 4, 8 und 9 StBauFG) sowie schließlich wegen der Eingriffsschärfe des Sicherungs- und Vollzugsinstrumentariums (§§ 15 bis 32 StBauFG) nur einen räumlich und auch sonst begrenzten Anwendungsbereich haben können¹¹. Das Sanierungsrecht ist daher – nicht zuletzt auch wegen der gegenwärtigen Knappheit der öffentlichen Zuschußmittel – nur beschränkt geeignet, eine räumlich und zeitlich weit ausholende städtebauliche Erneuerungsplanung für die Altstadtbereiche und ihre Verwirklichung zu tragen.

2. Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung

Das Bundesbaugesetz stellt zwar in seiner derzeit noch geltenden Fassung in erster Linie die Werkzeuge für die Planung und Erschließung von Neubaugebieten be-

¹¹ Nähere Überlegungen hierzu bei *R. Stich*, Entwicklungstendenzen im Rechtsinstrumentarium der Planung, in: Aktuelle Probleme des Planungsrechts, Städtebauliche Beiträge 1 (1975) des Instituts für Städtebau und Wohnungswesen München der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, S. 77 ff.); dort auch die Beiträge von *H. Bielefeld* und *U. Gerlach*, Erfahrungen mit dem Städtebauförderungsgesetz (in Hannover), S. 1–20.

reit. Doch ist der gesetzliche Katalog der bei der Bauleitplanung zu beachtenden öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 3 bis 5, § 35 Abs. 3 BBauG) so weit gefaßt, daß in ihn die Ziele der Konsolidierungsplanung und damit auch der städtebaulichen Erneuerung von Altstadtbezirken einfließen können. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 BBauG) elastisch genug sind, um in ihnen die Ziele und Absichten einer städtebaulichen Neugestaltung innerstädtischer Bereiche rechtsverbindlich zum Ausdruck zu bringen. Dementsprechend steht (und stand schon bisher) nichts im Wege, Altstadtbereiche in Bebauungsplänen zu erfassen und in diesen – durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text oder auch nur in der Form von Textfestsetzungen – die erforderlichen Bestimmungen über die weitere städtebauliche Entwicklung zu treffen. Zudem können (und konnten schon bisher) in Bebauungsplänen auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgenommen werden (§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen). Mit Hilfe von Bebauungsplänen hätten daher schon bisher unerwünschte städtebauliche Entwicklungen in innerstädtischen Gebieten (etwa die Zerschlagung harmonischer Stadtbilder durch Hochhausbauten) unterbunden¹² und erwünschte städtebauliche Entwicklungen gelenkt und ermöglicht, wenn auch im allgemeinen nicht gegen den Willen der Grundstückseigentümer durchgesetzt werden können¹³. Wenn dennoch von dem Bebauungsplan als zulässigem Rechtsinstrument für die Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung in Altstadtbereichen kaum Gebrauch gemacht worden ist¹⁴, so liegt dies wohl daran, daß die detaillierte Überplanung eines Stadtkerns oder seiner Teile sachlich, fachlich und politisch ungleich schwieriger und damit auch wesentlich zeitraubender ist als eine Neubaugebietsplanung.

Dies ändert aber nichts daran, daß eine echte Erneuerung von Altstadtbereichen im Sinne einer mehr oder weniger eingreifenden Neu- oder Umgestaltung nur auf der Rechtsgrundlage eines verbindlichen Bebauungsplanes vollzogen werden kann. Es ist deshalb für unsere Untersuchung von großem Interesse, inwieweit in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes (Bundestagsdruck-

¹² In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe 3 im Rahmen der Jahrestagung 1974 der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in Lübeck die Auffassung vertreten, daß der Bebauungsplan nach § 30 BBauG »das entscheidende Planungsinstrument auch für Altstädte sein sollte«; s. Mitt. der Akademie 19 (1975), S. 115.

¹³ S. dazu die aufschlußreiche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 1973, in: Baurecht (1973), S. 166.

¹⁴ Immerhin gibt es Bemühungen in dieser Richtung, wie etwa in der Stadt Halle (Westfalen), die zur Zeit dabei ist, für ihren historischen Kirchplatz und die ihn umgebenden Gebäude (Rundling) einen Bebauungsplan und Gestaltungsregelungen zu erarbeiten und rechtsverbindlich zu machen.

sache 7/2496)¹⁵ Regelungsvorschläge enthalten sind, die das städtebauliche Planungs- und Vollzugsinstrumentarium im Hinblick auf die Stadterneuerung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Altstadtbereiche verbessern sollen.

In dieser Richtung ist als erstes zu vermerken, daß der Katalog der Grundsätze für die Bauleitplanung erweitert werden soll und die Gemeinden unter anderem angehalten werden sollen, folgende für unsere Fragestellung wichtigen Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 3):

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse, bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes,
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung.

Zu erwähnen ist auch die Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen, wenn auch bereits darauf hingewiesen wurde, daß schon die Umschreibung der möglichen Arten von Festsetzungen im geltenden Recht so elastisch ist, daß mit ihrer Hilfe alle Ziele einer städtebaulichen Sanierung – oder weiter gefaßt: Erneuerung – rechtsbindend zum Ausdruck gebracht werden können. Dennoch seien zur umfassenden Information folgende Festsetzungsmöglichkeiten erwähnt, die das neue Recht bringen soll oder die durch die Neufassung geändert werden sollen (§ 9 Abs. 1):

- die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen,
- einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind,
- der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird,
- die Verkehrsflächen und ihre besondere Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche und Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen,
- für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon, mit Ausnahme der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

¹⁵ Nach dem Stand der Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses vom 27. November 1975.

- a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

Wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, sollen Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen gesondert getroffen werden können; dies soll auch gelten, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind (§ 9 Abs. 1 b).

Beachtenswert ist auch, daß die Bebauungspläne über die bisherigen Möglichkeiten hinaus für auf Landesrecht beruhende Regelungen geöffnet werden sollen (§ 9 Abs. 2). Es kann sich dabei insbesondere um Regelungen aufgrund des Landesbauordnungsrechts, des Denkmalpflegerechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts und des Wasserrechts handeln. Den Ländern bleibt es überlassen, das Nähere zu regeln und dabei auch zu bestimmen, inwieweit auf solche Festsetzungen die Vorschriften des Bundesbaugesetzes angewandt werden sollen.

Mittelbar ist wegen ihrer Auswirkungen auf den Inhalt der Bauleitpläne die Stärkung der Teilnahme der Bürger am Planungsverfahren von Interesse (§ 2 a). Soll durch sie doch sichergestellt werden, daß die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt und mit dem ihnen in der konkreten Planung zukommenden Gewicht in die Abwägung (deren zentrale Bedeutung besonders hervorgehoben werden soll, § 1 Abs. 5 Satz 2) eingestellt werden. Zu diesem Zwecke sollen die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sein, die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Gemeinde öffentlich darzulegen und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben (Anhörungsstufe). Öffentliche Darlegung und Anhörung sollen in geeigneter Weise und möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, soll die Gemeinde diese aufzeigen. Über die Anhörung soll ein Bericht mit einer Stellungnahme der Gemeinde angefertigt werden, in den jedermann soll Einsicht nehmen können. Erst daran soll sich dann die schon bisher vorgeschriebene Auslegung des Planentwurfs (beim Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht, beim Bebauungsplan mit Begründung) anschließen (Auslegungsstufe), während deren Verlauf Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, mit denen sich das Gemeindeparlament bei der endgültigen Beratung und Beschlußfassung über den Bauleitplan, bevor er der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird, auseinandersetzen muß (vgl. § 2 Abs. 6 BBauG, im Änderungsentwurf § 2 a Abs. 6).

Nicht weniger wichtig als die Erweiterung der Planungsgrundsätze und der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen mit der Verpflichtung der Gemeinde zu einer umfassenden Bürgerbeteiligung ist, daß den Gemeinden für die Verwirklichung des Inhalts der Bebauungspläne ein weitreichendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden soll. Sie sollen aufgrund entsprechender

Festsetzungen in den Bebauungsplänen, wenn deren Vollzug im öffentlichen Interesse erforderlich ist, anordnen können (§§ 39 b bis e):

- Bau- und Anpassungsgebote,
- Pflanzgebote,
- Nutzungsgebote,
- Abbruchduldungsgebote,
- Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote.

Die größte Bedeutung hat im vorliegenden Zusammenhang, daß den Gemeinden die Befugnis eingeräumt werden soll, in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete zu bezeichnen, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung einer baulichen Anlage aus einem der folgenden Gründe soll versagt werden können (§ 39 h):

- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
- weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
- um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist,
- um bei städtebaulichen Strukturveränderungen einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes (§ 13 a) zu sichern, die von der Gemeinde beschlossen worden sind.

Selbstverständlich kann eine solche Versagung der beantragten Bau- oder Umbaugenehmigung im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz (Art. 14 des Grundgesetzes) dazu führen, daß die Gemeinde das Grundstück übernehmen und dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung gewähren muß. Die Einzelheiten der Übernahme und der Entschädigung sollen ebenfalls – unter stärkerer Betonung der Sozialbindung des Grundeigentums (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) – neu geregelt werden.

Sobald dieses vielgestaltige Planungs- und Vollzugsinstrumentarium Gesetz geworden ist, werden die Gemeinden auch vom Bundesbaurecht her dazu aufgerufen und in der Lage sein, die weitere städtebauliche Entwicklung ihrer Altstadtbereiche gemäß den heutigen gesellschaftspolitischen Erfordernissen zu ordnen, zu lenken und im Rahmen der jeweils gegebenen öffentlichen und privaten finanziellen Kräfte auch zu verwirklichen.

III. Die Bauordnungen der Länder

Bisher haben in Altstadtbereichen die größte Bedeutung ortsrechtliche Bauvorschriften (in der Rechtsform von Gemeindesatzungen oder Gemeindeverordnungen) erlangt, die sich auf das jeweilige Landesbauordnungsrecht stützen. Die

Musterbauordnung von 1960 enthält den Vorschlag (§ 112), die Länder sollten in ihren Bauordnungen Bestimmungen über den Erlass örtlicher Bauvorschriften »zur Verwirklichung der in dieser Bauordnung enthaltenen Anforderungen« aufnehmen, deren Gegenstände unter anderem sein könnten:

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie an Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit dies zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten erforderlich ist,
- besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer und gestalterischer Bedeutung, von Bau- und Naturdenkmalen erforderlich ist; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,
- die Einführung einer Bauanzeige für an sich genehmigungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten.

Dementsprechend finden sich in den Bauordnungen¹⁶ Bestimmungen über örtliche Bauvorschriften, die allerdings in ihrem Inhalt und Wortlaut mehr oder weniger voneinander abweichen. Durchweg kann ihnen jedoch die Befugnis entnommen werden, in Altstadtbereichen mit einem geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bemerkenswerten Baubestand besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten wie auch an ihre Zulässigkeit überhaupt oder an bestimmten Punkten und in bestimmtem Umfang zu stellen. Die näheren Einzelheiten müssen der jeweiligen Landesbauordnung entnommen werden.

Bei der Durchsicht der zur Vorbereitung dieser Untersuchung gesammelten teils rechtsverbindlichen, teils erst im Entwurf vorliegenden örtlichen Bauvorschriften

¹⁶ In den Ländern gelten zur Zeit folgende Bauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 351); Bayerische Bauordnung, in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 328); Bauordnung für Berlin, in der Fassung vom 13. Februar 1971 (GVBl. S. 457); Bremische Landesbauordnung, vom 21. September 1971 (GBl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GBl. S. 158); Hamburgische Bauordnung, vom 10. Dezember 1969 (GVBl. S. 249), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. S. 69); Hessische Bauordnung, vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. S. 598); Niedersächsische Bauordnung, vom 23. Juli 1973 (GVBl. S. 259), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. S. 507); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96); Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz, vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), Bauordnung für das Saarland, in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85); Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, vom 9. Februar 1967 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1972 (GVBl. S. 250).

aus dem gesamten Bundesgebiet hat sich ergeben, daß sie sich meist mit folgenden Regelungsgegenständen befassen:

- bei baulichen Anlagen: allgemeine Baugestaltung, Baukörper, Baumassen, Außenwände, Mauern, Fassadenmalerei und -gliederung, Dachgestaltung, Dachaufbauten, Fenster, Schaufenster, Markisen, Jalousetten, Rolläden, Hauseingänge, Tore, Balkone, Brüstungen, Einfriedigungen, Freileitungen, Antennen, Bauunterhaltung;
- bei Werbeanlagen und Warenautomaten: Zulässigkeit, Art, Gestaltung, Anbringung, Größe, Zahl, Farbe, Lichtwirkung, Instandhaltung.

Es würde den Rahmen und die Zielsetzung der vorliegenden Abhandlung sprengen, den Versuch zu unternehmen, nunmehr für jeden einzelnen der genannten Regelungsgegenstände eine Art Musterformulierung darzubieten, wenn dies sicher auch für die Praxis in den Gemeinden hilfreich sein könnte. Doch wäre dies nicht ungefährlich, weil solche Musterformulierungen leicht dazu führen können, daß die Besonderheiten des betreffenden Altstadtbereichs, für den gerade örtliche Bauvorschriften erarbeitet werden sollen, in diesen Regelungen nur unzulänglich ihren Ausdruck finden. Dennoch soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß zuständige Ministerien und kommunale Spitzenverbände den Gemeinden Muster für solche örtlichen Bauvorschriften¹⁷ oder doch wenigstens Hinweise für ihre Ausgestaltung¹⁸ an die Hand gegeben haben.

Immerhin besteht Anlaß, zur Ausgestaltung solcher örtlichen Bauvorschriften in ihren Einzelheiten, vor allem zur Frage der sogenannten Regelungsdichte, noch einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Dies ist besonders deshalb geboten, weil aus den gesammelten Exemplaren erlassener und in der Bearbeitung befindlicher örtlicher Bauvorschriften nicht selten das Bestreben hervorgeht, mit den rechtlichen Regelungen bis in die letzten gestalterischen Details einzudringen. Dies aber wird der verfassungsrechtlichen Ausgangslage unter der grundrechtlichen Verbürgung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes), der Gewährleistung des Privateigentums (Art. 14 des Grundgesetzes) wie auch dem zwar nicht wörtlich im Verfassungsrecht verankerten, ihm aber einhellig zugerechneten Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns¹⁹ nicht gerecht.

¹⁷ So z. B. das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (unter dem Aktenzeichen: Zu Nr. II B 4 – 9114 – 102) herausgegebene Muster einer »Gemeindeverordnung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtbereich von ...«.

¹⁸ So die »Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur Baudenkmalpflege und Stadtbildpflege in den Städten« vom 13. Mai 1974 (Aktenzeichen: NW 3/43–05 und NW 6/60–05, Umdruck Nr. F 1536).

¹⁹ S. Näheres zum Übermaßverbot bei H. J. Wolff/O. Bachof, Verwaltungsrecht I (©1974), § 30 II b 1 (S. 179).

Die Grenzen von Inhalt und Umfang der Gestaltungsregelungen in örtlichen Bauvorschriften waren nach den ersten Fassungen der Landesbauordnungen noch klar zu ziehen. Sie nahmen auf die gesetzlichen Grundsatznormen Bezug und wiesen den örtlichen Bauvorschriften die Aufgabe zu, »zur Verwirklichung der in den §§ enthaltenen Anforderungen nähere Bestimmungen zu treffen«²⁰. In der Zwischenzeit ist bei der Neufassung der bestehenden Bauordnungen und beim Erlass neuer Bauordnungen die Bindung der örtlichen Bauvorschriften an die gesetzlichen Grundsatznormen (vor allem an die Gesetzesbestimmung über die gestalterischen Anforderungen) aufgegeben worden²¹. Dennoch muß aus den angeführten Verfassungsgrundsätzen geschlossen werden, daß die gemeindlichen Regelungsbefugnisse nicht schrankenlos sind. So folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, daß Erschwernisse und Einschränkungen, die sich für Grundstückseigentümer aus Gestaltungsvorschriften ergeben, in einem vernünftigen Verhältnis zu der damit angestrebten Verbesserung des Ortsbildes stehen müssen²². Was die Nutzung des Eigentums und damit auch von Bauwerken und Grundstücken überhaupt angeht, sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen (gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur gerechtfertigt, »wenn und soweit sie von dem geregelten Sachbereich her geboten und in ihrer Ausgestaltung selbst sachgerecht sind. Dabei müssen die grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten eines sozialgebundenen Privateigentums und das daraus ableitbare Gebot an die rechtssetzende Gewalt berücksichtigt werden, bei der Bestimmung des Eigentumsinhalts die Belange der Gemeinschaft und die privaten Interessen des einzelnen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen«²³. Zieht man außerdem noch die Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) in Betracht, so dürfen Gestaltungsvorschriften nur einen Rahmen setzen, der dem Bauherrn und dem von ihm gewählten Entwurfsverfasser einen Spielraum für eigene individuelle Gestaltung offenläßt²⁴. – Von diesen Grundgedanken müssen die Gemeinden bei der Erarbeitung

²⁰ Ähnlich noch heute z. B. in § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg: »Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes örtliche Bauvorschriften erlassen über. . .«.

²¹ In der Niedersächsischen Bauordnung heißt es in § 56 sogar ausdrücklich, daß die Gemeinden, »auch über die Anforderungen der §§ 49, 53 und 54 hinausgehend«, Ortsbauvorschriften erlassen können (§ 49: Werbeanlagen, § 53: Gestaltung baulicher Anlagen, § 54: Bauliche Anlagen in der Umgebung von Baudenkmälern); s. dazu aber die Erläuterungen von U. Grosse-Suchsdorff/H. K. Schmaltz/R. Wiechert, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar (1974), Randnummern 8–10 zu § 56.

²² Vgl. U. Grosse-Suchsdorff/H. K. Schmaltz/R. Wiechert (s. Anm. 21), Randnummer 8.

²³ Urteil vom 28. April 1972, Baurechtssammlung Band 25 Nr. 127; im entschiedenen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht ein generelles Verbot in einer Ortssatzung, durch das die Werbung mit Großflächenwerbetafeln in Mischgebieten verboten werden sollte, wegen Verstoßes gegen Art. 14 des Grundgesetzes als nichtig beurteilt.

und dem Erlaß örtlicher Bauvorschriften für Altstadtbereiche ausgehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihre Gestaltungsregelungen in einem Verwaltungsstreitverfahren wegen Verstoßes gegen das Verfassungsrecht ganz oder teilweise als rechtsungültig und damit unbeachtlich angesehen werden.

Trotz den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, die insoweit für Bebauungspläne wegen der für sie geltenden Bindung an die Grundsätze der Bauleitplanung und an die Voraussetzung der Erforderlichkeit²⁵ nicht in gleichem Maße bestehen, sind örtliche Bauvorschriften in der Kommunalpraxis offenbar doch leichter abzufassen und über die Hürden der Kommunalpolitik zu bringen. Sie enthalten eben nur generelle Regelungen, die zwar den Besonderheiten des betreffenden Altstadtbereichs gerecht werden, nicht aber die Beschaffenheit, Nutzungsart und Nutzungsmöglichkeiten jedes einzelnen Grundstücks sowie die Vorstellungen und Wünsche der Eigentümer in Betracht ziehen müssen. Es ist auch durchaus richtig, daß mit solchen auf das Bauordnungsrecht gestützten örtlichen Gestaltungsregelungen Störungen und Verunstaltungen vermieden werden können und in gewissem Umfang auch die Baukultur gepflegt werden kann. Deshalb ist es auch zu begrüßen, daß in vielen Gemeinden örtliche Bauvorschriften für Altstadtbereiche aufgestellt worden sind oder doch aufgestellt werden sollen. Ein wirksames Instrument für die plamäßige städtebauliche Erneuerung von Altstadtbereichen stellen sie jedoch nicht dar.

IV. Die Denkmalpflegegesetze der Länder

Das Denkmalpflegerecht der Länder könnte wichtige Rechtsinstrumente für die Erhaltung, Pflege und Revitalisierung der Baudenkmäler, der denkmalwürdigen Gesamtanlagen und der unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhaltenswerten Orts-, Straßen- und Platzbilder bereitstellen. Damit könnte es einen beachtlichen Beitrag zur Schaffung umfassender Grundlagen für die städtebauliche Erneuerung in den Altstadtbereichen leisten. Wegen der Folgerungen im einzelnen, die sich aus dieser Forderung ergeben, kann auf den in der vorausgegangenen Nummer dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatz über »Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts«²⁶ Bezug genommen werden.

²⁴ So zutreffend U. Grosse-Suchsdorf/H. K. Schmaltz/R. Wiechert (s. Anm. 21), Randnummer 10.

²⁵ Vgl. dazu die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1969, Baurecht (1970), S. 31. Das höchste Verwaltungsgericht hellt darin die Zusammenhänge zwischen Planung, Planungsermessen und Rechtskontrolle auf und erläutert den Norminhalt des § 1 Abs. 1 BBauG (Zweck der Bauleitplanung) dahingehend, daß dieser Vorschrift nur dann genügt sein kann, »wenn überhaupt (hinreichend gewichtige) städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen«.

²⁶ R. Stich, Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1974), S. 267–284.

Eines ist unter dem Gesichtspunkt der hier untersuchten rechtlichen Möglichkeiten für die Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung von Altstadtbereichen mit Blick auf die Denkmalpflege noch einmal besonders hervorzuheben: Notwendig ist vor allem, daß der Sachzusammenhang zwischen der Denkmalpflege als einem wichtigen Bereich der Erhaltung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt auf der einen Seite und der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Stadterneuerung andererseits deutlicher herausgearbeitet und in wirksamen Sach-, Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen ausgeprägt wird. Vor allem gehört dazu, das unentbehrliche Zusammenwirken zwischen der staatlichen Denkmalpflege und der gemeindlichen Bauleitplanung bei der Stadterneuerung in Altstadtbereichen rechtsverbindlich zu verankern, weil es sich dabei um eine Art Gemeinschaftsaufgabe von Staats- und Kommunalverwaltung handelt, die nicht in dem bisher weitgehend üblichen, isolierten Nebeneinander bewältigt werden kann²⁷. Davon ist aber selbst in den neueren Denkmalpflegegesetzen²⁸ (einige Länder haben überhaupt noch kein Denkmalpflegerecht²⁹) nichts zu spüren.

V. Anregungen aus dem Ausland

Weittragende gesellschaftspolitische Entwicklungen spielen sich heutzutage kaum mehr nur im nationalen Rahmen ab. Bei dem gegenwärtig erreichten Maß an zwischenstaatlichen Verflechtungen wie auch an Freizügigkeit über die vielen Staatsgrenzen hinweg zeichnen sich solche Entwicklungen in Nachbarstaaten, in ganzen Kontinenten oder gar weltweit zur gleichen Zeit oder auch mit gewissen zeitlichen Verschiebungen ab. Beispiele sind im positiven Sinne die weltweit ausgelöste Welle des erstarkenden Umweltbewußtseins, im negativen Sinne die wirtschaftliche Stagnation, die zumindest die sogenannte »Westliche Welt« ergriffen hat. Um die zur internationalen Aktualität gelangten Probleme bemüht man sich demgemäß entweder weltweit, wie etwa bei der Stockholmer Umweltschutzkonferenz (1972), oder im europäischen Rahmen, wie während des Europäischen Naturschutzjahres (1971) oder zuletzt des Europäischen Denkmalschutzjahres (1975)³⁰.

²⁷ S. dazu auch G. Gaentzsch, Denkmalpflege und kommunale Selbstverwaltung, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 273 ff. (bes. S. 280 f.); sowie ders., Denkmalschutz – eine Aufgabe der Gemeinden?, Städtetag (1974), S. 484 ff. (bes. S. 489 f.).

²⁸ Eine Zusammenstellung der geltenden Denkmalschutzgesetze findet sich in dem in Anm. 4 genannten Beitrag auf S. 268 (Fußn. 2).

²⁹ Rheinland-Pfalz soll nach der Ankündigung der Landesregierung noch 1976 ein Denkmalpflegegesetz erhalten.

³⁰ S. dazu die vom Europarat im September 1975 beschlossene »Europäische Denkmalschutz-Charta«, abgedruckt in: Deutsches Verwaltungsblatt (1975), S. 946, sowie die »Deklaration von Amsterdam«, verabschiedet vom Kongreß über das europäische Bauerbe am 25. Oktober 1975, abgedruckt ebda., S. 947.

Bei dieser Situation darf sich auch eine Untersuchung über rechtliche Regelungen für Altstadtbereiche nicht auf die Betrachtung der Verhältnisse in der Bundesrepublik beschränken. Bei dem Blick über die Grenzen sind uns (nach dem jetzigen Stand unserer Forschungen, die noch vertieft werden müssen) vor allem zwei Regelungskomplexe begegnet, denen Anregungen für die weitere Ausgestaltung des deutschen Rechtsinstrumentariums für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Altstadtbereichen entnommen werden könnten.

Gemeint ist einmal die in Frankreich³¹ mögliche Ausweisung von »secteurs sauvegardés«, die nach Zweck und Inhalt der gesetzlichen Regelung³² wohl am besten als Bewahrungs- und Erneuerungszonen bezeichnet werden können. Ausgewiesen werden sie durch gemeinsame Anordnung des Ministers für kulturelle Angelegenheiten und des Ministers für das Bauwesen aufgrund einer befürwortenden Stellungnahme oder eines Vorschlags der Gemeinde, gegebenenfalls auch gegen deren Willen aufgrund einer Anordnung des Staatsrats (Conseil d'Etat). Für diese Bewahrungs- und Erneuerungszonen wird eine rechtsverbindliche Planung festgesetzt, die ihren Schutz und ihre Erneuerung zum Gegenstand hat. Auch besteht für ihren Bereich eine umfassende Genehmigungspflicht bezüglich aller Maßnahmen, die auf eine Änderung des Gebäudezustandes abzielen. Mit diesem Rechtsinstrument ist in nicht wenigen französischen Altstädten von historischem und städtebaulichem Wert erreicht worden, daß keine gewaltsamen Veränderungen im Stadtbild durch das erratische Hineinzingen moderner Großbauten der verschiedensten Zweckbestimmung vorgekommen sind³³. Wenn die Zuständigkeit für die Ausweisung solcher Zonen (zwei Minister, mit Beteiligung der Gemeinden, gegebenenfalls auch des Staatsrats) für deutsche Verhältnisse auch ungewöhnlich sein mag, so läßt sie doch die Einsicht in die Notwendigkeit erkennen, daß eine solche Aufgabe, die die üblichen Zuständigkeitsgrenzen (hier städtebauliche Entwicklungsplanung, dort Denkmalpflege) überschreitet, fruchtbar nur bei einem einvernehmlichen Zusammen sind die bereits bestehenden »secteurs sauvegardés« ein gutes Anschauungsmittel der verschiedenen Zuständigkeitsträger erfüllt werden kann³⁴. Im übrigen

³¹ Mit den Fach-, Rechts- und Verwaltungsfragen der Regional- und Ortsplanung einschließlich der Stadterneuerung in Frankreich befaßt sich eingehend P. Schreiner, Stand und Tendenzen der Raumplanung in Frankreich, Diss. Kaiserslautern 1974 (zur Stadterneuerung bes. S. 144 ff.).

³² S. dazu Näheres in: Sanierung historischer Stadtkerne im Ausland, Band 02.002/1975 der Schriftenreihe »Stadtentwicklung« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (bes. S. 15–21 u. S. 53–55).

³³ Eine Übersicht über die Städte mit »secteurs sauvegardés« findet sich in dem in Anm. 32 genannten Forschungsbericht auf S. 18.

³⁴ S. dazu die Ausführungen oben im Abschnitt IV (Die Denkmalpflegegesetze der Länder) und die Hinweise in Anm. 27.

material für die möglichen Auswirkungen von Satzungsregelungen, wie sie die Novelle zum Bundesbaugesetz für die »Erhaltung baulicher Anlagen« vorschlägt³⁵.

Zum anderen scheinen zwei Regelungen in dem Altstadterhaltungsgesetz der Stadt Graz (Österreich)³⁶ der Beachtung wert. Die eine betrifft die Einrichtung einer Sachverständigenkommission, der es obliegt, vor dem Erlass ergänzender Vorschriften sowie von Bescheiden gutachtliche Stellungnahmen abzugeben. Die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission bringt Vertreter der berührten und interessierten öffentlichen und privaten Stellen sowie sachverständiger Institutionen an einen Tisch; außerdem kann die Kommission zu ihren Sitzungen weitere »einschlägige Fachleute« mit beratender Stimme beiziehen. In etwa vergleichbare Institutionen kennt man bei uns nur in der Gestalt von Beiräten im Natur- und Landschaftsschutz (bzw. in der Landespflege)³⁷ sowie in der Denkmalpflege³⁸ und auch dort mit weit geringeren Befugnissen. Interessant sind aus dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz auch die Bestimmungen über die Einrichtung eines Altstadterhaltungsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er dient der Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt zugute kommen. Eigentümer von Liegenschaften im Altstadtbereich können vor der Einreichung eines Baugesuches für eine derartige Baumaßnahme die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds begehren, die ihnen unter den im Gesetz näher geregelten Verfahrensmodalitäten und sachlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

³⁵ Näheres oben im Abschnitt II.2 (Das Bundesbaugesetz und seine bevorstehende Neufassung).

³⁶ Gesetz vom 11. Juni 1974, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutz der historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Altstadt von Graz getroffen werden (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974), Landesgesetzblatt für das Land Steiermark, 1974 S. 127. Den Hinweis auf dieses Gesetz verdanke ich Herrn Kollegen P. Breitling, dem ich dafür auch an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

³⁷ So bestand nach § 8 des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 bei jeder Naturschutzbehörde zu deren fachlicher Beratung eine »Stelle für Naturschutz«, die – abgesehen von ihrem Vorsitzenden (dem Leiter der Naturschutzbehörde) – aus sach- und fachkundigen, ehrenamtlichen Mitgliedern bestand. Ihre Nachfolger sind in den Ländern, die das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu geregelt haben, im allgemeinen »Beiräte«; vgl. § 27 des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz, vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147, BS 791-1).

³⁸ S. beispielsweise die Bestimmung über den Denkmalrat in § 4 des Baden-Württembergischen Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209); je ein Denkmalrat wird bei den höheren Denkmalschutzbehörden gebildet und er soll von diesen Behörden bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

Josef Wiedemann

Die Lehre im Fach Denkmalpflege

Dieselben Ursachen, die zu einer gesetzlichen Regelung zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler geführt haben, geben Veranlassung, auch die Lehre im Fach Denkmalpflege neu zu überdenken.¹ Denkmalpflege wird an fast allen Hochschulen, Technischen Universitäten und Fachschulen, wenn überhaupt, dann nur theoretisch in Verbindung mit Kunst- und Baugeschichte gelehrt.² Ein eigenes Fach, das in seinen vielschichtigen Beziehungen alle Bereiche des Architekturstudiums angeht, müßte erst geschaffen werden. Ich sage »müßte«; denn es wird zu fragen sein, ob der Denkmalpflege tatsächlich gedient sein kann, wenn die Lehre zum Spezialfach wird.

Alle Fragen, die sich in der Denkmalpflege und mit ihr in der Lehre so dringend stellen, müssen aus den Ursachen der Misere heraus beantwortet werden. Sonst ist – wie das oft geschieht – nur den Symptomen beizukommen, anstatt der Sache selber. Die Ursachen, die zur Denkmalpflege geführt haben, sind viele. Die Geschichte der Denkmalpflege zeigt, daß es um ein Bewußtwerden geht, um ein Bewußtwerden des eigenen Wesens und der dazugehörigen unverwechselbaren, in seiner Geschichtlichkeit und Kultur uns zugehörigen Umwelt. Ob wir es als Heimat bezeichnen oder als Bewußtsein der Nation, in jedem Falle führt es auch zum Interesse an uns selber. Was da vorhanden ist als Gebilde aus weit vor uns liegender Zeit, das sind wir. Was erhalten wird, ist das Erhalten unserer Existenz. Wenn wir weiterleben wollen, brauchen wir diese Substanz, in der wir wurzeln.³

Dieses fundamentale Lebens-Element findet weder im Wort »Denkmal« noch in dem Begriff »Pflege« den richtigen Ausdruck. Nicht um Monumente geht es, sondern um den Nährboden über die Zeiten hinweg. Nicht um »Pflegen« geht es, sondern um Vergegenwärtigung dessen, was war, als Teil unseres Daseins. Von der

ersten erlassenen Bestimmung zum Schutze der historischen Bausubstanz im ersten Jahrhundert nach Christus in Rom bis zum letzten Denkmalschutzgesetz geht es deshalb um Erhalten, um Kontinuität. Schon die normale Baupflege gehört dazu.

Dem steht heute vieles entgegen: Die Freude an Veränderungen, die Faszination des Fortschritts, die Notwendigkeit der Erneuerung, die Verwissenschaftlichung und mit ihr der Einbruch der Technik bis in unser persönliches Leben, die Entsinnlichung, die aus der Mathematisierung kommt, aus der Verdinglichung, dem Abfiltern des Gegenständlichen. In der Kunst ist das längst sichtbar geworden.⁴ Der Einbruch der Technik, die sogenannte Technische Revolution, hat alle Bereiche des Lebens verändert; und zwar nicht im Sinne einer organischen Entwicklung, sondern im Sinne einer völlig neuen, einer völlig anderen Art zu denken und zu handeln.

Wenn hier vor allem der Blick auf das Bauen gerichtet sein soll, ist zuerst die Frage zu beantworten, was wir unter Bauen verstehen wollen und was in ihm die technische Revolution bewirkte. Am umfassendsten ist es vielleicht verstanden als das Umsetzen der Bedürfnisse der Gesellschaft in dreidimensionale Gebilde, in Räume und Dinge. Von Bedürfnissen geht das Bauen aus, von materiellen und immateriellen. Sie bestimmen die Aufgaben. Umgekehrt ist deshalb das Bauen der Spiegel der jeweiligen Gesellschaft.⁵ Heute bestimmen nicht einmal die wirklichen Bedürfnisse das Produkt, sondern die suggerierten; nicht das sinnvolle Ineinander handwerklicher Vorgänge, sondern die Funktionsabläufe der Produktion.

Auch die Gesellschaft heute ist denen vorhergehender Epochen gegenüber eine ganz andere:⁶ Eine Massengesellschaft, die bedrohlich zunimmt; eine Konsumgesellschaft, die genießen, aber keine Opfer bringen will; eine Industriegesellschaft, die eine technische Zivilisation mit Kultur vertauscht; eine Leistungsgesellschaft, die dem Fortschritt, dem Gewinn nachrennt; eine säkularisierte Gesellschaft, die keine religiöse Bindung kennt, kein Tabu, kein Geheimnis.

Diese Formulierungen werden uns täglich vorgetragen von Portmann, Mitscherlich, Lorenz oder Kükelhaus. Die Vorzüge unserer Epoche werden fast verschwiegen: eine deutlichere Intensität an sozialem Verständnis, freiere Lebensart, weiter reichende Kommunikationen, Abbau von Vorurteilen, unvorstellbare Ergebnisse in Wissenschaft und Technik, tiefere Einsichten in die Vergangenheit. Das alles sind Faktoren, die heute unser Leben bestimmen und damit unser Bauen. Aus ihnen kommen auch die Probleme der Denkmalpflege. Adolf Loos konnte noch Architek-

¹ Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 1. 10. 1973 in Bayern wurde Vorbild für die Gesetze weiterer Bundesländer (vgl. R. Stich in der Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 3. Jg., 1976).

Das Gesetz von Malraux für Frankreich (1962) war nicht das erste europäische Denkmalschutzgesetz, aber doch ein konkreter Anfang.

² An der TU München wird Denkmalpflege in Verbindung mit einem Entwurfslehrstuhl als Wahlpflichtfach gelehrt.

³ »Ein Volk, das auf seine Geschichte verzichtet, verzichtet auf sich selbst«, sagt Jacob Burckhardt.

⁴ Siehe: Bayerische Akademie der Schönen Künste (Hrsg.), Die Künste im technischen Zeitalter; Arnold Gehlen, Die Seele im technischen Zeitalter. Probleme in der industriellen Gesellschaft (1957, rde 53); Hans Freyer, Schwelle der Zeiten (1965); C. G. Jung, Der Mensch und seine Symbole (1968).

⁵ Max Frisch ist der Meinung, daß nicht die Architekten die Pläne machen, sondern die jeweilige Gesellschaft. Viollet Le Duc verlangt nicht das Studium der Formen einer Epoche, sondern des Lebens.

⁶ Hans Freyer, Schwelle der Zeiten (s. Anm. 4).

tur definieren als etwas handwerklich Gewordenes, als ein Symbol.⁷ Mies van der Rohe sieht die Architektur schon als technische Konstruktion.⁸ Und Le Corbusier spricht vom Haus als »Wohnmaschine«. Ehemals war es »Weltort der Seele« (Hentze). Der Neubau, der vordem innerhalb eines Bestandes errichtet wurde, war in gleicher Weise handwerklich durchgeführt, mit einem Instinkt für das Ornamentale, mit gleichem, ortsüblichem Material, aus soziologisch ähnlicher Programmstellung. Aus all den Gründen blieb er in den selben Maßstäben und fügte sich selbstverständlich ein.

In der Gegenwart stehen die neuen Bauformen in einer spürbaren Diskrepanz zu den Häusern einer gewachsenen Stadt. Produktion, Material und Formkanon sind heute nicht an einen Ort oder eine Gegend, auch nicht an ein Land gebunden. Das tragende Gerüst mit vorgehängter Haut, so weit als möglich vorgefertigt, ist in New York nicht anders als in Accra oder München. Die vorher selbstverständlichsten klimatischen Rücksichten werden heute vom Schema mißachtet und von einer technischen Apparatur bewältigt. Die Massengesellschaft sprengt jeden Maßstab.

Das ist die Situation der Gegenwart. Denkmalpflege heißt da nicht nur Erhalten im wörtlichen Sinne, durch Baupflege, durch Konservieren oder Restaurieren, sondern der Begriff ist weit umfassender geworden. Der historische Bestand wird nicht erhalten nur durch das Bewahren seiner materiellen Substanz. Die sinnvolle Nutzung gehört ebenso zur Vergegenwärtigung, zur Re-Vitalisierung, wie die ungestörte und nicht verfremdete engere und auch weitere Umgebung.

Damit wird Denkmalpflege zum vielschichtigen Problem, auf dem Lande, wie in der Stadt. Auf dem Lande ist die soziale Umschichtung ein ebenso gewichtiger Faktor, wie die Industrialisierung, zu der auch der Ausbau des Verkehrs gehört. Die steigenden Grundstückspreise und die damit zusammenhängende äußerste Nutzung des geltenden Baurechts kommen dazu. Die Stadt als Denkmal im weitesten Sinne ist als Ganzes nicht mehr existent. In dem Raumordnungsgesetz des Bundes, das vor einem knappen Jahrzehnt erlassen wurde, ist nicht mehr von Stadt, nur noch von »Verdichtungsraum« die Rede.⁹ Im Städtebauförderungsgesetz ist die Denkmalpflege auch bei der Sanierung nur erwähnt.¹⁰ Gestaltverordnungen einzel-

⁷ »Wenn du in einen Wald gehst und findest einen Hügel, 3 Schuh breit und 6 Schuh lang, mit der Schaufel pyramidenförmig aufgeworfen, dann weißt du: Hier liegt jemand begraben. Das ist Architektur.«

⁸ »Wenn die Technik ihre höchste Vollendung erreicht, wird sie zur Architektur.«

⁹ *Wolf-Jobst Siedler/Elisabeth Niggemeyer/Gina Angreß*, Die gemordete Stadt. Abgesang an Putte und Straße, Platz und Baum (1964), ist ein Abgesang auf die Beheimatung innerhalb der Stadt.

¹⁰ Das Städtebauförderungsgesetz vom 1. 8. 1971 steuert die Erneuerung der Stadt auf zwei Wegen: durch die städtebauliche Entwicklung und die städtebauliche Sanierung. In beiden werden die denkmalpflegerischen Belange nicht als Ansatz anerkannt, nur der Mißstand.

ner Städte im genau abgegrenzten Altstadtgebiet können nur einen Teil der Stadt vor Verunstaltungen retten. Die Stadt als Ganzes wird preisgegeben, wenn sie außerhalb dieser Abgrenzung ins Uferlose weiterwächst, ohne auf die Struktur der Altstadt einzugehen.

Die Auflösung der Familie und die Überfremdung der angestammten Bevölkerung durch die große Zahl von Gastarbeitern haben auch von der soziologischen Seite das zerstört, was Heimat genannt wurde. Dieser dynamische Prozeß der Entfremdung kann nicht isoliert in Teilproblemen angegangen werden. Bevölkerungszuwachs, Rauschgiftsucht, technologisches und wirtschaftliches Ungleichgewicht, Polarisierung militärischer Macht, Vergiftung der Luft, der Gewässer, des Meeres, der Nahrung: das alles ist miteinander verflochten. Forrester hat in seiner alarmierenden Studie über die gegenwärtige Situation nur die materielle Seite beleuchtet. Der Mensch als psychosomatisches Wesen ist in keiner geringeren Not. Eine Schule, ausschließlich mit künstlicher Belichtung und Belüftung, ist die letzte Konsequenz der Entfremdung von den natürlichen Gegebenheiten. Das ist nicht mehr Umweltzerstörung, sondern Selbstzerstörung.¹¹ Die außergewöhnlich hohe Bautätigkeit nach dem Kriege steigerte den Vorgang.¹² Die Diskrepanz von Alt und Neu liegt nicht nur im Formalen, im Gestalterischen, sondern in tiefergreifenden soziologischen und anthropologischen Veränderungen. Auch die vielbesprochene Zerstörung unserer Umwelt ist nichts anderes als das Bild unserer eigenen Störung. Gesund wird sie nicht durch Verbote und Verordnungen, sondern durch unsere eigene Gesundung.

Das ist die Situation; sie konnte nur angedeutet werden. Das sind auch die Ursachen, die Denkmalpflege – im weitesten Sinne verstanden – notwendig machen. Und aus diesen Tatsachen ist die Ausbildung im Fach Denkmalpflege zu überlegen. Vor allem muß ausgesprochen werden, daß den Übeln nicht mit Denkmalpflege allein, auch wenn sie umfassend verstanden wird, gesteuert werden kann. Trotzdem ist es notwendig und sinnvoll, überall anzusetzen, auch im Fach Denkmalpflege. Da es sich in der Denkmalpflege vor allem um Bauten handelt, als einzelne und in der Gruppe, um städtebauliche Fragen¹³ und solche der Kulturlandschaft, wird das Fach an einer Architekturabteilung einer Technischen Universität oder Hochschule am sinnvollsten beheimatet sein. Dort sind alle Disziplinen vorhanden, die das Fach Denkmalpflege für die Lösung seiner Aufgaben braucht: Baugeschichte, Kunstgeschichte, Stadtbaugeschichte, Aufnahmen von Bauwerken, Photo-

¹¹ In Berlin sind mehrere solche Schulen, mit hohem Aufwand an Bau- und Betriebskosten, erstellt worden.

¹² In den 30 Jahren nach dem letzten Weltkrieg soll auf der Welt ebensoviel gebaut worden sein, wie vom Beginn der Geschichte bis zum Zweiten Weltkrieg.

¹³ »Der Organismus einer Stadt ist stärker an der Verwirklichung ihres Charakters beteiligt, als die Summe ihrer einzelnen Gebäude« (*Friedrich Krauss*).

grammetrie, Baukonstruktion, Materialkunde, Materialprüfung, Statik, Holzbau, Stahlbau und schließlich das Entwerfen, der Städtebau, auch Haustechnik, Metallurgie, Modellwerkstätten, Soziologie gehören dazu, eine Architektur-Bibliothek und eine Architektursammlung.¹⁴ Es wäre sicher nicht möglich, diese Fächer sinnvoll mit einem Lehrstuhl für Denkmalpflege zu verbinden. Ganz selbstverständlich kommt diese Verbindung beim Entwerfen. Eine Entwurfsaufgabe mit denkmalpflegerischen Ansprüchen – und in welcher Aufgabe im mitteleuropäischen Raum wären sie nicht vorhanden – ergibt von sich aus die Zusammenarbeit mit fast allen vorher genannten Disziplinen. Die Aufgabe einer Erweiterung, eines Anbaues oder eines Umbaues von einem historischen Gebäude, der Entwurf eines Neubaus in engerer oder weiterer Nachbarschaft eines solchen oder in einem Ensemble, auch eine städtebauliche Sanierung oder der Neubau in einer Landschaft mit spezifisch geprägter Bauart: alle fordern die Zusammenarbeit mit einer Reihe der vorher genannten Fächer und Fachgruppen.

Das führt zu dem Schluß, daß das Fach Denkmalpflege auf jeden Fall mit einem Entwurfslehrstuhl verbunden sein sollte. Natürlich muß dieser Lehrstuhl nicht nur das Entwerfen üben, mit Denkmalpflege-Ansprüchen. Das würde höchstens ein Entwerfen mit besonders hohen Ansprüchen an Qualität bedeuten. Die Ansprüche sollten ohnehin gestellt werden. Aber da muß auch die Methodik, die Systematik gelehrt werden, mit der denkmalpflegerische Aufgaben im besonderen anzugehen sind. Die Analyse ist nicht anders ausgerichtet wie im normalen Entwurf, nur umfassender. Auch der denkmalpflegerische Anspruch ist kein anderer, sondern ein noch weiter reichender. Die theoretische Beschäftigung mit der Denkmalpflege, ihre Ursachen, ihre Entwicklung, ihre Konsequenzen, der Vergleich mit anderen Ländern, Erfolg und Mißerfolg, das alles muß parallel – womöglich immer auch auf die Aufgabe bezogen – gelehrt werden. Dazu reicht eine einstündige Vorlesung über 2 Semester. Das Entwerfen wird in 10 Stunden pro Woche geübt. Die Zusammenfassung der Lehrstühle, die unmittelbar mit der Denkmalpflege zu tun haben, zu einem Institut ist deshalb fruchtbar. Das heißt, der Lehrstuhl für Entwerfen, der die Denkmalpflege betreut, sollte mit dem Lehrstuhl für Baugeschichte und für Kunstgeschichte ein Institut bilden.¹⁵ Wenn dann zu diesem Institut auch die Architektursammlung mit der Architekturbibliothek gehört, ist das eine gute Basis für die Lehre im Fach Denkmalpflege. Der Lehrstuhl für Baugeschichte betreut

¹⁴ An der TU München sind alle diese Disziplinen vorhanden. Die Architektursammlung umfaßt eine umfangreiche Plansammlung, die Hochbaukonstruktion eine Sammlung aller Steinarten mit einem Katalog von Bauten, an denen sie verwendet wurden, ebenso eine Sammlung aller Hölzer und Gläser.

¹⁵ An der TU München ist mit der Realisierung des Hochschulgesetzes der Entwurfslehrstuhl, der die Denkmalpflege betreut, mit dem Lehrstuhl für Bauforschung und Kunstgeschichte zu einem Institut für Bauforschung, Denkmalpflege und Kunstgeschichte zusammengefaßt worden.

sinnvoll auch das Aufnehmen von Bauwerken. Mit dem Entwurf ist Baukonstruktion, Statistik und Materiallehre eng verknüpft. Reine Konservierungsaufgaben sind im Rahmen eines Entwurfslehrstuhles kaum durchzuführen. Das wäre mit einem Aufbaustudium zu leisten. Wir kommen noch darauf zurück.

Die Bedeutung des Entwurfes in der Lehre des Faches Denkmalpflege ist mit der notwendigen Verbindung zu den anderen Disziplinen nur zum Teil erschöpft. Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt darin ist das Gestalten. Die Analyse ist für jede Planung, wie bei jeder Maßnahme, eine wesentliche Voraussetzung. In der Denkmalpflege muß sie noch umfassender sein. Zur Feststellung des Zustandes kommt hier auch das Aufnehmen des Bauwerkes, zur Ermittlung der soziologischen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Struktur auch die Überlegung einer angemessenen Adaption. In der Regel wird die Analyse mit viel Eifer und gründlich durchgeführt. Das Arbeiten in Gruppen bringt meist auch gute Ergebnisse. Aber die beste Analyse nützt wenig, wenn die Fähigkeit zur Synthese fehlt, zum Gestalten. Das gilt für den Entwurf als Ganzes bis zum Detail. Leider trifft dieser Mangel oft zu. Und um ein Gestalten geht es immer, auch in denkmalpflegerischen Aufgaben, auch dann, wenn es sich nur um Konservieren handelt. Eine Trennung in »bewahrende« und in »gestaltende« Denkmalpflege ist nicht sinnvoll; beide sind und tun dasselbe.¹⁶

Das Gestalten ist ein wesentliches Problem der Lehre. Die Versachlichung, das nur begriffliche Denken, die Mathematisierung und die Entsinnlichung als Folge sind schon angeführt worden. Allein unser Maß, mit dem wir arbeiten, der vierzig-millionste Teil des Erdumfanges, anstelle von Fuß, Elle, Reichweite, ist Beispiel genug für die Verfremdung vom sinnlichen Sehen und Empfinden, für die Entfremdung von Kopf und Hand. Und in der praktischen Denkmalpflege geht es in der Regel um diesen Impuls, zu dem beide gehören; in der Regel geht es um Handwerk. Wenn die Fähigkeit zum Gestalten fehlt, wird das System, die Methode, das wichtige Hilfsmittel zum Ganzen und das Werk bleibt eine Totgeburt.

Die Fähigkeit zum Gestalten zu wecken, zu üben, den Vorgang sich bewußt zu machen, gehört ganz wesentlich zur Lehre im Fach Denkmalpflege. Das kann nur im Entwerfen geleistet werden. Denkanstöße, Vergleiche, Hinweise sind notwendig, werden aber nur im eigenen Tun konkret. Nur dann wird es einverleibt. Auch die Auswirkungen eines Bebauungsplanes, eines Flächennutzungsplanes, einer Sanierungsmaßnahme oder der Wahl einer Konstruktion werden nur so konkret erfahren. Entscheidungen, die sich schließlich in der Denkmalpflege auswirken, werden in der Regel getroffen, lange bevor es zur Einzelplanung kommt. Den leidigen Zwängen, unter denen die Denkmalpflege zu oft steht, kann nicht früh genug gesteuert werden. Im Entwerfen stellen sich die Probleme, kommen die Fragen aus der Aufgabe. Zum Entwerfen gehören der Städtebau, die Landesplanung genauso,

¹⁶ »Weil wir bewahren wollen, müssen wir ändern« (Lampedusa).

wie das Haus und seine Einzelheiten.¹⁷ Nur in der Entwurfsarbeit können auch die konkreten Antworten gefunden werden, und nur in ihr müssen wir uns auch mit dem Gestalten befassen. Es geht nicht um Baugeschichte oder Kunstgeschichte, oder um Entwerfen von Architektur im einzelnen, es geht um ein Ganzes. Ob wir es Lebensqualität nennen oder Umwelt, es geht um unsere Existenz.

Der Ansatz einer Didaktik kann nicht konkret genug sein, um das ganze Problem bewältigen zu können.¹⁸ In einer künstlichen, einer gemachten Welt ist das nicht leicht. Die Frage ist zu stellen: Kann ein Mensch, der auf Mipolam, auf Kunststofftextilien läuft, an versiegelten Tischen ißt, in Räumen mit phototechnisch übertragener Holzmaserung sich wohlfühlen soll, im Auto sich fortbewegt, durch Druck auf einen Knopf sein Licht, seine Wärme erhält, der unter pausenloser optischer und akustischer Berieselung steht, kann so ein Mensch zu den alten Dingen aus dem Handwerk ein richtiges Verhältnis bekommen? Nicht eines, wie es die Wissenschaft hat, sondern ein Verhältnis auf Du und Du, eine Begegnung? Die oft peinlich rekonstruierten oder auch reparierten Fassaden, an denen alles, selbst die Verfürgung nicht stimmt, weil überall der Beton regiert, die Perfektion, der Kunststoff, das Eloxat, die Leuchtstoffröhre – sie geben die Antwort.

Neues zu einem historischen Bestand zu setzen, ist in der Tat äußerst schwierig. Da stoßen zwei grundverschiedene Welten aufeinander: die handwerkliche und die technische, die gemüthafte und die intellektuelle. Beide sind notwendig. Deshalb ist die Praxis an der Baustelle und in der Werkstatt so wichtig. Trotz aller Schwierigkeiten sollte daran festgehalten werden.¹⁹ Die Lehre in einem Handwerk wäre wertvoll.²⁰ Zur gleichen Zeit muß sich aber auch eine geistige Auseinandersetzung entwickeln. Die ist nach allem, was eingangs festgestellt wurde, unerlässlich für die didaktische Arbeit. Sicher kann nicht alles gelehrt werden. Aber die Mitte muß erst einmal gefunden sein, an der alles andere, auch alles im besonderen Fachliche orientiert werden kann. Diese Mitte, als tiefere Bewußtwerdung verstanden, wird sicher über die gründliche Arbeit an einer vielschichtigen Aufgabe erreicht, das heißt im Entwerfen. Hier wird das Wissen um das Technische ebenso gefordert, wie das Gefühl für das Psycho-Somatische, die wirtschaftlichen Überlegungen ebenso wie die soziologischen, das Kalkül genauso wie das Handwerk. Und das alles soll Gestalt annehmen, die aus der Aufgabe kommt.

Die geistige Auseinandersetzung muß noch aus anderen Quellen genährt werden. Wir geben jedem Lehrgang eine umfassende Literatur zur Anregung, die durchaus nicht eng fachgebunden ist. Die »Kleine Weltliteratur« von Hermann Hesse, im

¹⁷ »Es gibt keine Türe und kein Fenster, es gibt nur das Haus«, sagte Paul Schmitthenner.

¹⁸ »Was ist das Allgemeine? Der einzelne Fall« (Goethe).

¹⁹ An der TU München wird bis zur Diplom-Vorprüfung eine Bau- oder Werkstattpraxis von 6 Monaten verlangt.

²⁰ Siehe Carl Malmsten, der die handwerkliche Lehre für jedes Studium empfiehlt.

Reclam-Verlag, ist dafür Vorbild. Die Literatur wird wenigstens in der Inhaltsangabe besprochen, auf einzelne Werke wird näher eingegangen. Aber wie können die Studenten dazu gebracht werden, auch wirklich zu lesen? Theodor Fischer hat es über Entwurfsaufgaben versucht. Er ließ z. B. das Rosenhaus aus dem »Nachsommer« entwerfen. Diese Methode geht weniger gut bei Schriften von Hans Freyer zum Beispiel, oder bei Carl Gustav Jung. Auch mit Goethes »Italienischer Reise« wäre es schwierig.

Wichtige Fragen sind noch zu stellen und zu beantworten: Soll das Fach Denkmalpflege an einem Entwurfslehrstuhl zum Pflichtfach gemacht werden? Nach meiner Erfahrung ist das nur zu bejahen. Jeder Architekturstudent sollte verpflichtet sein, sich auch mit den Fragen der Denkmalpflege auseinanderzusetzen. Ist es sinnvoll, daß alle Entwurfslehrstühle Aufgaben aus der Denkmalpflege geben? Sicher ist das sinnvoll, wenn die theoretische Anleitung und die Methodik von einem Lehrstuhl gegeben werden, von dem die Denkmalpflege betreut ist. Soll Denkmalpflege in einem Aufbaustudium gelehrt werden? Für den speziellen Denkmalpfleger, der später im Amt tätig sein soll, ist ein Aufbaustudium unerlässlich. Er hat dann bereits alle Voraussetzungen, die von jedem Architekten heute zu fordern sind, und kann sich in dem Fach noch theoretisch und praktisch vertiefen. Hier läßt sich auch eine Aufgabe aus der konservierenden, der restaurierenden Denkmalpflege in unmittelbarer Verbindung mit der Praxis durchführen, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege.²¹ Das ist die richtige Ausbildung des Konservators. Bisher kam er in der Regel aus der Kunst- und Baugeschichte und wurde im Museum weitergebildet. Er hatte nie einen Entwurf zu machen, konnte bestenfalls eine Ahnung haben von Konstruktion, von Material, von Statik, von Haustechnik. Noch weniger war er im Städtebau zuhause, kurz in all den Disziplinen, die zur Bewältigung der komplexen Aufgabe Denkmalpflege heute gehören.

Vieles muß getan werden, um den richtigen Weg zu finden in der Lehre. Er kann so wenig in der Ästhetik des Gestaltens allein liegen, wie in der Beherrschung der Konstruktion, oder nur im Studium der Geschichte; bestimmt nicht in der Wissenschaft allein. Jede Einseitigkeit führt nur in eine Sackgasse und wird zum Mißverständnis. Da kann z. B. die äußere Erscheinung als das Ganze genommen werden, der Inhalt braucht damit nicht übereinzustimmen. Diese Auffassung geht an der Aufgabe, um die es geht, gründlich vorbei. Die intakte äußere Erscheinung wird, wenn sie nicht mit dem inneren Zustand eins ist, von innen heraus zerstört. Die Ästhetik allein ist nur die halbe Wahrheit. Uns muß es um die ganze gehen. Wir können und dürfen der Aufgabe nicht ausweichen. Sie ist vielschichtig

²¹ In München sind die ausgezeichneten Werkstätten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vorhanden und die des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Doerner-Institutes.

und umfassend. Das Entwerfen ist nur eine Möglichkeit, aber immerhin eine, von der aus alle Probleme angegangen werden können und müssen. Der Besuch von Werkstätten – Schmiede, Stukkateure, Vergolder, Steinmetze – und von Baustellen ist ein kleiner, aber immerhin ein Ersatz für das Fehlen einer realen Ausführung. Reisen sind unentbehrlich. Exkursionen in der eigenen Stadt, im eigenen Land, innerhalb Europas und in andere Kontinente sind besonders wichtig. Kein noch so gutes Lichtbild gibt auch nur annähernd dasselbe wie der Raum, der Bau, der Platz in Wirklichkeit. Die Zusammenhänge von Landschaft, von Klima, von Vegetation und Architektur, die Prägung durch bestimmte Materialien, das Erleben im Alltag kann durch nichts ersetzt werden.

Aber alles, was da angestoßen wird durch Vergleiche, Hinweise und Beispiele, sollte schon im eigenen Entwerfen aufgerufen sein, damit es nicht nur gesehen, sondern auch fruchtbar werden kann. Sonst ist es interessant, wird photographiert – leider nicht gezeichnet – und wieder vergessen. Das Zeichnen ist ein besonderer Faktor in der Didaktik des Faches Denkmalpflege. Die Zeichnung fixiert nicht nur das äußere Bild, sondern auch das Detail, die Disposition in Grund- und Aufriß, den Zustand. Die Zeichnung ist die umfassendste Dokumentation, im Entwurf ist sie das Medium. Im Zeichnen, nicht durch die Photographie, wird das Gesehene einverleibt.

Die Aufgeschlossenheit gerade der jüngeren Generation für den geschichtlichen Bestand ist heute überall sichtbar und spürbar. Ob es die Abneigung ist gegen die Perfektion, die Verwissenschaftlichung von allem und jedem, die menschenfremden Sachzwänge, die Künstlichkeit? Die Sehnsucht nach der »Heilen Welt« – wir tun sie leichthin mit dem Schlagwort »Nostalgie« ab – ist groß. Die Flucht zurück in die Vergangenheit ist so wenig möglich wie in die Ästhetik.²² Hilfe kann kaum von außen kommen. Die gestörte Umwelt müssen wir in uns selber heilen. Diese Voraussetzung ist das schwerstwiegende Problem. Es wird nicht zu lehren sein, sondern nur aufzuschließen durch eigene Arbeit auf verschiedenen Ebenen. Vieles gehört dazu, was eine Technische Universität nicht geben kann. Wir können anregen. In dem unübersehbaren Komplex gibt es nur die Orientierung am Menschen. Und dazu fehlt uns das ungestörte Bild von ihm.

Das Entwerfen ist nach unserer Erfahrung ein gangbarer Weg. Es ist auch der Schnittpunkt, in dem Lehre und Forschung sich treffen. Im Entwerfen ordnen sich alle Disziplinen entsprechend ein und werden zu einem sinnvollen Ganzen. Was dazu gehört, ist Literatur, Philosophie, Geschichte, Zeichnen, Malen, plastisches Gestalten und Schauen mit Leib und Seele. Das Wort Seele signalisiert den Komplex des Religiösen.²³ Das ist ein weites Feld. Das Religiöse gehört ganz

²² »Nicht im Zurückgreifen, sondern in der Geschichtlichkeit unser selbst liegt das Erbe, das Geschichte bewirkt. Aus diesem Erbe, nicht aus dem, was wir als Hinterlassenschaft besitzen, wird Zukunft erschlossen« (Hans Freyer, Schwelle der Zeiten, s. Anm. 4).

²³ Nicht mit dem Konfessionellen zu verwechseln.

wesentlich zum Thema Denkmalpflege und damit zur Lehre. Durch ein Vertiefen des Bewußtseins können wir als Lehrer dafür nur den Boden bereiten.²⁴ Wer die Dinge nicht bloß zur Sache, nicht allein zum Nutzobjekt macht, sondern ihren Sinn erschließt, sie in einem Ganzen weiß, so wie sich selber, nur der geht richtig mit ihnen um, nur dem sind sie kostbar und lebendig. Ein Haus, das geweiht ist, kann nicht mehr nur Objekt sein für ästhetischen Genuß oder für wissenschaftliche Untersuchung oder gar nur für günstige Abschreibung. Es ist zu einem Wesen geworden, das mit uns lebt und zu uns spricht.²⁵

Eines soll nochmals betont werden für alle Fragen der Didaktik im Fach Denkmalpflege: Die Denkmalpflege darf nicht isoliert, als Spezialfach gesehen und gelehrt werden. Wenn es bisher noch möglich war, daß Architekten die naive Meinung vertraten, Denkmalpflege sei etwas, in dem man sich engagieren kann oder auch nicht, so ist das heute unmöglich. Heute gehört Denkmalpflege zum Planen so selbstverständlich wie Konstruktion oder Funktion. Damit ist auch klar, daß es nicht Historisieren oder Kopieren bedeutet, sondern Neu-Konzipieren, allerdings unter Einbeziehung dessen, was vorhanden ist. Und in Europa ist immer etwas da, was einen Bezug verlangt: ein Haus, ein Straßenraum, ein Stadtviertel, eine Silhouette. Das geht bis zur Nachbarstadt und zur umgebenden Landschaft. Erst wenn das Fach ganz selbstverständlich zum Planen, zum Bauen, zum Städtebau gehört, erst dann wird es fruchtbar.

²⁴ »Was gelehrt werden kann, ist nicht wert, gelernt zu werden.« Dieser Spruch Laotse ist auch in seiner Umkehrung richtig: Was gelernt werden kann, ist wert gelehrt zu werden. Beides ist gültig.

²⁵ Max Horckheimer: »Was wir Sinn nennen, wird verschwinden.« Vgl. auch Erhart Kästner, Aufstand der Dinge. Byzantinische Aufzeichnungen (1973). – In Bayern werden am Dreikönigstag die Häuser geweiht und die Haustüren mit »19 C M B 76« beschriftet, das heißt: »Christus Mansionem Beneficat«.

Josef Riederer

Archäometrie und Denkmalpflege

1972 hat die Stiftung Volkswagenwerk das Schwerpunktprogramm »Archäometrie« unter die von ihr geförderten interdisziplinären Projekte aufgenommen. In den Mitteilungen der Stiftung Volkswagenwerk wird die Archäometrie als ein Forschungsgebiet definiert, das die Erforschung und Erprobung naturwissenschaftlicher Methoden bei der Auffindung, Freilegung, Erhaltung und Analyse von Kunstgütern zum Inhalt hat. In dem Bericht 1971 der Stiftung Volkswagenwerk, in dem der Schwerpunkt angekündigt wurde, heißt es: »Hier gilt es im weitesten Sinne, eine Brücke zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften zu schlagen. Ergebnisse der Technik, zum Beispiel Verbesserungen in der Photographie, empfindliche analytische Nachweisverfahren, die Synthese von Kunststoffen — solche und ähnliche Fortschritte haben sich noch zu wenig niedergeschlagen bei Ausgrabungen, bei der Aufzeichnung der Funde, bei der Analyse ihrer Zusammensetzung und ihres Alters oder bei der Erhaltung der freigelegten Gegenstände. Abgesehen von diesen mehr archäologischen Problemen befindet sich die Denkmalpflege mit ihrem Auftrag, Kunstgüter zu erhalten, bei zunehmender Verschmutzung der Luft in besonderer Not. Nur wenig ist bekannt, wie die ganz unterschiedlichen Materialien der Kunstdenkmäler vor dem Verfall geschützt werden können. Hier will die Stiftung versuchen, das Interesse der Naturwissenschaftler zu wecken, um in Kooperation mit den Archäologen und Kunstwissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen, Denkmalpflegern und Restauratoren ein interessantes und anwendungsnahes Forschungsgebiet zu erschließen.«

Die Denkmalpflege ist also in dieser Definition des Schwerpunktprogrammes »Archäometrie« direkt angesprochen. Wenn dennoch von dem Angebot der Unterstützung von material- und technikbezogenen Problemen der Denkmalpflege bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, so liegt das erstens daran, daß die meisten Denkmalpfleger von diesem Programm noch nichts erfahren haben und zweitens häufig Unklarheit über die Möglichkeiten besteht, mit denen Naturwissenschaft und Technik die Denkmalpflege wirkungsvoll bei ihren vielfältigen Aufgaben unterstützen können.

Anhand einiger Beispiele soll deshalb erläutert werden, in welchen Bereichen der Denkmalpflege die Forschungsrichtungen der Archäometrie zweckmäßig angewendet werden können.

Die analytischen Nachweisverfahren, die von der Stiftung Volkswagenwerk angesprochen sind, braucht der Denkmalpfleger zur Materialdokumentation, wenn er sich mit der Bau- und Kunstgeschichte befaßt. Die Herkunft der Natursteine oder das Ausgangsmaterial und die Herstellungstechniken von Kunststeinen spielen hier eine ebenso bedeutsame Rolle als die Analyse von Putz und Mörtel, die oft mit besonderer Sicherheit eine Trennung der verschiedenen Bauphasen ermöglichen. Die Analyse der Farbstoffe von Wandmalereien hilft ebenfalls, sie zeitlich einzuordnen, da sich neben den Techniken auch die Materialien im Laufe der Jahrhunderte verändert haben.

Altersbestimmungen am Material von Bauwerken sind heute vor allem mit Hilfe der Dendrochronologie möglich, die sich die Erscheinung zunutze macht, daß die Jahrringe von Bäumen in Abhängigkeit vom Klimaablauf eines Jahres breiter oder schmäler sind. Für Eichen und Fichten, also für Hölzer, die bei historischen Bauten reichlich Verwendung fanden, hat man in den vergangenen Jahren Chronologien aufgestellt, die es zulassen, von einem Baum, wenn Rinde oder Splintholz vorhanden sind, auf das Jahr genau das Fälungsdatum festzustellen.

Auch für Ziegel wurde ein Altersbestimmungsverfahren, die Thermolumineszenzanalyse, entwickelt. Dieses Verfahren beruht auf der Erscheinung, daß jedes keramische Material beim Erhitzen Licht abgibt, wobei die Menge des Lichtes dem Alter der Keramik, bzw. des Ziegels proportional ist. Dieses Verfahren ist jedoch mit einem Meßfehler von etwa 10% des absoluten Alters behaftet, so daß ein römischer Ziegel mit einem Fehler von ± 200 Jahren, ein Ziegel aus der Zeit um 1500 mit einem Fehler von ± 45 Jahren datiert werden kann, was bei manchen Fragestellungen sicher noch brauchbar ist.

Noch bedeutungsvoller sind Materialanalysen für Restaurierungsprobleme, denn hier gilt es, zu erkunden, ob Schäden auf negative Materialeigenschaften zurückzuführen sind.

Die bedeutendsten Erkenntnisse sind auf diesem Gebiet bei der Steinkonservierung erzielt worden. Jahrelang glaubte man an das hochgespielte Argument der schädigenden Wirkung von Kraftfahrzeugabgasen, ehe ernsthafte Untersuchungen ergaben, daß die Kohlenwasserstoffe, Kohlen- und Stickoxide, die die Auspuffgase zusammensetzen, mit den gesteinsbildenden Mineralien überhaupt nicht reagieren können. Heute hat man wieder zurückgefunden zu der Erkenntnis, daß die natürliche Verwitterung, die sprengende Wirkung des gefrierenden Wassers und die erodierende Wirkung des Windes, einen ungleich stärkeren Anteil an der Verwitterung von Bausteinen haben als die verunreinigte Luft.

Diese durch Laboruntersuchungen neu gewonnene Erkenntnis wird bestätigt, wenn man Schinkels Bericht über den Zustand des Kölner Doms im Jahre 1816 liest, der damals wegen der starken Verwitterung des Mauerwerks abgebrochen werden sollte. Boisserée, der sich energisch für die Rettung des Domes einsetzte, schreibt am 3. September 1816 an Schinkel: »Die Zerstörungen an diesem herrlichen Denkmal haben mich erschreckt und es ist an allen Orten die schleunigste Hülfe nothwendig. Alle Fugen der Strebebogen rings um den Chor sind ausgewaschen und das Wasser läuft wie durch ein Sieb überall hindurch, das wenige, welches den Weg des Kanals noch findet, stürzt aber in der Ecke jedes Pfeilers wie ein zerstäubender Regen hinab und wäscht nicht allein die Pfeiler und unteren Strebebogen aus, sondern verbreitet in den Winkeln der unteren Dächer eine solche allgemeine, nicht zu tilgende Feuchtigkeit, daß alles Gestein, selbst das Metall in den Rinnen und der Schiefer auf den Dächern, mit dickem Moos überzogen ist, wodurch das Faulen und Zernagen aller Theile mächtig fortschreitet.«

Solche Worte belegen doch eindrucksvoll, daß für die Zerstörung der Bausteine des Kölner Domes Kräfte verantwortlich sind, die es schon vor dem Bau des Bahnhofs und der Kraftfahrzeuglawine gab. Der rasche Fortschritt des Zerfalls des Kölner Domes, der heute zweifelsohne festzustellen ist, beruht erstens auf den fehlenden Mitteln für den Bauhalt, der mit der Verwitterung nicht Schritt halten kann, zweitens aber auf der Auswahl von Bausteinen für die Restaurierungen seit dem 19. Jahrhundert, die zwar rauchgasbeständig aber extrem witterungsunbeständig sind, so daß die Verwitterung nun an allen Stellen dieses Bauwerks ungehindert zerstören kann. Kieslinger, der uns in über hundert Aufsätzen und dem grundlegenden Buch »Die Zerstörungen an Steinbauten« seine jahrzehntelangen Erfahrungen vermittelt, faßt das Verhältnis von natürlicher Verwitterung und Rauchgaswirkung in zwei Sätzen zusammen: »Seit man der Verwitterung von Bausteinen Beachtung geschenkt hat, ist man auf die wirkliche oder vermeintliche Wirkung der Rauchgase als Sündenbock gekommen. Von der riesigen Menge dessen, was ohne Rauchgase zugrundegegangen ist, wird meist nicht gesprochen.«

Während die Wirkung der Luftverunreinigung als stets willkommene Schlagzeile maßlos übertrieben wurde, hat man anderen Schadensursachen kaum Beachtung geschenkt.

So zeichnet sich ab, daß die Erschütterungen des Verkehrs und der modernen Umwelt an historischen Bauten zu Schäden führt, die man nicht unberücksichtigt lassen sollte. Der

Straßenverkehr, die schienengebundenen Fahrzeuge, aber auch Schallwellen von Flugzeugen und nicht zuletzt die Erschütterungen durch Maschinen des Straßen- und Tiefbaus sind, wie bei einer Reihe von historischen Objekten erkannt wurde, in der Lage, das Gesteinsgefüge so aufzulockern, daß andere zerstörende Kräfte, etwa die Feuchtigkeit mit ihren Folgeerscheinungen bevorzugt ansetzen können.

Als zweites Beispiel sei die Wirkung von Bakterien genannt, die Nitrate und Sulfate erzeugen, welche zu Salzsprengungen führen. Diese Schadensursache, die lange bekannt, aber stets unterschätzt wurde, ließ ihre Bedeutung bei der Restaurierung des Renaissanceschlusses von Wolfsburg deutlich werden, als auf dem frisch verputzten und gestrichenen Mauerwerk auch nach dem Flutieren und Verkieseln Ausblühungen auftraten und den Putz zerstörten. Erst die bakteriologische Untersuchung ergab die wahre Schadensursache, die dann durch antibakterizide Mittel behoben wurde.

Gerade bei der Steinkonservierung spielt die naturwissenschaftliche Untersuchung zur Erkennung der vielfältigen Schadensursachen eine besondere Rolle. Es ist keineswegs gleichgültig, auf welche Art ausblühende Salze entstanden sind, da durch die Konservierungsmaßnahmen verhindert werden muß, daß nach der Sanierung wieder Salze neu gebildet werden. Eine der verhängnisvollen Fehlleistungen bei der Restaurierung des Kölner Doms war die Erklärung der Magnesiumsulfatausblühungen als eine Folge der Luftverunreinigung, während sie auf die Verwendung sulfathaltiger Mörtel zurückzuführen sind.

Die Messung der Mauerfeuchtigkeit ist ebenfalls eine der analytischen Arbeiten, die für das Gelingen einer Restaurierung ausschlaggebend sind. Die unterschiedliche Verteilung der Feuchtigkeit im Stein, im Mörtel und im Putz lassen Rückschlüsse zu, ob es sich um aufsteigende Feuchtigkeit, um Kondensfeuchtigkeit oder um Niederschlagsfeuchtigkeit handelt, wonach sich die Sanierungsmaßnahmen zu richten haben.

Ob die in der Denkmalpflege angewandten Analysenmethoden zur Analyse der Baustoffe, der Schadensphänomene, wie Salzausblühungen, Bakterienbefall und Mauerfeuchtigkeit dem Stand der technischen Möglichkeiten entspricht, soll hier nicht entschieden werden. Sicher ist jedoch, daß der technische Fortschritt in der praktischen Denkmalpflege, in der nicht ein einziger Naturwissenschaftler tätig ist, nur schwer Zugang findet, so daß hier die Mittlerstellung der Archäometrie von besonderer Notwendigkeit ist.

So wesentlich die naturwissenschaftliche Arbeit bei der Aufklärung der Schadensursachen an Kunstdenkmälern ist, die Entwicklung von Konservierungsverfahren und -produkten, bzw. die Prüfung von Industrieprodukten ist für den Fortbestand unserer Kunstdenkmäler entscheidend.

Bei den Denkmalpflegern ist eine Skepsis gegenüber den Steinschutzmitteln weit verbreitet. Die Skepsis ist einerseits berechtigt, da zweifelsohne Produkte verwendet wurden, die dem Stein mehr geschadet als geholfen haben. Andererseits war die Anwendung von Steinkonservierungsmitteln schon immer mit dem Denkfehler verbunden, ein Stein müßte nach der Konservierung für immer geschützt sein. Eine Steinkonservierung ist aber nichts anderes als eine Pflegemaßnahme, vergleichbar mit einem Rostschutzanstrich oder einer Holzimprägnierung, die nach einiger Zeit, von der Witterung zersetzt und abgetragen, erneuert werden müssen.

Vor Jahren betrug die Wirkungsdauer der Steinschutzmittel höchstens 5 bis 10 Jahre und lag so etwa in dem Bereich der Schutzwirkung des Anstrichs, den Steinskulpturen früher hatten und die der Grund sind, warum sie Jahrhunderte überdauert haben, ehe sie, im 19. Jahrhundert und in unserer Zeit ihrer Fassung beraubt, ungeschützt der Verwitterung ausgesetzt, rasch zerfielen.

Heute ist die Technologie einen beträchtlichen Schritt weiter. Neue Produkte, vor allem

Erzeugnisse der Kunstharzchemie, die sich im Bauwesen bewährten, haben auf die Denkmalpflege übergreifen. Hier setzt nun wieder die Aufgabe der Archäometrie ein, zu prüfen, ob die Anwendung solcher Produkte nicht Folgeschäden mit sich bringt. Schon die ersten vorliegenden Ergebnisse sind bemerkenswert. Es kommt nämlich nicht zu dem befürchteten Abplatzen dünner, gehärteter Schichten von der ungefestigten Oberfläche, sondern in ungünstigen Fällen vertieft sich das ablaufende Niederschlagswasser längst vorgegebener Bahnen, wodurch die Oberfläche durch tiefe Erosionsrinnen zernarbt wird. Im allgemeinen ist die Oberfläche gleichmäßig hart und im Laufe der Zeit tritt eine Zermürbung des Gefüges ein, die mit der Verwitterung des ursprünglichen Gesteins durchaus vergleichbar ist, so daß auch einer erneuten Festigung keine Schwierigkeiten im Wege stehen.

Ähnliche Fortschritte hat man auf dem Gebiet der Mauerentfeuchtung gemacht. Den Imprägniermethoden, bei denen der Aufstieg der Feuchtigkeit durch eine Verdichtung des Mauerwerks verhindert werden soll, stehen heute physikalische Verfahren der Elektroosmose gleichwertig zur Seite. Diese Entwicklung ist für die Ziele der Archäometrie beispielhaft, da man hier physikalische Verfahren, die in der Medizin zum Injizieren von Medikamenten oder in der Bautechnik zum Trocknen von Baugruben üblich waren, auf ein Problem der Bausanierung zur Trockenlegung feuchter Mauern anwandte.

Nicht anders als bei der Erhaltung von Naturstein sieht es bei der Pflege von Bronzen, der Erhaltung von Glasmalereien und der Restaurierung von Wandmalereien aus. Erstes Ziel war auch hier die Erkennung der Schadensursachen, wobei sich wieder ergab, daß stets mehrere Kräfte zusammenwirken und Schäden anrichten.

Dann konnte man daran gehen, neue Verfahren zum Schutz zu entwickeln. Bei den Bronzen kam dieser Arbeit die Kunstharzchemie wirklich zu Hilfe. Sie produziert Lacke für technische Zwecke, etwa den Schutz von Braukesseln, die sich durch Lichtechtheit, Haftung, Beständigkeit auszeichnen, so daß damit Bronzestandbilder über lange Zeit, mindestens 15–20 Jahre sicher vor Korrosion geschützt werden können.

Auch für Gläser wurden spezielle Techniken zum Schutz der im Laufe der Jahrhunderte abgewitterten Scheiben entwickelt. An früheren Restaurierungsarbeiten wurde dabei häufig die Problematik der Verwendung unerprobter Materialien deutlich, da das originale Glas oft kaum von dem völlig vergilbten und zersetzten Klebematerial, der Verbindung zu einem Trägerglas, zu trennen war.

Hier stehen der Archäometrie noch wichtige Aufgaben bevor, um dazu beizutragen, die durch die moderne Umwelt besonders gefährdeten Glasmalereien zu erhalten. Wenn hier die moderne Umwelt als Schadensursache angesprochen wird, so ist damit nicht die verunreinigte Luft gemeint – Newton hat 1974 in einem Band des *Corpus Vitrearum Medii Aevi*, Great Britain überzeugend nachgewiesen, daß die luftverunreinigenden Stoffe den Zerfall von Glasfenstern nicht beschleunigen —, sondern die Kirchenheizungen, ohne die offensichtlich keine Kirche mehr auskommt. Durch die Heizung erfolgt während des Gottesdienstes im Kirchenraum ein starker Anstieg der Luftfeuchtigkeit, die sich an den kalten Fenstern als Kondensfeuchtigkeit niederschlägt und zur beschleunigten Zerstörung des Glases durch Hydratationsvorgänge führt. So tut sich auch hier für die Archäometrie ein Betätigungsfeld auf, zu untersuchen, welche Einflüsse Kirchenheizungen nicht nur auf Glas, sondern auch auf Skulpturen und Malereien im Kirchenraum haben.

Auch das Licht kann, wie die Wärme, Kunstwerken Schaden zufügen. Die technische Denkmalpflege hat sich die Frage vorzulegen, ob die starke Beleuchtung der Wandmalereien, Altäre, Skulpturen bei Fernsehaufnahmen ausgesetzt sind, nicht so nachteilige Ver-

änderungen an den Farbstoffen oder den Bindemitteln hervorrufen, daß Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Hinweise auf die Gefahren des Lichtes, der Heizung, der Erschütterungen machen deutlich, daß es außer der verunreinigten Luft doch noch einige andere Faktoren gibt, die Ursache eines beschleunigten Zerfalls in unserer Zeit sein können. Die Archäometrie soll versuchen, alle diese Schadensursachen und ihre Wirkungen zu erkennen, geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen und Verfahren zur Erhaltung gefährdeter Objekte zu entwickeln.

Dabei zeichnet sich aber jetzt schon mit aller Deutlichkeit ab, daß bei der gewaltigen Menge von Objekten, die heute schon zum Denkmal erklärt wurden, weder die finanziellen Mittel noch die technischen Möglichkeiten ausreichen, um sie alle am originalen Platz zu erhalten. Hier hat sich die Archäometrie der Abformtechniken und der Abformmaterialien anzunehmen. Die zunehmende Verwendung von Kunststein an Stelle von Naturstein zum Ergänzen und zum Auswechseln zermürbter originaler Bauteile zeigt doch, daß es gelungen ist, nicht nur dauerhafte, witterungsbeständige Kunststeine herzustellen, sondern daß diese Kunststeine auch im Aussehen und Oberflächeneindruck dem Naturstein allmählich ebenbürtig geworden sind.

Schließlich treffen sich auch auf dem Gebiet der Dokumentation die Probleme des Denkmalpflegers mit technischen Erfahrungen auf anderen Gebieten. Von den photogrammetrischen Möglichkeiten bei der Aufnahme von Bauwerken bis zu den verfeinerten Luftbild-techniken bei der Stadtplanung reichen die Beziehungen bei der Bilddokumentation, die bereits in großem Umfang genutzt werden. Unerschlossen sind dagegen die Möglichkeiten des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung, die für die Denkmalpflege als Institution zur Inventarisierung des Denkmalbestandes der Länder ebenso vorteilhaft wäre als zur Dokumentation der denkmalpflegerischen und restauratorischen Maßnahmen bei der Erhaltung der Kunstdenkmäler.

Diese Beispiele einer Zusammenarbeit von Denkmalpflegern mit Naturwissenschaftlern und Technikern im Sinne der Archäometrie ließen sich noch beträchtlich vermehren, da bei der heute unvermeidlichen Spezialisierung der Fachrichtungen erst eine interdisziplinäre Zusammenarbeit Ergebnisse verspricht, die nach allen Seiten fundiert sind. Für den Denkmalpfleger kommt es nun darauf an, um die Chancen des Schwerpunktprogrammes Archäometrie voll zu nutzen, die geeigneten Partner zu finden. Er trifft sie an den Hochschulen, an den technischen Bundesanstalten und an den Laboratorien der Museen, die an Museumsobjekten die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, wie der Denkmalpfleger an den Kunstdenkmälern außerhalb der Museen. Wie eng dabei die Berührungspunkte sind, zeigen die Aufgaben des Rathgen-Forschungslabors der Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz, das in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Projekt, nach einer schon abgeschlossenen Bearbeitung der Schäden und Konservierungsmaßnahmen an Bronzen, nun die Konservierungsmöglichkeiten von Objekten aus Blei, Zink und Eisen bearbeitet. Steinkonservierungsprobleme treten auf, wenn es an die Aufstellung des Kalabsha-Tempels geht, den Ägypten der Bundesrepublik als Dank für die Hilfe bei der Rettung von Abu Simbel schenkte. Erfahrungen mit der Wirkung luftverunreinigender Stoffe auf Kunstgüter werden in den Galerien gesammelt, in denen die Abscheidungen in den Luftfiltern der Klimaanlage ebenso analysiert werden, wie die Ablagerungen auf den Gemälden und Skulpturen im Inneren der Museen.

So wie sich bei den Museen die gemeinsame Arbeit bewährt hat, sollte auch bei der Denkmalpflege die Archäometrie zu einer Verbesserung der Arbeitstechniken und damit zu einer sicheren Erhaltung unserer Kunstgüter führen.

Peter Franke

Neue Literatur zum Städtebauförderungsgesetz

Nicht nur im ungewöhnlichen Umfang der Kommentarliteratur¹, sondern auch in einem reichhaltigen monographischen Schrifttum hat die lebhafte Diskussion um die Eignung und Bewährung des durch das StBauFG bereitgestellten Sanierungsinstrumentariums ihren Niederschlag gefunden. Im Vordergrund der Kritik steht dabei die »Partizipationsfunktion«² der im StBauFG durchgängig vorgesehenen Mitwirkung der Betroffenen: dem »Demokratisierungseffekt« der Mitwirkungsvorschriften seien im StBauFG wichtige Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen – etwa die Einwendungsmöglichkeit gem. § 2 VI BBauG – geopfert worden, so daß das StBauFG hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes der Betroffenen noch hinter dem BBauG zurückbleibe. Gegen diese von Blümel³ vorgebrachte Kritik wird man einwenden können, daß gerade § 2 VI BBauG angesichts der Problematik der »vollendeten Tatsachen« oft kaum greift, sondern praktisch ergebnislos bleibt. Vor allem aber ist die Sanierungsplanung nach dem StBauFG von der »Negativplanung« des BBauG dadurch wesentlich unterschieden, daß auch die Plandurchführung als »öffentliches Unternehmen« in den Händen der Gemeinde liegt (§ 8 I). Zwar nicht durch den Plantyp, der noch am Bebauungsplan als dem zentralen städtebaulichen Ordnungsinstrument festhält, als vielmehr durch das erweiterte Durchführungsinstrumentarium trägt das StBauFG Elemente einer sozialgestaltenden Aktivplanung in das Städtebaurecht hinein. Dieser Verschiedenheit der städtebaulichen Sanierungsplanung von der allgemeinen Bauleitplanung müssen folgerichtig andere Rechtsschutzmöglichkeiten korrespondieren, die insbesondere der Erstreckung der gemeindlichen Aktivität auf alle Planungsstadien Rechnung zu tragen haben. Damit entfällt die besondere Bedeutung des § 2 VI BBauG als letzte Einwendungsmöglichkeit der Betroffenen jedenfalls im Hinblick auf die städtebauliche Sanierungsplanung, bei der die Gemeinde auch Träger der Plandurchführung und daher auch in diesem Planungsstadium zur ständigen Betroffenenbeteiligung verpflichtet ist (§ 8 II).

1. Die Verschiedenheit und Neuartigkeit der Mitwirkungsvorschriften des StBauFG, die aus dem Übergang zu einer sozialgestaltenden Städtebauplanung resultiert, stellt auch die Untersuchung von Battis heraus⁴. Battis versucht die demokratische Partizipationsfunktion

¹ Vgl. E. Schmidt-Aßmann, Das Städtebauförderungsgesetz im Spiegel der Kommentarliteratur: Die Verwaltung 7 (1974), 89 ff.

² Ulrich Battis, Partizipation im Städtebaurecht, Berlin: Duncker & Humblot 1976 (im Druck); Joachim Bauer, Die Behandlung der sogenannten unverdienten Wertsteigerungen bei der Enteignungsentschädigung, insbesondere in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Schriften zum Öffentlichen Recht 269). Berlin: Duncker & Humblot 1975. 238 S., Günter Gaentzsch, Die Bodenwertabschöpfung im Städtebauförderungsgesetz (Schriften zum deutschen Kommunalrecht 7). Siegburg: Reckinger & Co. 1975. XIV, 212 S.; Manfred Witzel, Eigentumsgarantie und städtisches Bauland (Beiträge zur Stadt- und Regionalforschung 7). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1974. XX, 172 S.

³ W. Blümel, »Demokratisierung der Planung« oder rechtsstaatliche Planung, in: Festschrift E. Forsthoff (1972), 9 ff., 34 ff.; ders., VVDStRL 30 (1972), 345 ff., 346 f.; ders., Bauplanung und Vermessungswesen: Die Verwaltung 7 (1974), 305 ff., 327 ff.

⁴ Vgl. auch U. Battis, Bürgerinitiativen als Gegenstand der Gesetzgebung: ZParl 6 (1975),

durch Verknüpfung mit dem Selbstverwaltungsgedanken zu präzisieren: die Betroffenenbeteiligung gewährleistet die Möglichkeit, »materielle Planungsfragen durch Vorschläge an den alleinverantwortlichen und entscheidungsbefugten Gemeinderat politisch zu beeinflussen.« Freilich versagt die von Battis angebotene Begründung für die demokratische Partizipationsfunktion bei durch staatliche Behörden durchgeführten Planungs- und Genehmigungsverfahren (also etwa im Bereich des Straßenbaus, des Immissions- und Atomrechts), so daß die Fragen einer »Demokratisierung« des Planungsverfahrens durch Beteiligung von Bürgerinitiativen nur mit einer sehr eingeschränkt gültigen Verankerung der demokratischen Partizipationsfunktion beantwortet werden. Die Verknüpfung des sozialplanenden Charakters des StBauFG mit der Rechtsschutzfunktion der städtebaulichen Partizipation ermöglicht eine leistungsrechtliche Grundrechtsdeutung: Grundrechte stellen nicht nur Ausgrenzungen von Freiheitsräumen dar, sondern können auch subjektive Ansprüche auf staatliche Verschaffung der tatsächlichen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheiten gewähren. Im Lichte dieser Grundrechtsdeutung eignet dem StBauFG in hohem Maße »grundrechtseffektivierender« Charakter. Es ist indes nicht zu verkennen, daß die leistungsrechtliche Grundrechtstheorie eine naturgemäße Unschärfe aufweist infolge der Notwendigkeit, grundrechtliche Leistungsansprüche unter den Vorbehalt finanzieller Möglichkeiten des Staates zu stellen. Leistungsrechte verflüchtigen sich daher zumeist zu bloßen »Grundrechtschancen«, denen auch die Partizipationsvorschriften des StBauFG zuzuordnen sind: die grundrechtliche Verbürgerung der Teilhabe an sozialstaatlicher Aktivität sichert dem Betroffenen die Möglichkeit, seine »Grundrechtsinteressen« gegenüber der sozialplanenden Gemeinde in allen Planungsstadien zu artikulieren. Der Gedanke einer Kompensation des Gerichtsschutzdefizits durch Betroffenenbeteiligung am Planungsverfahren wird von Battis mithin grundrechtlich angereichert. Akzeptiert man die grundrechtsdogmatischen Prämissen des Vf., so stellen die Partizipationsvorschriften des StBauFG in der Tat ein dem spezifischen Charakter der Sanierungsplanung angepaßtes Rechtsschutzsystem dar: bei der die Lebensverhältnisse des beplanten Bereichs aktiv-gestaltenden Sanierungsplanung muß das Rechtsschutzkonzept des allgemeinen Bauplanungsrechts versagen, es bedarf vielmehr neuer Rechtsschutzmöglichkeiten, die dem betroffenen Bürger nicht nur Einwendungsmöglichkeiten gewähren, sondern die Geltendmachung seiner Interessen durch aktive Mitwirkung in allen Planungsphasen ermöglichen. Aufgrund dieser eigenständigen Rechtsschutzfunktion der Betroffenenbeteiligung erscheint es nur folgerichtig, wenn Battis eine Partizipationsklage fordert, also die Zulässigkeit einer lediglich auf Beteiligung am Planungsverfahren zielenden Klage. In der Tat erscheint eine solche (von Battis bereits de lege lata für zulässig gehaltene) Partizipationsklage gerade im Hinblick auf eine Rechtsschutzverbesserung im Planungsverfahren als beachtliches rechtspolitisches Postulat.⁵

2. Die Untersuchung von Gaentzsch verdeutlicht, daß sich aus dem Charakter der Sanierungsplanung des StBauFG als städtebauliche Aktivplanung auch die Funktion der bodenrechtlichen Vorschriften erschließt. Nach dem Grundsatz des § 23 II, auf den in den übrigen bodenrechtlichen Vorschriften Bezug genommen wird, bleiben bei der Enteignungsentschädigung alle sanierungsbedingten Wertsteigerungen unberücksichtigt⁶. Diese Erstreckung des

Grundsatzes der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung resultiert aus der spezifischen Andersartigkeit der Sanierungsplanung: infolge der Durchführung der Sanierung als gemeindliches »Unternehmen« ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den gemeindlichen Aufwendungen für die infrastrukturelle Vorsorge und den Bodenwertsteigerungen innerhalb des beplanten Bereichs gegeben. Die Modifizierung des Planungstyps des BBauG durch die Zusammenfassung von Planvorbereitung, Planung und Durchführung zu einer verfahrensmäßigen Einheit im StBauFG erfordert es, den Gedanken des Vorteilsausgleichs auf das Gesamt»unternehmen« der Sanierung zu beziehen. Gerade diese Bezogenheit des Abschöpfungssystems auf die Besonderheiten der Sanierungsplanung, also ein zeitlich und räumlich abgrenzbares gemeindliches Unternehmen, läßt, wie Gaentzsch abschließend herausstellt, die Übertragung des Abschöpfungssystems des StBauFG auf das allgemeine Bauplanungsrecht als nicht angebracht erscheinen.

3. Die Geltung des in § 23 II zum Ausdruck kommenden Abschöpfungsgrundsatzes für alle bodenrechtlichen Vorschriften des StBauFG wirft das Problem auf, ob § 23 II als gesetzliche Bestimmung über die Entschädigungshöhe (Art. 14 III 3) oder als gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Bodeneigentums im Sanierungsgebiet (Art. 14 I 2 GG) anzusehen ist. M. Witzel, der das gesamte Ordnungsinstrumentarium des StBauFG einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzieht, gelangt bei dieser – angesichts der zentralen Bedeutung des § 23 II – gewichtigen Frage der verfassungsrechtlichen Verortung des Grundsatzes der Abschöpfung sanierungsbedingter Wertsteigerungen zu einem Ergebnis, das von der überwiegenden Literaturmeinung abweicht, die § 23 II auf Art. 14 I 2 GG bezieht: »Planungsvorteile werden generell nicht abgeschöpft. Nur wenn enteignet wird, sollen diese Vorteile nicht entschädigt werden. Das ist eine Frage der Abwägung i. S. d. Art. 14 Abs. 3 Satz 3.« Die Einordnung als Bestimmung der Entschädigung verkennt die Einbindung des § 23 II in ein System umfassender Bodenabschöpfung: die faktische Preisbindung des genehmigungspflichtigen privaten Bodenverkehrs (§§ 15 III, 23 II) und die Abschöpfung sanierungsbedingter Wertsteigerungen auch bei nichtbetroffenen Grundstücken durch den Ausgleichsbeitrag (§ 41) verschafft dem Grundsatz des Ausschlusses sanierungsbedingter Wertsteigerungen eine umfassende, nicht auf Entschädigungsleistungen begrenzte Geltung, die eben im Charakter der Sanierungsplanung als öffentliches »Unternehmen« begründet ist; § 23 II wird daher als generelle gesetzliche Inhaltsbestimmung des Bodeneigentums im Sanierungsbereich aufzufassen sein.

4. Versuche, den Grundsatz des Ausschlusses sanierungsbedingter Wertsteigerungen in eine bodenpolitische Tradition zu stellen, sind bereits andeutungsweise unternommen worden⁷. Bauer unternimmt eine Gesamtdarstellung der Entwicklungstendenzen in Gesetzgebung und Rechtsprechung vom Preußischen Enteignungsgesetz (1874) bis zum StBauFG: die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, daß zwar gesetzgeberische Ansätze zu einem Wertsteigerungsausschluß durchaus erkennbar sind, die durchweg auf die zentrale Vorschrift des § 10 II PrEG zurückgeführt werden können. Als hauptsächlichen Grund für das Scheitern dieser Ansätze, die etwa in den Entwürfen eines Baulandgesetzes (1930) und eines Reichsstädtebaugesetzes (1931) in gescheshistorisch unmittelbar an § 23 II heran-

139 ff., 144; ders., Rechtsschutz gegen Planungen: ZRP 8 (1975), 111 ff.; ders., Rechtsfragen der Partizipation: arch+ 27, 35 ff.

⁵ Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Festlegung des Sanierungsbereichs M. Oldiges, Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Gebiets- und Bereichsfestlegungen nach dem Städtebauförderungsgesetz: WiR 3 (1974), 277 ff.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie zur generellen Geltung des Ausschlusses

sanierungsbedingter Wertsteigerungen in den bodenrechtlichen Vorschriften des StBauFG vgl. W. Bielenberg, Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem Städtebauförderungsgesetz: WiR 3 (1974), 320 ff., 328 ff., 331 ff. W. Pohl, Die Enteignung im Städtebauförderungsgesetz, in: Von der Wohnungswirtschaft zur Stadtentwicklungspolitik (1975), 189 ff., 198 ff., 206 ff. (zum Wertsteigerungsausschluß bei Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechts §§ 18, 23 II).

⁷ E. Schmidt-Aßmann, Grundfragen des Städtebaurechts (1972), 279 ff.

führenden Vorschriften über einen Wertsteigerungsausschluß ihren Niederschlag gefunden haben, erkennt Bauer im strikten Festhalten der Rechtsprechung an der Verkehrswertentschädigung. Die Untersuchung gelangt damit – bei allerdings durchaus unterschiedlicher Argumentation – zu einem ähnlichen Ergebnis wie die auf Kirchheiner zurückgehende Tendenz, die in der Entschädigungsrechtsprechung des Reichsgerichts die in Art. 153, 155 III 2 WRV enthaltene bodenpolitische Konzeption geradezu in ihr Gegenteil verkehrt sieht⁸. Zwar enthielten auch die Aufbaugesetze der Länder und das Baulandbeschaffungsgesetz Bestimmungen über den Ausschluß unverdienter Wertsteigerungen, die jedoch wesentlich in der Nachkriegssituation und den Erfordernissen des Wiederaufbaus begründet sind. Das BBauG schränkt mit seiner liberalen Bodenmarktkonzeption den Wertsteigerungsausschluß wieder ein (§ 95 II Nr. 1 BBauG). § 23 II, in dessen Analyse Bauers Untersuchung mündet, erscheint somit als erste konsequente Durchführung des Grundsatzes des Wertsteigerungsausschlusses in der Bodengesetzgebung seit 1945.

Martin Grassnick

Memorandum zur Errichtung eines Institutes „Bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung“ an der Universität Kaiserslautern

I. Vom Sinn der Institution

Mehr und mehr ringt sich die Einsicht durch, daß historische Einzelgebäude, ja ganze historische Siedlungen und Städte ein gewachsenes Volksvermögen darstellen und keinesfalls nur einen mehr oder minder sinnlosen Kulturschatz erfordern.

Im Rahmen der Bemühungen um einen umfassenden Umweltschutz erkennt man die Notwendigkeit, alter Bausubstanz – als gebauter Umwelt – durch denkmalpflegerische Sanierung wieder einen menschenfreundlichen Wohnwert zu geben. Um aber solche Maßnahmen auf breiter Ebene durchführen zu können – Deutschland ist glücklicherweise ein an historischer Substanz reiches Land – bedarf es sowohl planerischer, technischer wie personeller Voraussetzungen, natürlich aber auch erheblicher finanzieller Mittel. Doch fällt diese Vorausplanung nicht so stark ins Gewicht, wenn man sich klarmacht, daß Altbauten – wiederhergerichtet und saniert – einen größeren Wohnwert besitzen als Neubauwohnungen in schlechter Umgebung – abgesehen davon, daß auch Neubauwohnungen heute sehr teuer sind. Wer die Wohnwünsche vieler Bürger kennt, weiß, daß inmitten alter Stadtkerne Wohnungen in sanierten Häusern oft bevorzugt werden.

Um aber die anstehende Stadterneuerung bewältigen zu können, bedarf es:

1. einer Bestandsaufnahme,
2. einer wissenschaftlichen Durchdringung der Theorien und Methoden,

⁸ O. Kirchheiner, Grenzen der Enteignung (1930), ders., Reichsgericht und Enteignung: Die Justiz 5 (1930), 553 ff., ders., Eigentumsgarantie in Reichsverfassung und Rechtsprechung: Die Gesellschaft 7 (1930), 166 ff. Neudruck: Funktionen des Staates und der Verfassung (1972), 7 ff., 223 ff. Zu den Problemen der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Fluchtliniengesetz zusammenfassend H. Rittstieg, Eigentum als Verfassungsproblem (1975), 266 ff.

3. einer Schulung von Fachkräften,
4. einer Informationszentrale.

Alle diese genannten Voraussetzungen brauchen eine Organisationsform, die wirkungsvoll arbeiten kann. Eine solche fehlt in Deutschland. Weder die Denkmalpflegeämter noch die betroffenen Dienststellen der Kommunen können hier wegen Arbeitsüberlastung und aus personellen Gründen richtig wirksam werden. Bei nüchterner Betrachtungsweise müßten die Denkmalschutzämter und die kommunalen Behörden die Errichtung der hier vorgeschlagenen Institution geradezu fordern und würden sich sicherlich bereit finden, diese geistig wie materiell zu unterstützen, um neben einem Archiv- und Auskunftszentrum entsprechend vorgebildete Fachkräfte zu erhalten, zumal die zeitgemäße Architekturausbildung einen unmittelbaren Einsatz der Diplom-Ingenieure in der Denkmalpflege nicht zuläßt.

Die Lehre der Baugeschichte und der Denkmalpflege an den technischen Hochschuleinrichtungen hat kaum mehr als einen einführenden Charakter, so daß Diplom-Ingenieure, die sich der Denkmalpflege und der Stadterneuerung widmen möchten, vertiefender Studien bedürfen.

Daher wäre die Errichtung einer zweckdienlichen Institution, welche sich der obengenannten Bedürfnisse anzunehmen hätte, gerade an einer Universität die wünschenswerte Lösung.

Die Universität Kaiserslautern würde sich aus zwei Gründen für die Errichtung dieser Institution anbieten:

1. Kaiserslautern hat eine noch junge – und damit entwicklungsfähige – Universität. Ihr fehlen geradezu wissenschaftliche Einrichtungen, die sich stimulierend auf die verschiedenen Forschungszweige wie ihre Kooperation und damit auf die Lehre auswirken sollen.
2. Die Universität Kaiserslautern hat sich insbesondere des Umweltschutzes, zu dem Denkmalpflege und Stadterneuerung gehören, angenommen. Sie besitzt im Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung eine Ansatzstelle für die Errichtung einer solchen Institution.

Im folgenden wird ein stufenweiser Aufbau der Institution vorgeschlagen. Dieser erleichtert ein organischeres Wachsen und Wirksamwerden der Institution ohne übergebührliche Haushaltsbelastung.

II. Träger der Institution

Träger der Institution sollte das Land Rheinland-Pfalz sein, welches diese haushaltsrechtlich der Universität Kaiserslautern angliedert.

Da sowohl die Denkmalpflegeämter in den Bundesländern als auch der Stadt- und Landkreistag an der Arbeit und Wirkungsweise dieser Institution partizipieren sollten, würden sie diese finanziell und vertraglich unterstützen und zur Unterhaltung derselben beitragen.

III. Organisation der Institution

Die Institution wäre der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung, anzugliedern. Verwaltet würde diese Institution kollegial durch einen geschäftsführenden Direktor und sollte einen eigenen Titel im Universitätsgesamthaushalt besitzen. Die Dienstaufsicht obläge dem Kultusminister von Rheinland-Pfalz, dem ein Beirat aus Vertretern der Denkmalpflegeämter der Länder und des Städte- und Landkreistages des Bundes beratend zur Seite stünde.

Die Beamten und Angestellten dieser Institution wären Bedienstete des Landes Rhein-

land-Pfalz. Eine enge Verzahnung mit den Lehr- und Forschungsgebieten »Baugeschichte, Denkmalpflege, Bauaufnahme, Geschichte des Städtebaues« und »Recht- und Verwaltungswissenschaften des Bauwesens« im Fachbereich Architektur/Raum- und Umweltplanung wäre anzustreben.

IV. Gliederung und Aufgaben der Institution

Der Aufbau der Institution sollte sich in drei Phasen vollziehen. Diese drei Phasen stellen gleichzeitig die drei Abteilungen der Institution dar.

Der stufenweise Aufbau ist zweckmäßig und realisierbar. Doch voll in die Tiefe wirksam wird die Institution erst, wenn alle ihre Abteilungen in diesem Sinne arbeiten und sich gegenseitig durchdringen würden.

Abteilung 1

mit der Aufgabe, für Rheinland-Pfalz einen »Schutzzonenatlas, Alterspläne und Straßenfassaden« der historischen Bausubstanz aufzustellen.

Von vielen Denkmalobjekten gibt es Bauaufnahmen. Um jedoch eine erfolgreiche Stadterneuerung in Angriff nehmen zu können, ist in Karten die Substanz unserer Siedlungen zu erfassen und dabei festzulegen, was beseitigt werden könnte oder zu rehabilitieren ist.

Österreich hat auf diesem Gebiet eine vorbildliche Arbeit geleistet und ist mit der Aufstellung des Schutzzonenatlases schon sehr weit fortgeschritten. In einigen Ländern der Bundesrepublik sind Initiativen für die Erstellung eines Schutzzonenatlases ergriffen worden. Rheinland-Pfalz sollte sich hier anschließen.

In der Abteilung 1 der Institution würde die zentrale redaktionelle Betreuung liegen. Da die Studenten des Architekturfachs ohnedies eine Bauaufnahme anzufertigen haben, bestünde hier ein guter Ansatzpunkt. Über diese Abteilung könnten die Fachrichtung der Architektur an der Universität Kaiserslautern und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz in Mainz, Koblenz, Trier und Kaiserslautern an der Erstellung des Schutzzonenatlases beteiligt werden. Wertvolle Hilfe könnte von der Vermessungsabteilung in Mainz mit ihrer photogrammetrischen Einrichtung erwachsen.

Gerade eine solche gemeinsame Aufgabendurchführung wäre Ziel der erwünschten Kooperation im Hochschulbereich. Der Institution obläge nicht zuletzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden und Städten des Landes.

Abteilung 2

mit der Aufgabe, ein »Aufbaustudium für die bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung« anzubieten.

Das Aufbaustudium sollte Diplom-Ingenieuren der Fachrichtungen »Architektur« und »Raum- und Umweltplanung« sowie ausgebildeten Kunsthistorikern offenstehen.

Denkmalpflege und Stadterneuerung setzt gute baugeschichtliche, historische, bautechnische, baukonstruktive und baustoffkundliche Kenntnisse voraus, Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer zeitgemäßen Architekturausbildung nur noch andeutungsweise angeboten werden können und deshalb für den an der Denkmalpflege Interessierten einer Vertiefung für die Tätigkeit in der Denkmalpflege bedürfen.

Bisher vollzog sich die Ausbildung der Denkmalpflege rein zufällig, eben dann, wenn ein Architekt sich entschloß — meist aus innerem Interesse — bei einem Denkmalpflegeamt oder im kirchlichen Bereich, einer Dombauhütte, tätig zu werden. Seine fachspezifischen Kenntnisse mußte sich der Betreffende — meist über Jahre hindurch — in der Praxis erar-

beiten. Objektbedingt geschah dies oft recht einseitig. Die bessere Lösung wäre das hier vorgeschlagene Aufbaustudium, das möglicherweise ein Referendariat für Bewerber bei staatlichen Behörden weitgehend ersetzen könnte.

Das Angebot des Lehrstoffes müßte in seinem Umfang so bemessen sein, daß die Kandidaten daneben genügend Zeit für eine fachspezifische Promotion erhalten.

Lehrfächer wären:

1. Seminare der historischen Bauformen, Baukonstruktionen, Baumaterialien, Wiederherstellungstechniken;
2. Kenntnisse durch Behandlung praktischer Beispiele über Konservierungsmethoden, Sanierungsprobleme;
3. Vorlesungen über die Theorie und Strategie der Denkmalpflege und der Stadterneuerung, Landespflege, Naturschutz, Vermessung und Photogrammetrie, Verwaltungskunde und Verwaltungsrecht der Denkmalpflege, Kunst- und Kulturgeschichte, Soziologie der Denkmalpflege und Stadterneuerung.

Das vorgeschlagene Aufbaustudium dürfte eine wichtige Lücke im Spektrum der Bildungseinrichtungen schließen und wird sicherlich von den Denkmalpflegeämtern und den Kommunen lebhaft begrüßt werden.

Unerläßlich ist die Ausbildung entsprechender Fachkräfte, wenn man mit »Umweltschutz« und »Stadterneuerung« ernst machen und diese Begriffe nicht nur als politische Schlagworte mißbrauchen will.

Abteilung 3

mit der Aufgabe, eine »Wissenschaftliche Forschungs- und Archivstelle für die bauliche Denkmalpflege und Stadterneuerung« aufzubauen.

Sobald die ersten beiden Abteilungen ihre Arbeit aufgenommen hätten, müßte sich ganz von alleine eine Forschungs- und Archivstelle entwickeln. Sie käme zwar zuerst der Ausbildung zugute, stünde andererseits jedoch allen Interessenten zur Verfügung. Beiträge würden die Professoren und Promoventen durch ihre Forschungsarbeit leisten. Aber auch die Denkmalpfleger selbst sollten ihre Erfahrungen in der praktischen Arbeit zur Verfügung stellen (diese Erfahrungen ließen sich über die 3. Abteilung der Institution leicht austauschen).

In der baulichen Denkmalpflege gibt es eine Fülle objektbezogener Erfahrungen. Doch werden sie oft an ähnlichen Fällen unter Schwierigkeiten nachvollzogen, weil die Informationen von Denkmalpfleger zu Denkmalpfleger zwangsläufig ungenügend sein müssen und nicht alle Untersuchungsergebnisse publiziert werden können. Eine Abfragestelle — möglichst über die EDV-Anlage an der Universität Kaiserslautern gespeichert — wäre sehr wünschenswert und würde die hier vorgeschlagene 3. Abteilung mit der Zeit zu einer wertvollen Informations- und Sammelstelle von Erfahrungen machen. Der von ihr ausgehende enge Kontakt und Wissensaustausch wird sich auf diese Weise ohne Schwierigkeiten auf die Nachbarländer der Bundesrepublik erstrecken können und damit zu einer optimalen Wirksamkeit beitragen.

V. Schlußbemerkungen

Die in diesem Memorandum aufgezeigten Wünsche und Ziele beinhalten auch Informationen, die Persönlichkeiten aus dem Bereich der Denkmalpflege und der Stadterneuerungen schon vorher durchdacht und ausgesprochen haben.

Zu nennen sind hier:

Prof. Dr.-Ing. Friedrich Mielke,

Lehrstuhl für Denkmalpflege an der Techn. Universität Berlin

Baudirektor Günter Schelling,

Leiter des Bauamtes der Bayr. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
in München

Universitätsdozent Dr. Harry Kühnel,

Archivdirektor in Krems an der Donau

Um das Zustandekommen eines Schutzzonenatlases bemühen sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland die Länder:

Baden-Württemberg,	Niedersachsen,
Bayern,	Rheinland (NRW),
Berlin,	Westfalen (NRW),
Hessen,	Schleswig-Holstein.

In allen diesen Ländern sind inzwischen Obleute tätig.

Der Verfasser des Memorandums hat sich bereit erklärt, als Obmann für den Schutzzonenatlas Rheinland-Pfalz mitzuwirken, dies in der Hoffnung, durch die Landesregierung Unterstützung und Mithilfe zu erfahren.

Uns ist aus der Vergangenheit ein wertvolles Gut anvertraut, welches uns dazu verpflichtet, es kommenden Generationen zu erhalten.

Die vorgeschlagene Institution an der Universität Kaiserslautern wäre ein hoffnungsvoller Schritt, den dringend notwendigen baulichen Umweltschutz und die Stadterneuerung zu verwirklichen.

Die internationale Publikation „Quellenmaterial der Baudenkmäler der europäischen Hauptstädte“

Das Exekutivkomitee des Internationalen Rates der Archive genehmigte in seiner Sitzung vom 14.–17. Oktober 1974 den Vorschlag des Archivs der Hauptstadt Budapest, die europäischen Hauptstädte das Quellenmaterial ihrer Baudenkmäler in einer gemeinsamen Publikation präsentieren zu lassen. Zur selben Zeit willigte auch der Internationale Verband der Architekten ein, daß in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Rat der Archive ein Führer zu den Quellen des europäischen archivalischen Erbes zusammengestellt werde. Nach dieser so günstigen Aufnahme des Vorschlags rief das Archiv der Hauptstadt Budapest im April 1975 die Archive der europäischen Hauptstädte in einem Rundschreiben auf, sich an der gemeinsamen Unternehmung zu beteiligen und ihre die Publikation betreffenden Vorstellungen kurz bekanntzugeben.

Auf unsere Initiative erhielten wir bis heute aus 22 Hauptstädten Antwort. Der überwiegende Teil der Antworten ist zu unserer Freude positiv. Es meldeten sich zur Teilnahme die Archive aus den Hauptstädten von Österreich, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, der BRD, Norwegen, Polen, Irland, England, Schweden, der Schweiz, der Sowjetunion, Jugoslawien und der Tschechoslowakei (im letzteren Falle handelt es sich um die Archive der Hauptstädte).

Drei hauptstädtische Archive, und zwar die von Bukarest, Rom und Istanbul, leiteten

unseren Aufruf an die zuständigen Stellen weiter bzw. nannten uns das entsprechende Organ. Das Archiv von Athen verstand uns wohl falsch und teilte uns in einem Brief mit, wo derartige Material in Athen aufzufinden sei. Keine Antwort erhielten wir von den hauptstädtischen Archiven in Belgien, Island, Luxemburg, Holland und Portugal. Von den oben angeführten halten wir die Teilnahme von Brüssel für besonders wichtig, um so mehr, als wir die Direktorin des dortigen städtischen Archives, Frau Mina Martens, auch in die Redaktionsarbeit einzubeziehen wünschen. Frau Vera Bácskai schrieb ihr diesbezüglich auch bereits einen Brief, auf den wir jedoch noch keine Antwort erhielten. Es liegt nur eine einzige eindeutig negative Antwort vor: der Direktor des Berliner städtischen Archivs teilte uns in seinem Brief vom 7. November mit, daß er sich infolge von Bauarbeiten an der Unternehmung nicht beteiligen könne.

In den meisten positiven Antworten wird aber nicht nur die Teilnahmeabsicht angekündigt, sondern es werden in ihnen auch Fragen hinsichtlich des Aufbaus und des Inhalts der sich mit den einzelnen Hauptstädten beschäftigenden Teile aufgeworfen, ferner Fragen der Organisation des Unternehmens, der Redaktion und der Ausgabe der Publikation. Die Fragen, größtenteils dem gleichen Komplex angehörend, versuchen wir in einem in Bälde abzufassenden neuen Rundschreiben zu beantworten, und zwar in folgender Weise:

1. *Inhaltliche und zeitliche Umgrenzung des Themas der Publikation.* Der Führer kann sich nicht auf das gegenwärtige gesamte Territorium der Hauptstädte und auf ihre modernen urbanistischen Probleme erstrecken. Wir müssen uns mit der Bekanntgabe der auf den historischen Stadtkern sich beziehenden Quellen begnügen. Daraus folgt selbstverständlich auch eine zeitliche Grenze. Die Lösung dieser Frage wird dadurch in starkem Maße erleichtert, daß das städtische Archiv von Belgrad die Ausarbeitung eines ausführlichen Planes nicht abwartete, sondern das Material über die Baudenkmäler Belgrads für die Publikation schon im voraus zusammenstellte. Diese Bestandsaufnahme wird unserem Rundschreiben beigelegt. Die teilnehmenden Archive haben dadurch die Möglichkeit, uns ihre Bemerkungen zur Ausarbeitung des endgültigen und detaillierten Planes – ausgehend von einem konkreten Beispiel – mitzuteilen. Außerdem werden wir den ausführlichen Plan des sich auf Budapest beziehenden Teiles zuschicken, der augenblicklich ausgearbeitet wird.

2. *Bekanntmachung des in anderen Institutionen aufbewahrten Quellenmaterials.* In der Publikation werden außer den hauptstädtischen Archiven selbstverständlich alle Institutionen zu nennen sein, die der Publikation über die bei ihnen aufbewahrten einschlägigen Quellen Daten und Material zur Verfügung stellen. Wir sind jedoch der Meinung, daß die Zusammen- und Fertigstellung des Materials, das in der Publikation dann erscheinen wird, in der Hand einer einzigen Institution liegen sollte. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen, die das Quellenmaterial aufbewahren, kann je nach den lokalen Verhältnissen verschieden sein. Auch für die Organisationspraxis in der einzelnen Hauptstadt gibt es bereits ein Beispiel: in Kopenhagen, wo Frau Agnes Ságvári die Möglichkeit hatte, persönliche Aussprachen mit den zuständigen Stellen zu führen, übernahm die stadthistorische Kommission als ein über den Institutionen stehendes Organ den Arbeitsauftrag. Die Dänen schlugen uns auch vor, unsere Vorstellungen mit der Stadthistorischen Kommission der Ungarischen Akademie der Wissenschaften abzustimmen, da diese an einer weltumfassenden stadthistorischen Bibliographie mitwirkte, die von der Internationalen Stadthistorischen Kommission redigiert wurde.

Budapest

Agnes Ságvári

III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 31. Oktober bis 2. November 1975 tagte in Nürnberg die III. Konferenz des »Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege«. Dieses Gremium befaßt sich mit Fragen der theoretischen und praktischen Denkmalpflege, insbesondere der Lehre an Hochschulen und Fachhochschulen. An der Tagung zeigten erfreulicherweise neben den Mitgliedern des Arbeitskreises Gäste aus dem In- und Ausland lebhaftes Interesse, und zwar Dozenten, Leiter von Baubehörden und Denkmalämtern, Landeskonservatoren und Architekten aus der Bundesrepublik, den Niederlanden, England, Schweden und Österreich, die zahlreiche Anregungen und Vergleiche beisteuerten und so die Bedeutung der Denkmalpflege über Grenzen hinweg demonstrierten.

Nürnberg als Tagungsort bot besondere Ansatzpunkte für Fachgespräche und Erfahrungsaustausch in Fragen Denkmalpflege, gelten doch Erhaltung, Aufbau und Erneuerung der alten Reichsstadt als beispielhaft, zumindest anregend für die vielfältigen Aspekte der Gestaltung von sog. Altstädten. Praktiker und Theoretiker, Behördenchefs wie freie Architekten, Kunsthistoriker, Dozenten, Denkmalpfleger saßen an einem Tisch, eine Seltenheit in unseren Landen und schon deshalb erwähnenswert.

Nach der Eröffnung der Tagung durch Prof. Dr.-Ing. Mielke (Berlin) referierte Frau Prof. Dr.-Ing. Schild (Aachen) über »Ökonomisch-politische Gesichtspunkte als Grundlage und Möglichkeit denkmalpflegerischer Arbeit«. Fragen der Translozierung und Errichtung von Deponien für Bauteile historischer Objekte kamen zur Sprache und wurden lebhaft diskutiert. Tenor des Referates – das in dieser Zeitschrift Band 2/1976 veröffentlicht wird – war die Frage nach der möglichen Erhaltung von Baustrukturen und Denkmalsubstanz der Stadtkerne. Die Bedeutung des Privateigentums, mögliche »Verslumungen«, Einflüsse des Tourismus und Fremdenverkehrs auf Planungen, Zerstörungen des Altstadtgefüges aus kurzsichtigen merkantilen Erwägungen (Banken, Supermärkte, Kaufhäuser) wurden anhand von Beispielen erörtert. Besonders anschaulich und in jeder Hinsicht lehrreich, ja provozierend dokumentierte Frau Schild die Lösungsversuche beim sog. Judengassenviertel in Aachen, von Planungsvorschlägen bis zur Fertigstellung: ein Neubauviertel mit Altstadtcharakter.

Idylle, denkmalpflegerischer »Unsinn«? Soziologisch betrachtet: geglücktes oder mißglücktes Experiment? Das waren Fragen, die zu lebhafter Diskussion aufforderten. Steht möglicherweise das Schreckgespenst eines denkmalpflegerischen Souvenirladens und eines »Kostümfestes« vor uns?

Worum handelt es sich: Abgebrochene, als künstlerisch und kulturell wertvoll erachtete Bauteile historischer Einzelobjekte, teils bereits aus der Kriegszeit stammend, waren auf dem städtischen Bauhof deponiert worden und provozierten geradezu deren Wiederverwendung. Es wäre zu fragen, ob die Nutzung der Spolien eine psychologische Wirkung ausüben kann, etwa indem das historische Bewußtsein der Bevölkerung angeregt und gestärkt wird (dann handelte es sich nicht um denkmalpflegerisches »Kostümfest«), ob die Problematik von Nachschöpfungen von der nicht fachlich vorgebildeten Bevölkerung tatsächlich erfaßt wird. Die Diskussion der verschiedenen Gesichtspunkte ließ die Notwendigkeit klarer Begriffsbestimmungen erneut deutlich werden; denn das Fehlen einheitlicher und fester Termini verhindert genaue Vorstellung über die Möglichkeiten, auch über die Grenzen der Denkmalpflege (offensichtlich ein Grund dafür, warum so oft in Fragen Denkmalpflege aneinander »vorbeigeredet« wird!). Der Arbeitskreis sieht eine seiner wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben darin, hier Abhilfe zu schaffen, wobei – das zeigt

die Teilnahme der ausländischen Gäste – das Problem nicht vor Ländergrenzen Halt machen kann.

Nürnberg als Tagungsort bot Gelegenheit für ein Referat von Prof. Dr.-Ing. Mielke (Berlin), dem Vorsitzenden des Arbeitskreises: »Warenhäuser in alten Städten, speziell Karstadt in Nürnberg.« Das Problem der durch Kaufhausbauten möglichen City-Bildung wurde als Gefahr für den Stadtkern aufgezeigt, andererseits die Nutzungsmöglichkeiten durch finanzkräftige Konzerne nicht verkannt. Die Erhaltung historischer Substanz einerseits verlangt nach »statischen« Verhältnissen in einer Altstadt; diese »Statik« ist aber mit der Dynamik und der expansiven Wirtschaftskraft von Warenhäusern offensichtlich unvereinbar. Deren Errichtung ist demnach weniger ein ästhetisches oder architektonisches Problem des Einzelbaus als ein wirtschaftliches, sozialpolitisches und damit gesellschaftliches Problem der *ganzen* Altstadt. Daraus ergibt sich, daß es nicht genügt, den sich augenblicklich abzeichnenden Status der städtebaulichen Komponenten zu beurteilen, sondern man muß ermitteln, welche Reaktionen im gewachsenen Stadtorganismus eine bauliche Aktion auszulösen in der Lage ist. Die Kenntnis der Bedingungen, unter denen sich eine Stadt entwickelt – das sind historische Gegebenheiten, ökonomische Bindungen usw. – muß dem Lehrfach Denkmalpflege integriert werden. Studenten müssen lernen, derartige Probleme im Zusammenhang mit zeitlichen Auswirkungen zu sehen und Lösung zu finden. – Interdisziplinäre Zusammenarbeit, u. a. mit Soziologen, wurde im Referat von Herrn Dipl.-Ing. Reuter (Darmstadt) deutlich: »Projektstudium im Bereich der Denkmalpflege als Bündelung verschiedener Lehrveranstaltungen.«

Die »Darstellung der Stadt Nürnberg« mit Referaten der Herren Dr. Eichhorn (Stadtgeschichte), Baudirektoren Dr. Schmeißner und Clauß (»Zerstörung und Wiederaufbau aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht«), Prof. Dipl.-Ing. Scherzer (»Der Nürnberger Baukunstbeirat, seine Ziele, Aufgaben, Erfolge und Mißerfolge«) mit Führung durch die Altstadt Nürnbergs war geeignet, die gesamte Problematik der behandelten Themen der Tagung und die daraus resultierenden verschiedenen Ansichten und Beiträge zu demonstrieren, selbstverständlich auch die Tatsache und Forderung, daß in die Mauern einer historischen Altstadt ebenso Zeugnisse guter Architektur der Gegenwart gehören.

Der umfangreiche Themenkatalog der III. Konferenz, bereichert durch einen Empfang des Arbeitskreises durch Oberbürgermeister Dr. Urschlechter mit gemeinsamem Mittagessen und einem eindrucksvollen Empfang auf der Nürnberger Kaiserburg durch den Architekten- und Ingenieurverein bei Musik auf historischen Instrumenten und mit einem als Zeitspiegel des 19. Jh. interessanten Vortrag über des »Reiches ersten Konservator« von Freiherrn v. Aufseß, stellte nochmals Nürnberg als Tagungsort ins rechte Licht.

Als wichtige Erkenntnis der Konferenz darf festgehalten werden, daß der Denkmalpflege, angefangen bei der Regelung der Termini und einer genaueren Fixierung ihres Standortes, in allen ihren Problemen durch vertiefte Ausbildung und Weiterbildung sowohl im Rahmen des allgemeinen Architekturstudiums als in möglichen Aufbaustudien erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Diesem Bestreben gilt u. a. eine Entschließung (Wortlaut unter »Notizen« in dieser Zeitschrift), die den zuständigen Kultusministerien zugeleitet wird, wie die Erarbeitung von Möglichkeiten eines Aufbaustudiums im Fache Denkmalpflege. Das wird Thema der nächsten Konferenz des Arbeitskreises in Münster/Westf. sein. Verlauf, Themen und Resonanz der Tagung bestätigten erneut die Notwendigkeit des Arbeitskreises und seiner Bestrebungen.

Füramoos/Biberach a. d. Riß

Wolfgang Haubenreißer

Die Autoren

Hermann Heimpel (1901), Senior der deutschen Geschichtswissenschaft und dies keinesfalls im betulichen, separierenden Klang dieses Wortes, hat als Lehrer, wie die jüngst erschienene mehrbändige Festschrift für ihn ausweist, einen überraschend großen Schülerkreis herangebildet. Als Wissenschaftsorganisator, im Aufbau des Max-Planck-Instituts für Geschichte oder der Herausgabe der zehnten Auflage des Dahlmann-Waitz, hat er seiner Disziplin wichtigste Dienste geleistet. Als Gelehrter – er ist Mitglied mehrerer europäischer Akademien – hat er den Erkenntnisstand seiner Wissenschaft von früh an auch durch Detailstudien vorangetrieben, ohne je, durch seine Vorträge oder die mit Heuß und Reifenberg besorgte Reihe »Die Großen Deutschen«, die populären Wirkungen verloren zu haben. Der hier abgedruckte Beitrag ist als Vortrag zur Eröffnung des 5. Kunstkongresses »Die Kunst eine Stadt zu bauen« am 20. Juni 1975 in Göttingen gehalten worden; Vorabdruck in »Göttingen im Oktober 1975«, Teildruck in Süddeutsche Zeitung 5./6. Juli 1975. »Die Überzeugungen des Verfassers«, schreibt Heimpel dazu, »wurden von soziologischer Seite ermutigt durch die philosophisch begründeten, historisch gesättigten, energisch am Heute und Morgen orientierten Bücher von H. P. Barth, Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau. rde 1961 und: Umwelteinführung. Sammlung dialog 1974.

Georg Germann (1935) hat Kunstgeschichte in Basel, Paris und Rom studiert und 1963 mit einer Arbeit über den protestantischen Kirchenbau in der Schweiz promoviert. Er ist Dozent an der Universität Basel und Leiter des Inventars der neueren Schweizer Architektur (1850–1920). Mitarbeiter mit Aufsätzen und Rezensionen an verschiedenen Fachzeitschriften. Sein Buch »Gothic Revival in Europe and Britain: Sources, Influences and Ideas; 1972 in London erschienen, wurde 1974 in deutscher Ausgabe herausgebracht: die bisher ausstehende architekturtheoretische Auseinandersetzung

mit der Neugotik als dem Gelenk zwischen Renaissance-Tradition und Moderne.

Der Architekt *Othmar Birkner* ist 1937 in Wien geboren und hat dort sein Diplomstudium mit dem Kardinal-König-Preis abgeschlossen. 1964 zusammen mit Hans Jörg Sperisen Erster Preis für Kirchenbau in den Missionsländern. Von 1965–1970 2. Architekt der öffentlichen Denkmalpflege Basel Stadt, 1973 Vorstandsmitglied des Heimatschutzes Basel Stadt. Zusammen mit Robert Steiner hat er in Winterthur die Architektur- und Kunstgewerbeausstellung »Der Weg ins 20. Jahrhundert« (1969) aufgebaut, aus der, unterstützt mit Forschungsaufträgen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Birkners soeben erschienenenes eindrucksvolles und materialreiches Werk »Bauen und Wohnen in der Schweiz 1850–1920« (1975) hervorgegangen ist.

Dieter Rebentisch (1941) ist Dozent am Historischen Seminar der Universität Frankfurt, wo er von 1965–1970 wissenschaftliche Hilfskraft bei Paul Kluge war. Mit W. Klötzer und R. Moldenhauer hat er 1974 den Band »Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848« herausgegeben. Ein Jahr darnach ist seine Biographie über Ludwig Landmann, den Frankfurter Oberbürgermeister der Weimarer Zeit erschienen, darnach die kommunalgeschichtlich gewichtigen Untersuchungen über die »Anfänge der Raumordnung und Regionalplanung im Rhein-Main-Gebiet« (Hess. Jahrbuch 25, 1975) und über »Stadtgemeinde und Hochschulgründung« (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 55, 1976). D. R. ist derzeit mit verwaltungsgeschichtlichen Studien zum nationalsozialistischen Deutschland beschäftigt.

Ulfert Herlyn (1936) hat Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Sozialpsychologie in Göttingen, Köln und Berlin studiert. 1962–1972 Assistent am Soziologischen Seminar der Universität Göttingen, 1973 Habilitation, seit 1974 Wiss. Rat und Pro-

fessor für planungsbezogene Soziologie an der TU Hannover. Publikationen u. a. »Wolfsburg. Soziologische Analyse einer jungen Industriestadt« (1967, mit Martin Schwonke), »Stadt- und Sozialstruktur« (Hrsg., 1974), Wohnverhältnisse in der BRD (1976, mit I. Herlyn). Gegenwärtig Mitarbeit am Forschungsprojekt »Infrastrukturdisparitäten und Segregation« im Rahmen des Förderungsschwerpunktes Bürgernahe Gestaltung der sozialen Umwelt im Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Der Beitrag von *Rudolf Stich* (s. ZSSD 2 [1975], S. 326) ist die erweiterte Fassung eines Referats, das der Vf. am 4. Oktober 1975 auf der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V. veranstalteten II. Internationalen Städtetagung

Notizen

Denkmalschutzjahr – war das alles?

Unter dieser Überschrift referiert die Zeitschrift »kunst + handwerk«, 20. Jg., Januar 1976, über das Denkmalschutzjahr 1975. Die Frage klingt kritisch. Und der Beitrag weiß auch in Sachen Denkmalpflege das eine oder andere lokale Beispiel für Unterlassungssünden oder Nachholbedarf anzuführen. Der Grundtenor der Bilanz ist indessen sehr viel positiver, als die provozierende Überschrift vermuten läßt. Es sei ein »Bewußtseinswandel« zu verbuchen. »Insoweit dürfte das Denkmalschutzjahr 1975 in Ansätzen seine Wirkung getan haben.«

Urteile der Presse dazu. Rheinischer Merkur: Auch nüchtern denkende Steuerberater interessierten sich für Denkmalschutz, wenn damit Steuervergünstigungen verbunden seien. Bürgerinitiativen seien Bündnispartner der Denkmalpfleger. Dafür habe das Denkmalschutzjahr ein »Startsignal gegeben. Nicht mehr, aber auch nicht weniger«. Manfred Sack, DIE ZEIT: Erstens sei das all-

»Die alte Stadt morgen« in Trier gehalten hat.

Josef Wiedemann, Mitglied der Bayer. Akademie der Schönen Künste, hat seit 1955 den Lehrstuhl für Entwerfen, Denkmalpflege und Sakralbau der TU München inne. Er hat, gebürtiger Münchener, bis 1945 als Architekt gearbeitet und viele Wohnhäuser, Bürobauten, Schulen, Gemeindezentren, Klosteranlagen und Kirchen geplant und gebaut. 1974 ist er für den Innenausbau der Glyptothek mit dem BDA-Preis ausgezeichnet worden. Buch- und Aufsatzveröffentlichungen u. a. »Der Friedhof« (1963, zusammen mit Otto Valentini), »Ornament heute« (1974), »Anton Gaudí. Inspiration in Architektur und Handwerk« (1974, beides in der Reihe der Bayer. Akademie der Schönen Künste), Artikel »Kirchenbau« im Wörterbuch der Kunst (1975).

gemeine Bewußtsein für die Hinterlassenschaft unserer Vergangenheit geschärft worden, zweitens sei die schädliche Tendenz des Fortschrittsglaubens nach profitabler Innovation erkannt, drittens seien die Teilnehmer »unseres einigermaßen kümmerlichen öffentlichen Lebens aufgeschreckt« und viertens sei »in der Zunft der Denkmalpfleger selber eine Korrektur deutlich« geworden. Helene Rahms, Teilnehmerin an der von unserer Arbeitsgemeinschaft gelegentlich ihrer II. Internationalen Städtetagung »Die alte Stadt morgen« in Trier am 2. Oktober 1975 veranstalteten Podiumsdiskussion mit Kombattanten aus der Bundesrepublik, aus Österreich und der Schweiz, in der F.A.Z.: »Die Gefahr, daß dieser mächtige Wirtschaftszweig (die Bauindustrie, d. Hrsg.) den blinden Mechanismus: abreißen, neu bauen, wieder in Gang setzt, wäre erst gebannt, wenn ein großer Teil der Bauarbeiter umgeschult, viele Architekten zu Sanierungsspezialisten ausgebildet, die Baulöwen durch ein neues Bodenrecht gezähmt, die Baugesellschaften kontrolliert und die Kommunal-

verwaltungen ihrer Selbstherrlichkeit entkleidet werden könnten. Solche politischen Konsequenzen sind noch lange nicht zu erwarten. Aber die Stimmung wurde vorbereitet in diesem Jahr.«

Der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bundestagsvizepräsident Hermann Schmitt-Vockenhausen: »Schon in diesem Jahr sind in den Kommunen zahlreiche wertvolle Ansätze dafür unternommen worden, Stadtteile und Ensembles zu schützen.«

Das Deutsche Nationalkomitee, dessen organisatorische Überführung in ein analog anderer westeuropäischer Institutionen zu nennendes Gremium »Germania nostra« Bundestagsabgeordneter Dr. Olaf Schwencke vorgeschlagen hat, rechnet unter die bemerkenswertesten Initiativen des Jahres zum Entwurf einer Novelle zum Bundesbaugesetz, in dem die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung »ausdrücklich statuiert« wird.

Die Zeitschrift »Der Landkreis« (8/9, August/September 1975) hat unter dem Generalnenner »Lebensraum und historisches Erbe« dem Denkmalschutz ein Sonderheft gewidmet. Zur praktischen Verwirklichung des Denkmalschutzes äußern sich hier qualifizierte Autoren, Architekten, Planer, Juristen, Kunsthistoriker, aber auch Experten der Politik, der Denkmalpflege und der Verwaltung zu Grundsatzfragen des Denkmalschutzes und der Stadterneuerung.

In gleichem Sinne empfehlenswert sind die innerhalb der Dokumentationen-Reihe zum Europäischen und Nationalen Programm des Denkmalschutzjahres Ausgang 1975 herausgegebenen 6 Bände, die den deutschen Beispielstädten im Europäischen Programm gelten (Alsfeld, Berlin, Rothenburg, Trier, Xanten) und einer in einem Band zusammengefaßten Darstellung der Beispielstädte des Nationalprogramms (Bamberg, Lübeck, Regensburg). Die Schlußredaktion dieser in Wort und Bild ebenso knapp wie informativ orientierenden Hefte ist von der Zeitschrift »Bauwelt« besorgt worden.

Herausragende journalistische Arbeiten, die im Rahmen des Europäischen Denkmalschutzjahres veröffentlicht worden sind, sollen vom Deutschen Nationalkomitee mit einer Ehrengabe gewürdigt werden. Bis zum 31. Januar 1976 konnten zu diesem Wettbewerb journalistische und photographische Arbeiten eingereicht werden, die in der Zeit vom 1. November 1973 bis zum 31. Dezember 1975 in deutschen Tageszeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Die öffentliche Auszeichnung soll in Berlin erfolgen.

Gesetz

Am 17. März 1976 hat sich der Bundestagsausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erneut mit dem Entwurf eines »Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude« befaßt. Zu der vom Ausschuß auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommenen Entschließung hat der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Olaf Schwencke erklärt, es bedürfe zum Schutz wertvoller Bausubstanz neben anderen Förderungsmaßnahmen auch des steuerlichen Anreizes für private Eigentümer. Eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes § 51 solle einerseits mit seinen Abschreibungsmöglichkeiten für Erwerbs-, Erhaltungs- bzw. Herstellungsaufwand mit anderen, u. a. der Neubauförderung korrespondieren und andererseits nicht den städteerhaltungspolitischen Prioritäten entgegenwirken. Mit einer »Gießkannenlösung« sei niemandem gedient. Die infragekommenden Förderungsobjekte seien deshalb auf Gebiete einzugrenzen, die »als historische Stadtkerne wegen ihrer besonderen städtebaulichen, insbesondere ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung in ihrer Gesamtheit zu erhalten sind und für welche die Gemeinde Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Gebäude und des historischen Stadtbildes erlassen hat«. Aufgrund solcher Kriterien werden private Kulturdenkmäler zunächst in ungefähr 100 Gebieten der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen sein. Es handelt sich bei dieser Gesetzesvorlage keineswegs

nur um ein »Bamberg-Lübeck-Regensburg«-Gesetz, sondern um eine viele weitere, auch sehr viel kleinere historische Stadt- und Gemeindekerne betreffende Förderung. Wenn, wozu der Städtebauausschuß einstimmig aufgefordert hat, der federführende Finanzausschuß des Deutschen Bundestages zügig berät, kann mit der Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode gerechnet werden.

Tagungen und Kongresse

Unter dem Motto »Die alte Stadt morgen« veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e. V., 7300 Esslingen, Neues Rathaus, Postfach 269, ihre III. Internationale Städtetagung vom 17. bis 19. Juni 1976 in Osnabrück. Das eine der Hauptthemen der Tagung kommt in der Arbeitsgruppe I zur Sprache: »Die Finanzierung der Denkmalpflege«. Die Gretchenfrage von Sanierung und Denkmalschutz soll hier erörtert und ein Weg zu Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Aus der Sicht der Gemeinden ist dieses Problem so vorrangig wie die »verflixte untere Grenze« für die täglichen Entscheidungen der Denkmalpflege. Das andere Hauptthema der Tagung lautet: »Die Stadt des 19. und 20. Jahrhunderts in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht«. Hier werden O. Borst (Esslingen), Christian Engeli (Berlin), I. Herlyn (Göttingen), W. Hofmann (Berlin), P. Leidinger (Münster) und J. Reulecke (Bochum) unter der Leitung von H. Croon (Krefeld) und B. Schäfers (Landau) einem Themenbereich nachgehen, der in der stadtgeschichtlichen Praxis wie im Geschichtsunterricht der Schulen – paradoxerweise trotz aller »Verstädterung« – immer noch ein peripheres Dasein führt und von den Geschichtsschreibern und -lehrern wohl überhaupt als terra incognita empfunden wird.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, die Ludwig-Boltzmann-Forschungsstelle für Stadtgeschichte und die Stadt Wels laden anlässlich der Jubiläumsfeier »1200 Jahre Wels« zu einem stadtgesellschaftlichen Symposium über »das Städtewesen Mitteleuropas im 17. und 18. Jahr-

hundert« (Teil I) vom 13. bis 17. Oktober 1976 nach Wels ein. Bei dieser Tagung sollen vorwiegend Probleme der Verfassung und Verwaltung, der Wirtschaft und des Sozialen behandelt werden. Kulturgeschichtliche Themenbereiche über das 17. und 18. Jahrhundert sollen als Teil II dieser Tagungsreihe im Jahre 1978 in Salzburg zur Sprache kommen. Alle Vorträge und die Diskussion werden als Band 5 der vom Österreichischen Arbeitskreis, Postfach 320, A 4010 Linz herausgegebenen »Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas« erscheinen.

Im Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster hat das Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte e. V. vom 31. 3.–3. 4. 1976 seine diesjährige Frühjahrstagung unter dem Thema »Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit« veranstaltet. Als Referenten waren u. a. vorgesehen H. Borger (Köln), W. Schich (Berlin), C. van de Kieft (Amsterdam), G. Dillcher (Frankfurt), Flink (Bonn), Ph. Collinger (Straßburg), N. Kamp (Gießen), K. Schulz (Berlin), H. Keller (Freiburg).

Der Europarat, der Berliner Bausenator und das Deutsche Nationalkomitee für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 hatten für die Zeit vom 26. 4. bis 29. 4. 1976 ein »Symposium 4 Berlin 1976« ausgeschrieben. Nach einem einführenden Vortrag von Leonardo Benevolo über »Denkmalschutz und Städtebau« mit dem Untertitel »Versuch einer Bilanz« kamen in umfangreichen Detailreferaten, Exkursionen und speziellen Arbeitsthemen »Stadtgebiete des 19. Jahrhunderts und ihre denkmalpflegerischen Probleme« zur Sprache. Am Beispiel der europäischen Großstädte Paris, Budapest, Stockholm, Wien und Barcelona sollten die historischen Grundlagen von Stadtraum und Architektur wie auch die Lösungsmöglichkeiten für eine Stadtentwicklungspolitik der erneuernden Erhaltung untersucht werden.

Das Centre for urban and regional studies der Universität Birmingham hat am 8. April 1976 eine Tagung über das Thema »Die Idee der Stadtplanung« durchgeführt. Eine weitere Tagung unter dem Obertitel »Stadtplanung in der Epoche der Industrialisie-

«rung» ist für den Herbst 1976 angekündigt (Selly Wick House, Selly Wick Road, Birmingham B29 7JF).

Organisationen und Hilfen

Zur »Bewahrung, Pflege und Sanierung der Altstädte« ist in Graz eine Vereinigung mit Wirkungskreis für die deutschsprachigen Länder ins Leben gerufen worden. Die Gründung, die sich unter dem Namen »Städteforum Graz« konstituiert hat, soll gleichzeitig ein Dokumentations- und Informationszentrum betreiben, in dem alle Informationen über Rettung und Belebung historischer Bauten gesammelt werden. Geplant sind die Veröffentlichung einer Zeitschrift und Sonderpublikationen.

An der Gesamthochschule Wuppertal hat sich ein Arbeitskreis gebildet mit dem Ziel, die Baudenkmale der Bergischen Region zu erforschen. Er setzt sich zusammen aus Angehörigen der Gesamthochschule, der Stadtverwaltungen, des Bundes Deutscher Architekten, des Bergischen Geschichtsvereins und fachkundigen Bürgern. Eine Dokumentation der Baudenkmale aus der Zeit vom 17. bis zum 20. Jahrhundert ist beabsichtigt.

Eine Übersicht über die Leistungen, die das Difu (Deutsches Institut für Urbanistik) seinen Zuwanderstädten anzubieten hat, ist kürzlich erschienen und an die Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages versandt worden. Die Broschüre informiert über die Leistungen, die ausschließlich Zuwanderstädten zur Verfügung stehen – wie Städteberatung, Literatur-Auskunftsdienst, Daten- und Methodenservice für kommunale Umfrageforschung – und über Angebote, die von allen Städten in Anspruch genommen werden können (Difu-Fortbildungsseminare, Arbeitshilfen, Dokumentationsdienst und Veröffentlichungen des Instituts).

Jeder Gemeinde, die ihre Altstadt vor dem Verfall retten will, stellt der Europarat auf seine Kosten einen Experten zur Verfügung. Es geht dabei um die Beratung bei der erhaltenden Erneuerung kulturell wertvoller Baugruppen (nicht von Einzelbauten), die Teil einer übergeordneten Stadtplanung

sind. Die Gemeinde wendet sich hierfür an ihre Regierung und beantragt, die technische Beratung beim Generalsekretär des Europarates – derzeit Georg Kahn-Ackermann – zu erbitten. Eine Kopie des Antrags mit der Begründung sollte an das zuständige Amt für Denkmalpflege, an die zuständige Behörde für Raumplanung und an die Abteilung für Raumordnung und Denkmalschutz des Europarats in Straßburg gehen. Das Denkmalschutzkomitee des Europarats prüft den Antrag und schlägt dem Ministerkomitee die weiteren Schritte vor und, falls notwendig, auch den Besuch eines seiner Mitglieder in der Gemeinde. Ist der Antrag angenommen, benennt der Europarat im Einverständnis mit dem Antragsteller einen Experten.

Denkmalschutz

Die Deutsche Konferenz Hochhäuser, zu der im Oktober 1975 Architekten, Ingenieure und Stadtplaner für drei Tage nach Mainz gekommen waren, hat, obwohl alle 62 Beiträge schon Wochen vor der Konferenz in einem gut ausgestatteten Band gedruckt vorlagen und den Teilnehmern übersandt worden waren, keine vehemente Diskussion ausgelöst. Einigkeit in der Beurteilung des Hochhauses konnte bei den Experten nicht erzielt werden. Die meisten Streitpunkte mußten als »unerledigt« abgehakt werden, weil sich – so Ministerialdirigent Weiss vom Städtebauministerium – »die fachwissenschaftliche Argumentation gegen das Hochhaus auf Hypothesen stützt, die gegenwärtig (noch?) nicht durch entsprechende Untersuchungen abgesichert sind«. Was blieb, war ein Konsens über Dinge, die für die Fachleute längst selbstverständlich sein sollten (Hochhäuser tragen nicht zur Verdichtung bei, sind nicht baukostengünstig, müssen aus dem »gesamstädtischen Gefüge« (so Thomas Sieverts) abgeleitet werden.

Von der Arbeitsgruppe Recht- und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 ist ein »Handbuch über den Umgang mit erhaltenswerter Bausubstanz« erarbeitet worden, das über das – herausgebende – Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmannsau, 5300

Bonn-Bad Godesberg 1, unter der Nummer 02 003 zu beziehen ist.

Aufgrund des neuen Denkmalpflegegesetzes in der DDR, das 1975 erlassen worden ist, sollen im Bezirk Potsdam zwanzig Ensembles, darunter das Schloß Sanssouci, der neue Garten, Schloß und Park Babelsberg und der Brandenburger Dom restauriert werden.

Das frühere Universum-Kino am Leniner Platz in West-Berlin, ein Bau Mendelsohns aus den Jahren 1926–1928, mit anderen Mendelsohn-Bauten stadtbildbestimmendes Ensemble und für den mittleren Kurfürstendamm ein besonderer Akzent, ist in Gefahr, abgebrochen zu werden. Gelegentlich dieser Nachricht ist für West-Berlin dringend ein wirksames Denkmalschutzgesetz gefordert worden, das Schutz zur Pflege erweitert und endlich die Befugnisse des Landeskonservators nicht auf die – oft zufällig – in der Liste der geschützten Baudenkmale verzeichneten Gebäude beschränkt.

Ein internationales Symposium, zu dem das Land Baden-Württemberg Kommunalpolitiker, Gartenarchitekten, Publizisten und andere Fachleute im Oktober 1975 nach Schwetzingen eingeladen hatte, hat dazu aufgerufen, nicht nur historisch und künstlerisch wertvolle Gebäudekomplexe zu erhalten, sondern auch historische Gärten und Anlagen. In einer Resolution wurde verlangt, daß sich die öffentliche Hand mehr als bisher auch der gestalteten Natur annehme.

Neben der geglückten Restaurierung der Klosterkirche in Neresheim ist in Baden-Württemberg im Denkmalschutzjahr 1975 auch der Wiederaufbau des Bruchsaler Schlosses beendet worden. Baden-Württemberg hat jährlich rund zwanzig Millionen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern ausgegeben und u. a. zu Beginn des Jahres 1975 die spätromanische ehemalige Klosteranlage Bebenhausen unter Denkmalschutz gestellt.

Sämtliche Pariser Metro-Eingänge, die von Hextor Guimard um die Jahrhundert-

wende geschaffen wurden, sollen unter Denkmalschutz gestellt werden. Der aus dem Pariser Stadtbild verschwundene Eingang der Metro-Station »George V.« in unmittelbarer Nähe der Baltard-Halle in Nogent soll neu entstehen.

Eine aus einer »Bürgergemeinschaft« hervorgegangene »Notgemeinschaft für die Erhaltung der Altstadt Wolfenbüttel« warnte in mehreren Aktionen davor, die kleinteilige Altstadt durch ein monumentales Kaufhaus – eine Filiale der Karstadt AG – zu zerstören. Der Streit darüber, ob mit dem Neubauprojekt unmittelbar zwischen Barock und Renaissance und Schloßmuseum »Fremdes« in die Altstadt komme, hat Reaktionen und grundsätzliche Stellungnahmen weit über die Stadt hinaus ausgelöst, beginnend mit der Äußerung eines Architekten und Mitglieds des Wolfenbütteler Stadtrats: »Es gibt Leute, die denken, sie können mit Denkmalschutz die Welt aufhalten.«

Der für 1975 veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Denkmalpfleger im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gibt mancherlei Enttäuschungen Ausdruck, läßt aber auch erkennen, daß der Fortschritt des Abreißens und Zerstörens nicht mehr so fortschreitet wie bisher und daß man Zeit findet, auch für die Zukunft der geretteten Vergangenheit zu sorgen.

In Warschau sind internationale Regeln für den Denkmalschutz ausgearbeitet worden. Der Entwurf, angefertigt auf einer zehnjährigen Konferenz der Unesco von Delegationen aus 23 Staaten, soll der Vollversammlung der Unesco im Oktober 1976 vorgelegt werden. Er enthält verwaltungstechnische, technische, finanzielle und soziale Maßnahmen, die Regierungen der Unesco-Mitgliedsländer beim Schutz, der Renovierung und der Wiederbelebung historischer Gebiete, Städte, Stadtviertel und einzelnen Baudenkmälern treffen sollen.

Der Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz von Wolfgang Eberl, Michael Petzet und Werner Schiedermaier ist 1975 in zweiter, erweiterter Auflage erschienen. Die Erläuterungen des Gesetzes-

textes sind ergänzt; abgedruckt sind jetzt auch die zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes erlassenen Regelungen sowie eine Reihe Denkmalerhaltung betreffende Vorschriften.

Unter den vielen, vielleicht zu vielen Schriften, Broschüren und Faltblättern der Bürgerinitiativen zur Erhaltung von Altstädten fallen die Veröffentlichungen des Basler Heimatschutzes, das darf hier wiederholt werden, durch besonderes Engagement und Niveau auf. Nunmehr liegt der Jahresbericht 1974/75 vor. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift »Heimatschutz Basel liest für Sie« (verantwortlich Dr. Annemarie Burckhardt, Angensteinststraße 31, 4052 Basel) enthält Meldungen und Diskussionsbeiträge von überörtlicher Bedeutung.

Vorschläge, Resolutionen, Programme

Der Generalsekretär des Europarates, Georg Kahn-Ackermann, hat bei der Eröffnung des Europarats in Amsterdams Ausgang Oktober 1975 die Berufung eines europäischen »Ombudsmanns für Denkmalschutz« empfohlen. Regierungen, Verwaltungen und Bürger sollten sich direkt an diesen Ombudsmann wenden können. Die europäische Charta des architektonischen Erbes, die vom Ministerkomitee des Europarates bereits am 26. September beschlossen, aber erst bei Eröffnung des Amsterdamer Kongresses veröffentlicht wurde, betont nachdrücklich die gemeinsame Verantwortung der europäischen Länder für das gemeinsame Erbe.

Auf seiner 3. Konferenz in Nürnberg vom 31. Oktober bis 1. November 1975 hat der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalspflege in der Bundesrepublik Deutschland folgende Entschließung gefaßt: »Die in den letzten Jahren in fast allen deutschen Bundesländern erlassenen Denkmalschutzgesetze und die vielfältigen Bemühungen im Europäischen Denkmalschutzjahr haben dazu beigetragen, das Bewußtsein um den Wert der Denkmäler und um die Bedeutung des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Das hat aber auch offenbar gemacht, daß die Möglichkeiten der Denkmalspflege den erweiterten Anforderungen des

Denkmalschutzes nicht entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausbildung in der Denkmalspflege, für welche derzeit nur an wenigen Hochschulen einige Voraussetzungen gegeben sind. Der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalspflege in der Bundesrepublik Deutschland hält es deshalb für dringend geboten, daß sich die Kultusministerien der Länder bemühen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine nachhaltige Verbesserung der Ausbildung der Architekten und Kunsthistoriker in der Denkmalspflege zu erzielen.«

Mit einem Forschungsprogramm »Kommunale Technologie« will das Bundesministerium für Forschung und Technologie gezielt technische Entwicklungen fördern, die es den Gemeinden erleichtern, mit den Problemen ihrer Infrastruktur fertig zu werden. Dem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeiteten Programm, das am 20. Januar 1976 von Staatssekretär Dr. Hauff vorgestellt worden ist, stehen bis 1979 insgesamt 658 Millionen Mark zur Verfügung. Sie sollen in erster Linie für Untersuchungen neuer Wege bei Transport- und Verkehrsmitteln, der Energieversorgung und der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung verwendet werden.

Das Manifest »für Architektur«, ein leidenschaftliches, lesens- und beherzigenswertes Plädoyer für wirkliche und adäquate Architektur zwölf weithin bekannter deutscher Architekten vom November 1973, ist im Heft 1 der »Bauwelt« 1974 in vollem Wortlaut zu finden. Wegen des Selbstverständnisses derer, die gegenwärtig unsere Architektur repräsentieren, vor allem aber wegen der Dringlichkeit dessen, was dort verurteilt und verlangt wird, darf darauf verwiesen werden.

Besprechungen

LEO KUHN/JULIUS MENDE, *Stadt und Gesellschaft im Unterricht. Eine Schulbuchkritik. Wien: Institut für Stadtforschung 1975 (Band 33) 359 S., 8 graph. Darst., 6 Abb., 2 Karten.*

Der Nachholbedarf in bestimmten Bereichen unseres Lehr- und Bildungsangebots ist so groß geworden und das Unbehagen an der Schule und ihren Schulbüchern, die Diskrepanz zwischen Bildungsplan und Wirklichkeit schon so sehr Gemeinplatz, daß man, bei den Verantwortlichen und bei den Betroffenen, von einer latenten Resignation sprechen darf. In der Einleitung zu dem hier anzuzeigenden Band klingt ein wenig davon an. Aber es wird dann auch gesagt, daß man mit der Studie habe Fakten und Sachverhalte bewußt machen wollen, ohne Reflexion könne man nicht weiterreden, und daß man einer hoffentlich ernsthaft einsetzenden Diskussion habe »kritische und zugleich rationale Argumente« liefern wollen.

Man wird beiden Vf. bescheinigen müssen, daß der Versuch gelungen ist, auf einem zweifellos schwierigen und mit tagespolitischen Konsequenzen durchsetzten Terrain. Von bestimmten bürokratischen und kulturhoheitlich-föderalistischen Mechanismen abgesehen, kommt die Unzulänglichkeit vieler unserer Geschichtsschulbücher auch durch die platte Angst ihrer Autoren zustande. Daß man durchaus Stellung beziehen und dabei sachlich bleiben kann, beweist die österreichische Studie. Im deutschen Raum könnte ihr allenfalls Reinhard Kühnls »Kritische Analyse bundesdeutscher Geschichtsbücher« (Erstausg. 1973) an die Seite gestellt werden. Sie hat sich freilich mit köstlich unfreiwilligem Humor drapiert, indem sie mit weithin leuchtendem Obertitel erscheint: »Geschichte und Ideologie«. Soll jetzt einer herausfinden, was bei Kühnl Geschichte und was bei ihm Ideologie ist. Im wesentlichen läuft die Arbeit von Kühnls (ungenanntem) Autorenteam doch darauf hinaus, den bundesdeutschen Geschichtsschulbüchern Mangel an Marxismus (oder was das nicht immer »konforme« Team darunter versteht) zu bescheinigen und im übrigen in den konstruk-

tiv-didaktischen Gegenpositionen – die Forderung nach »Stadt« oder nach ökologisch determinierten Unterrichtskomplexen taucht überhaupt nicht auf – schlicht zu versagen.

Nicht so Kuhn und Mende. Es ließe sich ankreiden, daß sie, obwohl den Geographie- und Geschichtsbüchern zugewandt, sich selbst der spezifisch historischen Analyse versagt haben. Ob und unter welchen Dimensionen die neuzeitliche oder gar mittelalterliche Stadt in den Geschichtsbüchern überhaupt zu Wort kommt, ob nur die mittelalterliche Idealstadt und die moderne nur als Merkmal von Destruktion und Niedergang – wie in den deutschen Büchern –, wird nicht gesagt. Aber die Autoren haben auszusetzen, daß auch die moderne Stadt, im Bestreben, Konflikte und Krisen zu verschweigen oder einzuebrennen, als ein Phänomen organischer Entwicklung erscheint, daß Entstehung und Entwicklung der Städte nicht als politisch-ökonomischer Prozeß verstanden und definiert wird, sondern entweder auf soziale Funktionen verkürzt (Gemeindesozioologie) oder überhaupt durch Leerformeln charakterisiert wird. Gemeinde und Familie sind ontologisierte, beruhigte Kleingebilde; auch die Stadt scheint nichts anderes. Da ist von Landflucht und dort von der städtischen Expansion die Rede, aber die für die Wandlungen der inneren Stadtstruktur relevanten Faktoren werden nicht genannt. Manchmal wird die Feder der Berichterstatter sarkastisch: »Von Hinweisen auf subtilere sozial- und wirtschaftsgeographische Daten scheinen sich die Texte nicht viel zu versprechen.«

Was die Großstadt angeht, so hätte man wenigstens ein Wort über die Verdrängung der Wohnbevölkerung erwartet, über die »Cityisierung«: nichts. Die Darstellungen bleiben im Deskriptiven stecken und schenken sich seltsamerweise jeden direkten Bezug zur Erfahrungswelt des Schülers. Natürlich wird das Bild dadurch mehr als verkürzt – »verständnisbeschränkend« nennen die Autoren das. Man erfährt nichts von den älteren und neueren Bodenspekulationen, von den Wandlungen der Nutzungsformen, nichts von den Auswirkungen der Interessenkollisionen auf die Bevölkerung. Statt dessen bietet man ästhetisierende Stadt-

landschaftsbeschreibung und Eigenheim-idylle.

Summa: wenn überhaupt soziale Konflikte noch, dann sind das Störungsreste des 19. Jahrhunderts. »Die Harmonisierung der Gegenwart spiegelt sich – unter Ausklammerung existenter Konflikte – in allen Bereichen«. Das betrifft natürlich längst nicht mehr nur die Stadt, sondern überhaupt die moderne Gesellschaft. Die Stadt ist »nur« ihr getreuestes, nämlich gleichfalls multifunktionales Spiegelbild. »Da aber die Geschichtsbücher selten Bezüge von einer Geschichtsepoch zur anderen herstellen – andere Klasse, anderer Stoff –, gelingt es nie, ein wirklich anschauliches Bild der Entwicklung einer Stadt durch mehrere Jahrhunderte hindurch unter Bezugnahme auf ur-sächliche Zusammenhänge herzustellen.« Wird das je einmal anders?

Esslingen

Otto Borst

HEINZ MONZ, *Karl Marx. Grundlagen der Entwicklung zu Leben und Werk. Trier: NCO-Verlag 1973, 458 S., 28 Bildtafeln, graph. Darst., 1 Karte. DM 29.50*

Wenn ein in kommunalgeschichtlich-kommunalwissenschaftlichen wie in biographischen Forschungen gleich ausgewiesener Autor sich eines Beispielsfalls der Interaktion beider Disziplinen annimmt, verspricht das gute Arbeit. Tatsächlich hat Vf. die kommunale Geschichte und Gegenwart durch wichtige Einzelstudien bereichert (u. a. Die kommunale Neuordnung städtischer Ballungsräume. Lösungsmöglichkeiten, dargestellt am Beispiel des Raumes Saarbrücken 1962; Die Bevölkerungsstruktur einer mitteleuropäischen Stadt (sc. Trier) und ihrer Region im Jahre 1802 im Vergleich zu den Jahren 1961/64, in: Archiv f. Sozialgesch. 5, 1965; Die strukturelle Lage der Stadt Saarbrücken, Zs. f. d. Geschichte der Saargegend 19, 1971), wie er für Jugendbiographie von Karl Marx schon bedeutende Vorstudien geleistet hat (das Lit.-Verzeichnis im vorliegenden Buch wäre u. a. zu ergänzen durch den Aufsatz »Die jüdische Herkunft von Karl Marx« des Vfs. sowie durch den 1973 bei Hase & Koehler von ihm herausgegebenen Band »Der unbekannte junge Marx. Neue Studien zur Entwicklung des Marxschen Denkens 1835 bis

1847«). Vf. hat in seinem Buch, der 2., wesentlich erweiterten Auflage des Buches »Karl Marx und Trier«, ebenso sorgfältig wie umsichtig gearbeitet. Die Quellenmöglichkeiten sind wohl nahezu vollständig ausgeschöpft. Summarisch gesagt: nur mit derlei methodischer Sauberkeit kann man Themen ansteuern, die längst dabei sind, in einer Sturzflut von Titeln unterzugehen. Vf. bringt Gesichertes und bringt Neues zur Familie und Stellung (und zum Außenseitertum) des Vaters, zur Haltung der katholischen Kirche im vormärzlichen Trier (die bemerkenswert offen, wo nicht oppositionell war), zur Rolle des Trierer Gymnasiums für seinen Schüler Marx und vor allem zur geistigen Bedeutung seines Rektors Johann Hugo Wyttenbach für den begabten »Primus« Carl Marx. Man nimmt es dem Vf. ab, wenn er darauf verweist, daß sich schon im Prüfungsaufsatz des Abiturienten »entscheidende Grundzüge des Wesens von Karl Marx und seiner Bestrebungen offenbaren« (S. 309). Marx hat schon als Gymnasiast der Trierer Abiturientenklasse – meisterlich etwa das Kapitel des Vf. »Die Mitschüler von Karl Marx – Struktur einer Schulklasse« – »die bürgerliche Umwelt vieler seiner Mitschüler hinter sich« gelassen. Wesentlich aber scheint, daß Vf. mit der gleichen Akribie und Konsequenz den sozialen und kommunalen Hintergrund zu erhellen weiß, die ökonomische, administrative, soziokulturelle Situation Triers vor 48. Allein diese erste Hälfte des Buches ist eine vorbildliche Leistung, ohne, wie im ganzen Werk, historisch-ideologische Vergewaltigungen, dabei mit einem Spürsinn für das Detail wie für das Wesentliche. Daß diese »Hälfte« Stadtgeschichte mit der anderen, der Biographie nahtlos zusammengeht und beides zusammengedeutet wird, macht das Buch zu einem bedeutenden Beitrag zur Geistes- und Sozialgeschichte des Vormärz und zu einem Exempelbeispiel für moderne Stadtgeschichtsforschung.

Esslingen

Otto Borst

PAUL SCHWARZ / HEINZ DIETER SCHMID (Hrsg.), *Reutlingen. Aus der Geschichte einer Stadt. Verlagshaus Reutlingen Oertel & Spörer 1973, 267 S., 149 Fotos, 26 Zeichnungen und Skizzen, 38 Faksimiles, DM 64.–.*

Daß das Verlagshaus Oertel & Spörer, selbst schon ein Stück Reutlinger Kultur- und Sozialgeschichte, eine neue Reutlinger Stadtgeschichte ermöglicht hat, begrüßt man ebenso wie den Zusammenschluß kompetenter Sachkenner hierfür unter der Leitung des Stadtarchivars und eines Fachhistorikers. Das Vorwort erklärt knapp und präzise, man habe keine wissenschaftliche Stadtgeschichte präsentieren wollen, sondern Orientierung für »eine breitere Öffentlichkeit«. Und man sei sich durchaus im klaren, daß von einer Autorengruppe, die jedem Freiheit gelassen habe, keine Geschlossenheit erwartet werden dürfe. In beiden Punkten können die Vorbehalte ohne Bedenken ausgeräumt werden: das reich und interessant bebilderte Buch ist auch von wissenschaftlichem Rang, der möglicherweise gerade den Konzessionen an die Handschriften der Mitarbeiter zu verdanken ist. Adolf Rieth gibt einen, tatsächlich auf Reutlingen bezogenen Überblick über die Vor- und Frühgeschichte, Hans-Martin Maurer referiert einläßlich über die Achalm, Paul Schwarz wertet die reiche Literatur über die Geschichte der Stadt bis zum Ausgang des Mittelalters aus, Heinrich Betz handelt über das Reformationsjahrhundert, Klaus Schmitz klar und instruktiv über die Barock- und Aufklärungszeit. Besonders breit und detailliert ist Gerhard Jungers Beisteuer über »Reutlingen vor dem Übergang an Württemberg (1792–1802)« gelungen, während Karl Keim für das ganze 19. Jahrhundert die verbrannten Ratsprotokolle samt Beilagen von 1800 bis 1900 »aus der Erinnerung« wiedergeben muß. Die Reutlinger Stadtkunst stellt Gerd Gaiser vor, mit einer, wie nicht anders zu erwarten, auch sprachlich gepflegten Interpretation der Marienkirche und neueren Kirchenbauten, die Geschichte des Dritten Reiches und des Wiederaufbaus nach 1945 Heinz Dieter Schmid in einer durch kluge Kommentare zusammengefaßten Kollektion von Originalquellen und Originalaussagen. Gerade daß die neueste Zeit so lebendig angegangen ist, ist nicht selbstverständlich und gehört zu den Lichtblicken innerhalb eines immer noch dunklen Feldes. Schade, daß man ein so unhandliches Format bevorzugt hat und auf jegliches Register verzichtet hat.

Esslingen

Otto Borst

einhorn-Jahrbuch. Schwäbisch Gmünd: Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger KG. 1974: 256 S., DM 9.80; 1975: 304 S., DM 16.80, beide Bände mit vielen Abbildungen, Karten, Plänen und graphischen Darstellungen.

Gmünd, als Stadt von beachtlicher Tradition, im Besitz des »Prediger« auch von spürbarer kultureller Ausstrahlungskraft, hat in seinem einhorn-Jahrbuch ein beispielhaftes und beneidenswert ansprechendes Unternehmen. Wir stehen nicht an zu sagen, daß solche Bücher das Optimum dessen erreicht haben, was ein sehr heterogenes Publikum von ihnen verlangen darf: der lesende Normalverbraucher daheim, der Geschenkpartner draußen in aller Welt, der Wissenschaftler, der Behördenmann, der Statistiker und wer sonst noch an einem derartigen »Medium« partizipiert. Für spätere Statistik und Geschichtsschreibung usw. sorgt ein umfänglicher »Chronikalischer Teil«, für die Darstellung und Auswertung der Aufsatzteil, mit teilweise hervorragenden, durchgängig mit Quellenapparat versehenen Arbeiten, die vorrangig (und verdienstvollerweise) der Stadtgeschichte des Dritten Reiches gelten. Bo.

THEODOR MÜLLER / WILHELM REISMÜLLER (Hrsg.), *Ingolstadt. Die Herzogsstadt. Die Universität. Die Festung. Ingolstadt: Verlag Donaukurier 1974. Bd. 1: 452 S., 51 Farbtäfel, 313 Schwarzweißbilder, Bd. 2: 480 S., 42 Farbtäfel, 152 Schwarzweißbilder. Preis zusammen in Schuber DM 480.–.*

Eine der hervorragendsten Dokumentationen einer deutschen Stadt besitzt Ingolstadt in diesem von Wilhelm Reismüller und Theodor Müller herausgegebenen zweibändigen Werk, an dem auch weitere bedeutende Experten wie Norbert Lieb, Siegfried Hofmann, Theodor Straub und Karl Bosl mitgearbeitet haben. Von dem Geschick der Herausgeber zeugt die gelungene »Rollenverteilung«, wobei eine kluge Regie zwar Verflechtungen toleriert, aber keine Überschneidungen geduldet hat.

Der zentrale Teil des Werkes, das durch zahlreiche, hervorragende Farbaufnahmen illustriert wird, bildet die meisterhafte hi-

storische Schilderung »Der Ingolstädter Herzogsstreit« von Theodor Straub. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die ebenso schillernde wie letztlich tragische Gestalt Herzog Ludwigs des Gebarteten, der als Sohn der Thaddea Visconti aus Mailand und Bruder der französischen Königin (»Isabeau de Bavière«) zusammen mit den Herzögen von Bourbon, Burgund und Berry die Vormundschaft für den geistig umnachteten König Karl VI. führte. Ludwig, der sich nicht nur in die französischen, sondern in ebenso unglücklicher Form auch in die italienischen Querelen einmischte, hatte schließlich auch Pech mit seinen hochgestochenen bayrischen Intentionen und war am Ende ein Gescheiterter. Dennoch verdankt Ingolstadt gerade diesem Herzog einen Impuls und eine Blütezeit, wie es ihn später auch während der Glanzzeit seiner Jesuitenuniversität nie wieder erreichen konnte. Ludwigs Vorliebe für Pretiosen, von denen ein Großteil bis auf das später nach Altötting gelangte »Goldene Rößl« verschwunden und verschleudert ist, vor allem aber für ein prunkvolles Totengedenken, das am Ende manische Dimensionen annahm – eine Unzahl von Pfründern und nicht weniger als 1000 »Armen« (Fürbittern) sollten diese Aufgabe nach des Herzogs Tod übernehmen – geht sicher auf seine engen Verbindungen zum Herzog von Burgund zurück.

Von diesen gigantischen Stiftungen, die später teilweise die Basis für die Gründung der Universität (1472) abgaben, wurde ebenso wenig realisiert wie von einer geplanten riesigen Grabanlage, für die der bekannte Ulmer Bildhauer Hans Multscher ein »Visier« schuf. (Vgl. Theodor Müller: »Die Wittelsbachische Grabanlage«.)

Daß Ingolstadt in der Reihe der Stätten deutscher Kunst einen nicht geringen Rang einnimmt, beweisen das »Ingolstädter Privilegienbuch«, das die Bilder der Ratsherren seit 1493 enthält – eine »ungewöhnliche Dokumentation städtischen Selbstbewußtseins«, wie Siegfried Hofmann schreibt –, das weltbekannte Epitaph des Professors Wolfgang Peisser (1526), der riesige Hochaltar der Frauenkirche mit seinen 91 gemalten Tafeln, den Hans Mielich 1572 anlässlich des hundertjährigen Universitätsjubiläums schuf, und endlich Asams Kongregationssaal, ein Hauptwerk »von über-

regionalem, wenn nicht internationalem Rang« (Bernhard Rupprecht).

Die Geschichte der Ingolstädter Universität, an der Johannes Eck und Petrus Ganius gewirkt haben, bildet Spectrum und Prisma deutscher Kulturgeschichte: Ecks Kampf gegen die Reformatoren, die Vertreibung der berühmten Humanisten und Protagonisten einer »libera universitas« durch die Jesuiten, die aus einer Gelehrtenschule ein »katholisches Schaufenster der Wissenschaft« (Karl Bosl) machen wollten und endlich deren Verdrängung durch die »Aufklärer« im 18. Jahrhundert.

Die interessanten Kapitel über die Frauenkirche, die Stadtbefestigung und die städtischen Wohnbauten, die glücklicherweise durch ein Stadtmodell aus dem 16. Jahrhundert genauestens dokumentiert werden können, sind infolge der zahlreichen Querverbindungen sicher nicht nur von lokaler Bedeutung. Dasselbe gilt auch für die von Klenze baukünstlerisch mitgestaltete Festung des Königs Ludwig I., die, in ihrer Planung heftig umstritten, nie umkämpft war und deshalb auch nie ihre Bewährungsprobe zu bestehen hatte wie die früheren Befestigungsanlagen der Stadt. Mit diesem Sonderkapitel, beschrieben von Alexander Freiherr von Reitzenstein, schließt dieses ebenso außerordentliche wie ungewöhnliche Werk ab, das wohl immer ein Fixpunkt in der Reihe deutscher Stadtbeschreibungen bleiben wird und an dem sich andere Städte orientieren können.

Wien

Hans Koepf

FRANZ ROMMEL, *Alsum und Schwelgern. Zur Geschichte des untergegangenen Rheindorfes und der Hafenlandschaft im Duisburger Nordwesten* (= *Duisburger Forschungen*, hrsg. v. *Stadtarchiv Duisburg*, Bd. 19), *Duisburg: Walter Braun Verlag* 1974. DM 21.40.

Der 19. Band der Duisburger Forschungen ist einem Thema gewidmet, das im Titel wenig von der Dynamik des Strukturwandels, den der Industrialisierungsprozeß an Rhein und Ruhr auslöste, erkennen läßt. Dem Autor Franz Rommel (†) gelang es, durch akribische Auswertung unzähliger historischer Quellen die Histogenese der am Zusammenfluß von Emscher und Rhein ge-

legenen Dörfer Alsum und Schwelgern im heutigen Stadtgebiet Duisburgs von deren ersten Anfängen bis zur 1954 beschlossenen Auflösung der Orte nachzuvollziehen. Die sachlich-informative Darstellung der vorindustriellen Situation, die Erklärung der Verteilung von Grund und Boden, die Genealogie der Besitzer sowie die präzise Erläuterung von Flur-, Straßen- und Eigennamen geben einen Einblick in die Phase der vorindustriellen Zeit in einem Gebiet, das heute einer der bedeutendsten Schwerpunkte deutsche Schwerindustrie ist. Neben der Ausrichtung auf den ländlich umgebenen Raum folgte im 17. und 18. Jahrhundert durch die Lage am Strom eine verstärkte Erwerbstätigkeit in Richtung auf Schifffahrt und Handel. Der Industrialisierungsprozeß, der seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Agrarraum entscheidend umstrukturiert, wird in äußerst sachlicher Form durch die Fülle der Grundstückstransfers an die Industrie verdeutlicht. Linienhaft dringt die Großindustrie zuerst mit Bahnlagen in den ländlichen Raum ein, um danach flächenhaft (Bergwerke, Hüttenwerke, Kanalhafen etc.) die Standortgunst von Bodenschätzen und Transportwegen auszunutzen. Trotz der gewaltigen industriellen Flächenansprüche verliert das Dorf nicht seine traditionelle Erwerbsgrundlage, denn ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen in der Rheinaue blieb erhalten. Zusätzlich zu den Gehöften treten mit der dem Industrialisierungsgrad verbundenen Bevölkerungszunahme gewerbliche Funktionen in das Dorfbild, das somit eine Siedlungsverdichtung und Überformung in der ersten Übergangsphase von einer ländlichen zur industriegeprägten Gemeinde erfährt.

In einer späteren Phase leiten die negativen Folgemaßnahmen des unterirdischen Kohleabbaus – Landsenkungen bis zu vier Metern an der Erdoberfläche wurde registriert – einen Prozeß ein, durch den die Dorfanlagen bis unter den Flußwasserspiegel abgesenkt wurden und trotz Deichbauten durch Drängewässer vom Rhein her gefährdet blieben. Im Zweiten Weltkrieg wurde auch die in Industrienähe gelegene landwirtschaftliche Gebäudesubstanz der Dörfer zu 60 Prozent zerstört. Trotz der erfolgten Wiederaufbaumaßnahmen faßte der Rat

der Stadt Duisburg den Beschluß, im 64 ha großen Ortsteil Alsum keine weitere Wohnbebauung zuzulassen, und die zwischen Industriezone im Osten und Rhein im Westen abgesunkene Flußaue mit Schutt und Abraum aufzufüllen und einer Erholungsnutzung (Park am Strom) zuzuführen. Die Umsiedlung der 1500 Einwohner und die planungsgerechte Auffüllung der bezeichneten Flächen sind bereits abgeschlossen. In einem umfangreichen zweiten Teil (90 S.) werden für die bedeutendsten Höfe der versunkenen Dörfer, die besitzrechtlichen und genealogischen Strukturen chronologisch geordnet aufgezeigt.

Die »Geschichte des Rheindorfes« stellt sich dem Leser als eine bis ins Detail vollständige chronologische Dokumentation aller Vorgänge dar, die bis 1954 auf eine Landschaft einwirkten, die heute unter einer Kulturschuttdecke begraben liegt. Die Ausführungen sind trotz oder gerade wegen der Materialvielfalt ein außergewöhnlich anschaulicher und daher lesenswerter Beitrag zum Thema »Auswirkungen der Industrialisierung an Rhein und Ruhr«.

Münster i. W. Henning Grabowski

DAVID McLELLAN, *Karl Marx. Leben und Werk. Übers. a. d. Engl. v. Otto Wilck*, 570 S., Ln., Edition Praeger München 1974, 38.– DM. – FRITZ J. RADDATZ, *Karl Marx – eine politische Biographie*, 544 S., Ln., Hoffmann und Campe Verlag Hamburg 1975, 38.– DM.

Trier, Bonn, Berlin, Köln, Bad Kreuznach, Paris, Brüssel, Köln und London sind die Städte, in denen sich das Leben von Karl Marx gestaltete. Eine Biographie über Karl Marx ist zugleich ein Beitrag zur Geschichte dieser Städte. Ausgegangen ist Karl Marx von Trier, der in seiner Heimatstadt – neben Konstantin dem Großen – gerne als der zweite große Trierer genannt wird. Dies rechtfertigt auch ein etwas stärkeres Eingehen auf die »Trierer Fakten«.

Die beiden Biographien unterscheiden sich wesentlich in Stil, Aussage und Qualität. Der englische Marx-Kenner McLellan versucht ein objektives Bild von Marx und seinem Werk zu geben, was ihm auch weitgehend gelingt. Er verbindet die eigentliche Biographie mit der Darstellung des Inhaltes

der jeweils erschienenen Werke von Marx. Völlig anders stellt sich das Buch von Raddatz dar. Der Inhalt besteht zum großen Teil aus der Zusammenstellung von Texten anderer Autoren, die sehr oft wörtlich zitiert werden und damit den Verfasser von der Mühe befreien, eigene Formulierungen zu bringen. Die Auswahl dieser fremden Texte ergibt zudem keine »umfassende« (wie es die Werbung verspricht) Biographie, von einer eigenen wissenschaftlichen Darstellung gar nicht zu reden. Das Zitieren geht soweit, daß sogar die in einem anderen Buch enthaltenen Stammbäume mit den dort verwandten eigenen Abkürzungen – wohl auf fotomechanischem Wege – übernommen wurden. Man fragt sich, ob hier die Grenze des erlaubten Zitierens nicht schon überschritten ist.

Aber auch der Anspruch von Raddatz, eine politische Biographie vorzulegen, geht in Enttäuschung unter. Statt – wie McLellan – das Werk von Marx mit darzustellen oder sich gar damit auseinanderzusetzen, ergeht der Verfasser sich in Gehässigkeiten gegen Marx oder in der Wiedergabe mehr oder weniger wichtiger Anekdoten. Ein Beispiel: Richtig ist, daß die Familie Marx aus ihrer ersten Londoner Wohnung ausgewiesen wurde, weil sie die Miete nicht zahlen konnte – eine Folge der bitteren Not politischer Flüchtlinge. Der Verfasser sagt hierüber kein Wort, sondern schreibt einfach »wegen rückständiger Miete gepfändet und exmittiert« (S. 184), woraus der Eindruck des Nichtzahlenwollens abgeleitet werden muß. Die Schilderung von Marx' Frau über diesen Wohnungswechsel ist sehr anschaulich, ja erschütternd; jedoch von einem »kläglichen Brief« zu sprechen (S. 184), ist zumindest falsch. Deplaziert wirkt es, wenn – sporadisch-aktuelle – zum Teil nicht nachprüfbare – Ereignisse in Beziehung zu Marx Leben gesetzt und zudem noch als Beweis für Behauptungen über Marx herangezogen werden.

Bei McLellan sind in bescheidenem, bei Raddatz in erheblichem Maße unrichtige Daten festzustellen. Nach der Angabe von McLellan hatte Trier einen Erzbischof (S. 12), in Wirklichkeit aber »nur« einen Bischof. Ludwig Gall war nicht vor Fourier (S. 12, 60), sondern von Saint-Simon vor allem beeinflusst. Heinrich Marx (Karl Marx'

Vater) führte diesen Vornamen nicht erst seit 1817 (S. 14), sondern nachweislich mindestens seit 1813. In der Reifeprüfung, an der Karl Marx teilnahm, fiel nicht die Hälfte der Prüflinge durch (S. 19), sondern von 32 nur 10. Falsch ist es, daß Heinrich Marx und Johann Ludwig v. Westphalen (Karl Marx' späterer Schwiegervater) »im juristischen Dienst der Stadt« gestanden hätten (S. 23) – möglicherweise ein Fehler, der durch die Übersetzung hereingekommen ist(?). Heinrich Marx war Rechtsanwalt, J. L. v. Westphalen staatlicher Beamter bei der Regierung in Trier. Bedauerlich ist, daß bei der sonst ganz auf Fakten abgestellten Darstellung, plötzlich die Phantasie bemüht wird: Danach soll die ganze Familie Marx zur Abfahrt des angehenden Studenten Karl Marx von Trier um vier Uhr aufgestanden und diesen zum Dampfer begleitet haben (S. 25); hierüber ist nichts überliefert. Der Verfasser berichtet von der Errichtung eines Denkmals auf dem Grab von Marx im Jahre 1956 (S. 485); jedoch war dies mit einer Verlegung der Grabstätte verbunden. – Interessant ist der Vergleich des zeitgenössischen Soho mit dem heutigen gleichen Stadtbezirk – offenbar aus unmittelbarer Ortskenntnis am ehesten möglich.

McLellan und Raddatz befassen sich ausführlich mit dem angeblich unehelichen Sohn von Marx. Beide berufen sich auf einen Brief (S. 290 bzw. 206) von Frau Louise Kautsky-Freyberger, von dem nur eine maschinengeschriebene Abschrift unbekannter Herkunft bekannt ist. Trotzdem gehen beide davon als einem angeblich entscheidenden Beweisstück aus, was wissenschaftlich nicht als korrekt bezeichnet werden kann. Im übrigen wäre zu erwähnen, daß ein uneheliches Kind nichts mit der wissenschaftlichen Arbeit eines Menschen zu tun hat.

Obwohl genügend Anhaltspunkte und Quellennachweise für eine ausgesprochen glückliche Ehe von Karl und Jenny Marx bekannt sind – das Ertragen der Nöte der Emigration spricht doch gerade dafür! –, meint Raddatz, die Ehe sei langsam zerbrochen (S. 112). Demgegenüber kann man McLellan folgen, der schreibt, die beiderseitige grundlegende Sympathie und Liebe habe angehalten (S. 292).

Das Buch von Raddatz enthält eine Fülle von Unrichtigkeiten. Die Behauptung, zur

Taufe von Karl Marx und seiner Geschwister habe ein Familienfest stattgefunden (S. 11), ist durch keine Quelle belegt. Wenn man schon das Wetter an diesem Tage bemüht (26. August 1824), dann sollte die Angabe wenigstens richtig sein. Es war nicht sonnenklar (so S. 11), sondern trübe (so das Meteorologische Tagebuch von J. J. Großmann im Stadtarchiv Trier, MS 2423/2376). Karl Marx führte keinen zweiten Vornamen (S. 11); er verwandte den Zusatz Heinrich einmal – offenbar in Verehrung des verstorbenen Vaters – im Zusammenhang mit der Promotion. Wesentlich bedenklicher ist sodann die Adoption eines Teiles der väterlichen Vorfahren zu Vorfahren der Mutter (S. 12). Dies ist noch besonders peinlich, weil in der übernommenen Graphik (S. 422) die Angaben richtig wiedergegeben sind. Heinrich Marx hat sich zu keiner Zeit Herschel und erst recht nicht Hirschel (S. 12) genannt; Hirschel war der jüdische Name eines seiner Brüder.

Merkwürdig ist auch das Bemühen von Raddatz, die elterliche Familie Marx zu einer wohlhabenden bürgerlichen Familie hochzustilisieren, obwohl inzwischen bekannt ist, daß sie zwar in äußerlich bürgerlichen, aber doch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte. Das 1819 erworbene Haus war nicht respektabel (S. 16), sondern ausgesprochen bescheiden. Bei dem vorher bewohnten Haus handelte es sich nicht um ein Stadtpalais (S. 16), sondern um ein Bürgerhaus, von dem im Erdgeschoß nur ein Zimmer und im ersten Stock drei Zimmer für Familie und Anwaltskanzlei zur Verfügung standen. Völlig unverständlich ist die Behauptung, die Familie habe »mehrere Weinberge von beträchtlicher Ausdehnung« besessen (S. 17). Tatsächlich hatte die Familie einen Anteil von 4 Morgen an einem Weinberg von zudem nur mittlerer Lage und besaß außerdem am Stadtrand einen Garten, in dem nach der katastermäßigen Bezeichnung u. a. auch einige Weinstöcke gestanden haben mögen.

Geradezu grotesk ist die erfundene Geschichte, Karl Marx habe seine spätere Frau ihrem (angeblichen) Verlobten v. Pannewitz abspenstig gemacht (S. 36). Die Verbindung mit v. Pannewitz bestand im Jahre 1831 für einige Monate und Karl Marx war zu dieser Zeit gerade 13 Jahre alt!

Der Darstellung von Raddatz mangelt es auch nicht an Fehlern allgemeinen Inhalts. Die Provinzialregierung residierte nicht in Trier (S. 36), sondern in Koblenz – eine späte Freude für Trier, wenn es kein Fehler wäre. Ein Regierungsrat war (und ist) kein Justizangestellter (S. 36). Trier hatte nie einen Generalgouverneur (S. 531). Generalgouverneur v. Sack residierte in Aachen und war zuständig für den Bereich Mittelrhein, zu dem Trier gar nicht gehörte.

Während man das Werk von McLellan als eine gute Information über Leben und Werk von Karl Marx bezeichnen kann, muß das Buch von Raddatz als inobjektiv und unzuverlässig abgelehnt werden.

Trier

Heinz Monz

HANS JOACHIM BERBIG, *Der Krönungsritus im alten Reich (1648–1806)*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38 (1975), S. 639–700.

Die Römische Königs- und Kaiserkrönung des Alten Reiches wird in erster Linie durch die Stadtnamen »Aachen« und »Frankfurt«, »Augsburg« und »Nürnberg« signalisiert – allein dies rechtfertigt in unserer Zeitschrift den Hinweis auf Berbig's Arbeit. Der Forschung ist noch zu wenig bewußt geworden, wie sehr hier städtische, im wesentlichen reichsstädtische Resonanz mit Reichssymbolik par excellence verflochten ist. »Der Anteil der Reichsstädte Aachen und Nürnberg am Krönungszeremoniell«, hat der Vf. ein Kapitel überschrieben: die Kroninsignien sind nach altem Brauch »in die Obhut von Bürgern« übergeben. Sie wandern von Klöstern und Burgen in die Städte München und Prag, um seit 1424 endgültig in Nürnberg zu bleiben, übrigens in der allein dem Rat unterstehenden Heilig-Geist-Kirche, so daß die Kronhut einen »bürgerlich-laikalen Charakter« (S. 645) behielt. Vf. meint denn auch, in seiner bis zur Gegenwart fortgeführten Geschichte der Reichskleinodien (die in Wien heute »nicht unumstritten« aufgebahrt werden), lediglich der Terminus »Nürnberger Reichskrone« treffe den historischen Sachverhalt. Aber das ist nur eines der vielen Forschungsergebnisse: was an den ursprünglich getrennten »Königs- und Kaiserkrönungen« geschah und gemeint war,

ist von einer Wolke populärer Literatur verdunkelt. Vf. hat sie gelichtet und dabei auch respektable fachwissenschaftliche Werke an bestürzend vielen Stellen korrigiert (Schramm, Steinmetz, Conrad, Weixlgärtner u. a.). In diese Vielfalt von gewohnheitsrechtlichen, von Jahrhundert zu Jahrhundert tradierten Riten Klarheit gebracht zu haben, in einer wohlthuend sachlichen, referierenden Sprache, ist das große Verdienst des Vfs. Wo auf die geistes- und wohl ideologiegeschichtlichen Rückwirkungen Bezug genommen ist, werden die Linien noch tiefer verfolgt und ausgezogen werden müssen. Was hat eine Krönungszeremonie in den letzten Jahrzehnten des Alten Reiches (noch) bedeutet? Vf. sieht in den Augenzeugenbemerkungen des späteren Kaisers Leopold II. von 1764 ein Zeugnis »der verächtlichen Perspektive des Zynikers« (S. 661). Daß Leopold sich damals als geistreich-aufgeklärter Beobachter gefiel, ist ohne Zweifel. Aber ist das nicht historisch relevante Kritik, wenn er seine »ganze Philosophie«, um den Vf. mit einem Originalzitat zu ergänzen, nötig hat, »um beim Anblick der berittenen Vertreter der freien Reichsstädte nicht in helles Lachen auszubrechen«? Keine zwei Jahrzehnte später, 1784, hat J. M. Afsprung die deutschen Reichsstädte »für einen politischen Anachronismus« gehalten. Womit auch die altehrwürdige Reichskrönungszeremonie in ein anderes, fragliches Licht gerückt ist.

Esslingen

Otto Borst

WILFRIED EHBRECHT (Hrsg.), *Lingen 975 bis 1975. Zur Genese eines Stadtprofils. Lingen (Ems) 1975. 273 S., XXX Tafeln, eine vierfarbige Katasterkarte 1 : 2500, eine Katasterkarte 1 : 5000 und ein Luftbild der Altstadt 1 : 2500 in der Beilage u. mehrere Abb., graph. Darst. und Karten im Text.*

Unter der Federführung von Wilfried Ehbrecht vom Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster und unter der Mitwirkung einer Reihe von Mitgliedern des genannten Instituts entstand dieser Band zur Geschichte und Struktur der Stadt Lingen, der bis an die Gegenwart heranführt. Es ist bemerkenswert, daß die Stadt Lingen die Herausgabe dieses Sammelban-

des nicht in eigener Regie besorgt, sondern sie dem Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster übertragen hat. Die Gesamtkonzeption des Bandes wurde von den Mitarbeitern in Seminaren und Kolloquien über mehrere Semester hin, wie es im Vorwort des Herausgebers heißt, beraten.

An dieser Stelle kann nicht auf den sachlichen Gehalt und die Ergebnisse der Arbeit eingegangen werden. Das wird Aufgabe der Regional- und Lokalforschung sein und bleiben müssen. »Genese eines Stadtprofils« war die erklärte Absicht des Herausgebers und der Mitarbeiter. Darunter verstehen sie die »gesamte Komplexität eines urbanen Gemeinwesens in seinen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Emanationen«. Herausgebern und Bearbeitern ist es zweifellos gelungen, diese Absicht durchzuführen. Geschichte, Struktur und Profil der Stadt Lingen wurden von ihnen gut abgetastet und in den Griff genommen. Die Darstellung gewinnt beispielsweise an Anschaulichkeit und konkreten Bezügen durch die familiengeschichtliche Abhandlung über die Familie Dankelman im 17. Jahrhundert und manche Skizzen sowie Illustrationen von hohem Informationswert. Überhaupt rundet der sorgfältig ausgewählte Abbildungs- und Kartenteil das gewonnene Bild über die Stadt Lingen in vorzüglicher Weise ab.

Im großen ganzen wird man dieses Vorhaben der »Genese eines Stadtprofils« als gelungen bezeichnen können. Es ist zweifellos ein Vorteil, daß die Mitarbeiter teilweise verschiedene Disziplinen vertreten. Doch genau an diesem Punkt zeigt sich auch die Schwäche dieses Unternehmens. Einige Beiträge scheinen an verschiedenen Stellen zu selbständig geraten und sich nicht dem übergeordneten Darstellungsziel einzuordnen. Hier und da wären Längen vermeidbar gewesen. Man muß unter anderem auch die Frage stellen, ob es nötig gewesen wäre, Namen und Autoren wissenschaftlicher Werke und Aufsätze in den Text hineinzunehmen. In dieser und in anderer Hinsicht, vornehmlich bezüglich Zusammenbindung, Charakter und Sprache der Beiträge, wäre noch verschiedenes anzumerken. Schließlich soll dieser Band ja auch von interessierten Laien gelesen werden.

Dies alles mindert das positive Gesamt-

urteil nicht. Der von W. Ehbrecht vorgelegte Band über Lingen ist ein wesentlicher Beitrag zur Diskussion über Anlage, Gestalt und Form künftiger Stadtgeschichtsschreibung.

Bremerhaven

Burchard Scheper

VOLKER PRESS, *Graf Otto von Solms-Hunigen und die Gründung der Stadt Mannheim, in: Mannheimer Hefte 1975, S. 9–23.*

Daß nicht Kurfürst Friedrich IV., wie Hofhistoriographie vom Schlage Marquard Frehers wollte, die Stadt Mannheim initiiert und aufgebaut hat, sondern ein paar seiner »Räte«, mutet uns heute nicht als sensationelles Forschungsergebnis an: das frühe 17. Jahrhundert kennt den planenden und rechnenden Landesherrn, der mit Ärmelschützern hinterm Schreibtisch sitzt, noch kaum. Vf. weist indessen überzeugend nach, daß die beiden Solms-Grafen, der Großhofmeister Johann Albrecht und der Marschall Otto, nicht nur in der entscheidenden Sitzung des Heidelberger Oberrats vom 25. April 1605 gewichtige Stimmen hatten, sondern daß die Festung Mannheim ein Lieblingsplan der wettavischen Grafen war: ein ganzer Hintergrund dynastischer und territorial- und militärpolitischer Verflechtungen öffnet sich. Otto von Solms, dem der Jurist Johann Gernand als gewiegter Finanzpolitiker, assistiert, leitet den Aufbau der Stadtfestung; Festungsbaumeister ist seit 1606 der Niederländer Bartel Jansson, dessen Adlatus David Wormser nach der ersten großen Flaute von 1610 fünf Jahre später wieder angestellt wird. Die fortifikatorisch-urbanen Vorbilder holt man sich in der Hauptsache in den Niederlanden: die Wetterauer verband enge verwandtschaftliche Beziehung zu den Oraniern. Die Umwandlung vom Dorf zur Stadt bringt erhebliche, nicht nur finanzielle Probleme mit sich. Es fehlen Leute, und vor allem qualifizierte Leute; die alteingesessenen »Mannheimer« Bauern, von den neuen Stadtkonstrukteuren eher als Hemmnis empfunden, sträuben sich – zeitweise mit Erfolg – gegen eine »Integration« von oben her. Neue Menschengruppen – das Wort scheint nicht ganz unangebracht – kündigt sich über Frankfurt-Hanau an. Alles in allem ein umsichtiger,

vor allem aus Beständen des Braunfeller Archivs angereicherter Beitrag zur frühbarocken Stadtgeschichte, die von hier aus – man denke allein an das nur genannte niederländische Gutachten Simon Stevins zum Mannheimer Projekt – in grundsätzlicher Weise angegangen werden könnte. Bemerkenswert, wie sich auch in unserer Lokalgeschichte die Slogans und Formeln der Seminarsprache niederlassen. Jetzt wird auch in der Ortsgeschichte »ventiliert« und »artikuliert«, und ohne »Unterschichten« und »Krisenanfälligkeit« und »soziales Gefüge mag man's nicht mehr. Ob das freilich »Streiks« sind, wenn die Lohnarbeiter Erleichterung fordern, ist eine Frage. Und die von 1605 u. a. wörtlich so sagen zu lassen, »Vor allem ein entschädigungsloser Verlust des Weidelandes sei für das soziale Gefüge des Dorfes eine Gefahr« (so S. 14), ist schlicht falsch: so haben sich, etliche Jahrhunderte vor den Entdeckungen soziologischer Analyse, die kurpfälzischen Beamten bestimmt nicht ausgedrückt.

Esslingen

Otto Borst

LEO F. SNORE (ed.), *The New Urban History. Quantitative Explorations by American Historians. Princeton: University Press 1975, IX, 284 S. (Quantitative Studies in History vol. 3) Paperback £ 4.75.*

Wenn der hier vorzustellende Sammelband auch auf eine schon 1970 in Madison/Wisconsin veranstaltete Tagung von Forschern, die quantitative Stadtgeschichtsforschung betreiben, zurückgeht, so verdient er doch, 1975 erschienen, auch jetzt noch mit seinen neun Beiträgen und dem teils programmatischen, teils kommentierenden Vorwort Eric Lampards insofern besonderes Interesse, als über die Programmatik hinaus auf einer repräsentativen Bandbreite die Integration der »New Urban History« in die Quantitative Schule dokumentiert wird. Den deutschen Stadthistoriker werden dabei primär nicht die seinem Erfahrungsfeld weitgehend entzogenen Ergebnisse zur nordamerikanischen Stadtgeschichte interessieren, als vielmehr Programm und Anwendbarkeit des hier verwendeten Instrumentariums auch auf die deutsche Stadtgeschichte.

Die drei Teile des Bandes »The Growth and Function of Cities«, »Accommodations to the Urban Environment« und »Economic Analysis of Urban-Historical Phenomena« mit jeweils drei Beiträgen berühren in jedem Falle Komplexe, die auch für die deutsche Stadtgeschichte relevant sind. Das gleiche gilt für die Themen der einzelnen Beiträge, deren zeitlicher Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt, sieht man vom amerikanischen Kontext, insbesondere dem Negerproblem, das in zwei Beiträgen thematisiert wird, ab, wie eine stichwortartige Zusammenfassung verdeutlichen mag: Stadtgröße und Verbreitung von Innovationen vor der elektronischen Datenvermittlung (1, S. 51–74); Wachstum zentraler Geschäftsdistrikte (2, S. 75–109); Städtische Dekonzentration (3, S. 110–142); Entstehen und Wachstum segregierter Wohnviertel (4, S. 145–183); Verhalten religiöser Gruppierungen gegenüber der Stadt (6, S. 205–227); Erfindungspotential und Urbanisierung (8, S. 247–259); Standorte und optimale Stadtgröße (9, S. 260–273). Inhalte der dem Negerproblem gewidmeten Beiträge sind: Neger in Südstaaten-Städten (5, S. 184–204) und Nachfrage nach Sklavenarbeit in den Städten (7, S. 231–246).

Das Paradigma, innerhalb dessen die »New Urban History« arbeitet, ist deutlich erkennbar:

1. Hinwendung zu »anonymen Massenphänomenen«, Daten, wie sie etwa statistische Erhebungen, sei es für »soziale« Bereiche – Bevölkerungsstand, Altersaufbau, soziale Schichtung usw. – oder »wirtschaftliche« – Produktivleistungen, Produktionsergebnisse und deren jeweilige Preise usw. – bieten, wobei beide Bereiche auch kombiniert werden. »Hinwendung zu« impliziert »Ablehnung von«: In diesem Falle von den Untersuchungsbereichen der »alten« Stadtgeschichtsforschung, etwa der von dieser als Einheit verstandenen Institution »Stadt X« oder für sie repräsentativen Persönlichkeiten.

2. Die explizite Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Theorien oder Theorieteilen, wobei entgegen den Vorbehalten Thernstroms (Reflections on the New Urban History, Daedalus 100, Spring 1971, S. 359 bis 375) und auch Lampards, S. 37 ff., zumindest gegenüber dem theoretischen Rah-

men der »New Economic History«, auch die »neoklassische« Theorie einbezogen wird. Dominant im vorliegenden Band ist die Verwendung von sozialökologischen Modellen, wie sie aus soziologischen Deskriptionen bekannt sind.

3. Die Anwendung statistischer Methoden. Hierin besteht auch äußerlich der auffallendste Unterschied zu herkömmlichen Untersuchungen zur Stadtgeschichte. Wenn dies hier – wie in den Ausführungen Lampards – besonders betont wird, dann nicht, weil bestritten würde, daß Methoden, wie sie in der Statistik Verwendung finden, früher benutzt worden seien. Als neu sind zu bezeichnen: (1) das Ausmaß des nichtverbalen Anteils – sowohl numerisch als auch graphisch – in den Veröffentlichungen, (2) die Verwendung komplizierterer Methoden und (3) ihr Einsatz im Rahmen explizit vorgegebener Modelle, sei es zum Zwecke der Deskription oder der Überprüfung von Hypothesen im Rahmen des Hempel-Oppenheimer-Schemas mit Hilfe etwa der Faktorenanalyse. Hier scheint sich tendenziell eine Spaltung abzuzeichnen, die weder wünschenswert ist noch in der Beurteilung der simplen Gegenüberstellung folgen sollte, die aus den Worten des Herausgebers, S. 4, gefolgert werden könnte: die vom einfachen »enumerator« und dem positiv dagegen abgehobenen Modellbildner, der seine Hypothesen strengen Testverfahren unterwirft. Man braucht nicht auf die wissenschaftstheoretischen Prämissen zu verweisen, die die Geltung dieses Verfahrens determinieren, um eine solche Wertung zurückzuweisen; vielmehr sollte berücksichtigt werden, daß auch Arbeiten der ersten Art notwendig sind – wie es mehrere der in dem Sammelband veröffentlichten Beiträge zeigen: sie erst arbeiten die Phänomene heraus, die einer Erklärung bedürfen.

In jedem Falle ist in diesem Bereich die grundsätzliche Bedeutung der »New Urban History« auch für die deutsche Stadtgeschichtsforschung zu sehen: In der erfolgversprechenden Anwendung mathematischer Methoden und ihrer Präsentation und der Konstruktion empirisch überprüfbarer Hypothesen. Jeder der Beiträge kann als Beleg für diese Ansicht angesehen werden, auch dann, wenn Einzelheiten nicht akzeptiert werden können. Der Sammelband ist somit

beispielhaft dafür, wohin sich – verzichtet man auf den sich gelegentlich bei der Apokalyptisierung von »New« ergebenden Absolutheitsanspruch – die Forschungsaktivitäten auch entwickeln sollten: auf die Erforschung statistisch erfaßter oder erfassbarer Daten und Erklärung dieser mit Hilfe aller statistischen Methoden.

Ebenso deutlich, wie der sich hier dokumentierende Fortschritt der stadtgeschichtlichen Untersuchungen, ist die gegenwärtige Unvollständigkeit des Paradigmas, wie es auch die Einleitung Lampards deutlich macht: die Theorien bzw. Theorieteile, die Anwendung finden, sind sehr beschränkt, wie es an den Beiträgen über Erfindung bzw. Innovation und Urbanisierung verdeutlicht werden mag: Ihnen liegt lediglich die Funktion $E/I = f(U)$ zugrunde. Für den ersten Fall ist aber zumindest eine entscheidende Variable, die das Erfindungspotential auch im 19. Jahrhundert bestimmt, oder doch bestimmen kann, die Entwicklung der Wissenschaften, nicht berücksichtigt. Die Exaktheit der Berechnungsmethoden darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier, wie in anderen Fällen, komplexere Modelle von Nöten sind. Wenn man von der Fruchtbarkeit des Ansatzes der »New Urban History« überzeugt ist, dann muß er in dieser Richtung ausgebaut werden und der Eindruck vermieden werden, die Frage, wie man zu Problemlösungen kommt sei wichtiger als die, Probleme zu formulieren. Der Ausbau ist auch in einer zweiten Richtung notwendig: Die Beiträge sind explizit – hier sei auf die gelegentliche Verwendung der ceteris-paribus-Klausel verwiesen – oder implizit statisch-komparativ konzipiert. Darüber hinaus ist es notwendig, dynamische Modelle und ihnen adäquate statistische Methoden zu verwenden, denn nur dann wird die Stadtgeschichtsforschung einen Beitrag zur Stadtforschung leisten können, der mehr ist als Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden auf eine vergangene Zeit.

Marburg

Hans-Georg Reuter

HEINZ STOOB (Bearb. u. Hrsg.), WESTFÄLISCHER STADTEATLAS, Lieferung I/1975. 15 Faltbogen, 30 Tafeln und eine Falttafel mit 30 Textseiten, 32 Abbildun-

gen, 15 mehrfarbigen und 81 einfarbigen Karten und Plänen. Einleitung, Inhaltsübersicht, Schrifttumsnachweis (= Veröff. der hist. Komm. f. Westfalen, Bd. XXXVI, Verlag W. Grötschen KG, Dortmund 1975. Kunststoffmappe (36,5 x 51,5 cm). DM 159.–; Einzelsätze (in kart. Mappe mit Einleitung) DM 12.– und DM 15.– (Dortmund). – Inhalt der Lieferung: Ahlen, Arnsberg, Bielefeld, Brakel, Brilon, Dortmund, Hamm, Herford, Iserlohn, Kamen, Neuenrade, Rheda, Schmallenberg, Unna, Warburg.

Als zweite Atlaspublikation legt H. Stob mit Mitarbeitern aus dem von ihm geleiteten Institut für vergleichende Städtegeschichte in Münster die erste Lieferung des Westfälischen Städteatlases vor. Dieses regionale Vollständigkeit anstrebende, langfristig geplante Atlasprojekt basiert auf jahrzehntelangen Vorarbeiten seitens der Historischen Kommission für Westfalen. Es orientiert sich in seiner Konzeption an dem vom gleichen Institut herausgegebenen Deutschen Städteatlas, dessen erste Lieferung 1973 erschienen ist.

In der Einleitung legt der Herausgeber und Bearbeiter die Auswahl der 15 Blätter der ersten Lieferung dar. Sie mußte sowohl nach praktischen als auch nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Unter Berücksichtigung der Quellenbefunde bietet sie einen repräsentativen Querschnitt in Hinsicht auf Kriterien der zeitlichen Entstehungsphasen, Größenordnung, Wirtschafts- und Sozialstruktur, Grundrißgestalt usw. Reicht die Auswahl von der auf fränkische Siedlungsanfänge zurückgehenden Großstadt (Dortmund) bis zur modellartigen, geplanten Zwergstadt des 14. Jahrhunderts (Neuenrade), so sind doch Gemeinsamkeiten und Wechselbeziehungen innerhalb der behandelten Stadtgruppen zu erkennen. Die Einzelblätter enthalten – in einheitlichem Maßstab und gleicher Auswahl für jede Stadt – eine Umzeichnung des Urkatasters (1 : 2500), eine Umlandkarte (1 : 25 000), eine interpretierende Karte der Wachstumsphasen (1 : 5000), eine moderne Stadtkarte (1 : 5000) sowie Beikarten mit unterschiedlichen Maßstäben, eine Stadtansicht und eine Siegelabbildung.

Hauptkarte jedes Atlasblattes ist die vierfarbige Katasterkarte (1 : 2500), eine Wiedergabe bzw. Umzeichnung des ersten exakt

vermessenen Urkatasters von 1820 ff., die durch Beiziehung der jeweils entsprechenden Flurbücher vollen Quellenwert gewinnt. Die Mehrfarbigkeit weist die unterschiedliche Nutzung der Parzellen kartographisch aus. Einzige Ergänzung der Quelle sind die unterlegten Höhenlinien, um das Relief sichtbar zu machen. Somit können beispielsweise eventuelle Einflüsse auf die Struktur des Stadtgrundrisses oder den Verlauf bzw. die Ausbildung fortifikatorischer Anlagen erkennbar werden.

Neben der Katasterkarte wird für jede Stadt ein zeitnahe Ausschnitt der betreffenden Landesaufnahme, d.h. mit einer Ausnahme des Urmeßtischblattes, gegeben, der die Stadtgemarkung, Verkehrslage, Bodengestaltung sowie das Gewässersystem zeigt.

Ergänzt werden diese beiden Karten durch eine moderne Stadtkarte sowie Beikarten für jedes Atlasblatt, die, soweit sie das Territorium außerhalb des Ausschnittes der Kataster- bzw. Umlandkarte aufzeigen, im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 25 000 gehalten sind, während sie besondere bauseitliche, historische und ökonomische Besonderheiten der Stadt großmaßstäblich wiedergeben. Gestalt und Bausubstanz der Stadt stellen je eine Ansicht für jedes Atlasblatt dar, wobei der weitgespannte Entstehungszeitraum – 16.–19. Jahrhundert – und die zeichentechnische Variation der Darstellung die Vorrangigkeit der topographischen und typologischen Aussage deutlich macht. Eine nützliche Ergänzung wäre das für jedes Atlasblatt geplante Luftbild in Senkrecht- bzw. Schrägaufnahme. Neben diesen streng am Quellenprinzip festhaltenden Karten, die dem Atlas unabhängig vom Forschungsstand eine langzeitliche Verwendbarkeit sichern, stellt Stob auf Grund dieser Quellenzeugnisse unter Hinzuziehung der historischen Entwicklung auf einer eigenen Karte (1 : 5000) die Wachstumsphasen der Stadt interpretierend dar. Diese Karte, eine Verkleinerung der Katasterkarte, gibt dem Benutzer die Möglichkeit des unverstellten Vergleichs beider Karten.

Im Textkommentar wird unter Angabe der umfangreich erfaßten und äußerst gründlich ausgewerteten Literatur die Grundrißinterpretation begründet und zu

den Quellenkarten in Beziehung gesetzt; die Verbindung von Quellenauswertung und Quellendarstellung ist überzeugend. Das in Bearbeitung und Ausführung vorbildhafte Unternehmen dient nicht nur der Städtegeschichte auf regionaler Ebene, sondern bildet und erweitert die Grundlagen für vergleichende Städteforschung überhaupt. Dem Werk ist ein erfolgreiches Fortschreiten ebenso zu wünschen wie dem ähnlich gelagerten Atlasprojekt »Rheinischer Städteatlas«, der seit 1972 in bisher 2 Lieferungen erschienen ist.

Münster

Michael Schmitt

JIRI KOSTA/JAN MEYER/SIBYLLE WEBER, *Warenproduktion im Sozialismus. Überlegungen zur Theorie von Marx und zur Praxis in Osteuropa*. – Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt 1973, 237 S., DM 4.80.

Zunehmende wirtschaftliche Verflechtungen und damit wachsende Ko-Existenz-Bereitschaft zwischen Ost-West-Blockstaaten machen endlich eine distanziertere Betrachtung des Funktionierens sog. sozialistischer Gesellschaftssysteme möglich. Die drei Autoren dieses Buches leisten insofern einen wichtigen Beitrag zu einer sachgerechten Analyse, als sie nicht nur Tatsachen aus den Wirtschaftsvorgängen der RgW-Länder (Rat für gemeinsame Wirtschaftshilfe, auch als COMECON bekannt) kennen, sondern dieses Wissen kritisch mit den Marxschen Vorstellungen über eine nach-kapitalistische Gesellschaftsform verknüpfen. Initiator dieses Buches war Jiří Kosta, seit 1970 Professor in Frankfurt am Main, vorher an der Konzeption der »Prager Reformen« beteiligt. Offenbar ist die undogmatische Marx-Rezeption, die hier vorgenommen wird, auch ein Teil der wirtschaftlichen und sozialen Reformbestrebungen, die in den Ostblockstaaten die Lebensbedingungen erleichtern helfen sollten.

Teil A des Buches, von Sibylle Weber geschrieben, referiert die Bemerkungen von Marx über den Zusammenhang von Warenproduktion und »Entfremdung«, außerdem die Überwindung dieser Verhältnisse in der sog. kommunistischen Gesellschaft (S. 49 bis 60). Marx war der entschiedenste Verfechter der Freiheit des Individuums, und er defi-

nierte darum den Kommunismus auch als die »Assoziation freier Individuen«. Er kritisierte die bürgerliche warenproduzierende Gesellschaft als ein System »sachlicher Abhängigkeiten«, das zur »Herrschaft der Dinge über die Menschen« führe. Die Warenproduktion bedinge die »wechselseitige Instrumentalisierung« der Individuen (S. 31), das Geld schließlich, die Inkarnation aller durch Warentausch vermittelten Beziehungen, negiere individuelle Qualitäten, weil es den Wert aller Dinge nur auf den abstrakten Tauschwert reduziere (S. 35). Die vorbehaltlose Befürwortung der Entfaltung menschlicher Individualität mag diejenigen, deren Marx-Kenntnisse meist sekundär vermittelt sind, verwundern, ist aber, wie Sibylle Weber sich ausdrückt, durchgängiges »normatives Kriterium« bei Marx (S. 23), das nicht nur in den Frühschriften deutlich formuliert wird, sondern bis zu den späten Manuskripten durchgehalten ist (S. 25 ff.).

In Teil B und C des Buches werden die tatsächlichen Zustände innerhalb der RgW-Staaten, das System der zentralen Planwirtschaft (S. 90 ff.) und die »informellen Organisationssysteme der Betriebe« dargestellt, die eine »Herausforderung der Planwirtschaft« sind (S. 157, 164, 172). Die Festlegung von Planzielen für die Wirtschaft schien Warenproduktion, Konkurrenz und Krisen auszuschließen, weil sie den Wegfall von Marktbeziehungen bedeutete. Aber anstatt die Anarchie der Marktverhältnisse zu überwinden, erwies sich die zentral administrative Planung zur Beherrschung komplexer Wirtschaftsprozesse ungeeignet, sie nahm »imperativen Charakter« an und anstatt der Verwirklichung von Gleichheit und Freiheit zu dienen, verschärfte sie die Widersprüche zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (S. 93 u. 96). Außerdem entwickelte sich mit diesem »zentral-etatistischen Institut« (S. 111) eine vielköpfige Bürokratie, deren Herrschaftscharakter unbestreitbar ist (S. 121) und deren verschiedene Instanzen zu einer Mehrgleisigkeit der Weisungen an die Betriebe führt, das in ein Chaos mündet (S. 157), sofern die Betriebe nicht mit »illegalen« Organisationsmaßnahmen darauf reagierten. Alle Reformmaßnahmen, die selbst schon unter Stalin eingeleitet werden mußten, weil nicht einmal die rigoroseste militärische Diszipli-

nierung der Arbeitskräfte (S. 143 ff.) die gewünschten Steigerungen der Produktivkräfte brachte, laufen auf die Installierung von marktwirtschaftlichen Mechanismen hinaus. »Formale« Ware-Geld-Beziehungen wurden anerkannt, sie sollten allerdings keinen »realen Inhalt« haben (S. 107), sondern bloße Verrechnungsfunktionen erfüllen.

Aber der Zustand gesellschaftlicher und menschlicher Produktivkräfte läßt sich nicht per Dekret bestimmen. Die Autoren, hauptsächlich Jiří Kosta und Jan Meyer, benennen die Mißstände, die in Rußland nach der Revolution herrschten (S. 139 ff.) klar genug, daß der Schluß zwingend erscheint, daß selbst beim besten Willen dort eine Revolution im Sinne Marx' nicht möglich war. Vielmehr drängt sich der Gedanke auf, daß die Stalinsche »Diktatur des Proletariats« einer Phase von Absolutismus vergleichbar ist, freilich ohne barocke Vergoldung; und daß die Reformbestrebungen dagegen den humanitären Zielen der liberalen Kritiker des Absolutismus entsprechen.

Eine solche Einschätzung der russischen Revolution schmälert nicht ihre epochale Bedeutung, mag aber den Blick für das Wesentliche der »Kritik der politischen Ökonomie« schärfen, nämlich den Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital, der sich für alle fühlbar darin ausdrückt, daß man Geld verdienen muß, um leben zu können. Dieser Gegensatz ist offensichtlich allgemeiner, als die marktwirtschaftliche Phase, die dem Kapitalismus historisch zuerst die Leistung industrieller Produktionstechniken abzwang. Solange die Mehrheit der Menschen lohnabhängig ist, d.h. irgendeine Form von Einkommen als Lohn für Arbeit bezieht, gibt es die »Assoziation freier Produzenten« nicht, d.h. existieren nach-kapitalistische Eigentumsformen nicht. Lohnabhängig sind auch die meisten Menschen in den osteuropäischen Staaten, daran ändert selbst ein möglichst »gerechter« Verteilungsmodus nichts. Im Gegenteil: marktwirtschaftliche Maßnahmen oder »ökonomische Hebel« in Form unterschiedlicher Gehälter und andere »materielle Anreize« und Vergünstigungen, durch die die sozialen Unterschiede zwischen den Menschen verschärft werden, nicht zuletzt Prämien für gewinnbringende Betriebe, sind der Förderung der Produktivkräfte

rein empirisch dienlicher, als das dogmatische Beharren auf »richtigen« Planzielen (S. 166, 190, 206). Ohne Steigerung der Produktivkräfte, die Marx vor allem auch als die Erweiterung menschlicher Fähigkeiten ansah, ist die »kommunistische Gesellschaft« ihrer ursprünglichen Konstruktion nach nicht denkbar.

Die Analyse der russischen Planwirtschaft bleibt bei den Autoren aber irgendwie zwischen einer nur technokratischen und einer marxistischen Kritik stecken. Es scheint, daß gerade Jiří Kosta dazu neigt, seine eigenen Reformbemühungen auf bloß »organisationstechnische« Probleme volkswirtschaftlicher Lenkungsmaßnahmen zu verkürzen. Aber es ging um vieles mehr: größere Rechtssicherheit (S. 213), größere Freiheit der individuellen Meinungsäußerung, ganz allgemein »mehr Demokratie« (S. 129). In den Autoren scheint die Rechthaberei des offiziellen Marxismus-Leninismus so weit nachzuwirken, daß sie Planwirtschaft als das »höhere« ökonomische Prinzip ansehen und demgegenüber die marktwirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen immer wie mit einem schlechten Gewissen verteidigen. Dabei hat die Anonymität der Tauschverhältnisse historisch gesehen die Rohheit unmittelbarer Befehls- und Gewaltverhältnisse gebrochen und lediglich Respekt vor »Sachgesetzen« oder »-zwängen« gefordert. Darin lag mehr individueller Befreiungsspielraum als im Gehorsam vor Machtapparaturen, wie ihn die zahlreichen statistischen Institutionen in den osteuropäischen Ländern fordern. Daß der Spätkapitalismus schnell genug, dank der ihm innewohnenden Tendenz zur Monopolisierung und »Zentralisierung« des Kapitals, seiner liberal marktwirtschaftlichen Phase entwachsen würde, aber mit Hilfe eines »integralen Etatismus« den Zustand menschlicher Unfreiheit perpetuieren, war schon 1940 Horkheimers Befürchtung. Er sprach damals nicht nur von den »Vereinigten Staaten Europas« als einer Möglichkeit der Zukunft, sondern auch vom »autoritären Staat«, der sich in den westlichen Nationen ebenso gut wie in den östlichen etablieren könnte.

Die Analyse der »Warenproduktion im Sozialismus« vermittelt den Eindruck, daß der »Etatismus« hier bislang durch keine liberale Phase ernsthaft gestört war. Je

mehr die Voraussagen Horkheimers ihre Richtigkeit erhalten, um so weniger zufällig wären die Angleichungen zwischen östlichen und westlichen Industrienationen, die sich im Äußeren, vor allem in der Art ihrer Verstädterung, bereits ähnlich genug sind. Beides wären »Übergangsgesellschaften«, die von der »Assoziation freier Individuen« gleich weit entfernt sind. Solche Überlegungen mögen mutwillig oder abwegig erscheinen, aber sie versuchen, die Wucht festgezimmerter Denkklišés zu bewegen.

Frankfurt a. M.

Heide Berndt

PETER BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, München, Wien: Oldenbourg 1975, 251 S. Text, 4 Karten, 5 Tabellen, DM 56.-.

Runde Zahlen geben in der Wissenschaft nicht nur Anlaß zu Festreden, sondern helfen häufig auch dazu, scheinbar erledigte wissenschaftliche Probleme mit neuen Fragestellungen und Methoden anzugehen. Das gilt in besonderem Maß für das Jubiläumsjahr 1975, das die westdeutsche Forschung über den Bauernkrieg nach langer Stagnation wieder in Bewegung brachte. Nicht zuletzt durch die DDR-Forschungen zur »Frühbürgerlichen Revolution« angestoßen, erschienen zahlreiche Studien, in denen versucht wird, für soziologische Theorien und Generalisationen empirische Beweise zu liefern. Solchen Unternehmungen gegenüber stellt sich Blickles Buch in seiner Bindung an Fakten und Material – das im übrigen hervorragend dokumentiert wird – eher als ein Stück herkömmlicher Geschichtsschreibung dar. Der Leser akzeptiert nach anfänglicher Verwunderung auch des Verfassers Enthaltsamkeit revolutionärer Theoriebildung gegenüber, nach der man, durch den Titel veranlaßt, vielleicht zunächst sucht. Das heißt nicht, daß mit dem Begriff »Revolution« gedankenlos umgegangen würde; er wird im Gegenteil von den Zielen der Aufstandsbewegung her mit konkretem Inhalt gefüllt (z. B. S. 108 f.) und eignet sich jetzt erst für komparatistische Theoriebildungen. Wohltuend vermerkt man auch Blickles leidenschaftslose, gerechte Würdigung der marxistischen Literatur, deren Fragestellungen er ernst nimmt, die aber den empirischen Beweis für ihre Einschätzungen erst noch zu erbringen hat.

Hatte Günther Franz 1933 in seinem grundlegenden Werk alle bäuerlichen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts dargestellt, so beschränkt sich Blickle bewußt auf die Erklärung der Ereignisse von 1525; alle sog. »Vorausstände« sowie Probleme um Person und Werk Thomas Müntzers werden kaum berücksichtigt. Die Konzentration bringt große Vorteile. Endlich wird die gesamte landes- und agrargeschichtliche Forschung zur wirtschaftlichen Lage der Bauern im Spätmittelalter für die Ereignisse von 1525 fruchtbar gemacht. Als Ausgangspunkt dient der Text der Zwölf Artikel, die vor dem Hintergrund einer Agrarverfassung gesehen werden, die durch die Bevölkerungsab- und -zunahme, Lastenerhöhung, durch Nutzungsbeschränkungen sowie durch Konzentrationsbestrebungen des werdenden, frühmodernen Beamtenstaates gekennzeichnet war. Diese Liste krisenhafter Erscheinungen könnte noch um den inflatorischen Geldwertschwund ergänzt werden, der die teilweise in Geld festgelegten Grundrenten zerfallen ließ und entsprechende Gegenmaßnahmen der Grundherren hervorrief, denen die Bauern Widerstand entgegensetzten. Vf. greift dabei besonders auf seine Forschungen zur Leibeigenschaft in Oberdeutschland im 15./16. Jahrhundert zurück, die er als Instrument der Territorienbildung erweisen kann. Bei der weiteren Interpretation der Zwölf Artikel meldet er Zweifel an, ob sie tatsächlich so gemäßigt waren, wie das die seitherige Forschung immer dargestellt hat. Ihre Erfüllung hätte das feudale System grundlegend verändert. Das gilt besonders, wenn man die neuartige Legitimation dieser weitverbreiteten Beschwerdeschrift, das »Göttliche Recht« dazunimmt, auf das sich die Bauern beriefen, nachdem die Heranziehung des Alten Rechts und Herkommens in der Auseinandersetzung mit den Herren ohne Erfolg geblieben war. Die mit dem »Göttlichen Recht« verbundenen Vorstellungen sind zwar nicht leicht deutlich zu machen; um so mehr vermißt man daher eine Auseinandersetzung mit dem schon in der Bundschuhbewegung vorkommenden Begriff.

Auch bei der Frage nach den politischen Alternativen der Bauern kann Blickle wie bei der Leibeigenschaft auf Forschungen zu langfristigen Prozessen, nämlich der Bildung

von Landschaften und Landständen in Oberdeutschland, zurückgreifen. Er zeigt überzeugend, daß die Vorstellungen des gemeinen Mannes von einer politischen Zukunft dort am konkretesten ausfielen, wo sie sich an naheliegenden eidgenössisch oder landschaftlich verfaßten Modellen orientieren konnten. Diese landschaftlichen Verfassungen boten auch nach 1525 Chancen für Mitbestimmung der Bauern in ihren eigenen Angelegenheiten – entgegen dem landläufigen Klischee von völliger Enttötung und Entmündigung. Hier liegt vielleicht auch eine Begründung dafür, daß trotz der weiteren Bevölkerungszunahme mit all ihren negativen Folgen keine Revolutionsversuche mehr unternommen wurden.

Sehr beachtenswert sind auch Blickles Ausführungen zur Beteiligung der Stadtbewohner und Bergknappen am Aufstand des »gemeinen Mannes«. Die bäuerlichen Forderungen trafen bei den städtischen Mittel- und Unterschichten auf Sympathie, während sich die Magistrate abwartend neutral verhielten (Straßburg) oder erst ganz zuletzt zu den Bauern übergingen (Heilbronn). Die stadtschichtliche Forschung wird sich mit den hier eher thesenhaften Hinweisen des Verfassers noch gründlich beschäftigen müssen. Alles in allem eine stattliche Zwischenbilanz, wie Blickle sein Werk etwas untertreibend bezeichnet. Es bringt inhaltlich und methodisch so viele neue Ansätze und wirft so viele Fragen auf, mit denen sich die Forschung noch lange auseinandersetzen wird.

Esslingen

Rainer Jooß

ROLF KELLER, *Bauen als Umweltzerstörung. Alarmbilder einer Un-Architektur der Gegenwart*. Zürich: Verlag für Architektur Artemis 1973. 128 S., über 100 Abb., DM 19.80.

Die junge schweizerische Zeitschrift »archithese« durchgehe ich recht gerne: ihre Beiträge sind meist eigenständig, originell, ja ungewohnt und gerade deshalb fesselnd für einen Leser, der sein Heu auf denselben, zuweilen aber auch auf andern Böden liegen sieht. In Heft 16/1975, zu welchem man unter dem Thema »USA – Switzerland« Erfahrungen und Vergleiche gesamt-

melt hat, finden wir, wohlverpackt in den Beitrag »Phasenverschiebungen«, den der Redaktor Stanislaus von Moos beisteuerte, eine Auseinandersetzung mit dem hier anzuziehenden Buche von Architekt Rolf Keller.

Die Art, wie hier mit Buch und Autor umgesprungen wird, machte mich stutzig. Lassen sich beide so »erledigen«? Fehlt es nicht an Gegengewichten, die hätten gerechterweise in die Waagschalen gesetzt werden sollen, um ruhig abwägen und erwägen zu können? Nach abermaliger Durchsicht des Buches fühle ich mich es zu tun verpflichtet, obwohl oder gerade weil die schweizerischen Denkmalpfleger mitnichten zu Kellers besonderen Freunden zählen dürfen und er mit uns in der Praxis leider so selten einverstanden ist, wie wir mit ihm.

Von Moos stellt zuerst des zornigen Amerikaners Peter Blake »God's own Junkyard«, das heißt »Gottes eigenen Müllhaufen« vor. In dieser 1964 erschienenen Schrift gibt ihr Verfasser seiner Empörung Ausdruck über die planmäßige Zerstörung der amerikanischen Landschaft durch die neue Architektur. Von Moos billigt Blake zu, dessen Philippika sei von »unbestreitbar journalistischem Schmiß« getragen und steigere sich zu »geradezu biblischen« Tönen. Wenn man etwas von den Merkmalen »dieser apokalyptischen Vision subtrahiert«, schreibt von Moos, »und durch einen Schuß provinzieller Borniertheit ersetzt, befindet man sich ungefähr auf dem Niveau des erfolgreichen Buches von Rolf Keller...«, das bezeichnenderweise nicht ganz ein Jahrzehnt nach Blakes amerikanischem Gegenstück in der Schweiz erschienen ist. Die gleichen Themen, die gleiche stillschweigend akzeptierte Vorstellung, daß das Umweldebakel im Grunde ein »moralisches« Problem sei, und der gleiche zornige Ruf nach einer inneren Umkehr – aber nun aufgetakelt in einem Ton, der ungefähr in der Mitte liegt zwischen dem Genre von BLICK-Schlagzeilen und der unfreiwilligen Komik einer Bußpredigt vor Pfadfindern. – Gewiß: Kellers Buch war notwendig und nützlich, denn die Zustände, die es geißelt, sind alarmierend. Aber die Diskussion müßte eigentlich über das »Alarmschlagen« und das wichtiguerische, beleidigte Zeter und Mordio hinausgehen. Wer wollte bestreiten, daß Blakes

so gut wie Kellers Empörung gelegentlich ins Schwarze trifft; trotzdem wirkt sie streckenweise komisch und irgendwie irrelevant.« Keller sei »schlichterding« zu einfach« und aufgrund grober Verallgemeinerungen und Gemeinplätze vorgegangen.

Mir scheint, von Moos habe sich die Sache auch zu einfach gemacht. So zum Beispiel, wenn er die Verkehrs-»Landschaft« in ihrer heutigen Form als »nützlich« und »notwendig« hinnimmt, ohne sich Gedanken über das Verhältnis von Gestalt und Notwendigkeit zu machen. Doch, das war meinerseits ein Seitensprung. Zentral dagegen die Frage: kann ein Buch mit den Makeln, mit denen es von Moos behaftet sieht, wirklich »notwendig und nützlich« sein? Und wenn es dies (dennoch? dennoch!) ist, wenn es alarmieren und aufrütteln will, stehen dann Ansprüche an die Form des Zornes, steht dann der Stil der Trauer und steht dann die literarische Qualität der Empörung im Vordergrund, oder die Bildhaftigkeit der Sache, auf die sie sich beziehen? Kellers Sprache ist nicht meine Sprache, seine *Sache* aber meine Sache. Das Buch war, ist der darin festgehaltenen Fakten willen tatsächlich notwendig. Und es wäre ein billiges Stück, hintennach zu behaupten, man wäre allerseits auch ohne diesen Sturm auf die umweltzerstörende Un-Architektur erwacht, hätte deren Verderblichkeit eingesehen ohne die didaktischen Winke mit dem Zaunpfahl, ohne die schulmeisterlichen Lehren, die ihren Hang zur Weiß/Schwarzmalerei schon kundzutun scheinen durch die wandtafelgroßen weißen Lettern auf schwarzem Papier. Selbst wenn dies alles ein »Buch-Unfall«, eine Bilderbuch-Panne wäre, sie mußten tatsächlich zuerst einmal passieren, damit wieder einmal etwas passiert. Zu allermindest diese Mission erfüllt zu haben, muß Kellers Buch zugutegehalten werden.

Dabei bestreiten wir nicht, daß man sich den Aufbau des Werkes und die Möglichkeiten einer differenzierteren Darlegung nochmals hätte überlegen sollen, bevor die Setzmaschine in Gang kam. Die Polarisation in einen degenerierten Individualismus, der zu einem chaotischen Pluralismus geworden sei, und in eine zur monotonen Norm und Masse degenerierten Ordnung hat wohl mit dazu beigetragen, daß bestehende Alternativen nicht in Erscheinung treten und

samt Anregungen und Vorschlägen im Meer des Zornes untergegangen sind.

Die Bilder aber sind leider lauter Wirklichkeit; der Grad der Umweltzerstörung bedarf keiner Manipulationen, um erst sichtbar oder hineinprojiziert zu werden. Nur schrecken uns Konzentration und Häufung der Zerstörungsdokumente mehr, als wenn wir, von tausend Dingen abgelenkt, durch die Macht der Gewohnheit schon abgestumpft, im Alltag mit den Betonwüsten, mit der versteinerten Renditen- und mechanistischer Funktionslandschaft konfrontiert werden. Im Bilde erfahren wir, wie umgestaltet und mißgebildet weite Strecken unseres – und nicht nur unseres – Landes schon geworden sind, wie Natur dem Baufieber erlag, wie lieblos, unmenschlich, maßstab- und seelenlos die zur Unwohnlichkeit ausgeweiteten Städte und Dörfer erscheinen. Was spottet da aller menschlichen Grundbedürfnisse, wie werden Aggression, Störung und Zerstörung zur Norm gemacht! Da ziehen die Gefilde der Abbruchseligen, die Quartiere des optischen Faustrechtes, der wahllose Hochhausbau wie die »Einfamilienweiden« (Mitscherlich) als bedrückender Film an unseren Augen vorbei.

Zum Glück für die Architekten und zum Glück für die Menschheit hängen Glück und Unglück nicht völlig von unserer gebauten Umwelt ab. Den Satz Adornos, menschenwürdige Architektur denke besser von Menschen, als sie seien (»Funktionalismus heute«) darf ich getrost ins Gegenteil wenden: schlechte Architektur denkt schlechter vom Menschen, als er es verdient. Genauer: als es die an ihr unschuldigen, ihr aber meist unausweichlich ausgelieferten Menschen verdienen. von Moos findet den »unumstößlichen Glauben« an die Abhängigkeit menschlichen Glücks oder Unglücks von der Architektur komisch. Diese Abhängigkeit bezieht sich weder auf Stil noch installatorische Perfektion, sie bezieht sich auf den menschlichen Maßstab, den wir in ihr finden oder eben nicht finden. Da nützt alle Diktatur der Mode und der Architekturzeitschriften nichts dagegen. Wie dem auch sei: zumindest seit Mitscherlich wissen wir um die Wechselwirkung Mensch/Architektur und in für sie seltener Einmütigkeit haben sie Biologen, Verhaltensforscher, Psychologen, Psychiater, Soziologen und Erzieher je auf

ihre Weise bestätigt. Wäre es nicht so, was scherte mich dann die brutalistische Verödung einer immer häßlicher werdenden Schweiz? Dann könnte ich wohl Fenster und Läden schließen und mit Claudius etwa sagen: 's ist leider Krieg – und ich begehre, nicht daran schuld zu sein...

Das Kellersche »Grünbuch« erinnert in seiner Aufmachung an eine zum Bildband konservierte Ausstellung und zu seinen Ahnen dürften wohl Ausstellungsereignisse wie »Profitopolis oder der Mensch braucht eine andere Stadt« (München, Die Neue Sammlung, November 1971–Februar 1972) mitgezählt werden. Ihre betonte Einseitigkeit und plakative Wirkung gehören zu den Mitteln, auch die Schläfrigen zu wecken, sie durch Flankenstöße zur Auseinandersetzung, zur Konfrontation aufzurufen, ja zu zwingen. Ich will nicht behaupten, daß der Zweck alle Mittel heilige. Zu bedenken geben möchte ich aber, ob die ständigen Superlative eines sprachlich konstant lautstarken Zornes nicht in Monotonie münden und gerade das Gegenteil dessen bewirken, was sie erreichen wollen.

Zuviele Sequenzen werden zum Klischee, das bald einmal sich abnützt. Andererseits beeindruckt die unheimliche Trostlosigkeit, die in den Bildwellen immer wieder Abbau und Zerstörung vor Augen bringt, die Konsequenz, ja die Sturheit, mit der die Dinge Schlag auf Schlag uns eingehämmert werden. Man begreift nach solchen Exerzitien den nachfolgend leicht sprachvariieren Anspruch Peter Trachsels (Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr): wir geben immer mehr Geld aus, um das Falsche immer besser wiederholen zu können.

Leben? Überleben? Vegetieren? Mit solchen Fragen legt man Kellers Buch aus der Hand. Die drohend gestimmten Fanfaren und Signale leiten unaufgelöste Dissonanzen ein, drängen uns aus der verantwortungslosen Duldung in die Opposition, bringen uns kritisches Sehen bei, lassen uns die Möglichkeiten einer Kompensation erwägen, wennschon gerade für einen zukunftssträchtigen Neubeginn uns die Lektüre ohne Hinweise und Wegweiser entläßt. Das ist schade. Aber man muß »trotz allem« doch recht dankbar sein, daß es einem eingefallen ist, in solch eindrücklicher Form Alarm zu schlagen.

Zürich Albert Knoepfli

HELMUT ENGEL, *Zur Erhaltung des Stadtbildes*, in: *Archiv für Kommunalwissenschaften* 14 (1975), S. 213–218 (m. 12 Abb.).

Die Literatur zur Stadtbilderhaltung ist, nach dem Denkmaljahr zumal, kaum mehr richtig sortierbar; dafür ist einfach zu viel geschrieben und zu viel abgebildet worden. Um so mehr Beachtung verdient vorliegende knappe Arbeit, herausgewachsen aus der unmittelbaren Begegnung mit der Denkmalpflegepraxis in Berlin, einer Stadt also, die zwar auch »Modellstadt«, aber mit den Fremdenverkehrsbeispielen Rothenburg etc. nicht zu vergleichen war. Vf. gibt konkrete Hinweise auf die »Faktoren des Stadtbildes«. Erhaltung von Stadtgestalt ist nicht bloßes Konservieren, »sondern der Bewahrung der Gestalteigenarten einer Stadt«. Und an anderer Stelle, für den Stadthistoriker von direkter Bedeutung: »Nicht das Ensemble als Museum des besonderen Erlebnisses kann Ziel sein, sondern die Weiterentwicklung der Stadt aus ihrer Geschichtlichkeit, nicht die Manipulation der Geschichte durch Gewährung von Reservaten oder der Totschlag von Geschichte durch Kaufhaus, Bank und Autosilo, sondern die bewußte Führung der Stadt in ihrem Schau- und Erlebniswert.« Warum dient ein solcher Aufsatz nicht als Arbeitsunterlage für ein Hochschulseminar (verschiedenster Disziplinen), für den längsschnittgebundenen Geschichts-, Geographie- oder Politik-Unterricht in den Gymnasien usw.? Bo

ERWIN LIEWEHR/OTTO GRIMM, *Marktplätze in Südbayern, Passau: Verlag Passavia* 1976, 288 S., DM 125.–.

Die beiden Verfasser haben es unternommen, 50 mittelalterliche Städte im Südosten Bayerns zu analysieren, sie graphisch und durch Fotos darzustellen, Mängel im Ortsbild aufzuzeigen und Verbesserungen vorzuschlagen. Daß dieses gewaltige Unterfangen gelingen konnte, obwohl für jeden Ort im Schnitt nur etwa 5 Druckseiten zur Verfügung stehen, liegt an der straffen Systematik, die sich auf das Wesentliche beschränkt und doch ausreichend ist, um Planer, Architekten, Geographen, Soziologen und allen, die sich mit der Erhaltung histo-

rischer Städte beschäftigen, solide Unterlagen zu liefern. Präzision und Solidität sind die Kennzeichen dieses Buches, dessen Text sich nicht in weitschweifigen Beschreibungen verliert, sondern knapp und prägnant informiert. Ein einziges Mal nur haben es sich die Verfasser erlaubt, mit einem Foto vom Marktleben auf dem Domplatz in Passau die selbstaufgelegte Strenge ihres Beschreibungsschemas zu lockern (S. 173).

Fast alle Orte werden obligatorisch in einem gezeichneten Plan (M. 1 : 2500), in einem annähernd gleichgroßen Luftbild, in diversen Einzelzeichnungen (Meßblatt, Katasterblatt) mit den typischen Parzellengrößen, mit Markierungen der städtebaulichen Raumsituation und topographischen Eigenheiten, sowie mit drei gestuften Merkzeichen dargestellt. Hinzu kommen historische Bildvorlagen, unter denen die Kupferstiche von Michael Wening (»Historico-topographico descriptio«, München 1701 bis 1726) ergiebige Quellen sind. Das ebenfalls für jeden Ort gefertigte »Aufrißbild« ist eine in Symbolen verdeutlichte Analyse der wichtigsten Fassadeneigenheiten (Geschoßzahl, Achszahl, Dachform, Details, Funktion, Wert). Die Darstellungsweise in kleinen Quadraten ist bereits aus dem Werk »Das Bürgerhaus in Potsdam« (S. 350) bekannt, das 1972 in derselben Anstalt gedruckt wurde.

Für die Analyse der Platzbilder stand ein Modell Pate, das Bühler, Kolb und Wiesmeier in ihrer »Stadtbilduntersuchung und Stadtkernerneuerung am Beispiel Rottweil« (Stadtbauwelt 35/1972) erstmals publiziert hatten. Das Ergebnis der Analyse wird in einem vierseitig orientierten Diagramm dargestellt, das allerdings bildhaft wenig eingängig ist. Erst der abschließende Vergleich aller Diagramme läßt die Verhältniswerte deutlicher werden.

Der Text hält sich streng an das Schema: 1. Kennzeichen des Ortes (Topographie), 2. Orientierungsgefüge, 3. Werte (lokal, kunsthistorisch), 4. Mängel und Empfehlungen (entsprechend den örtlichen Bestandsaufnahmen 1973–1975). In einem Anhang werden alle Stadtplätze in einer vergleichenden Untersuchung zusammengestellt. Karten der Grundriß- und Aufrißformen, der Platzverhältnisse und Platzgrößen, der Parzellenformen mit ihren Elementtypen

und Erschließungsformen geben einen wünschenswerten Überblick.

Obgleich die Verfasser keine Mühe gescheut haben, das umfangreiche Thema sorgfältig durcharbeiten, bleiben noch einige Wünsche offen. Mindestens bei den Stadtplänen 1 : 2500 wäre es ratsam, die bebauten Flächen deutlicher von den Straßen und Plätzen abzuheben. Ein Raster würde das Verständnis sehr erleichtern. Die 3 mit schwarzen Flächen dargestellten Grundrisse (auf dem Schutzenschlag, S. 19 und S. 176) sind markanter als die nur mit Strichen gezeichneten Pläne.

Vermutlich hatten alle behandelten Städte eine Befestigung, sie wäre deshalb grundsätzlich überall zu erwähnen, eventuell auch mit dem Datum ihres Abbruchs. In der Regel beginnt mit ihrer Beseitigung (ganz oder teilweise) die Veränderung des Ortsbildes. Desgleichen ist es für das Verständnis eines Stadtgrundrisses wichtig, wenn der Ort möglicherweise keine Befestigung gehabt haben sollte. Zum Größenvergleich ist eine Angabe der Stadtfläche (in ha) innerhalb der historischen Mauer erwünscht, ihr könnte die Flächenangabe des Hauptplatzes (Marktplatzes) gegenübergestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorliegende Veröffentlichung nützlich und anregend ist. Sie fasziniert durch Klarheit und Übersichtlichkeit. Die konsequente Einhaltung einheitlicher Maßstäbe für alle vergleichbaren Pläne ist ein Vorzug, den nicht viele Fachpublikationen aufzuweisen haben. Die Vorschläge zur Bereicherung und Verbesserung des Werkes wiegen nicht schwer, sie sind bei einer durchaus möglichen zweiten Auflage oder bei dem geplanten weiteren Band über »Marktplätze in Oberösterreich und Südböhmen« leicht nachzutragen. Insgesamt gesehen ist das Buch sehr zu empfehlen, sowohl für praktizierende Architekten, Planer, Denkmalpfleger, Soziologen, Historiker, Gemeinde- und Behördenvertreter usw. als auch im Sinne eines Beispiels, das nachgeahmt zu werden verdient.

Berlin

Friedrich Mielke

ELKE MARION UTECHT (Bearb.), *Denkmalschutz im Städtebau. Eine Literaturdokumentation 1965–1975* (= Veröff. des Insti-

tuts f. Wohnungs- u. Planungswesen N.F. 22). Hrsg. v. Institut für Wohnungs- und Planungswesen – Gottlob-Binder-Institut e. V. – 5 Köln 80 (Mülheim), Wrangelstr. 12 1975. 190 S., DM 28.–.

Vorliegender DIN-A-4-Band will nicht, worauf das Vorwort ausdrücklich hinweist, die gesamte städtebauliche Literatur dokumentieren. Die Bibliographie versucht derjenigen Literatur habhaft zu werden, »die zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten, jedoch direkt auf die städtebaulichen Aspekte des Denkmalschutzes ausgerichtet ist«. Der Versuch ist in einem beachtenswerten und praktikablen Maß gelungen. Daß nicht nur an »Fachleute« dabei gedacht worden ist, sondern an »jeden Bürger«, darf besonders dankbar vermerkt werden. Sicher wird es der weniger Eingeweihte, aber Suchende begrüßen, daß vielen Titeln – nicht nur Büchern bzw. selbständigen Veröffentlichungen – eine kleine Inhaltsangabe mitgegeben worden ist. Gegliedert ist das Unternehmen in 11 Abschnitte: 1) Begriff, Methode und Durchführung der Denkmalpflege 2) Recht, Verwaltung, Finanzierung 3) Stadt und Denkmal 4) Stadtsanierung (der Löwenanteil wird hier durch die alphabetisch aufgeführte Lit. für die einzelnen Städte bestritten), 5) Das Europäische Denkmalschutzjahr 6) Kongresse, Resolutionen, Denkschriften, Ausstellungen 7) Chronologische Liste internationaler Kongresse 8) Zeitungsartikel 9) Hörfunk und Fernsehen 10) Deutschsprachige Lit. zum Denkmalschutz in der DDR und im Ausland 11) eine Anschriftenliste der Denkmalämter, sonstiger Institutionen und Bürgerinitiativen in der Bundesrepublik. Da und dort sind kleine Fehler stehen geblieben. Alles in allem aber eine fleißige, lesbare Arbeit, und für Behörden und Betroffene, wissenschaftlich Arbeitende und Lehrer aller Schulgattungen eine wahre Fundgrube.

Esslingen

Otto Borst

JÜRGEN C. TESDORFF, *Systematische Bibliographie zum Städtebau. Stadtgeographie – Stadtplanung – Stadtpolitik. VIII u. 618 S., Carl Heymanns Verlag KG Köln/Berlin/Bonn/München 1975, kart. 8°, DM 70.–.*

Die gewohnte Wendung, »schon nicht mehr überschaubar«, hat für die Stadt- und Städtebauliteratur längst ihre Geltung. Die bibliographischen Dienste haben ihre liebe Not, der immer noch munteren Flut überhaupt nachzukommen. Jürgen Tesdorpf hat es gewagt, mitten hinein zu springen und eine Bibliographie zusammenzustellen. Allein für die Tat wird ihm der Praktiker dankbar sein. Vf. will »einen ausführlichen Überblick« geben »über das Schrifttum der sog. Hilfswissenschaften, die zur Analyse und Bewertung der Stadtstrukturen bedeutsam sind«. Vielleicht ist das Epitheton »ausführlich« schon ein bißchen zu hoch gegriffen: Eine ganze Reihe teilweise schon bekannter einschlägiger Werke vermißt man, andere, deren urbanistische Provenienz eher fragwürdig, wo nicht überhaupt unergründlich ist, sind auf der Liste. Und natürlich hat es sich nicht vermeiden lassen, daß die rund 12 000 Titel leider eben nicht nach einem einsichtigen, konsequent durchgehaltenen Schema aufgeführt sind, sondern nach immer wieder neu variierten Eingebungen: hier ist die Seitenzahl mit »ca.« angezeigt (wo das Buch schon ein halbes Jahrzehnt im Handel ist), dort vermißt man dafür die Seitenzahl überhaupt, hier fehlt ein »Hrsg.«, dort wird neben allen anderen Zutaten wie »Karten« und »Skizzen« einer 40seitigen Schrift sogar vermerkt, daß dem Ding eine »Zusammenfassung« mitgegeben worden ist, hier erscheint ein Verlag mit Filialen und Auslieferungsorten in halb Europa, dort gerade mit der halben offiziellen Firmierung, hier wird die letzte Tabelle registriert, dort — gar nichts außer dem Verlag. Der Fachbibliograph wird also sicherlich erhebliche Mängel festzustellen haben, die wohl in erster Linie darauf zurückzuführen sind, daß sich Vf. bei seiner Zusammenstellung in der Hauptsache auf die verschiedenartigsten bibliographischen Anzeigen u. dgl. verlassen hat. Der Praktiker wird sich daran weniger stoßen! Er wird feststellen, daß man einerseits in der Bibliographie hätte raumsparender verfahren können, dem Band andererseits auf alle Fälle Register, Kolummentitel und Titelnummern hätte mitgeben müssen und wohl auch — für den weniger Geübten — ein Abkürzungsverzeichnis. Die in 13 Großkapitel aufgeglic-

derte Systematik hat ihren Schwerpunkt — Vf. ist als Regionalverbandsdirektor tätig — im Bereich der »Stadtplanung«, der Wohnbauplanung (VII), der »Gewerbeplanung und -gestaltung« (VIII), der »Verkehrsplanung und -gestaltung« (IX), der Kulturplanung (X), Erholungsplanung (XI), Bevölkerungs- und Sozialplanung (XII) und der Infrastrukturplanung (XIII). Ob es glücklich war, die seit den dreißiger Jahren geläufige Vokabel »Stadtsanierung«, der ja auch in Gesetzestexte Einlaß gewährt wurde, durch den unpräzisen und leicht pathetisch gefärbten Terminus »Stadterneuerung« im Inhaltsverzeichnis zu ersetzen, sei dahingestellt. Wer sich an die Sanierung seiner Altstadt macht und nach vergleichbarer Literatur sucht, muß das bei Tesdorpf unter »Allgemeine Probleme der Stadterneuerung« (VI, 15) tun. Sehr zu loben und das eigentlich Moderne an dieser Bibliographie ist, daß sie »trotz« ihrer genuinen und erreichten Zielsetzung, im administrativ-rechtlichen wie überhaupt planerischen Bereich eine möglichst breite Information zu geben, auch die städtische Denkmalpflege und die Stadtgeschichte miteinbezogen und damit eine interdisziplinäre Beisteuer geleistet hat. Daß die Liste der Arbeiten zur Erhaltung der historischen Innenstädte sehr sporadisch bleibt und diejenige zur Stadtgeschichte — wo der alte Hegel einen ehrwürdigen Doppelplatz bekommen hat — durch einen Blick in die 4700 Titel der Keyser-Stoob'schen Bibliographie von 1969 zu ergänzen ist, wird den Kenner kaum überraschen.

Esslingen

Otto Borst

KLAUS BERGMANN, *Agrarromantik und Großstadtfeindschaft* (= *Marburger Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft*, hrsg. von Wolfg. Abendroth, Bd. 20). *Meisenheim am Glan: Verlag Anton Hain 1970, X u. 405 S., br. DM 67.-*.

Der modernen, neuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung fehlt es nicht an Aufträgen, wenn man nicht gerade Huizingas snobistische Aversion gegen die »Formlosigkeit« aller modernen Geschichte (gegenüber der Substanz der mittelalterlichen) teilen will. Es fehlt ihr schlicht gesagt an Themen.

Eines der kaum noch so recht registrierten Themen ist der Stadtaffekt, in konkreter Fragestellung für diese oder jene Stadtgeschichte: wann hat man mit dem »Auszug aus der Innenstadt« begonnen, unter welchen Motivationen und Deklarationen geschah das, unter welchen ideologischen Verweisen etc. Vf. gibt zu diesem, für die Definition der modernen »Stadt« schließlich wesentlichen Problemkomplex ein außerordentlich breit angelegtes Spektrum von Hinweisen und Nachweisen. Sicherlich ließe sich eine ganze Menge ergänzen oder auch korrigieren. Wilhelm Heinrich Riehl ist mit Sicherheit nicht erst der »Begründer der Agrarromantik und Großstadtfeindschaft«; dafür liegen die Dinge zu tief in bestimmten Tendenzen der Aufklärung, ja in Haltungen der Renaissance begründet, die ihrerseits bis zur römischen Antike zurückreichen. Man wird auch fragen, ob »Heimatkunst« und »Gartenstadtbewegung«, Bauernhochschule und supragermanischer Ordensbund, womit im wesentlichen das Arbeitsfeld des Vf. abgedeckt wäre, alleinige Initiatoren der Stadtaversion des 19. Jh. gewesen sind. Nicht nur die institutionellen strukturellen und nicht nur in die in explizite Ideologien gefaßten Tendenzen haben hier inspirierend gewirkt, sondern z. B. auch die — vom Vf. ausgesparte — Literatur im engeren und weiteren Sinn des Wortes, wofür mittlerweile ja auch eine Reihe tüchtiger germanistischer Untersuchungen vorliegt. Aber das Thema ist zu weitreichend, als daß es von heute auf morgen von einem einzigen Bearbeiter erschöpfend behandelt werden könnte. Vf. hat, manchmal wohl in zu prononcierter Parteinahme, wichtigste Grundarbeit geleistet. Entscheidend ist jetzt nur, daß die herkömmliche Stadtgeschichte davon auch Kenntnis nimmt.

Esslingen

Otto Borst

RICHARD BEITL/ KLAUS BEITL (Bearb.), *Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Begründet von Oswald A. Erich und Richard Beitzl, (Kröners Taschenausgabe 127) Stuttgart: Alfred Kröner Verlag 1974, VII u. 1005 S., 43 Ill. u. 48 Kart., Lw., DM 34.-*.

Es gibt wenig Disziplinen, die sich, kaum etabliert, in den letzten zwei, drei Generationen so viele Wandlungen haben gefallen

lassen müssen wie die Volkskunde: kaum ihr Name ist ihr mehr geblieben. Fast selbst eine Mythe, daß vorliegende Drittauflage eines Wörterbuchs der deutschen Volkskunde erstmals 1936 erschien, genau in jenen Monaten also, in der die — zünftige und populäre — Volkskunde fast gänzlich in die offizielle Reichs- und Volksideologie integriert war. Daß immerhin aus dieser — wer sie kannte, wird sagen müssen erstaunlich distanzierten — Erstauflage vernünftige und brauchbare Neuauflagen werden konnten, spricht für ihre Autoren und die damaligen, vor allem Berliner Institutionen, die hinter dem Werke standen. Trotz aller Neuzugänge unter den einzelnen Artikeln, die vor allem den Bereichen Volkssprache, Volksglauben, den Volksfesten (nicht den jüngst aus dem Boden schießenden »Stadtfesten«), der Volkskunde des Religiösen, der Land- und Stadtarchitektur zugute kamen, hat die moderne, statistisch-quantifizierende Methode der Volkskunde, unmittelbar profitierend von den älteren Ergebnissen einer empirischen Soziologie, nur in Ansätzen als Fundament gedient. Das Buch enthält sich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Perspektiven (»Aufklärung« ff. fehlt) ebenso wie der soziologischen (»Akkulturation« ff. fehlt). So hat es gar nicht ausbleiben können, daß die Gewichte, je nach dem wissenschaftlichen Standort des Benützers, ungleich verteilt sind, daß dem konventioneller Gestimmten der Artikel »Stadt« zu neoterisch und vor allem, wohl das Maximum im Band, mit überladener Literaturliste versehen scheint, während dem in der Frankfurter Schule Großgewordenen dieser Satz eine ärgerliche Trivialität bleibt: »Entscheidend ist, wie weit in den modernen Organisationsformen der Mensch die Mitte bleibt« (S. 142). Dort, wo der Band als Realienkunde verstanden und befragt wird, leistet er sicher in seiner bedächtigen Aktualisierung nützliche Dienste, gerade auch für den Lernenden und unsere Schul- und Gemeindebibliotheken.

Esslingen

Otto Borst

JIRINA HOLINKOVA, *Čtyři kapitoly z dějin městské školy u Sv. Mořice v Olomouci* (Vier Kapitel aus der Geschichte der Stadtschule zu St. Moritz in Olmütz). (Acta Uni-

versitatis Palackianae Olomucensis. Facultas philosophica, Historica. 16.) Olomouc 1972. 103 S.

In Ergänzung ihrer Studien zur Geschichte der mährischen Stadtschulen vor 1620 (s. Jahrbuch f. Gesch. der Oberdeutschen Reichsstädte 17 [1971] S. 108 f.) unterzieht die Vf. die städtische Schule bei der Stadtpfarrkirche zu St. Moritz in Olmütz einer näheren Betrachtung. Sie kann aufgrund von neuerschlossenen Olmützer Archivalien zeigen, daß von einem Niedergang der Schule in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts keine Rede sein kann, wie Quellen katholischer Provenienz lange glauben machen wollten. Die beigegebenen Listen von Lehrern, von Ausgaben der Stadt für die Schule sowie von Druckwerken, die für den Schulgebrauch in Olmütz erschienen, belegen diese Behauptung eindringlich. Ursprünglich aus den Bildungsbemühungen des konfessionell nicht geprägten Humanismus hervorgegangen, erlebte die Schule erst unter der Regie des lutherisch geprägten Rates während der seit 1565 einsetzenden Gegenreformation ihren Höhepunkt. Die Ausbildungsgänge der bedeutenderen Lehrer wie etwa Marcus Rustiníficus, Abraham Schremmel, Jakob Jan zeigen die Verbundenheit der Olmützer Stadtschule mit den Universitäten in Wien, Wittenberg und Frankfurt (Oder), während die Übersichten über die in Olmütz verlegte oder benutzte Schulliteratur den hohen Anteil von Schülern tschechischer Muttersprache an dieser Schule deutlich machen.

Esslingen

Rainer Jooß

REGINE DÖLLING, *Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Organisation, Aufgaben, Beispiele. München: Heinz Moos-Verlag 1974. 128 S. 226 Abb., DM 24.-.*

Frau Dr. Dölling, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, hat zum Europäischen Denkmalschutzjahr ein Buch herausgegeben, das den anspruchsvollen Titel »Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« trägt. Es ist hier der Versuch unternommen worden, das riesenhafte, von der Gemälderestaurierung bis zur Stadt-

und Regionalplanung reichende Fachgebiet für ein breites Publikum auf etwa 125 Seiten allgemeinverständlich auszubereiten. Das ist zweifellos gewagt, aber um den Gesamteindruck voranzustellen, muß gesagt werden, daß dieser Versuch im großen und ganzen als aner kennenswert beurteilt werden kann. Die Herausgeberin hat es verstanden, ihre einleitende, auf 13 Seiten beschränkte Übersicht knapp und auch für Laien informativ zu halten. Die daran anschließenden 34 Beispiele denkmalpflegerischer Tätigkeit sind in gleicher Weise diszipliniert. Sie folgen alle dem Schema: Geschichte des Objektes, Problemstellung, denkmalpflegerische Lösung. Das ist grundsätzlich vorzüglich, und in der Ausführung zumeist auch gelungen.

Dennoch darf nicht verschwiegen werden, daß nicht alle Textstellen die Zustimmung des Fachmannes finden können. Dafür einige Beispiele: Auf S. 10, Sp. 2, Z. 3, dürfte ein Irrtum vorliegen: Unter dem Datum vom 16. 7. 1902 wurde das »Hessische Gesetz den Denkmalschutz betreffend« verabschiedet, in dem der Schutz der Landschaft bereits gesetzlich formuliert worden ist. Nur das Preußische »Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden« stammt aus dem Jahre 1907 (15. Juli). – S. 12, Sp. 2, 4. Z. v. u.: Vom »Deutschen Wörterbuch« der Brüder Grimm erschien die erste Lieferung 1852, der 1. Band war 1854 gedruckt, das Gesamtwerk (32 Bde.) wurde 1961 fertig. – S. 15: Es ergibt sich ein Widerspruch, wenn ein Kapitel mit »Die Organisation der Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« überschrieben wird, das übernächste, gleichwertige Kapitel aber die Überschrift »Andere Denkmalpflegeorganisationen« trägt. Ganz zweifellos – es wird durch die zweite Überschrift auch bestätigt – sind die Denkmalämter nicht synonym mit »Der Denkmalpflege in Deutschland«. – S. 16, Sp. 1: Wenig Verständnis wird man den Formulierungen zum Thema »Ausbildung« abgewinnen können. Das Kapitel hieße ohnehin besser »Vorbildung« oder »Einstellungsvoraussetzungen«. Man merkt gar zu deutlich, daß die Vf. Kunsthistorikerin ist, und daß für sie alle anderen Fachdisziplinen nur als Hilfskräfte schätzenswert sind. Es wird übersehen, daß die Denkmalpflege in ihren Anfängen fast ausschließlich von Ar-

chitekten getragen worden ist, die meisten preußischen Konservatoren des 19. Jh. waren Architekten, in einer Aufstellung der deutschen Landeskonservatoren des Jahres 1942 sind mindestens 14 Architekten vertreten, in der französischen Denkmalpflege sind die führenden Positionen sämtlich und in der italienischen Denkmalpflege überwiegend von Architekten besetzt. Vergleichbares gilt von der DDR, von Ungarn, der Tschechoslowakei usw. – S. 16: Bei dem Thema »Ausbildung« oder mindestens beim Thema »Überregionale und internationale Verbindungen« hat es die Vf. vorgezogen, allein die »Vereinigung der Landesdenkmalpfleger«, nicht aber den »Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« zu erwähnen. Während die Vereinigung nur 12 Landesdenkmalämter repräsentiert, gibt es in der Bundesrepublik mehr als 50 Dozentenstellen an Universitäten, Technischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen, durch die (z. T. als Pflichtfach) jährlich einige tausend spätere Architekten, Planer, Verwaltungsfachleute jeder Art und auch Kunsthistoriker mit den Aufgaben, Methoden und Problemen der Denkmalpflege bekanntgemacht werden. Ein Buch, das umfassend informieren will, darf eine solche gravierende Lücke nicht aufweisen! Dieselbe Unterlassung ist auf S. 123 zu bedauern. – S. 19, Sp. 2: Sehr zu loben ist dagegen die ausdrückliche Betonung einer Mitwirkung der Denkmalpflege an den städtebaulichen Themen der Gegenwart. Hier liegen die kritischen Stellen jedes denkmalpflegerischen Erfolges oder Mißerfolges. In der Stadt- und Regionalplanung werden die Weichen für Entwicklungen gestellt, die sich bis zum einzelnen Haus auswirken. Negative Beispiele gibt es genug, leider aber noch keinen ausgebildeten Planer als Chef eines Denkmalamtes, der die Mechanismen der Strukturentwicklung kennt und ihren negativen Auswirkungen rechtzeitig zu begegnen weiß.

Über die der Einführung folgenden Einzelbeispiele denkmalpflegerischer Aktivitäten ließe sich zweifellos diskutieren. Die Texte stellen selbstverständlich nur eine Meinung von mehreren dar. Ob die Auswahl der Themen geeignet ist, ein möglichst abgerundetes Bild zu geben, von dem was

Denkmalpflege ist, was sie sein sollte und sein könnte, wird von dem Standpunkt des Beurteilenden abhängen. Die auf der letzten Umschlagseite gedruckte Landkarte zeigt immerhin, daß man sich bemüht hat, eine möglichst gleichmäßige Streuung der im Buch behandelten Orte zu erzielen. Dennoch bleibt unverständlich, warum Xanten als eine der für das Europäische Denkmalschutzjahr nominierten Beispielstädte in einem solchen Buch, das zu eben diesem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erschienen ist, fehlt.

Berlin

Friedrich Mielke

Rettet die Grazer Altstadt! – Aber wie? Beiträge von SOKRATIS DIMITRIOU, WOLFDIETER STRAUCHS, HEINER HIERZEGGER, HUERT HOFFMANN, EILFRIED HUTH, KARL RAIMUND LORENZ, HEIMO WIDTMANN und MARIA SCHAFFLER, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 5/6 (1973), S. 235–404.

Den Teilnehmern am I. Internationalen Altstadtkongreß in Graz vom 19.–22. September 1974 (s. ZSSD 1 [1974], S. 321–325) lag ein Sonderdruck aus dem Historischen Jahrbuch der Stadt Graz vor, mit dem einigermaßen unkonventionellen Titel »Rettet die Grazer Altstadt! Aber wie?« Der anderthalbhundert Seiten starke, mit vielen Abbildungen, Planskizzen und graphischen Darstellungen versehene Band ist von Kunst- und Bauhistorikern, Denkmalpflegern und Städtebauern, Architekten der Universität und TH Graz und der ehemaligen Leiterin des Stadtmuseums, Frau Maria Schaffler, der Schriftleiterin des Jahrbuchs, bestritten, mit sehr überlegten, sehr fleißigen Beiträgen. Was Karl Raimund Lorenz von der TH Graz unter der Überschrift des Sonderbandes im Detail beisteuert, verdient, wie Einzelpartien der übrigen Untersuchungen auch, grundsätzliche und überregionale Beachtung. Man habe wenig konkretes Hilfsmaterial für Sanierungen: hier ist es. Darüber hinaus darf als beispielhaft gelten, daß und wie sich ein historisches Jahrbuch, das vor Jahren noch der konventionellen, philologisch arbeitenden und primär an schriftlichen Quellen orientierten Stadtgeschichtsforschung galt, den Problemen der Stadterhaltung widmet. Das darf Schule machen. Bo

HEINRICH KLOTZ/ROLAND GÜNTER/ GOTTFRIED KIESOW, *Keine Zukunft für unsere Vergangenheit?*, Giessen: Wilhelm Schmitz Verlag 1975, 156 S.

Die Fülle der zum Europäischen Denkmalschutzjahr erschienenen Schriften ist geeignet, einem das Thema Denkmalpflege zu verleiden. Durchaus nicht alle sind originell, kritisch, realistisch, gegenwartsbezogen; viele käuen wieder, was schon der alte Dehio vor mehr als 70 Jahren zu sagen gewußt hat. Ganz anders diese Publikation. Die 3 Autoren sehen die Probleme mit offenen Augen, sie sind keine Museumswärter (aber auch keine Bilderstürmer). Sie wissen, daß die Komponentenkonstellation denkmalpflegerischer Aktionsräume nicht aus Kunstanschauungen besteht, sondern, daß in ihr Politik, Rendite und Technik die stärksten Positionen einnehmen. So finden wir hier die leider noch nicht oft gehörte Gleichung »Denkmalschutz = Umweltschutz« sehr deutlich demonstriert und lesen auch von »Stadtökologie«, einem Begriff, der für die Equilibristik der stadtbildenden Faktoren eine größere historische Berechtigung hat als für den Haushalt der Natur. Das griechische Wort oikos meinte nämlich in erster Linie das menschliche Heim, das Haus und damit auch den geordneten Haushalt. Der Haushalt unserer Altstädte aber ist nahezu überall zur Monokultur expansiver Dienstleistungsbetriebe entartet. Der in diesem Buch an die erste Stelle gesetzte Autor, Professor Dr. Heinrich Klotz, hat ein überzeugendes Beispiel parat: St. Louis in den USA. Eindringlich schildert er die ungewollte, aber geplante Verwüstung dieser und anderer Städte und kommt zu dem Schluß: »Keine Attraktion kann die Attraktion einer wohn- und aufenthaltsfreundlichen Stadt ersetzen. Visuelle Interessantheit mag zwar ein Schritt fort sein von der Monotonie, jedoch ist damit nicht die »umgekippte« Stadt für die Vielfalt des Lebens zurückgewonnen« (S. 31). Die weite, aber konzentrierte Schau über Stadt- und Regionalplanung verführt den Vf. nicht, die urbanen Probleme zu verallgemeinern. Er weiß sehr wohl zu unterscheiden und betont ausdrücklich: »Jede Architekturtheorie der Zukunft muß, wenn sie nicht immer nur das freie Feld als Planungsfläche voraussetzt, die

historische Stadt als Primärvoraussetzung nehmen. Jeder Planungsschritt hat die Altbauung als unmittelbares Korrektiv vor Augen« (S. 34).

Der Anschaulichkeit des geschriebenen Wortes entsprechen die vorgeführten Beispiele: Frankenberg (Eder), Göttingen, Kassel-Wilhelmshöhe, Bürgeln bei Marburg. Mit jedem der ausgewählten Orte wird ein typischer Fall dargestellt, den Klotz sachkundig analysiert. Seine Kritik schont auch nicht die Denkmalpflege, er ist bemüht, die Möglichkeiten einer Erhaltung des historischen Kulturerbes realistisch einzuschätzen. Das Ergebnis allerdings läßt wenig Optimismus aufkommen.

Der zweite Autor, Roland Günter, setzt die scharfe, oft ätzende Kritik fort. Er beleuchtet die sozioökonomischen Bedrohungen unserer Altstädte anhand prominenter Belege und schreibt: »Konjunkturpolitik hieß also: Garantie von Produktionsziffern, die sich inzwischen gegen soziale Bedürfnisse richteten – um jeden Preis, auch um den Preis der Zerstörung der Städte, des Verlustes vieler Lebensqualitäten, der Zerstörung der Sozialstrukturen und der Verteuerung des Lebensunterhalts. Die Produktivität hatte sich selbständig gemacht – sie diente nicht mehr der Deckung von vorhandenen Bedürfnissen. Sie zerstörte Bereiche, in denen Bedürfnisse noch erfüllt werden konnten. Sie zerstörte volkswirtschaftliche Vermögenswerte und soziale Ressourcen, um Produkte abzusetzen, die ohne die künstlich erzeugte Zerstörung niemand gebraucht und niemand gekauft hätte« (S. 93). Rez. ist in Versuchung, schon in der Besprechung des Buches ganze Seiten zu zitieren. Die Beispiele sind brisant, weil aktuell, sie sind hautnah, weil sie zeigen, wie sehr unser Lebensraum nicht nur bedroht, sondern bereits zerstört ist. Alle Autoren des Buches wissen, daß die Schönheit unserer Städte nicht durch Kosmetik zu erhalten ist. Deshalb gehen sie den wirtschaftlichen und politischen Ursachen, die zur Destruktion unserer alten Städte geführt haben, auf den Grund. Ohne falsche Zurückhaltung decken sie die Wurzeln des Übels, oder besser der vielen Übel auf. Dadurch unterscheidet sich dieses Buch von den vielen Publikationen, die zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erschienen sind und

die ihre Wunschkonstruktionen schon als ausgeführte Realität ansehen.

Den kritischen Stellungnahmen der beiden vorangegangenen Autoren setzt als dritter im Bunde Professor Dr. Gottfried Kiesow, Landeskonservator von Hessen, ein praktikables Erhaltungsschema entgegen. In seinen »Thesen der Denkmalpflege« zur Altstadterhaltung; entwickelt er einen kritischen Katalog, der sowohl dem Denkmalpfleger in der beratenden Tätigkeit als auch dem Praktiker im Planungsamt und auf der Baustelle dienlich sein kann. Leider sind die vier Gruppen der Beurteilung (kunstgeschichtliche, städtebauliche, geschichtliche und technische Bedeutung) nicht gleichartig gegliedert, so daß die Bewertung mit maximal 40 Punkten für jede Gruppe Schwierigkeiten bereiten dürfte. Im Grundsatz ist ein solcher Kriterienkatalog sehr zu begrüßen, bringt er doch handfeste Maßstäbe anstelle der oft gebrauchten vagen Schätzungen. Hierbei ebenso wie in den Thesen zur Planungsphase, zu den Ordnungs- und Baumaßnahmen zeigt sich der Verfasser als nüchterner Praktiker, der die Aufgaben der Denkmalpflege nicht in einem begrenzten ästhetischen Rahmen sieht.

Die 156 Seiten dieses Buches bieten mehr an Wissen und Erfahrung als so manches opulenter ausgestattete Werk. Es ist nicht nur kurzweilig zu lesen, sondern gehört in die Hand aller, die sich ernsthaft mit den Problemen und Aufgaben unserer Städte, speziell der Altstädte, auseinanderzusetzen haben. Darüber hinaus sollten es aber auch diejenigen lesen, die passiv dazu verurteilt sind, die »Unwirtlichkeit unserer Städte« zu erleiden.

Berlin

Friedrich Mielke

FRIEDRICH MIELKE, *Die Zukunft der Vergangenheit. Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1975, 328 S., zahlr. Abb., broch., DM 58.–.

Das Städtebauförderungsgesetz, eine Reihe Ländergesetze, der Beitritt zu den Internationalen Konventionen, nicht zuletzt die Kampagne des Europarates für die »Zukunft unserer Vergangenheit« haben den Anwendungsbereich der Denkmalpflege um

wesentliche Dimensionen erweitert und eine Reorganisation und Revision ihrer Methoden, Grundsätze und Ziele eingeleitet, die trotz historischer, juristischer und weltanschaulicher Differenzen in einem Punkt einen bemerkenswerten Konsensus aufweisen: in der Überzeugung nämlich, daß unter den Bedingungen der technischen Zivilisation eine dauerhafte Sicherung des baukulturellen Erbes nur möglich sei, wenn sich seine Sachwalter nicht länger als Opponenten und Außenseiter der Gesellschaft, sondern als Kooperanten und gleichrangige Partner der Stadtentwicklungsplanungen und allgemeinen Zukunftssicherung verstehen und als solche auch politisch anerkannt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Aussichten auf eine integrierte Denkmalpflege sind, wie man weiß, zur Zeit nicht ungünstig. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Ausstattung und Ausbildung der herkömmlichen Institution im Ernstfalle imstande sein wird, den vielfach übertriebenen Erwartungen der Laien und den Ansprüchen einer sich zunehmend verfeinenden Expertenplanung zu genügen. Wenn wir uns nicht täuschen, ist diese Frage das zentrale Problem und die durchgängige Sorge auch der ebenso populären wie lehrreichen Einführung in die »Grundsätze, Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege«, die Friedrich Mielke in der neuen, von dem Chefredakteur der »Deutschen Bauzeitung« betreuten dva-Reihe »Architektur und Forschung«, veröffentlicht hat.

Abweichend von diversen Fensterreden zum Jahre des Europäischen Denkmalschutzes benutzt der langjährig erfahrene Praktiker und Hochschullehrer im Fachgebiet Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin den gängigen Slogan der Veranstaltung dazu, um neben den externen auch eine Reihe interner Mißstände und Defizite dingfest zu machen und tendenziell auszuräumen. So nimmt er gleich einleitend den saloppen Pragmatismus an, der trotz deprimierender Erfahrungen auch heute noch meint, daß jeder Denkmalsfall ein besonderer Fall und am besten unvorbereitet, »vor Ort«, durch Geschmack, Intuition und »Eingebungen« des jeweiligen Objektes oder genius loci zu lösen sei. Mit Recht weist Mielke darauf hin, daß derart betriebener

Denkmalschutz im Bereich der Objektpflege ein leidiges Ärgernis, in Anwendung auf städtebauliche Problemfälle aber eine Fahrlassigkeit und ein sicherer Weg in ein neues und endgültiges Abseits sei.

Was das für die ihm anvertraute Substanz bedeutet, wird nicht weiter ausgeführt. Was das bedeuten kann, ist den Begriffserklärungen zu entnehmen, die beschreibend, analysierend, bewertend in der Summe einen vorzüglichen Überblick über die gängigsten Methoden der Erhaltung und Restauration zunächst der Einzelmomente und in einem weiteren, ausführlichen Kapitel auch des Ensembleschutzes ergeben. In beiden Bereichen korrespondiert der genauen Beschreibung und dezidierten Wertung der jeweiligen Sachverhalte eine nicht minder sorgfältige gedankliche Abgrenzung der in praxi vielfach überschneidenden Anwendungen. Entschieden distanziert sich Vf. aufgrund seiner Beobachtungen von der vor allem im Kreise der Politiker verbreiteten Meinung, daß sich die rasch schwindenden Reste vorindustrieller Bau- und Altstadt-

strukturen aufgrund ihrer Bedeutung und zentralen Lage auch als Standort der neuen City eigne.

Nicht unwichtig erscheint im Hinblick auf die immer noch viel zu spät in Anspruch genommenen Entscheidungshilfen der Denkmalpflege der Hinweis auf die denkmalpflegerischen Vorentscheidungen, die nolens volens von den Orts-, Regional- und Landesplanungen getroffen werden, ohne daß ein sachverständiger Anwalt der Historie hinzugezogen wurde. Der Kreis der kritischen und selbstkritischen Betrachtungen schließt sich mit dem Hinweis auf die Ausbildungssituation, die in der BRD, trotz mehrfacher Verstöße, zur Zeit weder ein einheitliches Konzept noch verbindliche Leitlinie für die dringlich gewordene Spezialisierung erkennen läßt.

Dankbar nimmt der Leser im Anhang neben den weiterführenden Literaturhinweisen, mit der Liste auch die Anschriften der wichtigsten Ämter und Ausbildungsstätten entgegen.

Berlin

Anna Teut

200 Jahre USA

Hans R. Guggisberg

Geschichte der USA

324 Seiten. Leinen DM 32,— ISBN 3-17-002862-6

Der Autor vermittelt in seinem Buch einen umfassenden Überblick über die gesamte Geschichte der USA von deren kolonialen Anfängen und den Gründungsjahren bis hin zu der durch Watergate verursachten Krise der modernen Weltmacht.

Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt dabei auf den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen.

Kurt L. Shell

Das politische System der USA

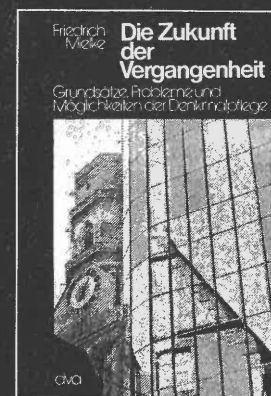
196 Seiten. Kart. DM 25,— ISBN 3-17-002073-0

Shell geht davon aus, daß das politische System der USA durch das Fehlen einer feudalen Vergangenheit geprägt wurde und von Beginn an im Kontext eines bürgerlich-individualistischen und kapitalistischen Selbstverständnisses funktionierte.



Verlag W. Kohlhammer
7 Stuttgart 1 Urbanstraße 12-16 Postfach 747

Grundsätzliche Probleme und Möglichkeiten der Denkmalpflege



Diese Einführung in die Probleme des Kulturgüter-schutzes, die aus der Polarität von Vergangenheit und Zukunft entstehen, soll zur Bewältigung des Generationsproblems in der Architektur und in der durch sie gebildeten Umwelt beitragen. Es geht um die doppelte und darum schwierige Aufgabe, das bauliche Erbe der Vergangenheit für die Gegenwart zu nutzen und für die Zukunft zu erhalten.

Wenn Sie an unseren Büchern interessiert sind, fordern Sie den Architektur- und Stadtplanungs-Prospekt an. Postkarte genügt!

Friedrich Mielke
**Die Zukunft
der Vergangenheit**
328 Seiten, 107 Abbil-
dungen, DM 58,—

Deutsche
Verlags-Anstalt
dva

Postfach 209, 7 Stuttgart 1

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit
Hans Herzfeld
Rudolf Hillebrecht
Friedrich Mielke und
Alexander Mitscherlich
herausgegeben von
Otto Borst

Verlag W. Kohlhammer
3. Jahrgang

2/76

Aus dem Inhalt:

Ingomar Bog,
Marburg
Die Stadt als Problem
interdisziplinärer
Forschung

Udo Arnold,
Bonn
Zur Didaktik der
mittelalterlichen Stadt

Peter Eitel,
Ravensburg
Fernhandel
schwäbischer Städte
im Mittelalter

Hermann Kellenbenz,
Köln
Zur Typologie
städtischer Gemeinwesen
zwischen 1700 und 1900

Hellmut Richter,
München
Finanzierungsmöglichkeiten
nach dem
Städtebauförderungsgesetz

Bernd Unger,
Köln
Zur Problematik von
Sanierungsbefragungen

Ingeborg Schild,
Aachen
Politisch-ökonomische
Voraussetzungen
der Denkmalpflege

Rudolf Hillebrecht,
Hannover
Wertmaßstäbe im
Städtebau
der Gegenwart

Martin Neuffer,
Hamburg
Urbanität
als Ziel
der Stadtpolitik

Zeitschrift für Stadtgeschichte Stadtsoziologie und Denkmalpflege

Band 2/1976. Dritter Jahrgang

Halbjahresschrift dnr Arbeitsgemeinschaft
für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsozio-
logie und städtische Denkmalpflege e. V.
In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf
Hillebrecht, Friedrich Mielke und
Alexander Mitscherlich
herausgegeben von Otto Borst
Redaktionskollegium:
Dipl.-Soz. Heide Berndt, Frankfurt/Main
– Professor Dr. Otto Borst, Esslingen
(Schriftleitung) – Dr. Hans-Joachim
Fliedner, Leiter der Volkshochschule und
des Stadtarchivs Offenburg – Dr. Henning
Grabowski, Geographisches Seminar der
Universität Münster, Münster/Westf. –
Professor Dr. Rainer Jooß, Esslingen
Die Zeitschrift erscheint jährlich in zwei
Halbjahresbänden mit einem Gesamt-
umfang von etwa 320 Seiten.
Der Bezugspreis im Abonnement beträgt
jährlich DM 58,-; Vorzugspreis für
Studierende gegen jährliche Vorlage einer
gültigen Studienbescheinigung DM 48,-;
Einzelbezugspreis für den Halbjahres-
band DM 34,-, jeweils einschließlich
Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand-
kosten ab Verlagsort. Preisänderungen
vorbehalten. Abbestellungen sind nur
6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung:
W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 1,
Urbanstraße 12–16, Postfach 747.
Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung:
W. Kohlhammer GmbH, Graphischer
Großbetrieb, Stuttgart. Printed in
Germany.
Redaktionelle Zuschriften und Bespre-
chungsexemplare werden an die Anschrift
der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen
am Neckar, Neues Rathaus, Postfach 269.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, sowie
fotomechanische und andere Vervielfäl-
tigungen bedürfen der schriftlichen
Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln Mainz

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

- INGOMAR BOG
Die Stadt als Problem interdisziplinärer Forschung 173
- UDO ARNOLD
Herrschaft und Verfassung in einer
mittelalterlichen Stadt (Danzig).
Didaktische Aspekte für einen
historisch-politischen Unterricht 181
- HELLMUT RICHTER
Finanzierungsmöglichkeiten nach dem
Städtebauförderungsgesetz 210
- BERND UNGER
Zur Problematik von
Sanierungsbefragungen 225
- INGEBORG SCHILD
Politisch-ökonomische Voraussetzun-
gen der Denkmalpflege 243
- RUDOLF HILLEBRECHT
Wertmaßstäbe im Bereich von
Architektur und Städtebau der
Gegenwart 254
- MARTIN NEUFFER
Urbanität als Ziel der Stadtpolitik 268

BEITRÄGE UND BERICHTE

- PETER EITEL
Neue Forschungen zur Geschichte des
Fernhandels der schwäbischen Städte
bis zum Ende des alten Reichs 282

- HERMANN KELLENBENZ
Studien zur Typologie städtischer
Gemeinwesen 290

- DIE AUTOREN 299

- NOTIZEN 301

- BESPRECHUNGEN 308

Quellenpublikationen

- FRIEDRICH EMIL WELTI/HERMANN
RENNEFAHRT/HERMANN SPECKER
(Bearb.), Das Stadtrecht von
Bern I und II, Satzungenbücher,
Stadtbuch, Stadtsatzung 1539,
XI. Wehrwesen A. Wolf) 308
(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Ingomar Bog

Die Stadt als Problem interdisziplinärer Forschung

I.

Jedes Thema, das »Die Stadt im Mittelalter« hieße, oder »Die Stadt in der frühen Neuzeit« oder »Die Stadt im Altertum«, ja selbst »Die Stadt im europäischen Mittelalter« oder ähnlich, wäre eine Hypothese. Expressis verbis formuliert lautet der Allsatz: Immer, wenn Stadt gesagt wird, weiß jeder, der den Begriff hört bei jedem beliebigen Ereignis, ob es zu den Designata des Begriffs »Stadt« gehört oder nicht. Mit anderen Worten: die Hypothese behauptet, daß der Begriff Stadt »präzise« gebraucht werde¹. Ist dem so?

Wir schlagen ein gängiges Lexikon der deutschen Sprache auf², das verspricht, über Bedeutungen, Phraseologie und Etymologie seiner Begriffe Auskunft zu geben, und lesen dort, daß Städte »... größere, dicht geschlossene menschliche Siedlungen [seien] mit festen Bauwerken und bestimmten Rechten, die einen politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, militärischen, verwaltungsmäßigen Mittel- und Schwerpunkt bilden«. Der Satz ist eine Definition. Sie suggeriert uns, was wir unter Stadt verstehen sollen. Gleich nach dieser Definition folgen in besagtem Wörterbuch einige Phrasen, z. B. »... in die Stadt (City, Geschäftsviertel) gehen«, oder »... die ganze Stadt redet schon davon«. Wir bemerken, daß »Stadt« in den beiden Phrasen nicht dasselbe bedeuten kann. In die Stadt gehen, im Sinne der ersten Phrase, kann der Bürger auch dann, wenn er selbst Mitglied des Rechtsverbandes Stadt ist, aber in den Randsiedlungen des Gemeinwesens lebt. Diesem Begriff »Stadt« entspräche der englische Term »City«. Die zweite Phrase »... die ganze Stadt redet schon davon« scheint die Gesamtgemeinde der Bürger oder den Raum der geschlossenen Siedlung zu meinen, nicht aber die »City« wie in der ersten Phrase. Hier wäre der englische Term »town« deckungsgleich. Wie aber verhält es sich mit »Città« in der Phrase »Città eterna« oder mit »Citè«? Welches materielle Substrat decken die mittelalterlichen Terms »Urbs«, »Oppidum« oder »Municipium« oder »Civitas«? Für dies alles steht der deutsche Begriff »Stadt«, und wir sehen deutlich, wie differenziert die Realität ist, die der Begriff verhüllt.

¹ Karl Dieter Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theorienbildung. rowohlts deutsche enzyklopädie 339/341 (1970), S. 20 f.

² DBG Lexikon der Deutschen Sprache, hrsg. u. bearb. v. Rudolf Köster u. a. (1969), S. 978.

Wir bemerken, noch ehe wir eine Stadt in natura, ja selbst eine bestimmte Epoche betrachtet haben: der Term »Stadt« stellt Probleme, die ihrer Lösung näher zu bringen nicht der Geschichtswissenschaft allein, sondern nur der Beihilfe der Phraseologie und der Etymologie gelingen kann. Walter Schlesinger hat bedeutende Erfolge mit der Rezeption der historischen Philologie erzielt.³

Überdies verfährt der Historiker bei solchen Untersuchungen *more statistico*. Er prüft die Häufigkeit seiner Quellen und ihre Verteilung im Raume und gewichtet die Quellenaussagen demgemäß. Schon für diese hilfswissenschaftlichen Vorarbeiten sollte er nicht, wie üblich, mit vordergründiger Plausibilität, sondern mit den schlichten Argumenten der deskriptiven Statistik argumentieren. Nach der Gewichtung der Quellenaussagen prüft er, welche Merkmale den Bezeichnungen »Castrum«, »Oppidum«, »Urbs« oder »Civitas« oder »burgus« in den Quellen zugeschrieben werden, bzw., welche Merkmale er durch Vergleich isolieren und den einzelnen Begriffen, unter Umständen zeitspezifisch, zuteilen kann. »Castrum« (so gebraucht, obwohl im klassischen Latein *plurale tantum*), ja auch »Oppidum« oder »Castello« werden sich dabei im frühen Mittelalter vorwiegend als Wehrsiedlungen ausweisen, wie z. B. für die Castelli des Hauses Colonna in der Campagna Romana im Hochmittelalter dargetan worden ist.⁴ Auch für das Hochmittelalter in Süddeutschland spielen Burgen, die Domburgen, eine hervorragende Rolle zunächst für die Entstehung von Zentren, sodann zentralörtlicher Funktionen, die deren Grenzen überschreiten und schließlich Städten im Sinne einer rechtlich verfestigten Corporation.

Ich wage hier eine Provokation. Gehen wir in aller Kürze noch einmal den Weg zurück, den der Historiker bisher zurückgelegt hat. Was von seinem Tun ist eigentlich »historische Methode«, deren Eigenständigkeit allenthalben behauptet wird? Für die etymologischen Fingerzeige ist er der Sprachwissenschaft, für die Aufgaben der Gewichtung der Statistik verpflichtet. Sein eigener Beitrag erschöpft sich in der »Klassifikation« der Begriffe, expliziert als Vorgang, in dem bestimmten Begriffen bestimmte Designata zugeschrieben werden. Klassifikation betreiben aber nahezu alle anderen Wissenschaften auch. Die Problematik der Quellen selbst, Echtheitsfragen, Fragen der Zeitstellung, der Kanzleien, des Gel-

³ Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953), S. 225 ff.; wiederabgedruckt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Wege der Forschung, hrsg. v. H. Kämpf (1956), S. 235 ff.; Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im Mittelalter 1 (1963), S. 9 ff.

⁴ Heinz Stooß, Die Castelli der Colonna. Herrschaftsbildung in der Campagna Romana im Hochmittelalter. Stadt- und Landbeziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung. Veröff. der Akad. für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 88, Historische Raumforschung 11 (1974), S. 73 ff.; Walter Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe. Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge und Forschungen (Reichenauvorträge 1955–56), (1958), S. 207 ff.

tungsbereichs, wie sie die Historischen Hilfswissenschaften beantworten, begründen zwar unentbehrliche Fertigkeiten, begründen aber keine wissenschaftliche Methode.

II.

Wir kehren nun zu unserer Definition von »Stadt« in unserem »DBG Lexikon der Deutschen Sprache« zurück. Die Stadt sei, so heißt es da »... eine größere, dicht geschlossene menschliche Siedlung mit festen Bauwerken«. Daß es sich bei einer Stadt um eine menschliche Siedlung handelt, ist plausibel. Die Größe indes ist durchaus umstritten. Anschließend an unsere Definition heißt es, in Europa sei eine Einwohnerzahl von 5000 konstitutiv für das Phänomen Stadt. Dies freilich ist nicht richtig. 5000 Einwohner sind nur für die Niederlande, Belgien, Griechenland unteres Grenzkriterium der Stadt. In Irland genügen 1500, in Deutschland und Frankreich 2000 Einwohner. Agglomeration verleiht überdies keine neue Qualität. Die Großdörfer in Ungarn, Bulgarien und im südlichen Indien mit mehreren tausenden Einwohnern aber ländlichen Lebensvollzügen beweisen es.⁵

Die Kriterien der Dichte wie der festen Bauwerke werden allenthalben als *specificia* der Stadt anerkannt. Dies hebt Géza Alföldy schon bei den römischen Städten auch im germanischen Gebiete hervor. Sie lebten zwar in der Territorialeinheit mit ihrem festumzirkten Umland, waren aber architektonisch und funktionell streng vom Land abgegrenzt.⁶ Von der »Dichte« als Rahmenbedingung städtischer Sozialisationsprozesse und der Soziabilität städtischer Populationen wird noch zu reden sein.

»Feste Bauwerke« heißt, daß sie geeignet sein müssen, auf Dauer bewohnt oder genutzt zu werden, heißt nicht, daß Steinbauten vorherrschen müssen. Selbst dort, wo ein historischer Stadtkern erhalten ist, mit ein oder zwei sicht- oder erschließbaren Erweiterungsringen, ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die Topographie des jungen Gemeinwesens übereinstimmt mit dem ersten erhaltenen Stadtplan aus späteren Zeiten oder gar mit dem gegenwärtigen Befund. Für die Probleme der Architektur, der Baustoffe, der funktionalen und sozialen Topographie ist die Geschichtsforschung an die Leistungen der mittelalterlichen Archäologie verwiesen, die an den Universitäten ganz ungenügend gepflegt wird.

In unsere Definition sind sodann »bestimmte Rechte«, ein spezifisches Stadtrecht mutmaßlich, einbezogen. Der Historiker wird sich für diesen Problemkreis auf die Rechtsgeschichte, insbesondere auf die vergleichende Stadtrechtsgeschichte, verlassen müssen. Nach neueren Ergebnissen, z. B. von Karl Kroeschell in Göttingen,

⁵ Ingomar Bog, Theorie der Stadt, Funktionsanalyse des Ereignisfeldes Stadt und funktionale Stadt-Land-Beziehungen. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 19 ff.

⁶ Géza Alföldy, Stadt, Land und raumordnende Bestrebungen im römischen Weltreich. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 49 ff.

sind die Übergänge vom ländlichen zum städtischen Rechtsverband, vom Etterrecht und Weichbildrecht zum Stadtrecht und zum Bürgerverband zumindest in Norddeutschland fließend, wie der parallele Gebrauch von *cives-burgari-burgen-ses* und *gebure* (für Gemeindegensossen) belegt.⁷ In diesem Problemfeld begegnen sich Geschichte und Rechtsgeschichte in der Tradition des 19. Jahrhunderts sehr innig, wie z. B. die methodisch differenzierten Arbeiten von Heinz Stooß es zeigen⁸, wenn auch die Jurisprudenz mit Institutionenlehre, Corporationen- und Eigentumsrecht usw. eigene Kategorien und genuine Aspekte des funktionalen Beziehungsgefüges einbringt. Wie Koinzidenz oder Diskrepanz von Bürgerverband und Nichtbürgerverband – z. B. ländlichen Rodungsgenossenschaften – auch immer gewertet werden mögen, der Stadtbürger jedenfalls verfügt über seine Arbeitskraft und über Einkommen und Vermögen so weitgehend, daß die Leistungsmobilität mit ihren Chancen aber auch mit ihrem Leistungszwang die vorwiegende Spezies sozialen Aufstiegs ist. Hier wird der Einsatz für die Instrumente der Psychologie gegeben, wovon noch zu reden sein wird. Jedenfalls ist, beginnend mit der frühen Kommunebewegung im 11. Jahrhundert, manifest dann in den städtischen »coniurationes« des 12. und 13. Jahrhunderts, diese städtische Sozialweise so gefestigt, daß »Stadtluft frei macht«, d. h., daß strikte Regeln ausgebildet werden, die Herrschaft über den Bürger streng begrenzen, bzw. den Zugriff von Herren in die Stadt hinein ausschließen.

Bis zu diesem Punkte wird unser Gegenstand definiert, indem ihm Merkmale zugeschrieben werden, die jedes soziale Gebilde auf räumlicher Grundlage, das »Stadt« genannt werden soll, auszeichnen müssen. Der Rest beschreibt Beziehungen zwischen der Stadt und einem irgendwie gearteten Umland. Die Stadt bildet, so heißt es, einen politischen, kulturellen, militärischen, verwaltungsmäßigen Mittel- und Schwerpunkt. Wir sehen davon ab, daß diese Beziehungen den Raster für die Spezifikation von Städten bieten, z. B. als Garnisons-, Gewerbe-, Handelsstädte oder als Residenzen, was an Werner Sombarts Klassifikationsschema erinnert.⁹ Wichtiger für uns ist, daß hier in unvollkommener Begriffswahl das geographische, beschreibende Konstrukt der Zentralität eingeführt wird, das wir den Geographen Bobek und Christaller verdanken.¹⁰ Wir belassen es bei der Erwähnung, obwohl die Stadt-Umlandbeziehung konstitutiv bei der Entstehung von

Städten ist und das neue soziale System »Stadt« ja nur relativ auf das verbleibende »Land« ausgezeichnet werden kann. Für das bairische Herzogtum der Wittelsbacher ist die frühe Phase planmäßiger Raumorganisation mittels der Städte untersucht.¹¹ Ansätze eines »auf dem Versorgungsprinzip aufgebauten zentralörtlichen Systems und ... einer hierarchischen Abstufung der zentralen Orte« sind zu erkennen.

Nur am Rande wird bemerkt, daß mittels zentraler Funktionen wohl Kulturräume gegliedert, das Problem der Abgrenzung von Stadt und Land insbesondere bei großen Städten mit Vor- und Trabantenstädten aber nicht gelöst werden kann. Dies gilt z. B. auch schon für die spätmittelalterliche Randstadt Wöhrd der großen Reichsstadt Nürnberg. Freilich kann die Stadt auch in der Schule nicht mehr zum Projekt gemacht werden, ohne die geographische Theorie der zentralen Orte zu befragen.

III.

Alle unsere bisherigen Überlegungen sind von der gegründeten oder durch innere Differenzierung und Wachstum entstandenen fertigen Stadt ausgegangen. Nun soll uns die Entstehung der Städte beschäftigen. Wir lassen außer Betracht abstrakt vitalistische Spekulationen, Entelechien, Lebenskräfte, die den Menschen analog den nestbauenden Vögeln eigen sein sollen. Alexander Mitscherlich sagt¹², daß die Stadt so alt sei, daß man den Städtebau als etwas dem tierischen Instinktvverhalten Ähnliches ansehen darf. Dieser nicht testbaren Spekulation muß der Anspruch gegenüberstehen, daß für die Entstehung jeder Stadt zumindest eine Erklärungsskizze gefertigt werden kann. Hier können freilich nur generelle Elemente solcher Skizzen, nicht aber spezifische der einzelnen Stadt, vorgeführt werden.

An erster Stelle steht da der »Freisetzungseffekt« von agrarischen Produktivitätszuwächsen für die agrarisch produzierenden Bevölkerungsteile. Solche Effekte sind für die Jungsteinzeit¹³, das hohe Mittelalter¹⁴, wie für die agrarische Revolution, welche die industrielle begleitet¹⁵, nachgewiesen. Auch wenn der Gründer in der Gründungsurkunde seine Absichten andeutet, geben sie nur notwendige, aber

⁷ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann I (1971), Sp. 543 ff.

⁸ Heinz Stooß, Forschungen zum Städtewesen in Europa I, Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte (1970).

⁹ Werner Sombart, Städtische Siedlung, in: Stadt. Handwörterbuch der Soziologie, hrsg. v. A. Vierkant (1931), S. 517 ff.

¹⁰ Hans Bobek, Über einige funktionelle Stadttypen und ihre Beziehungen zum Lande, und andere Beiträge des Bandes: Allgemeine Stadtgeographie, hrsg. v. Peter Schöller, Wege der Forschung 181 (1969), S. 296 ff.

¹¹ Klaus Fehn, Die Bedeutung der zentralörtlichen Funktionen für die früh- und hochmittelalterlichen Zentren Altbayerns. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 77 ff.

¹² Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden. edition suhrkamp 123 (1965), S. 14.

¹³ Mason Hammond, The City in the Ancient World, Cambridge/Mass. 1972 (Harvard Studies in Urban History).

¹⁴ Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter (21966).

¹⁵ R. M. Hartwell, Die Ursachen der Industriellen Revolution. Wirtschaftliche Aspekte. Neue wissenschaftliche Bibliothek. Geschichte 50 (1972), S. 35 ff.

keine ausreichenden Bedingungen für die Stadtentstehung. Die »Freisetzung« hat, z. B. im Hochmittelalter, eine agrarwirtschaftlich-technische und eine demographische Komponente. Die agrarwirtschaftlich-technische Komponente ist als Produktivitätsfortschritt durch die Dreifelderwirtschaft, vor allem im Vorgang der Verdorfung der Siedlungen und der Verzelgung der Fluren, von der Siedlungsgeographie dokumentiert worden. Die Strukturanalogie zwischen diesen Produktivitätszuwächsen und dem Bevölkerungswachstum hat uns die Demographie gezeigt. Die geschichtlichen Sozialwissenschaften haben diese Erklärungsskizzen rezipiert und so einen Kranz notwendiger Bedingungen für die Entstehung von Städten gesetzt. Die Geschichtswissenschaft allein vermöchte keine überzeugenden Erklärungen anzubieten. Das territorialherrliche Interesse, das zur Planung und Gründung von Städten im Dienste regionaler Staatsbildung führte, ist ja kein autonomer Stimulus, sondern abzuleiten von den komplexeren gesellschaftlichen Systemen, wie sie entwickeltere Produktivkräfte und dichtere Bevölkerungen ausbilden und ihren neuen Bedürfnissen. So schreitet die Arbeitsteilung fort, mit ihr vermehren sich die Tauschakte, das Bedürfnis nach Transparenz des Güterangebotes und damit nach Punktmärkten entsteht, zunächst für den Fernhandel, dann für Kleinräume im 13. Jahrhundert, seitdem aber auch ganz deutlich für den überregionalen Tausch. Handels- und Gewerbestädte differenzieren sich im Zentrum von Straßenspinnen, nahe dem oberpfälzischen Eisen wie Nürnberg oder am Schnittpunkt zweier Alpenrouten wie Augsburg.¹⁶

Die Lebensweise dieser Kommunen gilt einhellig als der Gegenpol ländlicher Seinsweise, des ländlichen, bis zur Gegenwart unaufheblichen Naturstandortes des landwirtschaftlichen Bevölkerungsteils.

Die Stadt wird beschrieben als ein Raum, in dem die Tätigkeiten nicht von der Natur abhängen, nicht vom Wetter, nicht vom Licht. Die Arbeitszeit ist in diesem Sinne prinzipiell unbegrenzt. Vielerlei Verrichtungen bieten sich vielfachen Begabungen an.

Faktische Mobilität stimuliert den Leistungswillen der auch formal Freien. Mobilität ist meßbar, die Horizontale wie die berufs- und vertikale Mobilität, die mit den Krisen und Konjunkturen oszilliert. Allzuwenig ist untersucht. Die horizontale und die vertikale Mobilität, wie immer sie in den Zeiten, Regionen und Orten nun abgestuft sein mag, zerstört oder schwächt die informellen Beziehungen der Stadtbewohner. Der Vertrag sucht die mit den wirtschaftlichen Trends sich schärfenden oder lindernden Interessengegensätze der Marktpartner, der jeweiligen Marktgegenseiten wie der jeweiligen Marktnebenseiten, auszugleichen auch für die Arbeitsmärkte, gemäß der Effektivität der jeweiligen sozialen Ausgleichsmechanismen, mittels der Verbände, der Gilden, Zünfte, oder auch der In-

¹⁶ Hanns Hubert Hofmann, Nürnbergs Raumfunktion in der Geschichte. Historische Raumforschung 11 (vgl. A 4), S. 91 ff.

stitutionen, der Gesetze, der Ordnungen und ihrer Exekution. Begrenzte Arbeitszeit bedeutet Muße für die Arbeitenden, und werde sie auch spärlich gewährt, bedeutet Selbstverfügung vor differenzierten Chancen der Zerstreuung.¹⁷ Talcott Parsons¹⁸ lehrt uns, daß der »weite Bereich konkurrierender Tätigkeiten« selbstredend auch Chancen der Selbstwertsättigung bietet. Natürlich auch »einige Möglichkeiten für die konstruktive Sublimierung der Aggressivität«. »Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, daß die Zahl der zum »Verlieren« Verurteilten wahrscheinlich sehr viel größer ist und daß so die Tendenz, sich unverdient zurückgesetzt oder ungerecht behandelt zu fühlen, weitere Nahrung erhält«. Die Erwartung, die eigene Leistung werde einem bestimmten Gütemaß nicht entsprechen, wird weit häufiger auftreten als ihr Gegenteil. Diese Mißerwartungen sind begleitet, wie wir wissen, von Affekten der Furcht vor Mißerfolgen. Furcht setzt die Leistung herab, das Leistungsstreben wird geschwächt, die Distanz der Erfolglosen zu den Erfolgreichen wächst, mit ihr wachsen die Frustrationen, so lesen wir im Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung von Theo Hermann.¹⁹

Die historische Realität dieses negativen Beziehungsgefüges wird belegt durch die Fülle der Gruppenkonflikte in den Städten zwischen in sich selbst solidarischen Gruppen, wie sie sich allenthalben manifestieren in dem agonalen Verhältnis von Zünften und Verbrauchern, oder Zünften und Zunftlosen, ja selbst Zünften und Nachbarzünften, wenn es gilt, den Wettbewerb, das vorherrschende Vehikel funktionalen Leistungszusammenhangs, zu beschränken oder stillzulegen. Deutlicher noch zeigt sich der Konflikt in den Auseinandersetzungen der Kleinproduzenten mit den Gruppen der Verleger und Großkaufleute, katastrophal und grausam in den mittelalterlichen Judenpogromen.

Die Analyse dieser Lebensweise wird nicht von der Geschichtswissenschaft, sondern von der historisch gerichteten Psychologie und Soziologie geleistet. Selbstverständlich ist auch, daß der Historiker vor den Verteilungskämpfen der Gruppen, den schichtenspezifischen Zugriffschancen auf die Güter selbst und vor der unvermeidlichen Entstehung von Marktmacht durch Wirtschaftsorganisationen, z. B. Zünften, Theoreme der Wettbewerbstheorie aus den Wirtschaftswissenschaften rezipieren muß, damit die Interaktionen im Ereignisfeld »Stadt« sachgerecht analysiert werden können. Die Stadt ist faktisch ständig partiell entfriedet, in ganz anderem Maße als das »Land«. Sie ist der Urtyp von »Gesellschaft«, wenn es erlaubt ist, ihr den Begriff »Gemeinschaft« nach Tönnies gegenüberzustellen.

Die Sonderartung der Städte präsentiert sich, ihrer selbst bewußt, schon in den Landfriedensbünden des 13., deutlicher noch in den reichspolitisch potenten regio-

¹⁷ Ingomar Bog, Theorie der Stadt (s. A 5), S. 29 ff.

¹⁸ Über wesentliche Ursachen und Formen der Aggressivität in der Sozialstruktur westlicher Industriegesellschaften. In: Soziologische Texte 15 (1964), S. 241.

¹⁹ Theo Hermann, Lehrbuch der empirischen Persönlichkeitsforschung (1972).

nalen und überregionalen Städtebünden in der reichsgeschichtlichen Epoche der Luxemburger Karls IV. und Wenzels.²⁰

Es dürfte deutlich geworden sein, daß Stadtentstehung und städtische Lebensvollzüge im zeitlichen Ablauf höchst komplexe Probleme stellen. Nicht die herkömmliche Geschichtswissenschaft wird sie lösen, sondern nur die geschichtlichen Sozialwissenschaften, deren Adept in je eigenen theorieschöpferischen Akten Theoreme, Erklärungsskizzen und logisch strengere Erklärungen der Nationalökonomie, der Soziologie, der Geographie, der Psychologie und der Demographie und anderer Wissenschaften kombiniert.

Udo Arnold

Herrschaft und Verfassung in einer mittelalterlichen Stadt (Danzig)

Didaktische Aspekte für einen historisch-politischen Unterricht

Ende September 1974 fand in Thorn eine zu den deutsch-polnischen Schulbuchgesprächen gehörende Expertentagung zum Thema »Deutscher Orden« statt. Die beiden Eingangsreferate standen unter sozialhistorischem Ansatz: »Zur Sozialstruktur des Deutschen Ordens und der Bevölkerung des Preußenlandes« (Dr. Heide Wunder, Hamburg) und »Ethnische Struktur der Gesellschaft Preußens im 13.–16. Jahrhundert« (Dr. Jan Powierski, Danzig). In der anschließenden Diskussion wurde von polnischer Seite erklärt, dringend erforderlich sei eine Modelluntersuchung einer Ordensstadt in ihren sozialen Strukturen und Spannungen im Innenbereich wie zur Landherrschaft! Dem stimmte die deutsche Delegation vorbehaltlos zu.

Dieser Punkt der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche traf auf einen anderen Ansatzpunkt, der bei mir bereits zur Beschäftigung mit dieser Thematik geführt hatte. Als Didaktiker unter der Problematik des für Unterricht geforderten Gegenwartsbezuges hatte ich ebenfalls bereits das Beispiel einer Stadt des Ordenslandes Preußen – Danzig – unter jenen sozialgeschichtlichen Aspekten gewählt, wie sie in Thorn dann angesprochen wurden. Während die heutige didaktische Diskussion zum einen sich im Bereich der lernzielorientierten Curriculum-Problematik bewegt, zum andern im Gebiet der direkten Unterrichtsplanung und -durchführung, fehlt das Angehen der Vorstrukturierung historischer Ereignisse unter lernzielorientierter Fragestellung für den späteren Unterricht völlig; der m. E. notwendige Zwischenschritt von didaktischer Theorie zu Unterrichtsgestaltung, die Strukturierung der historischen Überlieferung unter jener Theoriesicht vor dem Einstieg ins Unterrichtsprogramm, ist bislang übersprungen worden.¹

Somit bieten die vorliegenden Überlegungen einen Versuch auf dem Feld jenes Zwischenschritts. Sie sind didaktischer Art im Rahmen der Diskussion um lernzielorientierte Curricula. Somit ist es nicht meine Absicht, am Ende einen Unterrichtsentwurf vorzulegen, sondern unter lernzielorientierter Fragestellung historische Fakten soweit zu strukturieren, daß sie über ihre historisch-vergangene Eigenart

¹ Eine gute Literaturübersicht und -diskussion zum Thema bietet R. Joß, »Stadt« im Unterricht, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1 (1974), S. 141 bis 150. Auch dort wird deutlich, daß die Diskussion sich um den Bereich der Vorstrukturierung, um den sich der Fachwissenschaftler als Didaktiker bzw. der Didaktiker als Historiker bemühen muß, bislang nicht kümmert; sie bleibt entweder in der Lernzielproblematik stecken oder springt gleich in Unterrichtsgestaltung hinein.

²⁰ Ludwig Schnurrer, König Wenzel und die Reichsstadt Rothenburg, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35, hrsg. v. Zentralinstitut für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung a. d. Universität Erlangen – Nürnberg (1975), S. 69 ff.

den Bezug zur Gegenwart erkennen lassen, den es im historisch-politischen Unterricht zu verwirklichen gilt. Ich glaube, den Vorwurf entkräften zu können, es sei dies eine Vergewaltigung der Geschichte. Denn es handelt sich hier nicht um eine neue Form der Geschichtsschreibung. Die Fragestellung ist im Gegenteil sehr pragmatisch gewählt: sie versucht, Forschungsansätze und Ereignisse im fachwissenschaftlichen Bereich der mittelalterlichen Geschichte² mit zeitgenössischen didaktischen Erkenntnissen und Forderungen zu verknüpfen.

Da es mir hier in erster Linie um das Aufzeigen einer solchen Vorstrukturierung für Unterricht geht, ist die Wahl des Beispiels – der Stadt Danzig – einfach zu begründen. Der Beispielcharakter für die didaktische Fragestellung verlangt keine stadttypologische Aufarbeitung. Weder regionale Eigenheiten noch die Rechtsstellung innerhalb oder außerhalb des Reiches oder die Stadt-Land-Problematik galt es hier in typologischer Hinsicht zu berücksichtigen, Gesichtspunkte, die auf anderer Ebene eine wesentliche Rolle spielen müßten. Ausschlaggebend war vielmehr, daß sich in Danzig die Doppelstruktur von Herrschaft – zum einen innerhalb der Stadt als in sich geschlossenem Gemeinwesen, zum anderen aber aufgrund der direkten Einwirkung des Landesherrn und damit verbundenen Rückwirkungen auf das innerstädtische Herrschaftsgefüge – sehr deutlich zeigen läßt; hinzu kommt der gut überschaubare Zeitraum von nur zwei Jahrhunderten, in denen sich die anzuspreekenden Ereignisse abspielten.

So ließen sich die beiden Ansätze – einerseits die didaktische Fragestellung, andererseits die Forderung der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche – sehr gut vereinen. Dabei gehe ich über den Rahmen jener Forderung, die ja fachwissenschaftlich bezogen war, noch hinaus durch die didaktische Weiterführung der Frage, wobei gerade diese Weiterführung im originären Interesse der Schulbuchgespräche liegen dürfte, sollen sie doch fachwissenschaftliche Diskussion umsetzen in den didaktischen Bereich bis eben hin ins Schulbuch und in Unterricht.^{2a} Ein dazu notwendiger Schritt soll hier vorgestellt werden.

² Vgl. z. B. die Ansätze in drei stellvertretend genannten Sammelbänden: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert, Redaktionsleitung E. Engelmann, Berlin(-Ost) 1960; Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Schwäbisch Hall 11.–13. 11. 1966, hrsg. v. E. Maschke und J. Sydow (1967); Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969, hrsg. v. E. Maschke und J. Sydow (1972).

^{2a} Vgl. U. Arnold, Schulbuchanalyse und deutsch-polnische Schulbuchgespräche. Eine Einleitung, in: I. Schmüllen, Brandenburgisch-Preußische Geschichte in Schulbüchern der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zu den deutsch-polnischen Schulbuchgesprächen (1974) (Reihe Argo 4), S. 1–10.

I.

Während gerade im letzten Jahrzehnt noch einige großangelegte Biographien wie die des Prinzen Eugen in 5 Bänden³ oder Peters des Großen in 2 Bänden⁴ erschienen, die von den Rezensenten zum Teil als nicht mehr nachvollziehbare Leistungen gelobt wurden, die über unser Jahrhundert hinaus singuläre Bedeutung in der Historiographie behalten würden⁵, ist es bezeichnend, daß zur selben Zeit die Abkehr gerade von dieser Art der Geschichtsschreibung gefordert wurde, und zwar vor allem von der jüngeren Historikergeneration.⁶ Sie sah Geschichte nicht mehr unter dem erhabenen Gesichtswinkel eines Wilhelm von Humboldt, »daß in allem, was geschieht, eine nicht unmittelbar wahrnehmbare Idee waltet«⁷, sondern stand in ihrer Gegenwart im Bereich der stets bestimmender werdenden gesellschaftlichen, sozialen Probleme, die sie als auf den Nägeln brennend erkannte, jedoch gleichzeitig in der historischen Dimension dieser Gegenwart als ungemein fesselnden und wesentlichen Aspekt der eigenen Wissenschaft sah. So setzten sich stets stärker die Auffassungen von Geschichte als einer »historischen Sozialwissenschaft« durch, die zwar weder ihr bisheriges Instrumentarium vergessen noch ihre Ergebnisse verleugnen, doch ihre Fragestellung erweitern und intensivieren sollte, und das vor

³ M. Braubach, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 5 Bde. (1963–1965).

⁴ R. Wittram, Peter I., Czar und Kaiser. Zur Geschichte Peters des Großen in seiner Zeit, 2 Bde. (1964).

⁵ Vgl. z. B. H. Rößler in seiner Rezension des 5. Bandes des in A 3 genannten Werkes, in: Das Historisch-Politische Buch 15 (1967), S. 171: »In einer fast unvorstellbaren Gründlichkeit hat er [Braubach] das überhaupt erreichbare Material über den Prinzen, seine Umgebung und seine Welt erschlossen, erfaßt und verarbeitet, hat mit höchster Kritik jede Aussage der Quellen überprüft und in ihren inneren Zusammenhang hineingestellt. Er hat damit in jahrzehntelanger Arbeit . . . eine Biographie des Prinzen geschaffen, die für unsere Zeit gleiche Bedeutung wie diejenige Arneths [1858 ff.] für ihre Zeit besitzt.«

⁶ Die Verunsicherung innerhalb der Historikerschaft zeigte sich besonders in den Diskussionen auf dem Historikertag in Regensburg 1972. Ein gutes Bild über die seither geführten Auseinandersetzungen um Aufgaben und Sinn der Geschichtswissenschaft bieten zahlreiche Sammelbände, vgl. Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme, hrsg. v. G. Schulz (1973) sowie Probleme der Geschichtswissenschaft (1973 = Geschichte und Gesellschaft). Im Vordergrund der Neubewertung standen Überlegungen zur theoretischen Grundlegung und zu Neuansätzen der Geschichtswissenschaft, vgl. hierzu u. a. K.-G. Faber, Theorie der Geschichtswissenschaft, München 1971; D. Groh, Kritische Geschichtswissenschaft in emanzipatorischer Absicht. Überlegungen zur Geschichtswissenschaft als Sozialwissenschaft (1973); W. J. Mommsen, Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus, Düsseldorf 1971, Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts, hrsg. v. W. Conze (1972) und zuletzt Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft I. Kritik – Theorie – Methode, hrsg. v. I. Geiss und R. Tamchina (1974, Reihe Hanser 153).

⁷ Wilhelm von Humboldt, Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers. Mit einer Einleitung von A. Leitzmann, Leipzig o. J., S. 35, der dies als Kernpunkt für die Geschichte als Vergangenheit sieht.

allem im Hinblick auf die sozialen, ökonomischen und politischen Prozesse der Geschichte.⁸

Der Fragestellung des Mediävisten liegt diese Auffassung gar nicht so fern. Gerade er beschäftigt sich beispielsweise schon lange mit der Frage der verschiedenen Bevölkerungsschichten und beispielsweise ist die Untersuchung der Ministerialenproblematik⁹ neben der üblicherweise behandelten Frage der Herrschaftsvorstellungen der Regierenden¹⁰ ein wesentlicher Forschungsbereich, um an einem Punkt konkrete Thematik zu nennen. Den deutlichsten Ausdruck findet das darin, daß diese Fragen in dem am weitesten verbreiteten Handbuch der deutschen Geschichte, dem Gebhardt¹¹, inzwischen im Mittelalterband ein eigenes Kapitel erhielten¹² und nicht nur mehr am Rande gestreift wurden. Diese Fragestellung geht hin bis zu Darstellungen einzelner Problembereiche der Sozialgeschichte im Mittelalter, wie sie beispielsweise die Schule Manfred Hellmanns bietet, die nun sicher noch nicht als herrschende Richtung angesprochen, jedoch beachtliche Ergebnisse verbuchen kann.¹³

Es ist zu fragen, weshalb gerade jene sozialgeschichtlichen Ansätze in der Historiographie sich für den didaktischen Bereich eignen oder – umgekehrt angegangen – weshalb sie heute unser besonderes Interesse erregen. Diese zweite Form der Fra-

⁸ Hierzu richtete sich zunehmend der Blick auf die sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen; vor allem von seiten der Geschichtswissenschaft *H.-U. Wehler*, Geschichte als Historische Sozialwissenschaft (1973) und die von ihm herausgegebenen Sammelbände zu dieser Thematik der Neuen Wissenschaftlichen Bibliothek sowie von der Seite der Soziologie: Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme, hrsg. v. *P. Chr. Ludz* (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16, 1973).

⁹ Vgl. z. B. *K. Bosl*, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde. (1950/51), um nur das grundlegende Werk zu nennen.

¹⁰ Hier wäre Literatur zu nennen, die sich mit der Herrschaftsvorstellung Ottos III. auseinandersetzt: *P. E. Schramm*, Kaiser, Rom und Renovatio (21957); *M. Uhlig*, Das Werden des Gedankens der »Renovatio Imperii Romanorum« bei Otto III., in: *I problemi comuni dell'Europa post-carolingia*, Spoleto 1955, S. 201–219; *J. B. Morall*, Otto III., An Imperial Ideal, in: *History today* 9 (1959), S. 812–822, sowie viele andere Einzelbeiträge, wobei diese Frage m. E. im Hinblick auf die dreifach gestufte und sich überwölbende Reichsvorstellung noch weiter zu verfolgen wäre.

¹¹ *[B.] Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. v. *H. Grundmann* (91970 ff.)

¹² *K. Bosl*, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, ebda., 1 (91970), S. 694 bis 835; zum ersten Mal in der 8. Auflage 1954.

¹³ Vgl. z. B. *M. Hellmann*, Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Erforschung des Deutschen Ordens, Historisches Jahrbuch 80 (1961), S. 126–142 sowie seine Schüler *D. Wojtecki*, Studien zur Personengeschichte des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa III, 1971) und *K. Scholz*, Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1969, Rotaprint 1971; dazu die Besprechung von *U. Arnold*, in: *Preußenland* 11 (1973), S. 57–59.

gestellung, der Bezug auf das »heute«, beschreibt bereits einen in der Geschichtswissenschaft nicht einhellig mit Zustimmung versehenen Weg. So führte Alexander Cartellieri 1904 in einer akademischen Antrittsrede an der Universität Jena »Über Wesen und Gliederung« der Geschichtswissenschaft aus: »Unbekümmert um die Leidenschaften und den Lärm des Tages soll er (der Historiker) nach seiner innersten Überzeugung aus den echten Quellen das Geschehene darstellen, so wie es – um Ranke's tiefsinniges Wort zu wiederholen – eigentlich gewesen. Gelingt ihm das bis zu einem gewissen Grade, so hat er alles getan, was seines Amtes ist. Nicht verlange man von ihm, daß er, die Grenzen der eigenen Wissenschaft überschreitend, alle Folgerungen selbst ziehe, die Tatsachen einreihe in Systeme. Unwillkürlich wird er dazu neigen, um so mehr, je lebhafter er an den Kämpfen der Gegenwart Anteil nimmt. Aber er darf sich nicht verführen lassen«¹⁴. In konträrer Position dazu steht die Aussage der Hessischen Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Sekundarstufe I, daß »der Stellenwert der Geschichte im Lernbereich Gesellschaftslehre bestimmt (wird) über die Klärung der Frage, inwiefern die Auseinandersetzung mit »Vergangenem« beiträgt zu einer reflektierten Einschätzung gegenwärtiger gesellschaftlicher Verhältnisse. Der Gegenwartsbezug geschichtlicher Fragestellungen und Inhalte wird damit zur Grundlage für die Lernzielbestimmung.«¹⁵

Diese zweite Aussage kennzeichnet nun keineswegs die herrschende Richtung; in modifizierter Form vertreten Cartellieris Meinung auch heute durchaus ernstzunehmende Historiker. Nur – und das Problem steht auch hier an – ist für den Bereich der Schule seit längerer Zeit erkannt worden, daß ein Unterricht unter Cartellieris Gesichtspunkten sich nicht durchführen läßt. Es blieb allerdings im wesentlichen wohl der Nachkriegszeit vorbehalten, das Problem deutlich beim Namen zu nennen, da man inzwischen vom Bereich der Curriculumforschung ausgehend sich bemüht, nach den Grundlagen seiner Lernziele offen zu fragen und sie nicht nur unausgesprochen zu setzen.¹⁶ So ist heute im Bereich der Richtlinien

¹⁴ *A. Cartellieri*, Über Wesen und Gliederung der Geschichtswissenschaft. Akademische Antrittsrede, gehalten am 12. November 1904 (1905), S. 25 f.

¹⁵ Rahmenrichtlinien. Sekundarstufe I. Gesellschaftslehre. Hrsg. v. Hessischen Kultusminister (1972), S. 18.

¹⁶ Die Unsicherheit im Selbstverständnis der Geschichtsdidaktik und die zahlreichen Versuche einer Neuorientierung nicht zuletzt – parallel zur Geschichtswissenschaft – in Richtung auf eine engere Kooperation bzw. Verschmelzung mit dem Unterrichtsfach Gesellschaftslehre zeigen sich u. a. in den Arbeiten von *K. Filser*, Geschichte: mangelhaft. Zur Krise eines Unterrichtsfaches in der Volksschule. Ergebnis, Interpretation und Konsequenzen einer empirischen Erhebung bei Schülern der letzten Hauptschulklasse (1973); *H. Hoffacker* und *K. Hildebrandt*, Bestandsaufnahme Geschichtsunterricht. Programmatik, Materialien, Perspektiven (1973) sowie in den von *H. Süßmuth* in der Reihe Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung als Bd. 1.1, 1.2 und 7.1 herausgegebenen Sammelbänden: Geschichtsunterricht ohne Zukunft? Zum Diskussionsstand der

für die Schule die Forderung nach dem Gegenwartsbezug des Geschichtsunterrichts unumstritten, wenn auch der Begriff – falls überhaupt definiert – mit sehr unterschiedlichem Inhalt gefüllt wird. Ganz deutlich offenbart sich das im Vergleich der nordrhein-westfälischen Richtlinien für den Geschichtsunterricht der Hauptschule aus den Jahren 1968 und 1973 nebst den zugehörigen Kommentaren einerseits¹⁷ und der Hessischen Rahmenrichtlinien für die Sekundarstufe I von 1972 andererseits.¹⁸ Geht es in Nordrhein-Westfalen um die Diskussion über analogen oder konfrontierenden Bezug, wobei stets die Geschichte den Ausgangspunkt bildet, so sieht man in Hessen umgekehrt den Bezug der Gegenwart als Ausgangsbasis zur Vergangenheit; man müßte somit für Hessen der terminologischen Deutlichkeit halber nicht vom Gegenwartsbezug sprechen, sondern von der historischen Dimension der Gegenwartsanalyse.¹⁹

Wie unterschiedlich jener Begriff des Gegenwartsbezuges inhaltlich auch gefüllt wird, es ist jedenfalls deutlich, daß der Geschichtsunterricht ohne Bezug auf das Gegenwartsinteresse des Schülers nicht mehr auskommt. Sicher ist es sinnvoller, dabei nicht den Weg oftmals an den Haaren herbeigezogener Analogien aus dem Bereich der Gegenwart für ein historisches Ereignis zu beschreiten, sondern die Analyse gegenwärtiger Phänomene zum Ausgangspunkt der Einbezie-

Geschichtsdidaktik in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde. (1972), die allerdings einen zum Teil etwas veralteten Stand widerspiegeln, und Historisch-politischer Unterricht. Planung und Organisation (1973), der neuere, sich als konkrete Unterrichtshilfe verstehende Aufsätze zusammenfaßt. Zur Vertiefung und Weiterführung der Diskussion hat nicht zuletzt die Bundeszentrale für politische Bildung beigetragen durch die Veranstaltung von Expertentagungen und der nachfolgenden Publikation der Ergebnisse in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung als Bde. 93 und 96: Lernziele und Stoffauswahl im politischen Unterricht (1972) und Historischer Unterricht im Lernfeld Politik (1973). Den ersten umfassenden Versuch einer Neugestaltung des Geschichtsunterrichts unter Berücksichtigung der Auseinandersetzung der letzten Jahre über Geschichtswissenschaft und -didaktik unternahm A. Kuhn, Einführung in die Didaktik der Geschichte (1974).

¹⁷ Vgl. Grundsätze, Richtlinien, Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen, Teil d: Geschichte-Politik und Erdkunde (1968); Revidierter Lehrplan für die Hauptschule in NRW. Lernbereich Gesellschaftslehre, Fach Geschichte-Politik (1973); K.-H. Beeck, Geschichte-Politik. Kommentar des neuen Lehrplans für Hauptschulen (1970); Lehr- und Arbeitsplan für die Hauptschule, Bd. 3: Geschichte-Politik. Hilfen für die Unterrichtsgestaltung, hrsg. v. Neußer didaktischen Arbeitskreis, bearb. v. J. Gammersbach (1973) (bezieht sich ebenfalls noch auf den Lehrplan von 1968).

¹⁸ Vgl. A 15; zur Kritik an den Hessischen Rahmenrichtlinien vgl. u. a. Was sollen die Schüler lernen? Die Kontroverse um die hessischen Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer Deutsch und Gesellschaftslehre, hrsg. v. G. Köhler und E. Reuter (1973).

¹⁹ Vgl. ausführlich U. Arnold, Gegenwart im Geschichtsunterricht – Lernzielfindung im Fach Geschichte/Politik. Bericht über einen didaktischen und hochschuldidaktischen Versuch (1974). (masch. vervielfältigt im Seminar für Politische Bildung und Didaktik der Geschichte der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Bonn; dort auf Anforderung erhältlich).

hung historischer Vorgänge zu machen.²⁰ Damit wird aber der gegenwärtige Mensch als Individuum wie als Angehöriger einer Gruppe – sei es auf Familien- oder Wohngemeinschaftsebene, im Bereich der Stadt oder des Staates – notwendigerweise zum Ansatzpunkt auch der Geschichtsbetrachtung.

Von dieser Überlegung ausgehend ist zu fragen, welche primären Interessen im gesellschaftlichen Bereich wir haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unsere heutige Situation in einer Tradition steht – wenn auch zeitweilig unterbrochen –, die mit dem Schlagwort »Demokratie« beschrieben werden kann. Eine Richtschnur dieser Demokratie bildet seit nunmehr einem Vierteljahrhundert in der Bundesrepublik das Grundgesetz. Zwar können wir von einem Grundgesetzgebot, von dem aus bruchlos oberste Lernziele abgeleitet werden könnten, nicht in dieser Eindeutigkeit sprechen. Wenn wir jedoch mit Friedrich Minssen aus Art. 1 GG »Grenzsetzungen« für Erziehung und Bildung folgern, »die sich unter dem allgemeinen Begriff des Überwältigungs- und dem besonderen des Indoktrinationsverbotes zusammenfassen lassen«²¹, so dürfte als Herleitung aus dieser Würdeschutzbestimmung die Option für Selbstverwirklichung des Einzelnen als zunehmender Abbau von Fremdbestimmung und möglichst optimale Teilhabe des Einzelnen an politischer Entscheidung wohl keine Überinterpretation sein. Wir sollten also aufgrund unserer Existenz in diesem Staate – falls wir ihn grundsätzlich bejahen ohne damit gleichzeitig alle Erscheinungsformen seiner Ausbildung akzeptieren zu müssen – das Interesse haben, Demokratie anzustreben, d. h. Herrschaft abzubauen, die ungerechtfertigt – also unbegründbar und somit erst recht nicht einsehbar – oder gar nur um ihrer selbst willen existiert, in einer historischen Situation jeweils eine mögliche politische Beteiligung aller Schichten dieser Gesellschaft zu erwirken. Unter diesem Aspekt werden für den Historiker als Forschungsgegenstände und für den Didaktiker als Lehr- und Lerninhalte diejenigen Prozesse und Ereignisse der Geschichte interessant, die die Entstehung und mögliche Nutzung von Freiheitsräumen sichtbar werden lassen.²²

Diese Zielvorstellung führt den Mediävisten sehr leicht zur Betrachtung der mittelalterlichen Stadt, denn gerade im Bereich der Stadtentwicklung lassen sich Herrschaftsstrukturen, die Frage der Beteiligung einzelner Schichten am Regiment der Stadt sowie die Frage der Herrschaft einzelner zu ihrem persönlichen Vorteil

²⁰ Eine erkenntnistheoretische Begründung dieses Lernprinzips für die politische Didaktik leitet G. v. Staehr aus der Kritischen Theorie von Jürgen Habermas her in ihrer Arbeit: Kritische Theorie und politische Didaktik (= Reihe Argo 3, 1973), besonders S. 117–126.

²¹ F. Minssen, Legitimationsprobleme in der Gesellschaftslehre – Zum Streit um die Hessischen Rahmenrichtlinien = aus politik und zeitgeschichte B 41/73 v. 13. Oktober 1973, S. 14.

²² H. Süßmuth spricht in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit, daß mit Hilfe der geschichtlichen Lernzielermittlung »aufgrund der Analyse bestimmter historischer Konstellationen und vorgegebenen Bedingungen die emanzipationsfördernden und -hemmenden Faktoren offengelegt werden können«; H. Süßmuth, Politische Implikationen bei der Begründung von Lernzielen, in: Historisch-politischer Unterricht, S. 11–28, hier S. 18 f.

sehr gut verfolgen. Außerdem ist dafür die Quellenlage relativ gut, sowohl im Hinblick auf ihre Existenz als auch im Hinblick auf vorliegende Publikationen. Das kommt nicht von ungefähr. Gerade im späten Mittelalter, in dem die Fülle der Quellen stark zunahm, bildete die Stadt den zentralen Machtbereich, nicht mehr das Reich. Zwar betrifft das nicht die Bevölkerungszahlen, lebten doch immerhin 80 % der Bevölkerung auf dem Lande. Maßgebend für diese Machtzentralisierung in den Städten waren sowohl politische Gründe als auch vor allem wirtschaftliche, besonders durch den Handel bedingte. Denn die zentrale Reichsgewalt verlor an Bedeutung gegenüber der erstarkenden Territorialgewalt, die jedoch ihrerseits sich nur selten dauerhaft durchzusetzen vermochte gegenüber der an Bedeutung äußerst rasch gewinnenden Stadt.²³ Deutlich wird diese Frage des Dualismus von Landesherrschaft und städtischer Freiheit bei absoluter Bedeutungslosigkeit der Reichsgewalt besonders bei der Betrachtung des Ordensstaates Preußen; darauf bleibt zurückzukommen. Diese skizzierte Bedeutung der Stadt, verbunden mit dem ständig wachsenden Ausbau jenes Lebensbereichs bis in die Gegenwart, bedingte eine entsprechende Tätigkeit des Historikers als Herausgeber von Quellen oder Verfasser von Darstellungen.²⁴

Neben dieser sachlichen Begründung paralleler Problematik einerseits, pragmatischem Griff nach dem am besten bereitgestellten Material andererseits gibt es aber noch eine dritte, nicht zu übersehende Komponente, die sogar an den Anfang hätte gestellt werden können. Der heutige Lebensbereich ist in erster Linie der städtische, das Zentrum der Organisation der eigenen Existenz wie auch der überwiegende Aufenthaltsort.²⁵

Gerade von dieser Überlegung her wird wiederum die mittelalterliche Stadt interessant, wobei wir außer dem Bereich der Stadt auch schon die Untersuchungsfelder kennen: die Problematik der Herrschaftsstruktur, der Beteiligung der einzelnen Stände bzw. Schichten an dieser Herrschaft, letztlich die Verfassung der Stadt in ihrem schriftlich fixierten Willen und ihrer praktischen Ausformung. Dabei ist es eigentlich unwesentlich, welches Beispiel gewählt wird. Verliefe auch die Entwicklung jeder Stadt in vielen Details anders als die der Nachbarstadt,

²³ Marksteine dieser Entwicklung in Deutschland waren der rheinische Städtebund – 1226 aufgelöst –, als Reaktion das Statutum in favorem principum von 1231, besonders dann der Rheinische Bund von 1254, der Schwäbische Bund 1331 und 1376 sowie eine ganze Reihe weiterer Städtebünde, nicht zuletzt die Hanse; eine knappe Übersicht über die Problematik bei F. Baethgen, Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Gebhardt I, S. 608–692, hier S. 611–613. Zur Hanse vgl. Ph. Dollinger, Die Hanse (1966).

²⁴ Vgl. z. B. die Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, hrsg. v. E. Keyser (1969).

²⁵ Vgl. den Sammelband: Großstadt-Politik. Texte zur Analyse und Kritik lokaler Demokratie, hrsg. v. R.-R. Grauhan, Gütersloh 1972 (Bauwelt Fundamente 38), bes. die Einleitung von dems., Warum »Großstadt-Politik«, ebda., S. 7–17 sowie S. Gude, Der Bedeutungswandel der Stadt als politischer Einheit, ebda., S. 19–60.

unter jener allgemeinen Fragestellung ist in der Geschichte jeder Stadt Entscheidendes aufzufinden.²⁶

Es ist somit gleichgültig, ob ich mich mit dem Aufstand der Ciompi in Florenz 1378, den Pariser Ereignissen von 1356 bis 1358, den Vorgängen in London 1381 oder im deutschen Bereich beispielsweise mit dem Weberkrieg in Köln 1370/71, der Braunschweiger Zunftbewegung 1374–1380, dem Hamburger bzw. Lübecker Knochenhaueraufstand von 1376 bzw. 1380 und 1384, den Kölner Zunft- und Dortmunder Gildeunruhen von 1396 und 1399 beschäftige.²⁷

Trotzdem wähle ich hier ein besonderes Beispiel, und zwar Danzig. Zum einen haben wir es dabei mit einer Gründung des 14. Jahrhunderts zu tun, bei der wir die Herrschaftsentwicklung sehr gut mitverfolgen können, ohne die spätmittelalterlichen Strukturen aus älteren Traditionsschichten heraus erklären oder die Strukturen aus solchen herauschälen zu müssen; damit handelt es sich bei Danzig sicher nicht um eine »typische« Stadt, doch Stadtypologie, Allgemeingültigkeit und Übertragbarkeit ist hier nicht erstrebt. Zum anderen kommt bei Danzig der bereits angesprochene Dualismus von Landesherrschaft und Stadregiment im Deutschordensstaat Preußen hinzu, was unser Beispiel um eine Ebene bereichert. Preußen – und damit Danzig – eignet sich besonders gut unter unserer Problemstellung, da der Ordensstaat den am besten organisierten Territorialstaat des späten Mittelalters darstellt, in dem die Formen der Landesherrschaft sich sehr gut erfassen lassen. Wir werden sehen, daß vor allem die Städte, unter Führung eben Danzigs, sich gegen die Landesherrschaft auflehnten und in langandauerndem Waffengang diese abzuschütteln in der Lage waren – eine Sondersituation, die weder eine freie Reichsstadt noch eine landesherrliche Stadt aufweisen kann und unter unserer Fragestellung weitere Einblicke verspricht.

II.

Die Herrschaftsstruktur einer Stadt, die Beteiligung verschiedener Stände an dieser Herrschaft, die Verfassung der Stadt in ihrer praktischen Ausformung – all dies sind Fragen, auf die man am besten eine Antwort erhält, wenn eben dieses Herrschaftsgefüge ins Wanken gerät, an Kulminationspunkten innerstädtischer Geschichte in Form von Unruhen und Aufständen oder aber in Situationen des Streites mit dem Landesherrn. Aber nicht nur jene »statische« Situation gilt es herauszuarbeiten, sondern diese Kulminationspunkte selber als die Momente, in denen die Entstehung und Gestaltung, die mögliche Ausfüllung jener Freiheitsräume

²⁶ Es ist interessant, wie unter diesem Aspekt die Frage nach dem Heimatprinzip des Geschichtsunterrichts in der Grundschule eine überraschende Antwort erfährt, die allerdings keine Legitimation für die Fortsetzung des Heimatkundeunterrichts alten Stils darstellt. Vgl. zum Komplex des Heimatkundeunterrichts U. Arnold, Heimat und Pädagogik, in: Heimat nicht mehr gefragt? Referate und Diskussionen (1975), S. 33–39 und 43.

²⁷ Damit sind einige Themen des in Anm. 1 genannten Sammelbandes Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert angesprochen.

durch bislang an der Herrschaft Unbeteiligte sichtbar werden.²⁸ Dabei sind jene Kulminationspunkte eigentlich das Entwicklungsergebnis eines Prozesses, innerhalb dessen die mit der Verfassung anfänglich übereinstimmende Herrschaftslegitimation ihre Anerkennung verliert und somit die Herrschaftsstruktur wie die Verfassung als ungerechtfertigt angesehen werden. Wesentlich ist dabei nicht zuletzt das Problem der Bewußtwerdung eines solchen Prozesses bei den Handelnden und Betroffenen. Solche Kulminationspunkte der Stadtgeschichte kennt eigentlich jede Stadt, und in der Historiographie sind sie stets besonders beachtet worden. Das liegt einfach darin begründet, daß Abweichungen von der Norm, außergewöhnliche Ereignisse immer ihren Niederschlag in den Quellen finden, der Normalzustand höchst selten.

In der Geschichte Danzigs kommen im 14. und 15. Jahrhundert mehrere solcher Kulminationspunkte in Betracht. Sie haben verschiedene Ansätze und Gründe, bieten aber alle einen Beitrag zur angelegten Fragestellung.

1308 gelangte das Herzogtum Pommerellen mit dem Zentrum Danzig an den Deutschen Orden und blieb bis 1454 ein integrierter Bestandteil des Ordensstaates. Aufgrund geographischer, wirtschaftlicher und politischer Bedingungen erwarb sich Danzig während dieses Zeitraums eine führende Position unter den preußischen Städten. Das blieb sogar bis 1569 erhalten, bis das westpreußische Gebiet endgültig in das polnische Reich integriert wurde.²⁹ Jene Eigenständigkeit zeigte sich nicht zuletzt in den mit der Reformation verbundenen Wirren der Jahre 1525/26.³⁰

²⁸ Heute wird solchen Ereignissen der städtischen Entwicklung oftmals besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wie beispielsweise die Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln von 1973 mit dem Titel »Revolutionen in Köln 1074–1918« zeigt; vgl. Revolutionen in Köln 1074–1918. (Katalog der) Ausstellung Historisches Archiv der Stadt Köln . . . , 25. April bis 13. Juli 1973, bearb. v. T. Diederich (1973).

²⁹ Zur detailreichen Orientierung nach wie vor unentbehrlich, wenn auch die Einzelforschung in der Zwischenzeit darüber hinausging, ist P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, 3 Bde. (1, 2 und 4, 1913–18). Hierauf stütze ich mich im folgenden, sofern nicht anders angegeben. – Für den bibliographischen Zugang zu jenem Komplex sind wir in der glücklichen Lage, über eine bis zur Gegenwart geführte Hilfe zu verfügen: Ernst Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen, Bd. I (–1929) (1933; Neudr. 1962); Bd. II (1930–1938) (1964); Bd. III (1939–1970) (1974); anschließend jahrgangsweise mit zweijährigem Rückstand in der Zeitschrift für Ostforschung.

³⁰ Die Darstellung jener Ereignisse würde unter unserer Fragestellung ebenfalls sehr interessante Ergebnisse zeigen, da aufgrund des vom mittelalterlichen abweichenden lutherischen Verständnisses von Armut und Arbeit auch die unteren, nichtbürgerlichen Schichten nach der Beteiligung am Stadtreform drängten, nicht unwesentliche Änderungen in der Verfassung und Zusammensetzung des Rats sich ergaben, schließlich jedoch der polnische König als Landesherr eingriff. Vgl. dazu zuletzt, mit jeweiliger Angabe der älteren Literatur, J. Dworzaczkowa, O genezie i skutkach rewolty gdańskiej 1525/26 roku [Über Entstehung und Folgen des Danziger Aufstandes 1525/26], in: Roczniki Historyczne 28 (1962), S. 97–109 sowie U. Arnold, Luther und Danzig, Zeitschrift für Ostforschung 21 (1972), S. 94–121.

Während der Zugehörigkeit zum Ordensstaat hat es eine ganze Reihe von Unruhen und Aufständen innerhalb der Stadt gegeben, die im folgenden ausführlicher thematisiert werden. Bevor ich darauf zu sprechen komme, muß ich aber noch den normalen Rechtszustand aufzeigen.

Sofort nach der Inbesitznahme Danzigs hatte der Orden die Repräsentanz der Landesherrschaft in Form eines vom Komtur geleiteten Konvents in der Burg verankert.³¹ 1340 baute der Orden als Landesherr eine neue Burg. Etwa zwei Jahre später erteilte er der Stadt Danzig eine Handfeste, bestätigte also die bisherigen Rechte und erteilte vielleicht auch neue. In dieser Handfeste gab der Orden der Stadt das Kulmische Recht.³² Das bedeutete die bürgerliche Selbstverwaltung in der Form, daß die Bürger der Stadt Bürgermeister und Ratsherren selbst wählen durfte – wenn auch die Landesherrschaft sich ein Einspruchsrecht vorbehielt – und ebenfalls die Gerichtsbarkeit besaßen, worüber der Orden die Oberaufsicht führte.

Den institutionellen Aufbau dieser Selbstverwaltung können wir erschließen. Es gab einen »gemeinen Rat« von wahrscheinlich 12 Ratsherren und 2 Bürgermeistern.³³ Ein Ausschuß daraus, der »sitzende Rat«, führte die Geschäfte. Er bildete sich durch jährlich wechselnden Zugang und Abgang aus dem gemeinen Rat. Bürgermeister und Ratsmitglieder bekleideten diese Stellung lebenslänglich und ergänzten sich durch Kooptation. Daneben gab es noch die Schöffen, später im 15. Jahrhundert 12 an der Zahl.³⁴

Während die landschaftliche Herkunft der Bewohner Danzigs gut erforscht wurde³⁵, fehlt die Aufarbeitung der Frage, welcher sozialen Schicht diese Ratsmit-

³¹ Neben diesem Burgkomplex existierte das in erster Linie slawisch besiedelte Fischerdorf Hakelwerk, das bereits 1312 seine alten Rechte bestätigt erhielt, jedoch nie Stadtrecht bekam und bedeutungslos blieb. Auf den Resten der pommerellischen Stadt, vor der Burg, lag der allmählich erstarkende Bereich der Altstadt, wovon wir für etwa 1330 zuerst hören. Um 1320 bildete sich eine neue Stadt, die Rechte Stadt, die urbs principalis; von jener ist die Rede, wenn ich im folgenden vereinfachend von Danzig spreche. Dort läßt sich bereits für 1332 ein Rat nachweisen, 1333 nannte der Orden die Niederlassung selber civitas, Stadt. Es ist wahrscheinlich, daß diese inzwischen rechtsfähige civitas eine Verfassung nach deutschem Stadtrecht besaß; die Bezeichnung »consules« für die Ratsangehörigen könnte dies wahrscheinlich machen. Die Verfassung jener Zeit, die sog. Willkür, ist jedoch nicht erhalten. 1380 wurde von seiten des Ordens als vierter Komplex die Jungstadt gegründet. – Vgl. hierzu Simson, Bd. 4 (Urkundenband), Nr. 68, 73, 74, 101.

³² Dazu nach wie vor unübertroffen G. Kisch, Die Kulmer Handfeste. Rechtshistorische und textkritische Untersuchungen (= Deutschrechtl. Forschungen 1, 1931).

³³ Im Gegensatz zu Th. Hirsch, in: Scriptores rerum Prussicarum 4 (1870), S. 311, A 4, sehe ich in dieser Zahl den gemeinen, nicht den sitzenden Rat, also die Gesamtheit der Ratsmitglieder.

³⁴ Die Arbeit von H.-G. Weidemann, Die Stadtverfassung und -verwaltung Danzigs im letzten Drittel der Ordensherrschaft (1400–1454), Diss. iur. Rostock 1940, schließt das 14. Jahrhundert aufgrund mangelnder Quellenüberlieferung bewußt aus.

³⁵ Vgl. E. Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert (²1928) sowie Th. Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im

glieder bzw. Träger der städtischen Selbstverwaltung angehörten. Allerdings darf man annehmen, daß es sich um wirtschaftlich führende Familien gehandelt hat, denn nur solche waren in der Lage, ein Mitglied ehrenamtlich auf Lebenszeit für die städtischen Belange vom täglichen Erwerb freizustellen. Wir haben es zwar mit Stadtbürgern, nicht mit Adeligen zu tun, jedoch mit finanziell gut ausgestatteten, die sicher nicht dem Bereich der Handwerker, sondern eher dem der großen Fernhändler und Reeder angehörten; hinzu kamen die Gewandschneider.³⁶ Diese Gruppe hatte bereits vor der Erteilung der Handfeste das Regiment in Händen, wie sich in der Personalkontinuität zeigt.³⁷ So bildeten sich regelrechte Ratsgeschlechter, da durch das Verfahren der Kooptation eine Kontinuität in der Amtsführung für einflußreiche Familien sichergestellt werden konnte. Die Gefahr eines solchen Systems ist der Verlust der Rückkopplung zur Basis und dadurch bedingt erhebliche Spannungen und Machtkämpfe.

Das läßt sich auch für Danzig feststellen. Hatte es bereits 1346, wenige Jahre nach Erteilung der Handfeste, Reibereien zwischen Rat und Bürgern wegen der Auslegung der Handfeste gegeben, die der Hochmeister des Ordens eindeutig zugunsten des Rats entschied³⁸, woraufhin der Rat sich bei einer wichtigen Angelegenheit wenige Wochen später des »guten willen unser eldisten und . . . volburt unsir ersamen burger« versah³⁹, so gab es den ersten wesentlichen Zusammenstoß innerhalb der Stadt 1378. In jenem Jahr brach ein Aufstand gegen den Rat aus. Wenn die Quellenüberlieferung auch nicht sehr ergiebig ist, so wird doch deutlich, daß es sich in erster Linie um Handwerker handelt. Angeführt wurden sie von Hermann von Ruden.⁴⁰

Die Ursachen dieses Aufstandes liegen in der Tatsache, daß die Handwerker die überwiegende Zahl der Bürger stellten und daher auch den Großteil der Lasten für die Allgemeinheit zu tragen hatten, jedoch vom Stadtreghment völlig ausgeschlossen waren. Zu diesem Problem der Mitbestimmung an den Entscheidungen,

Deutschordensland Preußen bis in die Zeit um 1400 (= Deutschland und der Osten 16, 1942); E. Keyser, Die Herkunft der städtischen Bevölkerung des Preußenlandes im Mittelalter, Zeitschrift für Ostforschung 6 (1957), S. 539–557.

³⁶ Diese rechnet Simson, Bd. I, S. 76, hinzu.

³⁷ So z. B. Hinczko (Heinrich) von Ruden als Ratmann 1332 bis 1355; vgl. P. Simson, Die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen der Rechtstadt Danzig bis 1417 . . ., Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 55 (1913), S. 169–181, hier S. 171.

³⁸ Vgl. Simson, Bd. 4, Nr. 80.

³⁹ Ebda., Nr. 82.

⁴⁰ Vgl. die spärlichen Mitteilungen bei Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (1858), S. 293, A 1, und Simson, Bd. 1, S. 72 f. – Unruhen des Jahres 1363 hatten wohl nicht zuletzt deutsch-polnische Gegensätze zum auslösenden Moment; sie sind noch nicht hinreichend geklärt. Vgl. dazu Z. Binerowski, Sprawa krwawego tumultu w Gdańsku w XIV wieku [Die Ursachen der blutigen Unruhen in Danzig im 14. Jh.], in: Rocznik Gdański 15/16, 1956/57, S. 78–94.

die die Gesamtheit der Stadt, also auch sie selber betrafen, kamen wirtschaftliche Gesichtspunkte hinzu. Besonders deutlich wird das für das Gewerk der Brauer, die gegen die Zulassung des Wismarer Biers opponierten, was den Verkauf des eigenen Erzeugnisses offenbar erheblich beeinträchtigte. Wahrscheinlich darf man die Bierfrage nicht nur als das auslösende Moment sehen, denn außer den Brauern beteiligten sich sicher noch die Böttcher, Fleischer und Schuhmacher. Die Brauer nämlich bildeten das größte und reichste Gewerk und der Prozeß des Aufstiegs vom Handwerker in den Kaufmannsstand ist bei ihnen sicher im 15. Jahrhundert festzustellen. setzte aber wohl schon im 14. Jahrhundert ein.⁴¹ Die Böttcher als Hersteller der Fässer für das Bier hingen von ihnen ab und dürften zum Mitgehen im Aufstand aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen bereit gewesen sein. Die Fleischer sind wohl das älteste Gewerk gewesen⁴², doch ist dadurch noch kein Grund für ihre Teilnahme am Aufstand ersichtlich, ebenso wie bei den Schuhmachern. Gestützt wurde der Aufstand von Hermann von Ruden, aus dem gleichnamigen älteren Ratsgeschlecht, wobei wohl in erster Linie persönliche Motive mitgespielt haben dürften. Wir sehen hier, daß – wie in anderen Städten jener Zeit – unzufriedene Angehörige der herrschenden Klasse zumindest mit den Aufständischen paktieren, wenn nicht gar zu deren Anführern werden.⁴³ Der Verlauf der Unruhen ist nicht genau faßbar. Sicher jedoch wurden gefüllte Bierfässer auf offener Straße zerschlagen und erschienen Vertreter der genannten Gewerke auf dem Rathaus und überbrachten dem Rat ihre Forderungen. Aufgrund der Situationszuspitzung glaubte man, »daß eine vollständige Revolution daraus werden könnte, und schob den Empörern die Absicht zu, daß sie den Rat ermorden und erschlagen wollten.«⁴⁴

Persönlichen Folgen entzogen sich die Anführer durch die Flucht oder – wie Ruden – durch eine Wallfahrt nach Rom und Santiago di Compostella. Einige Beteiligte wurden hingerichtet, einige mit Gefängnis bestraft. Wirtschaftliche Folgen ergaben sich durch das bald darauf erlassene Verbot der Einfuhr fremder Biere. Die Struktur des Stadtreghments blieb jedoch in vollem Umfang bestehen. Das zeigt sich sehr deutlich darin, daß im selben Jahr 1378 die Stadt, also doch der Rat, eine Erneuerung der Handfeste von 1342/43 erbat und vom Orden auch erhielt.⁴⁵ Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, auch wenn wir die älteste Fassung nicht kennen, daß es sich hier um denselben Text handelte. Abweichungen sind nicht glaubhaft zu machen, auf keinen Fall zugunsten der Gewerke. Deutlich sehen

⁴¹ Vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 305 f.

⁴² Vgl. ebda., S. 307–311.

⁴³ Die Familie Ruden war 1500 noch »alden und ehrlichen herkommens, wolhabende leute« in Danzig; Scriptores rerum Prussicarum 5, Leipzig 1874, S. 488; 1417 ist eine gleichnamige Ratsfamilie in Elbing nachweisbar; vgl. Scriptores rerum Prussicarum 3 (1866), S. 401.

⁴⁴ Simson, Bd. I, S. 72.

⁴⁵ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 97.

wir hier ein Zusammengehen von Ratsgeschlechtern und Orden, von Stadtreghment und Landesherrschaft. Ihr Verhältnis in der Folgezeit ist ausgesprochen gut gewesen, wie der weitere Aufschub der Pflicht, ein Kaufhaus zu bauen⁴⁶ sowie die Erlaubnis zum weiteren Ausbau der Stadtbefestigung zeigt.⁴⁷ 1381 erließ eine Tagfahrt der preußischen Städte, an der die Ratsvertreter beteiligt waren, scharfe Bestimmungen gegen die Handwerker in bezug auf Versammlungsfreiheit und Beschwerden⁴⁸, die der Rat offenbar sofort in die Danziger Willkür übernahm⁴⁹. 1385 wurde die Politik der Restriktionen gegen die Handwerker fortgesetzt, gemeinsam mit der Landesherrschaft.⁵⁰ Sicher hängt auch mit dieser Politik der 1379 begonnene Neubau eines Rathauses zusammen, als Steinbau gegenüber dem sonst vorherrschenden Holz- und Fachwerkbau wohl ebenso symbolisch zu sehen wie in seiner nicht unerheblichen Größe.⁵¹ Das Ergebnis war also die Verstärkung des

⁴⁶ Vgl. ebda., Nr. 98 vom selben Tag wie die Erneuerung der Handfeste, 1378, Juli 5.

⁴⁷ Vgl. ebda., Nr. 99 von 1379, April 16.

⁴⁸ Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 293 f.; nicht in den Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. I (1874).

⁴⁹ Wenn auch die älteste Handschrift der Danziger Willkür erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, darf man ähnliche Kodifikationen sicher bereits für das 14. Jahrhundert annehmen; vgl. P. Simson, Geschichte der Danziger Willkür (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 3, 1904). So kann man der Vermutung Hirschs über die Aufnahme in die Willkür sicher zustimmen, auch wenn er sich auf jene jüngere Handschrift stützt, wie an der gleichlautenden Signatur kenntlich ist; vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 294 und A 1. Otto Günther fand eine ältere Handschrift der Willkür, die er auf 1380–1455 datierte. Aufgrund der hohen Strafe für die Einfuhr Wismarer Bieres möchte ich sie sehr nahe an seinen terminus post quem heranschieben, da diese Bestimmung aus dem Aufruhr von 1378 hervorging; vgl. O. Günther, Zwei unbekannte altpreußische Willküren: 1. Eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 48 (1905), S. 1–29. Ich widerspreche damit P. Simson, Die Entstehung der ältesten Danziger Willkür, ebda., 49 (1907), S. 382–384, der seine Datierung an einem erneuten Streit um das Wismarer Bier anhängt. Der Komplex wäre erneut zu untersuchen.

⁵⁰ Acten der Ständetage I, Nr. 22 und 23.

⁵¹ Vgl. P. Brandt, Das rechtstädtische Rathaus zu Danzig. Eine baugeschichtliche Studie, Diss. TH Danzig 1909. Seine Interpretation des Neubaus für »das wachsende Bedürfnis nach Räumen für Verhandlungen und Gericht und nach sicheren Gelassen zur Aufbewahrung der Dokumente, dem sich der Wunsch der streitbaren, wohlhabenden Kaufleute beigesellte, ihre durch eigene Tüchtigkeit in bürgerlicher Freiheit groß gewordene Stadt in würdigen Räumen vor fremden Gesandten repräsentieren zu können« (S. 11) trifft sicher nur einen Teil der Überlegungen des Rates als Bauherr, ebenso wie Simson, Bd. I, S. 76 f.: »Dieser Neubau hängt jedenfalls mit dem Aufblühen der Stadt zusammen, deren Bürger jetzt das Bedürfnis empfinden mochten, ein größeres Rathaus nicht nur als Verwaltungsgebäude, sondern auch als Symbol des Aufstrebens ihrer Stadt zu besitzen.« Dafür ist der Zeitpunkt des Neubaus – denn um einen solchen handelt es sich aufgrund des Baubefundes – zu auffällig. Hinzu kommt, daß es sich um das einzige steinerne Haus am Markt in jener Zeit handelt; vgl. E. Keyser, Die Baugeschichte der Stadt Danzig (1972), S. 140. Alle

vertikalen Druckes der wenigen Ratsgeschlechter auf das Gros der Bürger, unterstützt durch die Landesherrschaft. Eine Verfassungsänderung gab es nicht, eine Beteiligung anderer Städte am Stadtreghment auch nicht. Jedenfalls ist ein auffälliger Wechsel der Ratsgeschlechter nicht festzustellen.⁵²

Die nächsten Unruhen in Danzig gab es nach der Tannenberger Schlacht von 1410, als aufgrund der Niederlage des Ordensstaates gegen Polen das gesamte Land sich dem polnischen König unterwarf. Danzig entsann sich all der Fesseln, die der Orden als Landesherr einem auferlegte. Daher ließ sich die Stadt gemeinsam mit Thorn, Elbing und Braunsberg das Münzrecht, die Verfügung über Kornausfuhr und Kornausfuhrverbot, den Besitz der Weichselmündungen, freien Handel in Polen und freie Pfarrerwahl zugestehen;⁵³ das war der Preis – neben erheblichem Landgewinn –, den die Städte für ihren Abfall vom Orden forderten und erhielten. Die Ursachen lagen im Wunsch nach stärkerer wirtschaftlicher und innenpolitischer Autonomie der Städte gegenüber dem Orden, den Anlaß bildete die Niederlage des Ordens, die Grundüberlegung lautete, in der allgemeinen Zusammenbruchssituation möglichst viel für sich selber zu gewinnen.

Der Umschwung im Lande, bedingt durch den erfolglosen Abzug der polnischen Belagerer von der Marienburg, bedeutete die höchst unangenehme Notwendigkeit des erneuten Arrangements Danzigs mit dem Orden mit dem Ziel, die von Polen erhaltenen bzw. sich genommenen Freiheiten im Gerichtswesen und der inneren Verwaltung zu erhalten. Vorerst blieb das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn in der Schwebe, bis der Orden sich der führenden Männer des Rates entledigte, die Stadt damit unterwarf und demütigte.⁵⁴ Um eine Erstarkung des führenden Rates zu vermeiden, berief der Orden neben Angehörigen der alten, zum Teil ordenstreuen Ratsgeschlechter Handwerker, in der Hoffnung, gerade durch eine Beteiligung der Handwerker am Stadtreghment eine Stütze für die Landesherrschaft zu erhalten. Damit erreichten die Handwerker aufgrund machtpolitischer Erwägungen der Landesherrschaft, was ihnen zuvor stets verwehrt geblieben war, nicht zuletzt durch jene Landesherrschaft: die Beteiligung am Stadtreghment. Allerdings blieb dies nur für kurze Zeit. Der Wechsel im Hochmeisteramt 1414⁵⁵ ermöglichte Danzig, freie Rats- und Schöffenwahl zurückzuerhalten und damit die Handwerker aus dem Rat zu verdrängen. Die Reaktion darauf war 1416 ein er-

Autoren sehen den m. E. offenbaren Zusammenhang mit den Unruhen von 1378 nicht: den befriedeten Gewerken präsentierte der Rat am Zentrum des städtischen Lebens, am Markt, in deutlicher Weise seine Macht.

⁵² Vgl. Simson, Bürgermeister.

⁵³ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 106 und 109 sowie Simson, Bd. IV, Nr. 121.

⁵⁴ Vgl. zu den Vorgängen ausführlich H. Prutz, Die Katastrophe des Danziger Bürgermeisters Conrad Letzkau, Altpreussische Monatsschrift 3 (1866), S. 597–629.

⁵⁵ Vgl. zuletzt unter Verarbeitung älterer Literatur W. Nöbel, Michael Kuchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 5, 1969).

neuter Aufstand der Handwerker gegen den Rat, der sich seinerseits an den Orden anlehnte. Wieder waren die Brauer beteiligt mit 376 von 927 ermittelten Personen – also zu 40 %! – einer der ihren sogar der Anführer⁵⁶. Die Gründe dafür dürften für sie ähnlich wie 1378 gelegen haben. Hier aber waren außer ihnen noch weitere elf Gewerke beteiligt, die zahlenmäßig jedoch unverhältnismäßig weit hinter ihnen zurückstanden. Aufgrund mangelnder Finanzmacht, schlechter Organisation und mangelnden Konzepts für den Erfolgsfall – sicher auch bedingt durch das generelle Fehlen einer entsprechenden Bildung und Ausbildung jener Schicht⁵⁷ – brach der Aufstand zusammen. Die Reaktion war eine stärkere Organisation unter Führung des Rates und erneuter Erlass restriktiver Handwerkerordnungen.⁵⁸ Rat und Orden, Stadtreform und Landesherrschaft vermochten also erneut, das Streben nichtpatrizischer Schichten nach einer Beteiligung an der Herrschaft auszuschließen. Was als Auflehnung der gesamten Stadt gegen den Orden begonnen hatte, endete als Festigung des patrizischen Stadtreform, allerdings nicht nur gegenüber den Handwerkern, sondern auch in stärkerer Freiheit des Rates gegenüber der Landesherrschaft.⁵⁹

Den nächsten Kulminationspunkt finden wir in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Fragen nach der Herrschaftsstruktur, der Beteiligung verschiedener Stände an dieser Herrschaft, der Verfassung und ihrer praktischen Ausformung wurden bislang in erster Linie im Blick auf das Innenverhältnis Danzigs angesprochen. Nunmehr soll dieselbe Fragestellung auf das Außenverhältnis der Stadt zur Landesherrschaft angelegt werden. Man kann nicht von einem gleichbleibenden Verhältnis der Stadt zum Orden ausgehen, da sich die Interessen beider in wesentlichen Bereichen überschneiden. Vor allem war das der wirtschaftliche Bereich. Die Macht des Ordensstaates vor 1410 beruhte zum einen auf seiner mönchisch-ritterlichen Organisation, in der der Einzelne hinter der Idee und seiner Aufgabe zurücktrat und sich in einer ideellen, nicht jedoch personell-familiär bedingten Tradition sah⁶⁰, zum anderen aber auf seiner wirtschaftlichen Stärke. Nicht nur, daß der Orden als Landesherr eines vorwiegend bäuerlichen Kolonisationslandes genü-

⁵⁶ Vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 47, 294 und 305; M. Perlbad, Die Danziger Hingerichteten von 1416, Mitt. des Westpreussischen Geschichtsvereins 3 (1904), S. 27–30.

⁵⁷ Infolge mangelnder Vorarbeiten hat diese Aussage hypothetischen Charakter. Es wäre reizvoll, unter unserer Fragestellung einmal die vielen Preußen an Europas Universitäten zu untersuchen.

⁵⁸ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 229–233.

⁵⁹ Intensiver widmet sich diesen Unruhen E. Cieślak, Rewolty Gdańskie w XV w. (1416–1456) [Danziger Aufstände im 15. Jh.], in: Kwartalnik historyczny 61, 3 (1954), S. 110–142, bes. S. 117–121.

⁶⁰ Als kurzen Überblick über äußere Geschichte, Idee und innere Struktur des Ordens vgl. zuletzt M. Tümler – U. Arnold, Der Deutsche Orden. Von seinem Ursprung bis zur Gegenwart (2017).

gend Naturalabgaben erhielt, er betrieb mit den Überschüssen Handel und entwickelte sich allmählich zur führenden Handelsmacht im Ostseebereich.⁶¹ In diesem Kielwasser schwammen die bedeutenderen Städte mit, die sich der Hanse anschlossen; Danzig erkämpfte sich unter ihnen allmählich die Führungsrolle. Neben seinen Städten gehörte aber auch der Orden zur Hanse, ein Unikum, da es sich um einen reinen Städtebund handelte, zu dem man keine Territorien zuließ – außer dem Ordensland Preußen. Diese Situation mußte zur Konkurrenz zwischen Städten und Orden führen, die in dem Moment wichtig wurde, als der Orden aufgrund sehr hoher Zahlungen an Polen nach dem Thorner Frieden von 1411 Geld benötigte. Der Orden griff zum Mittel regelmäßiger Steuern, bis dahin in Preußen unbekannt. Er versuchte, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, alte zu aktivieren. Darunter litt in erster Linie die Bevölkerung der handel- und gewerbetreibenden Städte. Hinzu kamen aufgrund innerer Niedergangerscheinungen im Orden, die ihn immer stärker zum Versorgungsinstitut werden ließen, Rechtsübergriffe einzelner Gebietiger, und sei es nur beim Versuch, altes Recht zugunsten des Ordens wiederaufleben zu lassen.⁶²

Diese Situation von wirtschaftlicher Konkurrenz, Rechtsunsicherheit und Häufung einzelner Gravamina führte 1430 zur Forderung eines gemeinsamen Rates von Orden und Landständen, zu denen die Städte ja gehörten.⁶³ Nach dessen Ablehnung erreichten die Städte 1432, daß wichtige Finanzangelegenheiten – »sture, geschos adir czyse«, d. h. Steuern und Abgaben – nur mit ihrer Zustimmung be-

⁶¹ Vgl. zum Ordenshandel E. Maschke, Die Schaffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen, Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 2 (1960), S. 97–145; Neudr. in: ders., Domus hospitalis Theutonicorum. Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931–1963 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 10, 1970), S. 69–103; W. Böhnke, Der Binnenhandel des Deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehungen zum Außenhandel um 1400, Hansische Geschichtsblätter 80 (1962), S. 26–95; G. Ketterer, Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister (1410–1420), ebda., 90 (1972), S. 15–39.

⁶² Für die nun folgende Zeit gibt es eine Fülle von Darstellungen von polnischer und deutscher Seite, die im einzelnen hier gar nicht herangezogen werden können. Neben dem allgemeinen bibliographischen Verweis auf Wermke (s. A 29) sei nur generell auf folgende Werke verwiesen, die unter Einbeziehung der Spezialliteratur einen brauchbaren Überblick bieten: Carl A. Lückert, Paul von Rusdorf, Hochmeister des Deutschen Ordens 1422–1441 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 15, 1969), K. E. Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 10/11 = Veröff. der Historischen Kommission für ost- und westpreussischen Landesforschung 3, 1953) sowie die Zusammenfassung von M. Biskup, Der Zusammenbruch des Ordensstaates in Preußen im Licht der neuesten polnischen Forschungen, Acta Poloniae historica 9 (1964), S. 59–76.

⁶³ Vgl. Acten der Ständetage I, Nr. 397.

schlossen werden durften und jährlich eine Landesversammlung über Beschwerden und eine Landesordnung, also die Landesverfassung, die das Zusammenleben der verschiedenen Gruppen innerhalb des Ordensstaates regelte, beraten sollte.⁶⁴ Bereits zwei Jahre später legten die Städte eine solche Landesordnung vor⁶⁵, die der Orden jedoch nur zum Teil akzeptierte. Hatte er an den Geboten, die stärkere Einhaltung kirchlicher Vorschriften betreffend, nichts auszusetzen, ebenso bei Vorschriften gegen Betrug und Wucher, so verwies der Hochmeister in allen Rechtsprechungs- und Privilegierungsfragen bereits auf die jährliche Landesversammlung; in Fragen der Gleichstellung von Orden und Kaufleuten im Handelsbereich lautete die Antwort noch restriktiver⁶⁶, ebenso im Bereich der bäuerlichen Siedlungspolitik; bei allen Fragen der Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen Orden und Untertanen verwies der Hochmeister stereotyp auf die geltende Rechtsordnung, also das einst erteilte Kulmische Recht bzw. die zusätzlichen Privilegien. Der vom Orden zugestandene Spielraum wird darin sehr deutlich, und selbst der war in erster Linie ein verbales Zugeständnis. Die Gegensätze innerhalb des Ordens, sichtbar in der Erhebung dreier Konvente gegen den Hochmeister 1440, ließen diesen sich zeitweilig in den Schutz der Stadt Danzig begeben.⁶⁷ Jenes deutliche Eingeständnis der Führungsschwäche des Hochmeisters, des Verfalls des Ordens im Innern sowie der Position der Stadt Danzig, vermehrt um die dauernden Gegensätze aufgrund ständiger Geldforderungen des Ordens und die Rechtsauseinandersetzung in Folge zum Teil zwar überkommener, jedoch in ihrer Anwendung durch den Orden in den Augen der Landstände und Städte unbegründeter oder nicht mehr begründbarer Rechte und Privilegien, veranlaßte Stände und Städte zum Zusammenschluß gegen die Landesherrschaft, im sogenannten »Bund wider Gewalt«.⁶⁸ Damit existierte eine offene Verbindung ungesetzlicher Art gegen die Landesherrschaft, die ihrerseits nicht in der Lage war, diese zu unterdrücken, sondern sich sogar im Streit mit den aufrührerischen Konventen der Vermittlung der Stände bedienen mußte. Diese Opposition unter dem Blickwinkel der Stärkung der eigenen Autonomie der Stände – Danzig war führend beteiligt – bedeutete noch nicht den Bruch mit der Landesherrschaft.

⁶⁴ Vgl. ebda., Nr. 430–434, Zitat S. 525.

⁶⁵ Vgl. ebda., Nr. 487.

⁶⁶ Bezeichnend ist die hochmeisterliche Antwort, »das desir artikel trifft dy hirschaft an, und ist dorumb in forder bedacht genommen«, d. h. der Artikel betreffe den Orden und müsse daher noch überdacht werden; ebda., S. 626.

⁶⁷ Nach wie vor die materialreichste Darstellung bei S. Meyer, Paul von Russdorf und die Konvente von Königsberg, Balga und Brandenburg, *Altpreußische Monatsschrift* 46 (1909), S. 363–417 und 543–591.

⁶⁸ Neben der in Anm. 75 und 77 genannten Literatur ist vor allem heranzuziehen K. Górski, *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce. Zbiór tekstów źródłowych* [Der Preußische Bund und die Unterwerfung Preußens unter Polen] (= Biblioteka Tekstów Historycznych 1, 1949).

Allerdings stellte der Bund einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor dar, was seine Mitglieder immer deutlicher spürten, nicht zuletzt aufgrund der Versuche des Ordens, sie voneinander zu trennen und ihre Lossagung vom Bunde zu erreichen. Die Spannung wuchs und führte zu einem Prozeß vor dem Kaiser, wobei weder der Orden vor einem Überfall auf die Bundesgesandtschaft noch der Bund vor Urkundenfälschungen zugunsten der eigenen Position zurückscheuten. Das Stadium war erreicht, wo beide Seiten die Eskalation nicht nur nicht vermeiden, sondern den offenen Ausgang herbeiführen wollten. Es galt, die Eigenständigkeit der Städte und Stände gegenüber dem Orden nicht nur zu fixieren, sondern zum entscheidenden Übergewicht zu bringen; der wirtschaftliche Ansatzpunkt war dabei der wesentliche. Der Prozeß am Kaiserhof endete mit der Verurteilung und dem Auflösungsgebot für den Bund. Damit waren die Würfel gefallen. Nachdem bereits länger andauernde Verhandlungen mit Polen zu einem positiven Ergebnis für den Bund geführt hatten, erklärte er 1454 dem Hochmeister den Krieg. Der endgültige Bruch zwischen Landständen und Landesherrschaft war somit vollzogen.

Es stellt sich jetzt die Frage nach den eigentlichen Ursachen. Daß diese tiefer liegen müssen als bei den zum Teil lächerlich geringen Gravamina, die man bei Gründung des Bundes zusammenstellte⁶⁹, zeigt der Rückgriff bis auf Vorgänge des Jahres 1411. Hier geht es eindeutig um das Problem der Herrschaftsstruktur des Ordensstaates und die Form der Beteiligung der einzelnen Träger und Teilhaber dieses Staates. Vom Ursprung des Ordensstaates im 13. Jahrhundert her existierte für den Staatsaufbau wie für das Außenverhältnis dieses Staates eine unangefochtene Dominanz des Ordens, zumal das Staatsvolk erst aus einheimischen Preußen, Polen und Siedlern aus dem gesamten Gebiet des deutschen Reiches zusammenwachsen mußte. Unangefochten übte er die Landesherrschaft aus, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Außenpolitik. Erleichtert wurde ihm das durch die streng hierarchisch aufgebaute Ordensstruktur, die die Durchdringung aller Lebensbereiche, sowohl der eigenen als auch der der Untertanen⁷⁰, wie gleichermaßen Durchsetzung der Landesherrschaft bis ins letzte Dorf ermöglichte. Der Orden aber blieb landfremd, um so stärker spürbar, je mehr die Siedler unterschiedlichster Herkunft zu einem Stamm, eben dem der Preußen, zusammenwachsen.⁷¹ Der Orden hatte es nicht verstanden, hier mitzugehen, etwa durch großzügige Aufnahme von Preußen. Diese nicht mit dem Land verbundene Herrschaftsstruktur erzeugte um so mehr Probleme, je stärker sich die Preußen ihrer staatstragenden Funktion bewußt wur-

⁶⁹ Ein typisches Beispiel dieser Zusammenstellung in der Danziger Chronik des OLG Celle, in: *Scriptores rerum Prussicarum* VI, bearb. von U. Arnold, Frankfurt/Main, im Satz; dazu vgl. U. Arnold, *Studien zur preußischen Historiographie des 16. Jahrhunderts* (1967).

⁷⁰ Hier sei nur an das Recht des Ordens zur Besetzung der Pfarren erinnert.

⁷¹ Vgl. E. Maschke, Preußen. Das Werden eines deutschen Stammmamens, *Ostdeutsche Wissenschaft* II (1955), S. 116–156; Neudr. in: *ders.*, *Domus hospitalis Theutonicorum*, S. 158 bis 187.

den. Das geschah vor allem im Bereich der Städte und dort besonders bei dem patrizischen Fernhändler, Großkaufmann oder Reeder. Er kam mit Partnern aus anderen Städten und Ländern zusammen, er hörte viel und sah ebenso viel auf seinen ausgedehnten Reisen. Die Mitgliedschaft etlicher preußischer Städte in der Hanse spielte dabei eine bedeutende Rolle. Vor allem sah man stets das Vorbild Lübecks, des Haupts der Hanse: als freie Reichsstadt ebenso alt wie das Programm des Ordensstaates⁷² konnte Lübeck sich als autonomes Verfassungsgebilde ohne Rücksichtnahme auf eine Territorialherrschaft wesentlich selbständiger bewegen als beispielsweise Danzig. Gerade für die preußischen Städte kam ja noch hinzu, daß auch ihr Landesherr Mitglied dieses Städtebundes, also ihr wirtschaftlicher Konkurrent war.

An diesem Punkt liegt also die tiefere Ursache für den Abfall Danzigs vom Orden. Die Herrschaft der landfremden Ordensritter wurde jetzt als ungerechtfertigte und somit auch ungerechte Fremdherrschaft über ein inzwischen eigenständiges Territorium empfunden, das sich nicht um Autonomie bemühte, also nicht den Orden vertreiben und die Landesherrschaft selbst übernehmen wollte, sondern den ihm seiner Auffassung von der eigenen Funktion innerhalb des Staatswesens nach zustehenden Anteil an der Landesherrschaft erstrebte. Die absolute Autonomie war nicht das Ziel. Ein solches Ziel lag auch nicht in der Vorstellung der Städte, wie sich aus den Handlungen der Hanse gegenüber Dänemark deutlich ablesen läßt: ein wirtschaftlich orientierter Städtebund, dem es um freien Handel nach außen wie im Innern und dementsprechend in der jeweiligen Stadt um weitestgehende Freiheit im Bereich der Verfassungs- und Gesetzgebung und -ausübung ging, nicht um außenpolitische Machtinteressen eines Staatswesens. Nationale Gesichtspunkte spielten dabei überhaupt keine Rolle.⁷³

Sehr deutlich werden diese Überlegungen bei Betrachtung der Historiographie Preußens im 15. Jahrhundert. Können wir bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts noch von einer Ordenschronistik sprechen, so ändert sich das jetzt. Die folgenden Chroniken sind Landes- oder Städtechroniken oder aus dem Bereich der Landesherrschaft erwachsene Darstellungen. Der territorialgebundene Staatsgedanke tritt hier allmählich in den Vordergrund. Das bedeutet, völlig parallel zur politischen Entwicklung, ein Auslaufen der Ordenschronistik und den Beginn der städtischen Chronistik. Es dauerte Jahrzehnte bis zur Abfassung der ersten Landeschronik von städtischer Seite. Zuerst waren es annalistische Aufzeichnungen, Aufstellungen von Ratslisten oder Schilderung einzelner Episoden, die man miterlebt hatte. Größere

⁷² Lübeck wurde 1226 freie Reichsstadt. Im selben Jahr erhielt der Orden von Friedrich II. die Goldbulle von Rimini, die das »Aktionsprogramm« im Hinblick auf die preußische Staatsgründung darstellt.

⁷³ Vgl. auch J. Leinz, Die Ursachen des Abfalls Danzigs vom Deutschen Orden unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Frage, *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 1–59; dazu U. Arnold, in: *Preußenland* 6 (1968), S. 39 f.

Darstellungen entstanden erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während und nach der kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Orden. Bezeichnenderweise geht auch hier Danzig voran. Es zeigt sich deutlich, wie die Machtverschiebung zugunsten der Städte, die Eröffnung des Weges zu eigenständigem politischen Denken und Handeln für den Kaufmann und Ratsherrn aufgrund eines weltweiten Handels, zum Gegensatz zwischen den Schichten der Bevölkerung, die sich als Preußen fühlten, und dem Landesherrn mit seinem Verwaltungsapparat führte: der Weg zu den Auseinandersetzungen zwischen selbstbewußtem Rat der Stadt und dem Komtur der Ordensburg ist klar zu verfolgen. Der Bürger sah im politischen Bereich genauso über den eigenen engen Lebensbereich hinaus wie in der Historiographie: er wurde sich bewußt, daß er und seine Stadt historisch gewordene Größen waren, daß seine Stadt und das Land Geschichte hatten, Geschichte erlebten und prägten.⁷⁴

Feststellen läßt sich auch hieran, daß die Herrschaftsstruktur des Staates keine Form einer Beteiligung der Landstände kannte und nicht anerkennen wollte. Wir sahen, daß der Orden sich nur aufgrund finanzieller Notlage infolge des Thorner Friedens von 1411 und des sehr stark zurückgegangenen Eigenhandels zu einem teilweisen Entgegenkommen bereit fand, wobei die Probleme innerhalb der eigenen Gemeinschaft zur Bereitschaft beitrugen, ohne jedoch wirklich Anteil an der Herrschaft auf Dauer zugestehen zu wollen. Er konnte und wollte aufgrund der eigenen Struktur den veränderten Machtverhältnissen nicht Rechnung tragen.⁷⁵ Dieses Verharren in der Struktur seiner Gründungszeit und der Entstehungszeit des Ordensstaates hatte für ihn schwerwiegende Folgen.

Es gilt hier jedoch nicht, die über 13 Jahre sich erstreckenden kriegerischen Verwicklungen und die Nachwirkungen für den Ordensstaat und den Deutschen Orden im Zweiten Thorner Frieden von 1466 und den anschließenden Jahren aufzuzeigen.⁷⁶ Interessant sind die Folgen im Bereich der Stadt Danzig. Auch dabei geht es nicht um den Krieg, an dem Danzig nicht zuletzt aufgrund seiner wirtschaftlichen Potenz führend beteiligt war, sondern um die Frage der Landesherrschaft und des Freiheitsraumes der Stadt. Wenn Danzig auch entscheidenden Widerstand gegen die Landesherrschaft des Ordens entwickelt hatte, so war das doch keine grundsätzliche Ableh-

⁷⁴ Vgl. Arnold, Studien; ders., Geschichtsschreibung im Preußenland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 19 (1970), S. 74–126.

⁷⁵ Vgl. H. Boockmann, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen, ebda., 15 (1967), S. 57–104.

⁷⁶ Über den Kriegsverlauf ist als umfangreiches Werk anzuführen M. Biskup, *Trzynastoletnia wojna z Zakonem Krzyżackim 1454–1466* [Der 13jährige Krieg mit dem Deutschen Orden 1454–1466], Warschau 1967. Über den Zweiten Thorner Frieden von 1466 und die zahlreiche Literatur orientiert gut der Literaturbericht von E. Weise, Das westliche Ordensland und der Zweite Thorner Vertrag von 1466, *Zeitschrift für Ostforschung* 19 (1970), S. 478–488.

nung einer solchen Herrschaft.⁷⁷ Damit bot die Unterstellung unter einen anderen Landesherrn kein grundsätzliches Problem, und da allein Fragen der Herrschaftsstruktur, der eigenen Privilegien und wirtschaftlicher Freiheit, nicht jedoch nationale Fragen eine Rolle spielten, lag es nahe, sich dem polnischen König zu unterstellen, stand er doch im Gegensatz zum Orden und in direkter territorialer Nachbarschaft. Selbst als die preußischen Städte nach der Niederlage des polnischen Heeres bei Konitz gleich zu Beginn des Krieges 1454 die weitere Last des Kampfes praktisch alleine tragen mußten und die Privilegierungsverhandlungen mit Polen sich schwieriger anließen als gewünscht, dachten die Stände und Städte nicht an die Erlangung eigener Autonomie, an die Gründung eines eigenen Staates. Es galt nur, von der neuen Landesherrschaft eine weitergehende Privilegierung zu erhalten als von der bisherigen. Auch in diesem Bestreben war Danzig führend, und wir erkennen die konsequente Fortsetzung der bis 1454 verfolgten städtischen Politik. Einen Teilerfolg konnte die Stadt erringen durch die Gewährung des Münzrechts und des freien Handels in Polen sowie der Aufhebung etlicher Zölle und Abgaben. Mit Hilfe der Huldigungsverzögerung – also eines nichtkriegerischen Mittels – vermochte sie etwas später, die entscheidende Privilegierung zu erzwingen: die anderen Städte – Altstadt und Jungstadt – hatten an Danzig zu zinsen, das angrenzende Dorf Hakelwerk wurde eingemeindet. Hinzu kam weiterer Landbesitz in der Umgebung.⁷⁸ Anschließend folgte der gewaltsame Abbruch der Jungstadt und die Eingemeindung der Altstadt: es gab nur noch eine Stadt Danzig. Dieser Schritt schaltete wirtschaftliche Konkurrenten aus und erhöhte die politische Macht nach außen. Konsequenter ging der Rat an die Klärung der innenpolitischen Situation. 1455 mußte König Kasimir der Stadt das Recht zugestehen, eigene Willküren einzuführen, und damit größere Kompetenzen im jurisdiktionellen Bereich überlassen, sowie Steuern zu erlassen und abzuschaffen.⁷⁹ Damit hatte die Stadt sich für den Bereich ihrer Verfassung aus der Gesetzgebungs-, zumindest Überwachungskompetenz der Landesherrschaft zu lösen vermocht und konnte sich zusätzlich die nötigen finanziellen Mittel verschaffen.

Hierin lag jedoch ein Problem. Steuerfähig waren die Bürger, die Höhe festsetzen mußte der nach wie vor patrizische Rat. Die erheblich höheren Steuern, gepaart mit Erwerbsschwierigkeiten und allgemeiner Unsicherheit im Land trafen vor allem die Handwerker. Der alte Gegensatz, seit dem 14. Jahrhundert vorhanden und bereits

⁷⁷ Vgl. zur Problematik des Widerstandes und der dramatischen Entwicklung vor allem R. Grieser, Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niederganges der Ordensherrschaft in Preußen (= Deutschland und der Osten 4, 1936); E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 6, 1955); H. Boockmann, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415–1484) (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37, 1965).

⁷⁸ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 137.

⁷⁹ Vgl. ebda., Nr. 138.

gezeigt für 1378 und 1416, brach sich erneut Bahn. Der Aufruhr, nach seinem Anführer der Koggesche genannt, verlief unblutig und erreichte durch Verhandlungen Ratsneuwahlen. Da Kogge aber die Stadt dem Orden in die Hand spielen wollte, schalteten noch vor den Wahlen der alte Rat und die Gewerke in absoluter Einmütigkeit ihn vorerst aus. Es zeigt sich hier deutlich, wie die Möglichkeit eines Eingriffs von außen die Parteien die inneren Gegensätze sofort zurückstellen ließen. In den neuen Rat wählte man zum Teil die alten Geschlechter, zu 30 % aber auch Handwerker. Diese wurden völlig in den Rat integriert, was eine Befriedung der Gewerke von Seiten der Patrizier bedeutete. Die durch allmähliche Erweiterung des Rates von 24 Mitgliedern 1456 auf 33 Mitglieder 1457 erfolgte Rückberufung der alten Ratsgeschlechter sicherte diesen ihren bisherigen Einfluß und verminderte den der Gewerke. Dementsprechend verlangte und erhielt ab 1457 der Rat einen Gehorsamseid der Älterleute der Gewerke, verbunden mit der Anzeigepflicht bei Plänen wider den Rat. Da die Gewerke, wenn auch nunmehr nur noch zu etwa 20 %, im Rat mitbestimmten, wobei kein Unterschied mehr zwischen sitzendem und gemeinem Rat gemacht und somit die direkte Beteiligung aller Mitglieder am Regiment ermöglicht wurde, hatte weder ein neuer Vorstoß Kogges zu einer Verfassungsreform Erfolg – deren Entwurf im übrigen weit demokratischer im heutigen Sinne aussah –, noch konnte die Einführung von Import- und Exportsteuern, einer 25 %igen Leibrentenabgabe, einer zweimal erhobenen 10 % vom Vermögen betragenden Zwangsanleihe sowie einer Bier-, Met- und Salzsteuer Rat und Gewerke entzweien. Sehr deutlich sehen wir hier, wie die Beteiligung bisher nicht am Stadtre Regiment teilhabender Schichten sofort die Anerkennung der Lasten nach sich zog.⁸⁰

Was sich hier innerhalb der Stadt abspielte, können wir genauso an den Beziehungen der Stadt zum neuen Landesherrn sehen. Die bereits angesprochene Privilegierung schuf in Danzig die Bereitschaft, nicht nur personell, sondern vor allem auch finanziell für den neuen Landesherrn einzustehen: die vom Orden an seine Söldner verpfändeten Burgen wurden von König Kasimir eingelöst; die Hälfte des Geldes zahlte Danzig. Die weitgehende Befriedigung der städtischen Wünsche in handels-, verfassungs- und besitzrechtlicher Hinsicht, die 1454 begann, wurde 1457 durch das sog. Hauptprivileg König Kasimirs abgeschlossen. Der König bestätigte darin die bereits erwähnten Rechte, anerkannte die geschaffene Rechtssituation bei der Eingemeindung der Konkurrenzstädte, gestand die Gerichtsbarkeit in Handels- und Strandangelegenheiten sowie Schifffahrtsaufsicht und Strandsicherung zu, übertrug die weltlichen und geistlichen Lehen innerhalb ihres Gebietes der Stadt und gewährleistete die Reichsunmittelbarkeit. Der Stadthauptmann als Vertreter des Königs sollte ein von ihm ausgewählter Ratsherr sein, wozu ihm die Stadt acht Kandidaten präsentierte.⁸¹ Man sah in der neuen Landesherrschaft keine Territorialver-

⁸⁰ Mit den Unruhen von 1456 beschäftigt sich auch ausführlicher Cieślak, S. 128–141.

⁸¹ Vgl. Simson, Bd. IV, Nr. 141.

einigung mit Polen, sondern ein in Personalunion geführtes Regiment. Der Vergleich mit einer freien Reichsstadt wie Lübeck ist voll berechtigt. Und gerade das war es gewesen, was Danzig erstrebte. An dieser Stellung hielt es zäh fest und vermochte das sogar für mehr als ein Jahrhundert, wobei es sich noch nicht einmal vor einem Waffengang ohne Fremdunterstützung mit dem polnischen König scheute, als er in der Lubliner Union von 1569 die Inkorporation Westpreußens in das polnische Reich dekretierte.

III.

Damit habe ich einige Kulminationspunkte vorgestellt, unter Einbeziehung zugehöriger Ereignisse und Entwicklungen. Sie sind nicht parallelisierbar, da sie zwei verschiedenen Ebenen angehören: der Ebene des Herrschaftsverhältnisses im Bereich des städtischen Gefüges innerhalb Danzigs und der des Herrschaftsverhältnisses im Bereich des ständischen Gefüges innerhalb des Ordenslandes Preußen. Trotzdem lassen sich beide miteinander in Beziehung setzen, wie wir sahen, und nicht zuletzt deshalb, weil beide Herrschaftsebenen sich für Danzig überlagern, überschneiden und gegenseitig aufeinander Einfluß nehmen; die angeführten Beispiele machten das deutlich.

Die Strukturierung des Stoffes »Geschichte der Stadt Danzig« wurde geprägt durch eine Vorüberlegung im ersten Teil, dem Ausgangspunkt der Gegenwart. Dieser Ausgangspunkt beinhaltet aber die Frage nach unseren primären Interessen im gesellschaftlichen Bereich. Diese sind im weitesten Sinne ableitbar aus dem allgemeinen Bezugsrahmen, der im Bereich der BRD als Minimalkonsens vorausgesetzt werden muß, dem bereits erwähnten Art. 1 des Grundgesetzes.

Dieser Bezugsrahmen Grundgesetz ist sehr abstrakt in seiner Formulierung und global in seiner Aussage, um einer möglichst großen Zahl von heterogenen politischen Gruppierungen als Mindestübereinkunft dienen zu können. Dessen konkrete Gestaltung und Ausfüllung jedoch ist nicht ein für alle Male festzulegen und zu setzen, sondern muß im Sinne der – aus ihm ableitbaren – Zielsetzung Selbstverwirklichung des Einzelnen als zunehmender Abbau von Fremdbestimmung und möglichst optimale Teilhabe des Einzelnen an politischer Entscheidung als historisch bedingt und sozial vermittelt gesehen werden und damit auch zunehmend nicht von Einzelnen, sondern von einer möglichst großen Gruppe – nicht zuletzt der jeweils Betroffenen – in einer aktuellen Situation jeweils vorgenommen werden.⁸² Auf die Frage nach der Formulierung von übergeordneten Lernzielen bezogen, bedeutet das nicht, daß Selbstverwirklichung und Partizipation die einzig möglichen, aus dem Bezugsrahmen ableitbaren sind. Sofern allerdings die Überlegungen zum Abbau von unbegründbarer, ungerechtfertigter Herrschaft gezeigt haben, daß hier eine Notwendig-

⁸² Hierzu neuerdings die mit den obigen Überlegungen übereinstimmenden Ausführungen von W. Hilligen, Zum Problem der Ableitung und Operationalisierung von Lernzielen im gesellschaftspolitischen Bereich, in: Umweltschutz als fachübergreifendes Curriculum (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 99, 1974), S. 54–72, bes. S. 54 f.

keit besteht, kann ein solches Lernziel innerhalb des angesprochenen Bezugsrahmens als vordringlich benannt werden.

Ein übergeordnetes Lernziel ist stets nur über zahlreiche Teilziele in einem umfassenden Lernprozeß anzustreben.⁸³ Stufen eines solchen Lernprozesses sind der Erwerb von Kenntnissen, Erkenntnissen als Ergebnisse von Interpretationen dieser Kenntnisse und schließlich handlungsorientierender Einsichten.

Im folgenden sollen die Ergebnisse unserer geschichtswissenschaftlichen Betrachtung unter der Frage nach Herrschaft und Verfassung in der mittelalterlichen Stadt im Versuch der Lernzielformulierung kurz zusammengefaßt werden. Aufgrund des im ersten Teil der Überlegungen als politisch-didaktisch relevant ausgewiesenen Frageansatzes konnten im zweiten Teil der Untersuchung Ereignisse und Prozesse konkret benannt, miteinander in Beziehung gesetzt und hinterfragt werden, die im Rahmen von historisch-politischer Aufklärung im Unterricht Informationsinhalte zu bilden vermögen, über die sich zahlreiche Erkenntnisziele erreichen ließen.

Ganz allgemein gesehen zeigte sich in diesem stadtgeschichtlichen Abriss ein Teil des geschichtlichen Prozesses der Emanzipation des Bürgertums.⁸⁴ Werden diese Ergebnisse in den schulischen Lernprozeß eingebracht, dann sind für den Lernenden zahlreiche Kenntnisse und Erkenntnisse möglich, die über die zunächst angestrebte kognitive Leistung hinaus letztendlich für Handlungsdispositionen wirksam werden können.

Der erste Komplex von Erkenntniszielen richtet sich auf das Problem der Herrschaft. Dabei waren zwei Ebenen der Herrschaft von uns bei der Betrachtung der mittelalterlichen Stadt Danzig unterschieden worden: zum einen ging es um den

⁸³ Das grundsätzliche Problem der Deduktion von Lernzielen wurde schon angesprochen; aufgewiesen und diskutiert hat diese Frage vor allem H. L. Meyer, Das ungelöste Deduktionsproblem in der Curriculumforschung, in: Curriculumrevision – Möglichkeiten und Grenzen, hrsg. v. F. Achtenhagen und H. L. Meyer (31972), S. 106–132 und ausführlich dargestellt und wissenschaftstheoretisch begründet: ders., Einführung in die Curriculum-Methodologie (1972). Seine Ausführungen haben die wissenschaftstheoretische und politische Fragwürdigkeit der Forderung nach Operationalisierung von Lernzielen aller Bereiche deutlich gemacht. Hierzu setzt auch W. Geigers Kritik – zugeschnitten auf den politischen Unterricht – an: Lernziele und politischer Unterricht. Über die Grenzen der Lernzielorientierung, in: Gegenwartskunde 23 (1974), S. 17–34, bes. S. 18–21. Im folgenden wird deshalb eine Formulierung enger »operationalisierter Verhaltens-Lernziele« (Geiger, S. 18) und eine Hierarchisierung der Lernziele im Sinne einer Taxonomie vermieden. Statt eines sozialtechnologischen wird vielmehr ein hermeneutischer Zugriff unter gesellschaftskritischem Aspekt bei dem Versuch der Entwicklung von untergeordneten Lernzielen gewählt; hierin kommt man den von A. Kuhn, Einführung in die Didaktik der Geschichte (1974), S. 66–68, für die Geschichtsdidaktik aufgewiesenen historisch-hermeneutischen bzw. gesellschaftstheoretischen, kommunikativen Operationalisierungsansätzen näher.

⁸⁴ Vgl. auch die aus politikwissenschaftlicher Sicht geschriebene, bis zur Gegenwart durchgeführte Studie von S. Gude, Der Bedeutungswandel der Stadt als politischer Einheit, in: Großstadt-Politik, S. 19–60.

Kampf der Handwerker um die Beteiligung am sie direkt betreffenden Stadtreform der Großkaufleute und Fernhändler – die Unterschichten spielten in diesem Prozeß noch keinerlei tragende Rolle, sie blieben stets Objekt, da eben nicht zum besitzenden Bürgertum gehörend⁸⁵ –, zum zweiten um den Kampf des städtischen Bürgertums (Großkaufleute wie Handwerker) gegen die Landesherrschaft mit dem Ziel weitgehender städtischer Selbstbestimmung.

Als Erkenntnisziel geht es dabei im wesentlichen zunächst um ein Infragestellen von Herrschaft als quasi naturgegeben und unveränderlich. Am vorliegenden Material läßt sich zeigen, daß die Ausübung von Herrschaft nicht notwendig ständisch bedingt ist, also nur Angelegenheit des Patriziats bzw. der Landesherrschaft sein kann. Dabei gelangten wir zu der generellen Erkenntnis, was sich auf beiden Betrachtungsebenen und in allen Abschnitten des Prozesses zeigt, daß die Herrschenden jeweils nur dann Mitbeteiligung zuließen, wenn das System in seinen Wurzeln gefährdet erschien. In diesem Zusammenhang, zur Erklärung von Herrschaftsstrukturen, ist die Kenntnis von wesentlichen Faktoren wichtig, die herkömmlich mit dem Problem der politischen Machtausübung eng verbunden sind: dargestellt wurde ausführlich die Bedeutung von wirtschaftlicher Potenz nicht nur für die dauerhafte Machtposition der alten städtischen Ratsgeschlechter, sondern auch für die diese Privilegierung bekämpfenden und auf Beteiligung an der Stadtherrschaft abzielenden reichen Gewerke, allen voran die Brauer; für die wahrscheinlich nicht geringe Bedeutung der Bildung, die über den engen Berufsrahmen hinausgeht, für die politische Beteiligung auch in dieser Zeit, ergaben sich nur spärliche Hinweise. Daneben ist auch die Erkenntnis des Unterschieds zwischen notwendiger, da begründet und nützlich erscheinender Herrschaft und überflüssig gewordenen, verfestigten Herrschaftsstrukturen – angebunden an jeweils verschiedene historische Situationen – zu gewinnen: die Bürger der Stadt Danzig konnten solange die Landesherrschaft als sinnvoll empfinden, wie sie ihnen einen Freiraum zur eigenen Entwicklung bot aufgrund einer Schutz- und Hilfsfunktion; als diese überflüssig wurde, da sie die Beherrschten selbst übernehmen konnten, wurde auch der damit verbundenen Herrschaft nicht mehr zugestimmt. Aufschlußreich im Sinne politischer Bildung dürften dabei die möglichen Einsichten in den Bewußtwerdungsprozeß der Infragestellung überkommener Herrschaft sein, die über Kenntnisse eines der dargestellten gesellschaftlichen Prozesse zu gewinnen sind;⁸⁶ besonders deutlich ist die Bildung politi-

⁸⁵ Vgl. zu dieser Problematik E. Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten (s. A 2), S. 1–74.

⁸⁶ Da die Erforschung der Entstehung von Bewußtsein noch in den Anfängen steckt, können hier nicht mehr als erste Ansätze für Lernprozesse angedeutet werden; vgl. zur Problematik u. a. M. Tjaden-Steinhauer, Gesellschaftstheoretische Aspekte der Bewußtseinsanalyse. Ansätze einer Theorie gesellschaftlichen Bewußtseins, in: D. Hülst – K.-H. Tjaden – M. Tjaden-Steinhauer, Methodenfragen zur Gesellschaftsanalyse. Zum Verhältnis von gesellschaftlicher Konstitution und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis (1973), S. 73–106.

schen Selbstbewußtseins am Beispiel der Historiographie zu verfolgen und als literarische Parallele eines gelungenen politischen Emanzipationsprozesses zu erkennen. Hierzu könnte auch die Erarbeitung der Problematik zwischen Arbeits- und Produktionspotential der Handwerkerschaft – in unserem Beispiel besonders der Brauer – und deren Mitbestimmung an der Herrschaft gegenüber dem Patriziat bzw. der Diskrepanz zwischen dem wirtschaftlichen Potential der Stadt und ihrer Möglichkeit zur Durchsetzung eigener Interessen im Rahmen politischer Mitbestimmung an der Landesherrschaft einen Erkenntnisgewinn bringen. In diesem Zusammenhang scheint mir auch wesentlich die Vermittlung der für den Emanzipationsprozeß der Danziger Bürger wichtigen Erfahrung anderer Herrschaftsformen, hier im Bereich anderer Städte bis hin zur reichsfreien Stadt (Lübeck) als Mittel zur Bewußtwerdung und Verdeutlichung der Eigenposition. Nicht zuletzt bietet sich für den politischen Unterricht die detailliertere Betrachtung der Anwendung verschiedener, vor allem auch der nichtkriegerischen Mittel, die zum Zweck der Durchsetzung der Mitbestimmungsforderungen in den unterschiedlichen historischen Situationen Anwendung fanden. Verwiesen sei hier nur beispielhaft auf das demonstrative Zerschlagen von Fässern durch die Brauer auf der einen und die Verzögerung der städtischen Huldigung gegenüber dem polnischen König auf der zweiten Ebene.

Diese engeren, an den historischen Inhalt stark gebundenen Teilziele lassen sich ergänzen und wesentlich erweitern durch den Aufweis der in der Darstellung des Gesamtkomplexes deutlich werdenden Interdependenz der beiden Herrschaftsbereiche als Innen- und Außenverhältnis der Stadt, die einzeln und getrennt voneinander nur höchst unzureichend zu analysieren sind. Über die Erkenntnis dieser Verflechtung können erste Ansätze für die Analysefähigkeit im historischen wie gesellschaftlichen Bereich gelernt werden.

Über die bereits formulierten Lernziele hinaus könnte, allgemein für die Stadtgeschichte, mit der Erarbeitung des Materials die Erkenntnis angestrebt werden, daß zur Erfassung der Probleme einer modernen Stadt die Kenntnis ihrer historischen Entwicklung unerläßlich ist.⁸⁷ Dazu gehört die Erkenntnis, daß die hauptamtliche Beteiligung an der Stadtherrschaft besitzgebunden war; in der historischen Auseinandersetzung spielten nichtbesitzende Schichten gar keine Rolle, da sie kein Bürgerrecht hatten. Das könnte für die heutige kommunale Selbstverwaltung zu der Forderung nach materieller Honorierung der Beteiligten führen, um einen Mißbrauch der Macht in den Möglichkeiten herabzusetzen, bietet aber zugleich die Erklärung für die auch heute noch deutliche Unterrepräsentation der unteren Schichten in diesen politischen Ämtern, die einen vorwiegend ehrenamtlichen Charakter haben.⁸⁸

⁸⁷ Vgl. auch Gude, S. 21.

⁸⁸ Leider liegen dazu bislang keine Arbeiten mit konkreten Angaben vor; »das Material verbleibt in der Regel im Deskriptiven und ist schon gar nicht auf Machtverhältnisse oder Entscheidungsprozesse bezogen«; so R. Zoll, Gemeinde als Alibi. Materialien zur politischen Soziologie der Gemeinde (= Politisches Verhalten 3, 1972), S. 40 f.

Über die Formulierung von denkbaren Erkenntniszielen hinauszugehen, schien mir in diesem Rahmen nicht möglich. Handlungsrelevanz kann nur erreicht werden, wenn der Lernprozeß in seinem konkreten Aufbau an der Praxis der Lernenden direkt anknüpft.⁸⁹ Da ein solcher Ansatzpunkt nicht vorliegt und ich außerdem mit Annette Kuhn der Meinung bin, daß politische, handlungsbezogene Lernziele »nicht einseitig vom Lehrer (bzw. vom Didaktiker) gesetzt werden (dürfen)«⁹⁰ habe ich bewußt nur eine Vorstrukturierung eines geschichtlichen Themas versucht.

Sicher könnten weitere Teilziele gefunden werden, doch strebte ich keine Vollständigkeit an; es ging hier nicht um endgültige, sondern um mögliche Formulierung eines Erkenntniskataloges. Bei dessen Betrachtung wird aber deutlich, daß diese Erkenntnisse auf die Gegenwart beziehbar sind, obwohl ich sie aus dem historischen Beispiel gewann, weil sie von der aus der Gegenwart bezogenen Fragestellung her erarbeitet wurden. Damit aber stehen wir vor der eigentlichen Problematik: die Erkenntnisse oder Teilziele, die auf das übergeordnete Lernziel hinführen sollen, lassen sich zwar in die theoretischen Überlegungen gut einpassen, erwachsen jedoch aus der thematischen Konkretion. Deshalb auch konnte die Zielrichtung der didaktischen Fragestellung im ersten Teil konzipiert, im zweiten auf die geschichtswissenschaftliche Untersuchung angewendet werden, jedoch erst als Ergebnis dieser beiden Schritte zu konkreten Lernzielformulierungen führen. Wir stehen also im Bereich der sich wechselseitig bedingenden Ansätze von theoretischer Vorüberlegung, praktischer Stoffauswahl und theoretischer Aufarbeitung. Didaktische Fragestellung, geschichtswissenschaftliche Materialerarbeitung und aus beiden resultierende Darstellungsstruktur und Lernzielformulierung ergeben somit erst die für einen historisch-politischen Unterricht notwendige Voraussetzung. Gerade hier ließ sich zeigen, daß die Konkretion didaktischer Überlegungen in Hinsicht auf den Stoff die einzige Möglichkeit bietet, und darüberhinaus eine Notwendigkeit darstellt, die Fragestellung voranzutreiben, letztlich zu Unterricht zu kommen. In diesem Sinne versuchte ich, konkret zu werden, in der aufgezeigten Verbindung didaktischer Theorie und historischen Materials. Es ist dies ein Weg, auf dem wir bislang arm an brauchbaren Vorbildern sind.

Bei der Betrachtung des Stoffes unter der angelegten Fragestellung ergab sich die Notwendigkeit, das Thema unter sozialgeschichtlichem Aspekt anzugehen, der jedoch ausgeweitet werden mußte über die Grenzen der Hochschuldisziplin Sozialgeschichte hinaus: soziale Fragestellung galt es zu koppeln mit Ergebnissen der Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Kunstgeschichte in Zusammenhang mit der allgemeinen

⁸⁹ Hierzu ausführlich R. Schmiederer, Zur Kritik der Politischen Bildung. Ein Beitrag zur Soziologie und Didaktik des politischen Unterrichts (1971) (= Theorie und Geschichte der Politischen Bildung), S. 104–116; A. Kuhn, bes. S. 28–31; zur erkenntnistheoretischen Begründung für eine solche Organisation von Lernprozessen vgl. G. v. Staehr, bes. S. 96–99 und 117 f.

⁹⁰ Kuhn, S. 67.

oder politischen Geschichte. Diese Feststellung kann auch anders formuliert werden: um Geschichte in ihrer Gesamtheit zu erfassen unter einer Sehweise, »die auf die Erkenntnis der strukturellen gesellschaftlichen Prozesse gerichtet ist«⁹¹, bedarf es der stark zu intensivierenden Einbeziehung weiterer Wissenschaftsbereiche und – entsprechend auf die jeweils angelegte Fragestellung übersetzt – deren Methodik: Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte, ja bisher oft noch als »artfremd« bezeichnete Wissenschaften wie Soziologie, Politik- und Wirtschaftswissenschaften sind zur Gewinnung jener stofflichen Kenntnisse, aus denen die genannten Teilziele erst erwachsen können, hilfreich, ja notwendig. Daß die vorliegende Arbeit diese Ausweitung nur ansatzweise bringen kann, leuchtet aufgrund der Vorbemerkung und des Gesamtcharakters eines solchen Versuchs ein. Es wurde bereits an etlichen Stellen deutlich, wo eine Vertiefung ansetzen muß. Vorbildhaft in einem solchen Ansatz sind beispielsweise zwei Arbeiten von Erich Maschke für den Bereich der städtischen Unter- und Mittelschichten, wenn diese Arbeiten auch Danzig leider nicht berühren.⁹² Erst so kann Geschichte zur historischen Sozialwissenschaft werden, der Geschichtsunterricht zum historisch-politischen Unterricht.

Dabei kann die Problematik des gegenwärtig als Defizit vom Lernenden Erkannnten in der Vergangenheit aufgefunden werden und zu Erkenntnissen als Voraussetzung handlungsgerichteter Lernziele führen. Für unser Fach bedeutet das zwangsläufig eine Ausweitungspflicht.⁹³ Wie sehr diese Überlegungen oftmals ausgeschaltet werden, zeigt der nordrhein-westfälische Versuch der Schörken-Richtlinien für ein Unterrichtsfach Politik und damit die zwangsläufig herbeigeführte Isolation des Geschichtsunterrichts.⁹⁴ Mit einer solchen Isolierung – Politik als Gegenwart und Geschichte als Vergangenes, Totes – ist jedoch ein Rückschritt gegeben, da auf solche Art Erkenntnisse, wie ich sie anführte, nicht erreichbar sind – es sei denn, der Lernende vollzöge das selbständig nach, worum wir uns mit nach wie vor noch sehr vorläufigen Ergebnissen erst bemühen.

⁹¹ H. Mommsen, Sozialgeschichte, in: Moderne deutsche Sozialgeschichte, hrsg. v. H.-U. Wehler (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 10, 1973), S. 27–34, hier S. 33.

⁹² Vgl. A 85 sowie E. Maschke, Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Städtische Mittelschichten (s. A 2), S. 1–31.

⁹³ Diese Ausweitungspflicht wird von der Geschichtsdidaktik einmal aus didaktisch-pädagogischen Gründen, zum anderen auch im Gefolge der Neuorientierung der Geschichtswissenschaft zunehmend gesehen; vgl. u. a. H. Süßmuth, Politische Sozialisation als Determinante der Unterrichtsplanung, in: Historisch-politischer Unterricht, S. 73–93, bes. S. 87 f.

⁹⁴ Ähnlich urteilt auch H. Süßmuth, Lernziele und Curriculumelemente eines Geschichtsunterrichts nach strukturierendem Verfahren, in: Lernziele und Stoffauswahl im politischen Unterricht (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 93, 1972), S. 37 bis 83, hier S. 46.

Hellmut Richter

Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz

Anstelle einer Einleitung eine kritische Bemerkung, gerichtet an den Gesetzgeber: Das Städtebauförderungsgesetz ist ein außerordentlich *schwer lesbares* Gesetz; es ist unübersichtlich gegliedert und an vielen Stellen schwer verständlich formuliert. Dies ist vor allem deshalb ein berechtigter Vorwurf, weil das Gesetz an vielen Stellen die Pflichten und Rechte von Einzelpersonen regelt, die von städtebaulichen Maßnahmen betroffen werden. Ich meine, daß Betroffene, die verstärkt auch zur Mitwirkung an städtebaulichen Maßnahmen gewonnen werden sollen, das Recht haben, die gesetzlichen Grundlagen in einer faßlichen Form überhaupt lesen zu können. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich diesem Bericht »Stichworte« angehängt.

Um das gleich vorwegzunehmen: wir wollen und es ist im folgenden vor allem über die *Sanierungsmaßnahmen*, also über die Behebung städtebaulicher Mißstände sprechen. Die *Entwicklungsmaßnahme* im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes möchte ich tatsächlich als die Ausnahme, vielleicht sogar nur als eine Versuchsregelung ansehen. Entwicklungen im Sinne des Wortes gehen ja immer von autonomen Kräften aus; zu ihrer notwendigen Lenkung genügt in aller Regel das städtebauliche Rechtsinstrumentarium des Bundesbaugesetzes.

Weil das zu unserem Thema gehört: Auch das BBauG ist ein »Finanzierungsgesetz«; man denke an die Regelungen zur Ausscheidung von Verkehrs- und Grünflächen aus der Verteilungsmasse im Umlegungsverfahren¹ oder die Regelungen zur Erhebung des Erschließungsbeitrages². Der Hintergrund für die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für Entwicklungsmaßnahmen ist in dem besonderen bodenpolitischen Ziel zu sehen: der private Grundeigentümer im Entwicklungsbereich soll aus der städtebaulichen Entwicklung, die von der Gemeinde getragen und mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, keinen ungerechtfertigten Gewinn erzielen. So gesehen, deckt sich das Ziel etwa mit den Absichten, die die Regierungsparteien des Bundestages mit dem bodenrechtlichen Teil der Novelle zum Bundesbaugesetz verfolgten. Wie man weiß, haben diese Absichten, was die Methode der Abschöpfung eines Planungs- oder Entwicklungswertzuwachses angeht, zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Der jetzt bevorstehende Erlaß einer weitreichend überarbeiteten Novelle des BBauG wird diese Materie

also nicht regeln. Sicher ist aber, daß uns die Institution der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz aus bestimmten Gründen erhalten bleiben wird. Die Voraussetzung zur Einleitung einer solchen Maßnahme kann aber nur in einem besonders qualifizierten öffentlichen Interesse bestehen, dessen Priorität insbesondere durch landesplanerische Ziele vorgegeben ist – so z. B. in Zusammenhang mit der Gründung neuer Universitäten, mit großflächiger Industrieansiedlung und anderen Schwerpunkten landesplanerischer Entwicklung. In der ganzen Bundesrepublik gibt es heute nur 33 dieser Maßnahmen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die meisten z. Zt. stagnieren; allerdings wohl in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession. Das besondere Bodenrecht des Städtebauförderungsgesetzes ist bei jeder einzelnen Entwicklungsmaßnahme erst nach Erlaß einer eigenen Verordnung der Landesregierung über die förmliche Festlegung eines Entwicklungsbereiches anwendbar – anders als bei der Festlegung eines Sanierungsgebiets, das bekanntlich auf einem Beschluß des Gemeinderates³ beruht. Hierdurch wird jedenfalls gesichert, daß bei besonders bedeutungsvollen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen alle öffentlichen Förderungsmittel der Maßnahme selbst zugute kommen.

Und nun zur Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz. Sanierung ist eine Daueraufgabe. Sie wurde früher, völlig selbstverständlich, von den Grundstückseigentümern wahrgenommen. In der Wiederaufbau- und Neubauphase der Nachkriegszeit wurde diese Aufgabe vernachlässigt; im übrigen glaubte man wohl, daß auch hier das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte die Probleme lösen könnte. Hier wurden drei Dinge nicht richtig erkannt:

1. Städtebau ist nicht nur Wohnungsbau. Unterschätzt wurde sowohl die vorhandene Bebauung in ihrem wirtschaftlichen und in ihrem städtebaulichen Gestalt-Wert, unterschätzt wurde auch die Bedeutung der Infrastruktur.
2. Die Gebäude in älteren Stadtteilen blieben in ihrer baulichen Substanz und Ausstattung gegenüber denen in Neubaugebieten stark zurück. Diese Situation löste verschiedene unerwünschte Entwicklungen aus, z. B.
 - Bildung von Ghettos der wirtschaftlich Schwachen, wie Rentner, Gastarbeiter usw.
 - Umstrukturierung in sogenannte »höherwertige Nutzungen«, d. h. Einschränkung der relativ unrentablen Wohnfunktion durch den wirtschaftlichen Anreiz, an deren Stelle gewinnbringende Betriebe des Dienstleistungssektors, also vor allem Büros und Handelsunternehmungen anzusiedeln.
 Diese Entwicklungen vollzogen sich von einem bestimmten Zeitpunkt an durchaus eigengesetzlich, so daß sich hieraus
3. ergab, – und dies ist das entscheidende Motiv des Gesetzgebers: – eine Sanierung aus eigener Kraft ist dann nicht mehr möglich, also muß die öffentliche

¹ nach den §§ 45 ff. BBauG

² nach den §§ 127 ff. BBauG

³ § 5 StBauFG

Hand eine Sanierung sowohl durch Bereitstellung besonderer Rechtsinstrumente als auch mit Finanzhilfen *fördern*.

Vor dieser Situation versagte das bis dahin einzige planungsrechtliche Instrumentarium des BBauG. In Sanierungsgebieten wird keine »Möglichkeitsplanung« betrieben, hier werden *Maßnahmen* gefordert. Zwar enthält schon das BBauG in § 59 Abs. 5 ein Baugebot im Rahmen der Sanierungsumlegung, in § 86 Abs. 1 Nr. 5 eine Abbruchenteignung, es enthält ein – allerdings eng begrenztes – Vorkaufs- und Enteignungsrecht. All das hat sich für die Sanierung als recht untauglich erwiesen, abgesehen davon, daß es an wichtigen Instrumenten überhaupt fehlte, wie z. B. dem Modernisierungsgebot oder den Regelungen über Aufhebung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, über den Sozialplan, den Härteausgleich, über die Mitwirkung der Betroffenen, über die Trägerschaft solcher Maßnahmen usw. Schließlich fehlte aber der nervus rerum, der auch unser Thema bildet: das Geld.

Die Aufgabe des Gesetzgebers war es, mit dem Städtebauförderungsgesetz einen Rahmen zu schaffen, in dem Sanierungsmaßnahmen *von der öffentlichen Hand veranlaßt, von ihr umfassend geleitet und durch den Einsatz öffentlicher Mittel ermöglicht* werden. Die Sanierungsmaßnahme ist ein Vorgang, der wirtschaftlich, soziologisch, rechtlich und organisatorisch von der Vorbereitung bis zu ihrem Abschluß eine *Einheit* bildet. Sie muß sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als auch im Interesse der Betroffenen (vom Eigentümer bis hin zu dem in dem Gebiet tätigen Arbeitnehmer) in möglichst *kurzer Zeit* durchgeführt werden.

Die Gemeinde kann theoretisch, wie gesagt, die Rechtsinstrumente des Städtebauförderungsgesetzes für Sanierungsmaßnahmen auch ohne Förderung einsetzen. Den Kosten einer Sanierungsmaßnahme stehen ja auch Erlöse gegenüber, man denke an die Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 41 Abs. 4–9, Ausgleichsbeträge der Veranlasser nach § 42 (z. B. die von einem Betrieb zu erhebende Ersparnis eigener Aufwendungen, die im Zuge seiner Auslagerung entstehen können, weil dann Aufwendungen für Emmissionsschutz entfallen), Erträge aus der Bewirtschaftung von Grundstücken, vor allem aber Erlöse aus der Veräußerung sanierter Grundstücke. Der Gesetzgeber meinte sogar, daß diese Erlöse zu einem Überschuß führen könnten, so daß er dessen Verteilung – in § 48 – als regelungsbedürftig ansah. Diese Bestimmung ist aber wohl nur deshalb von Belang, weil die Gemeinde danach bei Abschluß der Sanierung eine Gesamtabrechnung erstellen muß. Ich wüßte aber keine Maßnahme, wo ein Überschuß zu erwarten wäre. Es ist vielmehr bezeichnend, daß nicht *eine* Gemeinde, wenigstens Bayerns, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem nun bald 6 Jahre alten Gesetz eingeleitet hätte, für die nicht Förderungsmittel von Bund und Land in Aussicht gestellt worden wären.

Der Kostenfaktor spielt nämlich auch für den Einsatz des rechtlichen Instrumentariums eine grundlegende Rolle: ich denke zunächst an die sogenannte Anwen-

dungspflicht des Städtebauförderungsgesetzes. Kann eine Sanierungsmaßnahme, die im öffentlichen Interesse liegt, außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt werden? Wegen der durch das Gesetz gebotenen besonderen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Sanierungsbetroffenen (Sozialplan § 4 u. 8 Abs. 2) wie auch wegen der den Betroffenen gewährten besonderen Partizipationsrechte bei der Neugestaltung des Sanierungsgebietes (§ 9) bejahen wir in unserem Inneren wohl berechtigter Weise eine *Pflicht* zur Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes. Die andere Seite in uns muß realistischweise die Schranken der finanziellen Möglichkeiten sehen. Also bleibt die Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes auf die Fälle beschränkt, in denen mit der Bereitstellung der voraussichtlich erforderlichen Mittel gerechnet werden kann. Wir sind wohl alle nur wenig glücklich darüber, daß eine finanziell schwache Position der Gemeinde in Einzelfällen dahin ausgenutzt werden könnte, die durch das Gesetz eigentlich besonders geschützte Rechtsposition der Betroffenen zu umgehen – die anstehende Novellierung des BBauG wird dieses Problem wenigstens zum Teil entschärfen.

Welche Bedeutung der Kostenfaktor bei der Abgrenzung und förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets besitzt, geht aus dem lapidaren Satz des § 5 Abs. 2 hervor: »die Genehmigung« – nämlich der Satzung über die förmliche Festlegung – »ist auch zu versagen, wenn keine Aussicht besteht, die Sanierungsmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraumes durchzuführen«. Problem: die genaueren Kosten der Maßnahme sind zunächst ja nicht bekannt. Die Aufsichtsbehörde hat also wenigstens *global* zu prüfen, ob die Sanierung aus finanziellen Gründen durchführbar erscheint, sie hat also die Größe des Gebiets und die Art der notwendigen Einzelmaßnahmen in Beziehung zu setzen zu den erwarteten Förderungsmitteln von Bund und Land, zum gemeindlichen Haushalt und zur gemeindlichen mehrjährigen Finanzplanung. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es recht bedenklich ist, sich einer solchen globalen Prüfung anzuvertrauen. Ein wirklicher Schutz der Gemeinde vor unübersehbaren Folgen ihres eigenen Beschlusses über die förmliche Festlegung ist nur gegeben, wenn sie bereits vorher, also etwa gegen Ende der vorbereitenden Untersuchungen ein Sanierungskonzept entwickelt und für dieses eine probeweise Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 aufstellt. Auch das Gebot des § 38 zur Aufstellung dieser Übersicht *nach* der förmlichen Festlegung dient vor allem der Selbstkontrolle der Gemeinde und ist insoweit als eine Schutzbestimmung zu verstehen.

Vorher ist also eine andere wichtige Frage zu klären: wie kommt eine Gemeinde zu den Förderungsmitteln des Bundes und Landes? Eine erste Bemerkung hierzu: einen Teil der Förderungsmittel, in der Regel $\frac{1}{3}$ der Kosten, muß die Gemeinde in jedem Fall selbst aufbringen. Der Begriff »Sanierungsförderungsmittel« nach § 39 schließt diese Mittel der Gemeinde ein, was bedeutet, daß auch für *sie* die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gelten. Der Weg zu den Förderungs-

mitteln des Bundes und des Landes führt nur über die Programme, die Land und Bund nach § 72 aufstellen; maßgeblich ist schließlich das Bundesprogramm nach § 72 Abs. 3, das alljährlich *maßnahmebezogen* aufgestellt wird. Wir sehen hier davon ab, darzustellen, mit welchem völlig unangemessenem Verwaltungsaufwand diese Programme aufgestellt wurden. »Maßnahmebezogen« hieß ja, daß die Förderungsmittel der Gemeinde mit einer detaillierten Zweckbestimmung gewährt wurden und jede Änderung der gemeindlichen Absichten einen gewaltigen bürokratischen Apparat bis hin zum Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Bewegung setzen mußte. Gegen diese Art der Programmaufstellung hat der Freistaat Bayern schon seinerzeit im Bundesrat erhebliche Bedenken vorgebracht und später beim Bundesverfassungsgericht den Antrag gestellt, die Verfassungswidrigkeit von § 72 Abs. 3 und 4 Städtebauförderungsgesetz festzustellen. Dabei ging es um die Frage, ob die Finanzhilferegelung des Städtebauförderungsgesetzes mit Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz in Einklang steht. Dieser Art. 104a ist ein Kernstück der sogenannten Großen Finanzreform von 1969, die die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitfinanzierung von Landesaufgaben für den Bund schuf. Wegen der besonderen Bedeutung als Rechtsgrundlage der Förderung möchte ich diesen Absatz des Grundgesetzes auszugsweise kurz zitieren: »Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden . . . gewähren, die

- zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
- zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
- zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.«

Der Kern der Klage lag in der Argumentation, daß dieser Artikel dem Bund nur Mitfinanzierungsmöglichkeiten, aber keine Programmkompetenz mit Mitplanungs- und Mitgestaltungsrechten einräume. Nach über drei Jahren, am 4. 3. 1975 verkündete das Bundesverfassungsgericht: Die §§ 71 u. 72 des Städtebauförderungsgesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Bayern hatte die Klage verloren. Der Bund ist aber nicht als Sieger aus diesem Verfahren hervorgegangen. Den Leitsätzen und Gründen des Urteils ist zu entnehmen:

- Die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt an die Länder ist so zu regeln, daß sie nicht zum Mittel der Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Gliedstaaten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben werden; außerhalb der Förderungsziele des Art. 104a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (also insbesondere der Ziele des Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und der Förderung wirtschaftlichen Wachstums) und des Städtebauförderungsgesetzes selber (Gewährung der Finanzhilfen nach räum-

lichen oder sachlichen Schwerpunkten gemäß der Bedeutung der Investitionen für die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung im Bundesgebiet, § 71 Abs. 3) wird kein Interesse des Bundes als berechtigt angesehen.

Das bedeutet, daß die *Länder* die zu fördernden Projekte auswählen und der Bund auf das Recht beschränkt bleibt, einzelne Investitionsvorhaben zurückzuweisen, die dem obengenannten berechtigten Interesse des Bundes nicht entsprechen. Zu dieser Materie ist ein weiterer Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes am 10. 2. 1976 ergangen. Darin wird festgestellt, daß der Bund mit dem Erlaß, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Durchführung des von der Bundesregierung am 6. 2. 1974 beschlossenen »Einmaligen Sonderprogramms für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen« gegen den erwähnten Artikel 104a Abs. 4 GG verstoßen hat, indem er über gemeindliche Anträge anstelle des Landes selbst entschieden hat. Beiden Urteilen ist zu entnehmen, daß der Bund auch kein Recht hat, *wesentliche* Regelungen durch einseitige Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften zur Förderung zu treffen. Solche Bestimmungen gehörten in das Gesetz oder in eine gesetzesergänzende Verwaltungsvereinbarung. Die »Richtlinien für die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz« vom 22. 2. 1973⁴ und die üblichen Auflagen, die der Bund bei der Bewilligung seiner Mittel jeweils stellte, haben daher keinen Rechtsbestand. Zur Zeit laufen zwischen Bund und Ländern Verhandlungen über eine solche gemeinsame *Verwaltungsvereinbarung*, die alle die sonst offenen Fragen regeln soll.

Es wäre irrig, anzunehmen, diese Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern berührten die Förderung der einzelnen Gemeinden nicht. Es wird auch nicht nur Föderalismus per se demonstriert. Ich meine, daß wir

1. es dem Steuerzahler schuldig sind, das Förderungsverfahren wenigstens dort, wo es geht, zu vereinfachen, und
2. die verantwortliche Entscheidung über das Ob und Wie einer Förderung sachgerechter durch eine Behörde erfolgt, die über eine tatortnähere Kenntnis aller Umstände verfügt.

Zwei Beispiele für die Bedeutung der Regelungen zwischen Bund und Ländern: Eine sichere kontinuierliche Förderung begonnener Maßnahmen ist nur möglich, wenn die Länder nicht alljährlich um Finanzanteile des Bundes raufen müssen, sondern vielmehr fest mit einem bestimmten Finanzanteil rechnen könnten. Grundlage hierfür könnte eine sachgerechte Quote sein. Zweites Beispiel: Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis jetzt bekanntlich $\frac{1}{3}$ der förderungsfähigen Kosten, das weder durch Gesetz noch durch Vereinbarung fixiert ist. Der Bund will diesen Finanzierungsanteil jetzt festschreiben. Dagegen spricht folgende

⁴ auf S. 102 der Schrift »Städtebauförderung des Bundes«. Hrsg. v. Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Überlegung: Nachdem der Finanzminister eines jeden Landes schwerlich bereit ist, mehr Mittel bereitzustellen, als der Bund dem Land zu geben gedenkt, bleibt die Gemeinde selbst mit einem Kostenanteil von einem Drittel hängen. Nun ist zwar eine $\frac{2}{3}$ -Förderung keine schlechte Förderung. Bei einigen Maßnahmengruppen, ich denke an die Modernisierung und einen Teil der Baumaßnahmen, führt dieses Drittel aber zu einer Belastung, die die Gemeinde bei andern Förderungsverfahren – man denke an den öffentlich geförderten Wohnungsbau oder an die Modernisierungsprogramme – nicht zu tragen hat und der sie auch nicht gewachsen ist. Dies erklärt wohl auch die erhebliche Zurückhaltung der Gemeinden bei der Förderung der sehr bedeutsamen Modernisierungsmaßnahmen. Wenn die wachstumspolitischen Ziele der Städtebauförderungsmaßnahmen erreicht werden sollen – und hier liegt ja das legitime Interesse des Bundes – müssen bestimmte Maßnahmen vom Bund und Land auch je zur Hälfte der Kosten gefördert werden können. Eine Einigung darüber ist aber leider noch nicht in Sicht.

Noch bedenklicher ist aber die Absicht des Bundes, im Rahmen seiner mittelfristigen Finanzplanung die Förderung der Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz drastisch zu reduzieren. Noch in diesem Jahr setzte der Bund 240 Mio DM für diese Aufgabe ein,

im Jahre 1977 sollen sie	auf 200 Mio DM
im Jahre 1978	auf 190 Mio DM und
im Jahre 1979	auf 150 Mio DM

gesenkt werden. Hierzu hat der Hauptausschuß des Deutschen Städtetags in seiner 96. Sitzung am 30. 4. 1976 in München eine Entschließung gefaßt, die für sich spricht.⁵

⁵ Im Auszug: »Die beabsichtigte Zurücknahme der Finanzhilfen des Bundes wird den in den letzten Jahren begonnenen Prozeß der Stadterneuerung gefährden und voraussichtlich sogar bereits begonnene Maßnahmen stagnieren lassen. Schon jetzt zeichnet sich diese Entwicklung als Folge der Zurückhaltung von Bund und Ländern bei der Aufnahme neuer Maßnahmen in ihre Städtebauförderungsprogramme ab. Das Städtebauförderungsgesetz hat mit den bisher mit Bundesfinanzhilfen geförderten 506 städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in 387 Städten und Gemeinden erst einen relativ bescheidenen Anfang genommen.

Der politische Anspruch, der mit dem Städtebauförderungsgesetz verbunden war, und Erklärungen aller politischen Kräfte über Prioritäten im Städtebau verlangen nach einer Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes auf wesentlich breiterer Grundlage. Dies scheitert jedoch an einer zu geringen Ausstattung der Förderungsprogramme. Die beabsichtigte Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung würde zu schädlichen Störungen für die städtebauliche Entwicklung in den Städten führen, zumal zu befürchten ist, daß auch die Länder dem Beispiel des Bundes folgen und ihre Förderungsprogramme entsprechend reduzieren werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf die umfassende Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen die Kürzung von Förderungsprogrammen keineswegs nur von kurzfristiger Bedeutung ist, sondern langfristige Auswirkungen haben wird. – Wenn der Prozeß der Stadterneuerung, wie er wesentlich durch das Städtebauförderungsgesetz in Gang gesetzt worden ist, weitergehen soll, dann bedarf es

Welche Chance hat nun eine Gemeinde heute, eine neue Sanierungsmaßnahme in ein Förderungsprogramm einzubringen? Nach den vorangegangenen Ausführungen ist unschwer zu erkennen, daß diese Chancen sehr gering sind. Fortsetzungsmaßnahmen verdienen aber wegen der eingangs schon erwähnten rechtlichen Bezüge unbedingt die Priorität.

Ist also eine gemeindliche Sanierungsmaßnahme in das Förderungsprogramm aufgenommen, so ist Förderungsgegenstand die Maßnahme als Einheit, wie sie im Förderungsverfahren abgegrenzt ist. Als Teile dieser Gesamtmaßnahme werden gefördert

- städtebauliche Vorbereitungsmaßnahmen in Gebieten, in denen eine förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet, Ersatzgebiet oder Ergänzungsgebiet in Frage kommt, also in sogenannten »Untersuchungsgebieten«, und
- städtebauliche Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Ersatz- oder Ergänzungsgebieten.

Welche Einzelmaßnahmen können nun gefördert werden? Im Grundsatz eigentlich *jede* Maßnahme, die durch die Sanierung bedingt ist. In der Vielfalt der Möglichkeiten, die aufzuzählen wir uns hier versagen, ist die Städtebauförderung allenfalls mit den Möglichkeiten der Investitionsförderung nach dem gemeindlichen Finanzausgleich vergleichbar. Es ist auch bezeichnend, daß wenigstens *ein* Bundesland (Nordrhein-Westfalen) die Städtebauförderungsmittel den Mitteln des Steuerverbundes nach dem FAG zurechnet.

Alle für die *Gemeinde* wesentlichen Förderungsbestimmungen enthält die »Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) vom 14. 2. 1975.« Einige Förderungsprobleme seien im folgenden noch angeführt.

1. Zur Sanierung rechnen nicht nur die sog. rein städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinde, wie die Untersuchungen, Planungen, der Grunderwerb, die Ordnungsmaßnahmen wie Umzug von Bewohnern und Betrieben, Beseitigung baulicher Anlagen, Erschließungsmaßnahmen, die Modernisierung von Gebäuden usw. Um der Sanierung zum Erfolg zu verhelfen, sind häufig Maßnahmen *anderer* öffentlicher Aufgabenträger oder Maßnahmen, die von anderen Stellen gefördert werden, unabdingbar. Beispiele: eine Bundesstraße muß aus dem Sanierungsgebiet verlegt werden, die Hochwassergefahr ist durch den Bau einer Schutzmauer zu mindern, ein landwirtschaftlicher Betrieb soll ausgesiedelt werden,

nicht nur einer Weiterförderung der bereits angelaufenen Maßnahmen, sondern auch einer Aufnahme von neuen Maßnahmen in die Förderungsprogramme. Das bedeutet, daß die Finanzhilfen nicht nur nicht gekürzt werden dürfen, sondern im Gegenteil kontinuierlich noch angehoben werden müssen.«

⁶ Beil. zum Bundesanzeiger Nr. 39 v. 26. 2. 1975, abgedruckt im Bundesbaublatt H.3/1975, S. 128 u. in der Schrift des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau »Städtebauförderung des Bundes«, S. 106.

ein Kindergarten muß gebaut werden. Es zeigt sich, daß es außerordentlich schwierig ist, diese Maßnahmen zeitlich mit der Sanierung koordiniert durchzuführen. Die anderen öffentlichen Aufgabenträger oder fördernden Stellen haben ja alle selbst Förderungsprogramme, in denen die Prioritäten nach sehr eigenen Zielsetzungen und Kriterien festgelegt sind. Der Gemeinde erscheint es dann oft ganz hoffnungslos, mit dem Argument einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme solche Prioritäten ändern zu wollen. An dieser Stelle möchte ich Mut machen. Gerade die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 StBauFG, in der ja diese flankierenden Maßnahmen auch dargestellt werden sollen, ist eine Art eigengesetzliches Argument, das doch im Grunde auch darstellt, wie durch die Bündelung ganz verschiedener öffentlicher Mittel ein Höchstmaß an Effektivität erreicht wird. Gerade das hat ja auch die grundlegende Vorschrift des § 2 StBauFG zum Ziel. In einigen öffentlichen Verwaltungen hat auch schon ein Umdenken in diesem Sinne eingesetzt. – Eine Anmerkung hierzu: Städtebauförderungsmittel können in gewissen Grenzen auch zur Vor- und Zwischenfinanzierung solcher Maßnahmen anderer Stellen eingesetzt werden.

2. Ein generelles Problem ist, ob in jedem Fall eine sogenannte vollständige Sanierung angestrebt werden muß. Ich bin der Auffassung, daß auch eine städtebauliche Einzelmaßnahme von Bedeutung, z.B. die rasche Verwirklichung einer Verkehrslösung, die zu größeren verkehrsberuhigten Bereichen und damit zu erhöhtem Wohnwert führt, eine bereits förderungsfähige Maßnahme darstellt. Ebenso kann die Errichtung eines Parkhauses oder einer Tiefgarage, der Bau eines Sozialzentrums oder bestimmter anderer Gemeinbedarfseinrichtungen unmittelbar und wesentlich zur Sanierung beitragen. In diesen Fällen gibt es regelmäßig Probleme mit der Frage, wie weit ein solches Objekt dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zuzurechnen ist, für das ja ausschließlich Förderungsmittel gewährt werden. Die zunächst nur auf das etwa sehr eng begrenzte erste Sanierungsgebiet bezogene *anteilige* Förderung der Maßnahme kann im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahme nicht sachgerecht sein, zumal, wenn hierfür keine wesentlichen Ausgleichsbeträge zur Mitfinanzierung erwartet werden können. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Erfolg versucht, solche Maßnahmen, die wesentliche Schritte zur Sanierung darstellen, durchaus in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu fördern. Allgemeingültiges kann hierzu schwerlich gesagt werden; jeder Einzelfall ist hier für sich zu beurteilen.

3. Der Neubau von Wohnungen wird grundsätzlich nicht mit Städtebauförderungsmitteln, sondern mit der Hilfe der allgemeinen Wohnungsbauförderungsmittel finanziert. Dabei ist ggf. auch ein erhöhter Förderungssatz möglich. In Ausnahmefällen, wenn sonst weitere sanierungsbedingte – das heißt hier richtigerweise »standortbedingte« – Mehrkosten nicht gedeckt werden könnten, ist auch eine Spitzenfinanzierung mit Städtebauförderungsmitteln nicht ausgeschlossen.

Hier ist eine wesentliche Nebenbemerkung angebracht: Private Investoren, bis hin zum Käufer einer kleinen Eigentumswohnung, zeigen größte Zurückhaltung, ihr Geld im Sanierungsgebiet anzulegen. Der Grund liegt bekanntlich darin, daß bei Abschluß der Sanierung vom Grundstückseigentümer ein Ausgleichsbetrag in Höhe der sogenannten sanierungsbedingten Wertsteigerung des Grundstücks erhoben wird, diese Höhe aber unbekannt ist und daher nur als Schätzung in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung eingebracht werden kann. Ein Ausweg aus diesem Problem wird in § 8 Abs. 6 der neuen Ausgleichsbetragsverordnung⁷ angeboten, der bestimmt, daß die Gemeinde den Ausgleichsbetrag vor Abschluß der Sanierung festsetzen kann, wenn

- der Ausgleichspflichtige damit einverstanden ist und
- die Höhe des Ausgleichsbetrags bereits mit »hinreichender Sicherheit« zu ermitteln ist. Die hinreichende Sicherheit wird in der Regel bei Vorliegen eines Bebauungsplans, ggf. schon mit der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 33 BBauG gegeben sein.

Das Problem ist damit an die Gutachterausschüsse weitergereicht, die die erforderlichen Bewertungen vorzunehmen haben. Eine Abschwächung der bislang zwingenden gemeindlichen Verpflichtung, den Ausgleichsbetrag nach § 41 Abs. 4 bis 9 StBauFG zu erheben, kann mit der StBauFG-Novelle zwar erwartet werden, ob die Institution des Ausgleichsbetrags damit praktikabler wird, bleibt abzuwarten. So sehr solche Regelungen berechtigt sein mögen – sie geben wahrlich keinen Anreiz, bevorzugt in Sanierungsgebieten zu investieren.

4. Die gleichen Probleme des Ausgleichsbetrags bestehen bei der *Modernisierung*. Die Probleme der Kostendeckung können auch hier zur Zeit nur durch unverhältnismäßig hohe Zuschüsse gelöst werden. Es wird sich zeigen, ob durch den bei der künftigen Novellierung der StBauFG vorgesehenen Wegfall des § 32 ein größerer Anreiz zur Modernisierung geboten wird; ich persönlich glaube das nicht. Wichtig erschiene hier,

- a) – wie erwähnt – den gemeindlichen Kostenanteil zu eliminieren und
- b) die Finanzhilfen der Modernisierungsprogramme und des künftigen Modernisierungsgesetzes sachlich, räumlich und finanzierungstechnisch mit denen des Städtebauförderungsgesetzes zusammenzufassen.

In diesem Zusammenhang ein Wort zum *Denkmalschutz*. Oft genug ist behauptet worden, das Städtebauförderungsgesetz trage zur Zerstörung unserer historischen Altstädte bei. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß die Finanzierung von Abbruchmaßnahmen bedeutend einfacher sei als die der Modernisierungsmaßnahmen. Das liegt aber nicht an der grundsätzlichen Förderung *beider* Möglichkeiten. Eine Modernisierung erfordert einfach mehr Engagement kulturbewußter Bürger, Politiker oder Verwaltungskräfte, unabhängig von jeder Finan-

⁷ Vom 6. 2. 1975, BGBl. I, S. 273

zierung. Das Städtebauförderungsgesetz konnte und kann nicht zu einem Bundesdenkmalschutzgesetz umfunktioniert werden: hier geht es vorrangig um die Beseitigung städtebaulicher Mißstände. Das Städtebauförderungsgesetz mußte – in sachgerechter Weise – offenlassen, ob diese Aufgabe – so § 1 Abs. 2 – »durch Beseitigung baulicher Anlagen und Neubebauung« oder »durch Modernisierung« erfüllt werden kann. § 10 StBauFG bestimmt, daß über die Vorschriften des Bundesbaugesetzes hinaus bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Sanierungsgebiet »auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen« ist. Gebäude, die beseitigt werden müssen und die erhalten bleiben sollen, sind im Plan besonders zu kennzeichnen. Schließlich sei auf die bedeutungsvolle Regelung der StBauFVwV (Nr. 25.3) hingewiesen, daß zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen auch die Kosten gehören, die durch Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz notwendig sind, »um das Gebäude entsprechend seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung instandzusetzen und zu erhalten und einer den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Verwendung auf Dauer zuzuführen«; dabei dürfen die Gesamtkosten der Modernisierung die Kosten eines vergleichbaren Neubaus auch überschreiten.

5. Ein letztes Wort zu dem, was also mit erheblichem Mittelaufwand der öffentlichen Hand durch die Sanierung entsteht. Hier erlaube ich mir, herbe Kritik an den Städten und Gemeinden zu üben, die allzu kurzfristig Lösungen anstreben, die dem Anspruch auf städtebauliche Qualität nicht gerecht werden, vielmehr alt ehrwürdige Stadtbilder und gewachsene Urbanität recht leichtfertig aufs Spiel setzen. Ohne hier die Sache der Architekten selbst vertreten zu wollen, muß ich doch aus eigener Kenntnis einiger Projekte, die im »Sonderprogramm Stadt-sanierung 1975« entstehen, dem Bund Deutscher Architekten zustimmen, der die Bauwirtschaft für wenig geeignet hält, *kurzfristige* Konjunkturmaßnahmen zu übernehmen. Als Folge der sehr kurzen Fertigstellungstermine dieses Sonderprogramms konnte nur hastig und oberflächlich geplant werden. Zitat aus dem Kritik des BDA: »Die nur durch sorgfältige Planung und Ausführung entstehende humane Qualität gebauter Umwelt wird wieder einmal auf der Strecke bleiben«.

Ich halte es für unverantwortlich, wenn eine Gemeinde glaubt, bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ohne ein überlegt entwickeltes und umfassendes gestalterisches Leitbild auskommen zu können. Ein solches Leitbild ist aber nur von erfahrenen und besonders qualifizierten Planern oder Architekten auszuarbeiten. Um diese zu finden, kann eine Ausschreibung von Planungsleistung nach VOB-Manier »der billigste tut's auch noch« wahrlich nicht geeignet sein. Um mit der Sanierung das Ziel zu erreichen, wieder wertvolle innerstädtische Lebensbereiche zurückzugewinnen, kommen zur Wahl befähigter Planer nur die Wege von städtebaulichen Ideenwettbewerben oder Plangutachterverfahren in Betracht.

Das Städtebauförderungsgesetz und seine Förderungsbestimmungen haben uns nicht alle Wünsche erfüllt. Auch die bevorstehende kleine Novellierung dieses Gesetzes, die mit der des Bundesbaugesetzes zusammengefaßt ist, kann leider nicht viel mehr als die Bereinigung einiger Unstimmigkeiten bringen. Wir haben also kein besseres Sanierungsgesetz; insbesondere muß der Vorwurf bestehen bleiben, daß seine Regelungen nicht geeignet sind, die erforderlichen Initiativen auszulösen. Bloße Kritik an Unzulänglichkeiten bringt uns jedoch auch nicht weiter. Die notwendigen Initiativen zu ergreifen, sind wir selbst aufgerufen. Wenn verantwortungsbewußte Gemeindepolitiker und engagierte gemeindliche Fachkräfte unter einer klaren Zielvorstellung zusammenwirken, kann auch der Erfolg nicht ausbleiben.

(Anmerkung): Das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes, das auch die Änderung des Städtebauförderungsgesetzes enthält, ist inzwischen – am 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2221) – erlassen worden und tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. 1. 1977 in Kraft.

Anhang:

Stichworte (nicht vollständig)

zur Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz (Stand April 1976)

(Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, StBauFG, vom 27. Juli 1971, BGBl. I S. 1125, in Kraft ab 1. 8. 1971)

– hierauf beziehen sich, soweit nicht anderes genannt, die Paragraphen –

A. Tragende Rechtsgedanken

1. Voraussetzung eines qualifizierten *öffentlichen* Interesses an einheitlicher Vorbereitung und zügiger Durchführung der Sanierungsmaßnahme (§ 1 Abs. 1). Räumlich und zeitlich begrenztes *Sonderrecht*.
2. Ungerechtfertigte *Sanierungsgewinne* werden abgeschöpft und zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme eingesetzt:
 - Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen ohne sanierungsbezogene Werterhöhungen (§ 23 Abs. 2)
 - Veräußerung zum Verkehrswert (§ 25 Abs. 6)
 - Ausgleichsbeträge (§ 41 Abs. 4–10, § 42)
3. Die *zügige Durchführung* wird rechtlich gesichert (§ 8 Abs. 1):
 - Ausschluß erschwerender Vorgänge (Genehmigungspflicht nach § 15)
 - gemeindliches Vorkaufsrecht (§ 17)
 - beschleunigtes Enteignungsverfahren (§ 22)
 - Abbruchgebot (§ 19)
 - Baugebot (§ 20)
 - Modernisierungsgebot (§ 21) ggf. Vereinbarung (§ 43 Abs. 3)

4. Hilfen für *Sanierungsbetroffene* (§ 1 Abs. 4):
 - die Belange der Betroffenen werden erörtert und im Ergebnis schriftlich festgelegt (*Sozialplan*, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2),
 - mit den Betroffenen wird die Neugestaltung des Sanierungsgebiets und die Beteiligung an der Durchführung der Sanierung erörtert (§ 9),
 - bei Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen u. a.
 - Bereitstellung von Ersatzwohnraum (§ 27, auch § 19 Abs. 2)
 - Entschädigung (§ 30)
 - Härteausgleich (§ 85)
5. Eigentumsbildung (§ 1 Abs. 5):
 - *Veräußerungspflicht* der Gemeinde (§ 25)
6. Gehobene Anforderungen an die Gestaltung des Sanierungsgebietes (§ 1 Abs. 4):
 - Beurteilung städtebaulicher Verhältnisse und Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1)
 - Bebauungspläne nach § 30 BBauG unter Rücksichtnahme auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; besondere Kenntlichmachung (§ 10)
7. Organisatorische Hilfen:
 - Gemeinsame Durchführung der Sanierung (§ 13 Abs. 4)
 - Sanierungsgemeinschaft (§ 14)
 - Sanierungsträger und andere Beauftragte (§§ 33–37 und 90)
8. Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger:
 - Unterstützung durch Bund, Länder und sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts; Abstimmung über Mitteleinsatz (§ 2)
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4, § 38 Abs. 1)
 - Auskunftspflicht, wirtschaftlich sinnvolles Zusammenwirken (§ 38 Abs. 2)
 - Einsatz von Mitteln anderer gesetzlicher Grundlagen (§ 47)
 - Abstimmung bei Programmaufstellung (§ 72 Abs. 2)
9. Förderung:
 - Landesprogramme (§ 72 Abs. 2) als Grundlage für das *Bundesprogramm* (§ 72 Abs. 3)
 - Bayerisches Städtebauförderungsprogramm (seit 1974)
 - Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern (§ 73)
 - Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln (§ 39, § 40 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 44, § 45 Abs. 2–5, § 46 Abs. 1)

B. Ablauf einer Sanierungsmaßnahme

1. *Beschluß* der Gemeinde über den Beginn vorbereitender Untersuchungen (§ 4 Abs. 3)
2. Folgen:
 - Auskunftspflicht der Betroffenen (§ 3 Abs. 4, § 87)
 - Vorbereitende Untersuchungen einschl. Grundsätze für den Sozialplan (§ 4 Abs. 1 und 2) mit Beurteilung der städtebaulichen Mißstände (§ 3 Abs. 2 und 3)
 - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4)
3. Zweckmäßige Abgrenzung des Sanierungsgebiets (§ 3 Abs. 1)
4. Bericht über das Ergebnis vorbereitender Untersuchungen (vgl. § 5 Abs. 2)
5. *Beschluß* der Gemeinde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (§ 5 Abs. 1)
6. Genehmigung der Satzung durch die Regierung (§ 5 Abs. 2)
7. Bekanntmachung der Satzung zusammen mit der Genehmigung (Satzung wird *rechtsverbindlich*, § 5 Abs. 3)

8. Folgen:
 - Sanierungsvermerk im Grundbuch (§ 5 Abs. 4)
 - besondere Wirkungen der förmlichen Festlegung (§ 6, 15)
 - besondere bodenrechtliche Vorschriften treten in Kraft (vgl. Abschn. A Nr. 2, 3 und 5)
 - Die Gemeinde hat für die zügige Durchführung der Sanierung zu sorgen (§ 8 Abs. 1)
9. Weitere Vorbereitungen der Sanierung:
 - Planung der Neugestaltung des Sanierungsgebiets und Erörterungen (§ 9)
 - laufende Ergänzung des *Sozialplans* (§ 8 Abs. 2)
 - Aufstellung der *Kosten- und Finanzierungsübersicht* (§ 38) unter Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger (vgl. Abschn. A, Nr. 8)
 - Aufstellung des *Bebauungsplans* (§ 10 StBauFG, §§ 1, 2, 8–13, 30 BBauG)
 - ggf. förmliche Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 11)
10. Durchführung der *Ordnungsmaßnahmen* (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3, § 41 Abs. 1–3):
 - Bodenordnung (*Grunderwerb*, Umlegung, Grenzregelung usw. § 16, auch § 6 Abs. 5 StBauFG i. V. mit §§ 45–57, 59–84 BBauG)
 - der *Umzug* der Bewohner und Betriebe (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 3)
 - die *Beseitigung* baulicher Anlagen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 19)
 - die *Erschließung* (vgl. § 6 Abs. 7, § 41 Abs. 3 Nr. 2 StBauFG i. V. mit §§ 123–126 BBauG)
 - sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können (z. B. nach § 24)
 hierbei auch
 - Entschädigungen (vgl. § 23 StBauFG, §§ 40–44, 93–103 BBauG)
11. Durchführung der *Baumaßnahmen* (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3), in der Regel durch den Eigentümer. Zu beachten:
 - die *Neubebauung* und die Errichtung von Ersatzbauten und Ersatzanlagen (§§ 45, 36, vgl. § 20)
 - die *Modernisierung* baulicher Anlagen (§ 43, vgl. § 21)
 - die Errichtung der durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (vgl. § 47)
 - die Verwirklichung der sonstigen nach dem Bebauungsplan festgesetzten Nutzung (z. B. Grünflächen usw.)
12. Veräußerung von Grundstücken (§ 25)
13. ggf. Vorauszahlungen von Ausgleichsbeträgen (§ 41 Abs. 9)
14. ggf. Bescheid der Gemeinde über Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke (§ 50)
15. *Beschluß* der Gemeinde über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§ 51 Abs. 3)
16. Genehmigung der Satzung durch die Regierung (§ 51 Abs. 3)
17. Bekanntmachung der Satzung zusammen mit der Genehmigung (Satzung wird *rechtsverbindlich*, § 51 Abs. 3)
18. Folgen:
 - Besondere bodenrechtliche Vorschriften (vgl. Nr. 8) treten außer Kraft
 - Bebauungspläne werden berichtigt (Kenntlichmachungen werden gegenstandslos, § 51 Abs. 4)
 - Sanierungsvermerke im Grundbuch werden gelöscht (§ 51 Abs. 5)
19. *Ausgleichsbeträge* werden erhoben (§ 41 Abs. 4 bis 10, § 42)
20. Maßnahme wird *abgerechnet*, ggf. wird Überschuß verteilt (§ 48)
21. ggf. Abrechnung über Sanierungsförderungsmittel (Bestimmung über Zuschüsse und Darlehen)

C. Die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Wertermittlungsverordnung i. d. Fassg. v. 15. 8. 1972	BGBI I	1972 S. 1417
Ausgleichsbetragsverordnung v. 6. 2. 1976	BGBI I	1976 S. 273
Ordnungsmaßnahmenverordnung v. 20. 1. 1976	BGBI I	1976 S. 174
Allg. Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln (StBauFVwV) v. 14. 2. 1975	Beilage zum Bundesanzeiger vom 26. 2. 1975, bericht. Nr. 48 v. 11. 3. 1975	

Bernd Unger

Zur Problematik von Sanierungsbefragungen

1. Befragung im Kontext des Städtebauförderungsgesetzes – 2. Kurzer historischer Exkurs – 3. Zur methodischen Problematik von Sanierungsbefragungen – 4. Ein Klassifikationsverfahren zur Auswertung von Sanierungsbefragungen: Das Entscheidungs-Baum-Verfahren – 4.1 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren im Zielkomplex städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen – 4.2 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren – 4.3 Die Iteration Sozialplanung–Bebauungsplanung.

1. Befragungen im Kontext des Städtebauförderungsgesetzes

Das am 27. Juli 1971 in Kraft getretene »Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)« hat das rechtliche Instrumentarium kommunaler Planung wesentlich erweitert. In besonders festzulegenden Gebieten regelt es Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ziel von Sanierungsmaßnahmen soll sein

- die Entwicklung der baulichen Struktur in allen Teilen des Bundesgebietes nach sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen
- die Unterstützung der Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur
- die Anpassung der Siedlungsstruktur an die Anforderungen gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen¹.

Vor allem die Finanzierung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist dabei von besonderer Bedeutung: Die Möglichkeit, Bundes- oder Landesmittel in Anspruch nehmen zu können und so das Finanzvolumen zu erhöhen, hat die Bereitschaft zur Sanierung in vielen Städten wachsen lassen.

Die Förderungsmittel von Bund und Land können aber nur dann in Anspruch

¹ § 1 Abs. 4 StBauFG. Diese allgemeinen Zielvorstellungen sind aus dem Bundesraumordnungsgesetz und -programm abgeleitet worden. Vgl. dazu: Zinkahn/Bielenberg, Raumordnungsgesetz des Bundes, Kommentar unter Berücksichtigung des Landesplanungsrechts, Bad Godesberg 1965; W. Bielenberg, Die Grundsätze der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes, in: Informationen des Instituts für Raumforschung, Nr. 10 (1966); Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes; Entwurf in der Fassung des Beschlusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 25. Juli 1974; B. Unger/W. Werdigier, Zur Problematik der Erneuerung historischer Stadtkerne im Zuge der kommunalen Entwicklungsplanung, Hinweise zur Bewertung alternativer Entwicklungsprogramme, noch unveröffentlichter Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, ingesta, Köln 1975, S. 2–14

genommen werden, wenn die vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten werden. Jede Gemeinde kann nach § 3 Abs. 1 StBauFG ein Gebiet, das städtebauliche Mißstände aufweist, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, durch Beschluß förmlich als Sanierungsgebiet festlegen. In § 3 Abs. 2 StBauFG sind die Mißstände aufgeführt, die als Voraussetzung zur förmlichen Festlegung vorliegen müssen. Vor der förmlichen Festlegung muß also erst einmal untersucht werden, ob überhaupt die Notwendigkeit zur Sanierung besteht, welche baulichen, sozialen und strukturellen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind und welche Möglichkeiten der Planung und der Durchführung der Sanierung bestehen. Diese Beurteilungsunterlagen zur Sanierung werden in den Vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 StBauFG gewonnen. Neben diesen, in der Art einer Momentaufnahme stattfindenden Untersuchungen sollen auch »die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich zu der beabsichtigten Sanierung« ermittelt und Vorschläge zur Mitwirkung der Betroffenen entgegengenommen werden (§ 4 Abs. 1 StBauFG). Daneben sollen sich die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 StBauFG »auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen, im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.« Es müssen dann Vorstellungen entwickelt und mit den Betroffenen erörtert werden, wie diese nachteiligen Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können².

Mit Hilfe von Primärerhebungen bzw. durch die Auswertung von Sekundärmaterial werden in den Vorbereitenden Untersuchungen u. a. untersucht

- der Zustand der Grundstücke und Gebäude
- die Ausstattung der Wohnungen

² Über die nachteiligen Folgen von Sanierungsmaßnahmen existiert umfassende Literatur: H. J. Harloff, Psychologische und soziologische Aspekte der Wohnsanierung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 25 (1973), S. 75 ff., G. Iben, Menschen unterm Planquadrat. Sozialpädagogische und sozialpolitische Aspekte der amerikanischen Stadterneuerung (1971) u. B. Unger, Sanierungsgebiete und ihre Bewohner, Folgen einer Umsetzung für die Betroffenen, vervielf. Manuskript (1972) referieren weitgehend amerikanische Untersuchungen von Gans, Fried, Gleicher, Hartmann, Chapin, Hole, Lichfield, Ryan u. a. – Der am Institut für Gebietsplanung und Stadtentwicklung in Köln von B. Unger und W. Werdigier bearbeitete Forschungsauftrag des Bundesbauministeriums »Zur Problematik der Erneuerung historischer Stadtkerne im Zuge der kommunalen Entwicklungsplanung, Hinweise zur Bewertung alternativer Entwicklungsprogramme« untersucht mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse die ökonomischen Konsequenzen einer Sanierung für die Betroffenen. – Als Reader über Sanierungsfolgen und -probleme können genannt werden: M. Anderson (Ed.), The Federal Bulldozer, A Critical Analysis of Urban Renewal, Cambridge (Mass.), 1964; Q. Wilson (Ed.), Urban Renewal, The Record and the Controversy, Cambridge (Mass.) and London, 1966; Sanierung für wen? Eine Textsammlung, herausgegeben vom Büro für Stadtsanierung und soziale Arbeit, Berlin-Kreuzberg, 1970

- die Situation der Haushalte, Betriebe, Eigentümer und Pächter im Untersuchungsgebiet
- die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf Infrastruktur, Verkehr, etc.³
- die Stadtgestalt.

In den Vorbereitenden Untersuchungen sind also u. a. die sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge zu erheben. Gleichzeitig sollen eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen ermittelt werden.

Dieterich/Farenholtz vertreten die Auffassung, daß bei den Untersuchungen für den Sozialplan nach § 4 StBauFG bei der allgemeinen Bestandsaufnahme vor allem folgende Daten erhoben werden müssen:

- Daten zur Sozialstruktur
- Trenddaten
- Daten über subjektive Zielvorstellungen und objektive Bedürfnisse der Beteiligten bzw. für die Gebiete⁴.

Für die Grobanalyse reicht nach ihrer Meinung eine baublockscharfe Aufbereitung der Großzählungen wie Volks- und Arbeitsstättenzählungen aus. Bei der weiteren Intensivierung der Erhebung sollen durch Repräsentativ- oder Totalbefragungen die notwendigen Individualdaten erhoben werden. Daneben könnten auch hier schon die Bereiche: Beteiligung an der Sanierung, Wünsche an eine neue Wohnung, finanzielle Belastbarkeit, Eigeninitiative etc. angesprochen werden.

Auch der Ausschuß für Bau- und Wohnungsstatistik im Verband Deutscher Städtestatistiker ist der Auffassung, daß das Hauptinstrument für die Bestandsaufnahme bei den Vorbereitenden Untersuchungen die Befragung sei⁵. Diese Auffassung vertritt auch Bielenberg⁶. Bundt/Roosch meinen, »relevante Bevölkerungsdaten können überwiegend den Ergebnissen der amtlichen Statistik entnommen werden«⁷. Allerdings halten sie Primärerhebungen zur Ergänzung dieses Materials für möglich oder notwendig, zumal wenn die Sekundärstatistik veraltet oder nicht kleinräumig aufbereitbar ist⁸. Die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchun-

³ Die funktionalen Aspekte werden hier in Anlehnung an Schmidt-Relenberg u. a. verstanden als räumliche und bauliche »Voraussetzungen der sozialen Leistungsfähigkeit der gebauten Umwelt im Rahmen der gesamten Stadtentwicklung«, N. Schmidt-Relenberg/G. Feldhusen, Chr. Lütken, Sanierung und Sozialplan (1973), S. 28.

⁴ Dieterich/Farenholtz, Städtebauförderungsgesetz für die Praxis (1972), S. 61 f.

⁵ Verband Deutscher Städtestatistiker. Ausschuß für Bau- und Wohnungsstatistik und Stadterneuerung; Beiträge der Städtestatistik zur Abgrenzung und Bewertung sanierungsverdächtiger Gebiete (Voruntersuchung) und zu den Vorbereitenden Untersuchungen nach dem Städtebauförderungsgesetz, o. O., o. J., S. 37

⁶ W. Bielenfeld, unter Mitarbeit von R. Kerneck und H. Roosch, Städtebauförderungsgesetz, Kommentar (1974), § 4 C, S. 18

⁷ W. Bundt/H. Roosch, Sanieren – aber wie? Eine Systematik der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (1972), S. 50.

⁸ W. Bundt/H. Roosch (s. A 7), S. 50 und S. 116

gen stattfindenden Befragungen ersetzen aber nicht die in § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 StBauFG erwähnten Erörterungen mit einzelnen Nutzern und Eigentümern im Untersuchungsgebiet. Erörterungen sind ein wechselseitiges Gespräch zwischen Betroffenen und der Gemeinde; sie finden bei den Vorbereitenden Untersuchungen meist als Gespräch mit Problemgruppen, bei der Sozialplanung als Einzelgespräch statt⁹. Voraussetzung zu den Gruppenerörterungen in der Untersuchungsphase ist jedoch das Vorhandensein von Neuordnungskonzepten, die deutlich machen, was mit der Sanierung erreicht werden und wie das Gebiet nach der Sanierung aussehen soll. Dann kann versucht werden, die zentralen Probleme für die jeweilige Problemgruppe, die bei oder nach der Sanierungsdurchführung auftreten können, zu antizipieren und über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken.

Teilt man die in § 4 Abs. 1 und 2 StBauFG geforderten, den sozialen Teil der Sanierung betreffenden Untersuchungen und Gespräche in Abschnitte, so ergeben sich folgende Bereiche:

1. Erhebung der sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge
2. Erhebung der Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Nutzer und Eigentümer zur bzw. bei der Sanierung
3. Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen
4. Entwicklung und Erörterung von Vorstellungen, wie nachteilige Auswirkungen vermieden oder gemildert werden können.

2. Kurzer historischer Exkurs

Diese Erhebungen zur Lebens- und Wohnsituation haben in der empirischen Sozialforschung eine bedeutende Tradition. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden Erhebungen durchgeführt, die mit Fragebögen arbeiteten und sich mit dem Generalthema »Soziale Fragen« befaßten¹⁰. Während der frühkapitalistischen Industrialisierung, die besonders in England zu einer Verelendung der Massen führte, wurden diese Untersuchungen verstärkt, z. T. sogar durch parlamentarische Untersuchungskommissionen durchgeführt.

⁹ Vgl. dazu Schmidt-Relenberg u. a., Sanierung und Sozialplan (s. A 3), S. 87 und M. Schmidt, Der Sozialplan im Städtebauförderungsgesetz, in: Städtebauförderungsgesetz, Stadterneuerung und Stadtentwicklung, Arbeitsblätter 1/1971, hrsg. vom Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (1972), S. 109

¹⁰ So zum Beispiel David Davies, The Case of Labourers in Husbandry, 1975, der das Budget von Landarbeitern erhoben hat, und Sir Frederick M. Eden, The State of the Poor or the History of the Labouring Classes in England (1797). – Einen Überblick über die Geschichte der empirischen Sozialforschung vermittelt H. Maus, Zur Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König, 1 (1973). Speziell zur Geschichte der empirischen Sozialforschung in der »sozialen

In Deutschland führte Alexander von Lengerke Untersuchungen über die Lebensbedingungen von Landarbeitern durch (1849) und benutzte dazu Fragebögen. Auch Sozialmediziner (Neumann, Virchow) haben über die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Industrieproletariats ermittelt¹¹. Die umfangreichsten Erhebungen in dieser Zeit stammen ohne Zweifel von Frédéric Le Play, der in Form von Monographien Untersuchungen über die europäischen Arbeiter anstellte (1855)¹². Systematische und umfassende Erhebungen und Befragungen von bisher nicht gekanntem Ausmaß verwirklichte dann Ende des 18. Jahrhunderts Charles Booth in London¹³. Rowntree führte ähnliche Untersuchungen in New York durch¹⁴. Bowley wendet bei Erhebungen in fünf Städten zum erstenmal das Stichprobenverfahren an¹⁵.

In den USA wurden ca. ab 1900 umfassende stadtsoziologische Untersuchungen durchgeführt. Zu erwähnen ist hier besonders R. E. Park, der Feldstudien in Chicago durchführte und die Methode der »teilnehmenden Beobachtung« einführte¹⁶. Auf Park und Burgess geht der Begriff der »Sozialökologie« zurück, der einen neuen Ansatz zur Untersuchung der Gesellschaft und besonders des Entstehens der Verstädterung bezeichnet¹⁷.

3. Zur methodischen Problematik von Sanierungsbefragungen

Als Interview oder Befragung werden hier alle die Vorgehensweisen verstanden, »bei denen man die Untersuchungsperson durch gezielte Fragen zu Angaben ver-

frage« vgl. M. Jahoda/P. Lazarsfeld und H. Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal (Leipzig 1933). – Zur Geschichte der Großstadtforschung gibt E. Pfeil einen Überblick in: Großstadtforschung, Entwicklung und gegenwärtiger Stand (= Veröffentlichungen der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg 1972); zur Entwicklung der Wohnbefragung: F. Bollerey/K. Hartmann, Wünsche und Wirklichkeit – Geschichte der Wohnbefragung und eine erste Anwendung, Bauwelt 7 (1974)

¹¹ Vgl. A. Oberschall, Empirical Social Research in Germany 1848–1914, Paris und Den Haag, 1965

¹² Angeregt durch Le Play veröffentlichte G. Schnapper-Arndt seine Untersuchungen über »Fünf Dorfgemeinschaften auf dem Hohen Taunus« (1833).

¹³ Ch. Booth, Labour and Life of the People, London, 1889–1891 und ders., Life and Labour of the People in London, 17 Bde., London, 1892–1902

¹⁴ B. S. Rowntree, Poverty. A Study of Town Life, London 1901

¹⁵ A. L. Bowley/A. R. Burnett-Hurst, Livelihood and Poverty, London 1915

¹⁶ R. E. Park, The City. Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the Environment, in: R. E. Park/ E. W. Burgess, The City, Chicago 1925; zur Bedeutung von Park für die empirische Sozialforschung vgl. N. J. M. Nelissen, Robert Ezra Park (1864 bis 1944), Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 25 (1973), S. 515 ff.

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung gibt A. H. Hawley, Theorie und Forschung in der Sozialökologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. R. König, 4 (1974).

anlassen will¹⁸. Mit Hilfe von Interviews können, so Mayntz u. a., »subjektive wie objektive Tatbestände«¹⁹ erhoben werden. Dementsprechend werden Fakt- und Meinungsfragen unterschieden. Zu Meinungsfragen zählt sie Fragen nach »Meinungen und Werturteilen über objektive Tatbestände, nach Einstellungen, Wünschen, Gefühlen, Motiven und Normen individuellen Verhaltens«²⁰. Das in der empirischen Sozialforschung übliche Befragungsinstrument ist der standardisierte Fragebogen. Dort sind die zu stellenden Fragen dem Interviewer in Reihenfolge und Formulierung genau vorgeschrieben; auch die relevanten Antwortmöglichkeiten sind vorgegeben. Schmidt-Relenberg u. a. sind zwar auch der Meinung, der standardisierte Fragebogen sei geeignet, sozialstrukturelle Daten zur Person und objektive Daten zur Wohnsituation zu erfassen, zur Ermittlung von Einstellungen und Meinungen jedoch, zur Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft, zur Analyse der sozialen Verflechtungen und örtlichen Bindungen, der Kenntnis und des Bewußtseins von Sanierung sei das Instrument »standardisiertes Interview« ungeeignet²¹.

Das Instrument »standardisiertes Interview« kann nur Antworten im Rahmen des vorher festgelegten Kategorienschemas erfassen und gibt nicht die Möglichkeit, auf spontane Aussagen einzugehen, Probleme zu vertiefen oder Informationen zu diskutieren. Das standardisierte Interview ermöglicht keine Lernprozesse, die es dem Betroffenen erleichtern, Entscheidungen zu fällen. Es ist bei dem beschränkten Umfang der Fragebogen auch nicht immer möglich, die

- Gründe für bestimmte Antworten
- den Informationsstand des Befragten

ausreichend zu erfragen, um die Antworten problemadäquat beurteilen zu können.

Aufgrund von Erfahrungen bei einer Untersuchung über Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsbewußtsein kommen Schmid-Relenberg u. a. zu dem Ergebnis, daß zur Erhebung subjektiver Daten das Verfahren des Interviewgesprächs zur Anwendung kommen sollte²².

Interviewgespräche, oder in der Terminologie von Scheuch, Tiefeninterviews²³, unterscheiden sich von standardisierten Interviews dadurch, daß sich der Inter-

¹⁸ Stichwort »Methoden«, in: Fischer Lexikon »Soziologie«, hrsg. v. R. König (1967), S. 206

¹⁹ Mayntz/Holm/Hübner, Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie (1971), S. 103

²⁰ ebd.

²¹ Schmidt-Relenberg u. a., Sanierung und Sozialplan (s. A 3), S. 83 und 112

²² N. Schmidt-Relenberg/G. Feldhusen/Chr. Lütken, B. Unger, S. Lohmeyer, Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsbewußtsein, Mieterbefragung in den Hamburger Stadtteilen St. Georg und St. Pauli, als Manuskript veröff., Hamburg 1972, S. 87 ff. Anders übrigens E. Scheuch, Das Interview in der Sozialforschung, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König, 2 (1973), der in einer Fußnote bezweifelt, daß das standardisierte Interview nur »oberflächliche« Ergebnisse bringt (S. 162).

²³ E. Scheuch, Das Interview (s. A 22), S. 121

viewer nur an einen Gesprächsleitfaden hält, im übrigen aber bei der Fragenformulierung und gelegentlich auch im Ablauf der Fragen frei ist. Der Interviewer ist also hier nicht mehr Informationsvermittler, sondern er übernimmt Funktionen des »Forschers« selbst. Das Gespräch wird sehr genau protokolliert, im Extremfall sogar auf Tonband aufgenommen. Damit stellt sich das Problem der Auswertung. Die Flexibilität des Vorgehens, die Anpassungsfähigkeit des Instruments an den Befragten und seine Situation werden erkauft durch eine Vielzahl verschiedener, sehr heterogener Antworten, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen kategorisiert und aggregiert werden müßten. Dies ist so gut wie unmöglich. Friedrichs hält die Vergleichbarkeit der durch Intensivinterviews gewonnenen Ergebnisse, gemessen am standardisierten Interview, für gering. Es entsteht eine Matrix, die nur wenige Variable umfaßt, die bei allen Befragten relevant sind²⁴.

Das Instrument ist u. E. für die Erhebungen bei den Vorbereitenden Untersuchungen ungeeignet, weil die damit verbundenen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind. Für die ersten Erhebungen bietet sich das standardisierte Interview an, weil es an das Erheberpersonal geringere Ansprüche stellt und seine Auswertung einfacher ist. Die Nachteile dieses starren Verfahrens werden dabei bewußt in Kauf genommen und können in den Erörterungen (vgl. Abschnitt 1) ausgeglichen werden.

Kurz eingegangen werden soll hier noch auf schriftliche Befragungen. Der entsprechend aufbereitete Fragebogen – der Fortfall des Interviewers hat Konsequenzen bei Frageformulierung, Fragenablauf, graphischer Gestaltung des Bogens etc. – werden den Adressaten brieflich mit Rückumschlag zugesandt. Der Vorteil dieser Methode liegt in den niedrigen Kosten, der Nachteil in der fehlenden Hilfe des Interviewers und der oft kleinen Rücklaufquote. Bei Sanierungsbefragungen lassen sich allerdings bestimmte Gruppen nur schriftlich befragen. Hierzu zählen besonders die nicht am Ort wohnenden Eigentümer und viele Betriebe, die nach unseren Erfahrungen eher bereit sind, ihren Umsatz und sonstige betriebliche Angaben anonym auf einem Fragebogen zu vermerken als einem Interviewer bekanntzugeben.

Von besonderer Relevanz bei Sanierungsbefragungen ist das Problem Repräsentativ – oder Totalerhebung²⁵. Bei einer Repräsentativerhebung wird mit be-

²⁴ J. Friedrichs, Methoden empirischer Sozialforschung (1973), S. 236

²⁵ W. Gehrmann, Städtebauförderungsgesetz, Einführung und Kommentar (1971), S. 46 f. und Dieterich/Farenholtz, Städtebauförderungsgesetz für die Praxis, S. 62, halten repräsentative Erhebungen für möglich. Auch in dem Vertrag über die Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, ausgearbeitet von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Juli 1971, sind repräsentative Erhebungen in § 2, Punkt 3.2.1 aufgenommen worden. Vgl. Dieterich/Farenholtz, S. 208

sonderen Auswahlverfahren (Zufalls- oder Quotenauswahl) eine Anzahl von Haushalten bestimmt, die befragt werden sollen. Die Angaben dieser Auswahl können mit Hilfe statistischer Methoden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet werden. Repräsentative Erhebungen sind in der Meinungsbefragung sicherlich sinnvoll, für Sanierungsbefragungen sind sie u. E. unbrauchbar. Die Erhebungen sollen, unbeschadet einer Auswertung nach Strukturmerkmalen, die individuelle Einzelsituation ermitteln und bereits Grundlagen und Daten für den Sozialplan bereitstellen. Dies ist nur möglich, wenn alle Haushalte, Betriebe und Eigentümer erfaßt worden sind.

Abschließend sollen hier noch in der gebotenen Kürze einige Fragen zur Verwertung von Sanierungserhebungen angeschnitten werden. Eine Sanierungsbefragung ist kein Plebiszit, ist keine Abstimmung über eine potentielle Sanierung²⁶. Dies kann schon aus den methodischen Vorbehalten gegen standardisierte Befragungen gefolgert werden. Die Meinungen und Einstellungen, die bei einer Befragung geäußert werden, sind oft nicht identisch mit denen, die dann in der konkreten Sanierungssituation geäußert werden. Spricht sich ein großer Teil von Befragten für die Sanierung ihrer Wohngebiete aus, so ist das keine Legitimation für Sanierungsmaßnahmen. Befragungsergebnisse können nicht einfach mit den Bedürfnissen der Betroffenen gleichgesetzt werden.²⁷

In diesem Zusammenhang sollte auch darauf verwiesen werden, daß die individuellen Ergebnisse von Sanierungsbefragungen eine besondere Form von Herrschaftswissen darstellen. Da die Daten der Stadt und dem evtl. Sanierungsträger in allen Einzelheiten zur Verfügung stehen, ist u. E. eine Kontrolle über die Verwendung der Daten unumgänglich.

4. Ein Klassifikationsverfahren zur Auswertung von Sanierungsbefragungen: Das Entscheidungs-Baum-Verfahren

4.1 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren im Zielkomplex städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen

Unabhängig von den methodischen Vorbehalten ist die Auswertung von Sanierungsbefragungen ein Problem, das erstaunlicherweise in der Literatur kaum Beachtung gefunden hat. Zwar sind sich alle einig in der Meinung, die Befragungen und Erhebungen müßten möglichst detailliert durchgeführt werden, die Auswertung erfolgt jedoch meist auf einem Aggregationsniveau, das einer Detailerhebung nicht entspricht.

²⁶ Auf dieses Problem hat Chr. Hilse hingewiesen, Die längst bekannten Wohnwünsche der Bundesbürger, Bauwelt 1973, S. 376 ff.

²⁷ So bei Bundt, Roosch, Sanieren – aber wie (s. A 7), S. 63; und H. Korte, Multifunktionaler Städtebau und politische Öffentlichkeit, in: E. Bauer/K. Brake/S. Gude/H. Korte, Zur Politisierung der Stadtplanung (1971), S. 161

Bei repräsentativen Erhebungen ist sowieso nur eine Auswertung für das gesamte Untersuchungsgebiet möglich. Aber auch bei Totalerhebungen werden in der Regel nur Auswertungen auf höchstens Blockebene gemacht.²⁸ Diese Auswertungspraxis schränkt die Aussagefähigkeit von Befragungsergebnissen erheblich ein. Zwar können Informationen über Strukturzusammenhänge gewonnen werden, aber die für spätere Erörterungen notwendigen Individualinformationen über einzelne Haushalte, Betriebe oder Eigentümer werden durch diese Befragungen nur gewonnen, nicht aber problemadäquat aufbereitet werden.

Hier wird deutlich, daß zwar, wie § 4, Abs. 1 StBauFG fordert, Informationen über die sozialen und strukturellen Verhältnisse und Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet sowie über die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung gewonnen werden können, es können auch Informationen über die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter u. a. Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich erhoben werden, die Auswertung bezieht sich aber immer nur auf die Struktur, nicht auf den Einzelfall. Aus der »Struktur« lassen sich dann zwar »Grundsätze für den Sozialplan« ableiten, eine frühzeitige Überprüfung der Folgen, die die geplante Sanierung im Individualfall hat, ist aber nicht möglich.

Die Auswertung von Sanierungsbefragungen müßte aber vor allem das Ziel haben, Bebauungsplanalternativen daraufhin zu überprüfen, welche nachteiligen Auswirkungen sie für einzelne Betroffene haben und durch welche Änderungen im Entwurf diese Folgen vermieden werden könnten. Denn, dies ist die Konsequenz, zu der man nach intensiver Untersuchung durchgeführter Sanierungen kommen muß: Sanierungsmaßnahmen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie für die Bewohner sozioökonomisch und sozialpsychologisch annehmbar sind. Die Erfahrungen vieler durchgeführter Sanierungsmaßnahmen zeigen, daß der Nutzen einer Sanierung für die Stadt oft negativ ist, weil die Sanierungsgebiete bzw. deren Ursachen nur verlagert, aber nicht beseitigt worden sind.²⁹ Der Teufelskreis der Sanierung setzt sich fort: schlechte Wohnungen, niedrige Mieten, geringe Investitionsbereitschaft der Eigentümer, Verfall, Sanierung, die die Folgen hat: Mieterhöhungen, die von den Mietern nicht bezahlt werden können, Auszug oder Vertreibung in Gebiete, in denen die Mieten billiger sind.³⁰

Das Städtebauförderungsgesetz definiert in § 3, Abs. 3 die Voraussetzungen zur Sanierung:

²⁸ Bundt/Roosch (s. A 7) schlagen z. B. vor, die Informationen, insbesondere über die Bevölkerungsstruktur, blockweise darzustellen (S. 50)

²⁹ Vgl. J. Eekhoff, Nutzen-Kosten-Analyse der Stadtsanierung, Methoden, Theorien (1972), bes. S. 170–213. Insofern halten wir auch die Aussage von B. Schäfers in dieser Zeitschrift, »nur Sanierung kann Verslumung vermeiden« (1 (1974), S. 286) für fragwürdig

³⁰ Vgl. dazu: G. Ludwig, Möglichkeiten und Probleme der Anwendung von Nutzen-Kosten-Analysen bei Projekten der Wohngebietssanierung (1972); M. Anderson, The Federal Bulldozer, A Critical Analysis of Urban Renewal, Cambridge (Mass.), 1964

- Mißstände im Hinblick auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gebietes.

Daraus läßt sich das Ziel ableiten:

- Behebung der Mißstände in Hinsicht auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse und
- Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebietes.

Um die beschriebene Verlagerung von Sanierungsgebieten zu verhindern, müßte als weiteres Ziel eingeführt werden:

- Für einen größeren Teil der Einwohner als bisher sollen Wohnbedingungen geschaffen werden, die minimale Standards erfüllen und sozioökonomisch für die Bewohner annehmbar sind.

Verfolgt man beide Ziele gleichgewichtig nebeneinander, so ergibt sich ein Zielkonflikt: maximiert man Ziel 1, wird die bisherige Sanierungswirklichkeit weitgehend fortgesetzt, maximiert man Ziel 2, ist das weitere Absinken von Gebieten unter Umständen nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde müssen die Vorbereitenden Untersuchungen entsprechend den beiden Zielen in einer Analyse nach Problemkriterien und einer Analyse nach einschränkenden Randbedingungen durchgeführt werden. Das heißt, Ziel 2: die Änderungen müssen für die Betroffenen sozioökonomisch annehmbar sein, wird aufgelöst in verschiedene einschränkende Randbedingungen, die die Durchführung der Sanierung bestimmen.

In der Analyse nach Problemkriterien wird geprüft und festgestellt, was zur Erfüllung des ersten Zieles unternommen werden *müßte*. In der Analyse nach Randbedingungen wird untersucht, was unter Berücksichtigung des zweiten Zieles durchgeführt werden kann: die Maßnahmen werden auf die Durchführbarkeit untersucht, wobei die wichtigsten Determinanten für die Durchführbarkeit sind:

- die sozialpsychologischen Bindungen der Betroffenen
- die sozioökonomischen Bindungen der Bewohner, Eigentümer und Betriebe
- die Bindung der Bewohner durch Gewöhnung
- die Bindung der Bewohner durch Integration in ein historisch gewachsenes Sozialgefüge
- städtebaulich ästhetische Bindungen
- rechtliche Bindungen
- Kosten der baulichen Maßnahmen

4.2 Das Entscheidungs-Baum-Verfahren

Entsprechend den Wünschen an das Auswertungsverfahren

- haushaltsscharfe Ermittlung der Randbedingungen und sonstiger relevanter Daten
- Möglichkeit, verschiedene Bebauungsplankonzepte auf die durch sie induzierten unerwünschten negativen sozialen Auswirkungen hin zu überprüfen mit dem Ziel, die Konzepte so zu ändern, daß diese negativen Folgen möglichst vermieden werden (Simulation)

weist der Entscheidungsbaum letztlich für jeden Mieterhaushalt, jeden Eigentümer und jeden Betrieb nach, wie stark er von einer Sanierung betroffen ist und welche Wünsche er in bezug auf die Sanierung hat.

Die Daten oder Informationen, die zur Anwendung dieser Methode notwendig sind, werden

- in Befragungen der Mieterhaushalte, der Eigentümer und der Betriebe sowie in den Erörterungen mit Ihnen,
- in Begehungen der Grundstücke und Gebäude und
- in Gesprächen mit dem zuständigen Amt für Denkmalschutz, den übergeordneten Behörden (Finanzierung, Bezuschussung), der Stadt erhoben.

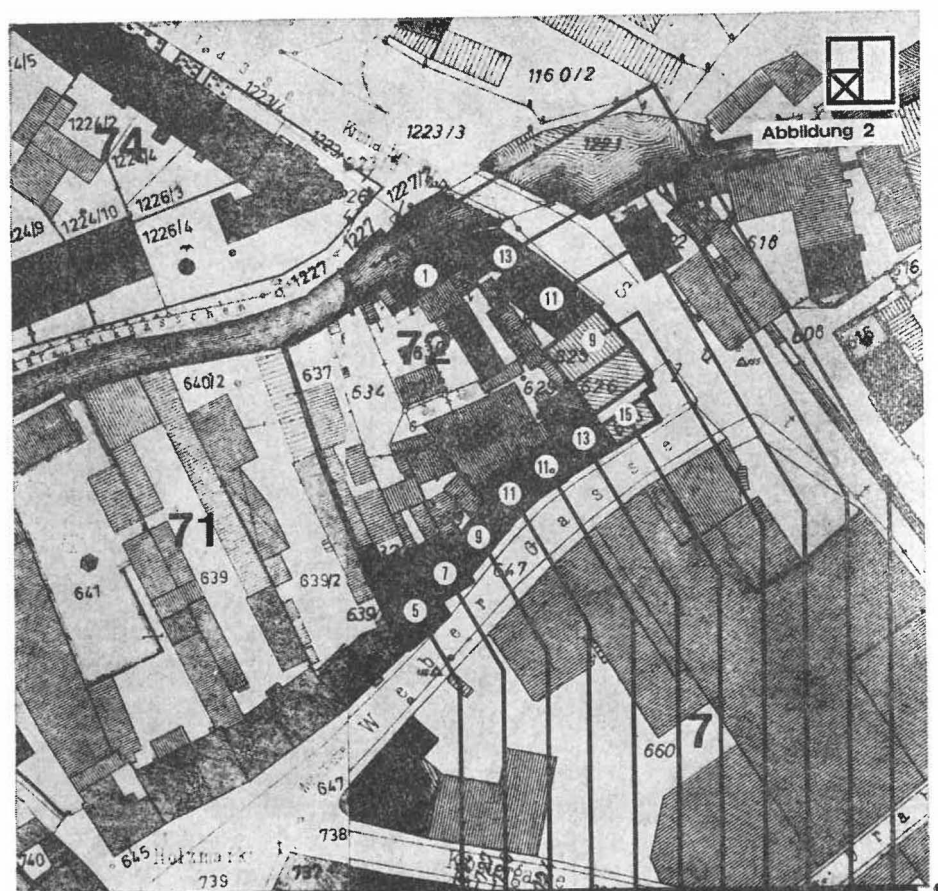
Die gewonnenen Daten werden im Entscheidungs-Baum, der seinen Namen der sich immer weiter baumartig verästelnden Struktur verdankt, zusammengeführt und für jede Einheit verknüpft (Abb. 1). In den Entscheidungsknoten, in der Abbildung als Rechtecke dargestellt, werden die verschiedenen Daten zusammengeführt und Teilentscheidungen getroffen, die den weiteren Weg der Information bestimmen. Im ersten Knoten, direkt unterhalb des Eingabekastens, wird geprüft, ob der Mieterhaushalt aufgrund sozialpsychologischer oder funktionaler Gründe unbedingt in seiner Wohnung wohnen bleiben muß. Um dies positiv oder negativ zu entscheiden, werden insgesamt 15 Indikatoren, die zum Teil interdependent sind oder sich gegenseitig kontrollieren, abgeprüft. Diese Indikatoren, in der Befragung der Mieterhaushalte erhoben, sind zum Beispiel:

- Mieter wohnt seit vor 1931 im gleichen Haus
- Mieter ist in den letzten Jahren nicht umgezogen
- Mieter würden, auch unter Berücksichtigung ihrer Wohnsituation, nicht gerne ausziehen
- Mieter hält Sanierung nicht für notwendig, oder meint, alte Häuser sollen erhalten und renoviert werden, und Baulücken sollten geschlossen werden
- Mieter ist über 65 Jahre alt
- Haushalt des Mieters umfaßt mehr als 5 Personen

Diese eben genannten Kriterien müssen alle erfüllt sein, wenn die Entscheidung in diesem Knoten lauten soll: Mieter muß wohnen bleiben.

Ist der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt, so können sich diese Kriterien zum Teil untereinander ersetzen: so kann das Kriterium: Mieter wohnt seit vor 1931 im gleichen Haus ersetzt werden durch die Kriterien: Mieter ist in den letzten Jahren nicht umgezogen oder Mieter ist über 65 Jahre alt. Ähnliche Substitutionen lassen sich auch für die anderen Kriterien durchführen. Als weitere Prüfpunkte gelten:

- Mieter möchte wohnen bleiben weil er mit seiner Wohnung zufrieden ist,
- Mieter möchte bleiben, weil er für einen Umzug zu alt ist,
- Mieter möchte bleiben, weil er sich mit den übrigen Mietern gut versteht,



Baulicher Zustand als Sanierungsgrund	27	=	-	=	=	=	-	-	=	-
- schlecht = sehr schlecht ≡ extrem schlecht										
Funktionale Erfordernisse als Sanierungsgrund (Vorläufige Planungskonzepte)										
■ Abriss □ Umbau, Betriebsaussiedlung □ Umnutzung, Entkernung										
Sanierungsmöglichkeiten										
M Modernisierung F freie Sanierung O keine Möglichkeit N Neubau - nicht erforderlich	F		M	N	-	O	F	M	O	M
Im weiteren Abstimmungsverfahren - Bebauungsplan - Sozialplan zu beseitigender Konflikt (K)										

Aus diesen drei Gruppen muß jeweils ein Kriterium zutreffen.

Lautet die Entscheidung im Knoten 1: »ja«, wird im Entscheidungsbaum der jeweilige Fall im Knoten 2 darauf geprüft, ob der Haushalt in der Lage ist, in-

klusive Wohngeld eine Mieterhöhung nach § 32 StBauFG zu tragen.³¹ In diesen Knoten eingerechnet wird eventuelles Wohngeld, so daß man davon ausgehen kann, daß alle ordentlichen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind. Um festzustellen, ob der Mieter in der Lage ist, die Mieterhöhung anzunehmen, wird die um 43% erhöhte Ist-Miete mit der im Fragebogen angegebenen maximal zahlbaren Miete bzw. der Ist-Miete, erhöht um Wohngeld und den Betrag, den die Haushalte für bestimmte Verbesserungen in der Wohnung zu zahlen bereit wären, verglichen. Ist diese, um 43% erhöhte Ist-Miete höher als die maximal zahlbare Miete, so muß die Entscheidung im Knoten 2 lauten: der Haushalt ist nicht imstande, die Mieterhöhung anzunehmen. Der Entscheidungsbaum endet dann in diesem individuellen Fall im Entscheidungstyp 19, der aussagt, daß eine Sanierung, wenn die Randbedingungen eingehalten werden sollen, für diesen Haushalt nicht möglich ist.

Lautet die Entscheidung aber ja, ist der Haushalt in der Lage, die Mieterhöhung anzunehmen, wird geprüft, ob die Mieterhöhung nach § 32 StBauFG die Modernisierungskosten der Wohnung deckt. Für alle relevanten Modernisierungsmaßnahmen sind ortsspezifische Kostensätze ermittelt worden, so daß die Modernisierungskosten je Wohneinheit (ohne Gebäudeinstandsetzungskosten) feststehen. Deckt die Mieterhöhung die Modernisierungskosten, wird noch abgeprüft, ob mehr als 1,8 Personen je Wohn- oder Schlafräum in der Wohnung leben, ob also Überbelegung besteht. Ist das der Fall, so Ergebnis-Typ 2, muß entsprechender Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden, um die Überbelegung abzubauen. Die dem Mieter entstehenden Kosten werden durch den Sozialplan abgedeckt. Besteht keine Überbelegung, so endet das Entscheidungs-Baum-Verfahren im Ergebnis Typ 3: der Mieter kann in der Wohnung wohnen bleiben, der Modernisierung steht nichts im Wege.

Deckt jedoch eine Mieterhöhung nach § 32 Städtebauförderungsgesetz die Modernisierungskosten nicht, muß untersucht werden, ob das Wohngebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt ist. Ist dies der Fall, so sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, daß das Denkmalamt besondere Zuschüsse zur Erneuerung des Objektes freigibt. Decken diese Zuschüsse des Denkmalamtes die Modernisierungskosten, wird noch geprüft, ob Überbelegung besteht. Die bei dieser Entscheidung entstehenden Ergebnistypen 4 und 5 entsprechen den bereits dargestellten Ergebnistypen 2 und 3. Ist das Gebäude kein erhaltensnotwendiges Objekt oder decken die Zuschüsse des Denkmalamtes die Restkosten der Modernisierung nicht, wird noch geprüft, ob andere Zuschußmöglichkeiten bestehen.

Dabei stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: die Sanierungsmöglichkeiten nach Städtebauförderungsgesetz sind nicht sehr groß, besonders wenn § 32

³¹ Entsprechend Carsten Jonas wird hier eine 43 %ige Mieterhöhung zum Ansatz gebracht; vgl. C. Jonas, Die Modernisierung von Altbauten und die Auswirkung auf die Mieten, Bauwelt 20 (1973), S. 892 f.

zur Anwendung kommt und die Ist-Miete im Augenblick sehr niedrig ist. Es ist dann zu überlegen, ob nicht durch eine weitergehende Bezuschussung, also Übernahme eines Teiles der sonst unter die rentierlichen Kosten fallenden Belastungen als unrentierliche Kosten bzw. verlorene Kredite die Modernisierung möglich gemacht werden kann. Bisher sind solche Maßnahmen nur vom Land Berlin bekannt. Sind diese Spitzenzuschüsse möglich, und decken sie die Restkosten, so wird wieder geprüft, ob in der Wohneinheit Überbelegung besteht. Die daraus resultierenden Ergebnistypen 6 und 7 entsprechen wieder den bereits dargestellten Ergebnistypen 2 und 3. Decken die Spitzenzuschüsse nicht die Restkosten, kann unter Berücksichtigung der Randbedingungen nicht saniert werden. Es ergibt sich der Sanierungstyp 1: nicht sanieren.

Der hier dargestellte Teil des Baumprogramms ging von der Entscheidung im Knoten 1 aus, daß der Mieter aus sozialpsychologischen oder funktionalen Gründen unbedingt in der Wohnung wohnen bleiben muß.

Ist diese Art der Bindung nicht gegeben, d. h., lautet die Antwort auf diese Grundfrage: nein, wird in Knoten 5 untersucht, ob das Gebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt ist. Ist das nicht der Fall, wird geprüft, ob eine Modernisierung billiger als ein Neubau ist (Knoten 8). Ist die Modernisierung nicht billiger als ein Neubau, wird noch festgestellt, ob der Haushalt inklusive Wohngeld imstande ist, die Miete für eine Ersatzwohnung zu bezahlen. Diese Miethöhe entspricht der im sozialen Wohnungsbau und muß ortsspezifisch erhoben werden. Kann der Haushalt die Miete einer Ersatzwohnung bezahlen, kann das Wohnhaus unter dem Blickwinkel dieses *einen* Haushaltes abgerissen und neu errichtet werden, für den Haushalt muß eine Ersatzwohnung entsprechender Größe bereitgestellt werden (Ergebnis Typ 14).

Kann die Miete nicht bezahlt werden, ist eine Sanierung unter Einhaltung der Randbedingungen, wie Ergebnis Typ 15 ausweist, nicht möglich.

Ist das Wohngebäude ein erhaltensnotwendiges Objekt, oder ist eine Modernisierung billiger als ein Neubau, muß bzw. sollte das Gebäude erhalten bleiben. Dann wird festgestellt, ob die Bewohner Anforderungen an ihre Wohnung haben, die diese Wohnung auch im modernisierten Zustand nicht erfüllen kann. Als Anforderungen kommen hier in Frage: nahe dem Stadtgebiet, Lage zum Grünraum, Wohnungsgröße und dgl. mehr. Ist die Wohneinheit nicht anpassungsfähig, muß ein Umzug erwogen werden. Es wird dann wieder in Knoten 10 geprüft, ob der Haushalt imstande ist, die Miete einer Ersatzwohnung zu bezahlen. Ist das der Fall, zieht der Haushalt in eine Ersatzwohnung entsprechender Größe, die Wohnung ist für eine Modernisierung frei, ohne daß § 32 StBauFG zur Anwendung kommt.

Ist die Wohnung aber anpassungsfähig, oder ist der Mieter nicht in der Lage, seine Wünsche finanziell zu realisieren (Knoten 19), kann bzw. muß der Haushalt nicht ausziehen. Kann er aber die Mieterhöhung nach § 32 StBauFG annehmen,

wird geprüft, ob die Mieterhöhung zur Deckung der Modernisierungskosten ausreicht. Reicht sie aus und besteht Überbelegung, wird detailliert untersucht, ob Ersatzwohnraum gewünscht wird und welche Größe dieser haben müßte (Ergebnis Typ 8). Besteht keine Überbelegung, kann die Wohnung modernisiert werden, der Haushalt wohnen bleiben (Ergebnis Typ 7).

Decken Mieterhöhung und Spitzenzuschüsse die Modernisierungskosten nicht, kann der Haushalt aber auch keine Ersatzwohnung bezahlen, so lautet hier das Ergebnis des Verfahrens: Sanierung nicht möglich (Ergebnis Typ 18). Kann er die Miete der Ersatzwohnung jedoch zahlen, zieht er in die Ersatzwohnung, die alte Wohnung kann frei modernisiert werden (Ergebnis Typ 13). Gleichen die Spitzenzuschüsse die Restkosten aus (Knoten 7), und besteht keine Überbelegung, kann die Wohnung modernisiert werden, der Haushalt wohnen bleiben. Besteht Überbelegung, wird der Bedarf an Ersatzwohnungen festgestellt. Dieser Entscheidungsbaum, in dem die Informationen zu Mieterhaushalten und Gebäuden verarbeitet werden, wird ergänzt durch die hier nicht näher dargestellten Entscheidungsbäume »Betriebe« und »Eigentümer«. Das Entscheidungsbaumverfahren hilft also, das Ziel: jede Sanierungsmaßnahme muß für die Bewohner, für die Betriebe und für die Eigentümer sozioökonomisch annehmbar sein, zu erreichen. Jeder Ergebnistyp zeigt auf, welche Wirkung eine Sanierung auf den jeweiligen Haushalt (Betrieb, Eigentümer) hat.

4.3 Die Iteration Sozialplanung – Bebauungsplanung

Das Entscheidungs-Baum-Verfahren gruppiert die Sanierungsbetroffenen nach 21 Kategorien.

Werden die Eingabe-, Sortier- und Ergebnisdaten eines jeden Haushaltes, Eigentümers und Betriebes dem jeweiligen Gebäude zugeordnet, erhält man eine umfassende Basisinformation, aus der man sich im Detail informieren kann über

- Gebäudezustand
- Situation des Eigentümers
- Gebäudeinstandsetzungskosten
- Störungen durch Verkehr oder Gewerbe
- die Situation der im Haus wohnenden Mieterhaushalte in bezug auf Einkommen, Wohngeld, Knotenergebnisse, Überbelegung, Miete etc.
- Situation der im Haus befindlichen Betriebe

Diese Informationen werden in Tabellenform ausgedruckt. Da in den Tabellen auch die Nettoeinkommen, Mietbelastungen und andere nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Angaben enthalten sind, werden diese EDV-erstellten Tabellen nur dem Sanierungs- und dem Sozialplaner zugänglich gemacht. Die Ergebnisse werden für die Öffentlichkeit hausscharf grob zusammengefaßt, so wie es Abbildung 2 zeigt. Sie zeigt in der ersten Zeile den Zustand des Gebäudes, in der zweiten Zeile, ob das Haus von funktionalen Erfordernissen (Verkehr etc.) betroffen

ist und in der dritten Zeile, als Ergebnis des Baumprogrammverfahrens, welche Sanierungsart einer jeden Nutzerart unter Einhaltung der Randbedingung adäquat ist (Ergebnistyp).

Im Prinzip lassen sich die 21 Ergebniskategorien des Baumprogramms zu 5 Ergebnistypen zusammenfassen:

- Typ O: Sanierung kann, wenn die Randbedingungen eingehalten werden sollen, nicht durchgeführt werden
- Typ M: Mieter können in der Wohnung wohnen bleiben, da sie die Miete nach einer Modernisierung bezahlen können
- Typ F: Mieter sind bereit auszuziehen, eine freie Modernisierung (unbeschränkte Mieterhöhung) kann durchgeführt werden
- Typ N: Mieter sind bereit auszuziehen, eine Modernisierung des Gebäudes ist unwirtschaftlich, das Gebäude wird durch einen Neubau ersetzt
- Typ -: Mieter leben in Wohnungen, die nicht sanierungsbedürftig sind.

Ordnet man die Sanierungstypen nach Gebäuden, kann der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Sanierungstypen erstellt werden. Das heißt konkret: wenn in einem Gebäude mindestens einmal Typ O vorkommt, kann das Gebäude bei restriktiver Einhaltung der Randbedingungen nicht saniert werden. Kommt in einem Gebäude mindestens einmal Typ M und kein Typ O vor, kann das Haus, unter Einhaltung der Randbedingungen, nur modernisiert werden.

In der Realität sind aufgrund dieser restriktiven Handhabung der Randbedingungen oft minimale Maßnahmen zur Erfüllung des Sanierungsziels nicht möglich. Dann muß eine politische Entscheidung fallen. Alternativ kann entschieden werden zwischen

- einer Erhöhung der finanziellen Mittel, etwa der Zuschüsse, um eine Sanierung für mehr Nutzer als bisher annehmbar zu machen,
- einer Nichtberücksichtigung der einschränkenden Randbedingungen, d. h. ohne Rücksicht auf einen Teil der Betroffenen wird saniert,
- einer Verminderung der Sanierungsaktivität auf die Gebäude, die zur Sanierung frei sind.

In jeweils neuen Läufen des Entscheidungs-Baum-Verfahrens unter Einbeziehung neuer Daten (Erhöhung der Zuschüsse des Denkmalamtes, Erhöhung der Spitzenzuschüsse von Stadt, Land oder Bund, Senkung des Modernisierungsstandards, neue Äußerungen der Betroffenen, fortgeschriebene Daten, etc.) können neue Bebauungsplanalternativen auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden.

Diese ständige Anpassung der Bebauungsplanung an die sozialen Erfordernisse soll »aktive Sozialplanung« genannt werden. Aktiv ist die Sozialplanung, weil sie nicht wie sonst auf bereits bestehenden Vorstellungen und Konzepten zur Bebauungsplanung reagiert, sondern selbst die Weichen für den Bebauungsplan stellt mit dem Ziel, den fürsorglichen Teil des Sozialplans, hier passive Sozialplanung genannt, so wenig notwendig wie möglich zu machen.

Ingeborg Schild

Politisch-ökonomische Voraussetzungen der Denkmalpflege

Stellungnahmen zur allgemeinen Problematik der Denkmalpflege, wie sie das Denkmaljahr in reicher Zahl gebracht hat, sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer ständigen Konfrontation mit denen zu sehen, die wesentlich das bestimmen, was Denkmalpflege morgen ist oder noch ist, mit den Studierenden. Also nicht das »An der Front stehen« im Kampf um Denkmalerhaltung gegenüber den Kräften von Umwelt und Gesellschaft, wie die Landeskonservatoren ihre Arbeit gern bezeichnen, bestimmen Urteil und Handeln dieser Gruppe vorrangig, sondern stärker der stete Dialog mit jungen, engagierten Menschen, denen zwar die viel zitierte Erfahrung fehlt, die dafür aber unvoreingenommen und durch weniger Rücksicht auf Geschäftserfolg gehemmt, Lehrer und Lehrgegenstand täglich neu in Frage stellen.

In diesem Bezug ist auch das Thema dieses Beitrags zu verstehen. Denn unsere Lehre, unser Unterricht ist weniger auf die späteren Konservatoren der Landesdenkmalämter ausgerichtet, die zum größeren Teil noch den klassischen Weg der Ausbildung über ein Kunstgeschichtsstudium gehen, sondern stärker auf die späteren Architekten und die späteren Planer, d. h. auf diejenigen, welche in Zukunft die praktische Arbeit am Objekt leisten werden – die Architekten nämlich – und auf jene, welche auf der Ebene der Landes-, der Regional- und der kommunalen Planung die Rahmenbedingungen konzipieren, in welche die Denkmale eingebunden sein müssen. Die Bedeutung der Arbeit dieser beiden Gruppen für die Denkmalpflege ist klar: Haben wir keine Architekten, welche den Umgang mit historischer Substanz beherrschen, oder fehlen uns in den Planungsämtern der öffentlichen Hand die Fachleute, welche die Notwendigkeit, historischen Baubestand schützend zu bewahren, nicht erkennen, oder die Möglichkeiten zu einer Erhaltung nicht auszuschöpfen verstehen, dann wird die Arbeit der Konservatoren ungemein erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Denkmalpflege enthält in sich zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche: den analytischen, in dem es gilt, Baudenkmale zu erfassen, zu analysieren und als solche zu werten – dieser Bereich basiert heute noch weitgehend auf bau- und kunstgeschichtlichem Wissen – und dem der Realisation, in dem die als denkmalwert klassifizierte Substanz planerisch und durch praktische Handhabung zu sichern ist. In letzterem sind neben der Beherrschung des technischen Rüstzeugs der Planer

und Architekten die Kenntnis der ökonomischen Zwänge und der dadurch bestimmten politischen Willensäußerungen unabdingbare Voraussetzung.

Baugeschichtliche Kenntnis und technisches Vermögen allein bedeuten wenig für die Erhaltung der Baudenkmale, gelingt es nicht, daß zugleich ein politischer Wille primär-ökonomische Aspekte zurückzudrängen vermag. Zu diesem Thema ist im Jahr der Denkmalpflege bereits manches gesagt worden. Ich darf dennoch einige Gedanken und Beobachtungen hinzufügen, allerdings eingegrenzt und ausgerichtet auf einen bestimmten Bereich der Denkmalpflege, auf den historischen Wohnbau, der in diesem Jahr Fachleute und Bürger besonders beschäftigte.

Denkmalpflege ist – meiner Meinung nach – das Bemühen, baulichen Bestand wegen gewisser immaterieller Qualitäten zu erhalten, Qualitäten, deren Wertungskriterien im Laufe der Entwicklung der Denkmalpflege zwar variiert wurden und die sich auch in Zukunft weiter ändern werden, die aber immer auf den immateriellen Bereich begrenzt bleiben. Den Gegensatz dazu bildet die Baupflege, verstanden als Bauschadensbehebung und -abwendung, mit dem Ziel, Altbestand wegen bestimmter materieller Werte zu erhalten, bzw. diese wiederzugewinnen oder zu stützen. Wertungskriterium ist hier die Höhe des durch die Erhaltungsmaßnahmen zu erwartenden Verkehrswerts. Beide aber, Denkmalpflege und Baupflege, werden bewirkt durch die Befassung mit der materiellen Substanz des Objekts, denn auch die immateriellen Werte, auf die es der Denkmalpflege ankommt, sind untrennbar an Materie gebunden. Um sie zu erhalten, bedarf es materieller Aufwendungen, welche als selbstverständlich aufgebracht angesehen werden, gelten sie doch der Gewinnung eines praktischen Nutzens, schaffen oder erhöhen den in Geld aufzuwiegenden Wert eines Objekts, die man aber, werden durch sie immaterielle Qualitäten bewahrt, gerne Opfer nennt, bzw. als Opfer empfindet. Opfer bringt niemand gern, aber Opfer werden leichter gebracht, erlangt man durch sie hohe, irgendwie weihevollen Werte; doch erscheinen Opfer allgemein als suspekt, erwächst aus ihnen zugleich auch praktischer, um nicht zu sagen, profaner Nutzen.

Das aber geschieht in der Denkmalpflege. Immer wird bei ihr durch Maßnahmen, welche die immateriellen Werte eines Bauwerks erhalten helfen, zugleich auch die materielle Substanz gehalten und damit der materielle Wert. Das gilt selbst für die klassischen Objekte der Denkmalpflege, die Monumente von hohem Bedeutungsgehalt, von hohem künstlerischem Wert. Das gilt aber in viel stärkerem Maße für jene Objekte, welche durch die Wendung zu einem schichtenspezifischen Geschichtsbewußtsein in den letzten Jahren in aller Breite in den Pflegebereich der Denkmalpflege aufgenommen wurden: Für den historischen Wohnbau einfachen Typus' als Gruppengefüge in Altstadtzentren und Vorstadtbereichen. Bei dieser Denkmalgruppe ist nicht Konservierung des historischen Bestands die vorrangige Aufgabe, nicht Restaurierung lückenhafter Gefüge und auf keinen Fall die Kopierung des Verlorenen, sondern vielmehr »Erhaltende Erneuerung«, und

zwar erhaltende Erneuerung sowohl um den spezifischen Charakter der Bauten zu sichern, als auch, um sie als aktuellen und zukünftigen Lebensraum der Menschen von heute und morgen zu bewahren.

Das aber bedeutet, daß bei aller Hochschätzung des immateriellen Wertes von historischen Wohnbauten die Erhaltung des Gebrauchswertes das wichtigste ist. Umnutzung ist hier keine Lösung. Historische Wohnbauten als Gruppendenkmale sind nur dann zu bewahren, wenn die ursprüngliche Nutzung auch die zukünftige Art der Nutzung ist, und diese ist und bleibt das Wohnen, und zwar ein Wohnen, das dem jeweiligen Normstand entspricht. Dabei ist allerdings festzustellen, daß durch Industrie, Bauwirtschaft, Handwerk und Handel initiiert und durch gesetzliche Vorschriften und öffentliche Förderungsmaßnahmen festgeschrieben, die als Norm geforderten Ansprüche ans Wohnen weit über das hinausgehen, was der Mensch – auch der heutige Mensch – tatsächlich benötigt. Hier wird ständig ein Bedarf geweckt, der an sich gar nicht da ist. Das ist in anderen Bereichen der Wirtschaft durchaus auch so und ist ein bewußt eingesetzter Faktor unserer Wirtschaftspolitik, hat aber – so glaube ich – nirgendwo so verheerende Folgen, wie in der Denkmalpflege.

Wie sehr dabei politische und ökonomische Absichten konform gehen, und wie stark dadurch die Denkmalpflege berührt wird, zeigt das Beispiel der Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Ist es nicht ein Witz, daß spätmittelalterliche Wohnbauten in unseren Stadtkernen, in denen doch zumeist jene sozial Schwachen wohnen, für die diese Förderungsart gedacht ist, mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus kaum saniert werden können, und zwar deshalb nicht, weil die geforderten Normen, vor allem im Hinblick auf Geschoßhöhen, Grundfläche der Räume, Keller- und Abstellflächen sowie die Forderung nach Balkonen nicht erreicht werden können? Als Lösung bieten sich dann Abbruch und Wiederverwendung der Fassade als Applikation an, eine Methode, wie sie in verschiedenen Städten Mode wurde, die aber weder in denkmalpflegerischer noch in sozialer Hinsicht zu vertreten ist. Sie zerstört die Baustruktur, reduziert die Denkmalsubstanz auf eine bloße Fassadenschürze und vernichtet die Sozialstruktur in gleicher Weise. Ähnliches trifft auf den Massenwohnungsbau der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu. Hier ist es vor allem das Fehlen von abgeschlossenen Wohnungen, die im sozialen Wohnungsbau verlangt werden, bzw. die Schwierigkeit, die durchgängig konzipierten Etagen in derartige Wohnungen einzuteilen.

Und das alles, obwohl in Häusern dieser Art, den spätmittelalterlichen wie denen der Gründerzeit, die Menschen nicht nur zur Erbauungszeit zufrieden gewohnt haben, sondern es auch heute noch tun; dann nämlich, wenn anpassend modernisiert wurde und wird, und wenn zugleich gewisse Mängel in Kauf genommen, dafür aber andere Qualitäten eingetauscht werden, welche von den allgemeinen Vorschriften allerdings nicht erfaßt und damit auch nicht kompensierend eingesetzt werden können. Derartige Modernisierungen waren früher das Normale

und auch heute gibt es sie, allerdings nur dann, wenn Hausbesitzer für den eigenen Wohnbedarf modernisieren oder aber, wenn sie ihre Rendite beschränken.

Für den Mietwohnungsbau als voll genutzte Renditequelle ist – bei den heutigen Bodenpreisen in den Städten – ein Abbruch alter Wohnbauten und anschließender Neubau offensichtlich rentabler: bei den spätmittelalterlichen Typen vor allem dadurch, daß man heute an ihrer Stelle meist höher bauen darf, und bei den Wohnhäusern des 19. Jahrhunderts häufig deshalb, weil wegen ihrer großen Geschoßhöhen – selbst bei Festschreibung der alten Traufhöhen – mehr Etagen als zuvor eingebracht werden können.

Auch die Modernisierungsprogramme des Bundes und der Länder von 1974 und 1975 haben hier noch keinen entscheidenden Wandel gebracht. Jedenfalls blieben die Belange der Denkmalpflege noch weitgehend ausgeschlossen. Die Fälle dürften selten sein, in denen Gemeinden Modernisierungszonen auf Grund des Denkmalswerts eines Viertels auswiesen oder wo diese Ausweisung durch die Einflußnahme von Landes- und Stadtkonservatoren bewirkt wurde. Dabei scheinen hier gute Möglichkeiten für eine erhaltende Erneuerung zu bestehen, da grundsätzlich von der Beibehaltung des Gesamtgefüges und einer bloßen Verbesserung von Teilbereichen ausgegangen wird. Also keine sogenannte Durchbauung, keine Entkernung. Industrie und Handwerk haben diesen neuen Markt klar erkannt. Zahllose Reklamen in Hausbesitzer- und Handwerkerzeitungen zeigen, daß durch die Altbaumodernisierung etwas zu gewinnen ist.

Wenn sich allerdings Vorstellungen durchzusetzen vermögen, welche die Modernisierungsfähigkeit von Altbauten auf die Zeit nach 1870 beschränken, dann ist auch von den Modernisierungsprogrammen keine Unterstützung für die Denkmalpflege zu erwarten. Eine derartige Abgrenzung wird z. B. in einer Veröffentlichung der Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e. V. in einem Aufriß eines Zehnjahresplans der Modernisierung gemacht. In ihr heißt es u. a.: »Auf jeden Fall bleiben daher hier außer Betracht die Gebäude, die noch aus der Zeit vor 1870 stammen und noch in Nutzung sind.«¹ Eine derartige Eingrenzung würde bedeuten, daß unsere historischen Stadtkerne mit spätmittelalterlichem Bestand ebenso wenig für eine Förderung durch Modernisierungsmittel in Frage kämen, wie ein großer Teil der Ringviertel des 19. Jahrhunderts. Hier könnten dann nur freie Mittel eingesetzt werden, was in bezug auf erhaltende Erneuerung der Masse ebenso utopisch ist, wie an die Bewältigung durch Denkmalpflegemittel zu denken.

Größte Gefahr für unsere alten Wohnviertel bilden Sanierungen nach Städtebauförderungsgesetz. Zwar gelingt es gelegentlich – im Rheinland ist Kempen am Niederrhein ein solcher Fall – daß für einige wenige Bauten im Sanierungsgebiet,

die als Denkmale von spezieller Bedeutung listenmäßig ausgewiesen sind, die unrentierlichen Kosten der Durchbauung dem Gesetz entsprechend von der Öffentlichen Hand übernommen werden, aber das sind – wie in der Zeit der klassischen Denkmalpflege – doch wieder nur Einzelobjekte. Für diejenige Bebauung aber, die erst als Gruppe ihren Wert erhält, bleibt in Ländern ohne Denkmalschutzgesetz nur der Versuch, gewisse Charakteristika wie z. B. die Fassaden entlang der Straßen, durch Gestaltungssatzungen festzuschreiben. Daß das aber keine absolute Sicherung für die Zukunft ist, ebensowenig wie Festsetzungen in Bebauungsplänen, beweisen Beispiele der Vergangenheit, wie z. B. der Fall Langenberg. In Langenberg schien vom Gesetzlichen her jede Voraussetzung für positive Denkmalpflege gegeben zu sein. Die Denkmale – und zwar auch die Wohnbebauung – waren listenmäßig erfaßt und der Kernbereich außerdem durch eine Gestaltungssatzung geschützt.

Aber beides wurde übergangen, bzw. außer Kraft gesetzt, und zwar offensichtlich deshalb, um gewissen Prestigevorstellungen der Gemeinde zu entsprechen, die in verdichtender Neubebauung bestanden und nicht in bewahrender Behandlung des Vorhandenen.

Aus dem zuvor Gesagten sollte eines hervorgehen: Bestimmend für die Erhaltung historischer Wohnbauten sind zum einen die Hausbesitzer, zum anderen die Gemeinden. Dabei fällt den Gemeinden im allgemeinen die Entscheidung über die Gruppengestaltung – die Straßenzüge, Plätze und Viertel – zu. Sie können einen Bereich für eine Neubebauung attraktiv machen oder eine Verslumung einleiten, selbstverständlich auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen, aber doch auch von anderen Einflußfaktoren mitbestimmt, wie zahlreiche Beispiele beweisen. Die Belange der Denkmalpflege bleiben dabei sehr oft ausgeklammert, es sei denn, die Erhaltung alter Bauten beeinflusse die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde. Wo finden wir die wenigen als vorbildlich bezeichneten Beispiele der Erhaltung historischer Stadtquartiere? Zumeist in jenen Orten, in denen der Bestand alter Häuser, und zwar der von formalästhetisch hohem Reiz, unmittelbar in der Gemeindekasse zu Buche schlägt, nämlich in Touristenorten. Der soziale Aspekt, der sozialisierende Effekt historischer Wohnbereiche, bleibt dabei völlig unempunden, ist nicht einkalkuliert. Und so setzt selbstverständlich sofort ein Kampf ein, wenn sich die Belange der Touristik nicht mit der Beibehaltung der Altsubstanz decken. Dann nämlich, wenn z. B. Parkplätze benötigt werden für die Besucher oder dann, wenn ein Kaufhaus oder Supermarkt zur Versorgung der Massen – der Einheimischen wie der Touristen – einen Platz im Altstadtgefüge verlangen.

Nicht anders ist es mit einer weiteren baulichen Grobstruktur, die in unserer Zeit in die alten Zentren drängt, mit den Bauten von Banken und Versicherungen in den Städten und den Bankfilialen in den Vororten und Dörfern. Selbst in Orten mit Gestaltungssatzungen werden für diese Gruppe Ausnahmen gemacht, um die Errichtung des bekannten und für diese Branche offensichtlich unverzichtbaren

¹ W. Fey, Die Hebung des Wohnstandards im Wohnungsbestand als Aufgabe. (= Schriftenreihe des Instituts f. Städtebau, Wohnungswirtschaft u. Bausparwesen 26, 1972, S. 31).

Bautyps zu ermöglichen.² Hinzu kommen jene Fälle, in denen die Gemeindepolitik Viertel ärmerer Schichten in Wohnbereiche für wohlhabende Bürger verwandeln will, was häufig unter dem Schlagwort »Urbanes Wohnen« geschieht; sodann jene, wo die Gemeinde verdichtetes Wohnen anstrebt oder übergeordnete Planungen dieses verlangen, und schließlich jene – die hoffentlich überwunden sind –, in denen die Verkehrsplaner der Gemeinden »autogerechte« Innenstädte schaffen wollten.

Oft treffen mehrere dieser Motivationen zusammen, wie z. B. beim Aachener Judengassenviertel, das an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt wurde.³ Dort führte eine später aufgegebene Verkehrsplanung mit Veränderungssperre in einem mittelalterlichen Stadtquartier zuerst zur Verelendung und der anschließend formulierte Wunsch, das Viertel für »besseres Stadtwohnen« umzugestalten, zur Totalsanierung. Dem Denkmalpfleger blieb dabei keine andere Wahl, als entweder tatenlos zuzusehen oder aber den Versuch zu machen, das geschehene Unrecht an Mensch und gebauter Umwelt durch die Verwendung vorgesetzter Altfassadenteile zu kaschieren.

Als ein besonders bezeichnendes Beispiel für die Möglichkeit, durch übergeordnete Planung den Bodenwert bestimmter Gebiete zu heben und dadurch den Altbestand an Wohnbauten in Frage zu stellen, erscheint die Zechensiedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ueckendorf. Diese Siedlung geriet durch den geplanten Bau einer S-Bahnstation in unmittelbarer Nähe in Gefahr, abgerissen zu werden. Der Grund: das Gelände würde durch den zukünftigen Bahnanschluß stark aufgewertet werden. So kam die Stadt mit dem Besitzer der Siedlung überein, das Bestehende abzureißen und ein neues Wohnquartier mit mehr und angeblich besseren Wohnungen zu erstellen. Und dies, obwohl die alte Bebauung intakt war, die Bewohner – Familien, die meist in der dritten Generation dort ansässig sind – unbedingt wohnen bleiben wollten – sie lieben das ebenerdige Wohnen, ihre Gärten, Tiere und die Nachbarschaft und fürchten das Eingebunkertwerden im 6. Stock eines Neubaublocks – und obwohl der Landeskonservator den Bereich als erhaltenswert auswies. Ihnen gegenüber stehen der politische Wille der Stadtvertretung und die wirtschaftlichen Interessen der Baugesellschaften und -industrien. Die Sache ist noch nicht entschieden. Die wirtschaftliche Rezession und Bürgerinitiativen brachten einen Aufschub und Zeit zur Besinnung. Aber der Schaden ist schon jetzt groß genug. Auf Grund des beabsichtigten Abbruchs wurde seit Jahren von seiten des Besitzers nichts mehr zur Unterhaltung der Anlage getan: während die Bewohner im Innern der Häuser unaufhörlich verbessern und modernisieren, gehen die Dächer kaputt und der Außenputz fällt von den Wänden; eine erhal-

² z. B. Kreissparkasse Monschau/Eifel.

³ I. Schild, Das Judengassenviertel in Aachen, Totalsanierung u. Denkmalpflege? Stadtbauwelt 74 Hft. 44.

tende Erneuerung, falls sie tatsächlich durchgesetzt würde, wird von Tag zu Tag teurer.

Im allgemeinen versuchen die Gemeinden, den Abbruch alter Quartiere mit einem Bedarf an Neubausubstanz zu motivieren. Gelegentlich aber wird nicht einmal das getan, und zwar dann, wenn lediglich dem Anlagebedürfnis einer Baugesellschaft nachgegeben wird oder nachgegeben werden muß, weil Bebauungsplan oder Gestaltungssatzung fehlen. Dazu ein weiteres Beispiel aus Aachen, die Blondelstraße. Ihre östliche Seite war bis 1974 mit mehrgeschossigen Reihenhäusern mit starkplastischen Stuckfassaden der Gründerzeit besetzt. Sie wurde bewohnt von Aachener Bürgern der mittleren und unteren Einkommensklasse und – im allgemeinen – nicht mehr von den Hausbesitzern. Diese Häuser wurden bis 1973 Stück für Stück von einer Immobilienfirma aufgekauft und 1974, trotz des Protestes des Stadtkonservators, – denn Aachens Innenstadt ist arm an derartigen Stuckfronten – abgebrochen und anschließend neu bebaut.

Zu welchem Zweck? Niemand wußte es, aber jeder nahm an, daß es wohl irgendeiner wissen würde. Bis dann eines Tages in einer Tageszeitung zu lesen war, die Neubauanlage Blondelstraße gehe ihrer Vollendung entgegen, über die zukünftige Nutzung sei aber noch nichts auszusagen, da Mieter noch nicht gefunden seien; doch erlaube der Zuschnitt der Räume sowohl eine Geschäfts- als auch Büronutzung. Damit war klar, daß diese Häuser und Menschen nicht einem echten Bedarf hatten weichen müssen, sondern lediglich dem Investitionsbegehren einer anonymen Gesellschaft.

Alle zuvor erwähnten Beispiele liegen in Nordrhein-Westfalen, einem Land ohne Denkmalschutzgesetz. Wäre ihr Schicksal in Ländern, die Schutzgesetze haben, ein anderes gewesen? Kaum. Denn alle drei Beispiele sind Ensembles; ihre Teile sind als Einzelglieder von geringer Bedeutung, und außerdem handelt es sich bei diesen Ensembles um solche, denen – im Vergleich mit Ensembles an anderen Orten – nur örtliche Bedeutung zugemessen werden kann. Nun gibt es zwar in Ländern mit Denkmalschutzgesetzen jene eine Möglichkeit des absoluten Schutzes, die in Enteignung und Entschädigung und in der anschließenden Übernahme der Pflege durch die Öffentliche Hand liegt. Was das bedeutet, ist wohl jedem klar. Solange die Mittel begrenzt bleiben, werden durch dieses Gesetz stets nur einige Objekte bewahrt werden können, und das werden nicht Ensembles der zuvor geschilderten Art sein, sondern mit Gewißheit die Objekte der klassischen Denkmalpflege, Einzelmonumente von hohem künstlerischem und geschichtlichem Rang oder Gruppendenkmale von bedeutendem malerischem Reiz. Denn obwohl in den Gesetzestexten der Schutz von Ensembles ausdrücklich einbezogen ist, werden sie in der praktischen Fürsorge stets an zweiter Stelle stehen, stützt sich diese lediglich und vorrangig auf die institutionalisierte Denkmalpflege. Auch der organisatorische Aufbau der staatlichen Denkmalpflege ist klassischen Denkmalen förderlicher als Gruppengefügen der geschilderten Art. Bei allem Bemühen der Landes-

denkmalämter, auch diese voll in Forschung und Pflege einzubeziehen, ist es doch so, daß alle Klassifizierungen von zentraler Stelle und von Kräften durchgeführt werden, welche sich weit vom Standort befinden. Damit finden zwangsläufig die ortsspezifischen Charakteristika weniger Beachtung. Stets wird der Wert des Objekts an solchen Qualitäten gemessen werden, die andernorts vorhanden sind, weniger aber an seiner Bedeutung für den eigenen Ort und seine Bürger; und Wertungskriterien, die sich ausschließlich auf den Standort und die Bewohner beziehen, wie Erinnerungswerte, Milieuwerte, Identifikationswerte u. a., werden ganz ohne Berücksichtigung bleiben müssen, führt man nicht entsprechende Untersuchungen durch und besteht nicht zugleich ein enges Miteinander zwischen Konservator und Gemeinden bei der Wichtung der Denkmale, wobei ein gleiches Bewußtsein vorauszusetzen ist.

Im Augenblick aber scheint es eher so zu sein, daß sich Denkmalauffassung und Denkmalschutz – letzterer basierend auf Gesetzen und Organisationen – voneinander weg bewegen: Während sich die Denkmalauffassung in Richtung vom Besonderen auf das im wahrsten Sinne des Wortes Allgemeine hin entwickelte – vom Kunstwerk, faßbar und wirksam für den Gebildeten, die Elite, hin zur Kontaktarchitektur, die als Lebensraum und Abbild seiner persönlichen Geschichte auch dem nicht Vorgebildeten etwas bedeutet – zielen Denkmalschutzgesetze und Organisation der Denkmalpflege zwangsläufig auf das Hervorgehobene, das überörtlich Bedeutende, das Seltene hin, d. h. auf Objekte, deren Werte nicht unmittelbar wirksam werden.

Das Ganze ist überspitzt formuliert; die Praxis zeigt Ausnahmen.⁴ Diese aber basieren nicht vorrangig auf den in Denkmalschutz- oder anderen Gesetzen ausgedrückten Schutzmöglichkeiten und nicht auf dem Einsatz von finanziellen Zuschüssen der Denkmalpflege, sondern vor allem auf dem Miteinander von offiziellen Denkmalpflegern und Bürgern, auf Mitbestimmung aller über das, was Denkmale sind und was mit diesen Denkmalen geschieht. Daß dabei die Bereitschaft der Gemeinden wichtiger ist, als der Einsatz der Denkmalpfleger, zeigen deutlich Beispiele in unseren Nachbarländern. In Bologna z. B. entwickelte die Gemeinde ein Projekt erhaltender Erneuerung für den Bestand der ganzen Stadt, ohne daß die offizielle Denkmalpflege überhaupt tätig wurde. Ergebnisse stehen allerdings aus, jedenfalls solche, die sich im Baulichen ausdrücken. Sollte das Projekt scheitern, dann aber nicht deshalb, weil man die offizielle Denkmalpflege nicht mit heranzog, sondern an der Undurchführbarkeit eines politischen Konzepts, das ökonomische Gesetzmäßigkeiten unseres Wirtschaftssystems außer Kraft setzen will.

Als zweites Beispiel seien in Gegenüberstellung zwei Orte in Belgien genannt, einem Land, das ein Denkmalschutzgesetz besitzt, das gleichfalls als letztes Mittel

die Enteignung kennt: Brüssel und Brügge. An ihnen soll noch einmal deutlich gemacht werden, wie hoch die Entscheidung einer Gemeinde für die Erhaltung oder Vernichtung ihrer Denkmale einzusetzen ist, und wie unterschiedlich die Ergebnisse sind, trotz desselben Schutzgesetzes, nur, weil unterschiedliche ökonomische Voraussetzungen unterschiedliche politische Willensäußerungen bewirkten. Die Stadtkerne – die Bereiche der jüngsten mittelalterlichen Befestigungsringe – haben bei beiden Orten eine vergleichbare Grundfläche: Brügge 370 ha, Brüssel 450 ha. Brüssel wird allerdings jenseits des Ringes von anderen Gemeinden umklammert, die Region der Stadt Brügge reicht weit über den Ring hinaus.

Beide Orte waren im Mittelalter Handels- und Manufakturstädte, in beiden löste die Herrschaft des städtischen Patriziats die landesherrliche Stadtregierung ab, in beiden übernahmen Gilden die Herrschaft des Patriziats. Entsprechend war der Baubestand der Vergangenheit: Herrensitze und geistliche Grundherrschaften, Patrizierhäuser und Häuser der Gilden, Wohnhäuser der Handwerker und Lohnarbeiter und Sozialbauten in Gestalt der Stifterhöfe und Beguinagen bestimmten die Baustruktur. Mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung spaltete sich dann das Schicksal beider. Brügge versank in Bedeutungslosigkeit, vor allem, weil die Lebensader des Handels, Kanal und Hafen, versandeten, während Brüssel zuerst vorübergehend und dann 1830 für immer Belgiens Hauptstadt wurde. Brügges Entwicklung stagnierte und wurde schließlich rückläufig, Brüssel expandierte.

Der Baubestand beider Städte wurde dadurch verändert. In Brügge wurden die großen Handelshäuser zu Wohnbauten oder für die Nutzung durch Kleingewerbetreibende umfunktioniert, im Kern von Brüssel wuchsen Großbauten empor und neue, breitere Straßen durchschnitten die kleinteiligen Altstadtquartiere. Zuerst in der Oberstadt Brüssels die klassizistische Zone, dann die Prachtboulevards in der Unterstadt Ende des 19. Jahrhunderts und schließlich in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts die Hangbebauung zwischen beiden Stadtzonen, überall setzte sich in Brüssel Neues hart neben das Alte, ohne Rücksicht auf Maßstab, Proportion und sonstige Eigenarten. In Brügge dagegen wurde in der entsprechenden Zeit, wenn überhaupt, anpassend gebaut, und zwar nicht nur, weil der Zeitstil der Historismus war und nicht nur, weil die Mittel bzw. Investoren fehlten, welche Großbauten ermöglichten oder verlangten. Nein, es gab in Brügge bereits frühzeitig eine Wertschätzung des Überkommenen, die sich u. a. darin beweist, daß bereits um 1900 eine eigene städtische Kommission geschaffen wurde, deren Aufgabe die Überwachung des historischen Stadtbildes war. So wurde das historische Gefüge Brügges bis in jene Zeit hinübergerettet, in der Stadtbildqualitäten auch andernorts bewußt zu werden begannen. Selbstverständlich war der Tourismus auch hier ein Antrieb zu bewahrendem Verhalten, doch nicht vorrangig. Er hätte bei weitem nicht alle Opfer aufzuwiegen vermocht, welche die Bürger um der bewahrenden Erhaltung willen auf sich zu nehmen bereit waren.

⁴ z. B. Kempen/Niederrhein, Zons.

Die offizielle Denkmalpflege Belgiens und ihr gesetzlich fixierter Denkmalschutz aber sind an dieser Leitung kaum beteiligt. Sie konzentrierten sich auf die weniger klassifizierten Denkmale, und das sind in Brügge kaum mehr als 30 Stück einschließlich der Kirchen! Das zuvor geschilderte Verhältnis der beiden Städte zu ihren Altbauten blieb bis heute unverändert. In Brüssel – heute nicht nur Belgiens Hauptstadt, sondern Sitz der europäischen Vereinigung – drängen sich auf engstem Raum die kapitalkräftigsten Investoren der Welt. Ein Altstadtquartier nach dem anderen weicht einem Hochhauskomplex. Die Denkmalpflege ist auf wenige Reservate wie Grand Place, Place de Sablon und auf Einzelmonumente zurückgedrängt, deren Hauptbezug zum Menschen der touristische ist.

Im Gegensatz dazu steht Brügge, wo die Denkmalpflege im engsten Kontakt mit der Stadtplanung steht, und zwar einer Stadtplanung, für welche die Erhaltung der Altstadtstruktur nicht vorrangig eine Voraussetzung für den Massentourismus ist, auch nicht nur ein Anliegen der Kunst- und Baugeschichtler, sondern vor allem eine Notwendigkeit für das Leben der Brügger Bürger. Eine Notwendigkeit, die für eben so wichtig gehalten wird wie die Erschließung neuer wirtschaftlicher Quellen, etwa der Ausbau des Hafens Zeebrügge.

Wir können zusammenfassen. Denkmalpflege bedeutet Erhaltung von Bauten um ihres immateriellen Wertes willen, so wurde eingangs gesagt. Damit steht sie im Gegensatz zu den normalen ökonomischen Abläufen, welche die Erhaltung von Materie nur dann kennen, wenn dadurch materielle Werte gesichert werden. Dieser Gegensatz bestand schon immer, seit es denkmalpflegerisches Verhalten gab, doch war er noch nie so kraß wie heute. Der Grund: Die Denkmale vergangener Pflegezeiten – jene vielzitierten klassischen Denkmale wie Kirchen, Rathäuser, Burgen etc. – waren Objekte, die nicht voll den wirtschaftlichen Zwängen ausgesetzt waren – sie waren keine Renditeobjekte. Außerdem waren sie Gegenstände, für die in Zeiten mit ungebrochenem Nationalgefühl auch der sogenannte Mann aus dem Volke zu opfern bereit war. Das änderte sich, als sich die Denkmalpflege, entsprechend der allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung, nicht mehr nur Einzelobjekten von hohem künstlerischem oder geschichtlichem Allgemeinwert zuwandte – den Bauten der ehemals herrschenden Klasse –, sondern den baulichen Hinterlassenschaften aller Schichten, und als sie begann, diese außerdem nicht nur in bezug auf ihren dokumentarischen Wert einzuschätzen, sondern zugleich als positive Elemente im Lebensraum des Menschen von heute und morgen. Damit wandte sich die Denkmalpflege vom baulichen Sondertypus und vom exemplarischen Einzelbeispiel einer Masse an Objekten zu, nämlich den Wohnbauten, und geriet dadurch zugleich in jenen Bereich, in dem Bauten voll als Ware gehandelt werden, d. h. wo nicht das Pflegen und Bewahren, sondern das Konsumieren und Wegwerfen als das Normale angesehen werden.

Dem ist gegenzusteuern, aber nicht von der Denkmalpflege allein – obwohl sie heute oft als einzige getadelt wird, wenn alte Wohnquartiere fallen –, sondern

von allen bestimmenden Kräften unserer Gesellschaft. Wohnungsbauplanung und Wohnungsbauförderungsmittel zum Einsatz für erhaltende Erneuerung sind hier stärker zu fordern als Denkmalschutzgesetze oder finanzielle und personelle Hilfe der Denkmalpflege. Dennoch gibt es auch für diese kein Zurück, sondern nur ein Vorwärts, hinein in die bestmögliche Zusammenarbeit mit allen am Planungsprozeß Beteiligten, und das sind vor allem die Gemeinden als die Auslösenden aller Veränderungen. Ihnen klar zu machen, was Denkmale bedeuten, was Denkmale sein können, um zugleich zu erfahren, was dem Bürger Denkmale sind, ist eine ganz wichtige Voraussetzung. Denkmalpflege als Betätigungsfeld eines kleinen Kreises von »Gebildeten« für eine ausgewählte Zielgruppe gleichfalls »Gebildeter«, so, wie es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Regel war, ist keine tragfähige Basis mehr. Es geht nicht mehr an, daß von oben her, von außerhalb, bestimmte Bauten und Bautengruppen zu Denkmalen erklärt werden, der Bürger aber gar nichts von ihnen weiß oder gar nichts für sie empfindet. Denn Denkmalpflege muß der Bürger treiben, und das heißt für ihn, an anderer Stelle Verzicht zu leisten. Ihn in die Lage zu versetzen, den Sinn dieses Verzichts zu erkennen und den daraus erwachsenden immateriellen Gewinn überhaupt zu empfinden, ist deshalb nichts anderes als vernünftig.

Was uns, die Lehrer in Sachen Denkmalpflege, angeht, ist unsere Informationspflicht vor allem auf die späteren Architekten und Planer ausgerichtet. Aber auch die Bürger können wir erreichen, und zwar durch Veröffentlichungen – wobei ich weniger an die Fachzeitschriften und Bücher denke –, als vor allem an die in örtlichen Tageszeitungen und Stellungnahmen zu den allorts zahlreichen Anlässen.

Außerdem bilden unsere Studierenden eine noch oft unterschätzte Kraft. Studentische Bürgerinitiativen erbrachten schon öfters mehr als nur den Aufschub des drohenden Abbruchs von Altbauquartieren, nämlich die Einführung der Bürger in die Grundzüge der Denkmalpflege.

Rudolf Hillebrecht

Wertmaßstäbe im Bereich von Architektur und Städtebau der Gegenwart

Herausgewachsen aus kritischen Betrachtungen zur geistigen Situation der Bundesrepublik, hat die Bayerische Akademie der Schönen Künste 1974 eine Vortragsreihe der Fragestellung »Tendenzwende?« gewidmet. Wenn sich mit der Frage gewiß mehr Hoffnungen auf eine Wende zum Besseren verbanden als Befürchtungen einer entgegengesetzten Entwicklung, so trat doch mit der während der Diskussion erhobenen Frage, was in dem Wandel, den eine Wende zur Folge hat, das verbindlich Bleibende sein wird, bereits die Sorge um Verluste an Werten, die wir durch ihn weiterhin erleiden könnten, zutage. Sie ist zwar nicht in die Themenstellung dieser Reihe eingegangen, hat sie letztlich aber bewirkt und schwingt in ihr spürbar mit.

Dies trifft wohl vor allem für die Bereiche zu, die ich heute zu vertreten habe, also der Architektur und des Städtebaus, Bereiche, die gegenwärtig so wenig »Verbindliches« im Sinne einer höflich-zuvorkommenden Haltung gegenüber jedermann, gegenüber Bewohnern und Besuchern eines Gebäudes oder einer Stadt bieten wie selten zuvor; Bereiche, die andererseits ihrem Wesen nach, ihrem Ursprung, ihrer Aufgabe und auch ihrer Überlieferung nach wie kaum eine andere Kunstgattung auf einem im Denken und Handeln Verbundensein der Zeitgenossen im gemeinsamen Raum beruhen; Bereiche, die gleichsam als Gegenleistung mit ihren baulichen und räumlichen Gebilden verlässliche Grundlagen für die Existenz der Einzelnen wie der sie verbindenden Gemeinschaft hervorbringen, sie ständig den wechselnden materiellen und immateriellen Zeitbedürfnissen anpassen, Kommunikationen mannigfacher Art in vielfältiger Weise erleichtern, aber auch regeln helfen, im Gefüge der Gebäude, Dörfer und Städte verbindende und verbindliche Ordnung verwirklichen, und die schließlich in der Stadtsilhouette als alles überragendem Zeichen Aussagen über Ziele, Wertvorstellungen und Formvermögen von Generation zu Generation Gestalt werden lassen. Architektur und Städtebau waren und sind noch heute die Bereiche, in deren Erscheinungsformen die Zeitläufe sich im Wechsel der Ereignisse und Entwicklungen, der Anschauungen und Wertmaßstäbe sichtbar und ablesbar – dank ihrer Materialien auch über längere Zeiträume dauernd – darstellen, Geschichte in ihrem Verlauf anschaulich wird und letztlich das Generationen Verbindende fortwirkt. Daß im gegenwärtigen Erscheinungsbild von Architektur und Städtebau Kontinuität nur noch schwer oder gar nicht mehr erkennbar ist, als gestört oder zerrissen empfunden wird und daß das

Generationen Verbindende und für sie verbindlich Gültige heute vermißt wird, dies ist das eigentlich Beunruhigende, was Unbehagen am neuen Bild der Stadt und an neuen Gebäuden auslöst. Wie anders aber könnten Architektur und Städtebau in Erscheinung treten, wenn die bisherige Kontinuität in der geschichtlichen Entwicklung tatsächlich unterbrochen wäre und von ihr als einem bruchlos verlaufenden Prozeß nicht die Rede sein könnte? Auch dann behielte das Wort »saxa loquuntur« seine Gültigkeit!

Architektur und Städtebau sind seit jeher angewandte, an einen Zweck gebundene Künste und unterscheiden sich hierin von den anderen Künsten, spätestens seit dem 19. Jahrhundert. Weitere Unterschiede bestehen in ihrer Abhängigkeit von der Natur und den Naturwissenschaften, insbesondere den Ingenieurwissenschaften und ihren Techniken, in ihren engen Beziehungen zu den Leitbildern der Gesellschaft und zu den Ordnungssystemen und -funktionen des Gemeinwesens und des Staates und nicht zuletzt in dem instrumentalischen Charakter, den sie als Ordnungselemente und politisch wirksame Darstellungselemente der Macht – welcher Art auch immer – erhalten haben. Das sind viele und wesentliche Unterschiede, so daß Zweifel verständlich sind, ob es sich in diesem Bereich überhaupt um Kunstwerke und um Kunst, für deren Beurteilung ästhetische Maßstäbe gegeben sind, handeln kann. Diese Unterschiede erklären zugleich die zahlreichen engen Verflechtungen von Architektur und Städtebau mit dem Sein und Bewußtsein einer Generation und mit den allgemeinen und besonderen Entwicklungsprozessen, die zur selben Zeit im selben Raum stattfinden. Das bauliche und räumliche Erscheinungsbild, das Architektur und Städtebau bieten, ist von diesen Abhängigkeiten, Beziehungen, Funktionen und ihren mannigfachen Verflechtungen nicht abzulösen und ohne diesen Hintergrund, der ein elementarer Bestandteil jedes Werkes dieser Gattung ist, kann auch unsere Frage nach dem verbindlich Bleibenden in der Gegenwart für dieses Gebiet nicht beantwortet werden.

Der Handlungsspielraum und die Gestaltungsfreiheit des Architekten wie des Städtebauers werden zunächst durch den Bauherren begrenzt. Er erteilt einen Auftrag, in dem er dem Architekten einen, alles in allem, verbindlichen Rahmen setzt, nämlich durch mehr oder weniger genaue Angaben über die Zweckbestimmung des Gebäudes, den Umfang, die betrieblichen Erfordernisse und gewiß über die Kostengrenze, vielleicht auch über Formvorstellungen, die er mit dem Haus verbindet. In letzterer Hinsicht dürften in der Regel seine Angaben nicht so verbindlich sein wie in den anderen Punkten des Programmes und damit wird, so scheint es, dem Architekten Gestaltungsfreiheit eingeräumt und seinem schöpferischen Tun Respekt erwiesen. Handelt es sich hier nun um einen bewußten Verzicht auf die Wahrnehmung bauherrlicher Rechte aus der Einsicht in die Bedeutung künstlerischer Gestaltungsfreiheit oder um einen Mangel an Verantwortungsbewußtsein, um ein Zeichen für Gleichgültigkeit gegenüber der Gestalt des Gebäudes, also für Bindungslosigkeit?

Der geheime Wunsch eines »großen« Bauherrn braucht nicht gerade auf ein Hochhaus gerichtet zu sein, um ihn von vornherein wissen zu lassen, daß in solchem Begehren ihm wie seinem Architekten Grenzen gesetzt und durch Planungsrecht und Bauordnung Bindungen auferlegt sind, Bindungen, die von anderen, meist ohne seine Beteiligung, aus ihm unbekannten oder doch schwer verständlichen Gründen ersonnen und von Behörden hartnäckig vertreten werden. Solche Erfahrung macht ebenso der »kleine« Bauherr mit seinem Einfamilienhaus, dessen Traum vom weißen Flachdachhaus an einer Bausatzung scheitert, die ihm einen roten Ziegelbau mit Steildach vorschreibt. Nun wissen wir aus der Baugeschichte – ich erinnere an Wolfgang Braunfels' »Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toscana«¹ –, daß die Bauherren in der Verwirklichung ihrer Bauwünsche schon früh Bindungen mancherlei Art unterworfen waren. Doch dürften solche Bindungen, die Notwendigkeiten zur Selbstbehauptung und dem Willen zur Selbstdarstellung des Gemeinwesens entsprangen, einsichtiger gewesen sein als heute; denn die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft war vielfältig begründet und in einer Ordnung verfaßt, die auf einer umfassenden Übereinstimmung in den wichtigsten Lebensfragen beruhte. Das Wissen um das Aufeinanderangewiesensein verband, und ließ nicht nur durch Sitte und Brauch überkommene Regeln – auch der handwerklichen Technik – kodifizieren, sondern sie auch als Teil der Ordnung verstehen, die durch eigenes Zutun zu stärken und durch bauherrliches Handeln zur Geltung zu bringen als Vorrecht und erste Pflicht zugleich empfunden werden konnte. Dieses mannigfaltige – geistige und kulturelle wie soziale und wirtschaftliche – Eingebundensein in die Gemeinschaft und diese tätige Teilhabe am Gemeinwesen war schließlich die politische Grundlage für den Bau der Städte, deren Silhouette Aldous Huxley einmal treffend als soziologische Hieroglyphe bezeichnete², und sie blieb es auch, als im Lauf der Geschichte Wandlungen mancherlei Art das Stadtbild veränderten. Diesen Wandel darzustellen, ist hier nicht nötig.

Jene Bindung als Bekenntnis – oder auch nur noch als geübter Brauch –, aus der die Ausübung des Rechts zur Selbstdarstellung im Bauen als Pflicht gegenüber dem Gemeinwesen und zur Mehrung seines Ansehens empfunden wurde, ist heute weitgehend oder gänzlich verloren gegangen. Übrig geblieben ist eine Redensart, der sich vornehmlich Ministerialbeamte gern bedienen, wenn sie bei Verhandlungen die Auffassung ihres »Hauses« ins Feld führen und damit eine Respekterwartung verbinden, die in der Regel jeden Zusammenhang mit dem Ursprung, nämlich einen berechtigten Geltungsanspruch aus der Baugestalt des Hauses, entbehrt. Das tätige Bekennen zum Gemeinwesen als Handlungsmotiv und Gestaltungswille ist dem Bauherrn fremd geworden und gegen eine Vielzahl von Verpflichtungen aus öffentlichem Recht eingetauscht worden, über die sich – auch vor Gerichten – streiten läßt. Solche Verlagerung des persönlichen Engagements auf die öffentliche Hand, besser solcher Verzicht zugunsten öffentlicher Organe, liegt im Zuge einer allgemein zu beobachtenden Entwicklung. Die damit einhergehende

Passivität, die ja keineswegs leidend empfunden wird, tritt jedoch in unserem Fall sichtbar zutage: an Bauten, die im Stadtbild gleichgültig lassen, eben der Persönlichkeit eines Bauherrn entbehren oder auch Bauherren haben, die – wie bei den großen Kapitalgesellschaften – die Anonymität bevorzugen.

Nun mangelt meine vereinfachende Darstellung – ich bitte um Nachsicht dafür – gewiß nicht nur an Genauigkeit und Vollständigkeit darin, aus welchen auch berechtigten Gründen und in welchen Zeitstufen Planungs- und Baurecht mehr und mehr an die Stelle bauherrlichen Gestaltungswillens trat, sondern auch an Aussagen darüber, in welchem Maße und in welcher Weise der Architekt als Baukünstler hiervon betroffen ist. Während dieses Prozesses, in dem Verzicht und Verdrängung sich in ständigem Wechsel auswirkten, ist in der Tat stets ein Freiraum für die Gestaltungsfreiheit des Architekten in den Grenzen seiner Auftragsbindung geblieben, unterschiedlich groß und unterschiedlich genutzt. Erinnert man sich an Bauten aus der Zeit zwischen den beiden Kriegen, an Architekten wie Bestelmeyer, Bonatz, Gropius, Haering, Mendelsohn, Poelzig, Schmitthenner, Tesenow, auch an Kiessling und Vorhoelzer als Vertreter des öffentlichen Bauwesens, oder im Städtebau an Haesler, May, Schumacher, Taut, Wagner, so bietet sich eine große Vielfalt an schöpferischen Leistungen und vor allem an neuen und dabei recht verschiedenartigen künstlerischen Aussagen dar; ein Beweis dafür, daß damals jener Freiraum zwischen Bauherrn und öffentlichem Recht für die Gestaltung noch genutzt wurde. Wenn demgegenüber eine Umschau unter den baulichen und städtebaulichen Erscheinungsformen der Gegenwart nicht zu solchem befriedigenden Ergebnis führt, so mag das zum Teil an der »Betriebsblindheit« des Zeitgenossen liegen, zum anderen daran, daß jene Gestaltungsfreiheit im Vergleich zur damaligen Zeit durch eine Ausdehnung des öffentlichen Rechts weiterhin geschmälert wurde. Auf der anderen Seite ist jedoch ein Zuwachs, ja eine Fülle an neuen Bauformen und -Kompositionen und auch an städtebaulichen Konfigurationen unverkennbar, was hier nicht durch Angabe von Gebäuden, Bauherren und Architekten belegt zu werden braucht. Offenbar wird also die Gestaltungsfreiheit auch in der Gegenwart von Architekten voll genutzt, wenn nicht von allen, so doch von vielen; offenbar ist vor allem der Gestaltungsfreiheit Raum genug geblieben – trotz der beklagten Einschränkungen durch die expansive Entwicklung des Planungs- und Baurechts; offenbar besteht doch auch ein Konsens zwischen Bauherren und Architekten über die Art und Weise der Nutzung von Gestaltungsfreiheit, also über die Form der Gestaltung, eine Übereinstimmung, die gelegentlich gerichtskundig wird, wenn sie in Haftungs- und Honorarstreitigkeiten endet – was früher auch schon vorgekommen ist, hier aber nicht als Indiz für eine noch intakt gebliebene Überlieferung erwähnt wird.

Dies alles will nicht recht zu unseren vorhergegangenen Feststellungen passen und steht insbesondere zu dem Gesamteindruck, den die bauliche Umwelt heute hervorruft, im Widerspruch, die alles in allem als umgestaltet und mit einer frö-

stelnden Empfindung als unbehaglich und unwirtschaftlich bezeichnet wird. An diesem – vielleicht, ja hoffentlich allzu zeitgebundenen – Urteil ändern auch die Bauten nichts oder als Beispiel für Ausnahmen nur wenig, deren neue Gestaltungsformen keine Gleichgültigkeit hinterlassen, sondern Interesse oder auch, das häufige Schicksal des Neuen und Ungewohnten teilend, Anstoß erregen und Ablehnung hervorrufen. Oft genug dienen gerade sie als Argumente für vermeintlich oder tatsächlich der baulichen Umwelt anzulastende Erscheinungen wie physische oder psychische Belastungen, soziale Konflikte, kulturelle Verluste, auch geistige Verarmung und politische Aggressionen. Vernachlässigen wir hier die schon häufig diskutierten Fragen über Zusammenhänge zwischen Begleitumständen unserer Zivilisation und Ursachen, die dafür im Bereich der Architektur und des Städtebaus liegen mögen. Sofern und soweit solche Wechselbeziehungen bestehen sollten, wäre die Verantwortung des Baukünstlers gewiß groß und sein Tun von schwerwiegenden Folgen; denn ihnen ist nicht zu enttrinnen. Im Gegensatz zu den Werken anderer Kunstgattungen, die man umgehen, auswechseln, abschalten, magaziniert oder auch Liebhabern überlassen kann, sind wir den Erzeugnissen der Architektur und des Städtebaus tagtäglich und andauernd unvermeidbar ausgesetzt. Vielleicht erklärt sich die Heftigkeit mancher Reaktion auf sie allein aus dem Gefühl, ja dem Wissen darum, ihnen ausgeliefert zu sein.

Aus dem Komplex der hiermit verbundenen Fragen haben wir uns hier auf die Erörterung der einen zu beschränken, ob das beunruhigende bauliche Erscheinungsbild der Gegenwart etwa auf einen Mangel an »Verbindlichem« zurückzuführen ist, an Verbindlichem in den formalen und ästhetischen Aussagen bis zu ihren sozialen, politischen und ethischen Gehalten. Aus der Erörterung, die Vergleiche zwischen Heute und Gestern benötigt, um Unterschiede zu ermitteln und auch den gegenwärtigen Wandlungsprozeß im Bauen anschaulich zu machen, sollte sich die Frage beantworten lassen, was im Bereich von Architektur und Städtebau das verbindlich Bleibende ist.

Das Bemühen, Anschaulichkeit ohne Hilfe von Lichtbildern zu vermitteln, läßt mich von der »Haut«, den Materialien der Architektur, ausgehen. Mit der Haut der Gebäude tritt uns heute eine Fülle anderer und neuer oder doch neuartig und proportional ungewohnt verwendeter Materialien entgegen: Glas für Fenster nicht nur in großem Umfang, sondern auch in großen Formaten, nicht nur farblos, sondern auch getönt oder metallisch reflektierend; Glas aber auch als Wandbekleidung und in vielen Farbtönen; Metalle verschiedener Art und Farbe, mit oder ohne dekorhafte Musterungen in wechselnden oder gleichbleibenden Verformungen, Kunststoffe mit ähnlichen formalen Eigenschaften, Beton in verschiedenen Herstellungsarten, Platten aus Natursteinen oder Kunststeinen, Ziegeln oder Keramik, Mosaiken oder Formstücken unterschiedlicher Stoffart. Dieses reichhaltige – und gewiß nicht vollständige – Angebot unterscheidet sich bereits der Quantität nach sehr von der vergleichsweise recht schmalen Auswahl unter Putz-, Ziegel- und

Natursteinfassaden, die Generationen hindurch allein verfügbar war und auch heute noch auf dem Markt ist. Ein weiterer und wesentlicher Unterschied liegt darin, daß es sich bei den neuen Baustoffen nahezu ausnahmslos – Ausnahme: Ort beton – um Be- und Verkleidungen der Außenwände, also um austauschbare »Häute«, handelt, deren Anwendbarkeit von der Konstruktion des Gebäudes verhältnismäßig unabhängig ist, während die alten Baustoffe und Bauweisen durch eine Homogenität oder doch eine große stoffliche Verwandtschaft zwischen dem Wandmaterial und seiner Haut gekennzeichnet sind, die auch in den konstruktiven Wechselbeziehungen und den Maßverhältnissen der verschiedenen Bauelemente wirksam wird.

Das Stadtbild wird heute weitgehend von Gebäuden bestimmt, die in Skelettkonstruktionen aus Stahl oder Stahlbeton errichtet sind und deren Außenwände, meist aus unsichtbar bleibenden Materialien bestehend, mit Platten oder Tafeln der geschilderten Art bekleidet werden; sie überziehen oft auch die Konstruktionen, so daß deren Gefüge in solchen Fällen nicht ablesbar oder auch nur spürbar wird. Das bedeutet dann den Verzicht auf ein Gliederungs- und Maßelement, das in der alten Skelettbauweise des Holzfachwerks eine große Rolle spielte, ein Element, das nicht nur Materialeigenschaften und durch die Technik gegebene Bindungen – empirisch gewonnen und handwerklich überliefert – verdeutlichte, sondern auch Funktionen der Räume und des Gebäudes in der Architektur vermittelte. Sinngemäß gilt bei den alten Bauweisen in Ziegeln oder Natursteinen das gleiche für die formale Behandlung der Konstruktionselemente, eine Differenzierung, die heute weniger oder gar nicht mehr in Gebrauch ist. Der Umfang des Bedarfs an Platten und Tafeln für die Fassaden führt im Verein mit den Materialeigenschaften zu ihrer seriellen Herstellung und dies in Formaten, die vorwiegend durch bauphysikalische, produktions-, transport- und montagemäßige, kurz wirtschaftliche Gesichtspunkte, bestimmt werden. Aber auch ihr Detail, einmal die »Handschrift« des Architekten, ist heute weitgehend fremdbestimmt und wird vom Produzenten ebenso angeboten und geliefert wie Verformungen und Farbe der Fassadenelemente, die auf dem Markt wechseln wie andere Moden.

Im Vergleich zur Vergangenheit haben wir es heute also nicht mit wenigen Baustoffen zu tun, die in ihrer Verwendung durch ihre Herkunft begrenzt, also orts- und landschaftsgebunden, durch ihre Eigenschaften mit der Konstruktion und damit auch mit der Zweckbestimmung und mit der Gestalt des Gebäudes verbunden und schließlich Generationen hindurch Bauherren und Architekten, Handwerkern und jedem Mitbürger vertraut waren. Mit diesen Baustoffen hatte man Erfahrungen gesammelt, in Wind und Wetter, auch in konstruktiven Fehlschlägen und technischen Mängeln, im Altern, Verfärben und Patinieren ihrer Haut. In einer langen Entwicklung bildeten sich Fertigkeiten in der Beherrschung von Konstruktion und Material, die nicht nur Verfeinerungen und stilistische Wandlungen erleichterten, sondern zuerst und vor allem Konstruktion, Technik und Material der künstle-

rischen Gestaltung der Bauaufgabe, dem Veranschaulichen und Versinnbildlichen der Zweckwidmung des Bauwerks dienbar und für das ästhetische Instrumentarium der Maße und Proportionen, der Flächen und Öffnungen, der Formen und Farben anwendbar machten. Letztlich bestimmten sich aus diesem Verständnis der Bauaufgabe das Verhältnis zwischen Technik und Gestaltung, die Eignung von Material und Konstruktion und das Angemessenheit der Formgebung für die verschiedenartigen Bauaufgaben. Das alles bedeutet, im Rückblick betrachtet, eine Fülle von Bindungen und Überlieferungen, die in der Vergangenheit unter allen Wandlungen doch zu einem kontinuierlichen Verlauf der Entwicklung geführt und ihn gewährleistet hat.

Unsere bisherigen Beobachtungen am gegenwärtigen Bild der baulichen Erscheinungen lassen uns erste Feststellungen treffen: jahrhundertalte Überlieferungen im Prozeß des Bauens haben durch wesentliche Veränderungen in den Baukonstruktionen, Bautechniken und Baustoffen ein Ende gefunden. Handwerkliche Gestaltung mit natürlichen Materialien ist durch industrielle Fertigung mit industriell gewonnenen Produkten abgelöst. Als Folgen empfinden wir zunächst den Verlust eines lokalen Kolorits, das als Basis ebenso Harmonie wie Individualität erleichterte, letztlich gewiß auch zu Bindungen im Sinne von Heimat beitrug. An seine Stelle ist durch international zugänglich gewordene neue Baustoffe und Technologien etwas gänzlich anderes getreten, das vorerst befremdlich wirkt und sich als ein additiv entstehendes Konglomerat darstellt; es ist charakterisiert mehr durch Buntheit als Farbigkeit, mehr durch Gleichförmigkeit als Vielfalt; Farben und Formen stehen oft hart und unvermittelt beieinander. Die Farben, oft auf Kunstharzbasis, wirken plakhaft bunt und werden nicht wie früher durch Altern schöner, während die Formen, durch serielle Herstellung und Verwendbarkeit für beinahe jedwede Gebäudeart bedingt, in ihrer häufigen Wiederholung und »endlosen« Reihung wenig zur Individualität und Charakteristik der Gebäude beitragen können. Dies wiederum erschwert die Identität zwischen Bauherrn und Bauwerk und die an ihren Formen bisher unschwer ablesbare Legitimität der Baugestalt für die Bauaufgabe. Für den Architekten ist mit dem Vordringen neuer Baustoffe und Bautechniken ein Verlust des überlieferten formalen Instrumentariums verbunden oder dessen Anwendbarkeit doch erheblich eingeschränkt; er sieht sich auf der einen Seite neuen Technologien gegenüber, die seine Gestaltungsmöglichkeiten zwar erweitern, durch die ihnen innewohnenden Zwänge jedoch zugleich seine Gestaltungsfreiheit einengen, auf der anderen Seite vor neuartige Aufgaben gestellt, deren Lösung die Anwendung neuer Technologien erfordert, während zugleich durch sie die Gültigkeit überlieferter Formgesetze in Zweifel geraten ist. Neue Dimensionen in Raum und Zeit, in Baukörpern und Bewegungsabläufen verlangen andere Maßstäbe und Beurteilungskriterien.

Diese technologische Entwicklung setzte etwa vor einem halben Jahrhundert ein. Wenn wir die Weissenhof-Siedlung in Stuttgart als Demonstrationsobjekt

jener Zeit (1926) betrachten, so erkennen wir darin eine noch so weitgehende Übereinstimmung zwischen Funktion, Form und Technik, daß sie uns heute nahezu als konventionell erscheint. Ein Bruch im Zusammenklang der Komponenten ist offenbar noch nicht eingetreten. Er trat erst in den letzten 25 Jahren zutage und wurde durch einen Wandel in den Funktionen ausgelöst. Angesichts der Zweckbindung von Architektur und Städtebau mußte dieser Wandel folgenreich sein. Ich muß und darf sicher darauf verzichten, hier den umfassenden und tiefgreifenden Strukturwandel darzustellen, der, durch die sogenannte zweite industrielle Revolution ausgelöst, sich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet vollzogen hat, und sich in wesentlichen Veränderungen unserer Daseinsbedingungen und Lebensformen, auch unserer Wertvorstellungen und Wertbegriffe auf allen Gebieten bis heute auswirkt. Wir alle sind passiv wie aktiv, unbewußt und bewußt daran beteiligt. Dieser Wandlungsprozeß tritt nun in Stadt und Land unabwendbar und unausweichlich in Bauformen sichtbar in Erscheinung, die sich von dem gewohnten Bild in vielfacher Hinsicht merklich unterscheiden. Dem Wesen eines Prozesses gemäß entwickelt er sich aus punktuellen Ansätzen und greift, räumlich und strukturell ein Gebiet nach dem anderen umfassend, weiter um sich. Noch vorhandene graduelle Unterschiede im gegenwärtigen Erscheinungsbild – wie zwischen Wohnbau und Kirchenbau, Außengebiet und Innenstadt oder Dorf und Stadt – dürfen über das Fortschreiten dieses Prozesses nicht hinwegtäuschen. Seine Auswirkungen sind heute bereits überall erkennbar, wenn sie auch in den Stadtzentren besonders deutlich zutage treten, sei es in Bürohäusern und Verwaltungsgebäuden, in Kauf- und Warenhäusern, in Ladenketten und Supermärkten, in Verkehrsanlagen vieler Arten oder sei es – vornehmlich in den Außengebieten – in Gewerbe- und Industriebauten, in Wohnungskomplexen unterschiedlicher Art, in Schulen und Universitätsbauten oder Krankenhaus- und anderen Versorgungsanlagen.

Wiederum vom Bild der baulichen Erscheinungen ausgehend ist im Vergleich zur Vorkriegszeit, also einer nahen Vergangenheit, zunächst eine auffallend große Zunahme an Gebäuden festzustellen, die dem vermehrten und weiter wachsenden Bedürfnis nach Dienstleistungen aller Art dienen; offensichtlich eine Folge der Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur. Es sind das vermietbare Bürohäuser und Verwaltungsgebäude der produzierenden Wirtschaft und des Handels, der Banken und Versicherungen, der Wirtschaftsverbände und -organisationen wie aber auch der öffentlichen Institutionen aller Art. Zu dieser das Stadtbild immer mehr bestimmenden Gruppe gehören auch die Kauf- und Warenhäuser. Neben ihrer Vielzahl ist für alle diese Gebäude ihr ungewöhnlich großes Volumen bezeichnend, das sie entsprechend große Ausdehnungen in ihrer Länge, Breite und nicht zuletzt in ihrer Höhe annehmen läßt. Allein durch ihre Abmessungen verändern diese Gebäude die bisher gewohnten Proportionen in den Straßen- und Platzräumen und gewinnen durch ihre Vielzahl ein Übergewicht gegenüber den

Gebäuden mit alten Maßverhältnissen. Die Gleichartigkeit oder doch große Ähnlichkeit in der Nutzung der Büro- und Verwaltungsgebäude führt zu einer weitgehenden Gleichförmigkeit ihrer Einzelräume, einer Standardisierung ihrer Konstruktionselemente, einer Normierung der Bauteile, einer seriellen Fertigung und additiven Formgebung und letztlich zu einer Austauschbarkeit der Räume und selbst der Gebäude, die mangels eines spezifischen Aufgabengehalts im Sinne früherer bauherrlicher Selbstdarstellung einer ihnen eigenen und unverwechselbaren Gestalt entbehren; die gleichen Eigenschaften zeigen bemerkenswerterweise auch die Gebäude der öffentlichen Verwaltungen. Die Industrialisierung des Bauens beschränkt mit ihren Begleiterscheinungen die Gestaltungsfreiheit des Architekten. Das Ergebnis ist, daß alle diese Bauten zwar ihren Funktionen gemäß mit den Mitteln einer hochentwickelten Technik geformt sind, jedoch eines meist vermissen lassen: die Gestalt, die Aussagen bedeutet, Aussage über den individuellen Charakter des Bauwerks und die Persönlichkeit des Bauherrn, über den gesellschaftlichen Bezug und Rang von Bauwerk und Bauherrn, Aussage in der Sprache der Zeit und der Stadtlandschaft mit dem Instrumentarium, das Konstruktion und Material, Proportion und Farbe im Großen wie im Detail umfaßt, Aussage schließlich auch über den Gestalter des Gebäudes selbst. Solche Aussagen sind heute von unseren Büro- und Verwaltungsbauten schwer zu gewinnen, es sei denn, daß man ihre vielfach ungewöhnliche Gebäudehöhe allein als Gebärde, die alle früher differenzierten Aussagen der Gestaltung ersetzt, gelten läßt – und als befriedigend empfindet.

In ihrer Gesamterscheinung heben sich diese neuartigen Baukörper also vom bisher gewohnten Stadtbild zunächst durch die Größe ihres Volumens und ihrer Abmessungen, sodann durch ihr additives Gefüge ab, Veränderungen, die durch Funktion und Technik, durch Nutzungs- und Produktionsentwicklungen maßgeblich bestimmt sind, weniger oder gar nicht durch einen ästhetisch motivierten Stilwandel, der eher als eine Begleit- und Folgeerscheinung mit ihnen einhergeht. Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Gestaltung in der Architektur und im Städtebau von Funktion und Technik, deren Vorrang noch durch Argumente der Wirtschaftlichkeit mit Nachdruck verstärkt wird, ist zunehmend größer und deutlicher, aber auch gefährlicher geworden. Die Nutzform der Großräume für Büros und Warenhäuser, Schulen und Fabriken, die infolge ihrer Vollklimatisierung und künstlichen Beleuchtung große Geschoßhöhen, nicht zu öffnende Fenster oder auch fensterlose Wandflächen erfordern, führt zu behälterartigen Großformen, die, bar eigener Gliederungselemente, in ihren Abmessungen keinen Bezug zu den Maßverhältnissen mehr besitzen, die bisher für Gebäude, Straßen- und Platzräume Gültigkeit hatten. Diese Großräume und Großformen, die sich in additiver Zusammensetzung meist als große, übergroße Kuben darbieten, sprengen vollends das uns durch Generationen überlieferte und vertraute Maßstabsgefüge, das wie ein vielfach verflochtenes Netzwerk großer und kleiner Maschenweite allen Gebäudearten, Stra-

ßen und Plätzen gemeinsam zu eigen war und alle Stilepochen verband. Hier ist ein Bruch zutage getreten, und er kann auch nicht mit dekorativen Mitteln, wie das beispielsweise bei Warenhäusern versucht wird, verdeckt, geschweige überbrückt werden. Ein anderes Grundmaß hat Einzug gehalten, das sich mit unseren Maßstäben nicht – oder noch nicht – messen und in das überkommene Bezugsfeld einordnen läßt.

Unsere Beobachtungen, die wir nun an den Baukörpern neuer, das Stadtbild maßgeblich beeinflussender Gebäude gemacht haben, münden in der Feststellung, daß ihre bauliche Erscheinung vorwiegend von der Funktion und Technik bestimmt ist und infolgedessen bei großer Gleichartigkeit der Vorhaben vielfach gleichförmig wirkt. Die Baukörper entbehren im allgemeinen gliedernder oder kontrastierender und sie charakterisierender Elemente, die ihre Begreifbarkeit erleichtern und zu einer Individualität beitragen könnten. Daran besteht, so scheint es, heute auf Seiten der Bauherrn auch kein großes Interesse, und die Architekten haben dafür auch nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten. Auffällig ist es, daß viele Gebäude, insbesondere Büro- und Verwaltungsbauten, aber auch Hotels, Kauf- und Warenhäuser als solitäre Gebilde in Erscheinung treten. Dabei spielen gewiß planungs- und baurechtliche Bestimmungen eine Rolle, jedoch ist eine Bereitschaft zu solchen Formen, vor allem zum Gewinn großer Gebäudehöhen, bei Bauherren wie Architekten unverkennbar. So treten die Solitärbauten im Straßen- und Stadtbild vielfach in Konkurrenz und Kontrast zueinander, wobei die Kontraste in der Regel einer Sinnfälligkeit entbehren, zufällig oder willkürlich erscheinen; jedenfalls nehmen sie nur selten eine Beziehung zum Nachbarn oder Gegenüber auf oder bieten sie an. Sie üben damit eine distanzierende und isolierende Wirkung aus. Gesetzt den Fall, daß in den Solitärformen ein Wunsch des Bauherrn nach Identifikation verborgen liegt, auch ein legitimer Geltungsanspruch sich äußert oder auch die Gestaltungsfreiheit des Architekten sich auswirkt, so mangelt es diesen Formen doch an einer Eigenschaft, die für die Vergangenheit von Bedeutung war: des Eingebundenseins in ein größeres Ganzes als Einheit und dies im räumlichen und ästhetischen wie im gesellschaftlichen und ethischen Sinne.

Solitärformen sind allein und ganz auf sich bezogene Gebilde, und zwar von ihren Baukörpern und Baugefügen bis zu ihren Fassaden und deren Materialien und Farben. Gemeinsam – den meisten – ist heute nur die industrielle Einzelform und die serielle Fertigung, Elemente, die, von großer Perfektion begleitet und vollendet angewandt, neuartige ästhetische Reize ausüben können. Diese Entwicklung vollzog sich erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten, eben in Auswirkung des in dieser Zeit stattfindenden wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurden große Büro- und Verwaltungsgebäude bedeutender Unternehmen – das der Continental in Hannover (1911) von Peter Behrens, des Stummkonzerns in Düsseldorf (1926) von Bonatz oder des Shellkonzerns in Berlin (1928) von Fahrenkamp – als Kompositionsteile

eines größeren Baubereichs in den Straßenraum einbezogen oder – etwas später – als selbständige Baukomplexe – das der I. G. Farben in Frankfurt (1930) von Poelzig oder des Reemtsmakonzerns in Hamburg (1936) von Elsaesser – in Parkanlagen zurückhaltend – verbindlich eingebettet. Selbst bei Gebäuden von außerordentlichen Größen, die sie zur Entstehungszeit spektakulär machten – das Empire State Building, Chrysler Building oder Rockefeller Center in New York – begnügte man sich nicht, den zweifellos berechtigten Anspruch des Besonderen allein aus der Quantität Gebäudehöhe zu gewinnen, sondern man gab ihnen mit dem Instrumentarium der überlieferten Formensprache – ohne Formen selbst zu reproduzieren – Gestalt, Individualität und ästhetische Aussagekraft, durch Differenzierung, Material und Farbe Bezüge, die sie noch als Bestandteile eines größeren Ganzen ausweisen, und nicht zuletzt einen gestalteten Dachabschluß, dem, wie auch immer er im einzelnen beurteilt werden mag, doch zugebilligt werden muß, daß er dort begründet und gewollt ist und das Gebäude als Gestalt begreifbar macht. Konstruktion und Technik, weder verkleidet noch verselbständigt, blieben der Gestaltung dienende Elemente, und offenbar hatte die Gestaltung selbst noch eine dienende Funktion.

Blicken wir nun auf die Stadt als Ganzes und beschränken uns dabei auf das Stadtzentrum als städtebauliches Gefüge des Raumes, der im allgemeinen mit der Stadt bis 1800 identisch war, in der das Gemeinwesen sich in einem langen Prozeß bildete und das Wesen des Stadtbegriffs sich unter manchem Stilwandel architektonisch darstellte, so ist allen Anlagen im Grundriß ein ausgeprägtes Maßstabverhältnis zwischen vielen kleinen Parzellen und nur wenigen großen Grundstücken gemeinsam. Während die meist gleichförmigen kleinen Parzellen den Bürgern genügten, dienten die großen Grundstücke übergeordneten Funktionen des Gemeinwesens und wurden mit entsprechenden Bauten besetzt, die zugleich gesellschaftliche Strukturen, auch Ränge, kennzeichnen: Rathaus, Kirche, Kloster, Burg, Schloß, Zeughaus, Zunfthäuser, später auch Hohe Schulen, Universitäten, Theater, Museen, Bahnhöfe, Hotels. Ihre Standorte, Gebäudegrößen und -höhen, Bauformen – oft Solitäre! – Baugestalten und Baustile bedeuteten sämtlich Aussagen, die von allen verstanden wurden, und bestimmten mit ihnen maßgeblich Stadtgestalt, Stadtbild und Stadtsilhouette. Die im Städtebau und in der Architektur sichtbaren und für jedermann spürbaren ökonomischen, technischen und ästhetischen Maßstäbe sind Ableitungen und instrumentale Bestandteile der Wertmaßstäbe, die für Generationen im gesellschaftlichen und ethischen Bereich Verbindlichkeit besaßen, und sie spiegeln eine Ordnung wider, deren Gültigkeit, in Sitte und Brauch, Regeln und Mustern begründet und später in Rechten und Pflichten verfaßt, nicht durch Zweifel an den Werten selbst in Frage gestellt wurde.

Betrachten wir die flächen- und besitzmäßigen Veränderungen im Grundriß unserer Stadtzentren in der für die Stadtentwicklung sehr kurzen Zeitspanne der letzten zwei oder auch drei Jahrzehnte, so offenbart die Zunahme großflächiger

Grundstücke in erstaunlicher Anzahl und die entsprechend große Abnahme an kleinen Parzellen das Ende jenes Maßstabsverhältnisses, das einmal für die gesellschaftliche Bildung und Existenz des Gemeinwesens Stadt charakteristisch und Grundlage seines architektonischen und städtebaulichen Gestaltungsprinzips war. Heute sind die neugebildeten großen Grundstücke mit Büro- und Verwaltungsgebäuden, Banken und Kassen, Kauf- und Warenhäusern, Hotels und Garagengebäuden besetzt; zu diesem Zweck wurden sie an Standorten erworben, deren Wahl sich nicht aus einem gesellschaftlich begründeten und getragenen Ordnungssystem sinnfällig ergab, sondern allein durch den ökonomischen Lagewert und die Rentabilitätsersparnis bestimmt wurde, und sie wurden in der nicht weniger ungebundenen Art gebaut, die wir kennen. Innerhalb dieses kurzen Zeitraums sind für die Stadtmitte gleichsam in einem Aushöhlungsprozeß, der bei uns durch Kriegsfolgen gewiß erleichtert und beschleunigt wurde, Veränderungen eingetreten, durch die sie wesentliche Eigenschaften und Voraussetzungen ihrer Anziehungskraft und damit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, insbesondere in geistiger und kultureller Hinsicht, ständig einbüßt, während die Stadt in ihrer Gesamtheit zugleich einen Auflösungsprozeß erfährt, in dem sich wiederum die Verluste der Stadtmitte an Multifunktionalität, Zentralität und Integrationsvermögen auswirken. In wenigen Jahrzehnten wandelten sich also nicht nur das architektonische Erscheinungsbild von Gebäuden, Straßen- und Platzräumen, das Stadtbild und die Stadtsilhouette, sondern es veränderte sich auch das städtebauliche Gefüge der Stadt, die Grundlage der Stadtgestalt, wie nie zuvor.

Die Wertmaßstäbe und Gestaltungsgrundsätze, die der künstlerischen Entwicklung im Bereich von Architektur und Städtebau einen, alles in allem, kontinuierlichen Verlauf – von den folgenlos gebliebenen Intentionen Hitlers hier abgesehen – bis in die Mitte unseres Jahrhunderts sicherten, haben in kurzer Zeit eine so große Einbuße an Geltungskraft erlitten, daß sie einem Verlust nahezu gleichkommt. Angesichts der Zweckbindung von Architektur und Städtebau und ihrer Abhängigkeiten von der Aufgabenstellung und vom Auftraggeber liegt es nahe, aus der reflektorischen Funktion und den Eigenschaften, die dieser Bereich als Spiegel eines Zeitbildes besitzt, auf ursächliche Veränderungen in der Gültigkeit von Wertbegriffen und Wertvorstellungen in der Gesellschaft selbst zu schließen, einer Gesellschaft, die jene Veränderungen im baulichen und städtebaulichen Erscheinungsbild ja nicht nur im allgemeinen widerspruchlos – bis vor kurzem jedenfalls – hinnimmt, sondern sie hervorruft, ja offenbar will. Der Ausspruch von Paul Klee »Uns trägt kein Volk«³, auf sich und seine Freunde gemünzt, kann, so scheint es, Architekten und Städtebauer kaum treffen. Hinter allem, was gebaut wird, steht ein Auftraggeber, ein Zeitgenosse oder eine Gruppe von Zeitgenossen, Mitglieder unserer Gesellschaft, einer, nach ihrem wirtschaftlich-sozialen System so bezeichneten, industriellen Gesellschaft, die innerhalb sehr kurzer Zeit sich andere, neuartige Lebensformen geschaffen hat, sie eindeutig bevorzugt und ihnen

gemäße Bauformen erwartet, ja verlangt: vom Einfamilienhaus im Grünen bis zum Warenhaus, von der Parkgarage bis zum Hochhaus, auch in der kleinen Stadt.

Hans Freyer sieht in dem Schritt zur industriellen Gesellschaft eine Entwicklung von weitaus größerer Folgewirkung als sie der Übergang vom Nomadentum zur Sesshaftigkeit einmal auslöste.⁴ Ich vermute, daß diese Tragweite uns in ihren Konsequenzen noch nicht bewußt geworden ist. Wenn ich aus dem »Reflektor« Architektur und Städtebau Zeichen deuten darf – aus der Wiederentdeckung und Neubewertung des Fußgängers im Straßenbereich, aus der plastischen Formgebung und detaillierten Durchbildung von Bauten, aus dem Bemühen um Gestaltung von Straßen- und Platzräumen oder aus der neuen Wertschätzung der Baudenkmäler und ihrer Maßstäbe –, befinden wir uns – vielleicht – bereits diesseits des eingetretenen Bruches mit der Vergangenheit, jedoch noch auf einem recht brüchigen und unsicheren Boden, der gesellschaftlicher Stützung bedarf. Es gibt Anzeichen einer Besinnung auf Werte, die wir in der Architektur und im Städtebau eingebüßt haben und vermissen, und eines Bemühens, sie wieder oder in anderer Form neu zu gewinnen. Besinnen besteht oft im Rückbesinnen. In den Begriffen Renaissance, Reformation, selbst Revolution, ist ja stets ein »Zurück« angelegt – wir wissen, daß alle diese Rück-Sichten und Rück-Bewegungen zu einem Neuen geführt haben, in dem Altes und anscheinend Vergangenes in mancherlei Transformationen fortwirkten. Auch auf meinem Gebiet steht heute in vielen Zusammenhängen Regenerieren, Rekonstruieren, Restaurieren, Rehabilitieren, Revitalisieren, ja, Reanimieren für Gebäude, Stadtviertel und Städte in Rede. Solche Bestrebungen sind umfassender und tiefer gerichtet als Sanieren, das zwar auch soziale Gesundung mittels materieller Verbesserungen meint, oder gar als Modernisieren, das – paradoxerweise oft nostalgisch motiviert – meist an der Oberfläche halt macht und sich mit Farbanstrichen begnügt.

Angesichts des Umsturzes, den die zweite industrielle Revolution bedeutet, ist es nun mit einer Rückbesinnung auf Wertbegriffe allein gewiß nicht getan, sondern es ist eine Erkenntnis über die Unentbehrlichkeit einer Wertordnung für die industrielle Gesellschaft nötig und sie könnte in der Tat eine »Tendenzwende« einleiten. Sogleich stellt sich allerdings die Frage, ob und wie eine Wende steuerbar oder auch nur beeinflussbar ist, und falls ja, wer das Ziel der Wende und den Kurs dorthin festlegt. In unserer Staats- und Wirtschaftsverfassung ist dies nur als eine Aufgabe der Gesellschaftspolitik anzusehen, eben jener für den Fortbestand des Gemeinwesens notwendigen Ordnung setzenden und auch sinnfällige Gestaltung gewährleistenden Politik, die, wie Graf Kielmannsegg darlegte, immer stärker überfordert wird.

Nun ist die Entwicklung zur industriellen Gesellschaft heute allen Industriestaaten gemeinsam, wenn auch graduell noch unterschiedlich strukturiert. Unabhängig von ihren Staats- und Wirtschaftsverfassungen, ob pluralistisch oder totalitaristisch angelegt, sind ihnen auch die Phänomene dieser Gesellschaft mit ihren Begleit-

und Folgewirkungen weithin gemeinsam. Architektur und Städtebau zeigen in vergleichbaren westlichen wie östlichen Ländern für gleichgeartete Aufgaben heute gleiche oder doch sehr ähnliche Lösungen bis zu Detailformen hin – und haben infolgedessen auch entsprechend gleichartige Reaktionen und Konflikte zur Folge! Hier wie dort wird an den gleichsam sich als internationaler Stil darstellenden Bauformen, in denen immer weniger nationale Überlieferungen erkennbar bleiben, das Problem deutlich, daß es bisher nicht gelungen ist, für die moderne industrielle Gesellschaft einen allgemeingültigen und auch im Bauwesen verbindende und verbindliche Gestalt annehmenden Wertekodex zu erarbeiten, der die Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft befriedigend und überzeugend regeln hilft. Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit dieser Beziehungen ist für die Gesellschaft eines jeden Staatswesens, welcher Verfassung auch immer, von entscheidender Bedeutung. Auf anderen wichtigen Gebieten wie denen des Umweltschutzes oder des Schutzes vor Waffengewalt haben sich inzwischen Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der industriellen Gesellschaft angebahnt. Es ist zu wünschen, daß die Bedeutung der baulichen Umwelt und der Rang von Architektur und Städtebau für die Gesellschaft und ihre Existenz in Raum und Zeit von der Gesellschaftspolitik eingesehen und anerkannt werden. Die Fülle und Tragweite technischer Entwicklungen, die zunehmende Kompliziertheit der Sachverhalte und die Vermehrung der Sachzwänge macht die Beteiligung der Wissenschaften an der Entwicklung einer neuen Werteordnung unumgänglich; bei alles in allem gleicher Problemlage und gleichem Stand der Wissenschaften werden innerhalb der industriellen Gesellschaft die beiden politischen Systeme doch in den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, Wertvorstellungen und -begriffen weiterhin konkurrieren.

Walter Lippmann unterschied einmal in einer geistvollen Studie⁵ zwei Bereiche: den des Denkens, in dem Freiheit unbegrenzt bleiben müsse, und den des Handelns, in dem Freiheit nur begrenzt sich verwirklichen könne. In der schwierigen Grenzbestimmung liegt die ungelöste Problematik der industriellen Gesellschaft unseres Systems, die sich in Architektur und Städtebau der Gegenwart ebenso anschaulich wie bedrohlich darstellt. Der Raum, der dem Architekten und Planer für schöpferische Gestaltung zugemessen wird, sollte als ein maßgebliches Kriterium für die künftige Werteordnung und mit ihr für die Überlieferung wesentlicher Werte angesehen werden, die uns unentbehrlich sind und bleiben.

Anmerkungen

¹ Wolfgang Braunsfels, *Mittelalterl. Stadtbaukunst in der Toscana*, Berlin 1951

² Aldous Huxley, *Die Teufel von Loudon*, Frankfurt 1955

³ Paul Klee, *Über die moderne Kunst*, Bern 1945, S. 53

⁴ Hans Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, Stuttgart 1955

⁵ Walter Lippmann, *The Public Philosophy*, New York 1956

Martin Neuffer

Urbanität als Ziel der Stadtpolitik

»Erst bebauen sie den Boden mit hohen Häusern, dann sprengen sie Lücken und Trassen hinein für Plätze und Durchfahrten, dann setzen sie wieder hohe Häuser darauf und darüber und beginnen den Boden darunter auszugraben, die Stadt wird, ist sie gebaut, überbaut und wieder überbaut und endlich unterkellert, worauf man die Keller unterkellert und die unterkellerten Keller nochmals unterkellert, nun schmilzt ein x-beliebiger Krieg alles ein. Dann baut man die Stadt noch größer, schneller, teurer, mörderischer und systematisch unzulänglicher auf: St. Urbania, heiliges Elendsquartier, hehrer Notstand auf Dauer, Projektion der Unzulänglichkeit aufs Ewige, denn nirgends lebt es sich atemberaubender, schöner, häßlicher, lebendiger und unruhiger. Die Gladiatorenarena St. Urbania will erhalten sein, koste es was es wolle.«¹ Der so seiner Haßliebe zur großen Stadt heftig Ausdruck gibt, ist ein deutscher politischer Schriftsteller: Gerhard Zwerenz. Sein Buch »Bericht aus dem Landesinneren« beginnt mit einem Wort, das auch in diesem Zitat vorkommt, mit St. Urbania.

St. Urbania, das ist auch, aber gewiß nicht nur, ironisch gemeint. Es drückt die Intensität einer höchst zwiespältigen Beziehung aus. Ihr Gegenstand sind die Großartigkeit und der Aberwitz unserer Städte, ist die ins Extreme getriebene Künstlichkeit und Angepaßtheit menschlicher Existenzformen in ihnen. Diese Art süchtiger Verzweiflung über die Stadt, die verflucht und geliebt wird, ist hier durch die extremste unserer Städte in Deutschland provoziert, durch Frankfurt. Ist Frankfurt eine urbane Stadt? Wenn man ein Referat unter den Titel »Urbanität als Ziel der Stadtpolitik« stellt, kommt man natürlich um eine begriffliche Klärung, zumindest Auseinandersetzung nicht herum. Die Antwort auf die Frage nach der Frankfurter Urbanität muß daher ausgesetzt werden. Zunächst ist zu ermitteln, was Urbanität bedeutet, was wir damit meinen.

Ohne von mir aus auf die Wortgeschichte einzugehen: für den aktuellen Wortgebrauch im Rahmen der gegenwärtigen deutschen stadtpolitischen Diskussion ist ein verlässlicher Ausgangspunkt gegeben. Der Deutsche Städtetag hat auf einer seiner großen Hauptversammlungen, der des Jahres 1960, die in Augsburg stattfand, dem Referenten des Hauptvortrags das Thema »Urbanität« angetragen. Edgar Salin war gebeten worden, es zu behandeln. Er löste diese Aufgabe in ein-

drucksvoller Weise.² Allerdings deutete er den Begriff in einer Art, in der ihm die sich anschließende städtebauliche und stadtpolitische Diskussion nicht gefolgt ist.

Ich will versuchen, zunächst die von Salin eingenommene Position in den Grundzügen nachzuzeichnen. Er kennzeichnet Urbanität als römische, natürlich an die einzige urbs Rom anknüpfende Übersetzung des griechischen Begriffs Asteiotes. Diese sieht er allein im Athen der Blütezeit verwirklicht. Als ihren wichtigsten Inhalt kennzeichnet er: tätigen Bürgersinn, Liebe zum Schönen, ohne sich zu versteigen, Liebe zum Geistigen, ohne zu verweichlichen. Salin spricht vom höchsten Typ des Bürgertums, den wir kennen – »ein Mensch, den nicht der Adel der Geburt und noch weniger der Reichtum an die Spitze führt, sondern der Adel von Bildung, Leistung und Geist, die Vornehmheit der inneren und äußeren Haltung und der sichere Takt im Umgang mit Lehrern und Freunden mit Hoch- und Gleich- und Niedrig-Stehenden.«³ Als wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Asteiotes wird die aktive Mitwirkung der Stadtbürgerschaft am Stadtre Regiment betont. Diesen Zustand sieht Salin in Athen mit dem Ende des Prinzipats des Perikles ebenfalls enden. Von da an kann noch der einzelne asteios, urban sein, sich so verhalten – aber Urbanität ist nicht mehr ein Kennzeichen der ganzen Stadt und nicht mehr eine Eigenschaft der Stadtbürger.

Die nächste Periode der Urbanität findet nach Salin in Rom statt, beginnend etwa gleichzeitig mit der Erfindung und Einbürgerung des Wortes um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr., mit Cicero als seinem Protagonisten, endend mit den Bürgerkriegen, die der Ermordung Caesars folgen. Von da an gibt es für Salin keine urbane Periode im Vollsinn des Begriffs mehr. Wohl erkennt er noch einen späten bürgerlichen Abglanz im Pariser Balzacs an, und einzelstädtisch begrenzte Ausbildung etwa in Basel sowie bis 1933 auch in einigen deutschen Städten. Er nennt Frankfurt, Köln, die Hansestädte, Leipzig, Königsberg, Wien und nicht zuletzt Berlin. Dann allerdings, mit dem Einbruch des totalitären Staates, vor allem aber mit der unwiderruflichen Vernichtung und Vertreibung der Juden aus Deutschland sieht Salin auch die Chancen der Urbanität in diesem Land als für immer vertan an. Er fordert uns auf, den Verlust anzuerkennen und »auf lange hinaus« das Wort ganz zu vermeiden. Er glaubt, die industrielle Massengesellschaft von heute brauche neue Formen, andere als die der klassischen oder humanistischen Urbanität. Er sagt: »Ich möchte die neue Aufgabe als 'die der Stadtformung bezeichnen, und ich glaube, es wäre ehrlicher und daher fruchtbarer, wenn wir uns dahin einigen könnten, daß es heute das Problem der Stadtform ist, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben.«⁴

² Edgar Salin, Urbanität, in »Erneuerung unserer Städte«, Vorträge, Aussprachen und Ergebnisse der 11. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages, Stuttgart und Köln 1960, S. 9 ff.

³ Edgar Salin, Urbanität (s. A 2), S. 11

⁴ ebda., S. 24

¹ Gerhard Zwerenz, Bericht aus dem Landesinneren, Frankfurt 1972, S. 167

Salin nimmt damit für die künftige Diskussion selbst eine thematische Verschiebung vor. Sie soll seiner Meinung nach wegführen von dem für die Gegenwart unaktuellen Thema oder Ziel urbaner Lebensform in die höchst aktuelle städtebauliche Problematik. Tatsächlich ist ihm in der Sache die weitere Diskussion darin auch gefolgt – freilich ohne den von ihm empfohlenen Verzicht auf den Begriff Urbanität. Er wurde im Gegenteil mit hinübergenommen in die städtebauliche und stadtpolitische Diskussion und erfuhr damit zwangsläufig auch eine inhaltliche Veränderung. Daß es dabei zu mancherlei begrifflichen Unschärfen und Variationen kam, war wohl unvermeidlich.

Auf jener Städtetagshauptversammlung 1960 waren es zwei Teilnehmer, die den Ausführungen Salins entgegentraten. Der Hamburger Bürgermeister Max Brauer wies darauf hin, wie stark die ausgebombten Städter nach dem Krieg in ihre zerstörten Städte zurückdrängten. Er glaubte, Bürgersinn und Verbundenheit mit der Gemeinschaft auch für die Großstadt der Gegenwart feststellen zu können und den Geist der Urbanität in den deutschen Städten vorzufinden.⁵ Bei verglichen mit Salin sicher geringeren inhaltlichen Anforderungen an Urbanität verwendete auch Brauer den Begriff im Sinne bürgerschaftlichen Verhaltens und Bewußtseins, als Bekenntnis der Menschen zu ihrer Stadt und als bürgerschaftliche Solidarität, nicht dagegen als Eigenschaft der Stadt.

Der zweite Widerspruch gegen Salin kam auf dieser Hauptversammlung von dem damaligen Augsburger Stadtbaurat Walther Schmidt. Auch er übernahm im Grundsatz die Salin'sche Definition, gab ihr allerdings seinerseits einen etwas anderen Inhalt, wenn er ausführte: »die räumliche Nähe, das Gefühl, Teil in einem Ganzen zu sein, die größere Notwendigkeit gegenseitiger Rücksicht machen die Städte aufgeschlossener, beweglicher, geben Voraussetzungen besonderer Art: hier vermag der Mensch nicht nur Hand in Hand zu arbeiten, sondern auch Geist in Geist. In diesem Sinne macht auch heute noch Stadtluft frei. Unsere Kultur ist an unsere Städte gebunden, an den Geist der Urbanität, der auch heute noch in ihnen heimisch ist und ständig neu entwickelt wird... Und in diesem Sinne sehe ich auch heute Anzeichen der Urbanität und Möglichkeiten zur Urbanität.«⁶

Auch hier ist mit Urbanität also Verhalten von Stadtbevölkerung gemeint, für das die Städte zwar die Voraussetzungen bieten, das aber erst als urbanes Bewußtsein und Handeln des Bürgers eine eigene Ausprägung erfährt. Ganz in der gleichen Bedeutungsrichtung, allerdings noch stärker auf Verhaltensmuster abzielend, spricht Hans Paul Bahrtdt ein Jahr später, 1961, direkt vom urbanen Menschen: »Es müssen aber auch Umgangsformen gefunden werden, die der zunehmenden Individualisierung des städtischen Lebens gerecht werden. Die bunte Zusammen-

setzung einer großstädtischen Bevölkerung, die in Weltstädten oft internationale Züge aufweist, und der Individualismus, den die einzelnen dank der Abgeschlossenheit ihrer privaten Welt kultivieren können, werden durch die Überprägnanz und Standardisierung des kommunikativen Verhaltens nicht völlig kompensiert. Es wird jener Verhaltensstil entwickelt, den wir Urbanität nennen und der den Charakter einer echten Tugend annimmt.

Der urbane Mensch setzt in jedem Falle voraus, daß der andere – mag dessen Verhalten noch so sonderbar sein – eine Individualität ist, von der her sein Verhalten sinnvoll sein kann. Auch im urbanen Verhalten wird zwischen den Individuen ein Gemeinsames vorausgesetzt. Aber dieses Gemeinsame reduziert sich auf die abstrakte Setzung, daß der andere jeweils auch ein Mensch ist und deshalb auch eine Individualität. Das Verhalten ist geprägt durch eine resignierende Humanität, die die Individualität des anderen auch dann respektiert, wenn keine Hoffnung besteht, sie zu verstehen.«⁷

In der 1969 erschienenen überarbeiteten Fassung seines Buches über die moderne Großstadt fügt Bahrtdt übrigens – offenbar auf Grund der inzwischen fortgeschrittenen Diskussion – an dieser Stelle noch hinzu: »Es versteht sich, daß hier nicht eine Begriffsbestimmung dessen gegeben werden soll, was allgemein unter ›Urbanität‹ verstanden wird. Es sollen nur einige Züge typisch städtischen Verhaltens gekennzeichnet werden, die es unter ›extremen‹ weltstädtischen Bedingungen annehmen kann.«⁸ Tatsächlich entspricht diese Interpretation des Urbanen einer im allgemeinen, nichtfachlichen Sprachgebrauch noch weithin üblichen Wortbenutzung im Sinne von Weltläufigkeit, nobler Toleranz. Eine deutliche Verschiebung des Urbanitätsbegriffs, und zwar in bewußter Auseinandersetzung mit Salin, nimmt m. W. als erster Rudolf Hillebrecht vor. In einem Vortrag über neue Aufgaben des Städtebaus an der Universität Basel formuliert er, auch 1961, also ein Jahr nach »Augsburg«, sehr zugespitzt, daß er »Urbanität auch als Ziel der neuen Stadt ansehe«. Er führt dazu aus: »Die Stadtregion wird in meinen Augen nur ein erstrebenswertes Modell sein, wenn es gelingt, von seinem Zentrum aus mit und in der Häufung und mannigfaltigen Vermischung zentraler Funktionen aller Art eine solche Ausstrahlungskraft an ›Urbanität‹ zu erzeugen, daß die Region von ihr durchdrungen wird.«⁹ Er spricht ebenfalls von urbanem Verhalten und nennt als dessen Voraussetzung gut strukturierte Nebenzentren und »bauliche Dichte bis Enge«.

Wichtig erscheint mir, daß hier der Urbanitätsbegriff bewußt für die Stadt in ihrer gebauten Form und funktionellen Struktur in Anspruch genommen wird, daß also Städtebau und Stadtentwicklung unter die Zielvorgabe Urbanität gestellt

⁷ Hans Paul Bahrtdt, Die moderne Großstadt, Reinbek 1961, S. 103

⁸ dto, Hamburg 1969, S. 129 f.

⁹ Rudolf Hillebrecht, Neue Aufgaben des Städtebaus, in: Die Stadt zwischen Gestern und Morgen, Basel-Tübingen 1961, nachgedruckt in Städtebau als Herausforderung, Ausgewählte Schriften und Beiträge von Rudolf Hillebrecht, Köln o. J. (1975), S. 100

⁵ in: Erneuerung unserer Städte. Vorträge, Aussprachen und Ergebnisse der 11. Hauptversammlung des Dt. Städtetages (1960), S. 88

⁶ Walther Schmidt, ebda., S. 36 f.

werden. Eigentliches Ziel wird nunmehr neben dem als Wert empfundenen »urbanen Verhalten« der Bürger die Ausstrahlungskraft der Urbanität, d. h. eine Erlebnisqualität der Stadt. Da Verhalten und Erleben aber in ihrer Abhängigkeit von der Stadtform und ihren Lebensfunktionen begriffen werden, richtet sich das primäre, oder jedenfalls doch ein selbständiges Interesse des Städteplaners auf die Urbanität der Stadt. In der Sache besteht da übrigens eine durchaus bemerkenswerte Übereinstimmung zu Salin, der ja eine Hinwendung zum Problem der neuen Stadtform gefordert hat. Allerdings sah er darin ein durchaus anderes Thema als das der Urbanität, während Hillebrecht und nach ihm andere auf diesen Begriff und seine ihnen immer noch wichtig erscheinenden inhaltlichen Wert- und Zielkomponenten nicht verzichten wollten.

Salin hat sich später noch einmal ausdrücklich und klar von dieser Entwicklung distanziert. In einem Gutachten zur Tagung »Polis und Regio« der List-Gesellschaft im Jahre 1967 formuliert er noch einmal präzise: »Urbanität, identisch mit der geistigen und politischen Freiheit eines aktiven Bürgertums, hatte ihre geschichtliche Wirklichkeit in der Polis – in Athen, in Rom, in der Stadt des ausgehenden Mittelalters und in manchen deutschen, französischen, italienischen Städten bis in dieses Jahrhundert hinein. Diese Urbanität, diese Humanität, ein Traumbild der Vergangenheit und vielleicht wieder ein Zielbild einer fernen Zukunft, sollte nicht wie im Anglo-Amerikanischen, wo es nie echte Urbanität in diesem Sinn gegeben hat, zu einem soziologischen oder städtebaulichen Begriff degradiert werden, so daß urban nur noch ein Fremdwort für städtisch, Urbanisation ein Fremdwort für Verstädterung wird.«¹⁰

In letzterem wird man ihm nur uneingeschränkt zustimmen können. Eine Fremdwort-Alternative zu »städtisch« brauchen wir in der Tat nicht. Aber dies war auch mit der städtebaulichen Verwendung, wenn man so will: Okkupation des Begriffs nicht gemeint. Nicht Städtisches schlechthin sollte als urban bezeichnet und anerkannt werden, sondern gerade nur eine bestimmte und besondere Qualität des Städtischen. In dieser Bedeutung gewinnt das Wort in den sechziger und siebziger Jahren zunehmend an Boden, wird es – trotz Salin – zu einem fast unkritisch vorausgesetzten, weit verbreiteten, selbstverständlichen Ziel städtischen Handelns. Zwar kann man nicht sagen, daß es das *oberste* Ziel der Stadtpolitik geworden wäre. Als allgemein anerkanntes Oberziel der Stadtentwicklung schälte sich aus der intensiven Diskussion der sechziger und der beginnenden siebziger Jahre vielmehr der Begriff der humanen, der *menschlichen* Stadt heraus. »Wege zur menschlichen Stadt« war denn auch das Motto der Hauptversammlung 1973 des Deutschen Städtetags in Dortmund. Doch gibt es da natürlich Zusammenhänge mit dem Urbanen, Verbindungswege zu ihm, wie sie ja schon im letzten Salin-Zitat an-

¹⁰ Edgar Salin, Über den Gestaltwandel der Stadt, in: Polis und Regio, Basel-Tübingen 1967, S. 313

klingen. Die Urbanität erscheint als eine wichtige Teilqualität der humanen Stadt. Hans Koschnick formulierte es als Präsident des Deutschen Städtetages damals so: »Unser Ziel ist die menschliche Stadt! Doch wie wir dieses Ziel mit Gewißheit erreichen können, das kann uns zur Zeit keiner sagen. Wir wissen nur, daß das, was früher einmal die Städte so auszeichnete, nämlich Räume bürgerlicher Freiheit, Kristallisationspunkte von Kultur und Politik, Zentren wirtschaftlicher Betätigung und zugleich urbane Begegnungsstätte zu sein, durch die Einflüsse überwiegend ökonomischer Investitionsentscheidungen zerbrochen ist oder verloren zu gehen droht.«¹¹

Allerdings zeichnet sich jetzt immer deutlicher die Gefahr ab, daß – sei es durch sprachliche Ungenauigkeit, sei es in einem neuen Bedeutungswandel – nun plötzlich Urbanität und menschliche Stadt gleichgesetzt werden. Den klarsten Beleg für eine solche Interpretation habe ich in einem Vorbericht des Deutschen Städtetags zur gleichen Hauptversammlung gefunden. Dort wird schlicht formuliert; »eine urbane d. h. humane Stadtentwicklungsplanung« muß... usw. berücksichtigen.¹² Das wäre, in knapp eineinhalb Jahrzehnten zurückgelegt, ein weiter Weg der Wortbedeutung: von der Hochform attischer und römischer Bürgerschaftskultur zu einem modernen Städtebau, der die menschlichen Bedürfnisse den technischen verordnet.

Aber diese, hier zuletzt genannte Gleichsetzung der Begriffe Humanität und Urbanität scheint mir ebenso unnötig wie mißverständlich zu sein. Urbanität wird immer auch human sein. Aber das Humane ist der so viel umfassendere Begriff, daß er die mit Urbanität spezifisch gemeinte Qualität nie aussondernd aus vielen anderen, nicht-urbanen Formen menschlicher Stadtgestaltung bezeichnen kann.

Gehen wir einmal davon aus, daß die Salin'sche Definition der Urbanität uns zu eng, die Gleichsetzung mit der Humanität uns zu weit erscheint – und damit befinden wir uns wohl auch in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung und praktischen Verwendung des Begriffs in Deutschland –, dann wäre jetzt doch eine genauere Beschreibung des Inhalts dringend erwünscht. Was ich dazu anzubieten habe, kann nicht mehr sein als eine These, als ein Vorschlag zur begrifflichen Einigung.

Als erstes wäre zu klären, meinen wir mit Urbanität das Verhalten der Stadtbürger oder eine objektive – wenn auch instabile – Eigenschaft der Stadt? Sicher gilt beides. Mein Vorschlag geht dahin, zu differenzieren zwischen urbanem Verhalten, auch urbanem Stil, also persönlicher Weltläufigkeit des einzelnen oder bestimmter Gruppen etwa im Sinn von Bahrds einerseits und Urbanität andererseits als Zustand oder Qualität einer Stadt, die in ihren baulichen und funktionellen

¹¹ Hans Koschnick, Unser Ziel: Die menschliche Stadt, in: Wege zur menschlichen Stadt, Vorträge, Aussprache und Ergebnisse der 17. Hauptversammlung des Deutschen Städtetags, Köln 1973, S. 50

¹² Wege zur menschlichen Stadt (s. A 11), S. 131

Strukturen eine bestimmte Dichte stadt spezifischer Angebote hohen Ranges und weltweiter Bezüge enthält und dadurch ein charakteristisches, intensiv-städtisches Lebensgefühl hervorruft. Ein solcher Vorschlag zur begrifflichen Differenzierung, der mir mit der vorherrschenden Wortbenutzung übereinzustimmen scheint, kann natürlich nicht verhindern, daß das Wort Urbanität auch weiterhin für das verwendet wird, was hier als individuelles urbanes Verhalten, als urbaner Stil dagegen abgesetzt werden soll. Mit einer Doppelbedeutung des Begriffs werden wir, wie in vielen anderen Fällen auch, leben müssen. Ich möchte im folgenden jedoch versuchen, den Inhalt von Urbanität als *Stadtzustand* näher zu umschreiben.

Zuvor noch eine Bemerkung zur Wertigkeit des Wortes: Urbanität wird offensichtlich in einem bejahenden, bejahenswerten Sinn gebraucht, als wünschenswerte aber keineswegs etwa in jeder Stadt ohne weiteres vorhandene, im Gegenteil eher selten anzutreffende Qualität. Auch diese Wertung wird mit in Betracht zu ziehen sein, wenn man den Inhalt des Begriffs zu ermitteln sucht.

Die Vorstellung, die wir heute mit dem Begriff der Urbanität einer Stadt verbinden, scheint mir vor allem orientiert zu sein an einer bestimmten Atmosphäre und einem Erlebniswert der Stadt, an einem gesteigerten, eindrucksintensiven Lebensgefühl der Bewohner und Besucher, das insofern stadt spezifisch ist, als es nur in der direkten Erfahrung der Dichte städtischer Wirkungen und Verhaltensweisen entsteht. Dazu gehören: der Reichtum an Erlebnissen aller Art, an Aktions- und Kommunikationsmöglichkeiten; die als Privilegierung empfundene Teilhabe am gesamtstädtischen Leben und Treiben; die Möglichkeit, hierbei eine aktive Rolle zu spielen; das Wissen um die Weltverbundenheit des Platzes; seine Interaktion mit anderen gleichartigen Zentren; die Empfindung, an einem wichtigen Standort zu sein, in dem Entscheidungen fallen und der nicht nur Objekt von Entscheidungen ist. Als weitere wichtige Dimensionen des Urbanitätsbegriffs wären zu nennen: eine besondere Qualität der vorhandenen Funktionen, die Vielfalt und wechselseitige Durchdringung ökonomischer, politischer, kultureller, publizistischer, aber auch historischer Ereignis- und Wirkungsfelder und Machtstrukturen sowie schließlich die Zusammenfassung extremer Verhaltensweisen, menschlicher Tugenden, herausragender Leistungen, aber auch Verrücktheiten und Verbrechen auf einem Schauplatz.

Hiermit scheint mir in der Essenz auch die einzige ausdrückliche Definition des Urbanitätsbegriff übereinzustimmen, die ich – dank der freundlichen Hilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik – in einem unserer gegenwärtigen Stadtentwicklungsprogramme gefunden habe. Allerdings wird das etwas nüchterner und knapper formuliert, als ich es soeben tat. Der Münchner Stadtentwicklungsplan 1975 verwendet den Begriff in folgender Definition: »Funktion der Komponenten Einwohnerdichte, Konzentration von Geschäften und Dienstleistungen, Anteil an originalen Bauten; das »Maß« an Urbanität wird bestimmt von Zusammentreffen und vom Intensitätsgrad der einzelnen Faktoren. Insbesondere fördern und ermög-

lichen hervorragende Gebäude und Einrichtungen für die Urbanität erforderliche Orientierung und Identifikation.«¹³ Eine Formel, die zunächst so statistisch-trocken mit Einwohnerdichte und Konzentration von Geschäften und Dienstleistungen anhebt, steuert plötzlich und fast unvermutet direkt auf die durch Funktionsdichte, Vielfalt, Stadtgestaltung und historische Verschränkung bedingte Erlebnisqualität hin.

Das gleiche wird noch deutlicher in dem Nürnberger Entwicklungskonzept Altstadt von 1972 ausgeführt – hier allerdings ohne ausdrückliche Verwendung des Urbanitätsbegriffs: »Die Entwicklungsplanung für die Altstadt muß besonders darauf achten, in welcher Weise die Veränderungen, die sie anstrebt, das Erlebnisbild des Besuchers beeinflussen. Gerade in der Altstadt mit ihren vielfältigen Einrichtungen, die vom Besucher in Zusammenhängen wahrgenommen und benutzt werden, ergeben sich für ihn *Erlebnisketten*, deren Wirkung räumlich durch die Ordnung in Erlebnisbändern und Erlebnisbereichen gefördert und verstärkt werden kann. Ketten von Nutzungsmöglichkeiten und Bereiche mit charakteristischen, verwandten Nutzungen sind deshalb – eher als eine gleichmäßige Streuung der Einrichtungen über die gesamte Altstadt – geeignet, den »Erlebniswert« und damit die Anziehungskraft für den Besucher zu erhöhen.«¹⁴

Wenn man die Ausführungen in diesen beiden Stadtentwicklungsprogrammen für charakteristisch ansieht – und das ist wohl erlaubt – dann wird die Bedeutung der Urbanität als der einer gesteigerten typisch städtischen Erlebnisqualität ganz deutlich.

In besonderer Weise hervorhebenswert und wesentlich scheint mir im Gesamtzusammenhang der urbanen Einzelkomponenten der kulturelle, spezifisch der künstlerische Bereich zu sein. Die Stadt selbst ist ja etwas ganz und gar künstlerisches, eine vom Menschen gegen die Natur gesetztes eigenes, von ihm gestaltetes, geformtes, in Nutzung und Gebärde seinen Bedürfnissen und Träumen entsprungenes Werk. Die Stadt ist selbst eine der extremsten Kulturleistungen des Menschen. Je stärker sie sich auch als solche zu erkennen gibt, je mehr sie diesen ihren Charakter betont, auf ihn pocht, um so autonomer – um so »urbaner« – wirkt sie. Die sichtbare Einbeziehung von künstlerischen Arbeiten in das städtische Erscheinungsbild von Platzformen und Straßen über Brunnen und Treppen bis zum zweckfreien Kunstwerk ist hierfür ebenso charakteristisch wie die geplante und gestaltete Einbeziehung von Naturelementen, Bäumen, Gärten, Parks. Dazu kommen die kulturellen und künstlerischen Funktionen und Aktivitäten in der Stadt. Bibliotheken und Musiksäle, Hochschulen und Akademien, Museen und Theater,

¹³ Landeshauptstadt München, Stadtentwicklungsplan 1975, in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 4. Juli 1975, S. II-5

¹⁴ Stadt Nürnberg, Beiträge zum Nürnberg Plan, Heft 2, Entwicklungskonzept Altstadt, 1972, S. 80

auch unterworfenen Natur, zoologische und botanische Gärten sind die äußerlichen Gehäuse für eine Vielfalt von kulturellen Möglichkeiten, die das gegen die Natur gesetzte Kunstwerk der Menschenstadt prägen. Sie sind Element der Stadt ebenso wie ihr Ausdruck. Die Künstlichkeit ihrer Funktion deckt sich mit der Künstlichkeit der Stadt insgesamt, sie verstärkt und steigert sie.

Ein anderes für den Urbanitätsbegriff wichtiges Element ist ohne Frage die Historizität einer Stadt. Aus dem bisher Gesagten folgt zwar nicht, daß etwa nur Städten mit einer langen und in ihrem Erscheinungsbild zum Ausdruck kommenden Geschichte Urbanität zu eigen sein könnte. Geschichtslos-moderne Stadtgründungen mit dem Charakteristikum des Urbanen lassen sich wohl vorstellen – wenn auch angesichts der architektonischen Misere des vorherrschenden technischen Massenbaus nicht ohne Schwierigkeiten. Aber sicher ist, daß von den baulichen und städtebaulichen Zeugnissen alter städtischer Kultur und Macht überaus starke Eindrücke ausgehen, die das Urbanitätserlebnis sogar dann noch hervorzurufen vermögen, wenn die Gegenwart für sich genommen einen solchen Anspruch kaum tragen würde. In diesem Sinne kann Urbanität angesammelt, angereichert, vererbt werden – was die Zeitgenossen freilich nicht davon entbindet, ihren eigenen Beitrag zu leisten.

Ein interessanter Beleg für diese Überlegung findet sich in dem Entwicklungskonzept einer sich selbst als unhistorisch empfindenden Stadt, von Ludwigshafen. Unter dem Zwischentitel »Verbesserung der urbanen Atmosphäre« steht dort: »Wegen der fehlenden jahrhundertealten Entwicklung und Überlieferung, auf die andere Städte einen großen Teil ihrer urbanen Atmosphäre gründen, muß Ludwigshafen die Grundbedingungen für eine interessante und unverwechselbare Gestaltung der Innenstadt schaffen durch:

- (1) Herabsetzung der Lärmbelästigung, Luftverunreinigung und Verkehrsgefahr durch Verminderung des Autoverkehrs in der City und durch den Ausbau der Fernheizung.
- (2) Ausbau von Fußgängerzonen und fußgängerfreundlichen Zonen.
- (3) Abwechslungsreiche und einprägsame Gestaltung repräsentativer Gebäude und Plätze. Dazu bedarf es auch der Gewinnung privater Investoren.
- (4) Stärkung des Naturelements in der Innenstadt durch Baumpflanzungen, Grünanlagen, Brunnen. *Der fehlende historische Gehalt muß durch verstärkte Einbeziehung der natürlichen Elemente der Urbanität wettgemacht werden.* Auch damit kann Atmosphäre geschaffen werden.
- (5) Schaffung von Freizeiteinrichtungen im Innenstadtbereich.¹⁵

Hier wird zweierlei deutlich ausgesprochen, einmal wie sehr die historische Substanz einer Stadt zur Erreichung der urbanen Qualität vermißt werden kann,

¹⁵ Ludwig-Schoenmakers, Entwicklungskonzept für die Ludwigshafener Innenstadt, Ludwigshafen [o. J.], S. 26, Hervorhebungen vom Verfasser

zum anderen aber auch, daß man es gleichwohl durchaus für möglich hält, Urbanität mit Hilfe anderer, nichthistorischer Elemente zu erreichen – und sei es um den Preis besonderer Anstrengungen.

Aus dem bisher Gesagten ist vielleicht deutlich geworden, daß ich zwei eng miteinander verflochtene, aber doch deutlich verschiedene Hauptelemente der Urbanität zu erkennen glaube. Vereinfacht, auf Schlagworte gebracht sind dies das Metropolitan-weltstädtische einerseits und das Kulturelle andererseits. Von beiden müssen – so glaube ich – auch bei einseitiger Ausprägung des Charakters einer Stadt mindestens gewisse Elemente vorhanden sein.

Wenn ich den Vorschlag mache, Urbanität mit diesen Inhalten zu definieren, so deshalb, weil ich den Eindruck habe, daß ihnen das stärkste Bedürfnis der Stadtbewohner wie die Bemühung der intelligenten Kommunalpolitiker und Stadtplaner gilt, daß über diese Bedeutungsbesetzung des Wortes Übereinstimmung teils schon besteht, teils sich doch leicht herstellen läßt, und daß ein Bedürfnis für eine solche bestimmte, städtische Werte und Qualitäten zusammenfassende Vokabel besteht. Aus dieser Orientierung ergibt sich dann auch leicht die Abgrenzung zum allgegenwärtigen Nichturbanen. Jene städtebaulichen und stadtfunktionsspezifischen Entwicklungen, die den urbanen Charakter stören, mindern oder sogar aufheben, sollen noch kurz gesondert angesprochen werden. Unvereinbar ist Urbanität mit Erlebnisarmut, Sterilität, Monotonie jeder Art. Unvereinbar ist Urbanität tendenziell auch mit allem, was, um es einmal in der Sprache des Grundgesetzes auszudrücken, die Würde des Menschen verletzt. Insofern sind die inhumanen Züge der modernen Stadtentwicklung an sich alle auch zugleich antiurban. Hier gelten allerdings Einschränkungen. Krankheiten, auch schwere Krankheiten der Stadt, etwa ihr Verfall – Venedig – oder ihre absurde Übersteigerung – New York – oder, häufigster Fall, ihre Vergewaltigung durch den modernen technischen Massenverkehr sind zwar geeignet, Urbanität zu beeinträchtigen. Sie schließen sie aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall aus. Am technischen Massenverkehr mit seinen schweren Belastungen wird das deutlich. So universell er auch in Erscheinung tritt und so schwer die Zerstörungen sind, die er angerichtet hat und weiter anrichtet, so haben wir es hier doch mit einem prinzipiell lösbaren und zum Teil auch schon gelösten Problem zu tun. Ich erinnere an innerstädtische Großgaragen, an Tangentensysteme, Fußgängerzonen, U-Bahnen. Auf diesem Feld wird man vielleicht die wirksamsten Erfolge – jedenfalls Teilerfolge – im Bemühen um eine humane Stadt registrieren können.

Vor allem aber kann die urbane Qualität einer Stadt so stark sein, daß sie sich trotz schwerer Verletzungen auch gegen massive Belastungen behauptet und durchsetzt – was dann zu jener tief zwiespältigen Reaktion führt, der Zwerenz mit seinem eingangs vorgetragenen Zitat so heftig Ausdruck gegeben hat. Hartnäckiger und schwer behebbar erscheinen mir jene Teilentwicklungen des Städtischen, die Monotonie und Erlebnisarmut einerseits, Bedrückung, Unterdrückung der mensch-

lichen Selbstbehauptung andererseits erzeugen. Diese oft geschilderte und gegeißelte städtebauliche Misere der Nachkriegszeit begann mit dem so liebenswerten Ideal der aufgelockerten und durchgrünten Stadt. Nur zu leicht und zu oft wurde daraus ein ländlicher Idylle verpflichteter, aber sie zwangsläufig pervertierender Kasernenwohnbau, der unseren neuen Standquartieren überall das Gepräge gibt. Die Mängel dieser neuen Wohnbauformen steigerten sich noch in dem Maß, in dem auf der Jagd nach der immer schwieriger erreichbaren Rentabilität auch noch zunächst beachtete Maßstabsbegrenzung fallengelassen wurden und in meist trostloser Architektur überwältigende Wohnungsballungen entstanden. Daß wir hier das Schlimmste schon hinter uns haben, kann man nur hoffen.

In der Hauptsache gehen also die hinreichend bekannten und erörterten inhumanen Züge der modernen Stadtentwicklung mit den antiurbanen zusammen. Und wenn die urbane Stadtqualität den engeren, spezifischen Begriff gegenüber der humanen darstellt, ist es auch zwangsläufig, daß jede inhumane Erscheinung zugleich sich als Beeinträchtigung der Urbanität darstellt. Davon zu unterscheiden sind andere Entwicklungen, die nur als nicht-urban zu kennzeichnen sind, ohne daß ihnen der Charakter des Humanen abginge. Ich möchte dazu noch einmal auf den zentralen Bereich Wohnungsbau, auf das Ideal der aufgelockerten und durchgrünt Stadt zurückkommen.

In den glücklichsten und konsequentesten Fällen ist es damit ja sogar gelungen, den Stadtcharakter ganz abzustreifen und sehr schöne, große naturistische Wohngebiete zu entwickeln. Als eindrucksvollste Beispiele hierfür habe ich immer einige skandinavische Stadtteile empfunden, zum Beispiel Helsinkis Vorstadt Tapiola. Das ist sicher sehr qualitativ und human, urban in dem hier verwendeten Sinn des Wortes ist es ebenso sicher nicht. Ähnliches würde ich auch für Wulfen sagen, wo sehr respektable städtebauliche Qualität nicht den vorherrschenden Eindruck zu verdecken vermag, daß dies eigentlich ein Ort ist, an dem und in dem nichts geschieht.

Das gleiche gilt natürlich auch und vor allem für die großen und kleinen, bis ins Unermeßliche sich auswachsenden Eigenheimfelder bei uns und andernorts, allerorts, in denen eine von der großen Mehrzahl der Menschen heißersehnte Wohnform verwirklicht wird. Urbanität in dem hier vorgetragenen Sinn kann sich dort in aller Regel nicht entwickeln. Tausende von individuellen Paradiesen vereinigen sich zur Anti-Stadt. Einige wenige hervorragend geplante Einfamilienhaussiedlungen mit wirklich städtischem Charakter zeigen zwar, daß es auch anders geht. Sie bilden aber eine rare Ausnahme.

Wenn man so versucht, beschreibend und interpretierend, auch vom Gegensatz ausgehend den Urbanitätsbegriff zu definieren, so wird man schließlich doch einsehen müssen, daß es nicht einen festen und abschließenden Kriterienkatalog gibt, an dem sich alle Zweifelsfragen lösen und entscheiden ließen. Es gibt sicher viele Arten von Urbanität mit unterschiedlichen Mischungszusammensetzungen der ein-

zelnen Elemente. Es gibt stärker und schwächer ausgeprägte Qualitäten des Urbanen. Und innerhalb der gleichen Stadt mag es sehr urbane Bereiche etwa im Zentrum oder in alten Stadtquartieren geben, neben denen große Bezirke liegen, denen man diesen Charakter beim besten Willen nicht zusprechen kann. Tatsächlich wird Urbanität besonders häufig im Zusammenhang mit Stadtkern und Altstadt gebracht. Als Ziel wird sie aber auch neuen Stadtgebieten durchaus vorgegeben. Ich zitiere noch einmal aus dem Stadtentwicklungsplan München 1975: »Stadtgestaltung bei Neuplanungen. In den Neubaugebieten Münchens sind die gegebenen Möglichkeiten konzentriert und koordiniert mit dem Ziel einzusetzen, Urbanität zu schaffen und zu verbessern.«¹⁶ Das ist bündig.

Ich komme noch einmal auf den früher unternommenen Definitionsversuch zurück: Urbanität als Zustand oder Qualität der Stadt, die in ihren baulichen und funktionellen Strukturen eine bestimmte Dichte stadtspezifischer Angebote hohen Ranges und weltweiter Bezüge enthält und dadurch ein charakteristisches intensivstädtisches Lebensgefühl hervorruft. Dem wäre nunmehr hinzuzufügen, daß die metropolitane und weltstädtisch geprägte Urbanität einer stärker kulturell und historisch bestimmten Variante gleichwertig gegenübersteht. Auch das von diesen Stadztuständen geprägte urbane *Verhalten* der Bürger ist dadurch sicher unterschiedlich akzentuiert: im ersteren Falle dominiert Bahrds anonymes Toleranzverhalten, im zweiten wohl eher der bürgerliche Zusammenhalt, den Salin so stark mit dem Begriff verbindet. Und natürlich gibt es überall Überschneidungen.

Kommen wir auf eine eingangs gestellte Frage zurück: ist Frankfurt eine urbane Stadt? Gemessen an dem hier entwickelten Urbanitätsbegriff meine ich: ja, unbedingt! Die internationale Struktur seiner Geschäfte, die Ballung weltweiter finanzieller Entscheidungsmacht, bemerkenswerte kulturelle Aktivitäten, eine radikal geführte Auseinandersetzung um die richtige Stadtentwicklung, und schließlich wichtige Spuren der großen Stadtgeschichte lassen keine andere Antwort zu. Allerdings ist die Beschädigung dieser Stadt so stark, daß sie die urbane Qualität von Grund auf in Frage stellt. Als vielleicht schwerste Beeinträchtigung wäre, jedenfalls im Sinne Salins, zu werten, daß die Stadt zwar noch Einwohner hat, daß ihre Oberschicht jedoch, wie Zwerenz es formuliert,¹⁷ aus Auswohnern besteht.

Den großen Weltstädten wird man also auch bei starker Verletzung, sogar wohl noch bei unheilbar erscheinendem Verfall den urbanen Charakter in der Regel zugestehen. Das gilt noch für Tokyo mit seiner strukturlos verlaufenden Weite, es gilt dagegen wohl nicht mehr für eine Stadt wie Los Angeles. Rudolf Walter Leonhardt hat übrigens kürzlich Betrachtungen über die Urbanität amerikanischer Städte angestellt. Ohne Einschränkung spricht er diese Qualität nur San Francisco,

¹⁶ Landeshauptstadt München, Stadtentwicklungsplan (s. A 13), S. II-9

¹⁷ G. Zwerenz (s. A 1), S. 44

New Orleans und New York zu, mit Vorbehalten auch Boston, Philadelphia und Chicago sowie auch der kleinen Stadt Charleston S. C.¹⁸

Für »normale« Großstädte, für Klein- und Mittelstädte ist die urbane Qualität jedenfalls schwieriger herzustellen. Sie werden nicht vom großen Schwung zentraler Funktionen geprägt und hochgerissen, der den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungszentren eigen ist. Hier müssen die für das Urbane so wichtige Offenheit zur Welt, die Verbindung zu den anderen Ereignisstätten, der funktionelle Rang durch andere, vor allem kulturelle Aktivitäten gesichert werden. Beispiele dafür lassen sich vielfach finden: Musikfestspiele und Theaterwochen, natürlich Kongresse und Tagungen aller Art, Messen und Ausstellungen, Kunstmärkte und Wettbewerbe, große Sportveranstaltungen. Wichtig ist zudem jedes gute Stück Architektur in der Stadt, weil es Bezüge zum internationalen Standard herstellt. Und wichtig ist jeder sichtbare oder spürbare Bezug zur Vergangenheit.

Hier liegt die besondere Urbanitätschance der historischen Städte. Sie haben nicht nur, wie alle anderen, die Möglichkeit der Öffnung zur übrigen Welt hin in der Gegenwart. Sie sind vielmehr in der einmaligen Lage, die Öffnung auch in die Zeitdimension hinein zu bewirken, ja sie eigentlich schon zu besitzen. Zeugnisse bürgerschaftlicher Lebensform und städtischer Funktionen über die Dauer von Jahrhunderten hinweg sind für sich allein schon geeignet, das mit dem Begriff der Urbanität verbundene gesteigerte Stadterlebnis zu vermitteln. Beim Eintauchen in die überlieferte, für die Gegenwärtigen noch lebendige und von ihnen genutzte Vergangenheit, kann sich ein beglückendes, im besonderen Augenblick fast rauschhaftes Gefühl der Selbsterweiterung einstellen, das jenem eng verwandt ist, das man beim Eintauchen in das strömende Leben der großen, ganz der Gegenwart gehörenden Weltstädte verspürt.

Diese besondere Form urbaner Erlebniswelt, die den historischen Städte eigen ist, unterliegt freilich auch ihren eigenen Gefährdungen. Sterile Musealität ist die eine, die andere ist die geistige oder ganz banal auch die finanzielle Unfähigkeit, die alte Stadt für die Gegenwart und für die Befriedigung gegenwärtiger Bedürfnisse umzurüsten und zu erhalten.

Es läuft bei mir also auf ein Bekenntnis zur Urbanität hinaus und auch auf die Behauptung, daß sie in der wohl durchgesetzten Bedeutung des Wortes unter den gegebenen und absehbaren Bedingungen der Stadtentwicklung erreichbar ist. Die besondere Qualität der Stadt, die mit diesem Wort in einer großen Fülle denkbarer Ausformungen angesprochen ist, ist Teil der Lebensqualität einer Stadt, ist ein besonders wichtiger, besonders schwieriger und gefährdeter Teil dieser allgemeinen Qualität. Dafür gewährt Urbanität, wo sie erreicht wird, auch ein Sondermaß an Befriedigung, erzeugt sie Stolz und ein hohes Maß an Identifikation

der Bürger mit ihrer Stadt. Die menschliche Stadt mit der besonderen Qualität des Urbanen scheint mir ein lobendes und erreichbares Ziel der Stadtpolitik zu sein. Seiner Verwirklichung mag es zugute kommen, daß wir uns in den nächsten Jahren mehr Zeit lassen müssen, aber auch dürfen, als in der hektischen Aufbauperiode der ersten Nachkriegsjahrzehnte. Die lebhafteste Erörterung der stadtpolitischen Zielsetzungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten auf immer breiterer Basis stattgefunden hat, war somit sicher nicht ganz vergebens.

¹⁸ Rudolf Walter Leonhardt, Die Städte aller Städte Amerikas, DIE ZEIT, 31. Jg. Nr. 25 v. 11. 6. 1976, S. 52

Peter Eitel

Neue Forschungen zur Geschichte des Fernhandels der schwäbischen Städte bis zum Ende des alten Reichs

Bis zum Dreißigjährigen Krieg bildete der Fernhandel eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Wohlstand vieler schwäbischer Städte, und von diesem Fernhandel bzw. von den Kaufleuten, die ihn betrieben, war ein Großteil der Bevölkerung dieser Städte und ihres Umlandes wirtschaftlich abhängig. Dies gilt in erster Linie für die klassischen schwäbischen Exportprodukte Leinwand und Barchent, aber auch für Wolltuche, für Metallwaren und andere gewerbliche Erzeugnisse und nicht zuletzt für Wein und Getreide. Die kausalen Zusammenhänge zwischen Rohstoffbeschaffung und Produktion bzw. zwischen Produktion und Vertrieb sind bekannt und bedürfen keiner näheren Erläuterung. Dagegen sollte gleich zu Anfang dieses Überblicks klargestellt werden, was hier unter »schwäbischen Städten« verstanden wird. Gemeint sind die im »Schwäbischen Kreis« und in »Österreichisch-Schwaben« gelegenen Städte, mit Augsburg und Ulm an der Spitze. Unser Überblick reicht also von Lindau bis Heilbronn und vom Schwarzwald bis zum Ries.

Es sei zugegeben, daß die Konzentration auf den »schwäbischen« Bereich im Grunde für die Wirtschafts- und Handelsgeschichte keine Bedeutung besitzt; wir bedienen uns dieses Attributs nur als Hilfsmittel zur Eingrenzung eines sonst uferlos erscheinenden Raumes, wobei wir uns auf prominente Vorbilder berufen können.¹ Eine umfassende Berücksichtigung des gesamten oberdeutschen Raumes würde entweder dazu führen, daß dieser Forschungsbericht zu breit ausfiele oder zu wenig mehr als einer bloßen Aufzählung von Titeln geriete. Das heißt nun nicht, daß im folgenden nur solche Quelleneditionen und Darstellungen betrachtet werden sollen die sich streng auf den schwäbischen Raum beschränken. Vielmehr werden zahlreiche Arbeiten zu berücksichtigen sein, die weit über diesen Rahmen hinausreichen oder deren eigentlicher Bezugspunkt außerhalb Schwabens liegt, die aber wichtige Aussagen über den Fernhandel der schwäbischen Städte enthalten.

Dieser Fernhandel war bis zum Ende des alten Reiches in der Hauptsache auf die Reichsstädte beschränkt und unter diesen wiederum auf einige wenige, vor allem südlich der Donau gelegene. Im nördlichen Schwaben lassen sich eigentlich nur drei Städte benennen, von denen aus ein bedeutender Fernhandel betrieben wurde: Heilbronn, Esslingen und Nördlingen. Den beiden letzteren Städten gelten zwei am Anfang unseres Berichtsraums erschienene Arbeiten: Kirchgässners großangelegte Untersuchung über Esslingen² und Endres' Dissertation über Nördlingen³.

Die Habilitationsschrift des Wirtschaftshistorikers Kirchgässner ist zwar in erster Linie

¹ Hermann Kellenbenz, Die Wirtschaft der schwäbischen Reichsstädte zwischen 1648 und 1740, Jahrb. für Gesch. der oberdeutschen Reichsstädte 11 (1965), S. 128–165.

² Bernhard Kirchgässner, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460 (= Esslinger Studien 9, 1964).

³ Rudolf Endres, Die Nürnberg-Nördlinger Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter bis zur Schlacht von Nördlingen (= Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung 11, 1964).

dem Steuerwesen Esslingens gewidmet und basiert auf der einzigartigen Reihe der Esslinger Steuerbücher von 1360 bis 1460 und den Missivbänden von 1434 bis 1500. Die aus der Analyse der Steuerbücher gewonnenen Erkenntnisse über die Entstehung einzelner großer Vermögen führen den Autor aber auch zu der Frage, wie diese Vermögen entstanden sind. Kirchgässner kann eine Reihe von bedeutenden Esslinger Handelsgesellschaften im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen, über die wir bisher nichts oder nur sehr wenig gewußt haben wie z. B. über die Kreidenweiß-Gesellschaft. Neben dem zentralen Handel mit Wein wird die Bedeutung des Viehhandels und des in städtischer Regie betriebenen Barchenthandels herausgestellt. Kirchgässner zeigt wie wichtig die Frankfurter Messen für Esslingen waren, weist daneben aber auch auf die Beziehungen nach Frankreich und zur Westschweiz, nach Speyer, Pforzheim, Nördlingen, Ulm, Tirol und Venedig sowie auf den Weinhandel mit Bayern und den oberschwäbischen Städten hin. Eine Karte veranschaulicht die Reichweite der Kreditverflechtungen der Stadt und ihrer Kaufleute.

Der einzigen Messestadt in Schwaben, Nördlingen, gilt die Dissertation von Endres. Ausgehend von der Feststellung, daß die Mehrzahl aller auswärtiger Besucher der Nördlinger Messen Nürnberger Kaufleute waren, fragt der Verfasser nach der Bedeutung dieser Messen für den Nürnberger Exporthandel. Er bedient sich hierbei u. a. des großartigen Quellenbestandes im Stadtarchiv Nördlingen, insbesondere der Messestandsbüchlein, in denen die Mieter der von der Stadt vergebenen Stände z. T. samt Herkunftsort und gehandelter Waren verzeichnet sind. Wichtig sind vor allem die Feststellungen über die Vorherrschaft der Nürnberger Kaufleute im Wollhandel, die jedoch aus politischen Gründen in der 2. Hälfte des 16. Jh. an Augsburg übergang. Im Eisen- und Metallwarenhandel mußte Nürnberg schon im 15. Jh. gegenüber der Ulmer Konkurrenz zurückweichen. Nördlingen lag als wichtigster Messeplatz zwischen Frankfurt und Bozen stets im Blickfeld der drei großen Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm. Das Ringen dieser Städte um die Vorherrschaft in Nördlingen wird durch die Arbeit von Endres erstmals in dieser Klarheit herausgearbeitet.

Keiner oberdeutschen Stadt sind in den letzten 15 Jahren so viele historische Untersuchungen gewidmet worden wie Nürnberg. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind auch für Schwaben bedeutsam. An erster Stelle müssen wir hier die große, posthum erschienene Darstellung Hektor Ammanns nennen, die weit mehr enthält als der Titel besagt.⁴ Dadurch, daß Ammann die Bedeutung eines jeden Platzes würdigt, den der weltweite Nürnberger Handel berührt hat, gerät diese faktengesättigte Arbeit fast zu einer Gesamtdarstellung der mitteleuropäischen Wirtschaftsgeschichte im späten Mittelalter. Auf jeden Fall darf sie als die Summe der wissenschaftlichen Lebensarbeit des großen Schweizer Gelehrten angesprochen werden.

Im Blick auf die schwäbischen Städte bestätigt die Darstellung Ammanns, wieviel wichtiger die oberschwäbischen Reichsstädte gegenüber den innerschwäbischen im spätmittelalterlichen Fernhandel waren. Während diese fast nur im Weinhandel eine größere Rolle spielten, traten die Reichsstädte Ober- und Südostschwabens vielfältig als Handelspartner Nürnbergs in Erscheinung: auf den Nördlinger, Linzer und Frankfurter Messen, in den Niederlanden und anderswo. Unter den schwäbischen Kaufleuten waren für die Nürnberger diejenigen aus Augsburg, Ulm, Memmingen und Ravensburg am wichtigsten.

Das zweite große Werk über die Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Wolfgang von Stromers breit angelegte und auf einer riesigen Quellenbasis aufbauende Darstellung der »Wirtschaftspolitik« der Nürnberger Hochfinanz im Zeitalter der Luxemburger, bringt auch

⁴ Hektor Ammann, Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter (= Nürnberger Forschungen 13, 1970).

für die schwäbischen Städte, besonders für deren Beziehungen nach Italien, wichtige neue Ergebnisse.⁵ So kann Stromer die Tätigkeit einiger Ulmer Kaufleute (Hans Tierlin und die Rot-Gesellschaft) im Handel zwischen Oberdeutschland und der Lombardei aufgrund italienischer Quellenfunde deutlicher als bisher herausarbeiten. Auch über die Tätigkeit Augsburger, Lindauer und Konstanz Kaufleute in Oberitalien erfahren wir neues. An den Nürnberger Montanunternehmungen im Karpatenraum (Blei-, Kupfer- und Silberhandel) waren Männer aus Ravensburg und Augsburg beteiligt. Augsburger und Nördlinger Unternehmer spielten auch in den Geldgeschäften mit Oberitalien, mit dem Kurfürsten von Brandenburg und mit König Sigismund eine wichtige Rolle.

Aufgrund seiner Forschungen im Stadtarchiv von Breslau gelang es Stromer, in einer weiteren Arbeit erstmals eine Reihe oberdeutscher Kaufleute in Breslau zwischen 1385 und 1494 nachzuweisen.⁶ Aus unserem Bereich kann er je drei Kaufleute aus Ulm, Augsburg und Ravensburg sowie einen aus Esslingen namhaft machen. Stromer gehört zu den ganz wenigen Forschern der Nachkriegszeit, die Zugang zu den Archiven Ostmitteleuropas und Osteuropas gewonnen haben. Es ist zu wünschen daß diese handelsgeschichtliche terra incognita in den nächsten Jahren noch weiter erforscht wird.

Die letzte hier zu besprechende Publikation, die – von Nürnberg ausgehend – für die schwäbischen Städte neue Ergebnisse darbietet, sind die »Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts«, eine von Hermann Kellenbenz besorgte und eingeleitete Quellenedition.⁷ Es handelt sich um das 1539 erschienene »Handel-Buch« des Nürnbergers Lorenz Meder, ein praktisches Handbuch für Kaufleute, in welchem Daten über die wichtigsten Handelsplätze Europas enthalten sind: die jeweils geltenden Maße und Münzen, Markt- und Messetermine, Makler- und Frachtgebühren, ortsübliche Handelsbräuche usw. Der Bearbeiter hat zusätzlich noch die handschriftlichen Nachträge mit herausgegeben, die in einem der elf erhaltenen Exemplare dieses Handbuchs enthalten sind und von den Angehörigen der Nürnberger Firma Welser stammen. Sie beziehen sich auf die gesellschaftliche Tätigkeit des Welserschen Handelshauses in der Zeit zwischen 1559 und 1620. So gewinnen wir hier ein sehr anschauliches Bild von den ganz Europa umfassenden Handelsbeziehungen Nürnbergs im 16. Jh. An zahlreichen Stellen tauchen auch schwäbische Handelsplätze auf, an der Spitze Augsburg, Ulm und Nördlingen, weiterhin Memmingen, Lindau, Konstanz, Biberach und Buchhorn. Interessanterweise fehlt der gesamte innerschwäbische Raum, aber auch Ravensburg, ein Indiz dafür, in welchem Ausmaß die Bedeutung dieser Stadt bereits im 16. Jh. zurückgegangen war. Den zahlreichen Umrechnungstabellen für Gewichte können wir entnehmen, wie stark im textilwirtschaftlichen Bereich die Beziehungen zwischen den genannten schwäbischen Städten und etwa Mailand, Como, Antwerpen, Brügge und Venedig waren.

Auch die wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen über Augsburg, die größte schwäbische Handelsstadt, haben in den letzten zwölf Jahren wieder zu Ergebnissen geführt, die weit über diese Stadt hinaus von Interesse sind. Wir nennen hier an erster Stelle die Arbeiten von Reinhard Hildebrandt. Seine Dissertation über die seit 1578 neben der alten Hauptfirma bestehende Firma der »Georg Fuggerischen Erben« (Philipp Eduard und Octavian

⁵ Wolfgang v. Stromer, *Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450* (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 55–57, 1970).

⁶ Wolfgang v. Stromer, *Nürnberg-Breslauer Wirtschaftsbeziehungen im Spätmittelalter*, Jahrb. für fränkische Landesforschung 34/35 (1975), S. 1079 ff.

⁷ Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts. Das Meder'sche Handelsbuch und die Welser'schen Nachträge, hrsg. u. eingel. v. Hermann Kellenbenz (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit XV, 1974).

Secundus Fugger) ist in erster Linie sozial- und bildungsgeschichtlich wichtig, vermittelt aber auch neue Einblicke in die Geld- und Handelsgeschäfte dieser »Tochterfirma«, die zwar selbständig war, aber doch im Sinne der Familientradition auf Geld- und Gewürzhandel mit den Habsburgern, mit Spaniern und Portugiesen ausgerichtet war.⁸ Zugleich wird deutlich gemacht, worin der Unterschied dieser nachgeborenen und halb verjunkteten Kaufherren gegenüber der Gründergeneration bestand: weniger Risikofreudigkeit, weniger Ideen, weniger Expansionsbedürfnis. Kaufmännische Tätigkeit geriet hier zu einer besonderen Form vornehmen und »standesgemäßen« Lebens.

Eine wichtige Rolle im Geschäftsbetrieb dieser und anderer Firmen spielten die Handelsdiener, die gleichsam »leitende Angestellte« waren. Zwei aus Memmingen stammenden und im Dienst der Fugger stehenden Vertretern dieses neuen Berufsstandes gilt eine weitere Untersuchung Hildebrandts.⁹ Besonders am Beispiel des aus dem Memminger Zunftbürgertum stammenden Konrad Mair vermag er die beruflichen Möglichkeiten eines solchen Handelsdieners aufzuzeigen. Auch als selbständiger Kaufmann blieb Konrad Mair stets im Banne und im Schlepptau der übermächtigen Fugger. Wichtig ist der Hinweis Hildebrandts auf den Substanzverlust, der einer Stadt wie Memmingen durch die Anziehungskraft des »reichen Augsburg« permanent drohte: viele tüchtige Kaufleute wanderten seit Anfang des 16. Jh. aus Memmingen in die größere Stadt ab, weil dort bessere wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten bestanden.

Der erwähnte Memminger Konrad Mair verdiente gut durch seine Beteiligung am böhmischen Zinnbergbau, die meisten Augsburger Kaufleute jedoch, die sich in der Montanwirtschaft engagierten konzentrierten sich auf die Gewinnung und den Handel mit Kupfer aus Oberungarn und Tirol. Diesem letzteren Bereich hat Hildebrandt eine weitere Untersuchung gewidmet, in der er den interessanten Versuch wagt, den Anteil der Nürnberger und Augsburger Großkaufleute an der europäischen Kupferproduktion und dem Kupferhandel des 16. Jh. zu quantifizieren.¹⁰ Diese Arbeit zeigt, daß fast alle großen Augsburger Kaufleute irgendwann einmal mit Kupfer Geschäfte zu machen versucht haben, keineswegs nur die Fugger. Fast das ganze oberungarische Kupfer wurde über Augsburger Firmen vertrieben. Hier kamen den Augsburgern ihre guten Beziehungen zum Hause Habsburg zugute. Wichtig sind auch die Hinweise Hildebrandts auf die Finanzierungstechniken und das kreditpolitische Instrumentarium, dessen sich die Augsburger für ihre Kupfergeschäfte bedienten.

Der von Theodor Gustav Werner 1967–1974 herausgegebenen Zeitschrift »Scripta Mercaturae«, die leider nach dem Tode Werners 1975 ihr Erscheinen eingestellt hat, verdanken wir einige interessante Aufsätze auch für Augsburg. Erwähnt seien die beiden Arbeiten des Herausgebers über den »königlichen Kaufmann« Bartholomäus Welser (1488 bis 1561)¹¹ und über die Beteiligung der Augsburger am internationalen Zuckergeschäft im

⁸ Reinhard Hildebrandt, *Die »Georg Fuggerischen Erben«*. Kaufmännische Tätigkeit und sozialer Status 1555–1600 (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 6, 1966).

⁹ Reinhard Hildebrandt, *Wirtschaftsentwicklung und soziale Mobilität Memmingens 1450–1618*. Die Handelsdiener Konrad Mair, Hans und Friedrich Bechler, Memminger Geschichtsblätter 1969, S. 41 ff.

¹⁰ Reinhard Hildebrandt, *Augsburger und Nürnberger Kupferhandel 1500–1619*. Produktion, Marktanteile und Finanzierung im Vergleich zweier Städte und ihrer wirtschaftlichen Führungsschicht, Zs. f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 92 (1972), S. 1 ff.

¹¹ Theodor Gustav Werner, *Bartholomäus Welser*. Werden und Wirken eines königlichen Kaufmanns der Renaissance, Scripta Mercaturae 1 (1967), S. 71 ff; 1/1968, S. 89 ff; 2/1968, S. 75 ff.

16. Jh.¹² In dem erstgenannten Aufsatz, der in der Hauptsache eine Zusammenfassung der bisherigen Forschung über Bartholomäus Welser darstellt, wird auch ein bisher nicht ausgewertetes Schuldbuch der Welser-Firma aus der Zeit zwischen 1554 und 1560 mitberücksichtigt. Schließlich soll auf die Arbeit von Hildebrandt über den Aufstieg und Fall des Augsburger Konrad Rot hingewiesen werden, der im Pfefferhandel groß wurde, aber schließlich daran scheiterte, daß seine Eigenkapitaldecke zu dünn war.¹³

Die letzte hier anzuzeigende Arbeit über den Augsburger Fernhandel stammt von Hermann Kellenbenz; sie gilt den Geschäften des Kaufmanns Jakob Rehlinger, der 1533 in Antwerpen wertvolle Gobelins kaufte, die er über Venedig an die Pforte verkaufen wollte. Wir haben hier einen der ersten Hinweise auf deutsch-türkische Handelsbeziehungen im 16. Jh. via Venedig vor uns.¹⁴

Leider liegt die Erforschung des Ulmer Fernhandels immer noch sehr im argen. Die einzige Arbeit, die in unserem Berichtszeitraum über dieses Thema erschienen ist, eine Edition der erhalten gebliebenen Geschäftspapiere der Firma Färber-Ehinger (u. a. der Gesellschaftsvertrag von 1490 und ein Rechnungsbuch von 1495/96) ist bedauerlicherweise vollständig mißlungen.¹⁵ Der hier gemachte Versuch eines wortwörtlichen Abdrucks dieser Quellen zeigt wieder einmal sehr deutlich, daß sich an die schwierige Materie des oberdeutschen Fernhandels nur wagen sollte, wer sich gründlich in dieses Gebiet eingearbeitet hat. Solche Quellen, wie die hier abgedruckten, können nur von einem wirklichen Kenner bearbeitet und ausgewertet werden. Wer das hier vorgelegte und für den oberdeutschen Frankreich- und Spanienhandel sicher recht interessante Material wirklich kennenlernen und auswerten will, dem nützt diese unkommentierte und mit unzähligen Lesefehlern behaftete Edition so gut wie nichts: er wird auf die Originalquelle zurückgreifen müssen. So bleibt festzustellen, daß die wichtigsten neuen Ergebnisse über den Ulmer Fernhandel in den Arbeiten von Stromer, Endres und der weiter unten anzuzeigenden Publikation von Werner Schnyder zu finden sind.

Wenn wir uns nun den oberschwäbischen Reichsstädten im engeren Sinn zuwenden, so ist hier zunächst auf die neben Ravensburg bedeutendste Handelsstadt, auf Memmingen hinzuweisen. Dem Memminger Fernhandel und seinen Trägern ist die Dissertation von Eirich gewidmet, die eine Zusammenfassung der bisherigen Forschung darstellt, darüber hinaus aber auch wichtige neue Ergebnisse zur Geschichte der zahlreichen Memminger Familiengesellschaften und über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Kaufmannsfamilien enthält.¹⁶ Besonderes Interesse verdient der Abschnitt über die Vöhlin-Gesellschaft, die seit 1479 in Verbindung mit den Augsburger Welsern trat und schließlich ganz nach Augsburg verlegt wurde. Auch das Kapitel über die Besserer-Gesell-

¹² Theodor Gustav Werner, Die Anfänge der deutschen Zuckerindustrie und die Augsburger Zuckerraffinerie von 1573, Scripta Mercaturae 1972, S. 167 ff. u. 1973, S. 89 ff. Vgl. dazu Hermann Kellenbenz, Th. Gustav Werner und die Zeitschrift »Scripta Mercaturae«, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 62 (1975), S. 391 ff.

¹³ Reinhard Hildebrandt, Wirtschaftsentwicklung und Konzentration im 16. Jahrhundert. Konrad Rot und die Finanzierungsprobleme seines interkontinentalen Handels, Scripta Mercaturae 1/1970, S. 25 ff.

¹⁴ Hermann Kellenbenz, Jakob Rehlinger, ein Augsburger Kaufmann in Venedig, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Festschrift für Hektor Ammann (1965), S. 362 ff.

¹⁵ Kurt Kohler, Handelsakten der Ulmer Gesellschaft Färber-Ehinger um 1495 (= Beiträge zur schwäbischen Geschichte 6, 1968).

¹⁶ Raimund Eirich, Memmings Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551, (1971).

schaft und deren Tätigkeit in Ulm und Stuttgart sei eigens erwähnt. Diese und zahlreiche andere Handelsgesellschaften trieben einen ungemein weitgespannten Fernhandel, der von Spanien bis Polen und von Süditalien bis Flandern reichte. Auch im Montanwesen wurden Memminger Kaufleute aktiv.

Die Beziehungen Memmings nach Österreich hat Othmar Pickl in mehreren Arbeiten beleuchtet, die auf den Geschäftsbüchern der Wiener Neustädter Firma Alexius Funck (1516 bis ca. 1538) beruhen.¹⁷ Die Funck kamen aus Memmingen und entfalteten in der Steiermark einen bedeutenden Handel mit steirischem Stahl und Eisen, Tiroler Kupfer und Silber sowie oberschwäbischer Leinwand.

Die Arbeiten Pickls werden ergänzt durch einen Aufsatz von Richard Klier über die Verbindungen zwischen den Nördlinger, Augsburger und Memminger Zweigen der Familie Funck.¹⁸

Von einer anderen österreichischen Handelsstadt, nämlich von Linz aus, hat Wilhelm Rausch unser Wissen über die schwäbisch-österreichischen Handelsbeziehungen gleichfalls erweitert.¹⁹ Aufgrund der Linzer Zollrechnungen von 1496–1500 konnte er Leinwandhändler aus Kempten, Augsburg und Memmingen auf den Linzer Messen nachweisen. Es ist zu wünschen, daß dem 1969 erschienenen ersten Band dieses Werkes bald der angekündigte zweite folgen möge, der die in der frühen Neuzeit offenbar immer intensiver werdenden Beziehungen der schwäbischen Städte nach Linz erstmals konkret anhand des reichen Linzer Quellenmaterials beleuchten wird.

Die kleine oberschwäbische Reichsstadt Isny ist seit langem geradezu ein Schoßkind der Historiker. Auch für unseren Berichtszeitraum und unseren Themenbereich sind zwei Neuerscheinungen anzuzeigen. Rudolf Lenz hat auf der Grundlage von Leichenpredigten, aber auch echter Archivalien ein lebendiges Bild des lange Zeit in Isny wirkenden Kaufmanns Johann Albrecht gezeichnet, des erfolgreichsten oberschwäbischen Unternehmers im 17. Jh.²⁰ Wichtig an dieser Arbeit ist vor allem, daß sie die vielfältigen Verflechtungen zwischen den oberschwäbischen Kaufmannsfamilien – hier Isny, Leutkirch, Lindau, Memmingen und Ulm – aufzeigt, desgleichen die verschlungenen Wege, die ein besonders im Frankreichhandel engagierter Kaufmann im Zeitalter der Erbfolgekriege gehen mußte, um im Geschäft zu bleiben.

Hermann Kellenbenz verdanken wir eine gute Zusammenfassung der bis 1966 erschienenen Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte Isnys²¹, desgleichen – in bewährter Manier verfaßt – einen Überblick über die Größe und die wirtschaftliche Bedeutung der schwäbischen Reichsstädte im 17. Jahrhundert.

¹⁷ Othmar Pickl, Das älteste Geschäftsbuch Österreichs. Die Gewölberegister der Wiener Neustädter Firma Alexius Funck (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 23, 1966) »ders., Memmingen und die süddeutschen Städte in ihren Handelsbeziehungen zum Südosten, Memminger Geschichtsblätter 1967, S. 5 ff.

¹⁸ Richard Klier, Die Funck-Gesellschaft von Memmingen und Augsburg, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 14 (1968), S. 121–126.

¹⁹ Wilhelm Rausch, Handel an der Donau I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter (1969).

²⁰ Rudolf Lenz, Johann Albrecht aus Isny im Allgäu. Ein oberdeutscher Unternehmer des 17. Jahrhunderts, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 17 (1971), S. 120–130.

²¹ Hermann Kellenbenz, Isny im Allgäu. Von den wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Reichsstadt zwischen Mittelalter und Neuzeit, Jahrb. für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966/67), S. 100–123.

Vom Verfasser dieses Forschungsberichts stammt eine auf Quellen des Konstanzer Stadtarchivs basierende Arbeit über den Konstanzer Warenhandel vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie den Konstanz berührenden Warentransit zu Wasser, auf Rhein und Bodensee.²² Das Quellenmaterial erlaubte es, hier auch einmal den Versuch zu wagen, die auf den Konstanzer Markt gelangenden bzw. die Konstanz passierenden Waren mengenmäßig zu bestimmen. Deutlich wird hier die auch von Rudolf Lenz herausgearbeitete große Bedeutung, welche die Eidgenossenschaft seit dem Dreißigjährigen Krieg für den Handel zwischen dem Reich (speziell Schwaben) und Frankreich erlangt hatte. Dem Handel im Bodenseeraum während der frühen Neuzeit und den ihn bestimmenden politischen Kräften gelten zwei weitere Arbeiten desselben Autors.²³

Wie stark in der Neuzeit der Ost-West-Fernhandel anstelle des im Mittelalter dominierenden Italienhandels in den Vordergrund trat, dies belegen eindrücklich zwei Arbeiten von Gerhard Pfeiffer, welche die Rolle der deutschen Kaufleute in Lyon, der wichtigsten französischen Messestadt der Neuzeit, behandeln.²⁴ Pfeiffer zeigt, mit welchen Nachteilen die Deutschen im Vergleich zu ihren eidgenössischen Konkurrenten zu kämpfen hatten. Besonders interessant sind für uns die Hinweise auf die Tätigkeit Ulmer, Lindauer, Isnyer und Memminger Kaufleute in Lyon.

Auch die kommerziellen Beziehungen zwischen Schwaben und der iberischen Halbinsel wurden in den vergangenen zwölf Jahren von der Forschung immer wieder behandelt. Hier sei vor allem auf den von Hermann Kellenbenz herausgegebenen Sammelband »Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel« verwiesen, in dem neben dem souverän die internationale Forschung zusammenfassenden Referat des Herausgebers²⁵ ein Aufsatz von Hektor Ammann von Interesse ist, der zwar auch in erster Linie den Charakter eines Forschungsberichtes trägt, durch seine Verarbeitung schwer zugänglicher spanischer Veröffentlichungen jedoch wertvolle neue Erkenntnisse vermittelt, besonders für die schwäbischen Fernhandelsstädte Ravensburg, Konstanz, Ulm, Nördlingen und Isny.²⁶

Dem »klassischen« Fernhandel zwischen Süddeutschland und Italien gelten zwei andere Arbeiten. Der Aufsatz von Hildegard Weiss behandelt in erster Linie verkehrsgeschichtliche Fragen, beleuchtet aber von daher auch die Benutzung der Tiroler Durchgangsstraßen durch oberschwäbische Kaufleute, welche die Bozener Messen besuchten sowie die Versuche der Graubündner, den Schwaben Chiavenna als Absatzplatz schmackhaft zu machen.²⁷ Die

²² *Peter Eitel*, Der Konstanzer Handel und Gütertransit im 16. und 17. Jahrhundert, Schweizerische Zs. f. Geschichte 20 (1970), S. 501 ff.

²³ *Peter Eitel*, Handel und Verkehr im Bodenseeraum während der frühen Neuzeit, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 91 (1973), S. 67 ff.; *ders.*: Die Rolle der Reichsstadt Überlingen in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraumes, ebd., 89 (1971), S. 9 ff.

²⁴ *Gerhard Pfeiffer*, Die Privilegien der französischen Könige für die oberdeutschen Kaufleute in Lyon, Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 53 (1965), S. 150 ff.; *ders.*, Die Bemühungen der oberdeutschen Kaufleute um die Privilegierung ihres Handels in Lyon, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 1 (1967), S. 407 ff.

²⁵ *Hermann Kellenbenz*, Die fremden Kaufleute auf der iberischen Halbinsel vom 15. Jh. bis zum Ende des 16. Jh. In: Fremde Kaufleute auf der iberischen Halbinsel, hrsg. v. H. Kellenbenz (= Kölner Kolloquien zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1970), S. 265 ff.

²⁶ *Hektor Ammann*, Dt.-span. Wirtschaftsbeziehungen bis z. Ende des 15. Jh., ebd., S. 132 ff.

²⁷ *Hildegard Weiss*, Über die Verlagerung von Transit-Handelswegen zwischen Süddeutschland und Oberitalien in der Mitte des 18. Jh., in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Friedrich Lütge (1966), S. 206 ff.

zweite Arbeit, die an dieser Stelle genannt werden muß, ist eine der bedeutendsten in der Nachkriegszeit zu unserem Thema erschienenen Veröffentlichungen überhaupt: Werner Schnyders großes Alterswerk, eine im klassischen Stil angelegte Quellensammlung über den Fernhandel via Graubünden bis 1530.²⁸ Zwar sind viele der ca. 1500 meist regestenartig dargebotenen Dokumente schon an anderer Stelle publiziert worden, aber es bleibt genügend neues Material übrig, das uns gerade auch für den Italienhandel der schwäbischen Städte viel neues bietet: nicht nur über den Leinwandhandel Konstanzer und Ravensburger Kaufleute oder über den Wollhandel Ulmer, Gmünder und Haller Unternehmer, sondern auch über den Handel mit Metallen und Metallwaren, der besonders von Memminger (Sensen), Lindauer (Kupfer), Ulmer und Augsburger Kaufleuten betrieben wurde. Wir erhalten dank der Auswertung zahlreicher oberitalienischer und graubündner Archive eigentlich erstmals seit Aloys Schulte wirklich neue Fakten zur Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, der Augsburger Vöhlin-Welser-Gesellschaft und anderer wichtiger Unternehmen geboten. Die einleitende Darstellung schöpft das ausgebreitete Material bei weitem nicht aus, man muß sich des umfangreichen Orts-, Personen- und Sachregisters bedienen, um wirklich zur eigentlichen Substanz dieses Werkes vorzudringen.

Hingewiesen sei zuletzt noch auf drei Veröffentlichungen ganz unterschiedlicher Art. Franz Irsiglers Betrachtung der Handelsbeziehungen zwischen Köln und Oberdeutschland greift im wesentlichen auf die Forschungen Kuskes zurück und faßt all das, was über diese Beziehungen im Grunde schon bekannt war, eindrucksvoll in zwei Karten über die Herkunft der Geschäftspartner der Kölner Kaufleute auf den Frankfurter Messen bis 1500 und über die oberdeutschen Kaufleute in Köln bis 1500 zusammen.²⁹ Unter den schwäbischen Städten waren Augsburg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Ravensburg und Konstanz besonders stark in Köln vertreten. Ihre Bedeutung wird von Irsigler näher gewürdigt.

Im Gegensatz zu Irsigler geht Berent Schwineköper in Anknüpfung an entsprechende Untersuchungen von Hektor Ammann von einer einzigen, bisher unausgewerteten Quelle aus, den Rechnungen über die Standgelderzahlung für den Freiburger Jahrmarkt zwischen 1547 und 1562.³⁰ Von daher zeigt er auf, wie groß der Einzugsbereich des Freiburger Jahrmarktes war. Aus Schwaben lassen sich Marktbesucher aus Hall, Rottweil, Nördlingen und Stuttgart in Freiburg nachweisen.

Schließlich sei nochmals auf eine Arbeit von Hektor Ammann verwiesen: seine höchst instruktive Karte »Wirtschaft und Verkehr im Spätmittelalter um 1500«, die dem ersten Band des Handbuchs der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte beigegeben ist.³¹ Diese ganz Mitteleuropa umfassende Karte vermittelt einen Überblick über die landwirtschaftlichen und industriellen Produktionsgebiete, über Verkehrswege, Größe der Städte

²⁸ *Werner Schnyder*, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter, 2 Bde. (1973 u. 1975).

²⁹ *Franz Irsigler*, Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jh. In: Köln, das Reich und Europa (= Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 60, 1971), S. 341 ff.

³⁰ *Berent Schwineköper*, Beobachtungen zum Lebensraum südwestdeutscher Städte im Mittelalter, insbesondere zum engeren und weiteren Einzugsbereich der Freiburger Jahrmärkte in der 2. Hälfte des 16. Jh., in: Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, hrsg. v. E. Maschke und J. Sydow (1974), S. 29 ff.

³¹ *Hektor Ammann*, Wirtschaft und Verkehr im Spätmittelalter um 1500. Kartenbeilage zum Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1 (Stuttgart 1971).

und bedeutende Handelsplätze in einer kartographisch sehr überzeugenden Weise. Man wünscht sich, daß solche Karten in unseren Schulbüchern Eingang finden!

Abschließend bleibt zu konstatieren, daß in den vergangenen zwölf Jahren die Handelsgeschichtsforschung zwar methodisch und in ihren Fragestellungen keine wirklich neuen Wege gegangen ist, daß sie jedoch – rein positivistisch gesehen – wertvolle neue Ergebnisse erarbeitet und wichtige Quellen erschlossen hat. Auffallend ist die weiterhin vorherrschende Bevorzugung des Mittelalters zu Lasten der Neuzeit, vor allem der Zeit nach 1600. Die Scheu vor der immer unüberschaubarer werdenden Fülle der überlieferten Quellen seit dem 16. Jh. dürfte die Hauptursache für diese Einseitigkeit sein. Wahrscheinlich wird hier nur durch die Inangriffnahme größerer Forschungsprojekte mit entsprechendem personellem Aufwand Abhilfe zu schaffen sein. Die Ansätze hierzu sind jedoch offensichtlich noch sehr bescheiden. So bleiben vorläufig wohl bienenfleißige Einzelforscher vom Schlage eines Hektor Ammann, eines Wolfgang von Stromer oder eines Werner Schnyder die eigentlichen Träger der Erforschung der Handelsgeschichte.

Hermann Kellenbenz

Studien zur Typologie städtischer Gemeinwesen

I

Hans Mauersberg, der an der Universität München Wirtschaftsgeschichte lehrt, hat während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit ein Forschungsprogramm verwirklicht, das, von eindrucksvoller Konsequenz, erst nach dem Krieg in voller Deutlichkeit hervorgetreten ist. Er kommt von der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte her, wie sie sein Lehrer Konrad Schünemann zuletzt in Kiel gelehrt hat. Mauersbergs Dissertation über das ehemals hennbergische Amt Schleusingen, seine Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens und seine Bevölkerungs- und Sozialgeschichte des Berchtesgadener Landes, die alle noch vor dem Kriege erschienen, lassen einmal ein starkes sozialgeschichtliches Interesse erkennen, zum anderen markieren sie eine deutliche Tendenz zur Erarbeitung von Zusammenhängen, die über den Einzelfall hinausführend das Typische anstreben. Diese vergleichende Betrachtungsweise hat Mauersberg in seinem 1960 erschienenen Buch auf dem Feld der Stadtgeschichte am Beispiel von fünf »zentraleuropäischen« Städten – Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München – durchexerziert.¹ Die ersten drei vertreten den Typ der Reichsstadt, wobei Basel nach dem Westfälischen Frieden im Rahmen

¹ H. Mauersberg, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1960). 604 S.

der Schweizer Eidgenossenschaft seine eigenen Wege ging, während Frankfurt seinen Charakter als Stadtrepublik bis in die Zeit des Deutschen Bundes hinein wahren konnte und Hamburgs Tradition wie die Bremens in die Gestalt eines Bundeslandes einmündete. Gegenüber diesen Stadtrepubliken repräsentieren Hannover und München den Typ der landesherrlichen Stadt, allerdings in der gewiß in verschiedener Hinsicht privilegierten Stellung der Fürstenresidenz.

Mit hinreichendem Datenmaterial ausgerüstet, verfolgte Mauersberg die Bevölkerungsentwicklung dieser Gemeinwesen vom 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Industrialisierung, betrachtete die rechtlichen und sozialen Aspekte des alten Bürgerverbandes und den Übergang in reine Wohn- und Erwerbsgemeinschaften und untersuchte die verschiedenen Seiten der Wirtschaft, des Handels, Handwerks, Verkehrswesens, Geld- und Kreditwesens und der öffentlichen Finanzen. Ergänzend zu dem von Erich Keyser begründeten mehrbändigen »Deutschen Städtebuch«² hat Mauersberg mit seinem Werk ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben, das in einer abgewogenen Darstellungsweise und Übersichtlichkeit sehr wohl geeignet ist, weitere Forschungen auf diesem Gebiet anzuregen und ihre Ergebnisse in das Gesamtbild einzubauen.

II

Mauersberg ist dabei selbst mit dem Beispiel vorangegangen und hat inzwischen drei weitere Städtestudien hinzugefügt. 1962 veröffentlichte er eine kleinere Arbeit über die Wandlungen in der Wirtschafts- und Sozialverfassung Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert.³ Hier ging es ihm einmal darum zu zeigen, wie die Reichsstadt Dortmund, die an der Wende des 19. Jahrhunderts mit ihren 4000 Einwohnern am Ende einer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung stand, mit dem Aufschwung der Ruhrwirtschaft ein neues Aufblühen erlebte. 1816 wurde die Stadt Sitz des preußischen Oberbergamts für die westfälischen Provinzen. Aber der wirtschaftliche Umschwung setzte im Dortmunder Bezirk erst im Lauf der fünfziger Jahre verstärkt ein, nachdem der Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn hergestellt war und die Montanindustrie in eine neue Entwicklungsphase eintrat. 1865 zählte die Stadt nahezu 30 000 Personen; 1899 waren es 140 000 Einwohner. Die alten gesellschaftlichen Zustände wurden vollkommen verändert durch den Zuzug von auswärtigen Unternehmerkräften und Arbeitern. Der bekannteste Name ist der der Hoesch, die ihren Hüttenbetrieb 1871 von Eschweiler an den Nordrand der Stadt Dortmund verlegten. Unter den alteingesessenen Familien konnten sich auf dem für Dortmund weiterhin wichtigen Gebiet der Brauerei angesichts des auch hier einsetzenden Konzentrationsprozesses

² Deutsches Städtebuch Bd. 1: Nordostdeutschland (1939, vergr., Nachdr. geplant), Bd. 2: Mitteldeutschland (1941, wie Bd. 1), Bd. 3: Nordwestdeutschland: I Niedersächs. Städtebuch (1952, wie Bd. 1), II Westfälisches Städtebuch (1954, wie Bd. I), III Rheinisches Städtebuch (1956, wie Bd. 1), Bd. 4: Südwestdeutschland: I Hessisches Städtebuch (1957, vergr.), II Land Baden-Württemberg 1 Badisches Städtebuch (1959) 2 Württembergisches Städtebuch (1962) 3 Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland (1964), Bd. 5: Bayern I Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken (1971) II Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern. Schwaben (1974). Sämtliche Bände: Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz. Künftige Planung u. a.: Ergänzungsband zu den bereits erschienenen 11 Bänden. Fotomechan. Nachdruck der Bände 1 und 2, Neuaufl. von vergriffenen Bänden.

³ H. Mauersberg, Wandlungen in der Wirtschafts- und Sozialverfassung Dortmunds von der Zeit Napoleons bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark LIX (1962). S. 215–239.

nur wenige behaupten. Heinrich Wenker⁴ gehörte dazu, während ein anderer Braugewaltiger Josef Cremer⁵ aus Lüdinghausen stammte.

1969 brachte Mauersberg eine Studie über die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas heraus.⁶ Fulda liefert eine gewisse Parallele zum Typ der fürstlichen Residenzstadt, wie sie im Buch von 1960 an den Beispielen Hannover und München untersucht worden ist. Allerdings verhielt sich hier alles in viel kleineren Verhältnissen, außerdem kam die besondere Rolle der Kirche hinzu: Fulda war Abtei. Zwar ist das Gemeinwesen der Handwerker und Kaufleute, das vermutlich 1114 die Stadterhebung erfuhr, zunächst räumlich und verwaltungsrechtlich nicht mit dem Stifts- und Dombereich verbunden gewesen, erst ab 1162 verschmolzen Herrschaftssitz des Abts und bürgerliche Wohngemeinde zu einer städtebaulichen Einheit.

Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts beherbergte Fulda 3500 Menschen, und wenn man Geistlichkeit und Adel sowie die außerhalb der Stadtumwallung Lebenden einbezog, waren es 5150 Personen. Bis 1600 folgte eine Steigerung auf 6210, während der Jahre des Dreißigjährigen Krieges setzte ein Rückgang auf 2780 Personen (1655) ein, wobei die Zahl der in der Stadt selbst Ansässigen wahrscheinlich unter 2000 lag. Fulda hatte damit eine ähnliche Größe wie die hennebergische Residenzstadt Schleusingen, über die Mauersberg auch gearbeitet hat. Auch die Größenverhältnisse der von Mauersberg untersuchten Residenzstadt Hannover und der alten Reichsstadt Dortmund lagen in der Nähe.

In Fulda machten die von steuerlichen Lasten befreite Geistlichkeit und Adel 15 % der Bevölkerung aus, 85 % bildeten die Bürgerschaft, die in Gemein und Zünfte gegliedert waren. Zur Gemein zählten diejenigen Hausbesitzer, die nicht zu den 8 anerkannten großen Zünften gehörten, also Handwerker der kleinen Zünfte, Brauer, Wirte, Fuhrleute, Händler, Kaufleute. Unter den Zünften war besonders stark die Wollweberei ausgeprägt, die Exportbeziehungen bis Frankfurt/M. und Leipzig unterhielt. Auch die Löhner und Gerber arbeiteten für den Export. Daneben war, wenn man die Tätigkeit im Stift Fulda einbezieht, die Leinweberei und Garnherstellung bedeutend. Die Zahl der in den großen Zünften zusammengefaßten Meister betrug auf dem Höhepunkt vor Beginn des 30jährigen Krieges etwa 321, die der Gemein lag bei 260, wozu noch 40 Angehörige der Judenschaft kamen, die vornehmlich Handel trieben. Nach dem großen Krieg (1655) lagen die Zahlen bei 157, 170 und 67. Das Stift repräsentierten neben dem Fürstabt und den Stiftsherren die fürstlichen Räte und der über Bürgermeister und städtischen Rat gesetzte Vize-dom sowie das vom Abt mit Schöffen besetzte Stadtgericht. Verf. beschränkt sich hier auf die Angaben, die erforderlich sind, um das Ausmaß und die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung anzugeben. Die fürstäbtlichen Kontrollorgane und Behörden grenzten die städtische Selbstverwaltung weitgehend ein.

Hinsichtlich des Haushalts ist bemerkenswert das Ansteigen der Summen zwischen 1572 und 1618, was nicht nur mit der Inflation zusammenhängt, die bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts anhielt, sondern durch eine gute Konjunkturlage in der Agrarwirtschaft des Landes wie im städtischen Handel und Handwerk bedingt wurde. Höchst wertvoll ist der Vergleich der für die Stadt Fulda repräsentativen Zahlen (2500 bis 6000 fl im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts) mit denen der Reichsstädte Basel und Hamburg sowie

der Residenzstädte Hannover und München. Der Haushalt Hamburgs erreichte damals schon ein Volumen von etwa 125 000 fl. München hatte 1600 eine Einnahme von 74 392 fl, Hannover von 17 280 fl. Die reichsstädtische Autonomie und selbst die größeren städtischen Rechte und Aufgaben der Residenzstädte München und Hannover bedingten natürlich auch höhere Ausgaben als sie bei Fulda der Fall waren. Nach dem Niedergang während des Dreißigjährigen Krieges folgte bis zum Ende des Reichs eine Reorganisation der städtischen Wirtschaft unter dem Einfluß der im Sinne des Merkantilismus lenkenden Maßnahmen der Landesherren. Die Bevölkerung stieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf 4500, mit Einbeziehung der Vorstadt auf über 7000. Die Barockisierung des Lebens- und Verwaltungsstils brachte erhöhte Bautätigkeit in der Stadt mit der Errichtung des Doms, der Modernisierung des Schloßkomplexes und anderer geistlicher Bauten, wie der Gründung von »Fabriken« und Manufakturen in der Stadt und im Stiftsland. Andererseits erfuhren die handwerklichen Betriebe einen Rückgang; besonders bei Woll- und Leinwebereien zeigte sich das; sie fanden verstärkte Konkurrenz auf dem Land. Dies traf nicht nur für Fulda zu, sondern hing mit der allgemeinen Verlagerung der Produktions- und Verteilergewohnheiten in der gesamten europäischen Wirtschaft zusammen. Neue Zweige der Textilproduktion, neue Schwerpunkte bildeten sich heraus. Auch das Gewerbe der Löhner ging stark zurück. Für den Handel dagegen bildete Fulda ein günstiges Zentrum. Außerdem kamen neue Berufszweige auf, überhaupt wuchs der Verwaltungsapparat der Landesherrschaft. Damit erfuhr die gesellschaftliche Zusammensetzung der Stadt eine starke Umschichtung. Zu den zwei bisherigen Hauptgruppen der Gemein und der Zünfte kamen, mit wachsender Bedeutung, die Beamten und die in der Stadt lebende Welt- und Ordensgeistlichkeit, wobei ins Gewicht fiel, daß der Abt 1752 die Bischofswürde erhielt. Charakteristisch sind jetzt auch die Beisassen. Die Zahl der letzteren schätzt Mauersberg für die Mitte des 18. Jahrhunderts auf 361 oder 9 % der Gesamtbevölkerung. Interessant auch der Blick auf die Dienstboten. Nach der Zählung von 1809 kamen auf die 3489 Bewohner der Stadt selbst 112 valets und 328 servantes. Das Haushaltsvolumen erreichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder 500 bis 600 fl, ohne aber Überschüsse zu erzielen. Nicht nur der Stadthaushalt, sondern auch das Stadtvermögen blieben dürftig.

Das 19. Jahrhundert brachte große politische Veränderungen. 1802 wurde das Stift säkularisiert, 1815 die Stadt kurhessisch, 1864/66 kam sie an Preußen. Der Bevölkerungsaufschwung des Jahrhunderts der Industrialisierung zeigte sich auch hier. 1914 zählte die Stadt 23 266 Bewohner, unter den Zugezogenen fallen Tagelöhner und Knechte, Handwerker, Gesellen und weibliche Dienstboten besonders ins Gewicht, die Wohndichte nahm zu. Im ersten und zweiten Viertel des Jahrhunderts blieben Handwerk und Handel noch die Hauptstützen der Wirtschaft. Seit 1824 gab es eine Stadtparkasse, seit 1849 einen Gewerbeverein. Fulda wurde allerdings erst 1866 an die Eisenbahn angeschlossen. Von da ab erfolgte eine verstärkte Umstrukturierung im Sinne der Industrialisierung. Auch der Stadthaushalt änderte sich, die Einnahmen erfuhren eine Steigerung um das 29fache, die Ausgaben um das 34fache. Die indirekten Steuern, die schon 1865 noch 46 % ausmachten, gingen bis 1905 auf 8,5 % zurück. Dafür erfuhr die den einfachen Mann nicht so sehr belastende direkte Besteuerung eine Steigerung. Die Zahl der steuerfreien Personen sank von 62 % (1892/93) auf 48,7 % (1905). Mit der Ausgabensteigerung, so für das Bildungswesen, wuchsen auch die Schulden (1905 über 7 Mill. Mark). In einem letzten Kapitel faßt Mauersberg die Entwicklung von 1914 bis 1965 zusammen. In diesem Zeitraum wuchs Fulda zu einer Stadt von 44 771 Menschen an. Die Führungsrolle der Industrie wurde immer ausgeprägter. Zu den Bellingerschen Stanz- und Emaillierwerken und dem Mehlerschen Textilbetrieb kamen seit 1900 die Gummiwerke. Umso stärker belastete die Arbeitslosenziffer während der Wirtschaftskrise den Stadthaushalt. 1932 beliefen sich die Steuereinnahmen

⁴ B. Gerstein, Heinrich Wenker, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 10, Münster/W. (1974), S. 55–77.

⁵ H. Vollmerhaus, Josef Cremer, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 9, Münster/W. (1967), S. 80–102.

⁶ H. Mauersberg, Die Wirtschaft und Gesellschaft Fuldas in neuerer Zeit. Eine städtegeschichtl. Studie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1969). 355 S.

des ordentlichen Haushalts auf 1 255 000 RM, etwa 86,5 % davon wurden für Wohlfahrtsausgaben verbraucht. Weitere wichtige Ausgabeposten betrafen das Schul- und Ausbildungswesen. Ein Teil des in der Krise zurückgestellten Investitionsprogramms konnte von 1933 ab realisiert werden. Dabei war es möglich, wieder eine allgemeine Rücklage zu schaffen, die Anfang 1938 etwa 500 000 RM betrug, während die planmäßige Schuldentilgung auf 1 Million DM festgesetzt wurde. Damals beliefen sich die Schulden auf 4 895 000 RM.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 ergab sich eine gänzlich neue Situation. Fulda kam zum Bundesland Hessen und wurde Verwaltungs-, Kultur- und Wirtschaftszentrum Ost Hessens mit einer eigenen Industrie- und Handelskammer. 1947 hatte die Stadt 1550 privatgewerbliche Betriebe, von den 16 228 in der Stadt beschäftigten Arbeitnehmern waren nahezu die Hälfte (49 %) Pendler. 33 Betriebe hatten über 50 Arbeitnehmer. Die Mehlersche Segeltuchweberei hatte in der Mitte der sechziger Jahre über 2000, die Gummwerke Fuldas über 1000 Beschäftigte. Trotzdem blieb die handwerkliche Struktur noch stark betont. Gleichzeitig entwickelte sich die Stadt zu einem attraktiven Einkaufszentrum der osthessischen Region. Außerdem blieb die Stadt als Sitz der Bischofskonferenz und des evangelischen Kirchentages ein geistiges und religiöses Zentrum. Die Tatsache, daß Fulda ein so vielseitiges Verwaltungszentrum wurde, hatte auch eine starke Aufblähung des Behördenapparates zur Folge. Von den im November 1947 Beschäftigten 16 228 Personen stand fast ein Drittel im Dienst der öffentlichen Verwaltung. Das Volumen des Etats steigerte sich von 1946 bis 1965 um 842 %. Die Abnahme der indirekten auf Kosten der direkten Steuern ist dabei weitergegangen. 1946 lag der Anteil der indirekten Besteuerung noch bei etwa 4 %, die Eingänge aus der direkten Besteuerung waren dagegen auf 53 % gestiegen. 1965 machten die direkten Steuern 77,6 % aus, die indirekten waren auf 2,8 % zurückgegangen. Der Überschuß aus Finanz- und Steuerverwaltung betrug 1946 1 960 891 RM und 1965 15 714 584 DM. Auch das Gesundheitswesen brachte 1946 noch einen Überschuß (217 396 RM), 1965 verlangte es Zuschuß. Gewerbe- und Lohnsteuern machten 1965 etwa 82 % der Steuereinnahmen aus, die Grundsteuer erbrachte 13 %. Die höchsten Zuschüsse verlangten Schulen- Bau- und Wohnungswesen sowie soziale Angelegenheiten. Die stadteigenen wirtschaftlichen Unternehmen trugen nicht mehr wie früher zur Deckung des Gesamthaushaltes bei; dies hing mit den erforderlichen Investitionen, sowie den wachsenden Lohn- und Materialkosten zusammen. Mit der Währungsreform konnte die Stadt einen großen Teil der Altschulden loswerden, allerdings stieg die Verschuldung bis Ende 1964 auf 23,7 Mill. DM, d. h. sie machte mehr als die Hälfte des ordentlichen Etats für 1965 (42,7 Mill. DM) aus, Zins- und Kapitalabtrag betrugen jetzt 10 % der Einnahmen.

Alfred Dregger, ehemaliger Oberbürgermeister von Fulda, als der er 1965 zum Präsidenten des deutschen Städtetages gewählt worden war, umreißt im Vorwort zum Buch Mauersbergs den Platz Fulda im Rahmen der Stadtregionen, die es heute in der Bundesrepublik gibt. Neben den 10 großen Verdichtungsgebieten, von denen das Rhein-Ruhrgebiet 11,2 Mill. Einwohner und das kleinste, Bremen, 813 000 Einwohner hat, und zwölf mittleren Stadtregionen von 200 000 bis 500 000 Einwohnern gibt es 36 kleinere Stadtregionen mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern. Zu ihnen gehört Fulda.

III

Eine ganz andere Entwicklung als alle die Städte, die Mauersberg bislang untersucht hat, zeigt die Stadt Fürth.⁷ Fürth gehört zu jenem Typ, die ihre Stadtwertung und wirtschaftliche Bedeutung den komplizierten territorialen Verhältnissen des alten Reiches verdanken.

⁷ H. Mauersberg, *Wirtschaft und Gesellschaft Fürths in neuerer und neuester Zeit. Eine städtegeschichtl. Studie.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1974). 268 S.

Wie Altona und Harburg vor den Toren Hamburgs und Mülheim gegenüber Köln wuchs Fürth an der Grenze des Nürnberger Territoriums zu einem Wirtschaftszentrum empor. Altona konnte sich gegenüber Hamburg mit Hilfe des Schauenburger Grafen und des dänischen Königs behaupten. Harburg hatte die Unterstützung der Welfen, Mülheim den Schutz des Herzogs von Berg. Fürth, das als Marktsiedlung älter als Nürnberg und ursprünglich, wie der Name sagt, eine Brückenfunktion ausübte, verdankt sein Emporkommen gegen die Wirtschaftsmacht Nürnberg zwei Hoheitsträgern: dem Bischof von Bamberg, in dessen Bistum es die südlichste Spitze darstellte, bzw. dem Bamberger Dompropst und dem Markgrafen von Ansbach, während Nürnberg es allmählich als dritter Territorialmacht gelang, auch gewissen Anteil an der Herrschaft zu erlangen. Bis ins späte 18. Jahrhundert herrschte in Fürth, das 1652 nicht mehr als Dorf, sondern als Flecken bezeichnet wurde, die agrarische Tätigkeit vor, wobei die Schichtung je nach Größe in Bauern, Paßmänner, Köbler und Beständner ausgeprägt war. Doch gab es schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts neben 40 bäuerlichen Vollerwerbsstellen 170 Gewerbetreibende. Sehr rasch vermehrte sich die jüdische Niederlassung, die im 16. Jahrhundert deutlicher hervortritt und um 1700 etwa 1500 Mitglieder hatte. Dazu kamen Angehörige anderer Bekenntnisse. 1715 zählte Fürth schon etwa 5500 Einwohner, zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die Bevölkerungszahl bei etwa 12 300. Der Marktflecken war damit so groß wie verschiedene mittlere Residenzstädte, größer als Fulda, Düsseldorf und Mannheim, etwa so groß wie Hannover ohne Neustadt. Fürth war jetzt vorwiegend Gewerbeort, während Handel, Speditionswesen und Geldverkehr noch hauptsächlich über Nürnberg erfolgten. Auffallend ist die hohe Belegung der Häuser mit durchschnittlich 11 Personen. Bemerkenswert auch das Anschwellen der Einnahmen von 55 fl für das Jahr 1566/67 auf 14 384 fl im Jahre 1800/01 und der Ausgaben von 35 fl auf 14 325 fl in der selben Zeit.

1814 hatte Fürth 12 900 Einwohner. Der Anstieg auf 27 428 Seelen im Jahre 1875 ist noch nicht so auffallend wie die Steigerung auf 67 980 im Jahre 1914. Diese starke Zunahme wurde nur zum kleineren Teil durch Eingemeindung bedingt, vielmehr wirkte sich jetzt die Industrialisierung aus, die das Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge Fürths ganz wesentlich verändert hat. Nach einer Angabe von 1823 waren in Fürth 2109 Gewerbspersonen beschäftigt, unter ihnen 357 Händler, die die Märkte des Inlands besuchten und 56, die ins Ausland reisten. Unter den Handwerkern waren besonders stark die Schreinerei und Spiegelfabrikation vertreten. 1852 zählte man 180 Betriebe des Schreinerhandwerks und 153 der Drechslerei, die weitgehend Zulieferer der 16 Spiegelfabriken waren. Dazu hatte die Metallschlägerei eine besondere Tradition.⁸ Von den größeren Unternehmen beschäftigten nach der Erhebung von 1866/67 5 mehr als 50 Mitarbeiter und eines sogar 110. In der Zeit von 1882 bis 1907 erhöhte sich die Zahl der Gewerbebetriebe von 2036 auf 2267, also um 11 %, die Zahl der in sämtlichen Betrieben Beschäftigten stieg von 2812 auf 5686. Die Großbetriebe hatten erst 17 % der Beschäftigten, aber die Tendenz auf Kosten der Kleinbetriebe stieg weiter. Die weitere Besonderheit war der wachsende Anteil der Metallverarbeitung.

In der Finanzstruktur dieser Periode erfolgten ebenfalls wichtige Veränderungen. Zu Beginn, 1815/16, machten die direkten Steuern lediglich 4,8 % des Steueraufkommens aus. 1900 betrug ihr Anteil 38 %, der der indirekten war etwa 16 %, 1913 waren die betreffenden Zahlen 49,5 und 6,8 %. Bis in die achtziger Jahre wirtschaftete die Stadt ziemlich sparsam, nach 1900 nahm das Tempo der Verschuldung zu. Vor Beginn des Weltkrieges hatte die Stadt fast 16 Millionen Schulden. Die Zuwachsrate des jährlichen Haushaltsvolu-

⁸ H. Kellenbenz, *Die Wirtschaft Mittelfrankens im 19. Jahrhundert*, in: *Fürther Heimatbl.* 9 (1959), S. 69–88.

mens betrug zwischen 1815 und 1913 auf der Einnahmenseite 9863 %, d. h. fast das Hundertfache. Aus der Ausgabenseite war die Steigerung noch höher (11 484 %). Die Hauptausgabenposten waren jetzt Besoldung, Schulwesen und Soziales. Nach dem ersten Weltkrieg verlangsamte sich das Wachstum der Stadt. Einige Eingemeindungen kamen von 1918 bis 1927 hinzu, ein neuer Anstieg setzte nach 1933 in Verbindung mit der Rüstungsindustrie ein, noch mehr nach 1945 mit den Flüchtlingszuwanderungen und den Anfängen des Wiederaufbaus. Nach einem Höhepunkt 1954 (101 000) gingen die Zahlen wieder zurück. Gegenüber den durchschnittlichen Ziffern der Wohndichte im 17. und 18. Jahrhundert mit 4–5 Personen pro Haushalt ergibt sich im 20. Jahrhundert als Folgen der Abschließung und Individualisierung der Industriegesellschaft ein Rückgang auf 2,6 Personen. Die Nachbarschaft Nürnbergs bedingte es, daß zwischen den beiden Weltkriegen Großfirmen in den Bereichen Produktion, Verteilung und Dienstleistung wohl in Nürnberg, nicht aber in Fürth bestanden, die höchsten Beschäftigungszahlen hatten die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand. Die Nähe Nürnbergs beeinflusste auch das Pendlerproblem. 1961 betrug die Zahl der Auspendler 33 % der Erwerbspersonen, während andererseits die Einpendler 30 % ausmachten.

Der Gesamtbestand der Gewerbebetriebe erfuhr zwischen 1939 und 1961 keine wesentliche Veränderung, allerdings veränderten sich entsprechend der Konzentration Beschäftigtenzahl, Kapitaleinsatz und Produktivität. Trotz der Spitzenbetriebe von Grundig und Quelle und etwa 10 000 Beschäftigten in der Rundfunk-, Tonband- und Fernsehindustrie behauptete sich eine Vielzahl leistungsfähiger Mittelbetriebe.

Gegenüber den letzten Vorkriegsjahren erfuhr die Gesamteinnahmen im ersten Jahr nach der Währungsreform von 1923 nur eine Steigerung von etwa 6 %, bis zum Depressionsjahr 1932/33 betrug die Einnahmesteigerung 119 %, die Ausgabensteigerung wegen der Soziallasten dagegen fast 220 %. Bis 1939 steigerten sich die Einnahmen nur um 20,6 %, die Ausgaben blieben bei etwa 18 %. In der Nachkriegszeit war die Steigerung wieder stärker, zwischen 1950 und 1960 erfuhr Einnahmen und Ausgaben eine Steigerung um etwa 125 %. 1924/25 hatte das Steueraufkommen einen Anteil von 66 % an den Einnahmen, wobei die indirekten Steuern nur noch 2,7 % des gesamten Steueraufkommens ausmachten, 1939 machten die Steuereingänge etwa 57 % des Gesamtvolumens aus, die indirekten Abgaben waren jetzt noch mit knapp 1,3 % beteiligt. Bezeichnend für die Nachkriegssituation ist der Rückgang des Steueranteils auf 18,4 % im Jahre 1946, wovon die indirekten 1,3 % ausmachten. 1950 machte das Steueraufkommen 46 %, im Jahre 1960 44 % aus. Zuletzt war der Anteil der indirekten Steuern 4,5 %. Auf der Ausgabenseite erzielten Schul-, Sozial- und Gesundheitswesen mit den stärksten Steigerungseffekt, noch höher aber stiegen die Aufwendungen für die kommunalen Versorgungsbetriebe. Zunächst gab es den Nachholbedarf nach Krieg und Inflation, dann folgten Neuinvestitionen bis zum Zweiten Weltkrieg und schließlich in den Nachkriegsjahren wurden erneut Investitionen erforderlich.

IV

In diesem Zusammenhang sei noch verwiesen auf ein Werk Mauersbergs, das zwar mit städtegeschichtlichen Fragen unmittelbar nichts zu tun hat, aber in doppelter Hinsicht bemerkenswert ist, einmal, weil es auch mit der vergleichenden Methode erarbeitet ist, zum anderen, weil es dem Prozeß der Industrialisierung gilt, und die Standorte der hier behandelten Industrien weitgehend städtische Gemeinwesen sind.⁹ Mauersbergs Absicht war

⁹ H. Mauersberg, *Deutsche Industrien im Zeitgeschehen eines Jahrhunderts*. Eine historische Modelluntersuchung zum Entwicklungsprozeß deutscher Unternehmer von ihren Anfängen bis zum Stand von 1960. Stuttgart: Gustav Fischer (1966). VI u. 584 S.

es, auf dem Weg der induktiven Methode und einer »wertvergleichenden Arbeitsweise«, »an Hand besonders ausgesuchter Modelle, dem geschichtlichen Ablauf der Industrialisierung der produktiv-gewerblichen Wirtschaft während der letzten hundert Jahre in Deutschland« nachzugehen. Das zweite Anliegen Mauersbergs war es zu klären, inwieweit »nun das Gewordene wirklicher geschichtlicher Vorgänge in eine Kongruenz zu den jeweils geltenden oder einander auch widerstreitenden Lehrmeinungen der Wirtschaftswissenschaften oder der Soziologie gebracht werden kann, und so eben Wesenhaftes, dessen essentielle Gegebenheit auf dem Weg der Deduktion und durch theoretische Überlegungen gewonnen ist, wieder einzufügen wären in das tatsächlich, aus der historischen Forschung gewonnene Bild eines in der Vergangenheit reell Existierenden« (S. 2). Bei der Auswahl der Demonstrationsobjekte ließ sich Mauersberg von möglichst vielen für die Industrialisierungsphase interessanten und wichtigen Aspekten leiten. Insgesamt handelt es sich um 14 maßgebliche Unternehmen der Grundstoff- und Schwerindustrie, ferner der Investitions- und Konsumgüterindustrie. In der Abfolge der Darstellung wird dann jeweils auf analoge Fälle oder Parallellleistungen und Vorgänge bei anderen Unternehmen hingewiesen. Bei der Reihenfolge der vorgeführten industriellen Unternehmen richtete sich Verf. nach dem historischen Ablauf ihrer Entstehung. Er beginnt mit der Saline zu Lüneburg und der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei zu Donaueschingen, dann folgen die Henschel AG, Kassel, die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, die Hoesch AG zu Dortmund, die MAN AG Augsburg–Nürnberg–Gustavsburg, die Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen, die Baumwollindustrie Erlangen–Bamberg, die Daimler-Benz AG Stuttgart, die Brown Boveri und Cie AG in Mannheim, die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG, Wuppertal, die Bleyle OHG in Stuttgart, die SKF Kugellagerfabrik GmbH in Schweinfurt und die Schulte und Dieckhoff OHD in Horstmar bzw. Rheine.

Es ist hier nicht der Platz, den vier Kapiteln, in denen Vf. sein Thema vom Aufkommen der Industrie bis in die Wiederaufbauperiode nach 1945 abhandelt, im Einzelnen zu folgen. Mauersberg hat sich bemüht, nicht nur den wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nachzugehen, sondern auch die sozialgeschichtlichen Aspekte der Unternehmer – wie der Arbeiterseite mit einer Fülle von Daten und einem ergänzenden Tabellenanhang zu beleuchten. Hier sei, um zur Überschrift unserer Miscellane zurückzukommen, nur auf das hingewiesen, was für den Komplex der städtegeschichtlichen Typologie von Interesse ist. Da wäre einmal das Schicksal der zwei ältesten Betriebe: die Geschichte der Stadt Lüneburg ist ohne ihre Saline nicht zu denken, ebenso typisch wurde für die Residenzstadt Donaueschingen ihre fürstliche Brauerei. Die Saline hat durch Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart hinein das gewerbliche Leben Lüneburgs wesentlich mitbestimmt, bei der Donaueschinger Brauerei ist das seit dem 18. Jahrhundert der Fall. Bei beiden Betrieben waren dem Wachstum in der Industrialisierungsphase allerdings verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Waren bei Lüneburg und Donaueschingen das Salzregal bzw. das Bannrecht der Brauerei wichtige Voraussetzungen für das Aufkommen des Betriebs, so führten landesherrliche Privilegierung die Stück- und Glockengießfamilie Henschel zuerst in das erzstiftische Mainz, dann in die hessisch-darmstädtische Stadt Gießen und schließlich in die Residenz des Nieder-Fürstentums und späteren hessischen Kurfürstentums Kassel, um hier das fürstliche Gießhaus zu übernehmen und dann im 19. Jahrhundert zu Pionieren des Lokomotivbaues zu werden.

Auffallend ist der verschiedenartige Gang der industriellen Entwicklung in den ehemaligen Reichsstädten Dortmund, Schweinfurt Augsburg und Nürnberg. Dortmund, wie Mauersberg in seinem oben erwähnten Beitrag selbst ausgeführt hat, im ausgehenden 18. Jahrhundert eine niedergehende Stadt, wurde im 19. Jahrhundert vom Aufblühen des Ruhrkohlenbergbaus in den Industrialisierungsprozeß hineingerissen. Die Hoesch, eine alte

Nordeifeler Reidemeisterfamilie verlegten, ähnlich wie die Poensgen an den Rhein zogen,¹⁰ den Standort ihrer Eisenhütte im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nach Dortmund und trugen mit ihrer Initiative wesentlich dazu bei, daß die ehemalige Reichsstadt eine führende Rolle in der Schwerindustrie übernahm, ohne dabei die ebenfalls für Dortmund wichtige Brauindustrie zu übersehen. Die Reichsstadt Schweinfurt, die sich mit ihrem »Grün« einen Namen im Bereich der Farbenindustrie verschaffen konnte, entfaltete sich, ohne sich eines besonderen Standortvorzugs zu erfreuen, dank der geschäftlichen Findigkeit und der sportlichen Begeisterung einiger Schlossermeister mit dem Aufkommen der Fahrrad- und Autoindustrie, zu einem der führenden Zentren der Wälz- und Kugellagerfabrikation. Die Reichsstädte Nürnberg und Augsburg waren alte Zentren der gewerblichen Produktion, Augsburg stärker auf dem Textilsektor, Nürnberg noch umfassender vor allem in der Metallverarbeitung. Der Maschinenbau, an dessen Wiege in Augsburg über Gaspard Dollfuß Traditionen der Textilfertigung standen, führte die Spezialkenntnisse, die sich in beiden Städten herausbildeten, zum großen Unternehmen der MAN zusammen. In der Zeit der Privilegien bildeten die fürstlichen Residenzstädte einen bevorzugten Standort für die Ansiedlung besonderer gewerblicher Tätigkeiten. Die Hugenottenstadt Erlangen gab so den Refugianten Gelegenheit, ihre südfranzösischen Textilkenntnisse der Strumpfstrickerei und Weberei zu verwerten. Starb die Industrie, die daraus erwuchs, mit dem Übergang zur eigentlichen Industrialisierungsphase wieder ab,¹¹ so sahen sich in der Zeit, als der Zollverein den deutschen Markt für Baumwollgarne weitete, kapitalkräftige Kreise in Erlangen, die z. T. der Universität angehörten, mit der Gründung einer Baumwollspinnerei veranlaßt, die Wasserkraft in der Nähe der Stadt zu nützen. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch Bamberg Standort einer Spinnerei. Beide Betriebe schlossen sich später zusammen und gehören heute zum führenden Textilkonzern der Dierichgruppe. Auch Mannheim und Stuttgart waren Residenzstädte, aber nachdem die Phase der Industrialisierung angefallen war, kam es namentlich da, wo es sich um Kommandit- und Aktiengesellschaften handelte, in erster Linie darauf an, daß die Fachleute mit erfinderischen, in die Zukunft weisenden Ideen auch die nötigen Kapitalgeber fanden. Das war bei dem Mannheimer Unternehmen der Sonntag, Engelhorn und Clemm, der Vorläuferfirma der 1865 gegründeten Badischen Anilin- und Sodafabrik, ebenso der Fall wie bei dem gleichfalls Mannheimer Unternehmen der Brown und Boveri, hinter dem Schweizer Geldleute standen, und dem Schicksal der im Stuttgarter Raum entstehenden Automobilwerkstätte von Daimler und Maybach, die Männer wie den Kommerzienrat und Rüstungsfabrikanten Duttendorfer brauchten, um auf eine tragfähige Finanzbasis zu kommen. Je mehr im Industrialisierungsgeschehen Konzentration und Rationalisierung sich geltend machten, desto stärker kam es zu Dispositionen, die vom ursprünglichen Ziel der Gründung wegführten und den betreffenden Betrieb zum Objekt der Quotenberechnung und Aktienspekulationen machten. Das zeigt das Schicksal des Glühlampenbetriebs von Fremery und Urban in Oberbruch, als ihre Kunstseidenproduktion 1899 in die Vereinigten Glanzstoff Fabrik AG eingebracht wurde, deren Zentrale in Elberfeld saß, das zeigt später in noch viel deutlicherer Weise das Schicksal von Daimler-Benz und der zeitweilig damit verbundenen Auto-Union.

Mit dem Wort Elberfeld sei im Rahmen dieser Betrachtungen ein letztes Stichwort gegeben. Der Ort an der Wupper mit seiner jahrhundertealten Textiltradition wurde 1610 Stadt und verschmolz 1929 mit Barmen und anderen Orten zur Großstadt Wuppertal. Der Industrialisierungsprozeß ließ an zahlreichen Orten, wo sich Schwerpunkte herausbildeten,

¹⁰ Vgl. L. Hatzfeld, Die Handelsgesellschaft Albert Poensgen Mauel-Düsseldorf. Studien zum Aufstieg der deutschen Stahlrohrindustrie 1850 bis 1872. Köln 1964.

¹¹ Vgl. H. Kellenbenz, Die Wirtschaft Mittelfrankens (s. A 8), S. 82 f.

einen neuen Typ der Stadt entstehen. Oberhausen, Wanne-Eickel, Leverkusen, Salzgitter, Marl-Hüls gehören dazu. Das Zusammenwachsen zur Stadtregion konnte ebenso auch bisherigen Städtezentren die Selbständigkeit kosten. So mußten sich schon vor dem Ersten Weltkrieg die Städte Kalk, Deutz und Mülheim dem Expansionswillen Kölns fügen und ging die alte Stadt Buer 1929 in der jungen Stadt Gelsenkirchen auf. Ähnlich sind im Rahmen der jetzigen kommunalen Neugliederung des Ruhrreviers die jungen Industriestädte Gladbeck, Wanne-Eickel und Wattenscheid als selbständige Städte wieder untergegangen.

Die Autoren

Ingomar Bog (1920) hat seit 1962 den Lehrstuhl für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Philipps-Universität Marburg inne und leitet das dazugehörige Seminar als das, gemessen an seiner Lehrkapazität, größte deutschsprachige Lehr- und Forschungszentrum der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1968 Förderpreis der Stadt Nürnberg, 1969 Preis der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu ihrem 200jährigen Jubiläum. Zahlreiche Veröffentlichungen zur deutschen und europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, zu methodologischen und aktuellen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen. Herausgeber der wissenschaftlichen Reihe »Neue Wirtschaftsgeschichte« (bisher dreizehn Bände).

Udo Arnold, Dr. phil., Privatdozent für Didaktik der Geschichte und politische Bildung (1940). Studium der Mittelalterlichen und Neueren sowie Osteuropäischen Geschichte und Musikwissenschaft in Bonn; anschließend Forschungssstipendiat, Leiter des Zentralarchivs des Deutschen Ordens Wien, seit 1970 an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abt. Bonn. Zahlreiche Arbeiten im Bereich der ost- und westpreussischen Landesgeschichte, der europäischen Deutschordensgeschichte und Didaktik der Geschichte. Vorsitzender der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesgeschichte, o. Mitglied des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates, Heraus-

geber der »Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens«, Teilnehmer der deutsch-polnischen Schulbuchgespräche.

Hellmut Richter, 1934 in Leipzig geboren, studierte Architektur an der TH München, arbeitete in Architekturbüros in München (v. Branca), London (Morgan) und Stockholm (Berg) und selbständig. Seit 1962 in der Bayerischen Staatsbauverwaltung tätig (1963 Zweites Staatsexamen), bearbeitete er städtebauliche Aufgaben und Probleme in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern. Seit 1968 Korreferent für technische Fragen des Städtebaus bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, seit 1976 Leiter des Sachgebiets »Städtebauförderung«.

Bernd Unger (1947) hat sich nach dem Studium der Soziologie, Psychologie und Volkswirtschaftslehre in Köln und Hamburg mit der Theorie absinkender Gebiete und mit methodischen Problemen der Sanierungsvorbereitung beschäftigt und kommunale Sanierungsprojekte bearbeitet. Er ist heute Leiter der Abteilung Sanierung und Sozialplanung bei ingesta, Institut für Gebietsplanung und Stadtentwicklung in Köln. Mehrere Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden.

Ingeborg Schild ist Professorin an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen, Lehrgebiet Denkmalpflege. Studium der Architektur in Aachen. Bis 1957 Tätigkeit im Architekturbüro, Neubauplanung. Ab 1957 Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Baugeschichte und Denkmalpflege, Professor Dr.-Ing. Willy Weyres. 1965 Oberingenieur und Promotion über Kirchenbauten des 19. Jh. Borchers Plakette. Als praktische Tätigkeit in dieser Zeit Neubauplanung und Durchführung sowie Restauration von Kirchenbauten, z. T. in Zusammenarbeit mit W. Weyres. Seit SS 1974 außerdem Lehrauftrag für Denkmalpflege und Bauaufnahme an der Fachhochschule Aachen. Veröffentlichungen über Stadtsanierung und Denkmalpflege – Stadtbildpflege sowie über ländlichen historischen Baubestand und heutige Nutzung. Praktische Tätigkeit: Beratung von Objektsanierungen. – Die hier abgedruckte Arbeit wurde als Vortrag am 31. Oktober 1975 anlässlich der III. Konferenz des Arbeitskreises der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland in Nürnberg gehalten.

Rudolf Hillebrecht, Mitherausgeber dieser Zeitschrift, ist 1910 in Hannover geboren. Als einer der erfolgreichsten deutschen Städteplaner nach 1945 ist er weit über die Bundesrepublik hinaus bekannt geworden. Bis zum 28. Februar 1975 war er Stadtbaurat der Landeshauptstadt Hannover; seit 1951 ist er Honorarprofessor an der TH Hannover, seit 1973 Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, seit 1963 Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, seit 1969 Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz-Gesellschaft e. V. Hannover und seit 1973 Vorsitzender des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Urbanistik Köln und Berlin, außerdem seit den sechziger Jahren Mitglied mehrerer Planungsgremien auf Landes- und Bundesebene. Unter den vielen Ehrungen und Auszeichnungen seien der Dr.-Ing. e. h. der TH Aachen (1958) und das große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband (1975) genannt. Mitglied des Ordens

Pour le mérite für Wissenschaften und Künste (1964). Studienreisen haben ihn nach den europäischen Ländern, nach Nord- und Südamerika, nach Rußland und China, nach der Türkei und Israel geführt. Seine über 300 Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Städtebau-, des Wohnungs- und Siedlungswesens und der Architektur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften und Fachbüchern enthalten mit die gewichtigste Beisteuer, die in der bundesdeutschen Literatur nach 1945 diesem wesentlichen Fragenkomplex gewidmet worden ist.

Martin Neuffer, geboren 1924 in Heidelberg, studierte nach Kriegsdienst und Gefangenschaft Jura in Bonn. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahre 1953 war er in Niedersachsen bis 1960 in der Landes-, Kommunal- und Verbandsverwaltung tätig, zuletzt zwei Jahre als persönlicher Referent des damaligen Ministerpräsidenten Heinrich Wilhelm Kopf. 1960 wurde Martin Neuffer Personaldezernent, 1962 Stadtdirektor und 1963 Oberstadtdirektor der Stadt Hannover. Er war Mitglied zahlreicher Gremien, vor allem auf dem Gebiet der Kommunalpolitik, so des Präsidiums des Deutschen Städtetages. Von September 1959 bis November 1961 gehörte er dem Programmbeirat des NDR an, seit 1962 dem NDR-Verwaltungsrat. Seit März 1974 ist Martin Neuffer Intendant des Norddeutschen Rundfunks. Buch-Veröffentlichungen: »Städte für alle«, Hamburg 1970, »Entscheidungsfeld Stadt«, Stuttgart 1973. – Den hier veröffentlichten Beitrag hat Martin Neuffer als Hauptvortrag der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie u. städtische Denkmalpflege e. V. veranstalteten III. Internationalen Städtetagung »Die alte Stadt morgen« am 18. Juni 1976 in Osnabrück gehalten.

Peter Eitel, geb. 20. 11. 1938 in Stuttgart, ist Stadtarchivrat in Ravensburg. Nach dem Studium der Geschichte, Kunstgeschichte und

Germanistik 1967–1971 wiss. Assistent für neuere Geschichte an der Universität Konstanz, 1971–1973 auf der Archivschule Marburg. Seit seiner Dissertation über »Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunft Herrschaft« (Stuttgart 1970) zahlreiche Veröffentlichungen zur Stadt-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Oberschwabens und des Bodenseeraumes, insbesondere in der frühen Neuzeit. Mitarbeit am Historischen Atlas von Baden-Württemberg, o. Mitglied des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung.

Hermann Kellenbenz, 1913 in Süßen/Württ. geboren, 1938 Dr. phil. Kiel, 1952/53 Rocke-

Notizen

Auch die Historiker ...

»Schweigend nehmen auch die Historiker diesen Raubbau an einem Stadtdenkmal hin, das einmal ein bevorzugtes Objekt der Mittelalter-Forschung war.« So Michael Brix in der F.A.Z. vom 23. September 1976 unter der, Lübeck geltenden Überschrift »Eine Altstadt wird zu Tode saniert«. Vor Entscheidungen über Abbruch oder Neubau müsse man eigentlich den Denkmälerbestand Lübecks genauer kennen. »Es gibt jedoch noch immer keine bauhistorische Bestandsaufnahme der Bürgerhäuser und der Wohngänge. Unwiederbringliche Zeugnisse der Stadtgeschichte werden demoliert, ohne daß sie auch nur fotografisch dokumentiert wären.« Und als Resümee: »Von Lübeck werden wir in absehbarer Zeit kaum mehr als ein hübsches Panorama besitzen, dessen Kulissen geschichtliche Einsichten versperren und gerade noch dem flüchtigen Blick des Touristen standhalten.«

fellerfellow (Harvard), 1953/54 Ecole Pratique des Hautes Etudes Paris, 1957–60 o. Prof. an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg und 1960–1970 an der Universität Köln, ist er seit 1970 o. Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg und Direktor des Fuggerarchivs in Dillingen. Auf seinen Hauptarbeitsgebieten Wirtschaftsgeschichte und Geschichte Skandinaviens und Lateinamerikas hat er zahlreiche und gewichtige Arbeiten in Aufsatz- und Buchform veröffentlicht oder als Sammelbände und Reihen herausgegeben. Mitglied mehrerer deutscher und europäischer Forschungsgesellschaften. Vorsitzender der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Zwischen Erhaltung und Zerstörung

Nachdem Mosaiksteine von der Decke fielen und eine gründliche Untersuchung des Bauwerks stattgefunden hatte, sind Mauer-schäden im Markusdom in Venedig festgestellt worden. Einer der Konservatoren der Kirchen, der Architekt Angelo Scattolin, forderte den sofortigen Beginn von Restaurierungsarbeiten.

Die letzte Kleinzeche an der Ruhr, die von Karlheinz Kogelheide zuletzt zusammen mit vier Bergleuten betriebene Zeche »Egbert« ist vom Landeskonservator von Westfalen unter Denkmalschutz gestellt worden.

In der größten Abtei Niederösterreichs und einem der großartigsten Barockbauten Europas, dem Benediktinerstift Melk, ist die 1720 von Jakob Prandtauer entworfene hölzerne Innenausstattung vom Holzwurm befallen. Der Landeskonservator von Nie-

der österreich bezeichnete den Holzwurmbefall in den Hoch- und Seitenaltären, im Chorgestühl und Orgelgehäuse als »katastrophal«.

St. Katharinental am Rhein bei Diessenhofen, das ehemalige Dominikanerinnenkloster, das vor hundert Jahren als Greisen- und Armenasyl einem neuen Zweck zugeführt worden war, ist in nahezu fünfjähriger Arbeitszeit von Grund auf restauriert und zu einem Pflegeheim mit 200 Betten für Chronischkranke umgestaltet worden.

Der französische Staatspräsident Giscard d'Estaing hat sich am 2. Juli 1976 in einem Brief an den Premierminister mit deutlichen Worten gegen eine Zerstörung der französischen Landschaften gewandt. Er wünsche, daß der Errichtung von Wohnblöcken übermäßiger Höhe in ganz Frankreich ein Ende gemacht werde. Zu verhindern sei auch, daß kleine Städte und Dörfer durch eine ungeordnete Randbebauung beeinträchtigt würden. »Reglementieren allein genügt nicht. Es ist notwendig, die Rolle der Künstler, Urbanisten, Architekten und Landschaftsgestalter zu stärken.«

Der Leiter der Warschauer Werkstätten für Denkmalschutz hat darüber berichtet, daß polnische Fachkräfte in der ganzen Welt daran arbeiten, Kunstwerke zu bergen und zu erhalten. Bevor die Polen am Brühler Schloß begannen, hatten sie die Restaurierungsarbeiten am Dom zu Trier abgeschlossen.

Am 8. Juli 1976 fällte Würzburgs Stadtrat die Entscheidung über das Hertie-Projekt: wenn nicht die Standortfrage und das Verkehrsproblem noch einmal aufgerollt würden, meinten Sachverständige, drohe an diesem Tag Würzburgs zweite Zerstörung. Der Würzburger Gemeinderat hat entschieden, und zwar für den Bau. Es handle sich um die letzte große Baulücke in der Stadt, die zudem wegen ihres horrenden Grundstückspreises nur von einer Gesellschaft übernommen werden könne. Mit dem Bau soll im Frühjahr 1977 begonnen werden.

In den Kellern der ehemaligen Friedhofskapelle St. Lorenz in Rottweil lagern gegenwärtig sechzig Steinskulpturen, 180 hölzerne Plastiken und 25 Altarbilder. Sie sind dem öffentlichen Zugang entzogen, bis die Kapelle, deren Feuchtigkeit den Holzsulpturen zugesetzt hat, restauriert ist. Auch wenn das bis 1977 geschehen ist, wird aus Platzmangel nur ein kleiner Teil dieser erstklassigen Sammlung zu sehen sein.

Im Barockgarten Groß-Sedlitz im Dresdener Elbraum werden nicht nur die Bauten erneuert, sondern der Baumbestand der einzelnen Gartenteile nach altem Muster ergänzt. Im Lauf der letzten Jahre wurden bereits die Wasserkünste instand gesetzt, Skulpturen restauriert, das untere Orangerie-Parterre und die »Reitertreppe« rekonstruiert.

Die Leute oder: Verlust der Geschichte?

Insgesamt 62 Prozent aller Erwachsenen halten es nach einer im April 1976 durchgeführten Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach über den Wert lokaler Geschichte für notwendig, daß Kinder möglichst frühzeitig etwas über die Geschichte des Landes oder des Wohnortes und der Umgebung erfahren.

Knapp 22 Millionen Besucher konnten 1975, wie der Leiter des Deutschen Museumsbundes, Wolfgang Klausewitz, erklärte, die Museen in der Bundesrepublik verzeichnen. Die bisher noch nie erreichte Besucherzahl entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von mehr als sechs Prozent. Den größten Zuwachs erreichten nach diesen Angaben das Stadthistorische Museum in Köln und die Stuttgarter Staatsgalerie, deren Besucherzahl sich im vergangenen Jahr um mehr als 50 Prozent erhöhte.

Die Museen der Stadt Nürnberg haben gelegentlich ihrer Jubiläumsausstellung »Die Welt des Hans Sachs« einen Ausstellungs-

katalog herausgegeben (321 S., DM 20,-), der, reich illustriert, u. a. die Themen »Das Leben in der Stadt« und »Das Leben vor der Stadt« behandelt.

Stadtanonymität und Jugendkriminalität

Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik ist in den 22 Jahren von 1952 bis 1974 bei den 14- bis 17-jährigen um 80 Prozent angestiegen. Professor Günther Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau, dessen Forschungsergebnisse die »forschungsberichte und meldungen aus der max-planck-gesellschaft« 20/76 vom 18. 8. 1976 referieren, sieht die Gründe für diese Entwicklung vor allem in der wachsenden Urbanisierung und Anonymität der immer unüberschaubarer werdenden Industriegesellschaft und in der veränderten Wertorientierung dieser Gesellschaft. Die »Grundpfeiler der sozialen Kontrolle« durch die engen personellen Bindungen in der Großfamilie, in Nachbarschaft und Gemeinde, die in der dörflichen Gemeinschaft dem Jugendlichen noch eine stützende Hilfe böten, fehlten in der Anonymität der Stadt. Risiken schaffe auch die »zunehmend liberaler gestaltete Erziehung« im Elternhaus und in der Schule. Die Jugendkriminalität in der DDR ist erheblich geringer: ein totalitäres Sozialsystem sei viel eher in der Lage, Kontrollstrategien und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um das Sozialverhalten des Jugendlichen ständig zu beobachten und zu steuern. Dementsprechend ist der Bericht überschrieben mit »Jugendkriminalität: Preis der Freiheit«.

Denkmalpflege – Leistungen und Forderungen

Das Bundesministerium hat seit 1972 rund elf Millionen Mark zur Erhaltung und zum Wiederaufbau von Denkmälern von beson-

derer nationaler und kultureller Bedeutung vergeben. Durch die Finanzierungshilfen des Bundes soll, wie Bundesinnenminister Werner Maihofer am 18. August 1976 in Bonn erklärte, ein Anstoß gegeben werden, Mittel für den Denkmalschutz dort zu investieren, wo es sich um Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung handelt.

Am 10. Juli 1976 ist der Stadt Dubrovnik die von der Hamburg Stiftung F.V.S. vergebene Europa-Goldmedaille für Denkmalpflege 1976 überreicht worden. Damit sind die für ganz Europa beispielhaften Bemühungen der Stadt Dubrovnik um die Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes gewürdigt worden.

»Denkmalschutzprobleme in Großstädten« war das Thema des 4. Europarat-Symposiums in Berlin, das vom Europarat, dem Senator für Bau- und Wohnungswesen Berlin und dem Deutschen Nationalkomitee veranstaltet wurde. Symposiumserfahrungen von Edinburgh (1970), Bologna (1974) und Krems (1975) hätten, nach Aussage von Georg Kahn-Ackermann, Generalsekretär des Europarats, die Politik der erhaltenden Erneuerung verfeinert sowie den Wunsch zur Fortsetzung der Diskussion um zukünftige Aspekte des Denkmalschutzes über das Jahr 1975 hinaus geweckt. Es sei an der Zeit, die Problemstellung konkretisierend einzugrenzen und die Auseinandersetzung zwischen den Wünschen nach Erhaltung historischer Substanz und den Forderungen zukünftiger Stadtentwicklung am schwierigsten Objekt zu versuchen: an den Großstädten des 19. Jahrhunderts. Im Gegensatz zu kleineren und mittleren Städten in Europa wurden unter dem Aspekt des Denkmalschutzes die Großstädte oft stark vernachlässigt. Aber gerade sie hätten, wie Harry Ristock, Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, betont, bedingt durch ihre Entwicklung zu Zentren der Industrie, des Handels, des Verkehrs und des kulturellen Lebens vor allem die gesellschaftliche Form ihrer Nationalstaaten geprägt. Am

Beispiel der europäischen Großstädte Barcelona, Berlin, Budapest, Paris, Stockholm, Wien wurden auf dem Europarat-Symposium folgende Themen untersucht: Erhaltende Erneuerung – entscheidendes Kriterium der Stadtentwicklungspolitik – Bautechnische Probleme unter besonderer Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften – Flächensanierung oder erhaltende Erneuerung. Die Problematik der Themen wurde durch Kurzreferate, die speziell die Berliner Verhältnisse beleuchteten konkretisiert und zusätzlich in Arbeitssitzungen vertieft.

Auf rund 300 Seiten Text und 21 Beilagen – Pläne zu den im Hauptteil beschriebenen archäologischen und bauanalytischen Untersuchungen – gibt die Zürcher Denkmalpflege in ihrem 7. Bericht 1970–1974 (Stadt Zürich 1968–1973) unter der Redaktion von Walter Drack, dem kantonalen Denkmalpfleger und Kantonsarchäologen, einen Überblick über die Aktivitäten dieser Jahre. Informativ ist dieser Band nicht nur wegen seines Rückblicks über auf das halbe Jahrhundert Denkmalpflege (A. Günthard), sondern auch wegen der Hinweise auf die öffentlich-politische Aufgabe der Denkmalpflege (Hans A. Lüthy), auf das praktizierte Inventarisationsverfahren oder die Anfertigung von Beurteilungsmodellen u. ä.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat auf ihrer Jahrestagung Anfang Juli 1976 in Bad Homburg in einer Resolution ihre Forderungen an die Berufsausbildung zusammengefaßt. Die Einbeziehung von Bauten und Bauensembles des 19. und 20. Jahrhunderts hätten den Aufgabenkreis der Denkmalpflege wesentlich erweitert. In der Resolution wird ein breit angelegtes Grundstudium in Kunstgeschichte, Architektur, Städtebau und Restaurierungswesen vorgeschlagen. Beim kunsthistorischen Studium sollen Wahlveranstaltungen zur Denkmalpflege geboten werden, wofür Denkmalpfleger zu verpflichten wären. Ein anschließendes Volontariat müsse die Vorausset-

zung für einen Eignungsnachweis liefern. Beim Studium von Architektur und Städteplanung seien – entsprechend den Anforderungen des novellierten Bundesbaugesetzes – der Umgang mit älterer Bausubstanz und -technik, die Ausrichtung aus historische Substanzen und Strukturen sowie die Berücksichtigung vorgegebener topographischer Situationen wieder zum Lehrgegenstand an Universitäten, Akademien und Fachhochschulen zu machen. Neben den Vorlesungen über Denkmalpflege sollen Kenntnisse in Bauaufnahme und Freihandzeichnen gefordert werden. Für die Ausbildung der Regierungsbaureferendare für Hoch- und Städtebau müsse in Abstimmung mit den Landesdenkmalämtern dort eine mindestens einwöchige Station verbindlich vorgesehen und in der zweiten Staatsprüfung berücksichtigt werden.

Auf die Kleine Anfrage betr. Europäisches Denkmalschutzjahr 1975 und »Lage der alten Städte« in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/4941) hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Schreiben vom 14. April 1976 (Drucksache 7/5071) ausführlich geantwortet. In dieser Antwort werden die mit dem Denkmalschutzjahr gegebenen Aktivitäten als positiv und besonders gelungen beurteilt, ein kontinuierlicher Gedankenaustausch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der erhaltenen Stadterneuerung auch zukünftig für wünschenswert gehalten und in detaillierter Form Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind, »die Probleme der »Alten Städte« über das Europäische Denkmalschutzjahr hinaus in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen« (u. a. Forschungsaufträge wie »Kooperatives Gestalten städtebaulicher Maßnahmen unter Mitwirkung Bildender Künstler« oder »Der Erhaltungsgedanke im Städtebau als Anlaß zur Überprüfung stadtgestalterischer Zielvorstellungen für Bauleitpläne (Stadterhaltung und Stadtgestaltung)«).

Denkmalpflege und Gesetzgeber

Die Restaurierungsarbeiten an einem Baudenkmal müssen nach einer am 26. 9. 1975 verkündeten Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az.: V ZR 204/73) von den Anwohnern geduldet werden. Der Fünfte Zivilsenat des BGH hat betont, der Staat sei kraft öffentlichen Rechts verpflichtet, ein Denkmal in seiner geschichtlichen Eigenart als bauliche Anlage zu unterhalten. Das Urteil bezieht sich auf die Klage des Pächters eines an der Porta Nigra angrenzenden Kaffeerestaurants gegen das Land Rheinland-Pfalz auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die zweijährigen Bauarbeiten an dem römischen Monument entstanden sei. Nach Darlegung der Verhältnismäßigkeit der Bauarbeiten stellt der BGH fest: »Die Beeinträchtigung des vom Kläger gepachteten Grundstücks und die Auswirkungen auf seinen Geschäftsbetrieb sind die unmittelbaren Folgen der zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmals durchgeführten Restaurierungsarbeiten. Diese Zweckbestimmung beruht aber nicht auf einer freien Entschließung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem sich das Denkmal befindet. Das beklagte Land kann über das in seinem Eigentum stehende Kulturdenkmal und über das Grundstück, auf dem es steht, nicht nach Belieben verfahren (§ 903 BGB). Insbesondere können auch im Fall der Restaurierung die am Baudenkmal vorzunehmenden Bauarbeiten kraft öffentlichen Rechts nicht beliebig gestaltet werden. Gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des beklagten Landes vom 18. Mai 1947 (VOBL S. 209) nimmt der Staat Denkmäler der Geschichte in seine Obhut und Pflege. Nach überkommener Übung (vgl. Heckel, Staat, Kunst, Kirche S. 43; Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Teil A S. 65 f; 73 ff.) ist das Denkmal in seiner geschichtlichen Eigenart als bauliche Anlage in seiner Standfestigkeit und seiner gesamten Wirkung, auch im Hinblick auf seine Umgebung, kraft öffentlichen Rechts zu erhalten« (aus S. 11 dieses Urteils, d. R.).

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg nimmt nach einer Mitteilung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Nr. 64 v. 14. August 1976) wieder Zusageanträge für die Erhaltung von Kulturdenkmälern entgegen. Die seit 1973 verhängte Antragannahmesperre ist mit Zustimmung des Kultusministeriums aufgehoben worden. Zuschüsse können zwar erst von 1977 an gewährt werden; die neuen Anträge können jedoch bereits jetzt bearbeitet werden.

Das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude (Bundestagsdrucksache 7/2552), um dessen Verabschiedung noch in der 7. Legislaturperiode das Deutsche Nationalkomitee in seiner Berliner Sitzung am 29. April 1976 den Bundestag dringend gebeten hat und das auf der von der Arbeitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e.V. veranstalteten III. Internationalen Tagung »Die alte Stadt morgen« in Osnabrück auf einer Podiumsveranstaltung mit Dr. Olaf Schwendke und anderen Experten der Fraktionen des Deutschen Bundestages am 17. 6. 1976 diskutiert worden ist, ist in dieser im Juli 1976 auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden. Die auch vom Nationalkomitee als fragwürdig empfundene Beschränkung auf Bauwerke vor 1830 war im letzten Entwurf fallen gelassen worden.

Die Arbeitsgruppe Recht- und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees hat am 28. April 1976 in Berlin beschlossen, die Länder zu bitten, »ihre Wohnungskreditanstalten, Treuhandstellen und Heimstätten stärker für die praktische Durchführung der Erhaltung von Baudenkmalen, Ensembles und ggf. Bodendenkmälern einzuschalten. Die in diesen Institutionen vorhandenen personellen und technischen Kapazitäten erscheinen geeignet, der staatlichen, kommunalen und privaten Denkmalpflege Hilfe zu leisten und gleichzeitig wirtschaftliche

Aspekte in der Denkmalpflege zur Wirkung zu bringen.

Zu neuen Initiativen für eine gemeinsame räumliche Planung der Städte mit ihrem Umland hat der Vorsitzende des Bayerischen Städteverbandes, Oberbürgermeister Josef Deimer, im Juli 1976 in Bamberg aufgerufen. Auch nach der Gebietsreform sei die Zusammenarbeit der Kommunen zur Ordnung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume unentbehrlich.

Am Anfang der Gemeindegebietsreform 1968 hatte die Bundesrepublik Deutschland 24 280 Gemeinden. Zur Zeit zählt man noch 11 000 Gemeinden. Im Rahmen einer Zwischenbilanz stellt der Deutsche Städtetag fest, daß es nach Abschluß derzeit noch in Bayern geplanter Maßnahmen nur noch 8700 Gemeinden geben wird.

Institute und Arbeitskreise

Das Institut für Stadtforschung, 1090 Wien, Währinger Straße 6–8, Tel. 31 15 78, hat in seiner Information 1–2/76 eine Liste seiner in Kommission bei Jugend & Volk, 1014 Wien, Tiefer Graben 7–9 erschienenen Publikationen vorgelegt. Die laufenden bzw. vor der Drucklegung stehenden Projekte des Instituts gehören den Themenbereichen Stadtentwicklung, Demographie, Wohnen, soziale Infrastruktur und Umweltschutz an. Dem Wohnen sind mehrere Arbeiten des Instituts gewidmet, so z. B. eine Erhebung der Wohnwünsche der Wiener Bevölkerung, eine Beschreibung und Analyse der Wohnungswechsler in den österreichischen Stadtregionen, eine Untersuchung über Mieten in Altbauwohnungen in Wien. Im Zusammenhang mit den Arbeiten des Instituts zur Ermittlung des Wohnungsbedarfes stellte sich die Notwendigkeit, die Wirkungszusammenhänge am Wohnungsmarkt aufzuhellen. Mit diesem Problem beschäftigen sich zwei Arbeiten, die von jeweils verschiedenen theoretischen Ansätzen einen

Beitrag zur Klärung der Fragestellung leisten wollen. Mit Stadtentwicklung im umfassenden Sinn beschäftigt sich ein stadtschichtliches Projekt. Im engen Kontakt mit dem Wiener Landesarchiv/Verein für Geschichte der Stadt Wien werden am Institut vier Bände (Politische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozialgeschichte, Geschichte der räumlichen Stadtentwicklung) einer Reihe der Geschichte der Stadt Wien von 1740 bis zur Gegenwart (1938) erarbeitet. Diese auf vier bis fünf Jahre geplante Arbeit, die voraussichtlich 1977/78 abgeschlossen sein wird, wird von zwei Mitarbeitern des Institutes sowie externen Wissenschaftlern durchgeführt, wobei die Fachdisziplinen Geschichte, Ökonomie, Politologie, Architektur und Planung vertreten sind.

Das Deutsche Institut für Urbanistik hat im Juli 1976 eine Broschüre über Aufgaben, Organisation und Arbeitsbereiche des Instituts herausgegeben. Dem Kreis der Städte, die das Difu unterstützen, ist Bocholt jetzt als 70. Stadt beigetreten (regelmäßige Zuwendung der Mitgliedsstädte: 0,07 DM pro Einwohner und Jahr).

Die gemäß Beschluß des Deutschen Nationalkomitees gedruckten »Empfehlungen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege« (1. Aufl. 1975) sind über die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees beim Bundesminister des Innern 5300 Bonn-Tannenbusch, Hohe Straße 73, Tel. (0 22 21) 66 20 93 - 97, App. 256 zu beziehen.

Die große »Sowjetische Historische Enzyklopädie« ist jetzt fertiggestellt worden. Das Autorenkollektiv unter der Leitung von Akademiemitglied E. Shukow arbeitete etwa 15 Jahre lang an diesem 16 Bände umfassenden Werk, das rund 25 000 Stichworte und Artikel umfaßt.

Mehrere Institute und Verbände sind damit beauftragt worden, Lehrmaterial zu den Bereichen Stadtplanung, Wohnen und De-

sign zu entwickeln und im Rahmen eines Forschungsprojekts zu erproben. Daran sind neben der Arbeitsgemeinschaft Wohnberatung in Bonn und dem Bildarchiv Foto in Marburg auch der Deutsche Werkbund und das Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt beteiligt. Die Federführung liegt beim Lehrstuhl für Visuelle Kommunikation der Pädagogischen Hochschule in Braunschweig. Die beiden Darmstädter Institutionen haben die Aufgabe übernommen, zur Information der Lehrer und für die Anwendung im Unterricht Material zu den Themen Stadtplanung und Wohnen zu sammeln, systematisch aufzubereiten und zu begutachten. Projektgruppen aus Lehrern, Hochschullehrern und Studenten werden gemeinsam mit Schülern Unterrichtsstoff und Anschauungsmittel entwickeln, die möglichst wirklichkeitsnah auf die Lebenspraxis eingehen.

Der Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa hat vom 13. bis 15. Mai 1976 in Augsburg eine 3. Arbeitstagung abgehalten, auf der vor allem die Themen »Herrschaft und Siedlung in Bayerisch-Schwaben und Altbayern (Pankraz Fried/Augsburg), »Nichtstädtische Herrschaftssiedlungen in der Mark Brandenburg« (Eberhard Bohm/Berlin) und »Herrschaft und Siedlung im früh- und hochmittelalterlichen Nordbayern, archäologisch gesehen« (Klaus Schwarz/München) diskutiert wurden.

Der Arbeitskreis der Dozenten für Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland hat seine diesjährige Konferenz vom 21. bis 23. Oktober 1976 in Münster abgehalten. Neben denkmalpflegerischen Fragen und Aufgaben, die im Ort selbst zu studieren waren, war »Die Ausbildung im Fach Denkmalpflege« Hauptthema der Konferenz und Inhalt der Vorträge und Diskussionen. Die ZSSD wird ausführlich über diese Tagung berichten.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, A 4010 Linz, Postfach

320, hat in Wels vom 13. bis 17. Oktober 1976 eine Tagung über »Das Städtewesen Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert« veranstaltet. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Problematik der städtischen Volksbewegungen in deutschen Territorialstaaten während der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts, das Städtewesen Kroatiens, Slawoniens und Ungarns, die marktwirtschaftlichen Entwicklungen der polnischen und schlesischen Städte sowie das preussische und altbayerische Städtewesen dieses Zeitraums.

Auf Berlin als Sitz der geplanten Deutschen Nationalstiftung haben sich die Kultusminister und -senatoren auf ihrer Konferenz im April 1976 in München geeinigt. Bundesinnenminister Maihofer hält an der Hoffnung fest, daß die Deutsche Nationalstiftung doch noch bis Jahresende 1976 gegründet werden könne. Dies hat er in einem Schreiben an die »Notgemeinschaft« zum Ausdruck gebracht. Sie ist von Schriftstellern und Künstlern gegründet worden, um darauf aufmerksam zu machen, daß die im Bundeshaushalt 1976 hierfür bereitgestellten 12,5 Millionen Mark wegen zu langer Auseinandersetzungen um die Gestalt der geplanten Stiftung ungenutzt bleiben könnten.

Günther Grundmann †

Am 19. Juni 1976 ist in Hamburg der Ehrenvorsitzende des Kulturwerkes Schlesien e.V. Professor Dr. Günther Grundmann verstorben. Der in Hirschberg am 10. April 1892 als Offizierssohn geborene Schlesier schrieb vor einigen Jahren eine der originellsten Autobiographien in deutscher Sprache, ein Buch über alte Häuser, Bürgerbauten, Familiensitze in Schlesien, in denen er die Daten seines eigenen Lebens verknüpfte mit denen der Menschen, die in den Häusern lebten. Mehr als drei Dutzend Buchveröffentlichungen und eine Unzahl

weiterer Publikationen, über die Malerei der Romantik in Schlesien, über den protestantischen Kirchenbau zwischen Lausitzer Neiße und oberschlesischem Industriegebiet, über das Coburger Kupferstichkabinett oder die Begegnungen mit Gerhart Hauptmann zeugen von der Vielseitigkeit dieser eindrucksvollen Persönlichkeit. In den fünfziger Jahren war Grundmann lange Zeit der Erste Vorsitzende der Vereinigung der Denkmalpfleger in der Bundesrepublik. Anlässlich der 5. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, der Vorgängerin unserer Ar-

beitsgemeinschaft für Stadtgeschichtsforschung, Stadtsoziologie und städtische Denkmalpflege e.V., hatte Professor Grundmann am 23. September 1967 in Ravensburg einen Vortrag gehalten, der durch seine abschließenden Forderungen, die sog. »Ravensburger Thesen«, eine weite Resonanz und Wirkung gehabt hat. Im Druck ist diese für die neuere Denkmalpflege wichtige Beisteuer unter dem Titel »Denkmalgeschützte Altstadt und neuzeitliche Stadtplanung« im 14. Band (1968) des Jahrbuchs für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte erschienen (S. 94–105).

Besprechungen

Das Stadtrecht von Bern I und II. Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539. Bearb. und hrsg. v. FRIEDRICH EMIL WELTI. In 2. Aufl. bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT unter Mitarbeit von HERMANN SPECKER, Aarau 1971. Verlag Sauerländer. 765 S. – Das Stadtrecht von Bern XI. Wehrwesen. Bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT. Aarau 1975. Verlag Sauerländer. 500 S. (=Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Bände I/II und XI)

Wenn für eine Stadt wie Bern, die das größte Territorium beherrschte, das eine Stadt nördlich der Alpen gewann, zwei weitere Editionsbande der historischen Stadtrechte erscheinen, so verdient dies auch außerhalb dieser Stadt Beachtung. Beide Bände werden durch ausführliche Register von Josef Brülisauer (Band I/II S. 691–765) und Jean Jacques Siegrist (Band XI S. 389 bis 492) erschlossen.

Band XI ist dem Wehrwesen gewidmet. Er enthält 206 Texte aus den Jahren von 1470 bis 1797: Im Jahre 1470 wird eine

Belohnung für die Gefangennahme oder Tötung eines Feindes ausgesetzt. Dabei wird die Gefangennahme eines Knechtes mit 20 Gulden doppelt so hoch bewertet wie dessen Tötung mit 10 Gulden und die Unschädlichmachung eines Herrn mit 40 bzw. 20 Gulden doppelt so hoch wie die eines Knechtes (Nr. 22). Im Jahre 1797 wird bestimmt, bei künftigen Feldzügen jedem Regiment 3 Feldscherer beizugeben (Nr. 120). Die Texte sind systematisch nach sieben Sachgebieten und innerhalb dieser chronologisch geordnet.

Band I/II, der die 1902 und 1939 erschienenen Bände I und II in einer Neuauflage ersetzt, vereinigt nunmehr die für die Stadtrechts- und Verfassungsgeschichte wichtigsten Textzeugnisse des alten Bern in einem Band: die Handfeste des 13. Jahrhunderts (S. 39–59), das um 1400 von dem Stadtschreiber Konrad Justinger zusammengestellte, bis 1436 ergänzte Satzungenbuch W (S. 76–203), das im amtlichen Auftrag um 1437 vom Gerichtsschreiber Johannes Blum zusammengestellte Satzungenbuch R (S. 211–400, mit den Zusätzen bis 1536 in anderen Handschriften S. 401–437), das in

den Jahren 1436–1491 geschriebene, später als »Allt Policy-, Eyd- und Spruchbuch« bezeichnete Stadtbuch (S. 441–584) und schließlich die ein regelrechtes Gesetzbuch darstellende, vom Gerichtsschreiber Hans von Rütte verfaßte Stadtsatzung von 1539 (S. 585–680). Außer einer Reihe kleiner Korrekturen ist gegenüber der ersten Auflage vor allem ein einleitender »Versuch eines Überblicks über die bernische Rechtentwicklung« von Hermann Rennefahrt neu hinzugekommen (S. 1–34). Zu der umstrittenen Frage, ob die 1218 datierte Handfeste echt sei oder in der Mitte des 13. Jahrhunderts gefälscht wurde, wird keine Stellung genommen, doch wird der Stand der Forschung in einer Vorbemerkung (S. 35 bis 39), einer Übersicht über bisherige Drucke (S. 59–60) und einem Nachtrag (S. 689) wiedergegeben.

Während in der ersten Auflage Welti 1939 beim Druck des Satzungenbuchs W auf die entsprechenden Nummern im 1902 gedruckten Satzungenbuch R verwies, wurde die jetzt bei der Neuauflage erstmals gebotene Gelegenheit leider versäumt, auch von R auf W zu verweisen. Dies ist besonders bedauerlich, wenn ein Text in W datiert ist, in R nicht (vgl. die Liste S. 68). Völlig unverständlich bleibt, warum die alten Daten nur im Stadtbuch, nicht aber auch in W und R aufgelöst worden sind. Wären ferner nicht auch die Ausführungen über die verschiedenen Schreiberhände (S. 64 und 206 ff.) zur Datierung (wenigstens eines terminus ante quem) heranzuziehen gewesen?

So wie die Satzungenbücher hier ediert sind, geben sie einen interessanten Querschnitt durch das bernische Satzungsrecht um 1400 und um 1437, doch ist es nur schwer möglich, sich im zeitlichen Längsschnitt über die Gesetzgebungstätigkeit von Schultheiß, Rat und Bürgern Berns zu unterrichten. Hierzu hätte es wenigstens einer Konkordanz bedurft, die die einzelnen Satzungen vom 13. bis 16. Jahrhundert soweit wie möglich chronologisch aufschlüsselt. Die zeitliche Bedingtheit von Gesetzen, die an

einem Tage erlassen, an einem anderen wieder geändert oder abgeschafft werden konnten (vgl. S. 588), wird hier leider kaum erkennbar. Wenn die vergleichende Gesetzgebungsgeschichte auch die reiche Satzungs-tätigkeit der mittelalterlichen Städte einbeziehen soll, so müßte das Material – ebenso wie in Urkundenbüchern – auch bei Stadtrechtseditionen nicht nur in der Reihenfolge der Handschriften, sondern auch in zeitlicher Anordnung verfügbar und vergleichbar gemacht werden.

Daß es sich bei der Gesetzgebung um Zeugnisse nicht allein der Rechtsgeschichte, sondern um Dokumente aus dem Zentrum der politischen Geschichte handelt, beleuchtet das Selbstverständnis des bernischen Rats, das er im Prolog der Stadtsatzung von 1539 (S. 587) kundtut: »kein herrschafft oder regiment one ordnungen vnnd satzungen beston mag ... Diewyl wir dann kein fuglicher mittel zu vollstreckung vnser ampts, dann geschrybne recht erfinden noch erdencken mogent ...«

Frankfurt/Main

Armin Wolf

ALEXANDER HARTISCH, *Verfassungsrechtliches Leistungsprinzip und Partizipationsverbot im Verwaltungsverfahren* (Schriften zum Öffentlichen Recht 283). Berlin: Duncker & Humblot 1975. 176 S. 44,60 DM

H.s Arbeit bemüht sich um die Aufdeckung und Lösung des verfassungstheoretischen Konflikts zwischen der organisatorisch meist aufwendigen Beteiligung Betroffener an Planungsverfahren und dem Gebot möglichst effizienter Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung, das er zum mit Verfassungsrang ausgestatteten »Leistungsprinzip« erhebt. Seine erkennbar am »wirklichkeitswissenschaftlichen« Ansatz P. Häberles orientierten Überlegungen belegt H. insbesondere mit Verfahrensproblemen des StBauFG. Da er unter dem Leistungsprinzip sowohl möglichst sparsame Verwaltungsverfahren als auch die Optimierung der behördlichen Willensbildung versteht, wird es

freilich immer dann zu einem Zielkonflikt zwischen den Elementen des Leistungsprinzips kommen, wenn – wie regelmäßig bei Verfahren nach dem StBauFG – die Verbesserung der Informationsgrundlagen planerischer Entscheidungen durch die notwendig aufwendige Ermittlung der Betroffenenbelange nur auf Kosten des Grundsatzes möglichst geringen Verwaltungsaufwandes erreichbar sein wird. H. selbst notiert dies am Rande, ohne freilich einzugestehen, daß die generelle Geltung des von ihm »entdeckten« Zielkonflikts damit entscheidend relativiert wird. Zur Lösung empfiehlt H. Planungsverfahren, durch die das Leistungsprinzip und die demokratische Teilhabe am Planungsprozeß möglichst harmonisiert werden: wenn das Leistungsprinzip durch eine zu große Betroffenenzahl in Frage gestellt ist, kommt eine Reduktion der Partizipation auf »leistungsfähige« Zahlen von Partizipationsberechtigten in Betracht – zu deren Legitimation H. allerdings keine Vorschläge macht. Erscheinen Mitwirkungsbefugnisse Betroffener wegen mangelnden Sachverständnisses als wenig sinnvoll, kommt eine »Herabstufung« der Mitwirkungsmöglichkeiten auf bloße Anhörungsrechte in Betracht. – Obwohl gewisse Zweifel an der Tauglichkeit der Ausgangsthese H.s bleiben, ist die Arbeit wegen der vorgeschlagenen »Harmonisierungsmodelle« beachtlich.

Münster/W.

Peter Franke

JOACHIM PETSCH (Hrsg.), *Architektur und Städtebau im 20. Jahrhundert. Band I: Kapitalistischer Städtebau – Architektur und Informationsästhetik, Band II: Wohnungsbau – Sozialistischer Städtebau. Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung (vsa), Berlin-West 1974 und 1975, Band I: 295 S., 18,- DM; Band II: 248 S., 18,- DM*

Der »materialistische Ansatz«, der als wesentliche Übereinstimmung die Beiträge der beiden Bände bestimmen soll, vermag deren Heterogenität kaum zu mindern. Unreali-

stische Idealisierung von allem, was nach echtem Arbeiterdasein aussieht, kritiklose Anerkennung des »sozialistischen Modells« wechselt mit informativen, zum Teil undogmatischen Analysen gegenwärtiger Probleme in Architektur und Städtebau. Weil die Qualität der verschiedenen Aufsätze sehr unterschiedlich ist, will ich sie der Reihe nach kurz besprechen.

Der einleitende Artikel von J. Petsch im I. Band ist in sehr abstraktem linkstechnokratischem Jargon gehalten, so daß man Mühe beim Lesen hat. Man wird belehrt, daß es einzig »den Arbeiten historisch-materialistischer Architekturwissenschaftler gelingt«, »durch Einbeziehung und Analyse der ökonomischen Situation bzw. der konkreten Bedingungen des gesellschaftlichen und geistigen Lebens, die Zusammenhänge zwischen ökonomischen und architektonischen sowie städtebaulichen Strukturen und Ursachen für die Änderung der architektonischen Erscheinung aufzuzeigen« (I, 30).

Hans G. Helms' Aufsatz: »Zur politischen Ökonomie des Transportwesens« liest sich dagegen schon erheblich leichter. Auf S. 48 wird ein erstes Fazit gezogen: »Man sieht: Eisenbahnen vergrößern die Absatzmärkte und verbilligen die Produkte. Zugleich erzeugen sie neue Märkte und wecken Bedarf nach neuen Produkten für Schienen und Baumaterialien, für Waggons und Lokomotiven, für Maschinen und Energie. Sie ermöglichen den Massentransport von Kohle und Erz und schaffen damit die Voraussetzungen für die massenhafte Befriedigung der industriellen Bedürfnisse, die sie selbst wecken. Hatte die industrielle Revolution sich zuerst lediglich auf den Textilsektor erstreckt, so ergreift sie dank der Eisenbahnen nun die Eisen- und Maschinenindustrie. Der Bergbau nimmt bisher ungeahnte Ausmaße an« (I, 48). Weiter erinnert Helms daran, »daß die Eisenbahnen eine wahre Völkerwanderung und eine totale Umschichtung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land ausgelöst haben« (I, 75/76). Der Eisenbahnbau, so sehr er zur Beschleunigung von Industrialisierung und

Verstädterung beitrug, behob freilich nicht die städtebaulichen Mißstände und die mit ihm verbundenen sozialen Widersprüche: »die Eisenbahnen steigern den Bodenwert und damit die Mieten; die Eisenbahnen schaffen die Voraussetzungen für die große Industrie«, der Bodenbedarf der Industrie und der Bourgeoisie treibt die Bodenpreise und die Mieten hoch; die Industrie produziert billiger und senkt die Einkommen der Arbeiter; steigende Mieten und billige Konkurrenzprodukte der Industrie proletarisieren das Handwerk; die proletarisierten Handwerker und in die Städte strömenden Eisenbahnbauarbeiter drücken als proletarische Reservearmee auf die Löhne; Löhne und Mieten klaffen immer weiter auseinander« (I, 81). Helms bemüht sich um eine national-ökonomische Darstellung der Bedeutung des Eisenbahnbaus. Auf den räumlich-geographischen Aspekt der Eisenbahnlinien für die Verstädterung geht er kaum ein.

Jörn Janssen stellt in einem sehr kurzen Beitrag die Beziehung zwischen Tony Garnier, dem Architekten der utopischen »Cité Industrielle«, und Emile Zola's Roman »Travail« dar. Garnier wie Zola waren der syndikalistischen Bewegung der Arbeiter in Lyon um 1900 verbunden (I, 91).

»Die Bonner Südstadt – zur Verwertung eines bürgerlichen Wohnviertels« wird von Wiltrud Petsch-Bahr beschrieben. Die Bonner Südstadt erleidet offensichtlich das traurige Schicksal eines sog. »City-Ergänzungsgebiets«.

Eine Projektgruppe aus dem kunsthistorischen Institut Heidelberg befaßt sich mit der Planung des Kaufhauses Horten in der Heidelberger Innenstadt. Horten habe seine privatwirtschaftlichen Interessen rücksichtslos durchgesetzt (I, 135). »Kapitalisten und bürgerliche Parteien« seien sich in diesem Geschäft einig gewesen und die Gemeindevertreter hätten schließlich auch mitgemacht (I, 132). Die kapitalistischen Verwertungszwänge erscheinen so als das Spiel böser Mächenschaften – was sie subjektiv gesehen durchaus sein mögen –, nicht aber als

Resultat unpersönlicher gesellschaftlicher Gesetze.

Joachim Schlandt schreibt über die Probleme der »West-Berliner Gebietssanierungen«. Die Festlegung bestimmter Sanierungsflächen hält den Prozeß der Sanierung auf. »Durch die Festlegung total zu sanierender Areale im Stadtgebiet, durch die Konzentration des gesamten Sanierungspotentials auf diese eingegrenzten Flächen, durch die sich daraus ableitende Notwendigkeit, hier fast sämtliche Grundstücke aufzukaufen, entstand eine Situation, in der die Monopolisierung des Grundeigentums sich desto stärker auswirken mußte, je weiter die Aufkäufer kamen. Preisforderungen, die sich über die Preise vergleichbarer Objekte außerhalb des Sanierungsgebiets erhoben, waren unter diesen Umständen unausbleiblich. Wurden sie nicht gezahlt, zögerten lange Verhandlungen den Prozeß hinaus« (I, 153). Die Verwahrlosung der Sanierungsgebiete konnte darum nicht aufgehalten werden.

»Zum Umbau der Städte« sagt Jörg Kirschenmann, daß Fußgängerstraßen in den Innenstädten einzig der »Steigerung der Warenzirkulation« zu dienen hätten (I, 165). Die City würde »in ein einziges Warenhaus umgewandelt werden« (I, 169). Gleichzeitig fände in der »Außenstadt« die »Verschlechterung existentieller Wohnbedingungen« statt. In den Stadtrandzonen entstünden neue Ghettos (I, 175). Das ist schlagwortartig hingeklotzt, ohne Gespür für widersprüchliche Momente innerhalb dieser Entwicklung. Tatsächlich sind die Wohnbedingungen in den Außenbezirken der Metropolen in vielem erträglicher als in den alten Stadtkernen, die schon wegen der zunehmenden Motorisierung für Kinder eine gefährliche Umwelt darstellen.

Der darauffolgende Aufsatz von Klaus Brake ist außerordentlich abstrakt und schwer zu lesen. Dem Architekten und Planer wird zuletzt gewerkschaftliche Arbeit als »Durchgangspunkt zum politischen Kampf« empfohlen (I, 197). Als ob sich nicht immer deutlicher zeigen würde, daß

die Gewerkschaften mehr als alle anderen Institutionen zur Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft als Ware beitragen und dem Kapitalismus mittlerweile sehr dienlich sind. Es scheint, als möchte Brake einen krisenfesten Kapitalismus unter der Herrschaft der Arbeiterklasse etabliert sehen. In allen Beiträgen wird stets nur bürgerlicher Kapitalismus kritisiert.

Recht unvermittelt folgen auf diese Aufsätze zwei Arbeiten über Architektur und »Informationsästhetik«. Walfried Pohl beschreibt sehr anschaulich, wie die Informationsästhetik aus der Kybernetik entwickelt wurde und wie sie ihre »ästhetischen Maße« gewinnt. Ihre Meßwerte sollen subjektive Erfahrungen oder Wohlgefühl widerspiegeln (I, 207/208). Auf der Grundlage bestimmter Begriffe der Informationsästhetik entwickelt Pohl eine überraschend interessante Architekturanalyse. Er spricht von »Profilierung« und »Redundanz« in bezug auf die vorindustrielle Architektur: »Bei aller Originalität der Kombinationen bleibt sich ihr Zeichenvorrat in allen Stil-epochen gleich – zumindest in seinem Kernbereich. Die Profilierung ähnelt damit einem Alphabet für verschiedene Sprachen, das auch im fremden Land eine gewisse Vertrautheit hervorruft: Sie bildet den »Redundanzstreifen«, der sich durch die gesamte Mikrostruktur aller Bauten aus sämtlichen Zeitaltern zieht« (I, 244). Die moderne Architektur erscheine wie die Umkehrung der alten Prinzipien. »Sie zeigt bei zunehmender Verbreitung langweiliger oder neutraler Einzelbauten eine Tendenz zur Überoriginalität im Stadtbild. Die fehlende Mikrostruktur im allgemeinen macht die Architektur langweilig, die fehlende Profilierung steigert die Zusammenhanglosigkeit des städtebaulichen Ensembles und mindert die Verständlichkeit origineller Architektur« (I, 245). Nach diesen informationsästhetischen Kriterien könne die moderne Architektur einzig bei Verzicht auf Monumentalität Schönheit zurückerlangen.

Martin Krampens Artikel »Fassaden vor 1900 und nach 1945«, in dem die Ergeb-

nisse einer empirischen Untersuchung nach informationsästhetischen Kriterien referiert werden, fällt gegenüber Pohls Beitrag sehr ab. Die empirische Untersuchung brachte das paradoxe Resultat, daß Fassaden nach '45 informationsästhetisch besser abschnitten, weil die »ordentlicher« waren (I, 271). Krampen ergänzte darum diesen Befund durch eine Bewertung der Fassaden nach einem »Polaritätsprofil«, das 22 Adjektive enthielt (76 Versuchspersonen). Danach ergab sich, »daß die Vpn das Gefühl hatten, es mit zweierlei Arten von Fassaden zu tun zu haben: Ältere Fassaden, die sie eher positiv und freundlich, obwohl unfunktional und unregelmäßig beurteilten, und Fassaden neueren Datums, die sie weniger positiv und freundlich, obschon regelmäßiger und funktionaler einschätzten« (I, 279). Da dieses Ergebnis kaum überrascht, scheint der rechnerische Aufwand dafür etwas unangemessen.

In Band II ist der Hauptteil der Analyse von Arbeitersiedlungen gewidmet. Michael Weisser legt die Motive von Unternehmern zum Bau von Arbeiterkolonien dar. Er sagt z. B.: »Die Wohnungsfrage, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Bildungsbürgertum schlagartig auf den Nägeln brannte, nahm den ersten Platz in der Diskussion um Wohlfahrtseinrichtungen für die minderbemittelten Klassen« (II, 45). Und weiter: »Im Bewußtsein der aufziehenden Gefahr, die unbegründeten Privilegien abgeben zu müssen, war das einflußreiche Bürgertum aller Schattierungen bestrebt, revolutionäre Tendenzen schon im Keim zu ersticken« (II, 47). Instrument dieser Unterdrückungspolitik war der Werkswohnungsbau, der den Arbeiter in vielfacher Hinsicht an »sein« Werk binden sollte, ihn vor allem mit der kapitalistischen Gesellschaft aussöhnen sollte. Alfred Krupp wird als Kronzeuge dieser sozialpolitischen Absichten zitiert. Trotz der bösen Absichten, von denen die Initiativen zum werkeigenen Wohnungsbau getragen waren, gewinnt ihm Weisser viel Gutes ab: Arbeiterkolonien wurden zwar angelegt, »um ein

verstärktes Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters zum Unternehmer zu installieren«, aber die »langfristige Wirkung« zeige, daß dies gerade »in eine Emanzipation des Arbeiters umgeschlagen ist« (II, 53). Bewiesen wird das weiter nicht. Ebenso unbegründet schreibt der Autor über die nachbarliche Nutzung gemeinsamer Wohnwege: »Diese Freiräume sind bei den Arbeitern nicht mit den irrationalen Verboten aus der »Saubermannideologie« belegt, wie die wenigen Freiflächen in den heutigen Neubausiedlungen« die Möglichkeiten der Selbstentfaltung wird in den Arbeitersiedlungen sehr intensiv genutzt« (II, 41/42). Außerdem: »Die neurotischen Ängste des Bürgertums, den privaten Bereich total und uneinsehbar abzusichern, sind dem Arbeiter fremd...« (II, 42). Hier vermengt sich Wunschenken mit einem unreflektierten Klassenbegriff; das ist weder wissenschaftlich noch marxistisch.

Eine Projektgruppe aus Dortmund schreibt über »Geschichte und Funktion der Wohnungsbaugenossenschaften in Deutschland«. Sie kommt zu dem Schluß: »Die Existenz von Baugenossenschaften würde, wie z. B. die utopischen Projekte Owens und Fouriers, der Geschichte des 19. Jahrhunderts angehören, wenn die Baugenossenschaften Ende des vorigen Jahrhunderts nicht in dem preußischen Staats- und gesellschaftsdirigistischen Apparat eingegliedert worden wären. Dort führten sie ihr Dasein fort und gewannen wieder, wenn auch nicht gesamtgesellschaftlich, an Bedeutung. Als solche wurden sie in die Weimarer Republik übernommen und lehnten sich hier noch stärker an die staatsinterventionistischen Wohnungsbaumaßnahmen an« (II, 89). Die Stellung der Autoren zur Genossenschaftsidee, wie sie in den Baugenossenschaften realisiert werden sollte, ist zwiespältig; einerseits gehöre sie »zu den verzweifelten Versuchen des Kleinbürgertums« sich gegen die »Bedrohung durch die erstarkende Klasse der Industriebourgeoisie« zu wehren (II, 57), andererseits verkörpere sie für den Aufbau einer sozia-

listischen Gesellschaft in der DDR »die geeignete Organisationsform«, um eine »Hebung des Bewußtseins der Bevölkerung« zu erreichen (II, 83).

Eine Projektgruppe aus Bielefeld stellt dann die Geschichte der Genossenschaft »Freie Scholle« (Bielefeld) dar, die mit ihren modernisierten und gut angelegten Altbausiedlungen noch »Inseln sozialen Wohnens im Schrottfluß der Kapitalverwertung« bilde (II, 157).

Roland Günter und Bodo Herzog nehmen die Oberhausener Werksiedlung »Am Grafenbusch«, einst von der Gute Hoffnung Hütte für mittlere und höhere Angestellte geplant, zum Anlaß einer Untersuchung über die veränderte Rolle der Avantgarde der Architekten seit dem 20. Jahrhundert. Bruno Möring, der dem »Katalog-Individualismus«, der sonst die Fassaden bürgerlicher Wohnhäuser zu zieren pflegte, zu entraten versuchte, schuf mit der Siedlung »Am Grafenbusch« eine Architektur, die sich »kompensatorisch gegensätzlich zur Industrie« verhalten sollte. »Sie erscheint als Poesie im Gegensatz zur Zweckrationalität der Industrieanlagen und Industrieprodukte. Andererseits wird die Komplexität der künstlerischen Gestaltung der Siedlung durchsetzt von Momenten, die nicht komplementär, sondern direkt im Zusammenhang zur Industrialisierung stehen: Umformung, Erfindung, Abstraktion – auch wenn sie in einer ersten Phase sich der Poesie besonders stark nähern« (II, 183). Erst nach dem I. Weltkrieg habe die Avantgarde der Architekten mit der Geschichte gebrochen und auf alle nicht-zweckrationalen Elemente des Bauens, vor allem auf »Poesie« verzichtet (II, 176). Die Autoren plädieren für einen neuen Denkmalschutz, gerade in Hinsicht auf die Erhaltung dieser Oberhausener Siedlung, die zu den »wichtigsten Dokumenten einer fortschrittlichen Phase der großbürgerlichen Kultur« gehöre: Denkmalschutz solle nicht länger »bildungsbürgerlich« orientiert sein, sondern »gesellschaftlich«. Die Dokumente des Denkmalschutzes sollen als »Lernfeld« fungieren,

die den »Entwicklungsgang von Problemen« zeigen (II, 201). Am Rande erwähnen die Autoren ein städtebaulich-historisches Phänomen, das den »Entwicklungsgang« städtebaulicher Probleme in der Siedlung »Am Grafenbusch« gewissermaßen in miniature wiedergibt: »Was in Köln real geschieht, daß nämlich das Großbürgertum in die Neustadt zieht und die Altstadt den »kleinen Leuten« überläßt, findet man in Bruno Möriings neuer Siedlung Am Grafenbusch etwas verändert geradezu bildhaft-symbolisch in der Gestaltung der Szenerie vor.« »Die Stadt als Öffentlichkeitssphäre hat ausgespielt. Dies deutet sich bereits in der eigentümlichen Verkehrung der Gestaltungsakzente in der Siedlung Am Grafenbusch an: Nicht die wichtigsten Häuser erhalten den Charakter städtischer Würdeformen, sondern die Häuser, in denen die unteren Ebenen des leitenden Managements wohnen« (II, 189). »Städtische Würdeform« bedeutet hier: Ausrichtung der Häuser auf einen geschlossenen Straßenraum hin. Die Häuser der oberen Angestellten sind als Villa isoliert, womit ein Stück nichtstädtischer Wohnform in die Stadt zurückkehrt; darüberhinaus, wie die Autoren anklingen lassen, durch barocke Einflüsse angereichert.

Winfried Roth berichtet über positive Ergebnisse der Altstadtsanierung in Bologna.

Harald Olbrich ergeht sich in sehr allgemeinen Redewendungen über »Architektur und Städtebau in der DDR«. »Unsere architektonischen Vorstellungen sind geprägt vom städtebaulichen Ensemble, von der Wirkung komplexer sachlicher, gesellschaftlicher und kultureller Funktions- und Raumstrukturen, ihrer Verdichtung und Verflechtung« (II, 243). Neben der Lösung des Wohnraumproblems durch industrialisierten Wohnungsbau soll es auch »Monumente im Sinne der Lenin'schen Idee der Monumentalpropaganda« geben. (ebda.) Auch im sozialistischen Deutschland will die herrschende Klasse nicht auf die »Monumente gesellschaftlicher Selbstverständi-

gung« verzichten. Die Frage nach einer herrschaftsfreien Architektur wird gar nicht erst gestellt.

Frankfurt/Main

Heide Berndt

HENNING DUNCKELMANN, *Lokale Öffentlichkeit. Eine gemeindesoziologische Untersuchung* (= *Schriften des Instituts für Urbanistik* 51) Kohlhammer Verlag Stuttgart 1975, 294 S., DM 28,-.

Das Buch zerfällt in zwei wenig aufeinander bezogene Teile, die beabsichtigte Integration der umfangreichen Befragungsergebnisse über das Engagement auf lokaler Ebene und die Beteiligung am Vereinsleben in den darstellenden Teil ist nur schwach gelungen.

Der empirische Teil der Arbeit stellt die Ergebnisse einer vergleichenden Befragung über politische und private Partizipation und Engagement auf lokaler Ebene aus dem Jahre 1968/69 dar. Die Befragung wurde im Kernbereich und am Rande Hamburgs, in einer Mittelstadt (Lüneburg, Neumünster), in Kleinstädten und in einem Landgebiet (Hoya) vorgenommen. Die Daten der Erhebung zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in Vereinen und der Bereitschaft zu politischem Engagement. Mit steigender sozialer Stellung und besserer Ausbildung steigt die Bereitschaft zur Teilnahme an bürgerschaftlichen Aktionen, allerdings haben sich nur 8 Prozent der Befragten schon einmal direkt beteiligt. Männer gehobener Berufe beteiligten sich 4- bis 5mal mehr als Frauen und Arbeiter. Besonders für Arbeiter aus dem Bereich der Mittelstadt ermittelte der Verfasser eine geringe, stark vom Durchschnitt abweichende Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Handeln. Das Zahlenmaterial bietet eine Momentaufnahme aus dem Jahre 1968/69 und ergänzt das in demoskopischen Jahrbüchern bereitstehende Material.

Der theoretische erste Teil der Untersuchung will die Leitfrage der Arbeit, »wel-

che Chancen bürgerschaftlicher Identitätsbildung sich dem einzelnen durch Beteiligung an gruppenmäßigen geselligen Beziehungen, am Vereinsleben und an nachbarlichen Kontakten heute bieten« (31) begründen. Leider bleibt die Definition bürgerschaftlicher Identität unscharf und auch die Begründung, wieso durch Erhebungsdaten über die Teilnahme am Vereinsleben, diese festgestellt werden kann, ist unbefriedigend. Für den Zusammenhang von Vereinsbeteiligung und bürgerschaftlicher Identität stehen am Ende eines den Rahmen der Arbeit fast sprengenden Kapitels »Vereinigungsmitgliedschaft« die Ergebnisse der historischen und anthropologischen Vereinsforschung und die empirischen Daten der Untersuchung, die allerdings fast nur beschrieben werden.

Der selbstgestellte Anspruch, durch diese Arbeit »die Gemeinde näher an den Punkt heranzuführen, an dem sie verstärkt für die kommunale Planungspraxis relevant zu werden verspricht« (16), wird in keiner Weise erfüllt.

Göttingen

Thomas Berger

»Freizeit im Arbeiterviertel«. Nr. 24 der Zeitschrift »Ästhetik und Kommunikation« 7. Jg. (Juni 1976). – Scriptor Verlag, Kronberg/Taunus, DM 7,50.

Heinrich Breuer und Rolf Lindner berichten in einem sehr originären Artikel über Fußballsport in Bottrop. Fußballspielen macht Spaß, das sagen die Autoren erst einmal ihrem besserwisserischen linken Publikum, das Fußball allzu schnell als Ablenkung vom Klassenkampf mißversteht. Die Autoren stammen selbst aus Bottrop und sind aktive Fußballer gewesen. Sie schildern auf sehr anschauliche Weise, daß Fußball hier ein Arbeitersport ist. Und zwar der Sport städtisch wohnender Arbeiter. Die Fußballvereine, von denen das ganze Ruhrgebiet reich ist, entstanden auf der Straße. Die Fußballvereine, die in Bottrops Vororten entstanden, sind meist nichts

als »institutionalisierte Straßenmannschaften«. Sport zu treiben ist, wie Norbert Elias sagte, erst eine Errungenschaft der urbanisierten Gesellschaft. Die Untersuchung von Breuer und Lindner bestätigt das. Die Bottroper Fußballaktiven betreiben den Sport bewußt als Ausgleich gegenüber der Arbeit. Ursprünglich war Bottrop reine Bergarbeiterstadt, ein extremes Beispiel einer »industriellen Monokultur«. Mit dem Zurückgehen der Steinkohleförderung gab es darum für Bottrop erhebliche soziale Probleme und Umstrukturierungen. Das wirkte sich auch auf die Fußballvereine aus, die nun nicht mehr ausschließlich aus »Kumpels« bestehen.

Obwohl Fußball als »Ausgleich« gegenüber der Arbeit gilt, enthält er doch wesentliche Elemente des Arbeitszusammenhangs, wie er von Arbeitern in großen Betrieben erfahren wird: er beruht auf Kooperation. Weil das Moment individueller Leistung gegenüber dem Mannschaftszusammenspiel zurücktritt, hat man Fußball darum als spezifisch proletarischen Sport angesehen, obwohl er das von seinem Ursprung her nicht war. Zuerst erfreuten sich englische Internatszöglinge am aktiven Fußballsport (S. 31).

Die Autoren betrachten die Betonung individueller Leistung als bürgerlich und so weit sind sie auch linke Intellektuelle, daß sie das nicht gut finden. In der Tat droht den naturwüchsig aus den Straßenmannschaften der Bergarbeiterkolonien emporgekommenen Fußballvereinen der Untergang, da das Bestreben etablierter Vereine, junge Talente zu Profis heranzuzüchten, die Solidarität des Mannschaftsspiels stört. Durch Abwerbung einzelner Spieler wird die Mannschaft als Ganzes auseinandergerissen. So hat für die Freizeitmannschaften, die diesem Professionalisierungsbetrieb widerstehen, der Fußballsport auch ein Moment des Protests. Sehr erfreut meinen die Autoren darin »eine neue Ebene politischen Handelns« erkennen zu können, sofern die Betroffenen die »gegenstandsspezifische Beschränktheit« loswürden. Ganz gleich, ob

die aktiven Fußballer-Arbeiter nun solchen höheren Ehrgeiz entfalten oder nicht, sie wollen im Sport nicht individuelle Konkurrenzfähigkeit testen, sondern Kollegialität als gekonntes Zusammenspiel erleben. Ob diese Betonung der Kollegialität ausschließlich klassisch-proletarischem Dasein reserviert sein soll, oder auch für »bürgerlich-sozialisierte« Menschen bedeutsam wird, bleibt dahingestellt.

Daß der »Profi-Überbau« zersetzend auf das kollegiale Spielen der Vorortvereine wirkt, ist leider eine Tatsache. Auch Fußball und alles, was daran Freude macht, wird zur Ware gemacht, die möglichst gewinnbringend verkauft werden soll. Das Fußballspielen deswegen für ideologisch zu halten, ist borniert. Das werfen die Autoren anderen Kritikern des Fußballsports sicher zu Recht vor. Die Verwertung des Sports und insbesondere des Fußballsports als Massenunterhaltungsware ist dabei nicht auf die Länder des herkömmlichen Kapitalismus beschränkt, dessen Wesen bekanntlich die Warenproduktion ist, sondern wird ebenso in den Ländern betrieben, die sich der »Diktatur des Proletariats« erfreuen dürfen. Diese Verwertung des Sports zerstört seinen befreienden Charakter: sich körperlich verausgaben, ohne dabei sein Letztes hergeben zu müssen.

Die übrigen Beiträge zur »Arbeiterkultur« sind nicht halb so spannend geschrieben und informativ wie der über den Fußballsport in Bottrop.

Frankfurt am Main

Heide Berndt

Alte Stadt – heute und morgen, München 1975. 84 S., 139 Fotos, 99 Zeichnungen (Pläne, Ansichten, Details)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat als Oberste Baubehörde des Landes in eigener Regie eine reichbebilderte Arbeit publiziert und verlegt, die der Beachtung wert ist. Sie erschien gerade eben noch, nämlich am 4. Dezember 1975, zum

Europäischen Denkmalschutzjahr, wird aber mit Gewißheit weitaus länger zur Hand genommen werden müssen. Es geht um den Gestaltwert und den Nutzen alter Stadtkerne, dargestellt am Beispiel Dinkelsbühl. Die Verfasser haben es verstanden, das Grundsätzliche, allen Altstädten Gemeinsame herauszuschälen und mit präzisen Texten sowie sehr anschaulichen Bildern darzustellen. Hans-Ulrich Schmidt schrieb die Einleitung zum Thema »Die Erhaltung und Nutzung der Altstädte – Aufgaben und Möglichkeiten der Stadtentwicklungspolitik«. Danach beschäftigt sich Peter Breitling mit dem städtebaulichen Gestaltwert – und Nutzelementen und Helmut Gebhard untersucht die Gebäudestrukturen. Allein die Teilthemen und ihre Gliederung verraten, daß die Schwerpunkte nicht allein ästhetisch gesetzt sind. Man weiß sehr wohl, daß die Erscheinung der Städte und ihrer Bauten nur von einer adäquaten Nutzung getragen werden kann oder umgekehrt: »Die Erhaltung traditioneller Nutzung garantiert hierbei in vielen Fällen, daß mit ihnen auch die überlieferten Gestaltwerte erhalten bleiben können« (S. 41). Daraus folgern die beiden Herausgeber, der Staatsminister des Innern Dr. Merk und sein Staatssekretär Kiesel: »Ursache und Wirkung unseres gestalterischen Tuns oder Unterlassens müssen uns wieder bewußter werden« (S. 3). Um zur Bildung dieses Bewußtseins beizutragen und um die notwendigen Bemühungen der Kommunalpolitiker und der Bürgerschaft zu fördern, ist eine Form der Darstellung gewählt worden, die für jeden eingängig ist. Alle an der Erhaltung des historischen Erbes Beteiligten und Interessierten sollen sehen lernen. Schultze-Naumburg in seinen »Kulturarbeiten« (9 Bde., 1901–1917) und Max Dvořák in seinem »Katechismus der Denkmalpflege« (Wien 1918) hatten den Blick des Lesers durch Gegenüberstellungen gut – schlecht oder vorher – nachher schärfen wollen. Hier sind wir einen erheblichen Schritt weiter: Eine Straße oder ein Platzbild wird analysiert, indem man seine wichtigsten Kom-

ponenten wie Dächer, Baukörper, Dominanten, Bäume, Straßenpflaster oder anderes in neuen Zeichnungen desselben Motivs einzeln hervorhebt. Das Ergebnis ist verblüffend. Der Betrachter sieht nicht nur, er erlebt das sich ihm bietende Bild der Stadt differenzierter, er lernt das Allgemeine vom Besonderen unterscheiden, er gewahrt Schichtungen und Staffelungen, Tiefendimensionen und Höhenentwicklungen und erschrickt dann sehr folgerichtig vor den Verständnislosigkeiten moderner Ein-, An-, Um- oder Neubauten, die ihm zuvor kaum noch aufgefallen waren. Da der Leser ein Mensch und dieser ein »Augentier« ist, hat man das didaktische Prinzip auf die visuelle Wahrnehmung abgestellt. Dennoch ist das Buch weit davon entfernt, nur ein Bilderbuch oder gar eine biblia pauperum zu sein; die Bilder verleiten dazu, den Text zu lesen, denn er ist ihre notwendige Ergänzung.

Wer bisher der Auffassung sein konnte, daß die Stadtgestaltung nur eine Art Kosmetik sei, welche die funktionalen Voraussetzungen städtebaulicher Entwicklungen nicht zu ändern oder zu steuern vermöchte, wird hier auf einen Weg gewiesen, der sich das den Menschen allgemein innewohnende ornamentale Bedürfnis zunutze macht, das über die Freude an schönen Dingen, an einer schönen Umgebung, schönen Häusern, schönen Städten jene Kräfte der Behörden und Privatleute weckt, die dann auch wirtschaftlich und planerisch eine neue Grundlage für unsere alten Städte zu schaffen in der Lage sind.

Es ist sehr zu wünschen, daß vergleichbare Publikationen für möglichst viele Orte im Zusammenhang mit der Aufstellung von Ortssatzungen geschaffen werden. Das Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 9,50 zu erhalten. Der Betrag ist vorab einzuzahlen unter dem Kennwort »Alte Stadt – heute und morgen« an die Staatsoberkasse München, Konto-Nr. 1 640 - 800, Post-scheckamt München, zugunsten Kap. 03 63, Tit. 119 01.

Berlin

Friedrich Mielke

MICHAEL BRIX (Hrsg.), *Lübeck. Die Altstadt als Denkmal*. München: Verlag Heinz Moos 1975, 124 S. mit Abb., DM 24,-.

Lübeck ist ein Musterbeispiel dafür, daß selbst größtes Engagement im Bemühen um die Erhaltung einer alten Stadt die Kräfte der Wirtschaft nicht zu beeinflussen vermag. Was ist nicht alles schon veranstaltet worden, um die Meinungen der Fachleute und der Öffentlichkeit auf Lübeck einzustimmen? Lübeck, das einstige Haupt der Hanse im wendischen Quartier, sollte nicht den Weg der anderen deutschen Großstädte gehen müssen, deren architektonische Kostbarkeiten entweder schon im Kriege oder aber in der Nachkriegszeit zugrunde gerichtet wurden. Nationale und internationale Fachverbände, Spezialisten und Laien, Planer, Architekten, Techniker, Wirtschaftsexperten, Studenten und Bürgerinitiativen haben für und in Lübeck Seminare, Kongresse, Tagungen, Versammlungen jeder Art abgehalten, Bücher verfaßt und Aufsätze geschrieben, Aufrufe erlassen. Und doch ist der Erfolg ausgeblieben. Alle machten die Rechnung ohne den Wirt, ohne den Rat der Stadt selbst. Am 12. Juni 1975, mitten im Europäischen Denkmalschutzjahr, für das auch Lübeck zur Beispielstadt erkorren worden ist, beschloß seine Bürgerschaft, im Kern der Altstadt den Plan A 3 durchzuführen, das heißt, hier das Geschäftszentrum auszubauen und damit den Rest der historischen Stadt zur City werden zu lassen.

Einer der unermüdlichen Streiter um die Erhaltung des »städtebaulichen Denkmals Lübeck« ist Dr. Michael Brix (jetzt München). In Wort und Schrift hat er seit Jahren versucht, Verständnis zu wecken, Säumige aufzurütteln und egozentrischen Kapitalisten die Augen zu öffnen. In diesem Sinne gab er jetzt ein Buch heraus, in dem er sich der Mitarbeit tüchtiger Fachkenner versicherte, die uns das Denkmal Lübeck nicht nur als hanseatisch geprägte Stadt, sondern als gewachsenes Gemeinwesen darstellen und analysieren. Es sind Beiträge

einer Arbeitsgruppe, die im Rahmen des XIV. Deutschen Kunsthistoriker-Kongresses 1974 in Lübeck tagte, und die hier zu einer gut gegliederten und reich bebilderten Publikation zusammengefaßt vorliegen.

Der Herausgeber Michael Brix meldet sich darin zweimal zu Wort, einmal (zusammen mit dem Kunsthistoriker Jan Meissner) in der Darstellung Lübecks als Kulturdenkmal und zum anderen mit dem Thema »Einbrüche in die Struktur der Lübecker Altstadt als denkmalpflegerisches Problem: Gründerzeit und Wiederaufbau nach 1945«. In beiden Artikeln wird ein kurzer, aber klar formulierter und bei aller Knappheit doch übersichtlicher Abriß Lübecker Geschichte gegeben, in dem auch die Sozialgeschichte zu ihrem Recht kommt. Sehr eingehend werden dabei die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit behandelt, als es galt, die zu etwa zwanzig Prozent völlig zerstörte Stadt nicht nur wieder lebensfähig zu machen, sondern ihr auch wieder ein Gesicht zu geben. Den Wiederaufbaukonzepten von Pieper und Tamms, sowie den verschiedenen Aspekten denkmalpflegerischer Positionsmöglichkeiten, wird breiten Raum gegeben.

Ähnlich kenntnisreich, engagiert und kritisch beschäftigen sich die Kunsthistoriker Hans-Günther Andresen (Kiel) mit dem Thema »Heimatschutz Architektur in Lübeck – Ein vergessener Versuch des angemessenen Umgangs mit einem Stadtdenkmal« und Dr. Joachim Petsch mit der »Lübecker Architektur nach 1945: Architekturkritik und Bestimmung des architektonischen Raumes«.

Diesen mehr baugeschichtlich orientierten Abhandlungen werden die Ausführungen zweier Architekten und Stadtplaner an die Seite gesetzt. Der Leiter des Lübecker Stadtplanungsamtes, Dipl.-Ing. Hans-Dieter Schmidt, und der Berliner Dipl.-Ing. Matthias Niemann behandeln die eigentlichen Sanierungsfragen bzw. die mögliche innerstädtische Nutzung der Hansestadt. Was Schmidt aus eigener praktischer Erfahrung zum Thema zu sagen hat, ist höchst

lesenswert. Nicht nur, daß die von ihm geleitete »Projektgruppe Stadtsanierung« eine Reihe von prägnant dargebotenen Modellvorstellungen präsentieren kann, auch im Text werden die allgemeinen, für viele Städte gültigen, und die speziellen Lübecker Probleme komprimiert, klar und überzeugend dargestellt. Es sind zwar nur zehn Druckseiten, aber wer die gegenwärtig anstehenden Sanierungsprobleme in alten Städten in konzentrierter Weise und dennoch weitgehend vollständig kennenlernen will, sollte dieses Kapitel von Schmidt lesen. Es ist selten mit solcher Deutlichkeit und Knappheit zugleich über ein nahezu unendlich ausweitbares Thema geschrieben worden.

Im gleichen Tenor referiert auch Matthias Niemann (Berlin) über die »Historische Bausubstanz im Konflikt mit innerstädtischen Nutzungsanforderungen: Das Beispiel Lübeck« und erklärt gleich zu Beginn schonungslos »Die baulichen Strukturen der Städte sind der ständigen Veränderung in Form des Stadtumbaues und der Stadterweiterung unterworfen, da sie, als stoffliche Hülle des städtischen Wirtschaftsprozesses, seinen Veränderungen angepaßt werden müssen. Veränderungen des städtischen Wirtschaftsprozesses ergeben sich in der Regel aus technologischen Innovationen der Produktionsprozesse und werden von dem Motor getrieben, das betriebswirtschaftliche Optimum in den Zweigen der Volkswirtschaft zu erreichen« (S. 81). Von dieser Basis aus analysiert er Standortfragen und Nutzungskonflikte in Lübeck und deckt auf, daß das denkmalpflegerische Problem nicht ästhetischer, sondern ökonomischer Natur ist.

Aus dieser Sicht muß der Beitrag des Ehepaares Debold (München) über »Das Konzept der Stadterhaltung von Bologna« als Lösungsvorschlag für den Zwiespalt zwischen einer Erhaltung der städtebaulichen Form und der lebensnotwendigen wirtschaftlichen Dynamik aufgefaßt werden. Und in der Tat, nach allem, was wir bisher in der Bundesrepublik erleben mußten,

scheint es doch so, daß derart umfassende, auf den Interessen der Bürger gegründete Planungen bei uns nicht sehr gepflegt werden. Industrielle und merkantile Umsatzzahlen imponieren immer noch mehr als das Wohlbefinden einer städtischen Bevölkerung.

Ganz folgerichtig verbreitet sich dann abschließend der Stadtplaner Professor Peter Zlonicky (Essen) über »Sozialorientierte Stadtplanung und Denkmalpflege«. Dem aufmerksamen Beobachter muß auffallen, daß dergleichen Themen, die außerhalb der traditionellen Bau- und Kunstgeschichte angesiedelt sind, in der denkmalpflegerischen Literatur bisher keinen Stellenwert hatten. Erst in den letzten Jahren, eigentlich erst seit 1975, verliert die Denkmalpflege ihr ausschließlich ästhetisches Image und wird zu einem Planungsfaktor. Die Äquivalenz: Denkmalschutz = Umweltschutz ist heute nicht mehr fremd. Es ist dem Herausgeber und den Autoren zu danken, daß sie an dieser notwendigen Kurskorrektur der Denkmalpflege tatkräftig mitwirkten und dem vorliegenden Buch eine zukunftsweisende Tendenz gaben. Als Mittelpunkt der fachlichen Auseinandersetzung ist hier zwar Lübeck gewählt worden, aber der Ort ist austauschbar, in Regensburg, Bamberg, Trier und vielen anderen Städten sind die Probleme im Grundsatz sehr ähnlich. Deshalb erhält die Publikation einen Wert, der über die Grenzen Lübecks hinausreicht, sie ist lesenswert für alle, denen eine dauerhafte Erhaltung historischer Lebensräume am Herzen liegt.

Berlin

Friedrich Mielke

FRANZISKA BOLLEREY/KRISTIANA HARTMANN/
MARGRET TRÄNKLE, *Denkmalpflege und Umweltgestaltung*. München: Heinz Moos Verlag 1975, 82 S., mit Abb. DM 20,-.

Der berufliche Werdegang der Autorinnen kennzeichnet den Inhalt des Buches. Alle drei haben sie Soziologie studiert, zwei von ihnen befaßten sich darüberhinaus mit

Kunstgeschichte, eine hat auch Pädagogik studiert. Die Fächerkombination Kunst und Soziologie ist heute nicht mehr suspekt. Mehr als je fragt man sich: Kunst für wen?

Es ist anerkennenswert, daß Franziska Bollerey und Kristiana Hartmann sich bemühen, zunächst die Geschichte der Denkmalpflege vor 1945 aufzuarbeiten. Doch auf etwas mehr als drei Seiten ist eine derart defizile Materie nicht darzustellen, zumal dann, wenn auch noch der ganze sozialpolitische Hintergrund ausgebreitet werden soll. Immerhin zeigt ihre Unternehmung, wie sehr eine wirklich gründliche und umfassende Geschichte der Denkmalpflege fehlt; ja, wie notwendig sie längst geschrieben sein müßte, um den geistigen, kulturellen und politischen Standort der Denkmalpflege klären und verstehen zu helfen. Dagegen ist den beiden Verfasserinnen die Darstellung der denkmalpflegerischen Situation nach 1945 besser gelungen. Hier werden die Probleme – sozusagen mit Händen – greifbar. Hier merkt man nur gelegentlich, daß die Kenntnisse nicht selbst erfahren, sondern nur angelesen sind. Die Referentinnen sind in der Materie nicht zu Hause, sondern stehen vor dem Haus. Immerhin bewirkt dieser distanzierte Platz eine unvoreingenommene, kritische Stellungnahme, und es gelingen Formulierungen, die das Wesentliche ziemlich genau treffen. Zum Beispiel »Die denkmalpflegerische Mutterwissenschaft, die Kunstgeschichte, sträubt sich mit dem Hinweis auf die »Wertfreiheit« ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse, Beurteilungskriterien festzumachen. Sie entzieht sich damit unweigerlich der demokratischen Verantwortung von Planungsentscheidungen«.

Dem Denkmalpfleger stellt sich die Schwierigkeit, Denkmalwerte allgemein verständlich zu definieren, das heißt das Problem, oft umstrittene, auf subjektiver Basis gefundene Wertbegriffe zu objektivieren« (S. 22). Man spricht deshalb zu Recht von »Kommunikationsdefiziten« (S. 25) und kommt zu der Erkenntnis, »Die Institution Denkmalpflege steht, bemüht sie

sich um eine Neuorientierung, im Konflikt mit ihrem Arbeitgeber, dem Staat. Die ihr übertragene reaktive Aufgabe als »Kultur-Wahrerin« steht im Spannungsverhältnis mit der Forderung nach emanzipatorischer Partizipation breiter Schichten am Planungsprozeß. Es könnte aber gerade für den Staat eine Chance bedeuten, wenn ihm seine eigenen Institutionen nicht in blinder bürokratischer Abhängigkeit, sondern in kritischer dynamischer Orientierung gegenüberzutreten würden« (S. 26).

Im Kapitel »Umweltgestaltung aus der Sicht Betroffener« erklärt die dritte Autorin, Margret Tränkle, »wenn ... hier die Forderung erhoben wird, daß die Gestaltungs- und Nutzungsprozesse aufeinander bezogen werden müssen, so gründet diese Forderung auf zwei Einsichten zum Stellenwert der Umweltgestaltung: erstens darauf, daß die gebaute Umwelt sich auf das soziale Verhalten der Bewohner auswirkt, es kanalisiert und modifiziert, und zweitens darauf, daß die Nutzer bestimmte Bedürfnisse, Erwartungen und Vorstellungen an ihre materiale Umgebung herantragen, die im Planungsprozeß berücksichtigt werden müssen. Werden die Standpunkte der Betroffenen nicht mit den Gestaltungskonzepten koordiniert, so wird Gestaltung zur Manipulation...« (S. 31). Solche Auffassung setzt voraus, daß das Verhältnis von Nutzung zu Gestaltung eine feste und vor allem langfristige Bezugsgröße ist. Diese Voraussetzung bedingt wiederum eine seßhafte Bevölkerung, die sich aktiv mit ihrer Umgebung beschäftigen kann, etwa so, wie es in dem anschließenden Vergleichsbeispiel der Schrebergärten tatsächlich der Fall ist. In dem Bereich des individuellen Eigenheimbaues kann sich auch der Eigentümer die ihm genehme Hausansicht schaffen, auf die Umgebung der Nachbarhäuser allerdings hat er keinen Einfluß. Seinem Gestaltungswunsch ist dort eine Grenze gesetzt, wo die andersgerichtete Gestaltungsabsicht des Nachbarn anfängt. Beim Massenwohnungsbau, der nach neuesten Befragungsergebnissen ohnehin nur von 4 % der

Bevölkerung als akzeptabel angesehen wird, kann die Gestaltung der Immobilien ohnehin nicht Ergebnis einer allgemeinen Beteiligung der Öffentlichkeit sein. 96 % der Bürger würden ja lieber im Eigenheim beziehungsweise in kleinformigen Miethäusern wohnen wollen, und deshalb ihre diesbezüglichen Vorstellungen stets auf die Mammutobjekte zu übertragen suchen, für die sie aber nicht anwendbar sind. Da die Probleme der Umweltgestaltung und der Wahrnehmung der Umwelt jedoch vielschichtiger sind als daß sie sich mit lapidaren Schemata abtun ließen, geht Margret Tränkle ihr Thema systematisch an, befaßt sich mit der Wahrnehmungsforschung und den Konsequenzen für die städtebaulichen Planungsprozesse.

Im letzten Teil der Arbeit vereinen sich die Bearbeiterinnen zu einem Ausblick auf Praxiskonzepte, die ihrer Meinung nach aus den vorangegangenen Überlegungen abgeleitet werden können. Sie gestehen dabei freimütig, daß ihnen nur ein halbes Jahr für die Abfassung zur Verfügung gestanden habe, und daß sie sich auf Stichworte und Skizzen beschränken mußten. Das ist sehr zu bedauern. So nützlich die Arbeit in ihrer Anlage ist und so viele nachdenkenswerte Sätze enthält, das Fazit sollte nicht derart unausgegoren dem Leser vorgelegt werden. Es fällt auch an anderen Stellen auf, daß Dinge in den sonst streckenweise durchaus ernst zu nehmenden Text hineingeraten sind und breiten Raum beanspruchen, die letztlich nur eine Randfunktion ausüben dürften. Die Passagen zum Beispiel vom Schrebergarten bis zum Gartenzwerg hätten doch nur dann eine Existenzberechtigung, wenn die großen städtebaulichen Probleme der Platz-, Straßen- und Fassadengestaltung, der Silhouetten und der Perspektiven den überwiegenden Teil des Textes einnehmen. So aber ist der Inhalt des Buches unausgewogen, er beschränkt sich nur auf einen winzigen Ausschnitt von dem, was der Titel verspricht. Dennoch sei nicht verschwiegen, daß dieser Ausschnitt lesenswert ist und als Beitrag

zum großen Thema der Umweltgestaltung und der Umweltwahrnehmung in seiner Art gewürdigt werden soll.

Im Vorwort wird gesagt, daß der Text das Ergebnis zweier Forschungskolloquien im Dezember 1973 und im Januar 1974 ist, deren »Problemkreise in nicht unbeträchtlichem Maße in die vorliegende Arbeit mit eingegangen sind« (S. 7). Diese Feststellung fordert zum Vergleich heraus. In eben derselben Zeitspanne hat sich im Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld eine Arbeitsgemeinschaft Altstadt-sanierung mit dem Thema »Städtezerstörung durch Stadtplanung und Sanierung« befaßt. Ihre im November 1974 vorgelegte, über einhundert Seiten starke Schrift ist ungemein treffsicher pointiert und – obwohl auch sie sich nur auf einige Beispiele beschränkt – doch recht ausgewogen. Der Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft, der Architekt Walter J. M. Buns-mann, hat es verstanden, das auch hier ungeheuer weit gespannte Thema diszipliniert behandeln und darstellen zu lassen.

Berlin

Friedrich Mielke

ALBERT KNOEPFLI, *Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch. Sigma-ringen: Jan Thorbecke Verlag 1975, 232 S., mit 97 Abb. auf 68 Kunstdrucktafeln. DM 24,-.*

Professor Dr. Albert Knoepfli ist Leiter des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Sein aus der Praxis gewonnener Erfahrungsschatz bestimmt jede Zeile dieses Buches, die er intelligent zu formulieren weiß. In bilderreicher Sprache, witzig und geschickt erwarten den Leser Kaskaden von Einfällen und Vergleichen, die zum Nachdenken anregen und die in Gebiete führen, welche dem Leser in anderer Weise nahe sind. Die Equilibristik geistreicher Formulierungskunst gewinnt dabei einen Eigenwert, der den allein fachlich Interessierten möglicherweise ermüden läßt. In-

sofern ist dieses Buch kein Lehrbuch. Der Verfasser zeigt nicht die Absicht, die von ihm geschilderten und prägnant erfaßten denkmalpflegerischen Ereignisse didaktisch auszuwerten, sie methodisch zu analysieren und daraus Folgerungen zu ziehen, die das beklagte Übel möglicherweise revidierbar oder im Parallellfall vermeidbar werden lassen. Statt dessen müht sich Knoepfli, dem Leser die Augen zu öffnen, ihn sehen zu lehren. Dergleichen gab es in diesem Metier schon mehrfach. Schultze-Naumburg zum Beispiel hatte in seinen »Kulturarbeiten« (1910–1912) das Prinzip von Beispiel und Gegenbeispiel konsequent als pädagogischen Grundsatz durchgeführt. In denkmalpflegerischen Kreisen wird Max Dvořák noch immer mit Respekt genannt, der in seinem »Katechismus der Denkmalpflege« (Wien 1918) das Engagement der Leser zu wecken versuchte. Im letzten Kriege (1940) war es dann Alwin Seifert, damals Reichslandschaftsanwalt der Reichsautobahn, der – ganz ähnlich wie Albert Knoepfli – das Verkehrte deutlich beim Namen nannte und das Notwendige aufzuzeigen wußte. Auch hier waren es die Vorschläge eines Praktikers, der für die Praxis nützliche Hinweise gab, aber den Ungeist der Zeit nicht steuern konnte. Das vorliegende Buch über Altstadt und Denkmalpflege hat eine große innere Verwandtschaft mit Alwin Seiferts »Zeitalter des Lebendigen«. Beide sind weit über ihren Beruf hinaus erfahrene Männer in der Situation eines Theiresias, beide stemmen sich gegen die Verderber unserer Kultur, leider ohne die Triebkräfte dieser Entwicklung beeinflussen zu können. In Knoepflis Falle vermisste ich die bis zur letzten wirtschaftlichen und politischen Konsequenz durchgeführte Analyse. Alles was er schreibt, ist richtig; man kann ihm nachdrücklich und mit Überzeugung beipflichten. Aber wie macht man es besser? Wie kann man dem Übelstande abhelfen? Wie steuert man die Vielzahl der »modernen« Kräfte, die jene »Unwirtlichkeit unserer Städte« herbeiführten und täglich verstärken? Gibt es einen Ansatz, gibt es

Instrumente der Ausbildung, der Gesetzgebung, der Bautechnik, die man besser und anders einsetzen könnte? Knoepfli hält sich an das, was der Untertitel seines Buches betont: Er bietet ein »Mahn- und Notizbuch«, er zieht die Summe dessen, was er erfahren hat, er reiht sich ein in die Folge der durch Bilder beschwörenden Vorgänger, auch seine Formulierungen sind reich an Bildern. Er hält sich an das allgemein Geltende, an das, was alle angeht, und verzichtet deshalb auf Rezepte, zum Beispiel für die Handhabung der Bauleitplanung, die nur regionale Gültigkeit haben könnte. Er will mehr als das nur lokal Typische, er will die Kulturfrage an sich, er will den geistig künstlerischen Lebensraum für alle Menschen. Zu fragen aber ist, ob die jetzt heranwachsende Generation sich aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Erziehung und ihrer Welteinstellung als bereitwillig und als fähig erweisen wird, das historische Erbe zu übernehmen. Hier wären Gründe freizulegen, deren Tragfähigkeit für das was die Denkmalpflege will, zu ermitteln wichtig ist. Die Denkmalpflege kann sich nicht als »Selbstzweck« verstehen, als l'art pour l'art. Alles, was sie zu bewahren sucht, kann sie nur für die kommenden Generationen erhalten wollen. Aber wollen diese das auch? Können die Menschen von morgen mit dem, was mit großen Mühen und Opfern ihnen tradiert wurde, etwas anfangen? Wissen sie den Schutz zu schätzen? Oder werden sie wie Hans im Glück ihren Goldklumpen schließlich gegen die Freiheit eintauschen, nichts mehr zu besitzen und nichts mehr verantworten zu müssen? Bei aller Brillanz der Schreib- und Denkweise, bei aller Hintergründigkeit der Bonmots bleibt diese Grundfrage ihn Knoepflis sehr lesenswertem Buch offen.

Berlin

Friedrich Mielke

GÜNTHER GRUNDMANN, *Unsere Städte in Gefahr. Ihre Vergangenheit und ihre Zukunft*. Christians Verlag, Hamburg 1976, 106 S. mit Abb. DM 24,-.

Nachdem jahrzehntlang die deutsche Denkmalpflege wohl als eine sich wissenschaftlicher Methoden befleißigende Disziplin, nicht aber als stadtgestaltender Faktor anerkannt worden war, brachten die Böen des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 frischen Wind in die trägen Klimazonen denkmalpflegerischer Public relations. Die Denkmalpflege bekam einen zuvor nicht geahnten Aufwind und ihre Vertreter bekamen Mut, nun ein bißchen mehr ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zu treten als sie zuvor glaubten, sich erlauben zu dürfen. Einer allerdings hatte schon seit vielen Jahren immer wieder aufs Neue durch Vorträge für die Sache der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes geworben: Professor Dr. Günther Grundmann, der einst in Schlesien wirkte und nach Kriegsende als Landeskonservator und Direktor des Altonaer Museums in Hamburg eine neue Wirkungsstätte fand.

In dem vorliegenden Buch wurden fünf seiner Vorträge und drei längere Artikel zum Thema städtebauliche Denkmalpflege zusammengetragen, die in den Jahren 1960 bis 1975 entstanden sind. Ein solches Unternehmen ist nicht unbedenklich, setzt man voraus, daß der Autor mit der Entwicklung seines thematischen Gegenstandes Schritt halten will, und dann zwangsläufig seine kritischen Stellungnahmen revidieren muß sobald neuere Erkenntnisse dies verlangen. Gerade in unserer schnellebigen Zeit haben die einst aktuellen Reden und Schriften oft nur noch historischen Wert.

Und noch ein Anderes: Reden müssen oft überspitzt formuliert werden, damit die Pointen ins Ziel treffen. Manche Tendenz, die man dem Vortragenden um des Effektes willen leicht verzeiht, ist in gedruckter Form nicht mehr recht verständlich (S. 61). Der Zuhörer ist in einer anderen Lage als der Leser. Er hat keine Zeit sich zu besinnen, den Redetext gründlich zu reflektieren und nachdenklich zu repetieren. Dem Leser ist jede beliebige Wiederholung und Prüfung des Inhaltes möglich. Deshalb sagte der Berliner Theaterkritiker Friedrich Luft

einmal, eben aufgefordert, seine scharf pointierten wöchentlichen Betrachtungen gedruckt herauszugeben: »Eine Rede ist keine Schreibe«. Er hatte recht. Auch ein überarbeitetes Redemanuskript erlangt selten jene methodischen und didaktischen Qualitäten eines wohlbedachten Aufsatzes. Dennoch, wenn der Verfasser selbst seine über eineinhalb Jahrzehnte zurückliegenden Texte hier noch einmal publizieren läßt, darf man annehmen, daß er diese damals geäußerten Thesen immer noch als gültig ansieht. An diesem Punkt aber wird die Kritik rege. Ohne die großen Verdienste Grundmanns schmälern und seine reichen Erfahrungen in Abrede stellen zu wollen, ist zur Zeit noch nicht erkennbar, ob die einst gesprochenen Worte den »Ewigkeitwert« eines Druckes beanspruchen dürfen. Schon jetzt zeigt sich dem Leser die Zeit- und Generationsgebundenheit mancher Passagen. So ist denn dieses Buch, das die Gefährdung der Großstädte aufzeigen und beschreiben will, zu einem guten Teil eine Dokumentation denkmalpflegerischen Ringens um die Bewahrung urbaner Qualitäten, und zugleich ist es ein Dokument der steten, unermüdeten Einsatzbereitschaft des Verfassers für die Sache der Denkmalpflege. Es ist sein letztes Werk in dieser Angelegenheit, sein letztes Buch; noch im Erscheinungsjahr 1976 starb Professor Grundmann, vierundachtzigjährig in Hamburg (s. den Nachruf in dieser Zeitschrift).

Berlin

Friedrich Mielke

LUDWIG FALCK/ANTON PH. BRÜCK, *Geschichte der Stadt Mainz. Bd. II: Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jh. bis 1244)*. Walter Rau Verlag, Düsseldorf 1972. 1 Kt., 240 S. DM 48,-; Bd. III: *Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244–1328)*. 1973, 1 Kt., 235 S. DM 48,-; Bd. V: *Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462–1648)*. 1972. 1 his. Stadtplan, 122 S. DM 44,-.

Seit wenigen Jahren liegen die ersten Bände einer Mainzer Stadtgeschichte vor,

die hier leicht verspätet zur Anzeige gelangen. Das Unternehmen verdankt seine Entstehung einer Initiative des Mainzer Altertumsvereins und der Stadtverwaltung im Rahmen der Vorbereitungen zur Zweitausendjahrfeier der Stadt: 1960 wurden die beiden Herausgeber – beide bereits durch vielfältige Studien als gründliche Kenner der Mainzer Geschichte ausgewiesen – beauftragt, die Stadtgeschichte in »knapper, allgemein verständlicher Darstellung... in Form eines Handbuchs zu erstellen, das den gegenwärtigen Stand der Forschung in möglichst umfassender Weise bieten sollte« (Vorwort).

Diese Konzeption ist verwirklicht worden, auch wenn für die beiden von Ludwig Falck bearbeiteten Bände die Bezeichnung »knapp« nicht mehr zutrifft und statt des ursprünglich vorgesehenen einzigen Bandes nunmehr deren zehn erscheinen sollen.

Die Ausweitung des Plans ist der Darstellung Falcks gut bekommen. Sie ermöglicht es dem Verfasser eine Synthese der bisherigen Forschung zu bieten, wie sie für das mittelalterliche Mainz in erfreulich reichem Maße vorliegt – erwähnt seien hier nur die Arbeiten F. Arens', H. Büttners, E. Ewigs und A. Gerlichs – und sie gleichzeitig in die großen Entwicklungslinien der Reichsgeschichte und der Entwicklung des europäischen Städtewesens einzubetten. Als besonderer Vorzug erscheint dem Rezensenten – das sei vorweggenommen –, daß es Falck geglückt ist, einen lebendigen Text zu bieten, der dem interessierten Laien verständlich ist, der durch häufiges Einfügen von Zitaten an die Quellen heranholt, die Fakten der Stadtgeschichte aus der Isolierung der Lokalhistorie befreit, das Ziel der »Allgemeinverständlichkeit« also voll erreicht, der andererseits aber dem Fachhistoriker keine Information zur Einarbeitung in den Forschungsstand vorenthält.

Bd. II umfaßt den gewaltigen Zeitraum von über 700 Jahren, von der fränkischen Zeit bis 1244 und zeigt die Stadt im Bezugsfeld der sie bestimmenden Gewalten: des grundherrlichen Adels im Frühmittelalter

des Königtums, des Erzbischofs und seiner Stadtherrschaft im Hochmittelalter. Als eigentliches Thema aber schiebt sich immer wieder die Geschichte der Stadtbevölkerung in den Vordergrund. Mit Vermutungen über die Einwohnerschaft des 5. Jahrhunderts beginnt der Band (die schwierige Frage der Kontinuität kommt etwas kurz weg und sollte vielleicht vom Verfasser des noch ausstehenden I. Bandes noch einmal aufgegriffen werden); sein letztes Kapitel behandelt mit den ratsfähigen Geschlechtern die Führungsschichten der Stadtgemeinde des Spätmittelalters und leitet damit zum nächsten Band über. Das Ganze charakterisiert ein wohlausgewogenes Verhältnis von politischer, Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Bd. III bietet ein etwas anderes Bild. Er behandelt mit den Jahren 1244–1328 die Blütezeit der freien Stadtgemeinde, Mainz als Vorort des Rheinischen Bundes, vom Ratswahlprivileg Erzbischof Siegfrieds III. bis zum Beginn der Mainzer Stiftsfehde des 14. Jahrhunderts. Falck selbst hat im Vorwort auf die »besonderen Schwierigkeiten« bei der Erarbeitung dieses Abschnittes hingewiesen, auf die außerordentliche, fast den Rahmen des Beschreibbaren sprengende Fülle, was zu »gewissen Spannungen in der Darstellung« führte. Tatsächlich stehen die beiden kurzen Kapitel über Kunst und Wissenschaft und die Wirtschaftsgeschichte etwas unverbunden in der Kapitalfolge; die Sozialgeschichte tritt stark zurück. Man darf hoffen, daß sie etwa im nächsten Band, anknüpfend an die Verfassungskämpfe des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang dargestellt wird, wenn möglich verbunden mit quantitativen Analysen (soweit die Mainzer Quellen dies zulassen), die auch in Brücks Darstellung im V. Band bis auf Ansätze fehlen (vgl. u.). Der Hauptakzent des III. Bandes liegt somit auf der politischen Geschichte, auf der Verfassungsgeschichte, sowie der kirchlichen und profanen Topographie. Gerade hier wird die enorme Eigenleistung des Autors über die Synthese der ihm vorliegenden Forschungsergebnisse hin-

aus besonders deutlich. Neben den Plänen der von ihm verantworteten Bände (»Mainz im frühen und hohen Mittelalter« und »Mainz um 1300«) hat er auch zu Bd. V den topographischen Beitrag »Mainz um 1620« mit einem 40 S. starken Register beigesteuert.

Bd. V, in dem Anton Ph. Brück den Zeitraum von 1462 – durch den Verlust der Stadtfreiheit im Verlauf der großen Mainzer Stiftsfehde eines der einschneidendsten Daten der Stadtgeschichte – bis 1648 behandelt, unterscheidet sich stark von den eben besprochenen. Der Autor, dessen Manuskript bereits 1963 vorlag, hat sich streng an die ursprünglich vorgesehene »knappe« Konzeption gehalten. So können auf 57 Seiten nur Grundzüge so vielschichtiger Probleme wie der Ereignisse der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges nachgezeichnet werden. Mit Nachdruck sei jedoch betont, daß auch hier weiten Partien eigene archivalische Forschungen des Verfassers zugrundeliegen. Es wäre zu begrüßen, wenn Brück, der zur Darstellung dieser Zeit berufen ist wie kein anderer, sich entschließen könnte, seinen Anteil an der Stadtgeschichte in einer Neuauflage der Form anzugleichen, die die beiden ersten Bände gefunden haben.

Auf kontroverse Einzelpunkte kann im Rahmen dieser Anzeige nicht eingegangen werden. Schon jetzt aber läßt sich, auch angesichts der angedeuteten Ungleichgewichtigkeit der einzelnen Bände über das Werk urteilen: bei seinem Abschluß wird die Stadt Mainz über eine moderne Darstellung ihrer Geschichte verfügen, wie sie für keinen der Bischofssitze des Alten Reichs vorliegt.

Würzburg

Peter Johaneck

HANS-DIETER SCHMID, *Täuferium und Obrigkeit in Nürnberg, Nürnberger Werkstücke 10*, Hrsg. v. Stadtarchiv Nürnberg 1972. XVI, 323 S. DM 12,50.

Die vorliegende erste umfassende, aus den archivalischen Quellen minuziös zusammen-

getragene Darstellung des Nürnberger Täuferiums kann für den Bereich der Reichsstadt zwei Täufer Typen voneinander abheben. Seit 1527 ist auf dem Land ein Täuferium Hutscher Prägung nachweisbar, das wegen des Hutschen Chiliasmus von politischer Brisanz war und schließlich 1530/31 in der sog. Träumersekte aufging. Der Vergleich mit der vorwiegend im Stadtgebiet belegten zweiten Täuferwelle schweizerisch-mährischer Prägung ab 1529/30 dokumentiert die zunehmende Entpolitisierung des Täuferiums. Während bisherige Untersuchungen einseitig entweder nur die Täuferbewegung in sich oder nur das obrigkeitliche Verhalten darstellten, verbindet Schmid beide Aspekte, indem er die wechselnde Praxis des Nürnberger Rats im Umgang mit den Täufem verständlich macht als Reaktion auf die konkreten Vorfälle und den jeweiligen Informationsstand der Obrigkeit. Folgenreich war, daß die Nürnberger das Täuferium zuerst in Verbindung mit dem Hutschen Chiliasmus kennenlernten, der als aufrührerische Konspiration gedeutet und daher mit der Hinrichtung des Pfarrers Wolfgang Vogel beantwortet wurde. Doch war die Nürnberger Obrigkeit schließlich in der Lage, die Täufer in ihrer zweiten Phase als rein religiöse Dissidenten zu erkennen. Theologische und juristische Basis für das trotzdem weiterhin strafrechtliche Vorgehen gegen die Täufer war erstens die Theorie von der cura religionis der christlichen Obrigkeit, die die Abwendung der Verführung der Untertanen durch falsche Lehre forderte, und zweitens das Prinzip der Einheit von Territorium und Konfession. Diese Theorien, die der Vf. als gemeinsame Grundlage der theologischen und juristischen Gutachter herausarbeitet, schlossen eine Duldung Andersgläubiger in protestantischen Territorien notwendigerweise aus. Die Frage nach den sozialpsychologischen Hintergründen wird nicht aufgeworfen, sie ließe sich jedoch anschließen an die Beobachtung, wie stark hier »elementare Vorstellungen von Ruhe, Ordnung und Einigkeit tangiert wurden« (297, A 59).

Dies insbesondere durch die großartige Außenseiterposition eines Nürnberger Anonymus, der mit seinem uneingeschränkte religiöse Toleranz und allgemeine Kultfreiheit fordernden Gutachten (jetzt ediert in Joh. Brenz, Frühschriften, Teil 2, Tübingen 1974, S. 517 ff.) in der Ideengeschichte des 16. Jhs. eine exponierte Sonderstellung einnimmt. Er erregte bei den Theologen merkliche Verunsicherung und Aufregung, so daß man Brenz und selbst Luther zu seiner Widerlegung bemühte. Das Urteil Schmidts, daß die Schwäche des anonymen Gutachtens darin gelegen habe, daß er sich auf den Boden des Schriftbeweises gestellt habe, erscheint insofern ungerechtfertigt, als dies seine einzige Chance war, bei den protestantischen Theologen ernst genommen zu werden. So hat gerade die bemerkenswerte Begründung jener Forderungen in der Zwei-Reiche-Lehre die Theologen herausgefordert. Gutachten und Gegengutachten demonstrieren eindrücklich, wie vielfältig verwertbar die Zwei-Reiche-Lehre letztlich war und wie im Konfliktfall »entgegen dem Selbstverständnis der Protestanten... nicht primär... nach der Schrift verfahren wurde, sondern... eine bereits vorgegebene Haltung... nachträglich... mit den geeigneten Schriftbelegen und -interpretationen abgestützt wurde.« (288, A 36.)

Reutlingen

Ulrich Bubenheimer

Verkehrsentwicklung Nürnbergs im 19. und 20. Jahrhundert (= Nürnberger Forschungen, Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte, Bd. 17, hrsg. v. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg), Nürnberg: Selbstverlag des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1972, 349 S., 52 Schwarzweißfotos, 15 Skizzen, 14 Abb., 6 Graphiken, zahlreiche Tabellen, Register.

Aus Anlaß der Eröffnung des Staatshafens Nürnberg der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau im Jahre 1972 legen hier Verkehrsexperten und Repräsentanten verschiedener Verkehrsträger einen Sam-

melband mit elf Beiträgen vor, in dem sie der Leitfrage nachzugehen versuchen, welche gestaltende Wirkung vom Verkehr des 19. und 20. Jahrhunderts auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nürnbergs ausging (vgl. W. Doni, S. 8).

Zunächst gibt W. Schultheiß einige Hinweise auf die Entwicklung des Straßen- und Verkehrsnetzes der mittelalterlichen Stadt (S. 10–13). Daran anschließend charakterisiert K. Hörber (S. 14–50) die Anpassung des Baukörpers der Stadt an die Verkehrsbedürfnisse der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Öffnung der Altstadt durch zusätzliche Tore nach Eröffnung des Bahnhofes der Staatseisenbahn 1844, Bauentwicklung nach Aufhebung der Eigenschaft der Stadt als Festung 1866 und bessere verkehrstechnische Anbindung der Vorstädte. Die Auswirkungen des Kraftverkehrs des 20. Jhs. werden durch die Beschreibung bautechnischer Maßnahmen und Einführung von Verkehrsregelungen erläutert. Als Ausblick auf das Konzept künftiger Verkehrsplanung finden sich im Beitrag von D. Kohler (S. 323–327) Abbildungen zum Verkehrssystem für die Altstadt, zum geplanten Straßennetz für die Region und deren mögliche Hauptentwicklungachsen.

Weit weniger direkter Bezug zur Stadtentwicklung wird streckenweise in einem zweiten Block von Beiträgen erkenntlich, die sich überwiegend mit der Geschichte einzelner Verkehrsträger beschäftigen. G. Pfeiffer referiert die Vorgeschichte der Reichsautobahnen, deren spätere Organisation und die Aufgaben des Autobahnnetzes Nürnberg von 1945 bis 1969 (S. 51–75). Aus H. Strößenreuthers Beitrag über Nürnbergs Eisenbahnverkehr seit 1835 (S. 76–135) könnten am ehesten die Teile zur Vorgeschichte der ersten deutschen Eisenbahn und die Entstehung der Bahnlinien (Bahnhöfe) interessieren, da hier stadthistorisch markante Daten und Entwicklungen aufgezeigt werden. Durch Statistiken zum Personen- und Güterverkehr wird außerdem die Bedeutung des Anschlusses Nürnbergs an das deutsche und europäische Eisenbahnnetz unterstrichen:

gemessen an der an- und abgehenden Eisenbahnfracht war Nürnberg 1865 der größte Handelsplatz Bayerns, noch heute ist der Rangierbahnhof die drittgrößte Anlage der Deutschen Bundesbahn dieser Art, die allerdings technisch nicht mehr zeitgemäß und räumlich nicht mehr ausreichend ist (S. 124). Zwei Beiträge beschäftigen sich mit Nürnbergs Wasserstraße: J. S. Geer (S. 136–184) behandelt die Vorgeschichte und Geschichte des Ludwigs-Donau-Main-Kanal und der heutigen Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau ab 1800 als Geschichte planender, handelnder und entscheidender Personen und Institutionen, W. H. Lechner (S. 185–200) erläutert den Bau und die Ausstattung des 1972 eröffneten Hafens als Güterumschlagsplatz.

Eine Chronik der Nürnberger Handelsluftfahrt (= gewerblich betriebener Flugdienst zur Beförderung von Personen, Fracht und Post) hat H. H. Starke (S. 201–251) beigeleitet. Für jedes einzelne Jahr (mit Ausnahme der Zusammenfassung der Jahre 1940–45 seit Bestehens der Flughäfen Fürth-Atzenhof (1920–1933), Nürnberg-Marienberg (1933–1940), Industriehafen Fürth (1950–1955), Verkehrsflughafen Nürnberg (ab 1955, beschrieben bis 1969) werden Personen, Flugzeugtypen, Flugdaten u. a. vorgebracht, Statistiken über die Zahl der Flugzeuge und Passagiere der transportierten Mengen an Post, Fracht und Gepäck mitgeteilt. Ergebnis: 1920/21 einige hundert Passagiere, wenige hundert Kilogramm Post, zwei- und dreisitzige offene Flugzeuge, Reisegeschwindigkeit 100 Stundenkilometer, keine Flugsicherung, keine Wetterberatung. 1969 fast eine halbe Million Passagiere, 4 538 t Fracht, 2 325 t Post, Flugzeuge mit 64–127 Sitzen, Reisegeschwindigkeit bis 950 Stundenkilometer, perfekte Flugsicherung und Wetterberatung (vgl. S. 247).

Daß die Darstellung der Verkehrsträger an sich das wesentliche Bemühen fast aller Autoren ist, kann auch an der Inhaltsangabe des Beitrages von K. Wiesemeyer (S. 288–322) über die Nürnberger Post abgelesen werden: Amtsgebäude, Postwagen-

linien, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Motorpostlinien, Brief- und Paketverkehr, Postscheckwesen. Stärker stadtbezogen ist – schon von der Sache her – R. Binders Geschichte der Nürnberg-Fürther Straßenbahn (S. 252–287): 1881 Pferdebahn, 1896 elektrische Straßenbahn, Wiederaufbau (mit Erweiterung um Omnibuslinien) nach 1945, Planungen für künftige Verkehrsgestaltung. Über die Beschreibung der Entwicklung und Veränderung des Streckennetzes wird hierbei die Wandlung des städtischen Baukörpers eingefangen.

Zwar vermißt man im vorliegenden Sammelband weitgehend die Herausarbeitung der stadthistorischen Dimension des Dargestellten, für wirtschafts- (teilweise auch für sozial-) geschichtliche Arbeiten ist der Band als ausführliche Fakten- und Materialsammlung empfehlenswert und durch ein aus Ortsnamen und Sachwörtern kombiniertes Register (A. Bartelmeß, S. 329 bis 349) gut erschlossen.

Göttingen

Gerhard Ströhlein

Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Hrsg. von WILHELM RAUSCH im Auftrag des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung. – Linz 1974 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 3.) 417 S., DM 74,-.

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung legt mit dem hier anzuzeigenden Sammelwerk die Ergebnisse seiner Villacher Tagung von 1973 als drittem Band der »Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas« vor (Band 1: »Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert«, 1963; Band 2: »Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert – Entwicklungen und Funktionen«, 1972). Dem rührigen Herausgeber der Reihe und Organisator der Tagungen, Wilhelm Rausch, ist damit nicht nur das gelungene Bestreben zu bescheinigen, auf dem Weg der geplanten Übersicht zum zentraleuropäischen Städtewesen vom

12. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert (dafür sind insgesamt acht Bände projektiert) ein erhebliches Stück weitergekommen zu sein, sondern darüber hinaus den Arbeitskreis und seine wissenschaftliche Produktion zu einem nicht mehr wegzudenkenden Faktor innerhalb der internationalen Stadtgeschichtsforschung gemacht zu haben. Nur kurz vor dem Erscheinen des vorliegenden Bandes konnte eine überaus erfolgreiche Tagung in Wien (»Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit«) abgewickelt werden, deren Referate nahtlos an die Thematik der Villacher Tagung anzuschließen vermochten. Dabei und in der Folge fand das Wirken des Arbeitskreises jene öffentliche Anerkennung, die seine Leistungen verdienen und nunmehr einerseits seine wissenschaftlichen Anliegen innerhalb einer 1975 geschaffenen Ludwig-Boltzmann-Forschungsstelle für Stadtgeschichte in Linz institutionell verankerten und andererseits auch die Fortführung der Tagungen und damit der gegenständlichen Reihe sicherten (zu den weitgespannten neuzeitlichen Themenkreisen vgl. S. X). Die Beiträge der Villacher Tagung, die hier kurz anzuzeigen sind, standen insgesamt betrachtet vor dem Epochenproblem »Ausgang des Mittelalters« – dankenswerterweise wurde diese Problematik ausgeklammert und die Epochenrennung als das genommen, was sie ist, ein didaktisches Hilfsmittel, um zeitliche Ordnung zu halten. So greifen die Referate nach vorn und zurück, völlig zu Recht, denn die Entwicklungslinien der zentraleuropäischen Städte lassen sich keinesfalls an einem bestimmten Zeitpunkt beschneiden; daher trifft auch die von Walter Schlesinger stammende Devise der Folgetagung »Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit« genau. Aus diesem Grunde konnte auch nicht – es wurde von keinem der Referenten getan – Abschließendes zur Geschichte der Städte am Ende des Mittelalters als Ergebnis erwartet werden, sondern Erörterungen, die weiterzuführen waren.

An der Spitze der 16 Beiträge steht mit guten Gründen das Referat »Deutsche

Städte am Ausgang des Mittelalters« von Erich Maschke, eines Altmeisters der deutschen Stadtgeschichtsforschung, dem der Band vom Arbeitskreis gewidmet wurde. Maschke hat angesichts der Fülle der geschichtlichen Erscheinungen in dieser Zeit die wichtigsten Varianten hervorgehoben, um die Vielfalt und den Spannungsreichtum der historischen Kräfte, die in den Städten wirksam waren, sichtbar zu machen. Der reichhaltige, auf breitester Quellengrundlage gearbeitete Beitrag gipfelt in der sorgfältig belegten Feststellung, daß »die Zeit vom späten 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts durch vielfältige, sich gegenseitig bedingende und ergänzende Neuerungen im materiellen wie geistigen Bereich bestimmt ist, wie sie die deutsche Stadt in ähnlicher Fülle erst wieder mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert erfahren hat.« (S. 30) Die folgenden Beiträge behandeln unter allgemeinen Gesichtspunkten, aber auch unter speziellen strukturge-schichtlichen Aspekten das Städtewesen aller zentraleuropäischen Regionen – freilich mußte Oberitalien aus zeitlichen wie sachlichen Gründen ausgeklammert werden, was schon Dietrich H. Schwarz (»Die Städte der Schweiz im 15. Jahrhundert«) noch vor der Tagung gezwungen hatte, seine ursprüngliche Absicht, über die Städte der Schweiz und Italiens im 15. Jahrhundert vergleichend zu berichten, auf die Schweizer Städte zu reduzieren (nicht ohne auf relevante Bedingungen Oberitaliens hinzuweisen) und die Schweizer Stadtentwicklung als Sonderfall zu betonen.

Unter wirtschaftsgeschichtlichen Prämissen – Unterschied zwischen agrarischer und nichtagrarischer (geldwirtschaftlicher) Wirtschaftsstruktur – gibt Sergij Vilfan seinen prägnanten Überblick über »Stadt und Adel. Ein Vergleich zwischen Küsten- und Binnenstädten zwischen der oberen Adria und Pannonien.« György Bónis behandelt als Rechtshistoriker das Problem der »Ungarischen Städte am Ausgang des Mittelalters« ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Ständewesens und kommt zu

dem Schluß, daß die Tatsache der mangelnden Präsenz des ungarischen Bürgertums im neuzeitlichen Ständestaat im ausgehenden Mittelalter grundgelegt wurde. Die Region Donauösterreich untersucht Peter Csendes in seiner vor allem auf die verschiedenartigen, aus der Dimension der Flußlage sich ergebenden Funktionen der Städte eingehenden Übersicht über »Die Donaustädte von Passau bis Preßburg im 15. Jahrhundert«; Alois Zauner, Wilhelm Neumann, Franz-Heinz Hye und Herwig Ebner geben wohlfundierte Überblicke über das Städtewesen Oberösterreichs, Kärntens, Tirols und der Steiermark unter sorgfältiger Berücksichtigung des jeweils aktuellen landesgeschichtlichen Forschungsstandes.

Eine Kernlandschaft des mitteleuropäischen Städtewesens rückt Rudolf Seigel (»Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters – Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur«) vor den Hintergrund der Herrschaftsstrukturen des ausgehenden Mittelalters: seine abschließende Feststellung, daß »durch die Schwäche württembergischer Landesherren am Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts begünstigt, die kommunalen Elemente, die bis dahin stärker als in den anderen südwestdeutschen Territorien in die Herrschaft eingefügt waren, zur politischen Führung im Lande aufgestiegen sind« (S. 188), zeigt das Typische der kommunalen Entwicklung im Reich am Ende des 15. Jahrhunderts, eine Problematik, die auch im Referat Gerhard Pfeiffers, »Stadtherr und Gemeinde in den spätmittelalterlichen Reichsstädten« eine Rolle spielt und das Eigenartige der deutschen Entwicklung angesichts der vom Referenten vorgenommenen Analyse des Inhalts der Stadtherrschaft deutlich macht. Im Spannungsverhältnis zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen vor dem historischen Hintergrund der deutschen Ostsiedlung sieht Herbert Helbig die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts, während Josef Joachim Menzel mit vollem Recht die Forschungslücke zu den schlesischen Städten des späten und ausgehenden

Mittelalters moniert und sie zum Teil selbst schließen kann. Einen verfassungsgeschichtlichen Aspekt greift Wilfried Ehbrecht für seine Behandlung der Hansestädte heraus: »Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters«; er kann revolutionäre und Massenphänomene seit dem 13. Jahrhundert aus der städtischen Historiographie ebenso belegen wie die Entstehung obrigkeitlicher Strukturen in der Entwicklung des »Rates« und der »Räte«.

Den Beiträgen wurden auch die während der Tagung gehaltenen oder später nachgereichten Diskussionsvoten angefügt – sie sind aufschlußreich für die Vielseitigkeit der gebotenen Assoziationen wie für den »Bedarf« künftiger Forschung. Über die tatsächlich abgehaltenen Vorträge hinaus fühlte sich die Redaktion bewogen, zusätzliche Beiträge in Auftrag zu geben, da naturgemäß nicht alle nötigen Themen schon in Villach zur Sprache kommen konnten. Neben dem wegen Erkrankung ausgefallenen Referat Ebners (vgl. dazu oben), das als ausführliches Manuskript nachgereicht wurde, behandelt Tadeusz Rosanowski aus Warschau das polnische Städtewesen, welches eine gute und notwendige Ergänzung gibt, und veröffentlicht Wilhelm Krimpenfort einen wesentlichen Teil seiner Dissertation über die Landstädte in Altpreußen.

Das vom Herausgeber ausgesprochene Ziel, eine grobe Übersicht zum Städtewesen des behandelten Zeitraumes (und im geographisch definierten Rahmen) zu geben (vgl. S. XI) ist damit nach Ansicht des Rezensenten nicht nur erreicht, sondern übertroffen worden, vor allem, weil alle Beiträge einen ausführlichen Apparat aufweisen, der über oft nur sehr schwer zugängliche Quellen und Literatur informiert. Nicht nur, daß dem Fachmann damit die Vertiefung in die Materie erleichtert wird, bietet der Band darüberhinaus eine Fundgrube aktuellster stadtgeschichtlicher Forschungsunterlagen, insbesondere auch aus osteuropäischen Regionen. Dem Österreichischen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung ist zu wün-

schen, daß er auf dem eingeschlagenen Weg ungehindert und damit erfolgreich weiterarbeiten kann.

Salzburg/Klagenfurt

Günter Hödl

HANS EUGEN SPECKER (Hrsg.), *Tradition und Wagnis. Ulm 1945–1972, Theodor Pfizer 1948 bis 1972 Oberbürgermeister der Stadt Ulm als Festschrift gewidmet (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Band 12), Ulm 1974, Kommissionsverlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 292 S. DM 28,-.*

Am 24. April 1945 war für Ulm der Krieg zu Ende, Not und Hunger kennzeichneten den Alltag. 210 Gramm Brot, 50 Gramm Fett und 60 Gramm Fleisch, etwa 1500 Kalorien, standen für jeden Bürger und die zahlreichen Flüchtlinge täglich nur zur Verfügung. Rückblickend meinen die Autoren des Sammelbandes, daß es seit diesem Tiefpunkt in der Ulmer Stadtgeschichte langsam, aber stetig aufwärts ging: die ehemalige Militärstadt verwandelte sich unter der Führung des über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Oberbürgermeisters Theodor Pfizer in eine prosperierende Gewerbe- und Industriestadt mit einem ausgeprägten Kulturleben.

Dieser Prozeß wird nach einer Skizze des Lebensweges Pfizers (W. Hoffmann) in Beiträgen über Planung und Aufbau der Stadt (G. Albers), über die wirtschaftliche Entwicklung (H. E. Specker), über das kulturelle Leben (H. Wiegandt) und über den Ulmer Gemeinderat (H. Fink) nachgezeichnet. Der Band wird durch einen Sozialbericht (W. Buzengeiger u. a.), Berichte über den Wiederaufbau der Kirchen, einem Behördenverzeichnis und einer Bibliografie Pfizers abgerundet.

Alle Beiträge geben einen chronologischen Längsschnitt der Nachkriegsgeschichte Ulms, ihr Ziel ist es, eine erste Bilanz der Tätigkeit Pfizers zu geben. Es ist verständlich, daß die als Ehrengabe für Pfizer gedachten Beiträge ihm und der Stadt Ulm ein glänzendes Denkmal setzen und weni-

ger nach Fehlentwicklungen und Alternativen fragen.

Für eine vergleichende Stadtgeschichte ist der materialreiche Beitrag Speckers über die Wirtschaftsentwicklung Ulms wichtig: er beschreibt, wie eine vorausschauende Verwaltung gegen örtliche Widerstände den »Zuwachsrun« (74) richtig erfaßte und frühzeitig durch die Bereitstellung von Gelände und Subventionen die Stadt als Industriestandort für Firmen interessant machte. Offen bleibt die Frage, ob sich in Ulm nur die allgemeine wirtschaftliche Expansion spiegelte oder ob Ulm sich durch die Ansiedlungspolitik einen Platzvorteil verschaffte. Hubert Finks Beitrag über den Ulmer Gemeinderat bleibt leider zu sehr bei der Beschreibung stehen. Es wird nicht deutlich, ob der Gemeinderat, dessen »parteilpolitische Gliederung in Fraktionen« Pfizer »ein Dorn im Auge« war (156), seine demokratische Kontroll- und Gestaltungsaufgabe gegenüber einer patriarchalisch-familiär geführten Verwaltung mit ihrem Informationsvorsprung wahrnehmen konnte.

Der Sammelband regt zu vergleichenden Studien über städtische Nachkriegsentwicklungen an, nicht zuletzt über einen Typus von Oberbürgermeister und Verwaltungschef, der als Repräsentant des konservativ-liberalen Bildungsbürgertums im Dritten Reich überwinterter (Pfizer bei der Reichsbahn) und dann, ähnlich wie Adenauer, für Jahrzehnte an strategischer Stelle die Nachkriegswirklichkeit prägte.

Göttingen

Thomas Berger

WALTER SCHIELE, *Johann Joseph Vöhlin's genealogische Sammlung. Studien zur Person, zum Werk und zur Arbeitsweise des Historikers und Genealogen Johann Joseph Vöhlin von Frickenhausen (1709–1785)*. (= *Göppinger akad. Beitr.* 16). Göppingen 1971. Verlag Kümmerle. 129 S. DM 19,-.

Vf. untersucht in seiner bei Hans-Martin Decker-Hauff angefertigten Dissertation die Persönlichkeit und die Arbeitsweise

des Genealogen Vöhlin, um dessen Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Johann Joseph Vöhlin entstammte der bekannten Memminger Familie, die 1340 erstmals urkundlich genannt wurde und im 15./16. Jahrhundert mit ihrem im Handel erworbenen Vermögen mehrere Herrschaften kaufte (Illertissen, Neuburg a. d. Kammel u. a.). Seine grundlegende Ausbildung scheint Vöhlin als Internatsschüler im Kloster Ettal, als Edelknecht am Hof des Salzburger Erzbischofs und durch ein Studium der Rechtswissenschaft in Pont-a-Mousson in Lothringen erworben zu haben. Nachdem er 1756 wegen großer Schulden Teile seiner Güter verkauft hatte und in Neuburg a. d. Kammel zurückgezogen lebte, sieht der Verfasser die Hauptbedingung gegeben, die ihn zu genealogischen Arbeiten anregte.

Im zweiten Teil seiner Arbeit geht Vf. auf Aufbau und Inhalt der Vöhlin'schen Sammlung, d. h. Bibliothek und Manuskriptsammlung, näher ein. Schon 1767 hatte Vöhlin diese vollständig an das Kloster Roggenburg verkauft, das sich aber anscheinend mit der Übergabe bestimmter Teile der Sammlung bis zum Ableben Vöhlin's geduldet. Obwohl den Vf. die Klosterbibliothek von Roggenburg nicht interessierte, hat er durch seine Forschungen nach den Resten der Vöhlin'schen Sammlung einen Beitrag zu deren Geschichte und vor allem zu deren Verlusten während der Säkularisierung geliefert.

Teil III der Untersuchung ist der Arbeitsweise des Genealogen Vöhlin gewidmet (S. 43–108). Vf. hat dabei das Hauptgewicht auf den Codex »Neu belebtes Ursprung« (S. 47–85) und das fünfbändige Werk »Hochadeliges Schwaben« (S. 85–102) gelegt. Der Codex »Neu belebtes Ursprung« war anscheinend 1763 die erste genealogische Arbeit Vöhlin's. Die Basis dieser Arbeit waren die 1651 aufgezeichneten »Tabula Necrologica Urspringensis«. Zu dieser historisch wertvollen Quelle zog Vöhlin für die Ahnenproben der Meisterinnen/Äbtissinnen und Nonnen weitgehend Bucelins Arbeiten heran. In wenigen Fällen griff er auch auf

den »Teutschen Reichsadel« von Hattstein und die »Genealogischen Tabellen« von Hübner zurück. Vöhlin hat nicht nur die Fehler Bucelins übernommen, sondern auch selbst neue Fehler in seinen Tafeln vorgelegt. Als Beispiel ist auf die Verwechslung der Familie Fülhin von Rißtissen mit der Familie der Herzöge von Andechs-Meran (Dießen) zu verweisen. Vöhlin dürfte hier bewußt gehandelt haben, um Kloster Ursprung höheres Ansehen zu verschaffen. Vf. hat sich bei der Erörterung der einzelnen Ahnenproben Mühe gemacht, hat aber nur teilweise versucht, den Vöhlin'schen Ahnenproben, eigene und neuzusammengestellte entgegenzusetzen. Auch im »Hochadeligen Schwaben« weist der Verfasser an einigen ausgewählten Familien nach, daß Vöhlin Hattstein und Bucelin als Grundlagen seines Werkes benützte. Obwohl diese Quellenfrage für die nicht untersuchten Familien offenbleibt, dürften auch dort dieselben Quellen zu vermuten sein.

Mit dieser Arbeit ist endgültig nachgewiesen, daß die genealogischen Werke Vöhlin's bei der Erforschung des südwestdeutschen Adels keine Beachtung verdienen, da sie nur bereits veröffentlichtes Material neu und dabei – bewußt oder unbewußt – fehlerhaft zusammenstellen.

Tübingen

Immo Eberl

WOLFGANG ZELLER: *Der Jurist und Humanist Martin Prenninger gen. Uranius (1450 bis 1501)*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1973. XII, 191 S. (= *Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen* 5.)

Das Forschungsfeld »Humanistische Jurisprudenz« steht in letzter Zeit wieder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Kontroversen bei der Aufhellung der Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Aus der jüngsten Zeit sei hier Hans Erich Trojes scharf-kritische Rezen-

sion der Monographie Karl Heinz Burmeisters über »das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich« genannt, die soeben in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis Jg. 1976 S. 193–198 veröffentlicht wurde. Obwohl es an sich kaum möglich ist, im Rahmen einer Dissertation bereits in das Zentrum einer so hochspezialisierten Forschungsrichtung vorzudringen, gelang es in seiner hier anzuzeigenden Arbeit aus der Schuhe des Tübinger Ordinarius für Rechtsgeschichte Ferdinand Elsener, uns wichtige Einblicke in die Vorzeit der eigentlichen humanistischen Jurisprudenz zu geben. Martin Prenninger, die wohl bedeutendste Persönlichkeit unter den Juristen der Tübinger Universität im vorreformatorischen Württemberg, war weit über den Umkreis Tübingens hinaus als humanistischer Gelehrter, Rechtslehrer und Rechtsgutachter bekannt. Nach seinen allgemeinbildenden Studien an den Artistenfakultäten in Wien und Ingolstadt, an letzterer zugleich als angestellter Lehrer, entwickelte er seine Interessen an platonischer und neuplatonischer Philosophie, die er vor allem mit dem reichsstädtischen Humanistenkreis in Ulm und durch eine tiefe Freundschaft zu Marsiglio Ficino, dem Haupt der Platonischen Akademie in Florenz, pflegte. Sein Rechtsstudium in Italien, vermutlich in Padua, schloß er mit dem Doktor beider Rechte ab und war seit 1480 als vielbeschäftigter Advokat und Kanzler am bischöflichen Hof in Konstanz, bevor ihn Graf Eberhard im Bart von Württemberg 1490 unter dem Zugeständnis eines zweifachen Gehalts als Ordinarius und württembergischer Rat an die Tübinger Juristenfakultät berufen konnte. Wie bereits in Konstanz verstand es Prenninger auch als Hochschullehrer, Amt und private Gutachtertätigkeit in höchst einträglicher Weise miteinander zu verbinden. Ob die rastlose Lebensweise dieses vielgereisten Mannes mit zu seinem so frühen Tod im Jahre 1501 beitrug? Aus der Ingolstädter Zeit Prenningers sind zwei Handschriften erhalten, in denen er sich mit Fragen der Briefkunst

und der Lautlehre befaßt. Humanismus und Jurisprudenz sind allerdings, so bemerkt Zeller, bei ihm »zwei getrennte Interessengebiete, die ohne Beziehung nebeneinander stehen« (S. 149). Nur dem Zufall, daß sein Enkel Friedrich Prenninger rund hundert Jahre später Konsilien und Vorlesungsnachschriften aus dem überlieferten Nachlaß zusammensuchte und veröffentlichte, verdanken wir auch einen Einblick in einen großen Teil der praktischen Arbeit Prenningers. Von ca. 500 seiner Gutachten sind 257 bekannt, davon 235 im Nachdruck. Dieser wohl größten Sammlung von Konsilien eines deutschen Rechtslehrers aus dem 15. Jahrhundert kommt daher eine Schlüsselfunktion bei der Erforschung der Konsiliartätigkeit deutscher Juristen am Ausgang des Mittelalters zu. Zwar mußte sich die Form der Gutachten, um in der Praxis Anerkennung zu finden, vielfach nach den allgemeinen Gepflogenheiten richten. Es dürfte jedoch nicht gewagt sein, festzustellen, daß gerade die »große sittliche Hauptfrage der Gerechtigkeit« (S. 72), ein Grundanliegen platonischer Staatsphilosophie, im Ergebnis dann doch humanistisches Denken in seiner praktischen Arbeit widerspiegelte. Dieses Suchen nach humanistischer *veritas iuris*, wenn auch eingebettet in die sozialen Vorstellungen einer Elite, in die er hineinwuchs, darf gegenüber den späteren rechtsmethodischen Reformen als Leistung dieser Humanistengeneration im südwestdeutschen Raum nicht unterbewertet werden. Mehrere Anhänge, welche die Chronologie, die Genealogie, das literarische Werk Prenningers und die Sekundärliteratur erschließen, sowie ein umfangreiches Personenregister runden diese hervorragende Arbeit ab, an der keine Untersuchung zur frühhumanistischen Rechtswissenschaft im deutschen Rechtsgebiet vorbegehen kann.

Tübingen

Karl Konrad Finke

JÜRGEN SCHNEIDER, *Die Studienstiftung des Biberacher Bürgermeisters Gottschalk Klock an der Universität Tübingen 1594–1962*.

(= *Biberacher Studien*, Bd. 1) Biberach 1973. 181 S.

Die Akten der Studienstiftungen sind eine, nicht nur was die Universität Tübingen betrifft, bislang wenig ausgewertete Quellengattung. Das liegt zum einen sicherlich an ihrem Umfang und ihrer Unzugänglichkeit, zum andern aber hält erst die moderne Sozialgeschichte Fragestellungen bereit, unter denen sie angegangen werden können. Insbesondere sind von ihnen wertvolle Aufschlüsse über soziale Herkunft und soziale Mobilität der Studierenden, über Studiensituation und über ökonomische Verhältnisse der Zeit zu erwarten. Bezugsfeld wäre entweder eine Universität oder aber eine Stadt bzw. Region, aus der die Studierenden kamen. Schneider hat sich für eine dritte Möglichkeit entschieden: er untersucht isoliert eine Studienstiftung von ihrer Errichtung im Jahre 1594 zur Förderung bedürftiger Studierender der evangelischen Theologie aus den Städten Biberach, Ulm und Esslingen bis zu ihrem Ende im Jahre 1962. Der Autor begibt sich dadurch der Möglichkeit, Aussagen zu machen, die über den speziellen Einzelfall hinausreichen, zumal die Klock'sche Stiftung mit durchschnittlich zwei bis vier Geförderten zu den unbedeutenderen gehörte. Die detaillierte und quellennahe Beschreibung der Juristischen Querelen um die endgültige Etablierung der Stiftung nimmt neben der Schilderung der Verwaltung breiten Raum ein und zu den wesentlichen Erkenntnissen der Arbeit gehören wohl die bisweilen allzumenschlichen Praktiken bei der Auswahl der zu Fördernden, die dem Bedürftigkeitsgebot des Stifters oft nicht entsprachen – die Pfarrerssöhne waren weit überrepräsentiert –, wie auch von der professoralen Administration Uneigennützigkeit nicht erwartet werden konnte. Die sehr fleißige Arbeit wird abgerundet durch einige graphische Darstellungen zur ökonomischen Entwicklung der Stiftung, zur Herkunft der Stipendiaten sowie der privaten Kreditnehmer.

Metzingen

Eberhard Sieber

KONRAD HECHT, *Die Rottweiler Dominikanerkirche in der Gotik. Zum gotischen Bauzustand der Predigerkirche in Rottweil*. (= *Kleine Schriften des Stadtarchivs Rottweil*, Bd. 3) Rottweil 1974. 36 S., 17 Abb., DM 5,–

Unser Bild der mittelalterlichen Bettelordensarchitektur wird überwiegend durch die noch erhaltenen Bauten geprägt. In welchem Maß es aufgrund einer eingehenden Untersuchung später verbauter oder nur archäologisch faßbarer Anlagen ergänzt und erweitert werden kann, zeigt vorliegende Publikation einer im Frühjahr 1971 in der ehemaligen Rottweiler Dominikanerkirche durchgeführten Grabung und Bauuntersuchung. Die Kirche war 1753–55 im Altarhaus bis auf die Umfassungswände (und den großartigen, noch gotischen Dachstuhl!) erheblich verändert, im Langhaus durch einen Neubau ersetzt worden. Der Verfasser dieser Besprechung hatte 1969 aus spärlichsten Baubefunden ein dreischiffiges, basilikales Langhaus zu rekonstruieren versucht, das durch vorliegende Arbeit seine eindeutige Bestätigung gefunden hat. Überzeugend ist der Nachweis, daß es allerdings ungewölbt war. Gesichert ist darüber hinaus unmittelbar vor der Ostmauer des Langhauses ein Lettner, durch Quermauern in fünf Kapellen geteilt. Aufschlußreich und allgemein wichtig für die Architekturgeschichte der Bettelorden der auf ein zweireihiges Chorgestühl und einen zwischen diesem und dem Lettner, also noch im Altarhaus befindlichen Quergang verweisende Befund. Nicht nur über die ursprüngliche Fähigkeit des Altarhauses sind nun Aussagen möglich, sondern auch über eine bis 1753 bestehende Farbverglasung, deren Bruchstücke stilistisch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts eingeordnet werden können, jedoch eine umfangreichere inhaltliche Rekonstruktion nicht mehr zulassen. Wichtig für die Stadt- und Kirchengeschichte Rottweils der Fund von acht mehr oder weniger vollständig erhaltenen, z. T. ausführlicher beschrifteten Epitaphien, die bis

in nachmittelalterliche Zeit reichen. Es ist dem Verfasser anzurechnen, daß er im übrigen allgemein Bauvorgängen nachmittelalterlicher Zeit die gleiche Sorgfalt widmet, wie dem ersten Bau. Die Arbeit gibt darin durchaus mehr, als ihr Untertitel verspricht und läßt aufs Ganze gesehen nur wenige Fragen offen. So ergab der archäologische Befund leider keine genaueren Aufschlüsse über das offenbar noch aus der Zeit vor dem Kirchenbau stammende Gebäude, dessen einfachen Fundamente im Langhaus gefunden wurden, und das interessant für die städtebauliche Vorgängersituation sein könnte. Bemerkenswert ist der leichte Achsenknick zwischen Langhaus und Altarhaus. Lassen sich daraus Schlüsse über die Bauabfolge ziehen? In der abgebildeten Gegenüberstellung des Rottweiler Grundrisses mit solchen anderer Bettelordenskirchen führt die präzise Orthogonalität der letzteren zu der Frage, ob es sich dort nicht teilweise nur um schematische Grundrißaufnahmen handelt, und dokumentiert schlagend, welch großen Wert eine exakte Bauaufnahme für die baugeschichtliche Forschung besitzt. Bedauerlich bleibt nur, daß die Untersuchung sich auf das Kirchengebäude beschränken mußte und beim Abbruch des in seinem Unterbau ebenfalls noch gotischen Klosterflügels keine Fachleute zu einer gleichermaßen gründlichen Bauuntersuchung herangezogen wurden.

Hannover

Cord Meckseper

TASSILO KNAUF, *Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jhs.* (= *Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte*, Bd. 21), Braunschweig: Selbstverlag des Braunschw. Geschichtsvereins 1974, 396 S., 176 Abb. auf 58 Bilds.

Während die Geschichte der Stadt Braunschweig seit dem vorigen Jahrhundert in bedeutenden Forschungsarbeiten mehrfach behandelt worden ist, wurden bisher weder die stadtbaugeschichtliche Entwicklung noch

die Bau- und Kunstgeschichte der einzelnen Baudenkmäler zusammenfassend und erschöpfend dargestellt. Obwohl die einzigartige Konstellation einer aus Burginsel und fünf Weichbildern zur Pentapolis zusammen gewachsenen Stadt vielfältige Ansätze anbietet, blieb die Forschungslandschaft karg. Noch immer fehlt ein Inventar der Kunstdenkmäler, noch immer bildet der schmale Band eines Kurzinventars von Meier-Steinacker von 1913 bzw. 1926 die nahezu einzige und damit wesentliche Grundlage. Lediglich für die Wohnbauten ist mit dem erst kürzlich erschienenen Band des Bürgerhauswerkes von Rudolf Fricke ein Teil dieser Lücke geschlossen worden.

Neue Beiträge entstanden in den letzten Jahrzehnten fast ausnahmslos durch die Erstlingsarbeiten junger Kunsthistoriker. Ihre Dissertationen enthalten jeweils sorgfältige Baubeschreibungen und bieten aufgrund stilgeschichtlicher Vergleiche, vorzugsweise von Einzelformen, Hinweise zur Einordnung und Datierung, führen über die kargen Angaben und Daten von Meier-Steinacker aber nicht immer oder nur vorsichtig hinaus (so H. Meyer-Bruck zum Dom MS 1952« W. Bickel zur Zist.-Kirche Ridtagshausen, 1968; P. Giesau zu St. Ägidien, 1970). Ergebnisse aus unmittelbarer Substanzerforschung oder gar aus Grabungen treten daneben zurück oder fehlen so gut wie ganz (Ausnahme: die T. U. – Diss. von F. v. Osterhausen zum Neustadtrathaus, 1973).

Die seit 1974 vorliegende Hamburger Dissertation von T. Knauf ordnet sich dieser Gruppe ein und vervollständigt sie. Sie bringt in Einzelkapiteln die frühe Baugegeschichte von St. Martini, St. Katharinen und St. Andreas, die jeweils als Hauptpfarrkirchen der Altstadt, des Hagen und der Neustadt zwischen Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts in direkter Abhängigkeit vom Dom Heinrichs des Löwen errichtet wurden. In kleineren Kapiteln folgen die entsprechenden Aussagen über St. Magni, die Pfarrkirche der Altenwiek, und die St. Petrikirche in der Altstadt. Die jeweilige Aus-

formung der für die Kunstlandschaft Sachsen kennzeichnenden Westbauten (Typ Westriegel) wird dabei naturgemäß besonders behandelt. Am Schluß steht eine Schilderung des Beginns der Umbauvorhaben zu Hallenkirchen an den drei zuerst genannten Kirchen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die weitere bauliche Entwicklung wird jedoch ausgelassen. So fehlt, von der zeitlichen Eingrenzung der Arbeit her verständlich, eine Behandlung aller gotischen Elemente – der Choranlagen, Außenmauern, Giebel, Glockenstuben und oberen Turmgeschosse –, also des größeren Teils der äußeren Erscheinung, folglich auch ein Eingehen auf die daraus resultierende Änderung der städtebaulichen Situation der großen Kirchen im städtischen Gefüge, die von der Isolierung des monastisch bedingten Typs der Basilika zur vollständig integrierten bürgerlichen Pfarrkirche am Markt verfolgt werden kann.

Breiten Raum nehmen ausführliche Erörterungen zur Rekonstruktion der ursprünglichen basilikalischen Anlagen ein, leider fast ohne neuere Pläne und Zeichnungen, daneben form- und stilgeschichtliche Vergleiche im Spannungsfeld zwischen regionalen Traditionen und auswärtigen Einflüssen, von denen aus dann Korrekturen der bekannten Datierungen versucht werden.

Die aus großem Wissen und mit viel Fleiß geschaffene Arbeit mit 246 eng bedruckten Textseiten und fast 900 aufs äußerste vollgestopften Anmerkungen auf weiteren 140 Seiten, verdient gewiß Anerkennung. Sie führt aber auch zu der Frage, ob eine Darstellung, die sich auf Beschreibungen, Vergleiche und Erörterungen beschränkt, den Objekten und den komplizierten Bauvorgängen an ihnen wirklich angemessen ist und ob es ausreicht, Ergebnisse von Bauuntersuchungen lediglich verbal vorzulegen. Die nüchterne Methodik der Bauforschung und die von ihr entwickelte Darstellung in Aufmaßen, Rissen und Rekonstruktionen hätten hier ergänzend dazu treten müssen. Es ist schade, daß der Verlag der Arbeit kein Register beigab und man

auch bei der Auswahl der zumeist unzulänglichen Abbildungsvorlagen den Autor wohl allein ließ. Knaufs Arbeit trägt trotz dieser Einwendungen ohne Zweifel zur Erforschung der Braunschweiger Architekturgeschichte Wertvolles bei. Der Wunsch nach einer zusammenfassenden Darstellung, auf

dem gesicherten Grund archäologischer und archivalischer Ergebnisse, genauer Erforschung der erhaltenen Substanz, ergänzt durch zutreffende Strichzeichnungen und eine angemessene Fotodokumentation aber bleibt bestehen.

Braunschweig

Reinhard Dorn

Vorschau 4. Jahrgang 1977

BAND 1/77

HANS-GÜNTER LANGER, Trier

Die Stadt als didaktisches Problem im Geschichtsunterricht

BRUNO FRITZSCHE, Zürich

Grundstückspreise als Determinanten städtischer Strukturen: Bern im 19. Jahrhundert

INGRID THIENEL, Berlin

Verstädterung, städtische Infrastruktur und Stadtplanung: Berlin zwischen 1850 und 1914

OTTO KRABS, Bochum

Probleme der Identifikation und der kommunalen Information

HARTMUT DIETERICH, Bonn

Staatliche Hilfen zur Finanzierung der Erhaltung »Alter Städte«

PETER BREITLING, Graz

Stadterhaltung und Stadterneuerung als Aufgabe der Stadtentwicklung

BAND 2/77

ALFRED HEIT, Trier

Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem

HELMUT BÖHME, Darmstadt

Stadtbewußtsein und Stadtordnung, ständische Idee und bürgerliche Gesellschaft um 1500

VOLKER PRESS, Giessen

Städte und territoriale Konfessionsbildung

JÜRGEN REULECKE, Bochum

Sozioökonomische Bedingungen und Folgen der Verstädterung

CHRISTIAN ENGEL, Berlin

Siedlungsstruktur und Verwaltungsgrenzen der Stadt des 19. und 20. Jahrhunderts

WOLFGANG HOFMANN, Berlin

Die politische und administrative Struktur der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert

WALTER PETER TURCZAK, Wetzlar

Struktur und Verhalten der Bürgerinitiativen

HELMUT LANGE, Köln

Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen durch Kulturhaushalte

Diesem Heft liegt ein Prospekt des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, und das IZB-Verzeichnis »Neue Bücher zur Pädagogik/Schulpraxis« bei. Wir bitten um deren Beachtung.

Stadtsanierung Stadtentwicklung Stadtsoziologie

Praxisprobleme der Stadtteil- und Standortprogrammplanung

Politik und Planung Band 1
246 Seiten. Kart. DM 17.—
ISBN 3-555-00142-6
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtsanierung — Stand und Problematik der Praxis

Politik und Planung Band 2
348 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00182-5
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtsanierung — Praxisprobleme der Denkmalpflege und Sozialplanung

Politik und Planung Band 3
298 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00189-2
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Sozialorientierte Stadterhaltung als politischer Prozeß

Politik und Planung Band 4
Ca. 250 Seiten. Kart. ca. DM 19.—
ISBN 3-555-00254-6
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Stadtteilentwicklungsplanung

Politik und Planung Band 5
218 Seiten. Kart. DM 19.—
ISBN 3-555-00261-9
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Sozioökonomische Bestimmungs- faktoren der Stadtentwicklung

Von Hans Heuer
Schriftenreihe DIFU, Bd. 50
491 Seiten. Kart. DM 34.—
ISBN 3-17-002261-X

Stadtverkehrsplanung

Ein neues Konzept für die
Städtische Generalverkehrsplanung
Von Rudolf Menke
Schriftenreihe DIFU, Bd. 53
247 Seiten. 10 Farbtafeln.
Kart. DM 16.—
ISBN 3-17-002600-3

Gropiusstadt: Soziale Verhältnisse am Stadtrand

Soziologische Untersuchung
einer Berliner Großsiedlung
Hrsg. von Heideke Becker/
K. Dieter Keim
Schriftenreihe DIFU, Bd. 59
Ca. 350 Seiten. Zahlreiche Karten
und Abb. Kart. ca. DM 28.—
ISBN 3-17-002992-4

Bundesbaugesetz — Städtebauförderungsgesetz

Bearbeitet von Rolf Dittus
8. neubearbeitete Auflage.
Ca. 280 Seiten. Kart. ca. DM 36.—
ISBN 3-555-00250-3
Deutscher Gemeindeverlag, Köln

Infrastrukturinvestitionen in Großstädten

Probleme und Möglichkeiten
der Optimierung von konsumtiven
Infrastrukturinvestitionen
Von Rainer Knigge
Schriftenreihe DIFU, Bd. 52
308 Seiten. Kart. DM 18.—
ISBN 3-17-002599-6

(Fortsetzung von 2. Umschlagseite)

Kommunalwissenschaften

ALEXANDER HARTISCH, Verfassungs-
rechtliches Leistungsprinzip und
Partizipationsverbot im Verwal-
tungsverfahren (P. Franke) 309

Stadtsoziologie

JOACHIM PETSCH (Hrsg.), Archi-
tektur und Städtebau im 20. Jahr-
hundert. Band I: Kapitalistischer
Städtebau — Architektur und
Informationsästhetik, Band II:
Wohnungsbau — Sozialistischer
Städtebau (H. Berndt) 310

HENNING DUNCKELMANN, Lokale
Öffentlichkeit. Eine gemeindesozi-
ologische Untersuchung (Th. Berger) 314

Freizeit im Arbeiterviertel, Zeit-
schrift „Ästhetik und Kommunika-
tion“ Nr. 24 (H. Berndt) 315

Denkmalpflege

Alte Stadt heute und morgen.
Gestaltwert und Nutzen alter
Stadtkerne (Fr. Mielke) 316

MICHAEL BRIX (Hrsg.), Lübeck. Die
Altstadt als Denkmal (Fr. Mielke) 317

FRANZISKA BOLLEREY/KRISTIANA
HARTMANN/MARGRET TRÄNKLE,
Denkmalpflege und Umwelt-
gestaltung (Fr. Mielke) 719

ALBERT KNOEPFLI, Altstadt und
Denkmalpflege. Ein Mahn- und
Notizbuch (Fr. Mielke) 321

GÜNTHER GRUNDMANN, Unsere
Städte in Gefahr. Ihre Vergangen-
heit und ihre Zukunft (Fr. Mielke) 322

Stadtgeschichte

LUDWIG FALCK/ANTON PH. BRÜCK,
Geschichte der Stadt Mainz,
Bände II, III u. IV (1972, 1973)
(P. Johaneke) 323

HANS-DIETER SCHMID, Täuferturn
und Obrigkeit in Nürnberg
(U. Bubenheimer) 324

Verkehrsentwicklung Nürnbergs im
19. und 20. Jahrhundert
(G. Ströblein) 325

WILHELM RAUSCH (Hrsg.), Die
Stadt am Ausgang des Mittelalters
(G. Hödl) 327

HANS EUGEN SPECKER (Hrsg.),
Tradition und Wagnis. Festschrift
Theodor Pfizer (Th. Berger) 329

Sozial- und Geistesgeschichte

WALTER SCHIELE, Johann Joseph
Vöhlins genealogische Sammlung
(I. Eberl) 330

WOLFGANG ZELLER, Der Jurist und
Humanist Martin Prenninger gen.
Uranus (1450–1501) (K. K. Finke) 331

JÜRGEN SCHNEIDER, Die Studien-
stiftung des Biberacher Bürger-
meisters Gottschalk Klock an der
Universität Tübingen 1594–1962
(E. Sieber) 332

Städtische Bau- und Kunstgeschichte

KONRAD HECHT, Die Rottweiler
Dominikanerkirche in der Gotik.
Zum gotischen Bauzustand der
Predigerkirche in Rottweil
(C. Meckesper) 333

TASSILO KNAUF, Die Architektur
der Braunschweiger Stadtpfarr-
kirchen in der ersten Hälfte des
13. Jahrhunderts (R. Dorn) 333



Verlag W. Kohlhammer

Urbanstraße 12-16 Postfach 747 7000 Stuttgart 1